Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfa...

Rudolf Sohm





Die Altdeutsche
Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von

Dr. Rudolph Sohm,

ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br

Erster Band.

Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.

Weimar,

Hermann Böhlau

1871.

Die Fränkische
Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von

Rudolph Sohm.



Weimar,

Hermann Böhlau

1871.

Meinem Vater

dem Landes-Archivar Advokaten Sohm

zu Rostock

in

inniger Liebe und Ehrfurcht

zugeeignet.

Vorrede.

Die Gerichtsverfassung ist die eine Seite der altdeutschen öffentlichen Verfassung. In Heergewalt und Gerichtsgewalt ist die altdeutsche Staatsgewalt, in Heerverfassung und Gerichtsverfassung die altdeutsche Staatsverfassung gegeben.

Das Ganze des altdeutschen öffentlichen Rechts behandelt die insbesondere auch für die Gerichtsverfassung mit den früheren Forschungen abschliessende und neue Wege bahnende, grundlegende Arbeit von Waitz. Ihr ist auf dem Gebiet der Heerverfassung die Epoche machende, an grossen Resultaten reiche Arbeit Roth's gefolgt. Die altdeutsche Gerichtsverfassung hat eine eingehende monographische Behandlung nicht erfahren. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, in die Lücke einzutreten.

Die Lösung der Aufgabe fordert eine Ueberschreitung derselben.

Die altdeutsche Gerichtsverfassung ist an erster Stelle für uns von Interesse, insoferne sie den öffentlich rechtlichen Grundanschauungen unserer Vorfahren Ausdruck giebt. Es kommt sowohl darauf an, das Verständniss der altdeutschen Gerichtsverfassung aus dem gesammten altdeutschen öffentlichen Recht, wie umgekehrt, das Verständniss des gesammten altdeutschen öffentlichen Rechts aus der altdeutschen Gerichtsverfassung zu gewinnen. Die Untersuchung über die altdeutsche Gerichtsverfassung setzt sich in eine Untersuchung

über die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung um. Es handelt sich vor Allem um die Frage, in wieferne der Staatsbegriff in dem altdeutschen öffentlichen Recht bereits verwirklicht ist. Es ist die nämliche Frage, welche auch auf dem Gebiet der Heerverfassung sich als die eigentliche Frage darstellt.

Die französische Schule hat sich seit Langem darin gefallen, den germanischen Barbaren ein wirkliches Staatswesen abzusprechen, während sie andererseits ebenso sehr es liebt, die völkerentnervenden Einrichtungen des römischen Kaiserreichs, ja die in ihrer eignen Fäulniss zusammengebrochene altkeltische Verfassung zu verherrlichen. Es muss behauptet werden, dass auch die in Deutschland von den meisten Schriftstellern vertretenen Anschauungen im Wesentlichen für die germanische öffentliche Verfassung kein anderes Resultat ergeben.

Die herrschende Lehre nimmt die Unfähigkeit, zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu unterscheiden, als eine angeborene germanische Eigenthümlichkeit in Anspruch. So ist Waitz[1]) der Ansicht, dass die königliche Gewalt bei den Franken „von jeher etwas Privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt hat", und dass „Dies zu dem Charakter der deutschen politischen Entwickelung gehört". v. Bethmann-Hollweg[2]) bezeichnet als den Geist des germanischen Rechts, dass „dem Germanen das gesammte Recht in einzelne thatsächliche Beziehungen aufgeht", so dass „er zwischen öffentlichem und Privatrecht keine scharfe Gränze ziehen kann". v. Maurer und Gierke haben neuerdings die herrschende Lehre in's Aeusserste übertrieben. v. Maurer[3]) charakterisirt die öffentliche Gewalt im fränkischen Reich als eine patrimoniale Gewalt, den Unterthanenverband als Analogon des Hintersassenverbandes, und in Folge dessen die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt nicht als Ausdruck, sondern als Minderung der altdeutschen Vollfreiheit.

---

[1]) V. G. II (2. Aufl.) S. 671, vgl. S. 621.

[2]) Germanisch-Romanischer Civilprocess S. 8.

[3]) Fronhöfe I, S. 187. 206. 412 ff.

Ihm ist Gierke[4]) gefolgt. Nach Gierke ist die fränkische Krone „ein zum Königshofe (?) gehöriges Immobiliarrecht", das fränkische Königthum „eine oberste Grundherrschaft des Reichs", das Regierungsrecht des fränkischen Königs eine Art Obereigenthum am Reichsboden, „ein dingliches Recht, eine oberste Grundherrlichkeit an seinem Gesammtgebiet", und demgemäss der fränkische Unterthanenverband kein „wahres staatliches Unterthanenthum". Die Zeit vor dem 9. Jahrhundert, in welcher „erst die Anfänge einer solchen Auffassung vorhanden waren", soll sich dennoch von der Folgezeit nur dadurch unterscheiden, dass „die Gebietsherrschaft" noch als „Ausfluss und Zubehör der Volksherrschaft galt", d. h. durch die Grundlage (welche als „persönliches", nicht etwa als öffentlich rechtliches Verhältniss charakterisirt wird), nicht durch den Inhalt der „Gebietsherrschaft". Die Ansichten v. Maurer's und Gierke's verwandeln das fränkische Reich in ein grosses Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirthschaft.

Ebenso läugnet die herrschende Lehre für das altdeutsche Recht die klare Trennung der verschiedenen Functionen der öffentlichen Gewalt.

Die herrschende Lehre geht von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerversammlung und Gerichtsversammlung, und damit von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerverfassung (welche zugleich Regierungsverfassung ist) und Gerichtsverfassung aus. Ihr ist die Gerichtsversammlung zugleich eine regierende Heerversammlung, und die regierende Heerversammlung eine Gerichtsversammlung. Das Richten der Gerichtsversammlung gilt als Ausfluss der Zuständigkeit der Regierungsrechte, und der Gerichtsverband als Abbild des Heerverbandes[5]). In diesem Sinne erklärt v. Bethmann-

---

[4]) Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 127—129, vgl. S. 109 ff. — Der vielfach anregende Inhalt der Arbeit Gierke's nöthigt im Interesse der Sache um so mehr, gegen seine Grundanschauungen entschiedenen Widerspruch zu erheben.

[5]) Vgl. die unten S. 8 Note 20 citirten Aeusserungen von Grimm und Waitz, welche die herrschende Lehre klar zum Ausdruck bringen.

Hollweg[6]) die Gerichtsgemeinde für eine „kleinere Volksgemeinde", für eine „Vereinigung von Staat und Commune".

Auch hier hat Gierke jetzt die herrschende Lehre zu ihren äussersten Consequenzen fortgeführt. Nach Gierke existirt für das altdeutsche Recht nicht nur kein Unterschied von Regierungsverfassung und Gerichtsverfassung, sondern ebenso kein Unterschied zwischen öffentlicher Verfassung und Corporationsverfassung, zwischen öffentlicher Gewalt und Corporationsgewalt, d. h. überall kein Unterschied zwischen den verschiedenen Herrschaftsrechten der Person über die Person. Ihm ist der altdeutsche Staat eine „Genossenschaft freier Leute", gerade wie etwa die Familie, die Dorfgemeinde, die Zunft, oder eine Gilde zur Erhaltung von Lichtern auf einem Altar. Auch dass der Staat eine „Friedens- und Rechtsgenossenschaft" ist, unterscheidet ihn nicht von den übrigen Verbänden, denn sämmtliche altdeutschen Genossenschaften sind nach Gierke solche „Friedens- und Rechtsgenossenschaften" zur Wahrung „aller gemeinsamen Angelegenheiten" der Genossen. Die altdeutschen Genossenschaften Gierke's sind „Gemeinwesen im Kleinen", d. h. Wiederholungen des Staatsverbandes, und umgekehrt der Staatsverband eine Genossenschaft im Grossen, eine Wiederholung des Genossenschaftsverbandes. Der Staat ist nicht der Gegensatz der Genossenschaft, sondern nur ein besonderer Anwendungsfall derselben. Die Staatsgewalt ist nicht die höchste Gewalt und damit die Regiererin jeglicher Genossenschaftsgewalt, sondern ist selbst Genossenschaftsgewalt, und damit den übrigen Genossenschaftsgewalten neben-, nicht übergeordnet. Die Staatsgewalt ist nicht in irgend welchen Angelegenheiten einer Genossenschaft, sondern nur in den „gemeinsamen Angelegenheiten" competent, für welche keine sonstige Genossenschaft besteht. Es giebt nach Gierke keine Staatsgewalt, sondern nur Vereinsgewalt, keine souveräne Regierungsgewalt, sondern nur Selbstregierungsgewalt. Es giebt nach Gierke keinen altdeutschen Staat.[7]) Gegen

[6]) A. a. O. S. 82.

[7]) Die gegebene Gedankenreihe liegt der gesammten Ausführung Gierke's über das ältere deutsche Recht zu Grunde. Insbesondere zu vergleichen ist Gierke S. 29 ff.

diese Auffassung Gierke's ist von Waitz[8]) Widerspruch erhoben worden, aber nur weil sie „eine willkürliche, durch Nichts begründete Beschränkung des Staatsbegriffs“ voraussetze. Waitz bezeichnet damit die Auffassung Gierke's als sachlich zutreffend, und fordert nur die Anwendung des Staatsbegriffs auch auf die angeblichen „Volksgenossenschaften“ des deutschen Rechts. An dieser Stelle ist Gierke[9]) gegen Waitz Recht zu geben. Es leidet allerdings keinen Zweifel, dass Volksgenossenschaften der von Gierke geschilderten Art keine Staaten sind, da das vor Allem begrifflich nothwendige Erforderniss einer Staatsgewalt, die Souveränetät der Gewalt, geläugnet wird. Es wird zu zeigen sein, dass nicht etwa die Formulirung des Resultats, sondern dass das Resultat Gierke's selber durch Nichts begründet ist.

Nach dem Vorigen wird selbstverständlich von dem Standpunkt Gierke's aus auch durch die gerichtlichen Einrichtungen der Staat nicht organisirt, sondern aufgelöst. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts erscheinen als Wiederholungen, d. h. nicht als Gliederungen des Staatsverbandes. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts sind selbständige „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“, berufen nicht etwa die öffentliche Gerichtsbarkeit, sondern ihre eigne Gerichtsbarkeit, nicht etwa den öffentlichen Frieden, sondern ihren eignen Frieden, nicht etwa das Recht, welches kraft öffentlicher Verfassung Recht ist, sondern ihr eignes Recht, nicht etwa unter öffentlichen Beamten, sondern unter eignen Beamten zu realisiren. Die Gerichtsgemeinden sind — hier erhellt besonders klar der zwischen der Auffassung Gierke's und der herrschenden Lehre bestehende innere Zusammenhang — „in ihren eignen Angelegenheiten Ganze für sich, deren Verfassung die Volksverfassung im

---

[8]) V. G. II (2. Aufl.) S. 163 Note 1.

[9]) A. a. O. S. 29: „Staaten oder Gemeinwesen waren nun freilich diese Völkerschaften nach der germanischen Auffassung jener Zeit, der diese Begriffe noch völlig fremd waren, nicht“. Vgl. S. 35. 45. 110. 149. Nach Gierke hätte sich ein deutsches Staatswesen erst in den Städten des 13. Jahrhunderts und in den landesherrlichen Territorien des 16. Jahrhunderts entwickelt.

Kleinen wiederholt", sie sind gleichfalls nur in den mit den übrigen Volksgenossen „gemeinsamen Angelegenheiten" der Gewalt der „Volksgenossenschaft" untergeordnet.[10]) Es existirt eben keine öffentliche Verfassung, sondern nur Corporationsverfassung, kein öffentliches Gericht, sondern nur eine Reihe von Corporationsgerichten, kein Recht im Rechtssinn, sondern nur autonomes Recht. Es ist von Interesse, von vorneherein zu constatiren, dass mit der Ansicht Gierke's zugleich Staat, Gericht und Recht für die altdeutsche Entwickelung geläugnet sind. Was nach Rogge die angeblich germanische zügellose Freiheit des Einzelnen, das bewirkt nach Gierke die angeblich germanische zügellose Freiheit der Corporation. Wie durch das Fehdewesen Rogge's, so wird durch das Genossenschaftswesen Gierke's das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst.

Es hat sich ergeben, dass aus den beiden aufgeführten Sätzen der herrschenden Lehre die Aufhebung des Staatsbegriffs für das altdeutsche Recht folgt. Der gemeinsame Grundgedanke der beiden Sätze ist von v. Bethmann-Hollweg[11]) in Einklang mit der herrschenden Lehre dahin formulirt, dass die „Einheit der Gegensätze", das „Schwanken der Begriffe" die innerste Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts ausmache. Ebenso Gierke[12]), dass das deutsche Recht „die Gegensätze zu vermischen neigte", dass das deutsche Recht „unklarer und widerspruchsvoller", wenngleich „vielseitiger und tiefer" als das römische gewesen sei. Es hat sich ergeben, dass mit der Einheit der Gegensätze das Fehlen der Gegensätze, dass mit der Unklarheit der Begriffe nicht die Tiefe, sondern das Mangeln der Begriffe behauptet ist.

Gegen die entwickelten Consequenzen der herrschenden Lehre ist schon Waitz aufgetreten, obgleich die herrschende Lehre wesentlich auch durch ihn zur Herrschaft gefördert worden ist. Vor Allem ist es das grosse Verdienst von Roth,

---

[10]) Gierke S. 42.
[11]) A. a. O. S. 4 ff. 75. 82.
[12]) A. a. O. S. 135.

die Einrichtungen sowohl des taciteischen Staats wie des fränkischen Reichs als wahrhaft staatliche Einrichtungen nicht blos in Anspruch genommen, sondern erwiesen zu haben. Roth hat gezeigt, wie der Unterthanenverband, und zwar ein öffentlich rechtlicher Unterthanenverband die ebenso einfache wie mächtige Grundlage der altdeutschen Staatsverfassung, insbesondere der altdeutschen Heerverfassung bildet, eine Grundlage, welche in neuester Zeit vom modernen Staat wieder zurückerobert worden ist. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, von dem Gebiet der Gerichtsverfassung aus den altdeutschen Staat als einen wirklichen Staat zu erweisen.

Es kann von dem Satz ausgegangen werden, dass die Entwickelung des Rechts auch darin der Entwickelung der Sprache gleichkommt, dass sie, auch wenn das Bewusstsein der Gesetze fehlt, dennoch eine streng gesetzmässige ist. Die Gesetze wirken auch an dieser Stelle, bevor sie entdeckt sind. Damit ist zugleich behauptet, dass es nur der wissenschaftlichen Forschung bedarf, um die Gesetze, d. h. klare Gesetze, und die Gegensätze, d. h. klare Gegensätze, zu gewinnen. Die vorliegende Arbeit sucht die treibenden Gegensätze, welche in dem altdeutschen Recht lebendig sind, in ihrer vollen Schärfe zu erfassen. Sie geht von dem Gegensatz des öffentlichen Rechts und des Privatrechts aus. Sie geht für die öffentliche Verfassung von dem Gegensatz der Heerverfassung und der Gerichtsverfassung aus: die altdeutsche Heerverfassung ist die Regierungsverfassung, welche, im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, über die Zuständigkeit der Hoheitsrechte entscheidet, und, ebenso im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, durch die politische Verfassung als solche gegeben ist. Sie geht für die Beamtenverfassung von dem Gegensatz der öffentlichen Vollgewalt, welche im fränkischen Reich allein dem König zusteht, und der subalternen Beamtengewalt aus: ein Gegensatz, welcher in immer gleich scharfer Anwendung innerhalb der altdeutschen, insbesondere der fränkischen Beamtenverfassung sich mehrfach wiederholt. Sie geht für die Rechtsverfassung von dem Gegensatz zwischen Volksrecht und Amtsrecht aus: ein Gegensatz, welcher sowohl in seiner Klarheit, wie in seiner praktischen Bedeutung dem altberühmten gleichen Gegensatz

zwischen dem römischen jus civile und dem römischen jus honorarium völlig die Wage hält.

Ferner kann von dem anderen Satz ausgegangen werden, dass das Wesen der Staatsgewalt nicht die Fülle der Staatsaufgaben, welche den modernen Staat kennzeichnet, sondern nur eine einzige Aufgabe fordert: die Realisirung des Rechtsgesetzes, eine Aufgabe, welche sich von allen anderen Aufgaben zugleich dadurch unterscheidet, dass sie allein begrifflich das Monopol des Staates ist. Das Recht ist das ethische Gesetz der Machtverhältnisse innerhalb des menschlichen Gemeinlebens, der Staat die Macht, welche dies ethische Gesetz realisirt. Es folgt daraus, dass, wie das Recht das Gesetz, so der Staat die Macht über den Mächten, d. h. die höchste, souveräne Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ist. Und die geschilderte Aufgabe wie die geschilderte Macht findet sich im vollen Masse in den Händen des altdeutschen Staats. Der altdeutsche Staat kann im vollen Sinn des Worts als ein Rechtsstaat charakterisirt werden, gerade weil er keine andere Aufgabe als die bezeichnete kennt. Der altdeutsche Staat beschränkt sich nach innen auf die Ueberwindung des Unrechts. Der altdeutsche Staat führt in Wahrheit nur das Schwert, nicht auch den Palmzweig. Und er führt das Schwert als Staat, nicht als Genossenschaft, d. h. er führt das Schwert des Rechtsschutzes als Selbstzweck, nicht um eines weiteren Vereinszweckes willen, in Folge einer ihm, und zwar nur ihm kraft seines Wesens zukommenden Rechtsbefugniss und Rechtspflicht. Auch im altdeutschen Staat ist der Rechtsschutz zugleich Präcipuum und Monopol der Staatsgewalt. Wohl entwickelt sich innerhalb des altdeutschen Staats eine Reihe von Genossenschaften. Die Beschränkung des Staatszwecks erzeugt eine Reihe von Verbänden, deren Zwecke durch die übrigen Anforderungen des menschlichen Gemeinlebens gegeben sind. Und mit jedem genossenschaftlichen Verband entsteht eine Genossenschaftsverfassung, eine Genossenschaftsregierung, ein Genossenschaftsrecht, ein Genossenschaftsgericht. Aber die Genossenschaftsgewalt enthält keine Minderung der Staatsgewalt. Die Genossenschafts-Selbstregierung ist nicht für die „eignen Angelegenheiten" Surrogat der Staatsregie-

rung, das Genossenschaftsgericht nicht für die „eignen Angelegenheiten“ Surrogat des öffentlichen Gerichts. Die Competenz des öffentlichen Gerichts ist durch die Existenz des Genossenschaftsgerichts nicht um einen einzigen Fall geschmälert. Die sämmtlichen Rechtsfälle, für welche nach der Genossenschaftsverfassung das Genossenschaftsgericht competent ist, unterliegen desungeachtet, soferne sie überhaupt Rechtsfälle sind (das Genossenschaftsrecht ist nach altdeutscher Verfassung kein Recht), der Competenz des öffentlichen Gerichts. Das öffentliche Gericht, und nicht das Genossenschaftsgericht, ist auch für die „eignen Angelegenheiten“ der Genossenschaft das Gericht. Und zwar erkennt das öffentliche Gericht ohne Rücksicht, ob in derselben Sache bereits ein Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ergangen ist, oder nicht. Der Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ist für das öffentliche Gericht, und überhaupt für die öffentliche Gewalt kein Urtheilsspruch. Das Gericht der Genossenschaft ist kein Gericht. Das heisst gerade: der altdeutsche Staat kennt kein anderes Gericht als das öffentliche Gericht, der altdeutsche Staat kennt keine andere zum Rechtsschutz berufene Gewalt als die eigene Gewalt. Der altdeutsche Staat kennt keine „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“ mit dem Anspruch, Staaten im Kleinen zu sein. Der altdeutsche Staat befindet sich im ausschliesslichen Besitz der Gewalt, welche die Gewalt über jede andere Gewalt ist. Das altdeutsche Recht geht nicht von der Identificirung des Staats- und des Genossenschaftsbegriffs, sondern von dem fundamentalen Gegensatz zwischen Staat und Genossenschaft aus. Der altdeutsche Staat unterscheidet sich von der Genossenschaft dadurch, dass seine Gewalt souveräne Gewalt ist. Der altdeutsche Staat ist ein Staat in unserm Sinn, wenngleich er kein Staat mit den modernen Staatsaufgaben ist. Nicht der Staatsbegriff überhaupt, sondern lediglich der moderne Staat hat in den deutschen Städten des dreizehnten, in den landesherrlichen Territorien des sechzehnten Jahrhunderts den Anfang seiner Entwickelung genommen. Es erhellt auch hier, dass wie der Eigenthumsbegriff, so der Staatsbegriff mit der Rechtsentwickelung als solcher gesetzt ist.

Aus dem Vorigen ergiebt sich, dass die Frage nach der Existenz eines altdeutschen Staats nicht etwa blos eine Frage der Auffassung für ein mit gleichem Recht so oder anders zu deutendes Material, sondern eine Frage des positiven Rechts ist: in bestimmten beweisbaren Rechtssätzen, und zwar vor Allem gerade in Rechtssätzen der Gerichtsverfassung hat das altdeutsche Recht unmissverständlich Zeugniss von seiner zugleich klaren und freien Auffassung des Staatsbegriffs abgelegt. Diese Beweise zu erbringen, soll ein wesentlicher Theil dieser Arbeit sein.[13])

So nimmt die Lehre von der Gerichtsverfassung einen bedeutenden Theil der Lehre von der gesammten öffentlichen Verfassung in sich auf. Es kommt noch Eins hinzu. Die Beamtenverfassung ist im altdeutschen Staat für die Heerverfassung und die Gerichtsverfassung grundsätzlich identisch. Die Lehre von der Gerichtsverfassung hat die gesammte Lehre von der öffentlichen Beamtenverfassung zur Darstellung zu bringen. Es darf behauptet werden, dass das System der Beamtenverfassung gerade auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung seine juristisch klaren und durchgebildeten Grundgedanken besonders deutlich entwickelt. In diesem doppelten Sinne soll die vorliegende Arbeit zugleich eine Arbeit über die altdeutsche Reichsverfassung (Heerverfassung) und über die altdeutsche Gerichtsverfassung sein.

Der jetzt vollendete erste Band hebt aus dem Ganzen der altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung zunächst die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung in ihren wesentlichsten Theilen hervor. Das fränkische Recht fordert aus mehreren Gründen eine Sonderstellung. Einmal schon wegen des gerade hier besonders ergiebigen Quellenkreises. Das

---

[13]) Die Beweisführung, welche in der Hauptsache dem zweiten Bande zufallen wird, habe ich für den bedeutsamsten Anwendungsfall, für das Verhältniss des geistlichen Gerichts zum weltlichen, bereits zu erbringen gesucht, Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 193 ff. Das geistliche Gericht ist ein Genossenschaftsgericht (Corporationsgericht) im Gegensatz zu dem weltlichen (öffentlichen) Gericht, und gestatten die hier reichlich fliessenden Quellen einen besonders klaren Einblick in das Verhältniss der nicht öffentlichen Gerichte zum öffentlichen Gericht.

Quellengebiet des fränkischen Rechts setzt uns für dies Volksrecht wie für kein anderes in den Stand, dem ganzen Reichthum von Rechtssätzen nachzugehen, welcher auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung von der grossartigen productiven Kraft des deutschen Rechts Zeugniss giebt. Es kommt hinzu, dass uns nur für das fränkische Recht ein voller Blick in die Entwickelungszustände vor der Reichsgründung auf römischem Boden gestattet ist. Der Gegensatz zwischen der Zeit der Lex Salica und der Zeit des fränkischen Reichs giebt auch für die Geschichte der Gerichtsverfassung die Periodisirung. Endlich zeichnet das fränkische Recht sich dadurch vor den übrigen Rechten aus, dass es die Grundlage der gesammten späteren öffentlichen Entwickelung wie in Frankreich und Italien so in Deutschland gewesen ist. Die Quellen der fränkischen Zeit geben an einer Reihe von Stellen unmittelbar den Commentar zu den Sätzen des Sachsenspiegels. Insbesondere auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung hat die fränkische Einrichtung in Deutschland nicht blos sich durchgesetzt, sondern bis zum 16. Jahrhundert, d. h. bis zum Ausgang des Mittelalters, in unbestrittener Alleinherrschaft gestanden.

Aus diesen Gründen habe ich die fränkische Gerichtsverfassung in ihren Haupttheilen als ein Ganzes für sich herausgehoben: der vorliegende Band entwickelt die mit dem gesammten öffentlichen fränkischen Recht in Zusammenhang stehende Lehre von der Besetzung des fränkischen Volksgerichts. Das volle System der altdeutschen Gerichtsverfassung zu entwickeln, wird die Aufgabe des zweiten Bandes bleiben. Der zweite Band wird neben dem fränkischen Recht die sämmtlichen übrigen germanischen Stammesrechte, mit Ausschluss der nordischen Rechte, zur Grundlage nehmen. Er wird von der Besetzung des Gerichts, von der Thätigkeit des Gerichts und von den, durch die gerichtsherrlichen Gerichte einerseits, durch die autonomen Genossenschaftsgerichte andererseits gegebenen Gegensätzen des Gerichts zu handeln haben.

Die vorliegende Arbeit ist aus Untersuchungen hervorgegangen, deren Ziel ursprünglich eine Darstellung des alt-

deutschen Processes war. Sie soll diesen ihren Ursprung nicht verläugnen. Es versteht sich von selber, dass die altdeutsche Gerichtsverfassung in innerlichem Zusammenhang mit dem altdeutschen Process steht. Der Gegensatz des fränkischen jus civile und jus honorarium, dessen Entwickelung für das Verständniss der Beamtenverfassung nothwendig war, kommt überdies vor Allem auf dem Gebiet des Processes zum Ausdruck. So hat eine Reihe von processualischen Untersuchungen in die Darstellung Aufnahme gefunden. Auch auf das materielle Recht ist mancher Blick gefallen. Insbesondere für das Privatrecht bergen die anscheinend so kargen Volksrechte noch einen reichen ungehobenen Schatz, und wie auf dem Gebiet des gesammten öffentlichen Rechts, so übt auf dem Gebiet des Privatrechts das altdeutsche Recht seinen mächtig fesselnden Eindruck auf den Wanderer, dessen Fuss das von der Menge unberührte Quellengebiet betritt, zugleich durch die Grösse, die Klarheit und die Einfachheit seiner Gedanken.

Freiburg i. Br. am 31. Januar 1871.

Rudolph Sohm.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Lex Salica.

Beilagen.

Bücherverzeichniss.*)

d'Achéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Parisiis 1655. 13 vol. 4°.
de Aguirre, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. Editio altera, auctore Josepho Catalano. Romae 1753. 6 vol. fol.
Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. 2 Bde. 8°.
Baluzius, Capitularia regum Francorum. Parisiis 1677. 2 vol. fol.
Baluzius, historia ecclesiae Tutelensis. Parisiis 1717. 4°.
Baluzius, Marca hispanica sive limes hispanicus. Parisiis 1688. fol.
Baluzius, Miscellaneorum lib. 1—5. Parisiis 1678. 5 vol. 8°.
Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835. 3 Bde. 8°.
Besly, évêques de Poitiers. Paris 1647. 4°.
Besly, histoire des comtes de Poictou. Paris 1647. fol.**)
v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846. 8°.
v. Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter. Erster Band. Vom fünften bis achten Jahrhundert. Bonn 1868. 8°. (A. u. d. T. Der Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung. Vierter Band.)**)
Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860. 2 Bde. 8°.
Bolland, Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur. Antverpiae 1643 (— Bruxellis 1867). 59 vol. 8°.
Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. Halle 1864. 8°.
Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1735. 22 vol. fol.
Brunner, das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Wien 1864. 8°. Aus den Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wiss., philos.-histor. Classe, Bd. 47.
Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866. 8°. Aus den cit. Sitzungsber. Bd. 51.

*) Es sind nur die häufiger und deshalb abgekürzt citirten Werke aufgeführt.

**) Dies Werk ist gemeint, wenn nur mit dem Namen des Verfassers citirt ist.

Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Process. In den cit. Sitzungsber. Bd. 57. Wien 1868. 8°.
Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu, par Deloche. Paris 1860. 4°. (Collection de documents inédits.)
Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin, par Guérard. Paris 1840. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
Cartulaire de Brioude, par Doniol. Clermont-Ferrand et Paris 1863. 4°.
Cartulaire de l'église de Notre-Dame de Paris, par Guérard. Paris 1850. 4 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres, par Guérard. Paris 1840. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
Cartulaire de l'abbaye de Redon en Brétagne, par de Courson. Paris 1863. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
Cartulaire de Sauxillanges, par Doniol. Clermont-Ferrand et Paris 1864. 4°.
Cartulaire de l'abbaye de Savigny, par Bernard. Paris 1853. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille, par Guérard. Paris 1857. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.)
Cartulaire de St. Vincent de Macon, par Ragut. Macon 1864. 4°.
v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Tübingen 1859. 4 Bde. 8°.
Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850. 4°.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843. 4 Bde. 8°.
Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868. 2 Bde. 8°.
Flodoardi historia Remensis, ed. Colvenerius. Duaci 1617. 8°.
Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission bei der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1861. 11 Bde. 8°.
Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867. 2 Bde. 8°.
Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861. 8°.
Fumagalli, Codice diplomatico St. Ambrosiano, pubblic. da Amoretti. Milano 1805. 4°.
Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837. 8°
Gaupp, Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Breslau 1855. 8°.
Gemeiner, die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. 8°.
Gfrörer, zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, herausgegeben von Weiss. Schaffhausen 1865. 2 Bde. 8°.
Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. 8°. (A. u. d. T. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Erster Band.)
Giesebrecht, zehn Bücher fränkischer Geschichte vom Bischof Gregorius von Tours. Berlin 1851. 2 Bde. 8°. (Die Geschichtschreiber

der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, herausg. von Pertz, Grimm, Lachmann, Ranke, Ritter. 6. Jahrhundert. 4 Bd.)

Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1835. 6 Bde. 4°.

Graff, Diutiska. Denkmäler deutscher Sprache und Literatur. Stuttgart und Tübingen 1826. 3 Bde. 8°.

S. G. F. Gregorii Ep. Turonensis Opera omnia, nec non Fredegarii Scholastici Epitome et Chronicum, ed. Ruinart. Lutec. Paris. 1699. fol.

Grimm, Jac., deutsche Rechtsalterthümer. 2. Aufl. Göttingen 1854. 8°.

Grimm, Jac., Weisthümer. Göttingen 1840. 6 Bde. 8°.

Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1837. 8°.

Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. 2 vol. 4°.

Haenel, Lex Romana Wisigothorum. Berolini 1847. 4°.

Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Leipzig 1847. 2 Bde. 8°.

Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. Berlin 1858. 8°.

Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860. 8°.

Hincmari Remensis Opera, ed. Sirmond. Paris 1645. 2 vol. fol.

Historiae patriae monumenta, edita jussu regis Caroli Alberti. Chartarum tomus I. Augustae Taurin. 1836. fol.

Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil. 3. Aufl. Berlin 1861. Zweiter Theil. 2 Bde. Berlin 1842. 8°.

Homeyer, Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal In den Abhandl. der Berliner Akad. d. Wiss. v. J. 1852. Berlin 1853. 4°.

Hubé, la loi Salique d'après un manuscrit de la bibliothèque centrale de Varsovie, précedée d'une préface et d'une notice sur un manuscrit de la Lex Emendata de la bibliothèque imp. de St. Pétersbourg. Varsovie 1867. 8°.

Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours, de Frédégaire et de leurs continuateurs. 2. édit. Paris 1861. 8°.

Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Berolini 1864. 5 vol. 8°.

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeb. von Bekker und Muther. Leipzig 1857. 6 Bde. 8°.

Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici. London 1839. 6 vol. 8°.

Kemble, the Saxons in England. A history of the englisch commonwealth till the period of the Norman conquest. London 1849. 2 vol. 8°.

Kern, die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken. Haag 1869. 8°.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819. 8°.

Laband, die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. Königsberg 1869. 8°.

Labbe, Nova bibliotheca librorum manuscriptorum. Paris 1657. 2 vol. fol.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840. 4 Bde. 4°.
Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. Hamburg und Gotha 1854. 8°.
Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes. Paris 1842. 8°.
de Lezardière, Mlle, Théorie des lois politiques de la monarchie française. Nouvelle édition par le vte de Lezardière. Paris 1844. 4 vol. 8°.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. 8°.
Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Lutet. Paris. 1668. 9 vol. fol.
Mabillon, de re diplomatica libri VI. Edit. 2. Paris 1709. fol.
Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1759. 31 vol. fol.
Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang. Heidelberg 1824. 4°.
v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854. 8°.
v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. 8°.
v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862. 4 Bde. 8°.
v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865. 2 Bde. 8°.
v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869. 3 Bde. 8°.
v. Meibom, das deutsche Pfandrecht. Marburg und Leipzig 1867. 8°.
Meichelbeck, Historia Frisingensis. Augustae Vind. 1724. 2 vol. fol.
Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. Lucca 1813. 8 vol. 4°.
Ménard, Histoire civile de Nismes. Paris 1750. 7 vol. 4°.
Merkel, de republica Alamannorum. Berolini 1849. 8°.
Merkel, Lex Salica. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm. Berlin 1850. 4°.
Monumenta Boica. Monachii 1763. 38 vol. 4°.
Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738. 6 vol. fol.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-juranae. St. Blasii 1791. 2 vol. 4°.
Pardessus, Loi Salique. Paris 1843. 4°.
Pardessus, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, prius collecta a de Bréquigny et la Porte du Theil. Lutetiae Paris. 1843. 2 vol. fol.
Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664. fol.
Pernice, s. v. Graf, in Ersch und Gruber's Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. Section 1. Theil 78. Leipzig 1864. 4°.

Pertz, Monumenta Germaniae historica. Leges. Hannoverae 1835. 4 vol. fol. — Scriptores. Hannoverae 1826. 18 vol. fol.

Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus. Augustae Vind. 1721. 3 vol. fol.

Quantin, Cartulaire général de l'Yonne. Auxerre 1854. 2 vol. 4°.

Quitzmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866. 8°.

v. Richthofen, zur Lex Saxonum. Berlin 1868. 8°.

Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. Braunschweig 1862. 2 Bde. 8°.

Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. 8°.

Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. 8°.

Roth, Feudalität und Unterthanverband. Weimar 1863. 8°.

de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du 5. au 10. siècle. Paris 1859. 2 vol. 8°.

Sachsse, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelberg 1844. 8°.

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. Heidelberg 1834. 7 Bde. 8°.

Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt 1845. 4 Bde. 8°.

Schmid, die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig 1858. 8°.

Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig, Elbing. 1863. 2 Bde. 8°.

v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1870. 8°.

Sickel, Beiträge zur Geschichte der Diplomatik. In den Sitzungsberichten der Wiener Akad. d. Wiss. Philos. histor. Classe. Bd. 46. 47. 49. Wien 1864. 65. 8°.

Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. I. Theil: Urkundenlehre. II. Theil: Urkundenregesten. Wien 1867. 2 Bde. 8°.

Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Erster Band. Giessen 1857. 8°.

Simon, Juris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta. Dissertatio inauguralis. Regimonti Pr. 1867. 8°.

Sohm, der Process der Lex Salica. Weimar 1867. 8°.

Stobbe, de lege Romana Utinensi. Diss. inaug. Regimontii Pruss. 1853. 8°.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1860. 2 Bde. 8°. (A. u. d. T. Geschichte des deutschen Rechts von Beseler, Hälschner, Planck, Richter, Stobbe. Erster Band.)

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig. 1865. 8°.

v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. Frankfurt a. M. 1844. 8°.

Tardif, Monuments historiques. Paris 1866. 4°. (Archives de l'empire. Inventaires et documents, par de Laborde.)

Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen 1860. 8°.*)

Thudichum, der altdeutsche Staat. Giessen 1863. 8°.

Troya, Codice diplomatico Longobardo. Napoli 1853. 5 vol. 8°. (A. u. d. T. Storia d'Italia del medio evo, vol. IV.).

Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. 8°.

Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum. Berlin 1867. 8°.

Vaissette et de Vic, Histoire générale de Languedoc. Nouvelle édit. par du Mège. Toulouse 1840. 10 vol. 8°.

Wach, der Arrestprocess in seiner geschichtlichen Entwickelung. Erster Theil. Leipzig 1868. 8°

Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. Kiel 1865. 70. **) 3. u. 4. Bd. Kiel 1860. 61. 8°.

Waitz, das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. 8°.

Walter, Corpus juris Germanici antiqui. Berolini 1824. 3 vol. 8°.

Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. 2 Bde. 8°.

Wartmann, Urkundenbuch der Abtei von St. Gallen. Zürich 1863. 2 Bde. 4°.

Weiske, die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands. Leipzig 1836. 8°.

Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. 2. Aufl. Leipzig 1865. 8°.

Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. Bremen und Aurich 1808. 8°.

Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. 8°. (A. u. d. T. Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Band.)

v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Berlin 1836. 8°.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Herausgegeb. von v. Savigny, Eichhorn, Göschen. Berlin 1815. 15 Bde. 8°.

Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeb. von Dove (und Friedberg). Berlin 1861. 9 Bde. 8°.

Zeitschrift für deutsches Recht. Herausgegeb. von Reyscher und Wilda. Leipzig 1839. 20 Bde. 8°.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgegeb. von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel, Böhlau. Weimar 1861. 9 Bde. 8°.

Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. 8°.

Zöpfl, die Ewa Chamavorum. Heidelberg 1858. 8°. Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1856.

---

*) Häufig nur mit dem Namen des Verfassers citirt.

**) Die zweite Auflage des zweiten Bandes habe ich durch die Freundlichkeit des Verfassers bereits in den Aushängebogen benutzen können. Es finden sich in Folge dessen nur in den ersten Bogen der vorliegenden Arbeit einige Citate nach der ersten Auflage, welche in den „Zusätzen und Berichtigungen" nach Massgabe der zweiten Auflage berichtigt sind. Mit Rücksicht auf die angegebene Benutzung der beiden Auflagen ist bei den Citaten aus dem zweiten Bande die zweite Auflage stets ausdrücklich als solche bezeichnet worden.

Einleitung.

§. 1.

Die Verfassung der Vorzeit.

Die altgermanische Verfassung charakterisirt sich durch den organischen Zusammenhang, in welchem die verschiedenen Seiten des nationalen Lebens mit den verschiedenen Stufen des nationalen Organismus stehen [1]).

Nach Stamm, Völkerschaft und Hundertschaft gliedert sich die Gesammtheit der germanischen Nation. Der Stamm ist innerhalb der Nation die höchste Einheit. Der Stamm zerfällt in Völkerschaften, die Völkerschaft in Hundertschaften.

Der Stammesverband kommt mit dem Verbande der gesammten Nation darin überein, dass er eine lediglich natürliche, nicht zugleich politische Einheit ist. Die Stammesverwandschaft allein macht den Stammesverband. Nach den drei verschiedenen Stammvätern, den Söhnen des Mannus, unterscheidet die Sage die drei Stämme der Jngävonen, Herminonen und Jstävonen. Die andere Ueberlieferung berichtet von einer grösseren Zahl von Stammvätern (pluris deo ortos), um eine grössere Reihe von Stammesgegensätzen zu gewinnen (plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant [2]). Die genealogischen Sagen geben Stammes-, nicht Völkerschafts- oder Hundertschaftsgenealogieen. Die Völkerschaften desselben Stamms sind populi

---

[1]) Grundlegend sind an dieser Stelle die massgebenden Untersuchungen von Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 1. Roth, Beneficialwesen S. 1 — 42.

[2]) Tacitus Germania c. 2.

ejusdem sanguinis[3]). Auch Völkerschaft und Hundertschaft ruhen auf natürlichen Gliederungen innerhalb des Stammes; auch die gesammte germanische Nation ist andererseits ein kraft Verwandschaft zusammengehöriges Ganzes. Aber nicht der gesammtnationale, nicht der Völkerschafts-, nicht der Hundertschaftsverband, der Stammesverband ist der Träger der natürlichen nationalen Einheit. Es hängt damit zusammen, dass die natürlichen nationalen Güter Stammesgüter sind. Aus diesem Grunde ist Sprache, Sitte, Recht und Religion (die heidnische Religion ist eine nationale) Stammessprache, Stammessitte, Stammesrecht und Stammesreligion. Der Stamm ist die Einheit für die natürliche nationale Entwickelung.

Die Cultusgemeinschaft gewährt der Stammesverbindung äussere Erscheinung. Der Cultusgemeinschaft entspricht das Stammesheiligthum. So bei den Marsen das Heiligthum der Tanfana, celeberrimum illis gentibus templum[4]); bei den meeranwohnenden Völkerschaften das Heiligthum der Nerthus, der „Mutter Erde“, welches sie „gemeinsam“ verehren[5]); bei den Lygiern der heilige Hain der Naharwalen (antiquae religionis lucus[6]). Und dem Stammesheiligthum entspricht die Stammesversammlung, eine Versammlung nicht aller Stammesgenossen, aber der Abgeordneten aller Völkerschaften desselben Stamms. Von dem heiligen Hain der Semnonen berichtet Tacitus, wie hier „zu bestimmter Zeit“ (stato tempore) „alle Völkerschaften desselben Bluts durch Gesandschaften zusammentreten“ (legationibus coeunt), und „mit einem für das Gemeinwohl dargebrachten Menschenopfer (caeso publice homine) ihren heidnischen Gottesdienst schauerlich eröffnen“[7]). Eine spätere Nachricht über die Stammesversammlung der Sachsen in heid-

---

[3]) Germ. c. 39.
[4]) Tac. Ann. I, 51.
[5]) Germ. c. 40.
[6]) Germ. c. 43.
[7]) Germ. c. 39.

nischer Zeit[8]) veranschaulicht uns genau dieselbe Thatsache. Auch hier treten alljährlich zu bestimmter Zeit (statuto tempore) „mitten in Sachsen“ in einem heiligen Hain[9]) die Gesandschaften aller Völkerschaften des Stamms zusammen. Die Versammlung bringt an erster Stelle „um den Brauch der Väter zu bewahren, ihren Göttern Gelübde und Opfer dar[10])“. Erst nach vollzogenem Opferfest kommen Staatsangelegenheiten, Verhandlungen über Krieg und Frieden an die Reihe[11]).

Es erhellt, dass die Stammesversammlung Opferversammlung ist. Wohl giebt, wie bei den Sachsen, so auch bei der taciteischen Stammesversammlung das Zusammentreten der Gesandschaften aller stammverwandten Völkerschaften Anlass auch zu politischer Verhandlung (caeso publice homine). Aber das sächsische Zeugniss hebt selbst hervor, dass „nach altem Brauch der Väter“ die Stammesversammlung Opferversammlung, und nur Opferversammlung ist. Der Stammesverband hat keine Stelle in der öffentlichen Verfassung. Nicht einmal einer Bundesverfassung giebt die Stammesversammlung Ausdruck. Die Verhandlung über Krieg und Frieden, deren das sächsische Zeugniss gedenkt, ist an erster Stelle auf Krieg und Frieden unter den Stammesgenossen selber zu beziehen. Nur zufällig gewährt die Stammesversammlung auch zu solchen völkerrechtlichen Acten Gelegenheit. Die Stammesversammlung als solche gehört lediglich der Cultusverfassung an. Deshalb die heilige Stätte, an welcher, und die heilige Zeit (statutum tempus), zu welcher sie zusammentritt. Die Stammesversammlung giebt nicht einer politischen Gemeinschaft, sondern der Cultusgemeinschaft, der Jdentität der ethischen und religiösen

---

[8]) Hucbaldi Vita S. Lebuini, Pertz, Script. II, p. 361. 362.

[9]) Vgl. die Note von Pertz, l. cit.

[10]) Omnis itaque concionis illius multitudo, ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.

[11]) Tractantes — communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Sed et si forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum.

Anschauungen, der nationalen Verwandschaft, der natürlichen Zusammengehörigkeit der Stammesgenossen Ausdruck.

Die Trägerin der politischen Einrichtungen ist dagegen zur Zeit des Tacitus die Völkerschaft. Die Völkerschaft ist die civitas, der Staat.

Die Staatsgewalt steht innerhalb der Völkerschaft der Gesammtheit der ihr angehörigen freien Männer zu. Ein Königthum in unserem Sinn, d. h. ein souveränes Königthum, ist der taciteischen Verfassung überhaupt unbekannt. Auch die civitates quae regnantur haben nicht monarchische, sondern demokratische Verfassung. Der König ist nicht Träger der Staatsgewalt, sondern Repräsentant der Souveränetät der Volksgemeinde. Das Königthum bei einer Völkerschaft giebt dem Gedanken Ausdruck, dass dem Gemeinwesen, weil es völlig unabhängig ist, ein Erster, Adligster angehört, dem als Persönlichkeit Keiner irgend eines Volkes vorzugehen berechtigt ist.[12]). Deshalb: reges ex nobilitate sumunt. Der König ist begrifflich der Adligste. Deshalb auch bei Völkerschaften ohne Königthum eine regia stirps, ein adligstes Geschlecht, wenngleich kein rex zum Ausdruck der Volksherrlichkeit durch Volkswahl auf den Schild gehoben, und als der Erste unter Allen ausgerufen ist. Deshalb endlich ein rex nur als rex civitatis, während es Beamte, principes, nur für die einzelnen pagi, nicht für die ganze civitas giebt. Der König vertritt nur eine Jdee, keine Macht, ist nur Zier und Ehre, nicht der Souverän seiner civitas.

Daher ist bei allen Völkerschaften ohne Unterschied das concilium, d. h. die Völkerschaftsversammlung, das Organ für die Ausübung der Hoheitsrechte. Das concilium übt die Kriegshoheit durch Beschluss über Krieg und Frieden. Das concilium übt die Gerichtshoheit durch Verwaltung einer mit der Thätigkeit der ordentlichen Gerichte unbeschränkt con-

---

[12]) Daher Paulus Diac. I, 20: Jta omnis Herulorum virtus concidit, ut ultra super se regem omnino non haberent. I, 27: Gepidorum vero genus ita est deminutum, ut ex illo jam tempore ultra non habuerint regem.

currirenden Gerichtsbarkeit [13]). Das concilium übt zugleich Gerichts- und Kriegshoheit durch das Beamtenernennungsrecht [14]). Das concilium beschliesst endlich über die Wehrhaftmachung des Jünglings, und damit über die Aufnahme desselben in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts [15]).

Die Völkerschaftsversammlung ist die Regierungsversammlung der taciteischen Zeit. Wohl können auch religiöse Handlungen sich auf dem concilium vollziehen. Die sacerdotes sind auch auf der Völkerschaftsversammlung vertreten [16]). Wohl kann eine gerichtliche Verhandlung das concilium in Anspruch nehmen. Aber das concilium gehört weder der Cultusverfassung, noch der Gerichtsverfassung, sondern allein der politischen Verfassung an. Das concilium tritt weder zu religiösen, noch zu gerichtlichen sondern allein zu Staatsregierungszwecken zusammen.

Die Gliederung der Völkerschaft, die Hundertschaft, pagus, ist politisch völlig unselbständig. Sie ist nicht im Besitz irgend

[13]) Germ. c. 12. Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt —. Sed et levioribus delictis pro modo poena —. Tacitus schreibt dem concilium Competenz für das Delictsverfahren zu, sei es peinliches Verfahren oder Klage auf Composition. Das Verfahren aus dem Delict ist aber in ältester Zeit das gerichtliche Verfahren. Das concilium hat volle Competenz. Fast allgemein wird eine Theilung der Competenz zwischen dem concilium und der Hundertschaftsversammlung angenommen. Den Gegenbeweis ergiebt nach dem Vorigen das ausdrückliche Zeugniss des Tacitus, vgl. Proc. d. Lex. Sal. S. 121 ff. Insbesondere tritt kein Bedürfniss nach Competenz des concilium für den Fall eines Rechtsstreits zwischen Genossen verschiedener Hundertschaften ein; auf die Competenz des Hundertschaftsgerichts als eines öffentlichen Gerichts findet der Satz: actor sequitur forum rei, Anwendung. Das concilium steht zu dem Hundertschaftsgericht gerade so wie später der König zu dem Volksgericht. So wenig der König ein Gerichtsbeamter, so wenig ist das concilium ein Gericht. Die Competenz des concilium wie des Königs entspringt nicht der Gerichtsverfassung, sondern der Staatsverfassung, ist Ausfluss der Gerichtshoheit, nicht einer Gerichtsbarkeit. Vgl. unten Bd. II.

[14]) Germ. c. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes.

[15]) Germ. c. 13. Unten Beilage I.

[16]) Germ. c. 11: Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur.

eines Hoheitsrechts, auch nicht für ihre „eignen Angelegenheiten." Weil das Beamtenernennungsrecht ein Hoheitsrecht, wird der princeps, der Hundertschaftsbeamte, vom concilium, nicht von der Hundertschaft erwählt. Politisch ist die Hundertschaft lediglich ein Theil der civitas. Ihre Aufgaben liegen auf einem anderen Gebiet.

Wie dem Stamm die Stammesversammlung, wie der Völkerschaft das concilium, so entspricht dem pagus die Versammlung der Hundertschaft. Tacitus gedenkt der Hundertschaftsversammlung bei Gelegenheit der Hundertschaftsbeamten.

> Germ. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, assunt.

Der von der Völkerschaft eingesetzte Hundertschaftsbeamte ist der Richter der Hundertschaft [17]). Ihn umgeben bei Verwaltung der Rechtspflege „hundert Volksgenossen". Ihn umgiebt die Volksversammlung der „Hundert", d. h. der Hundertschaft: consilium simul et auctoritas, „zugleich Rath und Entscheidung" [18]). Die deutsche Gerichtsverfassung unterscheidet sich von der römischen, die deutsche Gerichtsbank von dem consilium des römischen Magistrats durch das: et auctoritas. Der Spruch der Gerichtsgemeinde ist das Urtheil, welches für den vorsitzenden Richter nicht blos berathende, sondern verbindende Kraft besitzt. Keine vermeintliche Gerichtshoheit der Gerichtsgemeinde, lediglich die Trennung der processuali-

---

[17]) Der Hundertschaft, nicht des Dorfs. Für den Dorfverband hat es niemals einen öffentlichen Beamten, und für das Dorfgebiet niemals ein öffentliches Gericht gegeben. Durch per vicos wird per pagos lediglich wiederholt und illustrirt. Der Plural per vicos ist wie der per pagos durch Bezugnahme auf die mehreren principes gegeben. Die Annahme, dass der princeps „abwechselnd in den einzelnen Dörfern" für die Hundertschaft Gericht gehalten (Waitz V. G. I, S. 420) wird durch den später zu entwickelnden Rechtssatz, dass es ein Gericht nur an echter Dingstätte giebt (unten §. 14), widerlegt. — Vgl. Caesar de bello Gall. VI., 23: in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum ac pagorum inter suos judicant controversiasque minuunt.

[18]) Thudichum, der altdeutsche Staat (Giessen 1862) S. 144.

schen Cognition und des processualischen Zwanges, durch welche die deutsche Gerichtsverfassung in Gegensatz zu der antiken tritt, wird von der Stelle des Tacitus schon für die älteste Zeit bezeugt. Die Hundertschaftsversammlung tritt unter dem Vorsitz ihres princeps zusammen, weil nach der deutschen Verfassung das Urtheil den Wahrspruch der Gerichtsgemeinde fordert. Nicht die Stammesversammlung, nicht das concilium, nur die Hundertschaftsversammlung vereinigt sich zu gerichtlichen Zwecken. Die Hundertschaftsversammlung ruht auf einem Satz der Gerichtsverfassung. Und es giebt keinen andern Grund, der die Hundertschaftsgemeinde als solche zur Versammlung führt [19]). Wie der Hundertschaftsbeamte der Gerichtsbeamte, so ist die Hundertschaftsversammlung die Gerichtsversammlung der taciteischen Zeit.

Von den drei Gliederungen des nationalen Organismus hat jede ihre besondere Aufgabe zu erfüllen. Der Stammesverband bildet die Einheit für das allgemeine ethische, der Völkerschaftsverband die Einheit für das politische, der Hundertschaftsverband die Einheit für das gerichtliche Leben. In der Versammlung der Gesandten aller Völkerschaften „desselben Bluts“ tritt uns die Cultusgemeinde, in der Versammlung der

[19]) Die Markversammlung ist keine Hundertschaftsversammlung, trotzdem nach den Untersuchungen Thudichum's der Markverband ursprünglich als mit dem Hundertschaftsverband örtlich zusammenfallend zu denken ist. Die Hundertschaft ist als Hundertschaft ein Glied der öffentlichen Verfassung, während sie als Markgenossenschaft ausserhalb der öffentlichen Verfassung steht. Die Stellung des Hundertschaftsverbandes in der öffentlichen Verfassung wird durch das äussere Zusammenfallen des Markverbandes mit dem Hundertschaftsverbande ebenso wenig berührt, wie später durch den Umstand, dass die Hundertschaftsgemeinde häufig zugleich eine kirchliche Gemeinde ist (unten §. 8). Danach ist die Hundertschaftsversammlung (gegen Thudichum) nicht zugleich Markversammlung (und umgekehrt), und die Hundertschaftsgemeinde als solche nur Gerichtsgemeinde, nicht zugleich wirthschaftliche Gemeinde. Daher steht das Recht der Markgemeinde, ihren Markvorstand zu wählen, unabhängig neben dem Recht der öffentlichen Gewalt (des concilium), der Hundertschaftsgemeinde den Hundertschaftsvorstand zu setzen. Daher steht das Märkerding unabhängig neben dem öffentlichen, d. h. dem Hundertschaftsgericht, unten Bd. II.

Völkerschaft tritt uns die souveräne Gemeinde, in der Hundertschaftsversammlung tritt uns die Gerichtsgemeinde entgegen. Die Stammesverfassung ist Cultusverfassung, die Völkerschaftsverfassung ist Staatsverfassung, die Hundertschaftsverfassung ist Gerichtsverfassung. Der Stammesgenosse ist der Bluts- und Sinnesgenosse, der Völkerschaftsgenosse ist der Staatsgenosse, und der Hundertschaftsgenosse ist der Gerichtsgenosse.

Das gewonnene Resultat steht zu der allgemein herrschenden Lehre in vollem Gegensatz. Die herrschende Lehre geht von der Gleichartigkeit der verschiedenen nationalen Verbände, und damit von der Gleichartigkeit der verschiedenen Volksversammlungen der germanischen Verfassung aus. Sie schreibt einer jeden Volksversammlung in gleicher Weise den Charakter einer Opfer-, Regierungs- und Gerichtsversammlung zu. Sie erklärt den Hundertschaftsverband für eine Wiederholung und Abbild des Völkerschaftsverbandes, und den Völkerschaftsverband für eine Wiederholung und Abbild des Stammesverbandes. Sie geht von der „Einheit", nicht von dem Vorhandensein der Gegensätze aus. [20])

Das Feld der Entscheidung ist nicht Tacitus, sondern die gesammte spätere Entwickelung.

[20]) So Grimm, Rechtsalterthümer S. 745: „Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden. — Ohne Zweifel war feierliche Vollbringung der Rechtsgeschäfte und Schlichtung der Rechtshändel im Heidenthum mit Religionsgebräuchen verbunden. Hierauf bezog sich — die Beschaffenheit der mit Opfern und Eiden zusammenhängenden, unter priesterlichem Vorsitz gehaltenen alten Gerichte." — Waitz V. G. I. S. 316: „Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung und den Geschäften dieser Versammlungen (Dorf-, Hundertschafts-, Gau-, Landes-, Reichsversammlung) war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum stattgefunden: der allgemeine Charakter war wenigstens derselbe: die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer, die sich auf die Gesammtheit der

§. 2.

Die Reichs- und Gauverfassung.

Die Umwälzungen der Periode der Völkerwanderung äussern sich wesentlich in einem zweifachen Resultat.

Einerseits ist das Königthum eine Verbindung mit dem ständig gewordenen Heerführerthum eingegangen, und hat sich in Folge dessen zu einer Macht im Staate erhoben. Die militärische Unterordnung unter den König-Herzog hat die staatliche Unterordnung unter den König vorbereiten helfen. Das Königthum ist Militärgewalt, und zugleich die Militärgewalt Militärhoheit geworden. Das Königthum nach der Völkerwanderung ist ein mit Hoheitsrechten bekleidetes, ein Königthum in unserem Sinn.

Andererseits bildet nicht mehr die Völkerschaft, sondern der Stamm die staatliche Einheit. In der Noth der Ereignisse, welche die in Auflösung begriffene Welt bewegten, hat die Völkerschaft ihre politische Selbständigkeit zu Gunsten der Stammesverbindung aufgegeben. Der fortgesetzte Kriegsverband der Völkerschaften „desselben Bluts" ist Staatsverband geworden. Der Stamm, dem noch jetzt — vielfach nach Assimilirung einer Reihe von neuen Elementen — die natürliche Einheit, Stammessprache, Stammessitte und Stammesrecht entspricht, ist zugleich der Staat. Die germanischen Reiche auf römischem Boden sind Stammesreiche.

Dem fränkischen Reich [1]) war die Aufgabe gefallen, durch einen auf römischem Boden gegründeten und die sämmtlichen festländischen germanischen Stämme vereinigenden staatlichen Verband der deutschen Entwickelung einen neuen höheren Impuls zu

staatlichen Verbindung bezogen. Diese aber haben ihren Charakter erst im Lauf der Zeit verändert. Jede — nur die der Dörfer in gewissem Maasse ausgenommen — war zugleich Gericht, war wesentlich Gericht." Vgl. Waitz, das alte Recht der salischen Franken, S. 143: „da jede Versammlung zunächst und hauptsächlich Gericht war."

[1]) Die von Waitz und Roth gewonnenen Resultate werden im Folgenden vorausgesetzt.

geben. Das fränkische Reich setzt an Stelle der Stammeseinheit die Staatseinheit der gesammten germanischen und romanischen Nation. Auf das Gauhäuptlingthum der taciteischen Zeit, auf das Stammeskönigthum der Völkerwanderung folgt in fortschreitend aufsteigender Entwickelung das Kaiserthum Karls d. Gr., dessen Gebiet die Welt ist.

Das fränkische Reich hatte Stellung zu nehmen zu dem Stammesverband, dem Völkerschaftsverband und dem Hundertschaftsverband.

Der Stammesverband war der Träger der politischen Macht, welche aufzuheben der Reichsverband bestimmt war. Die fränkische Reichsverfassung beseitigt im Princip den Stammesverband für die öffentliche Verfassung. Aber die Durchführung des Princips ist eine verschiedene im merovingischen und im karolingischen Reich.

Unter den Merovingern ist die Stammesverbindung, wenngleich verfassungsmässig ignorirt, doch factisch von der hervorragendsten Bedeutung. Sie giebt den Ausschlag bei den Reichstheilungen. Die Trennung von Auster und Neuster, von Alt- und Neufranken [2]), repräsentirt im Wesentlichen den Gegensatz des ribuarischen und salischen Frankenstamms [3]). Sie erzeugt die Stammesherzogthümer der Alamannen und Baiern. Die Herzöge der Alamannen und Baiern schliessen seit dem Ende des 7. Jahrhunderts die Centralgewalt fast völlig von ihren Gebieten aus. Sie ist in Gallien selbst die Grundlage eines gallo-romanischen aquitanischen Herzogthums. Die Folge ist, dass im Beginn des 8. Jahrhunderts — unter dem doppelten Andrängen der Slaven von Osten und der Saracenen von Südwesten — das fränkische Reich in seine Bestandtheile auseinander zu fallen

[2]) Waitz V. G. III., S. 301 Note 2: Francia antiqua, Francia nova. — Neuster bedeutet Neufranken, Auster Ostfranken. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses (Jahrbücher der deutschen Geschichte Bd. 6, 1866) S. 223.

[3]) Ueber die Reichstheilungen vgl. Roth B. W. S. 55 ff. Bonnell a. a. O. in der Beilage: Die Theilungen des Frankenreichs unter den Merovingern (S. 195 ff.) Waitz V. G. II. (2. Aufl.) S. 105 ff.

droht. Die karolingische Dynastie hat es vor diesem Schicksal gerettet.

Das erste Streben des aufgerichteten karolingischen Königthums ist die Beseitigung der politischen Bedeutung des Stammesverbandes. Der Sieg Karls d. Gr. über Tassilo von Baiern ist der Sieg der Reichseinheit über die Stammeseinheit. Das Stammesherzogthum hat keine Stelle in der karolingischen Reichsverfassung. Die karolingische Dynastie ignorirt ebenso die Stammeszusammengehörigkeit bei den Reichstheilungen. In dem Reichstheilungsentwurf v. J. 806[4]) zieht Karl d. Gr. eine gerade Linie mitten durch Frankreich und Deutschland, um aus dem nördlich Gelegenen ein Reich für seinen ältesten Sohn, aus dem südlich Gelegenen zwei Reiche für die beiden jüngern Söhne zu machen. Das Reich Lothar I. schliesst später die verschiedenartigsten Bestandtheile, Italien, Burgund, Lothringen in sich.

Die karolingischen Einrichtungen sind nicht von Bestand gewesen. Auch an dieser Stelle hat die karolingische Monarchie sich vergeblich gegen die Resultate der merovingischen Entwickelung gesträubt. Im Beginn des 10. Jahrhunderts fällt das Reich Lothars in Stücke, und Auster und Neuster, Deutschland und Frankreich, stehen sich mit den alten Gränzen gegenüber. Gleichfalls im Beginn des 10. Jahrhunderts eröffnet sich in Deutschland aufs Neue der Kampf zwischen Königthum und Stammesherzogthum. Der Fall Heinrichs des Löwen kennzeichnet hier den Moment, in welchem die Stammesverbindung definitiv unterliegt. Jedoch zu spät, um dem Königthum seine alten Rechte wiederzugeben. Kraft der Rechtsnachfolge in die herzoglichen Rechte vollzieht die Landeshoheit an Stelle des Stammesherzogthums die Auflösung des Reichsverbandes.

Der Kampf zwischen Reichsverbindung und Stammesverbindung bewegt die fränkische und deutsche Geschichte.

---

[4]) Pertz I, p. 140.

Die Stammeseinheit ist nicht Grundlage, sondern der gefährlichste Feind der Reichsverfassung.

Eine ganz andere Stellung nehmen Völkerschafts- und Hundertschaftsverband im fränkischen Reiche ein. Auf Völkerschaftsverband und Hundertschaftsverband ruht die fränkische Reichsverfassung.

Dem Völkerschaftsverband entspricht im fränkischen Reich der Gau. Die Völkerschaftsnamen der taciteischen Zeit, welche seit der Völkerwanderung für die Weltgeschichte verloren gegangen sind, finden wir im fränkischen Reich als Gaunamen wieder. Dem pagus Boroctra haben die Bructerer, dem pagus Batua die Bataver, dem pagus Hattuarias die Chattuarier, dem pagus Hamalant die Chamaven den Namen gegeben. Noch heute nennen wir den Breisgau nach den Brisigavi, einer alamannischen Völkerschaft. In Gallien sind es die altkeltischen Völkerschaftsverbände und Völkerschaften, deren Gebiete die Sprengel der fränkischen Reichsverwaltung sind [5])

Es giebt nicht blos einen Völkerschafts-, sondern auch einen Stammesgau. Gau, pagus (pays) sind Ausdrücke, welche an sich lediglich einen landschaftlichen Bezirk als solchen bezeichnen. Wie ein „Land" der Bructerer, so giebt es ein „Land" der Ribuarier, Alamannen u. s. f. [6]) Das Völkerschaftsgebiet zeichnet sich dadurch aus, dass es der Gau, der pagus, die Landschaft der fränkischen Reichsverfassung ist [7]). Die Stammeslandschaft ist verfassungsmässig ein lediglich geographischer, die Völkerschaftslandschaft ein politischer Begriff. Der Völkerschaftsverband hat seine taciteischen Aufgaben in gewissem Sinne noch bewahrt. Er macht nicht mehr den Staat, aber den Regierungsbezirk. Die Verfassung des Völkerschaftsgaus ist die Regierungsverfassung des fränkischen Reichs.

Der fränkische König ist der alleinige und unbeschränkte Träger der Gauregierungsgewalt. Damit ist der Gegensatz

5) Unten §. 8.

6) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverf. S. 3 ff.

7) Vgl. unten §. 5 bei Note 21. §. 8.

der fränkischen Gauverfassung und der taciteischen Völkerschaftsverfassung gegeben. Das alte concilium ist hinweggefallen, gerade weil das concilium die politische, regierende Versammlung war. Ueber dem Regierungsbezirk steht nicht die Regierungsversammlung der Gaugemeinde, sondern der Regierungsbeamte des Königs. Dem Gauverband entspricht keine Gauversammlung, weil die Gauhoheit königlich und nicht Gemeindehoheit ist[8]).

Der fränkische König ernennt zwei Beamte für den Gaubezirk, den domesticus (in karolingischer Zeit actor genannt) und den Grafen.

Der domesticus ist der Verwalter der königlichen Domänen. Mit dem römischen Beamten, dessen Namen er trägt, hat er ausser dem Namen Nichts gemein. Häufig wird der domesticus für einen Hofbeamten genommen[9]). Doch ergeben die Quellen das Gegentheil. Die merovingischen Königsurkunden führen den domesticus öfter unter den Provinzialbeamten auf[10]). Wir sehen, wie die domestici gleich den Grafen zur Ablieferung der königlichen Einkünfte „aus dem Reich" an den königlichen Hof berufen werden[11]), wie die domestici gleich anderen Provinzialbeamten sich um die Gunst eines einflussreichen Hofbeamten zu bemühen genöthigt sind[12]).

---

[8]) Vgl. unten § 11. 14.

[9]) So Eichhorn Rechtsgeschichte I, S. 184. Löbell Gregor von Tours S. 185. 186. Waitz V. G. II, S. 364. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 164.

[10]) Pardessus dipl. I nr. 136 (a. 539): Jmmunität Chlotars I. mit der Adresse: omnibus episcopis, abbatibus et illustribus viris magnificis ducibus, comitibus, domesticis, vicariis, — vel omnibus junioribus nostris. Ebenso die Urkunde Pippins, Pardessus II nr. 608 (a. 751): ducibus, comitibus, domesticis, grafionibus, vegariis, centenariis. Vgl. die Urkunden unten Note 14.

[11]) Greg. Tur. Hist. Franc. X, 28: rex (Guntchramnus), commotis episcopis — et reliquis quos voluit, Parisius accedere jubet —. Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus, tam domestici quam comites, ad praeparanda regalis expensae necessaria.

[12]) Vita Desiderii (starb 670) c. 3. (Labe I, p. 700): Desiderius ist Oberschatzmeister des Dagobert, multi quoque episcoporum, ducum ac

Nach Amtssprengeln, actiones, sind die domestici über die durch das Reich zerstreuten königlichen villae gesetzt [13]). Und zwar ist der Gau der Amtssprengel des domesticus, gleich dem des Grafen [14]), wie namentlich deutlich daraus erhellt, dass schon in merovingischer Zeit das Amt des domesticus häufig mit dem Amt des Grafen verbunden ist [15]). Selbstver-

domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, multi nobilium sibi eum gratificare gaudebant.

[13]) Rozière Form. 79 (Marc. I, 39): ein königlicher Befehl an einen domesticus, ut per omnes villas nostras, que in vestra vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt actionibus, tres homines servientes — ingenuos relaxare faciatis. Vgl. Roz. 80 (Marc. II, 52): Ego — domesticus — domni illius regis super villas ipsius illas —. Dum generaliter ad omnis domesticos regis ordinatio processit, ut — de unaquaque villa fiscale tres homines — a servitio laxarentur —. Vgl. Vita Eligii I, c. 17(d'Achéry V, p. 172): wird die Aeusserung des K. Dagobert I berichtet: duces mihi et domestici spatiosas subripiunt villas.

[14]) Urk. König Dagoberts v. J. 631 — 632, Tardif nr. 7 (Pardessus dipl. II, p. 45): Dagobercthus rex Francorum viris inlustribus Vuandelberto duci, Gaganrico domestico et omnibus agentibus — werden villae in pago Parisiaco an St. Denis geschenkt. Wie Wandelbert der Herzog für den Gau von Paris und die umliegenden Gaue ist (Tardif nr. 9, Pardessus II, nr. 294, ist, um 640, eine königliche Verfügung über Gut in pago Camliacense an ihn adressirt), gerade so ist Gaganrich der competente domesticus für den Gau von Paris. — Ebenso Pardessus II. nr. 359 (a. 667): Hildericus rex Francorum — viris illustribus Gondoino duci et Odoni domestico — wird berichtet, dass Sigibert II. per consilium pontificum ipsius temporis, id est (3 Bischöfe werden genannt), cum illustribus viris (4 Namen) ducibus, (noch 3 Namen) domesticis, den Klöstern Stablo und Malmedy vom königlichen Forst duodecim millia dextrorsum (im Geviert) geschenkt habe; die Klöster haben gebeten, dass die Hälfte der Schenkung zurückgenommen werden möge, unde jussimus pro hac re domno et patri nostro Theodardo episcopo vel illustri viro Hodoni domestico (dem Adressaten), cum forestariis nostris — ipsa loca mensurare et designare. Der competente Bischof und der competente domesticus haben die Rückverwandlung von Kirchengut in Fiscalgut zu bewirken. — Vita S. Eligii (starb 673) I, c. 15 (d'Achéry V, p. 170): das im pagus Lemovicinus kraft des census publicus erhobene Gold wird zum Zweck der Einsendung an den König von dem domesticus und monetarius in die Schmelzöfen einer königlichen villa des Gaus gebracht.

[15]) Pardessus dipl. II, nr. 525 (a. 722): Ebrohardus domesticus (im Elsass, Bruder des Herzogs Luitfrid, vgl. nr. 544). nr. 543 (a. 728):

ständlich kann es ausser den domestici in der Provinz auch einen domesticus am königlichen Hof geben[16]), der aber trotzdem nicht Hofbeamter, sondern die Spitze der Reichsdomänenverwaltung, der Oberrechnungsbeamte für die königlichen Güter ist[17]). Der Name domesticus bezeichnet nicht (wie major domus) den Hausbeamten[18]). Domus bedeutet in fränkischer wie in römischer Zeit nicht blos Haus, sondern ebenso villa, Gut[19]). Der domesticus ist wörtlich (im Sinne der fränkischen Rechtssprache) der provisor villarum, der Gutsverwalter, nicht der Hausverwalter. Es versteht sich danach von selber, dass

---

Eborhardus quomis (in der Unterschrift: comis). — Den besten Beweis giebt die in Note 13 citirte Formel Roz. 79, welche den domesticus, an welchen sie gerichtet ist, in der Adresse als Grafen aufführt (Ille rex Francorum viro inlustre illo comite). Es erhellt zugleich, dass die Verbindung der beiden Aemter schon Ende des 7. Jahrhunderts die Regel war, und dass das Amt des Grafen höher galt als das des Provinzialdomänenverwalters.

16) Von diesem ist die Rede, wenn Fortunatus (Carm. VII, 16) den Condo preist, dass er vom Grafen zum domesticus aufgerückt sei (crevit et aula simul). Der Generalverwalter der königlichen Domänen steht an Rang über dem Grafen.

17) Eine Parallele zu diesem domesticatus regni (vgl. Waitz V. G. II., S. 365 Note 2) bildet der ducatus totius regni (die höchste Reichsregierungsbehörde), der schon früh erwähnt wird (Waitz a. a. O. S. 347.)

18) Giesebrecht in seiner Uebersetzung des Gregor von Tours (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit) giebt domesticus durch „Haushofmeister“ wieder, z. B. I, S. 152. II, S. 133. 194. 212.

19) Z. B. Greg. Tur. V., 14: ad Jocundiacensem domum (der Ort Jouay) civitati (Tours) proximam progressi sunt. V, 37: Der Graf Nantinus von Angoulême coepit villas ecclesiae invadere. Er muss darauf zurückgeben domos illas quas male pervaserat. VI, 45: Chilpericus — familias multas de domibus fiscalibus auferri praecepit. Ebendas.: Fredegunde erklärt: de domibus mihi concessis, tam de fructibus quam de tributis, plurima reparavi (für: comparavi). IX, 38: Marilegium villam. X, 18: domus Mariligensis. X. 29: cura domus, id est sive correctio familiae, sive exercitium agrorum, sive cultus vinearum. De glor. mart. c. 30: Iciodorensis vicus. c. 66: Iciacensis domus. c. 49: Sexciacensis vicus. c. 50: Sexciacensis domus. Die letzten beiden Belege giebt Jacobs géographie de Grégoire de Tours. p. 30.

das Amt des domesticus nicht in Abgang gekommen ist[20]). Der domesticus kehrt in karolingischer Zeit unter dem Namen actor, Verwalter, wieder. Der karolingische actor dominicus ist gleichfalls ein für den Gau bestellter Verwalter der königlichen Domänen, dessen Amt dem des Grafen parallel geht, und deshalb in karolingischer Zeit ebenso wie zu Ende der merovingischen Periode in der Regel mit dem Grafenamt in derselben Person sich verbindet[21]).

Der Graf ist der Regierungsbeamte des Gaus. Der domesticus und der Graf stehen sich als die Träger zweier verschiedener, gegen einander selbständiger Verwaltungssysteme gegenüber, der Eine der Träger der Reichsdomänen-, der Andere der Träger der Reichsregierungsverwaltung. Der Gegensatz des öffentlichen und des privaten Rechts — dessen Ignorirung mit Unrecht der fränkischen Reichsverfassung zugeschrieben zu werden pflegt — ergiebt den Gegensatz des Grafen- und des Gutsverwalteramts. Der Graf hat als solcher mit der

---

[20]) Anders Waitz V. G. II, S. 366: „Später haben Amt und Name aufgehört."

[21]) Cap. de discipl. palatii a. 809 c. 2 (Pertz I, p. 158): actores, episcopi et abbates et comites qui actores non sunt (die Erklärung von Waitz V. G. IV, S. 143 Note 1: Grafen, welche „sich nicht im activen Dienst befinden", scheint mir unmöglich). — Astronomus c. 3 (Pertz Script. II, p. 608): ordinavit — per — Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant — eisque commisit — finium tutamen villarumque regalium ruralem provisionem. Darauf (p. 610): Richardum comitem villarum suarum provisorem. — Urk. Karls d. Gr. v. J. 797 (Sickel Regesten K. 150): Der Graf Nuno von Angers kommt über königliche villae mit dem Abt von Prüm in Conflict. Urk. Karls d. Gr. v. J. 799 (Sickel K. 159): Das Kloster Aniane hat loca herema, welche zum Fiscus Juviniacus gehören, cum consensu comitum et caeterorum christianorum ibi circumquaque habitantium in Besitz genommen. Urk. Ludwigs d. Fr. v. J. 819 (Sickel L. 142): Das Kloster Hornbach beschwert sich bei Ludwig d. Fr., dass der Wicbertus comes Klostergüter ad partem dominicam propriserit (vgl. Sickel L 194: quod actor dominicus nomine N. ex fisco nostro Franconofurt, d. h. für den Fiscus, proprisset — quasdam res.) Urk. Ludwig d. Fr. v. J. 825 (Sickel L. 238): Maginario comiti et actori nostro — Maginarius actor noster (vermittelt einen Tausch über Königsgut mit einem Kloster.) Urk. Karls d. Kahlen

königlichen Domänenverwaltung Nichts zu thun[22]); ihm liegt lediglich die Erhebung der auf öffentlichem Titel ruhenden Einkünfte des Königs, der Steuern, der Zölle und des Geweddes, ob[23]). Der Graf ist der für die Ausübung der öffentlichen Rechte des Königs bestellte Beamte. Der Gau als Glied der öffentlichen Verfassung ist Grafschaft, nicht Gutsverwalterschaft. Kraft zweier Aemter ist der Graf seit dem Ende der merovingischen Zeit regelmässig zugleich der Gutsverwalter des Königs, in der einen Eigenschaft dem König als Inhaber der Staatsgewalt, in der anderen Eigenschaft dem König als Gutsherren untergeordnet.

Die fränkische Reichsverfassung ist dadurch charakterisirt, dass der öffentliche Beamte des Gaus, der Graf, in der nämlichen Abhängigkeit vom König steht wie der Gutsverwalter.

Der Graf ist gleich dem Gutsverwalter lediglich ein Be-

---

v. J. 844. (Bouquet VIII, p. 465): terminos ejusdem monasterii (S. Polycarpi), quos praefixerunt auctoritate — genitoris nostri G. et B. comites (vgl. oben Note 14). Urk. Lothar I. v. J. 854 (Bouquet VIII, p. 393): res ejusdem monasterii (S. Eugendi), quas Matfridus comes — in usus communes vertere temptaret (der Graf nahm Klostergüter als königliche Domänen in Anspruch; es werden nachher andere possessiones des Klosters unterschieden, welche er quasi suum jus proprium possideret). — Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 651 (a. 906): Tausch von Klostergut und Königsgut; der Abt (von Fulda) tradirt quod in Stocheim habuit, in dominium regis. hanc traditionem accepit ipse comes (Adalbertus) et ipsius vassallus Fricco, ejusdem loci exactor. comes autem Adalbertus quicquid in villa . . . in regis potestate habuit — tradidit ad S. Bonifatium. — Daher Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 1 (Pertz I, p. 216): Si vero vel comes vel actor dominicus, vel alter missus palatinus — (res) in nostram potestatem redegit. Cap. Wormat. a. 829 cap. gener c. 9. (Pertz I, p. 351): Grafen und missi führen die Aufsicht über ordnungsmässiges excolere der agri dominicati. Endlich Cap. Aquisgran. a. 813 c. 10 (Pertz I, p. 188): de herba soll jeder Graf zwei Drittel für einen Heerzug aufbewahren, eine Verfügung, welche nur für den Grafen in seiner Eigenschaft als Verwalter der königlichen Domänen verständlich ist. — Vgl. Roth, Benef. S. 431. A. M. Waitz V. G. IV, S. 143.

[22]) v. Sybel, Königthum S. 258 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in der Bestallungsformel für den Grafen, Roz. 7 (Marc I, 8) der Verwaltung der königlichen Domänen keine Erwähnung geschieht.

[23]) Vgl. unten §. 7.

amter, Diener seines Herren. Er wird als famulus[24]), ministerialis[25]), agens[26]), praefectus[27]) d. h. als Diener, Dienstmann, Amtmann bezeichnet. Seine deutschen Namen geben derselben Vorstellung Ausdruck. Er heisst ambactman, d. h. Dienstmann, Amtmann[28]), kasind, d. h. Diener, Gesinde[29]),

[24]) Greg. Tur. X, 16: Brief der Bischöfe an K. Childebert II und Guntram: famulus vester (Graf Macco von Poitiers).

[25]) Urk. Karls des Kahlen v. J. 871 (Bouquet VIII, p. 637): Alidrannus dilectissimus nobis ministerialis — Aledrannus dilectus comes et ministerialis. Vgl. Greg. Tur. IX, 36: Childebert II lässt seinen Sohn Theodebert nach Soissons ziehen, comitibus, domesticis, majoribus atque nutritiis et omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii, delegatis.

[26]) Z. B. Edict. Chilp. c. 7: agens (der vorher genannte graphio) et qui mallat ipsum (den Verbrecher) ad nos adducant.

[27]) Waitz, V. G. II, (2 Aufl.) S. 367 Note 1. III, S. 325 Note 3. Später ist praefectus urbis der gewöhnliche Name für den Burggrafen, so in Speyer, Regensburg, Magdeburg, Köln, Trier, Arnold, Freistädte I, S. 84. 94. 98. 99. 106. Vgl. hochd. Glossen saec. 9 — 10: prefectura, burgeera (verderbt). Florentiner Glossen (saec. 11 — 12): prefectus, purcrauo, Graff, Diutiska II, S. 304. 237. — Praefectus ist der allgemeine Name für den Beamten, Amtmann, vom höchsten bis zum niedrigsten. Er bezeichnet sowohl die öffentlichen Beamten ohne Unterschied der Amtsstufe, z. B. den patricius (Waitz V. G. II, S. 341 Note 3) und ebenso den Schultheissen (Waitz V. G. II, 2. Aufl. S. 352 Note 4), wie die Privatbeamten vom Majordomus (Waitz V. G. II, S. 371 Note 8) bis zum letzten Gutsverwalter (Roz. 402, vgl. Roz. 708. 709; auch die drei praefecti in Pardessus dipl. II, nr. 590, a. 747, scheinen königliche Gutsvögte zu sein).

[28]) Die Glossen Hrabans erklären ambactman durch tribunus qui mille viris praeest, Sachsse histor. Grundl. S. 290. 303. Tribunus wird unten § 9 als die in Franken und namentlich in Alamannien übliche Bezeichnung des Centenars nachgewiesen werden. Dass tribunus auch die weitere Bedeutung von judex, Beamter überhaupt hat, zeigt wie die spätere Rechtssprache (vgl. v. Maurer, Dorfverfassung II, S. 26 Note 51), so schon die Urkunde Arnulfs, Mon. Boica XXVIII, 1, p. 120: causas tribunitio more („richterlicher Weise") audiendas (Waitz V. G. IV, S. 380 Note 2. a. E). In alten Glossen wird tribunus durch crafo wiedergegeben, Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 353 Note 3. So ist der ambactman, den Hraban erklären will, ein tribunus, Richter über Tausend, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen tribunus, dem Richter der Hundertschaft, d. h. der Graf.

[29]) Graff, Sprachschatz VI, S. 233: Kasind vel grafo, comes, princeps militiae.

Bezeichnungen welche, ebenso wie die entsprechenden ministerialis und famulus, von dem knechtischen Dienst des Unfreien hergenommen sind[30]). Der Ausdruck samitem, welchen die malbergische Glosse der Lex Salica für den Grafen gebraucht[31]), führt auf dieselbe Bedeutung von Dienen, unterthan Sein. Nach der bekannten marculfischen Formel geht die Verpflichtung der Unterthanen zum Treueid auf leode et samio promittere[32]). Leode bedeutet fidelitas, Unterthanenschaft[33]), und samio, mit welchem jenes samitem unverkennbar zusammenhängt, ist ein, wie häufig in den Formeln des alten Rechts, als gleichbedeutend hinzugefügtes Synomym.[34]) Es leidet keinen Zweifel, dass auch das Wort Graf, grafio, garafio, mit: Beamter, Diener zu übersetzen ist. Gerade wie das angelsächsische gerefa,[35]) wird auch das deutsche Graf allgemein für jeden Beamten gebraucht. Es giebt später einen Centgrafen, einen Dorfgrafen, einen Holzgrafen, einen Wassergrafen, einen Deichgrafen u. s. w. Der Titel Graf giebt nicht einer hohen Würde, sondern der dienenden, einem Herrn

---

[30]) Für famulus vgl. Greg. Tur. III, 15. V, 3. VIII, 24. IX, 33. X, 3 (Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 169 Note 3. Roth B. W. S. 153 Note 169); für ministerialis vgl. Burg. 10, 1. Edict. Roth. 76 — 102. 376. Sal. 35, 4; für gasindus vgl. Roz. 161 (Marc. II, 36): servo suo, gasindo suo (Roth, Benef. S. 368; dagegen Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 200 Note 2); für ambactman vgl. ambahtonia, die unfreie Dienstmagd, in den malbergischen Glossen der Lex Salica, Kern Glossen S. 41.

[31]) Sal. 54, 1: Si quis grafionem occiderit, malb. leodo (d. h. Wergeld) samitem. Vgl. Waitz V. G. I, S. 248 Note 4 a. E.

[32]) Roz. 1 (Marc. I, 40).

[33]) Leudis und fidelis sind gleichbedeutende Ausdrücke für den freien Unterthanen, Roth Benef. S. 276 ff.

[34]) Von Zöpfl, die Ewa Chamavorum (aus den Heidelberger Jahrbüchern von 1856) S. 89, und Waitz V. G. II (2 Aufl.) S. 159 Note 3 wird gegen die handschriftliche Ueberlieferung leodesamio für ein Wort genommen.

[35]) Vgl. Leg. Edw. Conf. 32 (Schmid S. 509): Greve autem nomen est potestatis; apud nos autem nichil melius videtur esse quam praefectura. Est enim multiplex nomen; greve enim dicitur de scira, de wapentagiis, de hundredo, de burgis, de villis. Unten Band II.

kraft Amts untergebenen Stellung Ausdruck. Es heisst nicht blos der Gau, sondern auch die Cent eine Grafschaft, d. h. ein Amtssprengel. Es giebt schon im fränkischen Reich neben dem Gaugrafen den Stallgrafen (comes stabuli), d. h. den Stallbeamten, den Pfalzgrafen (comes palatii), d. h. den Beamten, den Diener des (königlichen) Hauses, im Gegensatz zu dem major domus, welcher der „Erste des Hauses" ist. Der Gaugraf zeichnet sich nur dadurch aus, dass er der Beamte, der Diener, und gerade so der Gau dadurch, dass er die Grafschaft, der Amtssprengel der öffentlichen Verfassung ist.

Der Gaugraf ist der Gaubeamte. Er ist dem König gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt; er ist lediglich ein Werkzeug in der Hand seines Herrn. Es steht im Belieben des Königs, wieviel an öffentlichen Rechten er dem Grafen zur Verwaltung für den Gau übertragen will. Die regelmässige Amtsgewalt des Grafen ist weit entfernt, die Zahl der königlichen Rechte zu erschöpfen. Der Graf ist nicht Vicekönig für seinen Gau, sondern nur Diener des Königs in bestimmten, ihm vorgeschriebenen Gränzen[36]. Aber auch soweit die gräfliche Amtsgewalt reicht, ist der König unbehindert, concurrirend neben dem Grafen, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte, in die Gauregierung einzugreifen. Die gräflichen Rechte, d. h. die dem Grafen zur Ausübung übertragenen königlichen Rechte, hören auch nach Einsetzung des Grafen nicht auf, dem König zu freier Verfügung zu stehen. Der Graf ist eben zur Ausübung nur verpflichtet, nicht berechtigt. Der Graf des fränkischen Reichs ist noch nicht Vasall, sondern Mandatar. Wie die gänzliche Aufhebung der Vollmacht, so steht dem König auch jeder Zeit die theilweise „Niederlegung" der gräflichen Gewalt durch persönliches Eingreifen zu[37]. Es verfügt endlich der König wie über die Einsetzung so auch über die Absetzung und Versetzung des Grafen nach freier Willkür. Es bedarf kei-

[36]) Unten §. 7.

[37]) Belege werden unten §. 9. 14. 17 begegnen.

nes Urtheilsspruchs, um den Grafen vom Amt zu entfernen. Es genügt, dass dem „Herren“ des Reichs gefällt, den Grafen seiner Pflichten zu entheben, und einen anderen Diener an die Stelle des früheren zu setzen[38]. Kraft seines Ernennungs- und Absetzungsrechts steht dem König zu, auch seine Unfreien in die Grafenstellen zu bringen. Die Lex Ribuaria gedenkt in dem noch im 6. Jahrhundert entstandenen Theil ausdrücklich des Falls, quod si regius puer ad eum gradum (zum Amt eines Grafen) ascenderit (Rib. 53, 2). Und die Geschichte des 6. Jahrhunderts giebt dafür die Belege. Leudast, der berüchtigte Graf von Tours, war ein puer regius[39]. Weil der Graf nur ein Werkzeug in der Hand des Königs ist, kann auch ein Königssclave, der überhaupt keinen anderen Willen kennt als den seines Herrn, das Grafenamt bekleiden. Erst im 7. Jahrhundert ward der fränkische König genöthigt, seine Ernennungsfreiheit in gewissem Masse einzuschränken. Chlotar II versprach in seinem Edict v. J. 614 c. 12 (Pertz I, p. 15), keinen judex de aliis provinciis aut regionibus über den Gau zu setzen, damit der judex si aliquid mali perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit debeat restituere. Die Absicht war eine zweifache: der Graf sollte nur aus den Angehörigen des Gaus, und zweitens nur aus den Grundbesitzern des Gaus genommen werden. Die pueri regis schieden damit von den Grafenämtern aus. Die „Mächtigen“ des Gaus, die grossen Grundbesitzer traten an ihre Stelle. Es erhellt, dass die Bestimmung praktisch eingehalten ward. Wir sehen seitdem nicht nur, dass die Grafen begütert, sondern dass sie gerade in dem Gau begütert sind, über welchen sie das Amt führen[40]. Es erregte grosses Aufsehen,

[38]) Waitz V. G. II, S. 333. 334.

[39]) Greg. Tur. V. 49.

[40]) So ist z. B. der Graf Eberulf, an welchen Tardif Nr. 9 (Pardessus dipl. II, nr. 294) eine königliche Verfügung über Gut in pago Camliacense adressirt ist (um 640), in demselben Gau begütert, wie der Process seiner Tochter über die villa Nocitum in pago Camiliacensi ausweist, Tardif. nr. 32 (a. 692) = Pardessus dipl. II, nr. 429. — Der

als Karl der Gr. vorübergehend zu der alten Praxis zurückzukehren suchte und seinen Unfreien, wenn auch erst nachdem er sie freigelassen, Grafenämter übertrug[41]. Nicht umsonst sind gerade die Grossen des Reichs bemüht, jenes Gesetz in Erinnerung zu halten[42]. Es leidet keinen Zweifel, dass es ihnen vornehmlich zu Gute kam, und dass gerade hierdurch das Erblichwerden des Grafenamts in bestimmten Familien vorbereitet ist[43].

Die fränkische Gauverfassung giebt der Thatsache Ausdruck, dass der König alleiniger und unbeschränkter Herr, wie seiner Güter, so seines Reiches ist.

Das System der deutschen Reichs- und Gauverfassung ergiebt sich aus dem Verhältniss der ausserfränkischen Reichsverfassungen zu dem soeben gewonnenen Resultat.

Es sind im Wesentlichen zwei Gruppen zu unterscheiden. Zu der einen zählen die Reiche der Langobarden und Angelsachsen, zu der anderen die Reiche gothischen Rechts, das vandalische, burgundische, ostgothische, westgothische Reich[44].

Die gothische Reichs- und Gauverfassung, welche bei den Westgothen zur klarsten Entwickelung gelangt ist, zeigt in den Grundzügen eine wesentliche Uebereinstimmung mit dem fränkischen Recht. Dem fränkischen Gau entspricht das

---

comes Veromanduorum, Jngomarus, zählte, nach der Angabe der Vita S. Eligii II, c. 40 (d'Achéry V, p. 252), auf seinen Gütern 1000 Hintersassen.

[41]) Waitz V. G. III, S. 326.

[42]) Vita S. Leodegarii (starb 676) c. 4 (Mabillon, Acta II, p. 682): Interea Hilderico rege (Childerich II) expetunt universi (die Grossen des Reichs), ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent. Provincia ist hier wie in dem Gesetz Clothars der Gau, die Grafschaft. Provincia ist überhaupt im mittelalterlichen Latein mit pagus gleichbedeutend, und drückt lediglich den Begriff Land, Landschaft aus.

[43]) Waitz V. G. II, S. 335.

[44]) Die im Folgenden aufgestellten Sätze werden unten Band II ihre weitere Entwickelung und Begründung finden.

Stadtgebiet, auch hier civitas, pagus, provincia genannt. Ueber dem Gau steht der Graf, comes, bei den Ostgothen bisweilen mit dem Titel Herzog, (während der westgothische Herzog dem fränkischen Beamten gleiches Namens parallel geht), das Organ der öffentlichen Regierung. Diesem comes civitatis steht, wie wir für die Westgothen mit Bestimmtheit erweisen können, ein comes patrimonii für das Stadtgebiet gegenüber. Der Gegensatz des Gaugrafen und des Domänengrafen repräsentirt auch hier die durchgeführte Trennung der Provinzialverwaltung in öffentliche Verwaltung und Gutsverwaltung. Der Regierungsbeamte der civitas steht ferner auch bei den Gothen in gleicher Abhängigkeit vom König wie der Krongutsbeamte. Auch der comes civitatis ist ein Graf, Diener, Beamter im fränkischen Sinn. Die westgothische Reichsverfassung giebt dieser Thatsache dadurch Ausdruck, dass sie die Reichsämter mit Hofämtern cumulirt. Der Reichsbeamte bekleidet zugleich ein Amt am königlichen Hof. Die westgothische Rechtssprache nennt das Reichsamt selbst ein officium palatinum, d. h. ein Hofamt. Der Reichsregierungsbeamte unterscheidet sich begrifflich von dem Hofbeamten nicht. Sein Amt ist gleich dem des Letzteren die unbedingte Unterordnung unter den königlichen Willen. Die Reichsverfassung gestattet daher auch dem gothischen König, seine Unfreien und Freigelassenen mit den Gaugrafenämtern zu bekleiden. Dem gothischen König steht wie die Einsetzung so auch die Absetzung des Gaugrafen nach Willkür zu. Die Vollmacht des Gaugrafen ist durch königlichen Willen umgränzt und beliebig beschränkbar. Der Gaugraf unterliegt nicht blos der Controlle, sondern der Concurrenz seitens der königlichen Jmmediatregierung. Die gothische Gauverfassung ist gleich der fränkischen lediglich Ausdruck und Mittel der königlichen Gewalt.

Den Gegensatz bildet die langobardische und die angelsächsiche Verfassung.

Auch bei Langobarden[45]) und Angelsachsen ist der Gegensatz der öffentlichen Verwaltung und der Gutsverwaltung Ausgangspunkt der Verfassung. Die langobardische Verwaltungseinheit ist die civitas, das Stadtgebiet. An der Spitze der civitas steht der dux als Organ der Reichsregierung, und neben ihm der Gastalde als Beamter für die königlichen Domänen. Der angelsächsische Gau ist die Shire. Die öffentliche Verwaltung für die Shire steht dem Herzog (Ealdorman), die Krongutsverwaltung dem Shirgerefa zu. So geht der Gegensatz des Reichsregiments und der Krongutsverwaltung durch die gesammte deutsche Reichs- und Gauverfassung. Der Reihe von Beamten des öffentlichen Rechts, welche durch den fränkischen Grafen, den gothischen comes civitatis, den langobardischen dux, den angelsächsischen Ealdorman gebildet wird, steht eine gleiche Reihe von Beamten des privaten Rechts, der fränkische domesticus, der gothische comes patrimonii, der langobardische Gastalde, der angelsächsische Shirgerefa gegenüber.

Aber bei Langobarden und Angelsachsen ist die Stellung der königlichen Gewalt auf dem Gebiet der öffentlichen Regierung eine ganz andere als auf dem der Domanialverwaltung. Nur der Krongutsbeamte ist bei Langobarden und Angelsachsen vom königlichen Willen vollkommen abhängig. Nur der Krongutsbeamte ist hier ein wirklicher Beamter und Diener des königlichen Herrn. Wohl wird der langobardische dux gleich dem Gastalden vom König eingesetzt. Wohl empfängt auch bei den Angelsachsen, gleich dem Shirgerefa der Ealdorman sein Amt aus der Hand des Königs. Aber das Amt des langobardischen Herzogs und des angelsächsischen Ealdorman ist nicht Dieneramt, sondern Herrenamt[46]).

[45]) Eine treffliche Untersuchung über die langobardische öffentliche Verfassung hat Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums (in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 2, 1862, S. 405—518) gegeben.

[46]) Das angelsächsische ealdorman bedeutet wörtlich den Aeltesten, Ersten, und daher, wie das fränkische senior, den Herren, Fürsten. Die lateinische Uebersetzung für ealdorman ist in den Urkunden princeps, dux, comes.

Die herzogliche Gewalt ist bei den Langobarden und Angelsachsen nicht durch das Königthum hervorgebracht, sondern älter als das Königthum. Was das Königthum gewonnen hat, hat es vom Herzogthum gewonnen. Noch in der historischen Zeit ist die Erinnerung an die königlose Zeit lebendig. Wie die langobardischen, so sehen wir die angelsächsischen Herzöge von dem bereits eingeführten Königthum zum interregnum zurückkehren und auf eine Reihe von Jahren bei unbesetztem Throne die alte herzogliche Vollgewalt restauriren. Die Erhaltung der herzoglichen Gewalt unter der königlichen Regierung ist ein Zeichen, dass das Königthum sich noch nicht zum Vollen im Besitz der öffentlichen Gewalt befindet. Der dux und der Ealdorman sind Vicekönige mit einer dem König gegenüber selbständigen Gewalt. Nicht die Willkür des Königs, sondern ein Satz der öffentlichen Verfassung bestimmt die Amtsvollmacht des langobardischen und angelsächsischen Herzogs. Nicht die Willkür des Königs, nur gerichtliches Urtheil vermag den dux und Ealdorman seiner Stellung zu entkleiden. Der dux und der Ealdorman schliessen den König von der unmittelbaren Gauregierung aus. Die Gauregierung ist nicht königlich, sondern herzoglich. Der König bestellt sich in Wahrheit mit dem Herzog und Ealdorman nicht einen Diener seines Willens, sondern einen „Fürsten“ und „Herrn“ des Gaus.

Der Gegensatz der herzoglichen und der königlichen Rechte giebt dem Gutsverwalteramt bei Langobarden und Angelsachsen eine ganz andere Stellung und Bedeutung als in der fränkischen und gothischen Verfassung. Der königliche Gutsverwalter ist bei Langobarden und Angelsachsen der einzige vom König wirklich abhängige Beamte in der Provinz. Der König sieht sich daran interessirt, den Beamten seiner königlichen Kammer nicht blos mit Gutsverwaltungs-, sondern ebenso mit öffentlichen Rechten zu betrauen. Der Gutsverwalter gewinnt bei Langobarden und Angelsachsen eine Beziehung zur öffentlichen Verfassung. Der Gutsverwalter gewinnt die Auf-

gabe, im Gau nicht blos die königlichen Domänen, sondern das *Königthum* zu vertreten. In jedem Gau entwickelt sich ein *Kampf* zwischen dem Gutsverwalterthum und dem Herzogthum um die öffentlichen Rechte, welcher identisch ist mit dem Kampf des Königthums und der herzoglichen Gewalt. Die *öffentliche* Regierung des Gaus theilt sich zwischen dem Herzog und dem Domanialbeamten. Das Gutsverwalterthum ist das Mittel, die öffentliche Provinzialregierung von dem Fürstenthum auf das königliche Beamtenthum zu übertragen. Das Gutsverwalterthum ist der Boden, von welchem das Königthum auszieht, um die Gau- und damit die Reichsregierung sich zu erobern.

Die langobardische und angelsächsische Gauverfassung ist Ausdruck des trotz der Reichsgründung noch unentwickelten Königthums.

Es mag gestattet sein, das Bild, welches die Gauverfassung von dem Gegensatz der fränkischen und der ausserfränkischen Reichsverfassung gewährt, über die Gauverfassung hinaus an den ferneren Grundlagen des öffentlichen Rechts zu erläutern.

Nach fränkischem Recht giebt der König auch in Civilsachen kein Recht vor den Gerichten. Der Unterthan, dem ein Privatanspruch gegen den Fiscus zusteht, vermag nur den Petitionsweg, d. h. den Gnadenweg, nicht den Rechtsweg zu beschreiten[47]). Anders nach langobardischer Verfassung. Wie gegen jede andere Privatperson, so kann auch gegen den König in Privatsachen vor den ordentlichen Gerichten *geklagt* werden. Es ist schon von *Roth* nachgewiesen worden[48]), dass derselbe Rechtssatz noch in fränkischer Zeit sich erhalten hat. Der fränkische König ist in Italien nicht König des fränkischen, sondern des langobardischen Reichs. Nach langobardischem Landesrecht ist der königliche Fiscus in Italien dem Urtheilsspruch der Landesgerichte unterworfen. Auch an

47) **Roth, Benef. S. 222 Note 95. Feud. S. 225.**
48) **Roth, Feud. S. 225 Note 12a.**

dieser Stelle stimmt die angelsächsische Verfassung mit der langobardischen überein. Der angelsächsische König unterliegt in Civilsachen dem Urtheil des ordentlichen Gerichts. Wie jede andere Rechtssache, so kann auch diese, anstatt an das Gericht, vor das höchste Organ der Reichsregierung, vor die vom König mit seinen Witan (sapientes), d. h. mit seinen Grossen, abgehaltene Reichsversammlung gebracht werden. Dass damit der Rechtsweg, nicht der Gnadenweg beschritten ist, zeigt der Umstand, dass das „Urtheil" des Witenagemots auch gegen den König ausfallen kann [49]). Die souveräne Gerichtsherrlichkeit des fränkischen Königs, welche jeden Gerichtszwang gegen denselben ausschliesst, ist der langobardischen und angelsächsischen Verfassung unbekannt.

Das fränkische Recht kennt keinen Gegensatz zwischen Reichsgut und Privatgut des Königs. Der fiscus ist nicht Staatsvermögen, sondern königliches Vermögen [50]). Die gothische Reichsverfassung geht genau von demselben Gesichtspunkt aus. Aus den Beschlüssen des achten Concils von Toledo (im Jahr

---

[49]) Kemble cod. dipl. V, Nr. 1035 (a. 825): prius — judicatum est inter Coenulfum regem (von Mercien) et Wehthunum (Bischof von Sussex) de ejusdem terrae assumptione. Vgl. die Restitutionsurkunde Coenwulfs Nr. 1023 (a. 801). — Ebendas. II, Nr. 245 (a. 840): König Berhtwulf von Mercien hat Grundstücke der Kirche von Worcester in Besitz genommen. Tum perrexit ille episcopus Heaberht cum suis secum senioribus in pascha ad Tomeworthie et suas libertates et cartulas antenominatarum terrarum secum habentes, et ibi ante regem ejusque proceres fuerunt allecta, et ibi Merciorum optimates dejudicaverunt illi, ut male ac injuste dispoliati essent in suo proprio. Tunc illis terra sua reddita est cum pace. — Die Abweichung des späteren englischen Rechts (vgl. Roth Benef. S. 222 Note 95) ist auf normännisch-fränkischen Einfluss zurückzuführen.

[50]) Die Anschauungen des fränkischen Reichs sind auf das deutsche Reich übergegangen. Die Ansicht v. Maurer's, Einleitung S. 94. 95, dass der nicht in Privatbesitz befindliche Grund und Boden in Deutschland ein „dem gesammten Volke gehöriges Gemeinland," eine „Reichsalmende" gewesen sei, zählt zu den vielen Willkürlichkeiten dieses Schriftstellers. Ihm folgt hier, wie überhaupt für die ältere Zeit, Gierke Genossensch. S. 60 Note 17.

653) ersehen wir, dass das westgothische Recht den Begriff eines Staatsvermögens nicht entwickelt hat. Alle öffentlichen Einnahmen, die Steuern, die Confiscationen u. s. f. fliessen in das Privatvermögen des Königs, und Alles, was der König überhaupt bei Lebzeiten besessen, wird im Todesfall nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Privaterbrechts auf die nächsten Erben, männliche und weibliche, übertragen. Das während der Regierung angesammelte Krongut geht daher nur zu einem Theil auf den Thronfolger über, oder wird, falls der Verstorbene nur von Töchtern beerbt wird, dem öffentlichen Nutzen ganz entzogen. Die Folge war, wie das Concil sich unumwunden ausdrückt, dass „allein der Bauch des Königs gefüllt ward, und die Glieder des gesammten Volks sich entleerten und erschöpften, dass weder für die geringeren Beamten das Gehalt, noch für die hohen Reichsbeamten die ihrer Würde entsprechende Ausstattung zu beschaffen war.“ [51]) Erst unter Receswind ward auf dem genannten Toletaner Concil in gewissem Maass Wandel geschafft. Das während der Regierungszeit vom König erworbene Vermögen sollte ausschliesslich auf den Thronfolger, nicht auf die Erben des Verstorbenen übergehen. Dem Gesetz ward rückwirkende Kraft bis in die Zeit des Königs Suintila (621—631) beigelegt. Dem gewöhnlichen Erbgang verblieb nur das vom König vor dem Regierungsantritt bereits Besessene und das später durch Erbgang oder Vergabung von Ver-

[51]) Concil Toletan. VIII. (a. 653), de Aguirre, Concilia Hisp. III, p. 436 ff. Hier heisst es in dem Anhangsbeschluss vom 2. Tage des Concils (p. 450): tam haec quae de judicatis vigor judiciorum abstulerat, (Confiscationen), quam illa quae qualiscumque proventus ordine profligationis congesserat, tota poprietatis principum amplitudo in signum suae receptionis incluserat; sic solo principali ventre completo cuncta totius gentis membra vacuata languescerent ex defectu. Unde eveniet, ut nec subsidium mediocres nec dignitatem valeant obtinere majores. Die mediocres sind die niederen Beamten, denen subsidium; die majores die höheren Beamten, denen dignitas, eine ihrer Würde entsprechende Ausstatttung, zu gewähren ist. Vgl. vorher: praedia ita conspicimus exinanita, ut nec fisci usibus commoda nec palatinis officiis reperiantur in remedium salutare collata.

wandten dazu erworbene Vermögen [52]). Auch jetzt gab es jedoch kein Reichsgut im technischen Sinn. Das vom Thronfolger als solchem geerbte Vermögen war keineswegs Staatsvermögen. Der König verfügte über das ererbte Krongut voll-

[52]) Das Gesetz, welches Receswind auf dem Concil (de Aguirre p. 450. 451) erliess, ist als Wis. II, 1, 6. in die westgothische Rechtssammlung übergegangen. Hier heisst es: De rebus autem omnibus a tempore Suintilani (so ist mit den Acten des Concils und der Leoner Handschrift statt Chintilani in den Ausgaben zu lesen, vgl. Helfferich, Westgothenrecht S. 167 Note 194) regis hucusque a principibus acquisitis aut deinceps — acquirendis, quaecunque forsitan princeps inordinata reliquit — ad successorem tantundem regni decernimus pertinere, ita habita potestate, ut quicquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle. In illis autem rebus quae ipsi aut de bonis parentum aut de quorumcumque provenerint successionibus proximorum, ita eidem principi ejusque filiis aut — heredibus quoque legitimis hereditatis jura patebunt, sicut etiam ceteris lege vel successione patere noscuntur. Dem von Verwandten Ererbten soll das von Verwandten durch Vergabung (qualibet collatione) Erworbene gleich stehen. Nam et de illis rebus, quas idem princeps ante regnum dinoscitur habuisse, irrevocabili ordine aut faciendi exinde quod voluerit potestatem habebit, aut certe filiis ejus successio plena patebit; quod si filii defuerint, legitimis heredibus ex his quae inordinate reliquerit, hereditatem adire licebit. — Der entsprechende Beschluss des Concils (c. 10, p. 446) lautet: De rebus congregatis ab eis (sc. principibus) illas tantum sibi vendicent partes („von den durch die Könige erworbenen Sachen sollen Privatpersonen nur diejenigen in Anspruch nehmen"), quas dictaverit auctoritas principalis. Verum quaecumque inordinata reliquerint, haereditabunt gloriam successoris („worüber die Könige aber nicht verfügt haben, das vererben sie auf ihren erlauchten Nachfolger.") Propria eorum et ante regnum justissime conquisita aut filii aut haeredes capiant jure proximitatis. — Vgl. den auf Receswind selber bezüglichen Ausführungsbeschluss des Concils (p. 450): omnis conquisitionis profligatio — quae a gloriosae memoriae Chindasvintho rege a die quo in regnum dignoscitur conscendisse reperta quolibet modo extiterit, omnia in — Recesvinthi principis perenni transeant potestate et perpetuo deputentur in jure, non habenda parentali successione, sed possidenda regali congressione, ita ut juste sibi debita quisque percipiat et de reliquis ad remedia subjectorum quaecumque elegerit principis voluntas exerceat; illis tantummodo exceptis quae memoratus d. memoriae Chindasvinthus princeps ante regnum aut ex propriis aut ex justissime conquisitis visus est habuisse, in quibus cunctis filiis ejus una cum glorioso domino nostro Recesvintho rege maneat et divisio libera et possessio pace plenissima.

kommen ebenso frei wie über sein sonstiges Vermögen, und nicht blos durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sondern ebenso durch Verfügung von Todes wegen[53]). Der Satz, dass der König mit dem kraft Thronfolgerechts ererbten Gut die öffentlichen Lasten, insbesondere Gehalt und Ausstattung der Beamten, zu bestreiten habe,[54]) war lediglich Ausdruck des Princips, nach welchem die öffentlichen Lasten überhaupt vom König auf seine Kosten zu tragen sind. Das Toletanische Gesetz änderte nur die Succession in das königliche Vermögen. Es unterschied, wie man sich ausdrücken kann, den Allodialnachlass und den Krongutsnachlass des Königs. Aber auch der Krongutsnachlass war Nachlass des Verstorbenen, und der Thronfolger Erbe nicht blos der Krone, sondern des Kronguts. Das Concil von Toledo hat nicht ein Staatsvermögen vom königlichen Vermögen, sondern einen Theil des königlichen Vermögens von einem andern Theil unterschieden[55]). Seine Aufgabe ist, die Staatsgewalt nicht durch Schaffung eines

[53]) Wis. cit. (Note 52): quicquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle. Concil. cit. (Note 52 a. E.) quaecumque elegerit principis voluntas exerceat. Daher wird das Erbfolgerecht des Thronfolgers auf dasjenige beschränkt quaecunque princeps inordinata reliquit, und erkennt das Concil c. 10 cit. (Note 52) ausdrücklich die Gültigkeit jeder vom König vorgenommenen Verfügung (auctoritas principalis) an.

[54]) Dies liegt in dem Satz des Anhangsbeschlusses des Concils (Note 52 a. E.): ita ut juste sibi debita quisque percipiat, et de reliquis etc. ausgedrückt, wie die Vergleichung des Voraufgehenden (oben Note 51) ergiebt.

[55]) Wenn das Concil c. 10 (Note 52) im Gegensatz zum Krongut das frei vererbliche Vermögen der Könige als propria eorum bezeichnet, so ist damit trotzdem kein Gegensatz dem Eigenthum nach ausgedrückt. Wie die Anhangsverordnung (Note 52 a. E.) ganz deutlich zeigt, ist propria eorum im Sinne von ex propriis, „aus ursprünglich eignem Vermögen erworben," gemeint, so dass nur ein Gegensatz in Bezug auf den Titel, nicht in Bezug auf die Rechtszuständigkeit ausgesprochen ist. Die ganze Darstellung des königlichen Gesetzes wie der Beschlüsse des Concils, wonach die fragliche Unterscheidung lediglich durch den Zeitpunkt (vor und nach dem Regierungsantritt) des vom König gemachten Erwerbes gegeben wird, lässt an der Richtigkeit dieser Auffassung keinen Zweifel. — A. M. scheinen Helfferich, Westgothenrecht, S. 166. 167. Schulze in Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 339. 340.

Staatsvermögens, sondern durch möglichste Conservirung des königlichen Vermögens sicher zu stellen.

Dagegen geht die langobardische uud die angelsächsische Verfassung von dem Gegensatz des königlichen Guts und des Volksguts, d. h. des Staatsguts, aus. Für das angelsächsische Recht steht die Unterscheidung von „Volkland" und „Buchland" ausser Zweifel.[56]) Buchland ist Privateigenthum, und das Buchland nicht blos des Privatmanns[57]), sondern ebenso des Königs steht zu dem Volkland in Gegensatz. Es geht eine Rechtsänderung vor sich, wenn der König Volkland zu Eigenthum erwirbt.[58]) Allerdings verfügt der König auch

---

[56]) Vgl. Kemble, Saxons I, c. 11. K. Maurer in der krit. Ueberschau I (München 1853) S. 96 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, S. 538 ff. 575 ff.

[57]) Vgl. das Testament eines westsächsischen Herzogs bei Kemble cod. dipl. II, Nr. 316 (a. 871—889): Der Testator testirt nur über Buchland (mines erfes and mines boclondes). Erbe und Buchland sind sich deckende Begriffe. Die Verfügung zu Gunsten seines Sohnes: demselben solle ausser Buchland auch das Volkland zufallen, das der Erblasser inne gehabt, steht unter der Bedingung, gif se cyning him geunnan wille thes folclondes to thaem boclonde („wenn der König ihm das Volkland zu dem Buchland gönnen will"), d. h. ist ein Wunsch, keine testamentarische Disposition. Das Volkland entzieht sich dem Testament (dem „Buch"). — Das laenland, welches wohl als dritte Art des Grundbesitzes aufgeführt wird, hat zu dem Gegensatz von Volkland und Buchland keinerlei Beziehung. Es ist das zu Leiherecht, gegen Zins, auf Zeit oder zu Erbleihe, gegebene Grundstück, sei es Volkland oder Buchland. Sein Gegensatz ist die terra dominicata, das vom Eigenthümer zu eigner Verwaltung zurückbehaltene Land.

[58]) Kemble cod. dipl. II, Nr. 260 (a. 847): ego Aethelwulf — Occidentalium Saxonum rex cum consensu ac licentia episcoporum et principum meorum aliquantulam ruris partem viginti manentium mihi in hereditatem propriam describere jussi. Id est me ad habendum et perfruendum — et iterum qualicumque prout me placabilis sit relinquendum. Dass es sich um Volkland handelt, macht der Umstand zweifellos, dass der König seinen Eigenthumserwerb nicht auf das Rechtsgeschäft eines Auctors, sondern auf den Beschluss einer Reichsversammlung gründet. Propria hereditas für Buchland im Gegensatz zum Volkland begegnet ebenso unten Note 61. — Daher verfügt der König Aelfred d. Gr. in seinem Testament, Kemble cod. dipl. II, Nr. 314, ebenso wie jener westsächsische Herzog (Note 57), nur über bôcland.

über das Volkland.[59]) Aber nicht kraft Privateigenthums und durch Privatrechtsgeschäft, sondern kraft öffentlichen Rechts und durch die Mittel der öffentlichen Regierung. Das Volksgut ist terra communis[60]), Gemeingut, Staatsgut, nicht Königsgut. Das Volkland ist das zu öffentlichen Zwecken bestimmte öffentliche Vermögen.[61]) Aus diesem Grunde ist die königliche Verfügung über das Volkland Realisirung nicht eines Rechts

[59]) Vgl. Note 60. 62. und Note 57: gif se cyning etc. Daher heisst das Volkland cyninges folkland, Kemble cod. dipl. II, Nr. 281 (a 858), und ist auch unter cyninges tun (Kemble c. d. I, Nr. 194, a. 808) und unter dem in den Gränzbestimmungen der Urkunden häufig begegnenden cyninges land im Zweifel Volkland zu verstehen, vgl. Note 61. Es ist daher ein Irrthum, wenn z. B. Schmid a. a. O. S. 577 u. A. meinen, dass das Volkland nur selten in den Urkunden begegne.

[60]) Kemble cod. dipl. III, Nr. 714 (a. 1005): Aethelmar erwirbt durch Tausch von seinem Verwandten Godwin 10 Hufen terrae communis quae aet Erdintune dicitur (Erdington in Warwikshire). IV, Nr. 800 (a 1054): König Edward überträgt an das Kloster Abingdon aliquantulam ruris particulam 4 mansus in communi terra, loco qui celebri aet Sandfordan profertur (Sandford in Berkshire).

[61]) Als solche öffentlichen Zwecke erscheinen der Unterhalt des Königs und des Thronfolgers. In diesem Sinne werden unter dem Volkland die terrae regales und die terrae ad regios filios pertinentes unterschieden (vgl. Kemble, Saxons II, p. 30 not. 2). Den Beleg gewährt die interessante Urkunde Kemble cod. dipl. VI, Nr. 1312 (a. 978—1013), wonach König Edgar terras quasdam ad regios pertinentes filios (in Wiltshire, Hampshire und Berkshire) an das Kloster Abingdon geschenkt hat. Nach Edwards Thronbesteigung sind die terrae ad regios pertinentes filios an den jetzigen Thronfolger Aethelred (den Bruder Edwards) zur Nutzung überwiesen, in meos usus tradiderunt (Aethelred ist der Aussteller der Urkunde), und ist die Schenkung an Abingdon durch Beschluss der Reichsversammluug widerrufen. Terrae juxta decretum et praeceptionem de praefato sancto coenobio violenter abstractae meaeque ditioni hisdem praecipientibus sunt subactae. Nach dem Tode Edwards und Aethelreds Thronbesteigung: ego — et regalium et ad regios filios pertinentium terrarum suscepi dominium. Aethelred ersetzt jetzt dem Kloster den erlittenen Schaden durch Schenkung von Gütern ex mea propria hereditate. Die propria hereditas ist das Buchland des Königs, welches zu den terrae regales etc. als den Volkland in Gegensatz steht — Ferner dient das Volkland ebenso zur Ausstattung der Herzogthümer, vgl. Note 57, und der königlichen Gefolgsleute, Schmid a. a. O. S. 577.

an der Sache, sondern der öffentlichen Gewalt. Aus diesem Grunde ist die Beschränkung der Regierungsrechte des Königs zugleich Beschränkung seiner Verfügungsrechte über das Volkland. Wie der König den Consens der Reichsversammlung,[62]) so hat der Unterkönig den Consens des Oberkönigs einzuholen.[63]) Es ist ganz gewiss, dass das Volkland bei den Angelsachsen ursprünglich ist. Die öffentlichen Einkünfte, insbesondere auch die Strafen und Güterconfiscationen, fallen nicht in das Staats-, sondern in das königliche Privatvermögen.[64]) Die Mittel, welche bei den Westgothen das Krongut herzustellen und zu erhalten dienen, sind der angelsächsischen Ver-

---

[62]) Durch Beschluss der witan erwirbt der König Volkland zu Buchland, oben Note 58. Durch Beschluss der witan wird die vom König einseitig vorgenommene Vergabung von Volkland widerrufen, Note 61. Daher in den Königsurkunden die zahlreichen Unterschriften der Bischöfe, Aebte, Herzöge und Thane, welche die Uebertragung von Volkland zu Buchland genehmigen, Kemble, Saxons II, p. 225—228.

[63]) Die Urkunden dieser Art tragen daher die Unterschriften beider Könige, und wird die Urkunde häufig so gefasst, dass nicht der Unterkönig, sondern der Oberkönig als der eigentlich Vergabende erscheint. Vgl. z. B. die Schenkungen der Unterkönige von Hwiccas unter Consens des Oberkönigs von Mercien, Kemble cod. dipl. I, Nr. 80 (a. 736). Nr. 82 (a. 734—737), des Königs von Essex unter Consens des Oberkönigs von Mercien, Kemble cod. dipl. I, Nr. 52 (a. 704) u. s. f. Die Vergabung zu Buchland, welche der Unterkönig Egbert von Kent einseitig zu Gunsten seines comes Aldhun (conscribendo dederat), und Dieser zu Gunsten der Kirche von Canterbury gemacht hatte, ward daher von dem Oberkönig von Mercien revocirt, Kemble cod. dipl. I, Nr. 195 (a. 811): Sed post eo rex Offa praedictam terram a nostra familia (es urkundet der Erzbischof Wulfred von Canterbury) abstulit, videlicet quasi non liceret Ecgbertho agros hereditario jure scribere. Es erhellt unzweideutig, dass die Verwandlung von Volkland in Buchland gemeint ist. Erst unter Coenwulf, dem Nachfolger Offa's, ward die Restitution des Guts an die Kirche bewirkt, und zwar rogatu des Erzbischofs, d. h. nicht auf Klage, sondern auf Bitte, und consentientibus omnibus episcopis ac principibus, Kemble cod. dipl. V. Nr. 1020 (a. 799), vgl. I, Nr. 189 (a. 805).

[64]) Die propria hereditas, welche König Aethelred nach der in Note 61 citirten Urkunde an Canterbury schenkt, ist von ihm nach den Angaben der Urkunde zum Theil durch Schenkung, zum andern Theil durch die Confiscation der Güter des Herzogs Aelfric (wegen Hoch-

fassung unbekannt. Das Volkland ist bei der Niederlassung der Angelsachsen in England ausgeschieden worden. Das Volkland ruht auf dem Princip der Verfassung, dass königlich und öffentlich nicht zusammen fallen, dass der König nicht allein, sondern nur an der Spitze der Volksgesammtheit die öffentliche Gewalt repräsentirt, dass desshalb die öffentlichen Zwecke Gemeinzwecke, und das öffentliche Vermögen Gemeinvermögen ist. Das angelsächsische Volkland zeigt, dass, im Gegensatz zu der fränkischen Verfassung, das angelsächsische Königthum den Staat nur krönt, nicht ausfüllt.

Die fränkische Reichsverfassung ist endlich an einem dritten Punkt selbst über die Resultate hinaus gegangen, zu welchen die Entwickelung bei den altköniglichen, den gothischen Völkern gelangt ist. Das fränkische Reich ist ein Erbreich, und zwar ein durch Erbgang theilbares Erbreich. Namentlich in dem letzteren Satz liegt die specifische Eigenthümlichkeit des fränkischen Reichs im Gegensatz zu den sämmtlichen übrigen germanischen Reichen ausgesprochen.[65]) Selbst die burgundische Reichsverfassung, welche Reichstheilung zulässt, paralysirt diese Thatsache durch das Oberkönigthum Eines der Theilkönige.[66]) Die germanische Reichsverfassung, wie sie in sämmtlichen übrigen Stammesreichen ausgesprochen ist, fordert ein Wahlkönigthum — doch wird nicht aus dem Volk, sondern nur aus dem königlichen (adligsten) Geschlecht gewählt, so dass das Wahlrecht im Wesentlichen nur eine Modification des Erbrechts ist — und (darin liegt das Unterscheidende) Untheil-

verraths) erworben. Der letztere Vorgang wird Kemble cod. dipl. VI, Nr. 1312 (Urk. Aethelreds) berichtet, und heisst es hier, dem Vorigen entsprechend: et universa ab illo possessa michi jure possidenda omnes unanimi consensu decreverunt.

[65]) Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Schulze, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter, Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, (1868) S. 323 ff. Ueber Ost- und Westgothen insbesondere Köpke, Deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. (Berlin 1859), S. 185 ff. Ueber die Angelsachsen Kemble, Saxons II, p. 214 ff.

[66]) Schulze a. a. O. S. 352. 353. v. Bethmann-Hollweg S. 148.

barkeit des Reichs. Die Reichseinheit ist bei den ausserfränkischen Reichen Grundsatz der Verfassung, während sie bei den Franken Zufall ist. Die Reichseinheit ist bei den ausserfränkischen Reichen Ausdruck eines Rechts, welches der Volksgesammtheit auf die gewonnene staatliche Organisirung zusteht, während umgekehrt die Theilbarkeit des fränkischen Reichs bedeutet, dass es am Reich kein Recht des Volks, sondern nur ein Recht des Königshauses giebt.

Der hervorgehobene Gegensatz hängt mit dem Wesen des fränkischen Reichs zusammen.

Die sämmtlichen übrigen germanischen Reiche sind durch ein eroberndes Volk, das fränkische Reich ist durch einen erobernden König gegründet worden. Die sämmtlichen übrigen germanischen Reiche gewähren dem Bedürfniss des wandernden Stammes nach Heimath und Staat die lang ersehnte Befriedigung; der salische Frankenstamm hatte seine Sitze bereits gefunden, als sein König auszog, um die Waffen gegen die römisch-germanische Welt zu kehren. Das fränkische Reich ist nach der fränkischen Niederlassung, nicht durch die fränkische Niederlassung geschaffen worden. Das fränkische Reich ist gegründet worden, nicht durch ein einwanderndes Volk, sondern nachdem das fränkische Volk seine Reichsgründung, die Gründung eines Stammesreichs, bereits vollzogen hatte.

Das fränkische Reich ist deshalb im Gegensatz zu den sämmtlichen übrigen deutschen Reichen kein Stammesreich. Das fränkische Reich soll nicht dem fränkischen Stamm Raum für seine Entwickelung, sondern seinem Königthum die Herrschaft auch über ausserfränkische Stämme gewähren. Der gewonnene römische Boden war nicht bestimmt, fränkischer Boden zu werden. Die Landtheilung der ausserfränkischen Reiche ist der fränkischen Verfassung unbekannt. Das fränkische Reich sollte nicht die Form für die Herrschaft des Frankenstammes über andere Stämme sein. Im Gegensatz zu Gothen, Vandalen und Langobarden geht das fränkische Reich von

vorneherein von der Gleichstellung der Germanen und Romanen und von dem gleichfalls specifisch fränkischen Princip der Gleichberechtigung aller im fränkischen Reich vertretenen Stammesrechte aus. Das fränkische Reich soll ein Reich nicht blos des Frankenstammes, sondern der sämmtlichen reichsangehörigen Stämme sein. Durch ihre universale Tendenz unterscheidet sich die fränkische Reichsgründung von allen übrigen Reichsgründungen, zugleich das fränkische Reich seit Chlodwig von dem Stammesreich zur Zeit der Lex Salica.

Die Gleichstellung der sämmtlichen reichsangehörigen Stämme hat das Vorrecht des Frankenstammes, der Träger des Staats zu sein, vernichtet. Zugleich hat das fränkische Königthum mit der Reichsgründung aufgehört, ein Stammeskönigthum zu sein und der Stammesverfassung sich einzuordnen. Das Königthum gehört nicht mehr dem Stammesverbande, sondern dem Reichsverbande an. Es dient nicht mehr Stammeszwecken, sondern Reichszwecken. Die Siege Chlodwigs über Römer, Gothen und Alamannen haben ihm zugleich die fremden Stämme und den eignen Stamm unterworfen. Der Frankenstamm hat sein Königthum an das Reich verloren, um sich in gleicher Weise wie die übrigen Stämme dem von den Schranken des Stammeskönigthums befreiten Reichskönigthum unterzuordnen. Die Theilbarkeit des fränkischen Reichs giebt gerade dieser Thatsache Ausdruck.

Die ausserfränkischen Reiche sind untheilbar, weil sie Stammesreiche sind. Durch die Stammeseinheit ist die Reichseinheit gefordert. Das Königthum vermag trotz seiner Herrschaft über das Reich die Reichsverbindung nicht aufzulösen, weil Reich und Königthum dem Stamme, nicht der Stamm dem Reichsverband und dem Königthum untergeordnet ist. Das fränkische Reich kennt keinen Stamm, dessen Einheit Motiv der Reichseinheit wäre. Das fränkische Reich kennt keinen Stamm, um dessentwillen das Reich bestände. Das fränkische Reich kennt keinen Stamm, dem Reich und Königthum dienstbar wären. Reich und Königthum stehen über

den sämmtlichen Stämmen. Reich und Königthum gehören nicht dem fränkischen Volk, sondern dem fränkischen Königshause. Nur die Einheit der Person des Herrschers hält das fränkische Reich zusammen. Dem fränkischen Reich fehlt die nationale Einheit. Es ist andererseits der Gedanke noch nicht entwickelt, dass die staatliche Einheit als solche eine untheilbare ist. Dem fränkischen Königthum steht die bindende Macht eines Stammesganzen nicht gegenüber. Der Staat als solcher hat noch keine Rechte gegenüber dem Königthum. Das fränkische Reich ist theilbar, weil das fränkische Königthum von der Unterordnung unter den Stammesverband befreit ist. Die Reichseinheit ist aufgelöst, sobald an die Stelle des einen Herrschers mehrere gleichberechtigte Persönlichkeiten getreten sind.

Die volle Befreiung des Königthums von den Rechten der Volksgemeinde ist nur in der fränkischen Verfassung erreicht worden. Das fränkische Reich unterscheidet sich dadurch von allen übrigen Reichen. Doch hat sich zugleich ergeben, dass an dieser Stelle die Entwickelung der fränkischen Verfassung nicht blos eine andere, sondern eine höhere ist. Sie hat den Staatsgedanken von dem Stammesgedanken befreit, wenngleich sie noch nicht im Stande gewesen ist, dem Staatsgedanken gleiches Recht mit dem Stammesgedanken zu gewähren.

Es ist gezeigt worden, dass die Gauverfassung Träger und Ausdruck der Reichsverfassung ist. Die Frage nach Stellung und Bedeutung des Hundertschaftsverbandes führt uns unmittelbar in unser Thema ein. Das Verhältniss von Reichs- und Hundertschaftsverfassung ist das Verhältniss von Reichs- und Gerichtsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Lex Salica.

§. 3.

Die Heerversammlung.

Die Zeit der Lex Salica ist die Zeit des fränkischen Stammesreichs. Der Stamm bildet verfassungsmässig die politische Einheit; die Spitze des Stammesverbandes ist das Stammeskönigthum.

Die Stammesverfassung ist durch die Rechte des Stammesverbandes gegenüber dem Stammeskönigthum gegeben.

Die Heerversammlung ist die Versammlung, durch welche der Stamm neben dem König Theil an der öffentlichen Regierung nimmt.

Die Heerversammlung heisst Märzfeld. Sie ist eine regelmässig zu bestimmter Zeit alljährlich wiederkehrende Versammlung. Noch unter Chlodwig hat sich Name und Sache erhalten. [1])

Nach der herrschenden Ansicht ist die Heerversammlung lediglich eine Heerschau. Es wird eine Stammesversammlung als Glied der öffentlichen Verfassung geleugnet. [2]) Waitz

---

[1]) Greg. Tur. II, 27: Transacto vero anno jussit (Chlodovechus) omnem cum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem.

[2]) Waitz, das alte Recht S. 153. 209. V. G I, S. 338. II (2. Aufl.) S. 43. 521. 522. — Dass „zur Zeit des salischen Gesetzes nur Ein König den ganzen Stamm beherrschte,“ nimmt auch Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 45 an.

erinnert daran, dass der Franke in hoste rechtlich dem Beamten und dem Gefolgsgenossen des Königs gleichgestellt werde. Waitz geht mit der herrschenden Meinung davon aus,[3]) dass das dreifache Wergeld des in hoste erschlagenen Franken, gleich dem dreifachen Wergeld des königlichen Beamten und des königlichen Antrustionen, Wirkung des Verhältnisses zum König, des in der Heerfolge geleisteten Königsdienstes sei. Die Heerversammlung giebt nach seiner Ansicht desshalb nicht einem Recht der Gesammtheit, sondern der Dienstpflicht aller Einzelnen Ausdruck. Wir sind im Stande, den Gegenbeweis zu erbringen.

Allerdings hat jeder Königsdienst, nicht blos das in truste esse oder die Bekleidung eines königlichen Amtes, die Verdreifachung des Wergeldes zur Folge. Den Beleg gewährt eine Stelle, auf welche Roth[4]) aufmerksam gemacht hat.

> Septem causae VIII, 6 (Merkel, Lex Sal. p. 96): Si quis legadario regi in via adsallierit et occiserit et in mordrem miserit, soledis 1800 culpabilis judicetur.[5])

Es erhellt, dass der legatarius regis als solcher ein Wergeld von 600 solidi hat (welches durch in mordrem mittere verdreifacht wird, vgl. Sal. 41). Aber die Verdreifachung des Wergeldes in Folge Königsdienstes vermag sich nicht zu wiederholen. Wenn ein specieller Dienst Dem übertragen ist, welcher wegen seines Verhältnisses zum König bereits ein dreifaches Wergeld hat, so tritt nicht noch einmal eine Verdreifachung ein. Der legatarius regis hat, wie jene Stelle denn auch vor-

---

[3]) Vgl. Waitz das alte Recht S. 208. V. G. I, S. 363. 383. II (2. Aufl.) S. 43. 521. Ebenso Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer (Breslau 1834) S. 172. Roth, Benef. S. 122 Note 45. — Früher hatte v. Savigny in seinem Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, Berlin 1834 (vermischte Schriften IV) die Identität des in hoste und in truste esse behauptet, eine Ansicht, zu welcher neuerdings Zöpfl R.-G. S. 271 Note 36, Gierke S. 106 Note 24 zurückgekehrt sind.

[4]) Benef. S. 122 Note 45.

[5]) Vgl. Lex Franc. Cham. c. 8. Cap. Saxon. a. 797 c. 7. (Pertz I, p. 76). Lex Fris. 17, 3. Alam. Hloth. 30.

aussetzt, als solcher immer nur dreifaches Freien-,[6]) nie dreifaches Grafen- oder Antrustionenwergeld,

> Septem causae VIII, 7: Si quis andrustione qui inter duos reges pagaverit, qui eum adsallierit et occiserit et in mordrem miserit, soledis 1800 culpabilis judicetur.

Auch der Antrustio hat als Gesandter des Königs nur ein Wergeld von 600 solidi, d. h. sein gewöhnliches dreifaches Wergeld, welches durch in mordrem mittere verdreifacht wird. Es stimmt damit überein, dass für die königlichen Beamten, Grafen und Sacebaronen, gleichfalls nur das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes, nicht eventuell dreifaches Antrustionenwergeld angesetzt wird.[7])

Dem gegenüber heisst es in dem Titel Sal. 63 de homine in oste occiso §. 2:

> Si vero in truste dominica fuerit ille qui occisus est, cui fuerit adprobatum — 1800 solidos culpabilis judicetur.

Das in hoste esse verdreifacht das dreifache Wergeld des Antrustionen. Das in hoste esse wirkt nicht als Königsdienst auf die Erhöhung des Wergeldes ein. Es muss ein anderer Grund sein, welcher für den Antrustionen, dem wegen Königsdienstes sein Wergeld bereits verdreifacht ist, hier eine zweite Verdreifachung herbeiführt. Das Princip ergiebt sich aus

> Septem causae VII, 6: Si quis Franco inter quattuor solia occiserit, soledis 600.

d. h. aus dem Satz, welcher die Verdreifachung des Wergeldes für den in der Gerichtsversammlung befindlichen Franken ausspricht.[8]) Wie in der Gerichtsversammlung, so tritt auch in

---

[6]) Genauer Franc. Cham. cit.: Si quis missum dominicum occiserit, quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat.

[7]) Sal. 54. Rib. 53. — Abweichender Meinung ist Roth a. a O.

[8]) Sohm, Process d. Lex Salica S. 155 Note 7. Zustimmend v. Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Cvilprocess S. 428. 429. Waitz, V. G. II (2. Aufl.) S. 485.

der Heerversammlung die Verdreifachung des Wergeldes ein. Der Heerfrieden ist Volks-, nicht Königsfrieden. Das Heer ist Volksversammlung, nicht die Schaar der Dienstpflichtigen. Wie die Gerichts-, so beruht die Heerversammlung auf der Volksverfassung. Nicht die Willkür des Königs, ein Satz des öffentlichen Rechts ruft sie zusammen. Wie die Gerichtsversammlung durch die Gerichtsverfassung, so ist die Heerversammlung durch die öffentliche Verfassung gefordert.

Ein anderes Argument bedarf einer vorläufigen Verständigung über die verschiedenen Texte der Lex Salica.

Es ist schon durch Waitz und Merkel constatirt worden,[9]) dass die beiden merovingischen Texte der Lex Salica, Text III und IV bei Pardessus, Text A und B bei Merkel, gemeinschaftlich einen uns verloren gegangenen Text benutzt haben, welcher dem Urtext gegenüber bereits bedeutend fortentwickelt war. Der Text IV schliesst sich wesentlich an diese Quelle an, und erscheint nur als eine weitere Fortbildung derselben. Der Text III hat dagegen den s. g. kürzeren Text in 65 Titeln (der aber schon in vermehrter Form vorlag) zu Grunde gelegt, und jenen verloren gegangenen Text nur daneben, nebst anderm Material, in compilirender Weise benutzt. Ich will den verloren gegangenen Text mit Waitz als Text D bezeichnen.

Wir sind im Stande, den Text D aus den beiden Texten III und IV annähernd wieder herzustellen. Die Eigenthümlichkeiten, durch welche Text III und IV gemeinschaftlich von der älteren Ueberlieferung sich unterscheiden, führen auf diese beiden gemeinsame Quelle hin.

Der Text D ist ein systematisch geordneter Text der Lex Salica gewesen. Die Umstellung der Titel, welche auf Rechnung des Textes IV gesetzt zu werden pflegt,[10]) hat Dieser

[9]) Vgl. Waitz, das alte Recht S. 7—11. Merkel in seiner Ausgabe der Lex Salica, Vorrede S. XCIV. XCV. — Die Untersuchungen von Waitz sind für das Folgende grundlegend.

[10]) So noch neuerdings von Hubé, Loi Salique p. VII, Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 89.

lediglich aus dem Text D herüber genommen. Den Beweis erbringt, dass der Text III unter dem Einfluss der nämlichen Titelfolge gestanden hat, durch welche der Text IV von dem ursprünglichen Text — dem der kürzere Text in 65 Titeln am nächsten steht — sich unterscheidet. Der Text III hat im Allgemeinen die Titelfolge des kürzeren Textes in 65 Titeln. Er unterscheidet sich dadurch, dass er mehrfach dieselben Rechtssätze an zwei Stellen überliefert, und zwar das eine Mal an der dem ältern Text (dem kürzern Text in 65 Titeln), das andere Mal an der dem Text IV entsprechenden Stelle. So wird von dem Fall der Leichenberaubung im Text III zwei Mal gehandelt, tit. 14, 8 und tit. 55, 1, das erste Mal in Uebereinstimmung mit der Anordnung des Textes IV (tit. 18, 1), das andere Mal in Uebereinstimmung mit der Anordnung des älteren Textes (Sal. 55, 1). Die Bestimmung über Beraubung eines homo dormiens findet sich im Text III gleichfalls doppelt, tit. 14, 10, entsprechend dem Text IV (tit. 15, 5), und tit. 61, 2, wo in zwei Handschriften des älteren Textes (die einen bereits erweiterten ältern Text repräsentiren) der nämliche Satz sich findet.[11]) Am Auffallendsten ist die Wiederholung in text. III tit. 16, 1, wo der Satz: cui casa est sol. 62½, in demselben Paragraphen doppelt gesetzt ist, einmal zu Anfang, wo Text IV ihn hat, und dann zuletzt an der Stelle, wo drei Handschriften des älteren Textes ihn hinzufügen.[12]) Dem Verfasser entging die Wiederholung augenscheinlich, weil seine Vorlage an erster Stelle (Text D) causa statt casa las. Ebenso ist die Umstellung und Veränderung, welche der Text IV für Sal. 35, 5 aufweist (text. IV tit. 11, 2) auch für den Text III (tit. 10, 6. 7) bestimmend gewesen. Es ist dabei gewiss, dass der auf uns gekommene Text IV nicht unmittelbar benutzt worden ist. Weder ist in unserm Text IV jenes: causa, überliefert, noch stimmt Text IV in

[11]) Merkel Sal. nov. 21, in der Ausgabe von Waitz tit. 61, 2d.
[12]) Merkel Sal. nov. 4, in der Ausgabe von Waitz tit. 16, 1.

seiner Bestimmung über die Leichenberaubung nach Fassung und Busssatz mit dem Text überein, welchen Text III an der entsprechenden Stelle aus seiner Vorlage herüber genommen hat. Der Text III hat endlich Stellen benutzt, welche von unserem Text IV unterdrückt worden sind. Text IV hat nicht blos eine Reihe von Bestimmungen ausgelassen, welche schon in der ältesten auf uns gekommenen Fassung enthalten sind [13]), sondern ebenso Zusätze, welche seine Vorlage (Text D) bereits hinzugefügt hatte. Hubé hat neuerdings [14]) die Ansicht entwickelt, dass dem Text IV ein Text zu Grunde liege, welcher, weil vielfach kürzer als die Handschriften des s. g. kürzeren Textes in 65 Titeln, in soweit eine ursprünglichere Form der Lex Salica repräsentire. Hier können wir den Gegenbeweis erbringen. Der Text III hat die Bestimmung über das negotiari cum servo alieno doppelt, einmal tit. 27, 30, dann tit. 40, 15. Die erste Stelle entspricht der Anordnung des kürzeren Textes in 65 Titeln (Sal. 27, 22); für die zweite Stelle sind wir nach dem Obigen berechtigt, Einfluss der von dem Text IV repräsentirten abweichenden Anordnung anzunehmen. Unser Text IV hat aber weder an erster noch an zweiter Stelle (tit. 67) eine Parallelstelle. Unser Text IV ist eine Verstümmelung des Originals, welches auf Text III von Einfluss gewesen ist. Das Streben, zu kürzen und zu vereinfachen, welches sich innerhalb des Textes IV bei Entstehung der unglossirten Redaction, auf welche Hubé aufmerksam gemacht hat, wiederholt [15]), ist dem Text IV von vornherein eigenthümlich. Die Auslassungen des Textes IV kommen auf seine Rechnung, nicht auf Rechnung einer Vorlage mit ursprünglicherem und deshalb kürzerem Text. Und nicht der Text IV, sondern das vollständigere Original desselben, der Text D, ist vom Text III benutzt worden. Die Einflüsse der

---

[13]) Vgl. die Zusammenstellung bei Hubé, Loi Salique p. V.

[14]) Hubé a. a. O. p. IV—VI.

[15]) Hubé a. a. O. p XIV ff. Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII, S. 317.

Textordnung des Textes IV auf den Text III sind Einflüsse der systematischen Ordnung, nicht im Text IV, sondern im Text D.

Der Text D war ein Text der Lex Salica in drei Büchern. An der Hand des Codex Vossianus und der Wolfenbüttler Handschrift, von denen der erstere die Lex Emendata, die zweite den kürzeren Text in 65 Titeln giebt, können wir eine alte Büchereintheilung, die Lex Salica mit Zusatzedicten der Könige umfassend, annähernd restituiren. Der Text der Lex Salica (im Codex Vossianus mit einer Reihe von Zusatzcapiteln fränkischer Könige) bildete das erste Buch, in das zweite Buch fiel der Pactus pro tenore pacis von Childebert II. und Chlothar II., in das dritte Buch die decretio Chlotars II. und das Edict Childeberts II.[16]) Der Text IV ruht auf einem Text mit dieser Büchereintheilung. Er hat den Pactus pro tenore pacis so wie die decretio Chlotars II. fortgelassen. Er verkürzt auch hier das Original durch Weglassung der ihm unerheblich scheinenden Stücke. Aber das Edict Childeberts II. ist aufgenommen,[17]) und aus den Vorlagen der, für die eigne Anordnung unverständlich gewordene, Schlusssatz beibehalten: Explicit lege salica liber III.[18]) Der Text III ist auch hier der Zeuge für den vollständigeren Inhalt der von ihm und Text IV gemeinschaftlich benutzten Quelle. Er fügt dem letzten Titel der Lex Salica (tit. 65) in tit. 66 die sämmtlichen drei genannten Stücke, den Pactus pro tenore pacis, die decretio Chlothars, das Edict Childeberts hinzu.[19]) Die Büchereintheilung

---

[16]) Vgl. Jul. Grimm, de historia legis Salicae (Bonnae 1848) p. 42, und p. 35—38, wo der Bestand der Handschriften übersichtlich dargelegt ist.

[17]) Die Motive hat treffend Hubè a. a. O. p. IX. X entwickelt. Der Text IV gehört dem Gebiet von Tours und Orleans an. Hier galt nur Childeberts Edict, nicht auch die Gesetze Chlothars, weil jenes Territorium gegen Ende des 6. Jahrhunderts zu Austrasien gehörte. Vgl. Zeitschr. f. R. G. VIII, S. 316.

[18]) Hierauf hat Hubé p. X aufmerksam gemacht.

[19]) Pardessus, Loi Salique, préface p. XXXII. Der Text III ist nur in zwei Handschriften überliefert, von denen die eine (Merkel's cod.

so wie die Aufnahme der genannten Königsgesetze geht auf den Text D zurück. Der Text D will nicht nur die Lex Salica, sondern auch die das salische Recht fortentwickelnden Gesetze geben, die Gesetze neustrischen wie austrasischen Gebiets.[20]) Er beabsichtigt, nicht blos ein systematisches, sondern zugleich ein vollständiges Rechtsbuch salischen Rechts zu sein.

Die Entstehungszeit des Textes D können wir mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Der Text D ist erst nach der Reichsgründung auf römischem Boden entstanden. Es weist darauf nicht blos die, den Einfluss römischer Bildung verrathende, systematische Richtung, sondern vor Allem seine Fassung des „salischen Gesetzes" in dem berühmten Titel de alodis (Sal. 59, 4). Die Texte III und IV bezeichnen übereinstimmend, abweichend von dem kürzeren Text in 65 Titeln, die terra, an welcher den Weibern kein Erbrecht zukommt, als terra salica. Der Zusatz: salica, stammt aus dem Text D. Der Text D hält es bereits für nothwendig, mit Rücksicht auf eine zahlreiche nach römischem Recht lebende Bevölkerung hervorzuheben, dass die Bestimmung der Lex Salica über die Erbfolge nur auf den Grundbesitz der salischen Franken, nicht in territorialer Geltung auf die Immobilien schlechthin Anwendung finde.[21]) Text III und IV weisen ferner gemeinschaftlich eine dem ursprünglichen Text fremde

---

6) die vollständigere ist (Pardessus Loi Sal. p. 68). Die Letztere weist den im Text angegebenen Bestand auf

[20]) Es wird dadurch die abweichende Vermuthung Merkel's, Lex Sal. S. XCV Note 1, entkräftet. Erst der Text IV, und nur dieser, ist eine local gerichtete Redaction.

[21]) Diese Erklärung hat Hubé p. XI für die terra salica im Text IV gegeben (ihm folgt Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 89, Note 3). Seine Auffassung, welche nach dem Obigen auf den Text D zu übertragen ist, scheint die einfachste und befriedigendste für den vielbestrittenen Ausdruck. Sie ist zugleich ein neues Argument für die Ursprünglichkeit des kürzeren Textes in 65 Titeln, welcher nur terra setzt.

Bestimmung über die Beraubung christlicher Kirchen auf.[22]) Der Text D ist nicht blos unter römischem, sondern unter christlichem Einfluss entstanden. Nichtsdestoweniger rührt er von fränkischer Hand. Die malbergische Glosse, welche sich in den Zusätzen des Textes D findet,[23]) ist dafür unwiderlegliches Zeugniss. Dem Verfasser des Textes D ist es, gleich den Verfassern des Urtextes der Lex Salica, Bedürfniss, seinen Gedanken ausser durch den ungelenken lateinischen Ausdruck auch durch ein deutsches Wort zum Verständniss zu bringen.[24]) Der Text D unterscheidet sich als eine fränkische Redaction der Lex Salica von den jüngeren Texten III und IV, welche Beide als romanische Bearbeitungen des fränkischen Gesetzbuchs sich charakterisiren.[25]) Den sichersten Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Textes gewähren die von ihm aufgenommenen Königsgesetze. Ihm sind weder die Königsgesetze von Chlothar I. und Guntram aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, noch ist ihm das wichtige Reichsgrundgesetz Chlothars II. vom Jahr 614 bekannt. Sein Gesichtskreis beschränkt sich auf die Gesetze vom Ausgang des 6. Jahrhunderts. Wir werden nicht irren, wenn wir seine Abfassung in die nämliche Zeit, in die letzten Jahre des 6. Jahrhunderts (das Edict Childeberts II. ist vom Jahr 596), oder in das erste Jahrzehnt des siebenten Jahrhunderts setzen.

Ein Bruchstück dieses Textes D nimmt an dieser Stelle unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Die Lex Salica handelt im 26. Titel de libertis demissis, d. h. von freigelassenen Liten.[26]) Es ist die Freilassung durch

[22]) Merkel Lex Sal. nov. 146. 258. Pardessus, Loi Sal. text. III, tit. 55, 6. 7; text. IV tit. 75. 76.

[23]) Vgl. z. B. die Note 22 citirten Stellen, und die den Texten III und IV gleichfalls gemeinschaftlichen Zusätze in Merkel Lex Sal. nov. 33.

[24]) Ueber die malbergische Glosse vgl. Beilage II.

[25]) Für den Text IV ist dies von Hubé a. a. O. bewiesen. Für den Text III genügt es, an die von ihm aus der Lex Romana Wisigothorum aufgenommene Stelle zu erinnern (Sal. nov. 40).

[26]) Libertus wird in den fränkischen Rechtsquellen als lateinischer Ausdruck für litus gebraucht, gerade wie comes für grafio, fidelis für

den Denar gemeint, d. h. die Freilassung zu dem vollen Recht eines freien Franken, welche im ältesten fränkischen Recht die einzige Freilassungsform gewesen zu sein scheint.[27]) Die ältere Fassung lautet nach den vier Handschriften des kürzeren Textes in 65 Titeln:

> Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario ingenuum dimiserit —.

Die Texte III und IV ergeben dagegen übereinstimmend die weitere Fassung:

> Si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit extra consilium domini sui ante regem per denarium ingenuum dimiserit —.[28])

Es erhellt, dass der Zusatz: qui apud dominum in hoste fuerit, ein Zusatz des den beiden Texten III und IV gemeinschaftlich zu Grunde liegenden Textes D ist. Waitz[29]) erklärt denselben für „dem Sinn in keiner Weise entsprechend." Es wird das Gegentheil behauptet werden können. Der Zusatz bezeichnet die Freilassung per denarium als einen in hoste vorzu-

---

leudis u. s. w. Wenn Walter R. G. §. 411 folgert, dass die fränkischen Liten liberti im römischen Sinn, d. h Freigelassene seien, so hat dieser Schluss genau denselben Werth, wie wenn für den fränkischen Grafen die Identität mit dem römischen comes, für den fränkischen domesticus die Identität mit dem römischen domesticus u. s. w. angenommen werden sollte. Eine Reihe von ähnlichen Fällen wird im Lauf der folgenden Darstellung begegnen. — Der Text handelt in Sal. 26 nicht blos von freigelassenen Liten, sondern auch von freigelassenen servi, so dass die Titelüberschrift hier wie sonst dem Inhalt des Textes nur zum Theil entspricht.

[27]) Die anderen Arten der Freilassung (vgl. Roth, Feudalität S. 289 ff.) zeigen entweder durch ihre Form (Urkunde, in der Kirche) oder durch ihre Wirkung (Freiheit eines Römers) den späteren Ursprung.

[28]) Pardessus text. III tit. 26. text. IV tit. 36. (Vgl. Hubé Loi Sal. tit. 36). Ebenso in der Lex Emendata tit. 28. Die Abweichung des Textes IV bei Pardessus: apud domino suo, ist unwesentlich, und überdies in der unglossirten Form (bei Hubé) nicht vertreten (apud domino) — Merkel giebt den Zusatz in nov. 68, aber mit irreführenden Lettern. Da der Zusatz den Texten A, B, C gemeinsam ist, hätte er nach Vorrede S. XCVI cursiv gedruckt werden müssen.

[29]) Das alte Recht S. 6.

nehmenden Act. Die Gelegenheit, si litus apud dominum in hoste fuerit, ist die Gelegenheit, den Liten per denarium frei zu lassen. Die fränkische Freilassung per denarium ist eine Freilassung vor dem Heere. Gerade so wird in dem, gleichfalls noch dem 6. Jahrhundert angehörigen, Pactus Alamannorum II, 48 (Pertz III, p. 38) von der Freilassung in heris generationis, vor den „Sippschaften des Heeres“ [30]) gehandelt. [31]) Die Freilassung soll nach fränkischem Recht die Aufnahme des Freigelassenen in den Verband des fränkischen Volks bewirken. Deshalb muss die Freilassung im Angesicht des fränkischen Volks und unter der Zustimmung desselben geschehen. Auch nach dem Recht der taciteischen Zeit bedarf die Freilassung der Gegenwart der Volksversammlung, und zwar des concilium, d. h. der souveränen, regierenden Volksversammlung. [32]) Das Heer ist das concilium der fränkischen Zeit.

Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Text D an dieser Stelle einer Reminiscenz des alten Rechts, nicht einem noch praktischen Rechtssatz Ausdruck giebt. Im fränki-

[30]) So hat Merkel übersetzt.

[31]) Nur ist nach alamannischem Recht auch die Freilassung vor dem Heer keine Freilassung zu vollem Recht. Der Freigelassene gewinnt nur Litenrecht, und hat nur ein Drittel des Wergeldes eines freien Mannes (Alam. Hloth. 17 ist eine Erhöhung auf die Hälfte des Freienwergeldes eingetreten). Das bairische Recht stimmt hier mit dem alamannischen überein. Die Freilassung durch den Denar (zu vollem Recht), welche hier später erwähnt wird (vgl. Quitzmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 47), ist aus dem fränkischen Recht durch das fränkische Königthum übertragen worden (übereinstimmend Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 181). Eine von Ludwig dem Deutschen in Regensburg vorgenommene Freilassung durch den Denar wird ausdrücklich als secundum legem Salicam geschehen bezeichnet (Wartmann II, Nr 519, v. J. 866), und ebenso später bei einer Freilassung durch Ludwig das Kind (Wartmann II, Nr. 748, v. J. 906). Nur den Franken und Langobarden ist eine Freilassung, welche die Nationalität des herrschenden Stammes und damit Vollfreiheit ertheilt, bekannt; bei den übrigen deutschen Stämmen gilt das Taciteische: liberti non multum supra servos sunt. — Vgl. die treffliche Ausführung bei Roth, Feud. S. 289 ff.

[32]) Unten Beilage I.

schen Reich erfolgt die Freilassung allein vor dem König. Schon Ende des 6. Jahrhunderts, also gleichzeitig mit dem Text D, legt ein Zeugniss fränkischen Rechts, die Lex Ribuaria, dafür Zeugniss ab.[33]) Der Text D erläutert an dieser Stelle lediglich den ursprünglichen Inhalt der Lex Salica.

Es ist bekannt, dass die malbergische Glosse zu Sal. 26 das ante regem des lateinischen Textes durch (ana) theatha, das „vor dem König" durch „vor dem Volk" wiedergiebt.[34]) Die herrschende Meinung geht dahin, dass die Glosse dem lateinischen Text widerstreite, dass die Glosse nicht der Zeit der Lex Salica, sondern einer weit älteren Zeit entspreche, in welcher die Franken noch keine Könige hatten.[35]) Grimm erneuert in Anschluss daran die frühere Ansicht, dass die Glosse einem weit älteren, über die Königszeit hinausreichenden Text angehöre.[36]) Die Glosse widerspricht aber dem lateinischen Text nicht, sondern ist seine nothwendige Ergänzung. Erst Glosse und Text zusammen geben hier wie sonst[37]) den vollen Sinn der Stelle. Das ante regem, welches zur Freilassung durch den Denar gehört, ist zugleich ein ana theatha, und umgekehrt das ana theatha, dessen dieser Act bedarf, zugleich ein ante regem. Der König bedarf zur Zeit der Lex

---

[33]) Rib. 57. 61, 3. Ueber die Entstehungszeit vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, S. 426 ff. — Für das 7. Jahrhundert vgl. Roz. 57 (Marc. I, 22).

[34]) Grimm in der Vorrede zu Merkel's Lex Salica S. XXXI. Dasselbe hatte früher schon Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes S. 436 bemerkt. — Eine ganz andere Erklärung versucht jetzt Kern, die Glossen in der Lex Salica S. 3 ff. Das entscheidende Gegenargument giebt die von den Texten III und IV (Text D) überlieferte Form der Glosse, welche sich der von Kern versuchten Auflösung vollständig entzieht und ganz deutlich: maltho theato (ana theatha) frio lito, d. h. (si coram) populo litum liberum mallaverit, ergiebt.

[35]) Grimm a. a. O. S. XXXI. LXVIII. Ebenso Waitz V. G. I, S. 174 Note 2. S. 331. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 37. 53. — Früher meinte Eichhorn Rechtsgesch. I, S. 308, dass nach Massgabe der Glosse die Freilassung ausser vor dem König auch in einem Volksgericht habe stattfinden können.

[36]) Grimm a. a. O. S. LXVIII.

[37]) Vgl. unten Beilage II.

Salica zur Vornahme des Freilassungsactes der Zuziehung der Volksversammlung, und die Volksversammlung, vor welcher freigelassen wird, muss eine Volksversammlung vor dem König sein. Durch das ante regem ist dies ana theatha von dem ana theatha aut thunginum[38]) unterschieden. Es giebt eine Volksversammlung vor dem König im Gegensatz zu der Volksversammlung vor dem thunginus. Durch die Person des Vorsitzenden ist hier und dort der Charakter der Volksversammlung bezeichnet. Es ist dort die Regierungsgewalt, hier die Gerichtsgewalt, welche nach „Urtheil" der Volksversammlung auszuüben ist. Der König des fränkischen Reichs kann die Freilassung per denarium allein vollziehen, weil er der Träger der vollen Staatsgewalt ist. Der König der Lex Salica ist nicht alleiniger Inhaber der Souveränetät. Er bedarf der Zuziehung der Versammlung des gesammten Volks. Der Text D nennt die letztere bei ihrem eigentlichen Namen. Der Act ante teoda aut regem ist ein in hoste vorgenommener Act. Die regierende souveräne Versammlung der Lex Salica ist nicht die Volksversammlung allein, auch nicht die Volksversammlung mit dem thunginus, sondern die Versammlung des Königs mit seinem Heer.

Noch ein anderer Bestandtheil des Textes D ist gerade für unsere Frage von Interesse. Den Texten III und IV ist der sog. längere Prolog gemeinsam.[39]) Der längere Prolog ist erst nach der Reichsgründung entstanden. Das Romanorum jugum excutere bildet einen Theil seines dithyrambischen Lobgesanges auf das fränkische Volk. Der längere Prolog ist in christlicher Zeit entstanden. Der Preis Christi und der Preis der Märtyrer verbindet sich ihm mit dem Preis der Franken. Nichtsdestoweniger rührt er von fränkischer Hand.

---

[38]) Vgl. unten §. 4.

[39]) Von den beiden Handschriften des Textes III hat die vollständigere (vgl. oben Note 19) den längeren Prolog an die Spitze der Lex Salica gesetzt. Sie fügt ausserdem, ihrer compilatorischen Natur entsprechend, auch den, anderweitig von ihr vorgefundenen kürzern Prolog hinzu, Pardessus Loi Sal. p. XXXII. Die andere Handschrift (Mer-

Es ist ein Franke, dem der Ruhm seines Stammes aus vollem Herzen kommt, und der die Franken an Tapferkeit und an frommer Verehrung der Märtyrer über die Römer setzt. Den entscheidenden Anhaltspunkt für seine Entstehungszeit gewährt die von ihm gegebene Aufzählung der Königsgesetze, welche zu der Lex Salica hinzugekommen sind: per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotharii fuit lucidius emendatum. Er meint ausser den Zusatzgesetzen König Chlodwigs die Gesetzgebungsacte Childeberts II. und Chlothars II.[40]) Er ist frühestens Ende des 6. Jahrhunderts entstanden. Dass er auch nicht später entstanden sein kann, belegen zur Evidenz die Worte: (gens Francorum) ad catholica fide nuper conversa. Der längere Prolog gehört den letzten Jahren des 6., oder den ersten Jahren des 7. Jahrhunderts an. Die Entstehung des längeren Prologs fällt in die nämliche Zeit mit der Entstehung des Textes D. Der Inhalt des längeren Prologs stimmt mit dem Inhalt des Textes D. Die Gesetze Childeberts II. und Chlothars II. sind hier, wie oben gezeigt, dem Text der Lex Salica hinzugefügt.[41]) Der längere Prolog ist der Prolog des Textes D.

Der längere Prolog berichtet über die Entstehungsgeschichte der Lex Salica:

> Gens Francorum inclita — dictaverunt salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore ejusdem aderant

kel's cod. 5) hat gar keinen Prolog. — Das höhere Alter des längeren Prologs hat Waitz, das alte Recht S. 39 ff. Göttinger Gel. Anzeigen 1850 S. 325 ff. endgültig erwiesen. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 32. 33. Zu der älteren Ansicht von dem höheren Alter des kürzeren Prologs ist neuerdings v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess S. 446 Note 6 zurückgekehrt.

[40]) Vgl. Waitz, das alte Recht S. 39. 84 ff. Ebenso Pardessus, Loi Salique p. 434. A. M. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 46 und die daselbst Citirten.

[41]) Als Gesetze Chlodwigs denkt der Text D wahrscheinlich Zusätze zur Lex Salica, welche in den Text der Lex Salica übergegangen sind. Oder es hatte der Text D schon einige von jenen Zusatzgesetzen, welche der Codex Vossianus als Anhänge der Lex Salica in das erste Buch gesetzt hat (oben S. 44).

rectores; electi de pluribus viris quatuor[42]) — qui per tres mallos convenientes — de singulis judicibus (verbessere: judiciis) decreverunt hoc modo.[43])

Die Berathung der einzelnen Rechtsbestimmungen der Lex Salica erfolgte danach unter Vorsitz der erwählten vier proceres auf drei Hundertschaftsversammlungen, malli. Nach deutscher, insbesondere fränkischer Anschauung giebt es keinen Unterschied zwischen dem Weisthum, welches den Rechtssatz als solchen, und dem Urtheil, welches den Rechtssatz als Entscheidung eines Rechtsstreits constatirt. Die einzelnen Rechtssätze der Lex Salica sind „Urtheile", judicia.[44]) Die Fest-

---

[42]) Die Worte electi de pluribus, welche sich in beiden Prologen finden, haben nur in dem längeren Prolog, wo sie ganz klar „ausgewählt aus den mehreren proceres" bedeuten (Waitz, das alte Recht S. 70) einen guten Sinn. Der kürzere Prolog hat die proceres als Mitbeschliessende und Wählende genannt, aber trotzdem jene Worte: electi de pluribus, beibehalten, so dass hier de pluribus dem Zusammenhang nicht mehr entspricht, und nur als ungeschickter Ausdruck für „aus Allen", „aus dem Volke", (so übersetzt v. Bethmann-Hollweg S. 447) aufrecht erhalten werden kann.

[43]) Der sagenhafte Charakter dieser Nachricht tritt namentlich an den Namen der vier proceres hervor, welche zweifelsohne fingirt sind. Kern Glossen S. 184 erklärt Wisogast, Bodogast, Saligast, Widogast durch: „Wiesemann, Ackermann, Hofmann, Holzmann" (die vier „Männer" sind nach den vier Theilen der Feldmark benannt). „Holzmann wohnt in Holzheim, Ackermann in Gutsheim, Hofmann in Hofheim. Ein Wiesenheim fehlt." Arogast wird von ihm für gleichbedeutend mit Bodogast erklärt, als verderbt aus Arvogast (Erbemann), „denn Erbe und Budel sind Synonyme", so dass damit die Vereinigung der Ueberlieferung des kürzeren und längeren Prologs gegeben wäre. — Nichtsdestoweniger wird die Glaubwürdigkeit des eigentlichen Inhalts der Ueberlieferung dadurch nicht berührt. Vgl. Waitz, das alte Recht S. 67 ff.

[44]) Die Präposition de ist von dem Prolog im Sinne des Theilungsartikels gebraucht, so dass de singulis judiciis decreverunt gleichbedeutend ist mit: singula judicia decreverunt. Vgl. unten §. 5 Note 45. Der kürzere Prolog liest: judicium decreverunt. Es ist auch hier klar, dass wohl die letztere Lesart aus der erstern, nicht aber die erstere aus der letztern hervorgehen konnte, so wie dass der Ausdruck des längeren Prologs, der die einzelnen Sätze der Lex Salica als judicia bezeichnet, der sachgemässere ist.

stellung des zu verzeichnenden Rechts fordert die Mittel des gerichtlichen Verfahrens. Waitz hat mit Recht angenommen, dass unter den erwählten proceres des Volks die Hundertschaftsbeamten, die thungini aut centenarii zu verstehen sind.[45]) Die Hundertschaftsvorstände sind die Richter, rectores, der Lex Salica.[46]) Die Hundertschaftsvorstände umgiebt der mallus, die Hundertschaftsversammlung. Es wird später zu zeigen sein, dass unter Mallus nur die Hundertschaftsversammlung, keine andere Volksversammlung zu verstehen ist.[47]) Und die Hundertschaftsversammlung ist nichts anderes als die Gerichtsversammlung. Unter Vorsitz der Gerichtsbeamten werden die einzelnen Rechtssätze von der Gerichtsversammlung gefunden, mit dem Gerichtsvolk „vereinbart."[48]) Es handelt sich soweit um keinerlei Hoheitsrechte des fränkischen Volks. Das Gerichtsvolk ist nicht das fränkische Volk. Die Thätigkeit der Hundertschaft ruht nicht auf der Staats-, sondern auf der Gerichtsverfassung.

Dagegen ist die öffentliche Verfassung zur Zeit der Lex Salica in der anderen Thatsache ausgesprochen: gens Francorum dictaverunt salica lege per proceres ipsius gentis.[49]) Das Frankenvolk, nicht blos das Gerichtsvolk einer Hundertschaft, hat die Lex Salica durch die vier erwählten proceres redigirt, abgefasst.[50]) Dem convenire per tres mallos geht ein Beschluss des fränkischen Stammes, den drei Hundertschaftsversammlungen geht eine Wahlversammlung des gesammten fränkischen Volks voraus. Die Wahlhandlung (electi de plu-

---

[45]) Waitz, das alte Recht S. 70. 71.

[46]) Unten §. 4.

[47]) Unten §. 4.

[48]) Die Wendung: hoc convenit observare, findet sich in der Lex. Salica häufig. So Sal. 46: De adfathamire hoc convenit observare. Ebenso Sal. 2, 6. 4, 4. 8, 2. 13, 2. 14, 2. 33, 1. 42, 2. Einmal heisst es (Sal. 6, 2): sicut superius diximus, intemamus.

[49]) Ueber die Satzverbindung vgl. Waitz, das alte Recht S. 71.

[50]) Ueber die Bedeutung von dictare vgl. Sickel, Urkundenlehre S. 126 ff.

ribus viris quatuor), die Einsetzung der Redactionscommission ist die Ausübung staatlichen Hoheitsrechts. Gerade so ist in den monarchisch verfassten Staaten der Redactionsbeschluss Sache der höchsten, der königlichen Gewalt, während die Redaction auch hier durch den Gerichtsbeamten mit seinen Gerichtsbeisitzern erledigt wird.[51]) Nach dem Inhalt des Prologs steht zur Zeit der Lex Salica für die Verfügung der Rechtsaufzeichnung die Volksgewalt an Stelle der königlichen Gewalt. Das Volk nimmt zur Zeit der Lex Salica nicht blos in der Hundertschaft an dem Finden des gerichtlichen Urtheils, sondern zugleich in der Stammesversammlung an der öffentlichen Regierung Theil.[52])

Nichtsdestoweniger ist die Lex Salica ein königliches Gesetz. Sie hat sich selber so bezeichnet. Im Beginn der Lex Salica wird tit. 1, 2 von den Formen der mannitio, d. h. der Ladung vor Gericht, gehandelt. Mit Bezug auf diese Bestimmungen heisst es tit. 1, 1: Si quis legibus dominicis mannitus fuerit. Auf die eigenen Rechtssätze verweist die Lex Salica als auf leges dominicae. Die bisher herrschende

[51]) Einen Beleg giebt die Lex Romana Wisigothorum, welche, nach Zeugniss des Einführungsgesetzes, auf Befehl des Königs Alarich von einem Grafen mit seinen prudentes berathen worden ist. Der Graf führte dabei den richterlichen Vorsitz (ordinante G. comite), und die prudentes sind die judices, die rechtskundigen Gerichtsbeisitzer der westgothischen Verfassung. Die Redaction des Gesetzes geschieht auch hier im Wege gerichtlichen Verfahrens. Nach Berathung des Gesetzes erfolgt die Genehmigung desselben durch den König und die Reichsversammlung. Auch für die Lex Salica wird ein zweiter Beschluss der Heerversammlung, durch welche das hergestellte Gesetz genehmigt ward, anzunehmen sein.

[52]) Entgegengesetzter Ansicht ist Waitz, das alte Recht S. 71. 209 Note 2, doch ohne dass klar würde, wie die Vollziehung der Wahlhandlung (electi de pluribus) durch Zusammenwirken der vielen einzelnen Hundertschaftsversammlungen möglich gewesen wäre. Bei v. Sybel, Königthum S. 105 fehlt die Unterscheidung zwischen dem mallus und der Stammesversammlung. Dagegen hat v. Bethmann-Hollweg S. 419 Note 72 auf Grund der Nachricht des Prologs eine „ausserordentliche Versammlung des ganzen Volks in Bezug auf die Abfassung des Gesetzes“ angenommen.

Auffassung findet die bezeichnete Thatsache in Widerspruch mit der Nachricht des Prologs.[53]) Der vermeintliche Widerspruch ist bereits durch das Voraufgehende gehoben. Die Stammesversammlung der Lex Salica ist eine Versammlung unter Vorsitz des Königs. Der Beschluss des fränkischen Volks schliesst den königlichen Willen nicht aus, sondern fordert denselben. Das Zeugniss der Lex Salica ergänzt die Nachricht des Prologs. Wie die Freilassung vor dem König eine Freilassung vor dem Volk, so ist die Lex Salica zugleich ein Volksgesetz und ein Königsgesetz. Die Rechte des Königs und die Rechte des Volks schliessen einander nicht aus, sondern stehen in Wechselwirkung. Wie die Hundertschaft zu gerichtlichen Zwecken unter dem Vorsitz des Gerichtsbeamten, so tritt der Stamm zu öffentlichen Zwecken unter dem Vorsitz des Heerführers zusammen. Das Stammeskönigthum ist aus dem Heerkönigthum hervorgegangen. Die Heerversammlung ist die regierende Stammesversammlung.

Noch an eine andere Thatsache muss hier erinnert werden. Es wird unten (§. 4), in Anschluss an Waitz, der Nachweis zu erbringen sein, dass der Centenar der Lex Salica ein vom Volk eingesetzter Beamter ist. Die herrschende Ansicht nimmt ohne Weiteres an, dass die einzelne Hundertschaft selber dies

[53]) Vgl. Waitz, das alte Recht S. 155. V. G. II (2. Aufl.) S. 490. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 37 Note 26. Sohm, Proc. S. 130 ff. Auf demselben Standpunkt steht auch Siegel, Gerichtsverfahren S. 69, der zwar mit Recht unter den leges dominicae die Lex Salica selber versteht, aber in Folge dessen eine spätere Entstehungszeit der Lex Salica (unter dem Königthum des fränkischen Reichs) anzunehmen scheint, vgl. Siegel S. 41. 249 Note 12, namentlich S. 270. — v. Bethmann-Hollweg S. 445 Note 3. S. 498 Note 2 erklärt jetzt die mannitio legibus dominicis als die mannitio „nach Königsrecht“, d. h. als die mannitio wegen eines Delicts, deren Folge im Fall der contumacia zuletzt die Aechtung durch den König ist. Seine Meinung ist (S. 433), dass die Rechtssätze über diese mannitio (und dadurch mittelbar die sämmtlichen Strafrechtssätze der Lex Salica) „unter der Gewähr des Königs stehende Gesetze“, in diesem Sinne leges dominicae sind. Seine Deutung ist im Wesentlichen ein Versuch, unter „königlichen Gesetzen“ etwas Anderes als königliche Gesetze zu verstehen. Dagegen auch Waitz a. a. O.

Wahlrecht geübt habe.[54]) Die herrschende Ansicht setzt damit die Hundertschaft in den Besitz eines Hoheitsrechts. Es ist dagegen gewiss, dass zur Zeit des Tacitus das Beamtenernennungsrecht, und zwar das Recht, die Hundertschaftsbeamten zu ernennen (welche hier die einzigen ordentlichen Beamten sind), vom concilium, nicht von der Hundertschaftsversammlung geübt wird. Es ist ebenso gewiss, dass nach Gründung des fränkischen Reichs das Beamtenernennungsrecht ebenso ausschliesslich, auch das Recht, die Hundertschaftsbeamten zu ernennen, königliches Hoheitsrecht ist.[55]) Niemals hat sich, obgleich die herrschende Lehre das Gegentheil vertritt, die Hundertschaft nachweislich im Besitz des Hundertschaftsbeamten-Ernennungsrechts befunden. Und doch hat sich durch Gründung des fränkischen Reichs nicht die Hundertschaftsverfassung, sondern nur die Staatsverfassung geändert, und ist mit Gründung des fränkischenReichs nicht die Hundertschafts-, sondern nur die Heerversammlung hinfällig geworden. Die Hundertschaft ist niemals Träger eines Hoheitsrechts. Die eine Thatsache, dass der thunginus aut centenarius der Lex Salica nicht vom König, sondern vom Volk eingesetzt wird, ergiebt unmittelbar, dass es ausser der Hundertschaftsversammlung noch eine andere Volksversammlung, ausser der Gerichtsversammlung eine Regierungsversammlung giebt.

So ist die Verfassung der Lex Salica durch die Schranken gekennzeichnet, welche die Befugnisse der Stammesgemeinde dem Stammeskönigthum setzen. Der König ist nicht ausschliesslicher Inhaber der öffentlichen Gewalt. Seine besten Rechte hat er nicht allein, sondern nur unter Mitwirkung der Volksgesammtheit auszuüben. Seine höchste Ehre ist der Vorsitz auf dem Campus Martius. Er hat vorerst auch in Regierungssachen nur den Bann, die vollstreckende Gewalt, noch nicht die Entscheidung.

---

[54]) So Waitz, das alte Recht. S. 71. 137.

[55]) Unten §. 9.

Die Volksverfassung ist zur Zeit der Lex Salica nicht blos Gerichts-, sondern Staatsverfassung. Es ist das Recht des Volks, nicht blos dem thunginus, sondern dem König Urtheil zu finden. Es ist das Recht des Volks, zu einer Versammlung zusammen zu treten, in welcher nicht blos der Richter kraft richterlichen Amts, sondern der König kraft der Zuständigkeit der Regierungsrechte den Vorsitz führt. Wie die Gerichtsverfassung die Hundertschaftsversammlung, so erzeugt die Staatsverfassung die Heerversammlung.

§. 4.
Mallus und Thunginus.

Denselben Uebergangsverhältnissen, durch welche die fränkischen politischen Einrichtungen zur Zeit der Lex Salica ausgezeichnet sind, begegnen wir auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung.

Zur Zeit des Tacitus ist die Hundertschaftsversammlung die Gerichtsversammlung, und der von dem concilium, d. h. von der regierenden Völkerschaftsversammlung eingesetzte Hundertschaftsbeamte (princeps) der Gerichtsbeamte.

Die Gerichtsversammlung führt in der Lex Salica den Namen mallus, d. h. „Sprache“, entsprechend dem späteren „Bauernsprache“, „Morgensprache“. [1]) An sich ist der Aus-

[1]) Grimm R. A. S. 746. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht S. 289. — Sal. 76: De cum qui causa aliena dicere praesumpserit — ei cui causa est liceat legibus causam suam mallare. — Ebenso ist placitum, „Beredung“ (statt vieler Stellen vgl. Edict Roth. 144: placito finito de mercedes — in fabula firma de mercedes) schon in der Lex Salica die Bezeichnung für das Gericht, Sal. 47. 49. 50, 2 (placitum legitimum). 56. Vgl. Arnoldus de S. Emmerammo II, 60 (Pertz Script. IV p. 571): placitum sive judiciale colloquium. Nur hat placitum nicht wie mallus ausschliesslich Beziehung auf die gerichtliche Beredung, Zusammenkunft gewonnen. Placitum generale ist bekanntlich in karolingischer Zeit eine Bezeichnung für den Reichstag. Bei Gregor von Tours VII, 7. VIII, 21. X, 28 und sonst wird der Reichstag placitum schlechtweg genannt. VIII, 20 ist der dies placiti der Termin für die Synode von Mâcon. Vgl. unten Note 25.

druck zur Bezeichnung jeder Versammlung geeignet, welche zur „Besprechung“ ihrer Angelegenheiten zusammentritt. Das Wort ist aber schon in der Lex Salica ausschliessliche und technische Bezeichnung für die Gerichtsversammlung. Wie mallare, admallare nur das gerichtliche „Ansprechen“ [2]), so ist mallus schlechthin das Gericht.[3]) Derselbe Sprachgebrauch ist ebenso in den späteren Jahrhunderten herrschend geblieben.[4]) Keine andere Versammlung führt den Namen mallus. Nicht die Landesversammlung. In dem längeren Prolog der Lex Salica bilden die tres malli als die drei Gerichtsversammlungen, in denen die singula judicia berathen sind, den Gegensatz zu der Landesversammlung, auf welcher das Gesetz beschlossen wurde.[5]) Eine Stelle des alamannischen Volksrechts ist so

---

[2]) Siegel S. 115. Sal. 16, 1. Dem entsprechend ist mallator der Kläger. D'Achéry Spicilegium XII, p. 154 (a. 863): confessus est verba mallatoris in omnibus esse vera. Ebenso Sal. extr. 1. 2.

[3]) Sal. 1. 45. 50, 1: ad mallum mannire. 44. 46: mallum indicare. 39: Verfahren mit dem servus plagiatus in mallo publico. 46: Adfatimus ante regem aut in mallo publico legitimo. 47: Zeugenbeweis in mallo. 56: Contumacialverfahren si quis ad mallum venire contempserit. 58: Executionsverfahren mit praesentare per quatuor mallos. 60: de parentilla tollere — in mallo. — In Sal. 46 findet sich mallus bereits in der späteren Bedeutung (vgl. Note 25) „Gerichtstermin“, in den Worten: in mallo [aut] ante regem aut in legitimo mallo publico, „in dem Termin vor dem König oder im echten Volksgericht.“ Vgl. unten Note 35.

[4]) Belege dafür werden auf jeder Seite der folgenden Darstellung begegnen. — Schon Waitz V. G. I. S. 317 bemerkt, dass mallus ein der fränkischen Rechtssprache eigenthümlicher Ausdruck ist. Nur zufolge fränkischer Einwirkung ist er auch den alamannischen Denkmälern geläufig geworden. Alam. Hloth. 18, 4. 36, 2. 3. Form. Roz. 210. 211. 398. 400. Wartmann I, Nr. 11. 187. II, Nr. 565. 613. Neugart I, Nr. 705. 741. 746. In der Lex Romana Curiensis begegnet für accusare ganz regelmässig admallare, ammallare, Stobbe de lege Rom. Utin. p. 52. — Baiern zeigt auch an dieser Stelle den fränkischen Einflüssen gegenüber grössere Selbständigkeit. Der Ausdruck mallus kommt hier erst in karolingischer Zeit vor. Nur mallare, malliare findet sich Baj. 1, 10. 13, 2. text. III, 14, 6. Der einheimisch bairische Ausdruck ergiebt sich aus Decr. Tass. IV, 8 (Pertz III p. 465): — ad eadem cogantur judicia, quae Baiuvarii urteila dicunt. Vgl. unten §. 14.

[5]) Oben S. 52 ff.

verstanden worden, als ob sie mit dem Ausdruck mallus das Märzfeld, d. h. eine Landesversammlung, bezeichne.

> Alam. Hloth. 18, 4: Si autem (libera Alamanna, quae servum ecclesiae nupserit) tres annos induraverit opus ancillae et parentes ejus non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante duce nec ante comite nec in poplico mallo, transactis tres Kal. Marcias post haec, ancilla permaneat in perpetuum.

Es wird angenommen, dass die Kalenden des März neben dem publicus mallus als der Termin der Versammlung (campus Martius) genannt seien.[6])

Der Schein, welchen diese Auffassung etwa für sich hat, wird durch die Bemerkung zerstört, dass die Erwähnung des ersten März durch seine anderweitig bezeugte[7]) Bedeutung als Jahresanfang motivirt ist. Die Worte: transactis tres Kal. Marcias, „nachdem drei Jahresanfänge darüber hingegangen," wiederholen und präcisiren zugleich das voraufgehende si tres annos induraverit. In der Frist von drei Jahren (das erste Jahr mitgerechnet) müssen die Verwandten die Frau als frei in Anspruch nehmen vor dem Herzog oder dem Grafen, gerade wie es in der Lex Ribuaria 58, 18 heisst:

> Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conu-

---

[6]) So Grimm R. A. S. 245. Merkel bei Pertz III, p. 51 not. 58. Waitz V. G. II, S. 449 Note 1. Gfrörer Volksr. II, S. 120. Anders jetzt Waitz in der 2. Aufl. S. 495 Note 2, vgl. jedoch S. 498 Note 1.

[7]) Z. B. Greg Tur. Hist. Franc. VII, 11. IX, 39 i. f. Vgl. Giesebrecht in seiner Uebersetzung des Gregor von Tours (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, herausgegeben von Pertz, VI. Jahrhundert Bd. 4. 5. Berlin. 1851) II, S. 14 Note 2. S. 167 Note 1. — Der erste März war, wie bei den Römern, der Beginn des Steuerausschreibungsjahres (descriptio). Das Indictions-, Steuerzahlungsjahr begann mit dem 1. September. Waitz V. G. II, S. 518. Sickel, Urkundenlehre S. 227.

> cula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret.[8])

Der alamannische Herzog steht an Stelle des fränkischen Königs. Der Zusatz des alamannischen Volksrechts: nec in poplico mallo, setzt keine dritte Alternative, sondern macht nur zweifellos, was auch für das fränkische Recht gewiss ist[9]), dass das Verfahren vor dem Grafen ein Verfahren im Volksgericht ist. Der mallus publicus ist die Gerichtsversammlung, welche neben dem herzoglichen (königlichen) Hof für die Vollziehung der vindicatio in libertatem offen steht.[10])

Ebenso wenig führt die Markversammlung den Namen mallus. Eine Stelle, welche Bedenken erregen könnte, findet sich in der Lex Salica selber.

> Sal. 14, 4: Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in mallum publico et aliquis ex ordinacionem regis testare praesumpserit — solidos 200 culpabilis judicetur.

Es ist zu constatiren, dass das abbundire praeceptum,

---

[8]) Einen Anwendungsfall ergiebt Fredegar hist. epitom. c. 56: Mater ejus (der Marchitrude, der Gemahlin König Guntram's) de vilibus hominibus unum ex nutritis Magnacharii (ihres früheren Mannes) acceperat maritum, quae, instigantibus Guntione et Wiotico filiis, ab eodem mater jussu Guntramni separatur et ipse puer occiditur. Gegen die Schwiegermutter des Königs wird das Verfahren von ihren Verwandten (Söhnen) ante regem eingeleitet, um Auflösung der Ehe und Tödtung des Unfreien (vilis homo, puer) zu bewirken. — Der Satz, welchen diese Zeugnisse ergeben, entspricht genau dem späteren Widerspruchsrecht (Beispruchsrecht) der nächsten Erben gegen die Ergebung in Unfreiheit.

[9]) Die Frist des fränkischen Rechts für das reclamare der von einem Unfreien geehelichten (entführten) Freien beträgt nach fränkischem Recht, weit kürzer als nach alamannischem, nur 6 Wochen, d. h. die Gerichtsfrist der fränkischen Gerichtsverfassung, Roz. 108 (Lind. 88): infra noctes quadraginta secundum legem Salicam visa es reclamasse. Vgl. unten §. 15.

[10]) Uebereinstimmend Weiske S. 80 und, wenn auch zweifelhaft, Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 495 Note 2.

d. h. die Production des königlichen Rodungsprivilegs [11]), nicht als in der Markversammlung vor geschehener Niederlassung, um die Zulassung zur Ansiedlung zu erwirken, sondern als nach bereits vollzogener Niederlassung in der Gerichtsversammlung zur Vertheidigung gegen einen processualischen Angriff vorgenommen zu denken ist. Das königliche praeceptum ersetzt den Zulassungsbeschluss von Seiten der Markgemeinde. Ohne dass conventum fuerit [12]), ist der Schützling des Königs zur Ansiedelung in der fremden Mark geschritten, aber super alterum, wie es in Sal. 45 heisst, d. h. gegen den Willen eines Anderen, eines Markgenossen. [13]) Nach Sal. 45 führt das Verfahren des widersprechenden Gemeindegliedes, nach

[11]) Waitz, das alte Recht S. 210 Beseler, der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte (in den Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, Berolini 1868) S. 16. v. Bethmann-Hollweg S. 469 Note 32. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 69 ff. Sohm, Proc. S. 15 Note 1.

[12]) Vgl. Sal. nov. 127.

[13]) Diese Uebersetzung der Worte super alterum, welche schon Eccard in seinem Commentar vorgeschlagen hat, unter Zustimmung von Pardessus Loi Salique p. 389 not. 526 und v. Bethmann-Hollweg S. 470 Note 33, lässt sich durch eine Reihe von Parallelstellen belegen. Vgl. Flodoardi hist. Remensis III, 26 (p. 521): Hinkmar von Reims schreibt an den Pfalzgrafen Folko pro quodam presbytero — qui relicto ecclesiastico ad civile judicium proclamaverat super accusatore suo („gegen den Willen des Klägers") qui probaturum se promiserat esse, quod adversus eundem presbyterum proferebat. Lex Rom. Curiensis Gaj. 10, 5: Oblati actio furtus est, ut si aliquis alterius caballum super convenienciam ipsius („gegen die Beredung") longius minaverit quam inter eos convenit. Cap. Saxonicum a. 797 c. 1 (Pertz. I, p. 75): Et nullus super bannum domini regis („gegen den Befehl des Königs") remanere praesumat. Cap. de villis a. 812 c. 57 (Pertz I. p 185): Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere — — adversus eum ad palatium proclamando. Greg. Tur. Hist. Franc. VI, 22: confitetur (diaconus) super episcopum, d. h. „Er sagte aber gegen den Bischof Folgendes aus" (Giesebrecht). IX, 19: Chramnisind hat den Sichar erschlagen judicatumque est ei ut convinceret super se („gegen sich", in Nothwehr) eum interfecisse. (Giesebrecht übersetzt hier unzutreffend „aus Blutrache." Die Blutrache macht nach dem Recht des fränkischen Reichs, obgleich das Gegentheil angenommen zu werden pflegt, den Todtschlag nicht straflos.) Greg. Tur. VIII, 18: Gundobaldus autem comitatum Meldensem super Guer-

mehrmaliger testatio, zu einer mannitio ad mallum, und in diesem mallus, in mallum publico, wie unsere Stelle sich ausdrückt, also in der „öffentlichen Gerichtsversammlung“ präsentirt der homo migrans die königliche Urkunde. Die Production des königlichen Präceptum dient der Geltendmachung des Widerspruchsrechts, welches dem in Anspruch Genommenen hier wie sonst in den Fällen des executivischen Verfahrens zusteht.[14]) Gegen das praeceptum des Königs steht dem Kläger kein Rechtsmittel zu. Das Schelten der Urkunde, mag es als Bestreitung der Wahrheit oder als Bestreitung der Rechtmässigkeit ihres Inhalts gedacht werden, ist der Königsurkunde gegenüber ausgeschlossen. Die 200 solidi, welche in der obigen Stelle der Lex Salica auf den Widerspruch gegen die ordinatio regis gesetzt werden, entsprechen vollkommen der Bestimmung, welche Rib. 60, 6 bei Gelegenheit des gerichtlichen Beweisverfahrens entwickelt:

> Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.[15])

---

pinum („gegen die Bewerbung des G.“) accipiens. Pérard p. 33 Nr. 12 (saec. 9): Graf Eccard präsentirt eine notitia, per quam super Johanne reconquisivit res, quae — ei abstractae fuerant. Vgl. noch Sal. 47. 101. Pipp. Cap. Aquitan. a. 768 c. 67 (Pertz II, p. 14). — Die Eingangsworte von Sal. 45 würden demnach sagen: „Wenn Jemand gegen den Willen eines Anderen in eine Mark einziehen will, und Einige der Markgenossen ihn aufnehmen wollen, so soll er doch, wenn auch nur Einer widerspricht, nicht einziehen dürfen.“ Die Erklärung mehrerer neuerer Schriftsteller: super alterum migrare heisse „zu einem Andern“ oder „an Stelle eines Andern“ ziehen (Pott in Höfer's Zeitschrift f. Wissenschaft der Sprache III, S. 120. Thudichum Gau- und Markverf. S. 227. Waitz V. G. I, S. 126 Note 1. Gierke S. 77 Note 51) ist lediglich Vermuthung, und passt nicht zu dem: et unus — suscipere voluerit. — Auf einem Missverständniss beruht die Ansicht Gierke's a. a. O., dass nach Sal. 45 „die fortuna sua des Fremden mit Beschlag belegt“ worden sei.

[14]) Process der Lex Salica §. 7 ist die Benutzung dieser Stelle versäumt. Dagegen findet sich die entsprechende Verwerthung derselben bei v. Bethmann-Hollweg S. 470.

[15]) Vgl. Brunner, Zeugen S. 44. 45. — Ueber die Identität der

Der mallus ist Gerichts-, nicht Heer-, nicht Markversammlung. Der mallus kommt nicht zum Zweck der öffentlichen Verwaltung (Heer), noch zum Zweck der Gemeindeverwaltung (Mark), sondern zum Zweck der Gerichtsverwaltung zusammen.[16])

Dem später[17]) zu erweisenden Satz, dass das Volksgericht das Gericht der öffentlichen Verfassung ist, entspricht die Thatsache, dass mallus nur das Volksgericht, im Gegensatz sowohl zu dem nicht öffentlichen Gericht, z. B. dem geistlichen Gericht[18]), wie auch zu dem Königsgericht[19]) bezeichnet. Allein für das Gericht des Hofrechts, welches in allen Stücken als eine Nachbildung des Volksgerichts erscheint,

---

Strafe des eigenen Wergeldes mit der Todesstrafe s. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V, S. 412. — v. Bethmann-Hollweg S. 470 scheint der Ansicht, dass nach Sal. 14, 4 schon die blosse Production der königlichen Urkunde, also der blosse Nachweis der königlichen Ermächtigung den Kläger zugleich sachfällig und der Strafe von 200 sol. schuldig gemacht habe. Das testare, welches die Wergeldstrafe nach sich zieht, ist aber nach dem Wortlaut von Sal. 14, 4 nicht das einleitende (vor der mannitio) gegen die Person des Beklagten (homo in hoc tibi testo) gerichtete testare (Sal. 45), sondern der (im Gericht) gegen die königliche Urkunde erhobene Widerspruch (ex ordinacionem regis testare), setzt also ausser jener Einleitungshandlung noch den zweiten Act der Urkundenschelte voraus.

[16]) Dagegen giebt Waitz, das alte Recht S. 143 nur ein „Ueberwiegen" der gerichtlichen Thätigkeit und ein „Zurücktreten" aller „politischen Geschäfte und Befugnisse" zu.

[17]) Unten Band II.

[18]) Flodoardi hist. Rem. III, 26, p. 521, aus einem Brief des Hinkmar von Reims: de presbyteri et ecclesiae causa ad episcopos et ad synodum diffinitio pertineat, non ad malli vel civilium judicum dispositionem.

[19]) Sal. 46: ante regem aut in mallo publico legitimo. 56: Si quis ad mallum venire contempserit — tunc eum debet mannire ante regem. Rib. 32, 1: Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit —. §. 4: se ante regem repraesentet. 33, 1: ad regis stapplum vel ad eum locum ubi mallus est. Nicht dagegen Rib. 50: Si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem, seu ante ducem, patricium vel regem necesse habuerit. Ebensowenig die oben Note 3 a. E. und unten Note 25 besprochenen Stellen.

findet sich gleichfalls der Ausdruck mallus gebraucht.[20]) Aber die correctere Rechtssprache unterscheidet das Hofgericht als den privatus mallus von dem Volksgericht, dem mallus publicus.[21]) Das Volksgericht ist eben der mallus des öffentlichen Rechts.

Es stimmt mit dem Obigen der Sprachgebrauch der Lex Salica überein, welcher zu dem mallus den mallobergus als die Stätte des Volksgerichts in Beziehung setzt. Der Malloberg ist ausschliesslich Gerichtsberg, und zwar Volksgerichtsberg. So wenig der König jemals in mallo publico, so wenig sitzt er in mallobergo zu Gericht. Der stapplus regis (Rib. 33, 1), das palatium ist der Ort, an welchem das königliche Hofgericht zu suchen ist. Die rachineburgii sind die in mallobergo sedentes (Sal. 57). Auf die Erfüllung des Urtheils quod a rachineburgiis judicatum fuerit wird in mallobergo gewartet (Sal. 56). Seine Beamten, die Sacebaronen, bestellt der König in singulis mallobergis, für die einzelnen Stätten des Volksgerichts. Das malb. der malbergischen Glosse führt neben dem lateinischen den in der Volkssprache, „an der Volksgerichtsstätte" üblichen Ausdruck ein.[22]) Später ist der Ausdruck Malloberg seltener geworden. Schon die Lex Ribuaria 33, 1 drückt sich umschreibend aus: ad eum locum ubi mallus est. Das Wort mallus hat seine Bedeutung erweitert. Während die Lex Salica den mallus als die Gerichtsversammlung[23]) von dem Malloberg, dem Gerichtsort, unterscheidet[24]), wird später mallus ausser für die Gerichtsver-

---

[20]) Rib. 58, 1: tabularii — non aliubi nisi ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant. Neugart I, Nr. 730 (a. 947) : Amalpert überträgt seinen Söhnen, ex ancilla S. Galli natis, omnem proprietatem in W. Actum in publico mallo Notkeri advocati (von St. Gallen) coram monasterii S. Galli abbate Cralone.

[21]) Unten Band II.

[22]) S. Beilage II.

[23]) Vgl. oben Note 3.

[24]) Dies hat schon Waitz, das alte Recht S. 145 gezeigt. Früher war Grimm R. A. S. 800. 801 der Ansicht, mallus sei die grosse, mallo-

sammlung auch für den Gerichtstermin[25]) und insbesondere für den Gerichtsort[26]) gebraucht. Aber daneben findet sich,

---

bergus die kleine Gerichtsversammlung, und hielt Maurer, Gerichtsverfahren S. 80, die örtliche Bedeutung von mallus für die ursprüngliche.

[25]) So in dem Edictum Chilperici (Merkel Sal. 77) c. 7: auferat (für: offeratur) per tres mallus ante rachymburgiis — in quarto mallo nobis praesentibus veniant. Vgl. oben Note 3 a. E. Ebenso hat placitum bekanntlich sehr gewöhnlich die Bedeutung von „Termin." Es findet sich placitum facere, indicere, dare, ponere, prolongare, Sal. 40, 4. Rib. 52. Greg. Tur. VI, 34. VII, 23. X, 3; adveniente placito, Greg. Tur. VII, 14. Placitum ist indessen, wie jegliche Zusammenkunft, Beredung (oben Note 1), so auch jeglicher Termin, nicht blos der gerichtliche. Ein Zahlungstermin wird Rib. cit. (vgl. die Epitome der Wolfenbüttler Handschrift zur Lex Rom. Wis. Pauli Sent. I, 10, 1: Quomodo causam perdit, quicumque quod prestetit ante placitum petit vel plus petit, und eine fränkische Glosse des 10. Jahrhunderts zu Lex Rom. Wis. C. Th. IV, 17, 1: Si ergo post placitum reddendi — centesimam debitor retinuerit —. Haenel p. 462), ein Hochzeitstermin Greg. Tur. VI, 34. Fredegar hist. epitom. c. 18 placitum genannt.

[26]) So schon in merovingischer Zeit, wie die auf merovingischen Münzen gefundenen Dorfnamen mallo Matiriaco, mallo Campione u. s. w. beweisen, s. Waitz V. G. I, S. 322 Note 4. Ebenso später, Urk. Karls d. Gr. v. J. 781 (Sickel Regesten K. 86): Grafengericht in pago Tellao in mallo publico qui vocatur Turcarias. Form. Roz. 390 (App. Marc. 9): admallare debeas per mallos, vicos, castella, oppida et civitates, necnon etiam — in palatio. Roz. 440 bis: in civitate vel mallo vel vico. Cartulaire de Paris p. 378 (a. 1112): Der Graf soll Gericht halten in eo scilicet loco, quem rustici Mallos vocant. Die Lex Salica Emendata (Merkel nov. 334) erklärt daher: in singulis mallobergis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet. Die Formeln von Paris (Merkel in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte I, S. 197 ff. Rozière Cod. Vat. A) gebrauchen durchweg mallus als Bezeichnung des Gerichtsortes, wie aus dem regelmässigen in mallo illo (Roz. 462. 471. 481. 486 = Merkel 30. 39. 29. 28) hervorgeht. In der Fassung des Cod. Paris. E. von Roz. 460 (Bign. 6) heisst es: cum resedisset ille vigarius — in illo mallo publico una cum ipsis scabinos qui in ipsum mallum resedebat, und ist hier also auch mallus publicus für den öffentlichen Gerichtsort gebraucht. Ebenso in der alamannischen Formel Roz. 210: Actum illo mallo publico atque his presentibus, vgl. Wartmann I, Nr. 11 (a. 745): Actum in Craolfestale in mallo publici sub Carlomanno majorumdomus; et hii sunt testes qui in presenti fuerunt et firmaverunt: es unterschreiben ausser dem Tradenten und einem consentirenden Verwandten nur 6 Zeugen, und wird ein Vorsitzender des Gerichts

wenigstens hie und da, noch der Ausdruck Malloberg in dem alten Sinn gebraucht.[27])

Es bezeichnet endlich gamallus den Gerichtsgenossen, Sal. 47: Ista omnia in illo mallo debent fieri, ubi ille est gamallus, super quem res illa primitus fuerit agnita.

Die gegebene Worterklärung belegt sich durch die Parallelen: gasacius, Sachgenosse, Streitgenosse, Gegner im Process[28]); commarcanus, Markgenosse. Die Erklärung durch admallatus[29]) wird durch die überlieferte Praeteritalform: ghamalta,[30]) widerlegt. Zusammenhang mit den gamahali, gamaladiones,

nicht genannt, so dass auch hier augenscheinlich mallus publicus nur als Bezeichnung des Orts der Handlung zu denken ist. Ganz ähnlich Neugart I, Nr. 741 (a. 957). — Dronke cod. dipl. p. 58 Nr. 96: Actum in publico concilio quod dicitur Pathrafons, findet sich selbst concilium publicum, in Uebersetzung von mallus publicus, unzweideutig in örtlicher Bedeutung.

[27]) Sal. 96: ante judicem ad mallobergo convenire — ad illo mallobergo respondere aut convenire ubi antrustiones simithio redebent — solem collocare in mallobergo. In der Urk. Karls d. Gr. für Trier v. J. 772, für Metz v. J. 775 und in der Bestätigung für Trier durch Ludwig d. Fr. v. J. 816 (Sickel Reg. K. 9. 36. L 94) heisst es: ut nullus per mallobergos (publicos) — ejusdem ecclesiae homines admallaret. — In Brügge hat sich bis in die neueste Zeit ein „Malbergplatz" erhalten, Warnkönig Flandrische Rechtsgeschichte II, S. 112 Vgl. Kern, Glossen S. 79 Note 1: „Auf der Veluwe in Gelderland hat sich der synonyme Ausdruck für Malloberg, nämlich Malepol d. h. Malhügel, erhalten." — Einen „Dingsberg" im Bardengau weist nach v. Hammerstein, der Bardengau (1869) S. 241. „Malberg" begegnet als Ortsname in Ostfranken, Beyer Urk. I, S. 798.

[28]) Sal. 50, 1. Grimm R. A. S. 855. Müllenhoff bei Waitz das alte Recht S. 283. Kern, Glossen S. 17. Vgl. Sohm Proc. S. 28 Note 19. Das Wort begegnet noch später in einer Glosse des dritten Textes der Lex Bajuwariorum, wo tit. 16 §. 3 causaticus (Processgegner) in einer Handschrift durch id est casaho erklärt wird, Pertz III, p. 438 not. w.

[29]) So Pardessus Loi Salique p. 392 not. 548, Walter R. G. §. 688 Note 13, und stellt Homeyer, über die Heimath nach altd. R., S. 73 Note 94 diese Erklärung neben zwei andern als möglich auf.

[30]) Sal. 97 de antrustione ghamalta. Vgl. Kern, Glossen S. 140. — Eine Handschrift des Textes IV (cod. 9), welche gamallus in diesem

d. h. „Verwandten" anderer Zeugnisse anzunehmen,[31]) verbietet, von allem Andern abgesehen, der Inhalt unserer Stelle. Der gamallus in Sal. cit. ist mit dem mallensis eines späteren Zeugnisses identisch.[32]) Gamallus ist der Gerichtsgenosse,[33]) im Gegensatz zu dem Markgenossen, commarcanus, und dem Heergenossen, exercitalis.

Der Verband des mallus ist der Gerichtsverband, und die Verfassung des mallus ist die Gerichtsverfassung.

Mit diesem Satz ausgerüstet treten wir an die von den gerichtlichen Acten handelnden Stellen der Lex Salica heran. Der Titel 44 de reipus eröffnet sich mit der Bestimmung: Wer eine Wittwe heirathen will, antequam accipiat, „empfange sie zuvor", ante thunginum aut centenario. Es folgt die Beschreibung der Handlung: Hoc est, „nämlich", ut thunginus aut centenarius mallum indicant et in ipso mallo scutum habere debet et tres homines tres causas demandare debent.

Sinn verstand, hat deshalb verbessert: amallatus, Merkel Lex Sal. p. 27 not. 4.

[31]) Edict. Roth. 362: de proximus legitimus, aut de natus, aut de gamahalos id est confabulatus. Urk. Karlmanns v. J. 770 (Sickel Reg. C 10): Chrodoinus vel sui gamaladionis quam et posteritas eorum. Die letzte Stelle zeigt, dass Seitenverwandte gemeint sind. Vgl. Grimm R. A. S. 475 in der Note. Müllenhoff a. a. O. S. 283. Homeyer Heimath S. 73. Gemeiner, über Eideshülfe und Eideshelfer des älteren deutschen Rechtes, München 1848, S. 20 ff. Ders., Centenen S. 39. 40. Sickel, Regesten S. 225. Der Letztere stellt ghamalta in Sal. 96 mit gamaladio zusammen.

[32]) Vita Geraldi comitis Auriliacensis (10. Jahrhundert), c. 26, Bolland 13. October p. 307: ein Gerichtstermin ist in crastinum angesetzt: — in crastinum vero mallensibus undique ad seniorem confluentibus.

[33]) So hat auch Gemeiner, Eideshülfe S. 21 erklärt, und Homeyer Heimath S. 73 Note 94 neben andern Erklärungen vorgeschlagen („gerichtshörig"). Im Resultat ist auch die Auffassung von Müllenhoff a. a. O.: „wo er seine Gerichtsstelle, sein forum hat", so wie die von v. Bethmann-Hollweg S. 473 Note 46: der Beklagte „insofern dingpflichtig, heisst gamallus", zutreffend. Aber zunächst ist weder der Gerichtsstand noch die Dingpflicht durch gamallus ausgedrückt, sondern die Gerichtsangehörigkeit, aus welcher sich, wie unten §. 12. 14 erhellen wird, sowohl ein forum generale wie die Dingpflicht ergiebt.

Der Satz: er empfange sie vor Thunginus oder Centenar, ist mit dem anderen identisch: er empfange sie im Gericht (mallus). Die gebotene Gerichtsversammlung wird von dem thunginus aut centenarius angesagt, und wie aus dem ante th. aut cent. hervorgeht, auch von ihm präsidirt. Genau dasselbe ergiebt sich aus Sal. 46: de adfathamire hoc convenit observare, ut thunginus aut centenarius mallum indicant, et scutum in ipso mallo habere debent u. s. w. Nach dem Fortgang der Stelle sagen die Zeugen aus, quod ibi fuissent in mallo quem thunginus aut centenarius indixerunt.

Dem gebotenen Gericht, welches als vom Thunginus oder Centenar angesagt umschrieben wird, steht das ungebotene als mallus schlechtweg, oder mallus legitimus, mallus publicus legitimus gegenüber. Beim adfathamire folgt ein zweiter Act in einem solchen ungebotenen Gericht: postea aut ante regem aut in mallo legitimo[34]) illi cui furtuna sua depotavit reddere debet — in mallo ipso ante duodecim menses quos heredes appellavit in laisum jactet. Am Schluss des Titels wird dieser Act als Thema der Zeugenaussage mit den Worten wiederholt: quod in mallo [aut][35]) ante regem vel in legitimo mallo publico[36]) ille qui accepit in laiso futurna ipsa ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante teoda aut

[34]) Merkel hat in seiner Ausgabe legitimo gestrichen, lediglich weil es in cod. 1 fehlt, wo aber gerade an dieser Stelle auch andere Worte aus Versehen ausgefallen sind. Alle übrigen Texte haben legitimo, und ist das Wort deshalb von Waitz mit Recht in seinen Text aufgenommen.

[35]) Aut fehlt in Merkel cod. 1. 4, und ist von Waitz deshalb beseitigt. Auf jeden Fall ist es dem Sinn nach zu ergänzen. Die obigen Worte sind zu übersetzen: „im Gerichtstermin, entweder vor dem König oder im echten Volksgericht", vgl. oben Note 3 a. E.

[36]) Merkel setzt mallo in Klammern; doch findet es sich in cod. 1. 3. 4 und ist auch in Text IV erhalten, während Text III und die Emendata diesen Passus völlig umgestalten (ebenso schon die in der Warschauer Handschrift überlieferte Redaction des Textes IV, Hubé p. 36). Die Wolfenbüttler Handschrift (cod. 2) liest: vel in legitimo publici. Dass mallo nur ausgefallen ist, zeigt besonders deutlich der hier auf dieselbe Quelle zurückgehende cod. 3: aut legitimo mallo pu-

thunginum, furtunam illam quos heredes appellavit publice coram omnibus[37]) fistucam in laiso jactasset. Der Sinn der Stelle ist:[38]) Der Treuhänder, welchem in dem gebotenen Gericht das Grundstück durch Halmwurf übertragen worden (ille cui furtuna sua depotavit; ille qui accepit in laiso furtuna ipsa) soll darauf vor Ablauf eines Jahres die definitive Auflassung an den „Erben", welchen der Vergabende genannt hat, vornehmen (reddere debet; quos heredes appellavit in laisum jactet; furtunam illam quos heredes appellavit fistucam in laiso jactasset), und zwar vor dem König oder in mallo publico legitimo, d. h. im ungebotenen Ding. Dies Verständniss der Stelle wird nur dadurch erschwert, dass der letzte Gedanke drei Mal wiederholt ist (in mallo [aut] ante regem vel in legitimo mallo publico; ante regem aut in mallo publico legitimo; publice coram omnibus). Die späteren Texte III, IV, V bemühen sich mit verschiedenem Glück um die Beseitigung dieser Schwerfälligkeit des Ausdrucks. Was uns an dieser Stelle interessirt, ist die an zweiter Stelle eingeschobene malbergische Glosse (hoc est in mallobergo[39]): ante teoda aut thunginum. „Im echten Ding" wird erläutert durch „vor Volk (coram omnibus, coram populo) und Thunginus."[40])

blice, während cod. 1. 4 übereinstimmend publico ergeben. — Merkel's Text hat Kern, Glossen S. 135 veranlasst, „das eingeklammerte mallo zu streichen."

[37]) So ist mit Waitz zu lesen. Die Lesart Merkel's: coram hominibus findet sich in keiner einzigen von den vier Handschriften des kürzeren Textes in 65 Titeln. Cod. 3. 4 haben omnibus, cod. 1: coram populo, cod. 2: coram homnibus. Nur Text IV hat: coram bonis hominibus, während Text III und V gleichfalls coram omnibus ergeben. Es ist klar, dass Merkel seine Lesart auf den cod. 2 stützt. Doch giebt coram homnibus weit besseren Beleg für coram omnibus als für coram hominibus.

[38]) Vgl. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, I, S. 96 ff. Waitz, das alte Recht S. 147. 148.

[39]) Vgl. Beilage II.

[40]) Ueber aut in copulativer Bedeutung s. Process der Lex Salica S. 183 Note 5. Ich füge hinzu Greg. Tur. X, 3: Die Herzöge schädigen regionem propriam aut populum commanentem. Sal. 47: citra Ligere aut Carbonaria — trans Legere aut Carbonaria. Dem entsprechend lesen

Der thunginus ist der Vorsitzende des ungebotenen wie des gebotenen Gerichts. „Im Gericht" ist mit „vor dem Thunginus" identisch. Daher denn auch Sal. 60, de eum qui se de parentilla tollere vult: In mallo ante thunginum (nov. 169: aut centenarium) ambulare debet, sowie Sal. 50, 1, von streitiger Gerichtsbarkeit handelnd: Der Kläger aus der fides facta mannirt seinen Schuldner ad mallum, et sic nexti canthichius mallare debet: rogo the thungine ut nexti canthichius gasacio meo. Der thunginus ist der Vorstand des mallus, d. h. der Richter, und zwar der einzige Richter der Lex Salica.

Es ist dasselbe Resultat, zu welchem gegen die früher allgemein herrschende Ansicht[41]) bereits Waitz in seiner vortrefflichen Arbeit über Entstehung und Inhalt der Lex Salica gelangt ist,[42]) ein Resultat, für dessen negativen Theil die folgende Darstellung (§. 5) noch weitere Beweisgründe zu erbringen hat. Auch in der Verwerthung dieses Resultates haben wir an Thatsachen anzuknüpfen, welche ihre Fest-

---

spätere Texte: ante theoda et thunginum (Merkel Lex Sal. p. 26 not. 3). — Diesen Sprachgebrauch übersieht Kern, Glossen S. 136, wenn er „vor teoda oder thunginus" versteht, und deshalb ante thunginum gleich in mallo publico, ante teoda gleich ante regem setzt. Er nimmt demgemäss einen „Fehler" an, „welcher in allen Handschriften vorzukommen scheint", da man theoda „König" (welches im Accusativ ante theodan lauten müsste) „mit theod, Volk, verwechselte". (!) Es erhellt also aus seiner eignen Ausführung, dass die handschriftliche Uebersetzung „vor Volk und thunginus" ergiebt.

[41]) Vgl. Lezardière Théorie des lois polit. III, p. 3. 126. Pardessus Loi Salique p. 574. v. Savigny Gesch. des R. R. I, S. 267. 273. Eichhorn R. G. §. 74. Auch Weiske Grundlagen S. 54. 67ff. ist nur zu einer unvollkommenen Erkenntniss des richtigen Verhältnisses gelangt.

[42]) Waitz, das alte Recht S. 135—138. Ihm folgen Walter R. G. §. 100 Note 7, Pernice, Grafen S. 133, v. Bethmann-Hollweg S. 422. 470, der aber S. 104 Note 19 in Anschluss an Sal. 45 noch von einem „Gericht des Grafen" spricht; während die ältere Ansicht sich noch bei Wetzell, Civilprocess S. 319 Note 59, Sohm Proc. S. 169 vertreten findet.

stellung bereits in der von Waitz gegebenen Untersuchung gefunden haben.

Zunächst ist von Bedeutung, dass der thunginus der Lex Salica Vorstand der Hundertschaft ist, entsprechend dem späteren Centenar. Die Lex Salica gewährt dafür das eine, aber entscheidende Argument, dass sie den thunginus selber centenarius nennt. Die ganz regelmässig wiederkehrende Ausdrucksweise: thunginus aut centenarius, welche durch die oben zusammengestellten Zeugnisse belegt wird, bezeichnet denselben einen Beamten zugleich als Thunginus und als Centenar[43]) d. h. Vorstand der Hundertschaft.[44]) Genau so haben auch die älteren Quellen die Sprache der Lex Salica verstanden. Eine alte, von Pithoeus überlieferte Glosse erklärt thunginus durch: judex qui post comitem est,[45]) d. h., der späteren Verfassung entsprechend, durch: Centenar. Eine langobardische Notariatsformel aus dem 11. Jahrhundert[46]) beschreibt nach Sal. 44 das Verfahren qualiter vidua Salicha desponsetur. Der Graf ist hier der Vorsitzende des Gerichts, aber der uralten Tradition geschieht durch die Bemerkung: tongino vel centenario placitum banniente — wo nur eine Person gemeint sein kann[47]) — Genüge.

Wohl hat eine ganze Reihe von Schriftstellern behauptet,[48]) dass der thunginus der Lex Salica nicht Hundertschafts-,

---

[43]) Waitz, das alte Recht S. 135. — A. M. Eichhorn, Schäffner, Landau, vgl. die Citate in Note 48.

[44]) Vgl. unten §. 9.

[45]) Merkel Lex Sal. p. 102. Die folgenden Worte: degan. sollensib. (decanus, Schultheiss?) sind unverständlich, und wahrscheinlich von Pithoeus aus anderen Handschriften genommen.

[46]) Cartularium Nr. 16, Pertz IV, p. 599.

[47]) Waitz, das alte Recht S. 135 Note 2.

[48]) Eichhorn in der Zeitschr. f. geschichtliche Rechtswissenschaft I (1815) S. 174 Note 36. Grimm R. A. S. 534. 757. Unger, Gerichtsverf. S. 134. Sachsse, historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens (Heidelberg 1844) S. 308. Schäffner, Rechtsverfassung Frankreichs I, S. 166. v. Maurer Einleitung S. 139. Dorfverfassung II, S. 27. Landau Territorien S. 302. — Dagegen v. Savigny I.

sondern Dorfvorsteher sei. Doch ist selten eine Ansicht mit schwächeren Gründen vertheidigt worden. Das einzige Argument ist die nicht blos höchst zweifelhafte, sondern sogar höchst unwahrscheinliche und von Grimm selbst wieder aufgegebene[49]) Ableitung des Wortes von tun, villa (ags. tungerefa). Zur Widerlegung genügt der eine Satz, dessen Wahrheit sich später hinreichend erläutern wird, dass der Dorfvorsteher als Gemeindebeamter nur der Gemeindeverfassung, nicht der öffentlichen Verfassung angehört. Der Gemeindebeamte bildet den Gegensatz zu dem öffentlichen Beamten, als welcher der thunginus durch seine Vorsteherschaft im mallus publicus charakterisirt ist.

Andererseits haben französische Schriftsteller[50]) die Existenz einer Hundertschaftseintheilung (und damit eines Hundertschaftsvorstandes) bei den Franken in vorkarolingischer Zeit geläugnet. Es wird sich später Gelegenheit finden, diese Behauptung zu erledigen.[51])

Der thunginus ist ferner ein vom Volk gewählter Hun-

S. 273. Pardessus Loi Salique p. 579. Waitz das alte Recht S. 135. 150. V. G. I, S. 128 Note 4. S. 248 Note 1. v. Bethmann-Hollweg S. 414. 422.

[49]) Grimm Vorrede zu Merkel Lex Salica S. VI. IX. schlägt die Erklärung decanus (tunginus) vor. Ebenso schon früher Eccard, Guérard divisions p. 62, Sachsse, Landau a. a. O. Der decanus ist aber im Gebiet des fränkischen Rechts kein Dorfvorsteher (gegen Sachsse, Landau) sondern ein herrschaftlicher, über einen Gütercomplex (decania) gesetzter Gutsverwalter; die decania erscheint im Polyptychon Irminonis als Unterabtheilung des fiscus, welcher die Verwaltungseinheit bildet. Sowenig die decania, sowenig gehört der decanus dem öffentlichen Recht an. S. Guérard divisions p. 64—66. Polyptyque I, p. 41—45. 456—458. Waitz V. G. I, S. 461. 462. III, S. 340. IV, S. 123. 124. — Die von Graff vorgeschlagene Ableitung des thunginus (für: tunginus) von tanganare (vgl. Müllenhoff bei Waitz das alte Recht S. 294) wird sachlich am besten gerechtfertigt sein. Unter tunginus ist dann der „Zwingende, Drängende", d. h. der Richter zu verstehen.

[50]) Guérard divisions p. 54 suiv. Polyptyque I, p. 43. Jacobs Géographie de Grégoire de Tours, u. A., vgl. unten §. 8.

[51]) Unten §. 5. 8.

dertschaftsvorstand. Den Beweis dafür erbringt nicht blos die von Waitz[52]) schon geltend gemachte negative Thatsache, dass für den thunginus das dreifache Wergeld, welches die königlichen Diener, Graf und Sacebaro, auszeichnet, nicht bezeugt wird, sondern vor Allem das entscheidende positive Argument, dass zur Zeit der Lex Salica neben dem thunginus aut centenarius ein vom König ernannter Hundertschaftsbeamter steht.[53]) Die Verfassung der Lex Salica ist durch den Gegensatz des königlichen und des Volks Hundertschaftsbeamten ausgezeichnet.

Mit dem Recht, den thunginus einzusetzen, steht das Hoheitsrecht, die Gerichtsbeamten zu ernennen, bei der salisch-fränkischen Volksgemeinde. Es ist schon vorhin[54]) hervorgehoben, dass die Heergemeinde, nicht die Hundertschaftsgemeinde diese Volksgemeinde ist. Der thunginus aut centenarius wird auf der Stammesversammlung gewählt. Es folgt daraus, dass er unter Vorsitz und Zustimmung des Königs gewählt wird. Insoweit kann er ein königlicher Beamter genannt werden, wie die Lex Salica ein königliches Gesetz. Er unterscheidet sich dadurch von dem Grafen und sacebaro, dass er trotzdem kein Beamter des Königs ist.[55]) Für die Rechte, welche auf der Heerversammlung geübt werden, ist der König nicht eigner Inhaber, sondern nur Organ der Volksgesammtheit. Der Gegensatz der dem König in Gemeinschaft mit dem Volk und der dem König allein zuständigen Hoheitsrechte erzeugt den Gegensatz der Beamten, welche in Volk und König, und der anderen, eigentlich königlichen Beamten, welche in dem König allein die Quelle ihrer Macht und ihren Herren sehen.

---

[52]) Das alte Recht S. 157.

[53]) Unten §. 5.

[54]) Oben §. 3 a. E.

[55]) Nur das Beamtenverhältniss zu der Person des Königs verleiht das dreifache Wergeld. Vgl. unten §. 9.

Aus dem Satz, dass der Hundertschaftsbeamte der Gerichtsbeamte ist, folgt für die Zeit der Lex Salica unwiderleglich, dass die Gerichtsversammlung (mallus) Hundertschaftsversammlung ist. Die Gerichtsverfassung der Lex Salica deckt sich mit den taciteischen Grundlagen.

Aber die Vorboten einer neuen Zeit sind trotzdem bereits vertreten. Die uralt volksthümlichen Einrichtungen theilen sich schon in ihr Gebiet mit dem königlichen Beamtensystem, dem Träger der späteren Entwicklung.

§. 5.

Grafio und Sacebaro.

Die Lex Salica kennt bereits neben dem Hundertschaftsverband einen grösseren, aber gleichfalls dem Landesverbande untergeordneten Gauverband. Es wird nicht blos der Gaubeamte des späteren fränkischen Reichs, der Graf, mit seinem deutschen Namen: grafio, genannt,[1]) sondern der Graf auch zu einem pagus, Gau, in Beziehung gesetzt,

> Sal. 50, 2: ambulet ad grafionem loci illius, in cujus pago manet.

Eine weit verbreitete Ansicht versteht unter dem grafio loci dieser Stelle nicht den Gaugrafen, sondern einen „Ortsgrafen“, d. h. „Dorfgrafen“, den Vorstand der bäuerlichen Ortsgemeinde.[2]) Den Gegenbeweis vermag schon zu erbringen, dass die Lex Ribuaria in ihren Parallelbestimmungen[3]) den

---

[1]) Sal. 45. 50. 51. 53. 54.

[2]) Eichhorn in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. I, S. 175 Note 37. v. Maurer Einl. S. 55. 139 Note 7. Dorfverfassung II, S. 27. 118. Landau Territorien S. 302. Thudichum Gau- und Markverf. S. 37. 38. — Dagegen Weiske, Grundlagen S. 69. 77. 78, Waitz, das alte Recht S. 136. V. G. I, S. 128 Note 4. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht (Marburg und Leipzig 1867) S. 72. Sohm Proc. S. 18 Note 8.

[3]) Rib. 32, 3. 51. 84.

grafio mit dem comes, judex fiscalis (dem „königlichen Beamten") identificirt,[4]) dass das Edict Chilperichs c. 7, gleichfalls eine Parallelstelle zu Sal. 50, den grafio als Vorsitzenden des Volksgerichts setzt, dass endlich Sal. 50 demselben grafio die Eintreibung des fredus, d. h. die Amtsbefugniss des königlichen Gaugrafen,[5]) zuschreibt.

Die definitive Lösung der Streitfrage ergiebt sich durch Feststellung der Bedeutung, welche der Ausdruck grafio loci — denn dies Wort ist die einzige Stütze der gegnerischen Ansicht — nach dem Sprachgebrauch der älteren Zeit hat. Locus ist keineswegs technisch der „Ort", im Sinne von Dorfschaft, vicus, villa. Zwar kann diese Bedeutung mit dem Wort sich verbinden[6]); doch bezeichnet locus ebensowohl eine Stadt[7]) oder eine Burg[8]), und noch viel häufiger ein Gebiet, Land.

Die Lex Ribuaria tit. 31. §. 3 gestattet dem salischen Franken, dem Burgunder und dem Alamannen, seu de quacumque natione commoratus fuerit, dass er, infra pagum Ripuarium interpellatus, nach der lex loci sich vertheidige, ubi natus fuerit. Dem ribuarischen Lande steht das Land, Stam-

---

[4]) Zwar meint Eichhorn a. a. O., dass die in der Lex Ribuaria erwähnte Möglichkeit, dass ein Unfreier Grafio werden könne, nicht auf den Gaugrafen passe, „dessen Amt wenigstens doch gewöhnlich den edelsten Geschlechtern übertragen wurde." Vgl. oben §. 2. S. 21. 22.

[5]) Rib. 89. Roz. 7 (Marc. I, 8). Waitz V. G. II, S. 331. 562. IV, S. 144—146.

[6]) Z. B. Greg. Tur. VII, 47: presbyter loci, womit der presbyter des Montalomagensis vicus (Mantelan bei Tours) gemeint ist. — Diese Bedeutung hält für die ausschliessliche auch Jacobs géographie de Grég. de Tours p. 35.

[7]) Z. B. Greg. Tur. VII, 34: episcopo loci (Comminges). IX, 42: loci ejusdem pontifex (Poitiers). VIII, 31: seniores loci illius Francos (Rouen). Vita S. Emani (saec. 6) c. 9, Bolland 16. Mai p. 597: ipsius loci incola (Chartres). Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 814—825 (Sickel Reg. L. 225): comes loci illius (Lyon).

[8]) Greg. Tur. VII, 29: regressus ad Dunense castrum comitem commovet — cumque comes loci viros illos commoveret.

mesgebiet gegenüber, welchem der Fremdling durch seine Geburt angehört.

Die bekannten Zusätze zur Lex Saxonum [9]) variiren die Bestimmung: sin autem infra patriam non fuerit, in qualicunque loco fuerit, secundam illorum legem. Das sächsische Land (patria [10]) bildet den Gegensatz zu dem auswärtigen Lande. Die lex loci, welche hier dem sächsischen wie dort dem ribuarischen Stammesrechte entgegengesetzt wird, ist selber ebenso Stammesrecht, Landesrecht.

In einer Reihe von Formeln und Urkunden, welche das Contumacialverfahren im königlichen Hofgericht schildern, findet sich am Schluss ein Befehl des Königs an den der ausgebliebenen Parthei vorgesetzten Grafen:

> ut quicquid lex loci vestri de tale causa edocet, vobis distringentibus, ante dictus ille (pagensis vester) partibus illius conponere et satisfacere non recusit. [11])

Die lex loci ist nicht „Ortsrecht“ oder „Lokalrecht des Gerichts“ [12]), sondern gerade wie vorhin das persönliche Recht des (wegen contumacia) Straffälligen, d. h. Stammesrecht.

In einem Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für das Kloster Aniane v. J. 822 (Sickel Reg. L. 176) findet sich die merkwürdige Bestimmung, dass der besondere, durch die Busse von 600 Solidi geschützte Immunitätsfriede auf die eingehegten Theile des Klosterguts (quidquid fossis vel sepibus

---

[9]) Merkel, Lex Saxonum p. 11 not. 13. 19. p. 12 not. 17. p. 13 not. 2. vgl. v. Richthofen Lex Saxonum S. 6 ff., wo der interessante Beweis geführt ist, dass der Schreiber des dem Spangenbergischen Codex zu Grunde liegenden Originals in diesen Zusätzen „den Inhalt eines bestimmten Gesetzes zu den einzelnen, von ihm berührten Stellen der Lex Saxonum excerpirend notirte.“

[10]) Vgl. unten §. 12.

[11]) Roz. 444 (Marc. I, 37). Ebenso Roz. 443 (App. Marc. 38). 445 (Sirm. 33), Urk. König Chlodwigs III v. J. 692 (Pardessus dipl. II, Nr. 424). Karls d. Gr. v. J. 812 (Sickel Reg. K 240).

[12]) So Waitz V. G. III, S. 296. vgl. II (2 Aufl.) S. 325 Note 1. Siegel S. 76 Note 12. Gfrörer, Volksrechte I, S. 60. v. Bethmann-Hollweg S. 461 Note 66. S. 561 Note 14.

aut alio clusarum genere praecingitur) sich beschränken soll; dagegen:

> Quod vero ad agros et campos et sylvas — commissum fuerit, — non tamen in hoc immunitas fracta judicanda est, et ideo non sexcentorum solidorum compositione, sed secundum legem quae in eo loco tenetur, multandus est.

Die Strafe für die Verletzung des eingehegten Klosterfriedens ist der zehnfache Königsbann;[13]) die Strafe für die Verletzung des offen liegenden Klosterguts die lex loci. Die Höhe des Königsbannes ist kraft Reichsrechts für das ganze Reich die nämliche; die Höhe der volksrechtlichen Busse für Verletzung fremden Grundeigenthums ist lex loci, Landrecht, weil sie nach den Stammesrechten verschieden ist.[14])

Eine Formel von Tours,[15]) d. h. eine römisch rechtliche Formel, unterscheidet die consuetudo hujus loci und die lex terrena; in den gleichfalls römisch rechtlichen Formeln von Angers[16]) begegnet der Gegensatz von consuetudo pagi und lex romana. Es leidet keinen Zweifel, dass wie die consuetudo pagi und die consuetudo loci, so lex romana und lex terrena sich entsprechen. Die consuetudo loci ist das Landrecht, dessen Gegensatz das römische Recht bildet. Das deutsche Stammesrecht ist Landrecht, im Gegensatz zu dem römischen Recht, dem Weltrecht. Lex loci kann auch mit „das deutsche Recht" übersetzt werden.[17]) Das deutsche Recht,

---

[13]) Vgl. unten §. 7.

[14]) Vgl. z. B. Sal. 27, 5—11. 34, 1—3. Rib. 60, 2—5. Alam. lib. II, 87. lib. III, 100, 2—5. Lantfr. 98, 1. Baj. 11, 2—4. 17, 1. Edict. Roth. 355. 379. 380. Liutpr. 46. 47. 146. 148. 150. u. s. w.

[15]) Roz. 408 (Sirm. 28).

[16]) Roz. 226. 358 (Andeg. 53. 57).

[17]) Dass im Gebiet von Tours ebenso wie in dem von Angers neben dem römischem auch deutsches (fränkisches) Recht Anwendung fand, zeigen die fränkisch-rechtlichen Formeln, welche in der Sirmondischen Sammlung wie in der Sammlung von Angers sich finden. Vgl. Eichhorn R. G. I, S. 604 Note b. Stobbe, Rechtsquellen, I, S. 248 Note 20. — Waitz, V. G. II, (2. Aufl.) S. 325 versteht unter der consuetudo

welches in allen seinen Färbungen dem römischen Recht gegenüber als Einheit gedacht wird, ist schon jetzt dadurch ausgezeichnet, dass es nach Stämmen, und damit nach Ländern (die Wohnsitze der Stämme sind bereits befestigt), sich unterscheidet. Die Entwickelung des deutschen Rechts ist eine partikulare, landrechtliche, im Gegensatz sowohl zu dem Reichsrecht, welches, von der königlichen Gewalt ausgehend, die Stammesgränzen überschreitet, als zu dem überall gleichen römischen Recht.

Wie den Stammesgau, so bezeichnet locus auch den Völkerschaftsgau, den Gau im eigentlichen Sinn.[18]) Unsere Stelle aus der Lex Salica:

grafio loci illius in cujus pago manet

giebt dafür nur einen weiteren Beleg. Der pagus der Lex

pagi in der cit. Formel Rechtsgewohnheiten des einzelnen Gaus. Ueber die Bedeutung von pagus s. o. S. 12. An anderer Stelle wird das deutsche Recht dem römischen als „das alte Recht" entgegengesetzt, unten §. 9 Note 32.

[18]) Dafür vgl. Ansegis. Capp. III, 43: pagensibus loci illius. Cap. Widonis a. 889 c. 1 (Pertz I, p. 556): comes loci populusque terrae — comes ejusdem loci. Vita S. Bonifatii, auct. Willibaldo c. 40 (Pertz Script. II, p. 353): in Friesland (in confinibus eorum qui rustica dicuntur lingua Ostor- et Westeräeche, d. h. im Oster- und Westergo, vgl. c. 36 eod., p. 350) baut Abba, qui officium praefecturae (Grafenamt) secundum indictum gloriosi Pippini regis super pagum locumque illum gerebat, eine Kirche für den heil. Bonifaz. Chlothacharii II edictum a. 614 c. 19 (Pertz I, p. 15): Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant, nisi de loco. Eod. c. 12: Ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur. Tardif Nr. 44 = Pardessus II, Nr. 477 (a. 710): Grimoaldo — comis de ipso pago Parisiaco — Gairinus quondam loce ipsius Parisiace comis. Tardif Nr. 49 = Pardessus II, Nr. 498 (a. 716): inferenda de pago Cinomaneco — a judiciaria potestate loci illius reddire — commemorat. In allen diesen Stellen ist locus mit pagus, terra, provincia, regio im Sinne von Gau identisch. — Ebenso nach dem Sprachgebrauch der Lex Burgundionum tit. 49 §. 1: locorum comites atque praepositi — judicanda cognoscant. Allerdings ist v. Maurer, Dorfverfassung II, S. 27 consequent genug, auch hier Dorfgrafen zu verstehen. Doch zeigt das diesen locorum comites zugeschriebene öffentliche Richteramt, dass sie mit den civitatum aut pagorum comites in Burg. praef. 4 vollkommen identisch sind.

Salica ist der Grafschaftsgau der späteren Verfassung. Die andere Stelle, in welcher die Lex Salica den Ausdruck pagus gebraucht, beweist denselben Sprachgebrauch. In Sal. 1, 2 wird infra pago (in sua ratione) und in dominica ambascia esse unterschieden. Praesentia und absentia ist mit infra und extra pagum identisch.[19]) Derselbe Gegensatz wird später durch infra patriam und in hoste[20]), durch domi und in hoste[21]), endlich durch intra comitatum und extra comitatum[22]) wiedergegeben. Der pagus der Lex Salica ist nicht die Dorfmark[23]), sondern der comitatus der späteren Verfassung.[24]) Der grafio loci, in cujus pago manet, ist, wörtlich übersetzt, „der Gaugraf, in dessen Gau er (der Processgegner) wohnt." Es wird sich später (§. 8) für die merovingische Zeit der entsprechende Ausdruck judex loci in gleicher Weise als Bezeichnung der Gauobrigkeit, d. h. des Gaugrafen ergeben.

Dem Gauverbande und dem Gaubeamten entspricht keine Gauversammlung.

Gegen die früher allgemeine Ansicht, dass der Graf schon zur Zeit der Lex Salica Vorsitzender des Volksgerichts gewesen sei, ist bereits oben (§. 4) gezeigt, dass der thunginus Vorstand des mallus ist.[25]) Hier können wir die andere Thatsache hinzufügen, dass der Graf der Lex Salica überall, wo

[19]) Die Lex Rom. Cur. C. Th. II, 15, 1 nennt als Fälle der echten Noth: infirmitas und forasticae ambasciae. Der Königsdienst ist „auswärtiger Dienst".

[20]) Sal. nov. 177: Si quis in hoste de conpanio de conpagenses suos hominem occiderit, secundum quod in patria — conponere debuisset in triplo conponat. Aehnlich nov. 353. Cap. Aquense a. 807 c. 4 (Pertz I, p. 149): infra patriam vel foras patriam in hoste. — Nach dem italischen Cap. Hloth. Olonn. a. 825 c. 11, Pertz I, p. 252 (Lib. Pap. Loth. 31) läuft die Verjährungsfrist von einem Jahr nur si infra patriam fuerit, d. h. im Fall der praesentia, Anwesenheit des Gegners in seinem Gau. — Ueber patria vgl. unten §. 12.

[21]) Cap. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 6 (Pertz I, p. 113).

[22]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 6 (Pertz I, p. 211).

[23]) So Eichhorn a. a. O. (oben Note 2). v. Maurer, Einleitung S. 54. 20.

[24]) Zu demselben Resultat gelangt Waitz, das alte Recht S. 138. 139.

[25]) S. die Literaturnachweise oben §. 4 Note 41. 42.

er in Ausübung seines Amtes auftritt, aussergerichtlich handelnd erscheint.

Dem Grafen liegt die Vollstreckung der Execution ob. In Sal. 50, 2 wird von der Execution des Delictsprocesses gehandelt, deren Voraussetzung das vom Beklagten abgelegte auf Zahlung der Composition lautende Urtheilerfüllungsversprechen (fides facta) ist.[26])

> Si quis ad placitum legitimum[27]) fidem factam noluerit solvere, tunc ille cui fides facta est ambulet ad grafionem loci illius — et apprehendat fistucam et dicat verbum —.

Der Graf wird aussergerichtlich zur Execution aufgefordert.[28]) Der Zwangshandlung durch den thunginus oder den König geht eine mannitio des Gegners, dort zum Volksgericht, hier zum königlichen Hofgericht, d. h. eine Ladung zu dem Termin voraus, in welchem die obrigkeitliche Zwangshandlung vorgenommen werden soll.[29]) Sobald der Graf nach der Reichsgründung der ordentliche Vorsitzende des Volksgerichts geworden ist, hat er gleichfalls die Execution nicht anders vorzunehmen, als wenn der Gegner zu Gericht vor ihn geladen, ad strudem legitimam amallatus, zum rechten Executionstermin geladen ist.[30]) Die Lex Salica kennt keine mannitio vor den Grafen zum Zweck der Execution. Der Antrag auf Execution ist kein terminlicher, d. h. kein gerichtlicher Act.

---

[26]) Siegel Gerichtsverfahren S. 219 ff. Vgl. Sohm Proc. S. 163 ff. v. Bethmann-Hollweg S. 515 ff. — Dagegen v. Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 71—73. 194. 195.

[27]) So lese ich mit Waitz. Die Lesart Merkel's legitime stützt sich allein auf cod. 1: legitimi. Die übrigen Handschriften haben legitimo oder legitimum.

[28]) Ebenso Weiske, Grundlagen S. 69. 70. v. Bethmann-Hollweg S. 516.

[29]) Sal. 50, 1. 56.

[30]) Rib. 32. Vgl. Siegel S. 246 Note 3 a. E. v. Bethmann-Hollweg S. 516.

Die Stelle fährt fort:

> Tunc (nach geschehenem Executionsantrag) grafio collegat septem rachineburgius [idoneos] et sic cum ipsis ad casa illius qui fidem fecit ambulet.

Eine vielfach vertretene Meinung findet in dem Grafen und den sieben Rachimburgen, mit denen er zur Execution schreitet, „das Gericht“, ja „das vollständig besetzte Gericht“ vertreten. Seine Urtheilsfinder versammle der Graf mit den sieben Rachimburgen um sich.[31]) Die rachineburgii sind aber nicht als rachineburgii bei der Executionshandlung thätig. Die Execution hat dem Kläger Zahlung der Compositionssumme mit dem Mobiliarvermögen des Schuldners zu verschaffen. Die Zahlung in Mobilien verlangt das precium adpreciare, die Abschätzung der Mobilien durch unbetheiligte Dritte. Zu diesem Zwecke bringt der aussergerichtlich pfändende Gläubiger seine testes, der Graf seine Rachimburgen mit.[32]) Die testes des Grafen werden Rachimburgen genannt, nicht weil Urtheil Finden, sondern weil die Fähigkeit zum Urtheil Finden von ihnen verlangt wird.[33]) Der Stand der testes des pfändenden Gläubigers bestimmt sich nach dem Stande des Pfändenden und des Gepfändeten;[34]) die testes

[31]) So Eichhorn, R. G. I, S. 403. Maurer Gerichtsverfahren S. 17. Weiske Grundl. S. 70. 73. Wilda Zeitschr. f. deutsch. Recht I (1839) S. 182. 183. Und noch neuerdings meint Siegel S. 247: „dass der Sieger das Gericht auffordert, Hand an das Vermögen des treulosen Schuldners zu legen.“ S. 250: „Auf die Aufforderung muss sich das Gericht alsbald an Ort und Stelle verfügen, an der Spitze der Urtheiler der Richter.“ Aehnlich S. 108. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 129: „Die Pfändung von Mobilien wurde anfangs von vollständig besetztem Gericht, von dem Grafen und sieben Rachimburgen vollzogen.“ Gfrörer Volksrechte I, S. 100. 101 beweist mit Hülfe unserer Stelle, „dass ein regelmässig besetztes Rachimburgen-Gericht mehr als sieben Beisitzer zählte.“

[32]) Vgl. Process der Lex Sal. S. 22—26.

[33]) Gerade so ist später scepenen die Bezeichnung auch der blos Schöffenbaren.

[34]) Es wird Sal. 50 ausdrücklich hervorgehoben, dass der aussergerichtlich gepfändete Schuldner entweder frei oder Lite ist. — Der

des Grafen sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Partheien, zum Urtheilfinden im Volksgericht fähige, d. h. vollfreie Leute sein. Nicht legem dicere, d. h. Rachimburgenamt, sondern precium adpreciare, d. h. Zeugenamt, nimmt hier die s. g. Rachimburgen in Anspruch. Es folgt, gegen die herrschende Ansicht, dass die obrigkeitliche Execution als solche der Rachimburgen nicht bedarf. Den Beweis dieser Consequenz erbringt Sal. 45: die Austreibung des Fremden aus der Mark geschieht durch den Grafen ohne Rachimburgen. Kein Satz der Gerichtsverfassung, nicht einmal ein Satz des Executionsverfahrens, lediglich das zufällige Bedürfniss des Zahlungsgeschäfts fordert bei der Execution der Bussforderung die „schöffenbaren Leute" neben dem Grafen. Der Graf hat zu den Schöffen als solchen keinerlei Beziehung.

Definitiv entscheidend ist die Strafbestimmung in Sal. 50, 3 für den Grafen, welcher der Executionsaufforderung nicht nachkommt: si grafio rogitus fuerit et sunnis eum non tenuerit aut certa racio dominica. Es wird als möglich gedacht, dass Königsdienst oder sonstige sunnis[35]) den Grafen von der Pflicht zur Vornahme der Executionshandlung befreit. Die Executionsaufforderung ist niemals ein gerichtlicher Act. Sie nimmt, wie die mannitio, den Grafen in seinem Hause, infra pago in ratione sua occupatus in Anspruch. Im Edict Chilp. c. 7, und ebenso Rib. 51, wo von der gerichtlichen Aufforderung des Grafen zur Execution gehandelt wird, ist von sunnis keine Rede. Die sunnis fordert begrifflich einen aussergerichtlichen Act.

Es mag jetzt auch darauf hingewiesen werden, dass nach Sal. 45 der Kläger erst nach Ablauf des Gerichtstages (si ipse cui testatum est noluerit venire; um dies zu constatiren,

Jude Armentarius bringt zu der gegen Jnjuriosus gerichteten Zahlungsaufforderung zwei Christen und einen Juden als testes mit, Proc. d. Lex Sal. S. 23 Note 9. Wie die Standes-, so ist die Stammesgleichheit für die testes des Gläubigers Requisit.

[35]) Vgl. die Aufzählung in Sal. 98: Feuersbrunst, Krankheit, ein Todesfall im Hause, Königsdienst. Vgl. oben Note 19.

muss der ganze Gerichtstag abgewartet sein) den Executionsantrag auf Austreibung des Fremden an den Grafen richtet, während die Bitte an den thunginus um sein nexti canthichio (Sal. 50, 1) an dem Gerichtstage, zu welchem der Gegner geladen ist (antequam sol collocet), d. h. im Gericht, einzubringen ist, — dass ferner noch gegen Ende des 6. Jahrhunderts die Gesetzgebung darauf zu dringen sich genöthigt sieht, dass die Aufforderung zur Execution an den Grafen, der jetzt Gerichtsvorstand geworden ist, im Gericht geschehe[36]): der uralte Brauch, nach welchem der Graf als ausserhalb des Gerichts stehend behandelt wird, ist noch hundert Jahre nach Abfassung der Lex Salica lebendig. So erläutert es sich endlich, dass Sal. 46 de adfathamire für die solenne Vornahme eines gerichtlichen Acts nur die Alternative: aut ante regem aut ante teoda aut thunginum, kennt, dass es kein drittes: aut ante grafionem, giebt.

Die Gewalt des Königs tritt, wenn er dem versammelten Volksheer, die Gewalt des thunginus, wenn er dem versammelten mallus präsidirt, in volle Entwickelung. Dem grafio liegt allein ob, zu vollziehen, was seines Amtes ist. Dem Grafen steht Nichts zu entscheiden und desshalb keiner Versammlung, ihm Urtheil zu finden, zu. Der Gaubeamte der Lex Salica ist kein richterlicher, sondern Administrativbeamter.

Der Graf ist ein Beamter des Königs. Sein dreifaches Wergeld (Sal. 54, 1), so wie sein Amt, das an den König fallende Friedensgeld einzuziehen (Sal. 50, 2. 53), charakterisirt ihn als Werkzeug der königlichen Gewalt.[37]) Der Gau gehört nicht der Volksverfassung, sondern allein dem königlichen Regierungsorganismus an. Dem Gau entspricht kein „Volk". Die Gauverwaltung ist ausschliesslich königliche Verwaltung. Die

---

[36]) Edict Chilp. c. 7: in proximo mallo — invitetur grafio — et si graphio ante rachymburgiis sedentes non fuerit invitatus, non ibi praesummat ambulare.

[37]) Waitz das alte Recht S. 137. 138.

6*

Gauverwaltung schliesst aber die Hundertschaftsverwaltung nicht in sich. Der Gegensatz zwischen Hundertschafts- und Gauverwaltung charakterisirt die Verfassung der Lex Salica. Der König hat die Gauhoheit, noch nicht die Hundertschaftshoheit gewonnen, und die Gauhoheit ist nur Administrativhoheit, nicht Gerichtshoheit. Der Gegensatz in den Funktionen der verschiedenen Verbände ist wie zur Zeit des Tacitus so auch zur Zeit der Lex Salica das die öffentliche Verfassung bewegende Princip.

Die herausgestellte Volkshoheit in Sachen der Hundertschaftsverwaltung hat noch der Thatsache gegenüber Probe zu halten, dass der König nicht nur für den Gau, sondern auch für das Gebiet der Hundertschaft eigne Beamte ernennt. Es handelt sich an dieser Stelle um die viel bestrittenen Sacebaronen.[38])

Das einzige über die Sacebaronen und ihr Amt Aufschluss gewährende Zeugniss ist der Titel 54 der Lex Salica. Nachdem hier in §. 1 das dreifache Wergeld für die Grafen angesetzt ist, folgt in §. 2 die entsprechende Bestimmung für die Sacebaronen:

> Si quis sacebarone [aut obgrafionem[39]] occiderit qui puer regis fuit — solidos 300 culp. jud. Si quis sace-

[38]) Literatur: Eichhorn R. G. I, S. 404. v. Savigny Röm. R. im M. A. I, S. 261 ff, Grimm R. A. S. 783. Maurer, Gerichtsverfahren S. 21. Rogge S. 69 ff. Weiske S. 71. 72. Wilda Strafrecht S. 418 Note 3. Unger S. 197. Waitz das alte Recht S. 140 ff. 150. 200. V. G. I, S. 335. IV, S. 342. Gengler, deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse (Erlangen 1849. 1850) S. 391. 392. Walter R. G. §. 616. Siegel S. 24. v. Daniels I, S. 564 ff. Wetzell, Civilproc. S. 319. Sohm, Proc. S. 231 ff. v. Bethmann-Hollweg S. 431—433. 448. Kern, Glossen S. 76 ff. — Lezardière III, p. 16. 195. Pardessus Loi Salique p. 572 suiv.

[39]) Aut obgrafionem hat Merkel cod. 1, fehlt cod. 2, 3, dagegen hat cod. 4: et graffionem. Ebenso Text IV (auch die Warschauer Handschrift, Hubé p. 40): aut grafionem, und demnach auch Herold, während in Text III und der Emendata der Zusatz fehlt.

barone qui ingenuus est[40]) occiderit, — solidos 600 culp. jud.

Es ist ganz klar und auch allgemein angenommen, dass die Sacebaronen damit, gleich den Grafen, als königliche Beamte bezeichnet sind. Nicht blos das dreifache Wergeld, sondern auch der puer regis, welcher sogar an erster Stelle, anscheinend als Normalfall,[41]) genannt ist, erbringt dafür den Beweis. Einen Schritt weiter bringt uns der Anfang des §. 3:

Sacebaronis vero in singulis mallobergis[42]) plus quam tres non debent esse.

„An den einzelnen Gerichtsstätten sollen nicht mehr als drei Sacebaronen sein." Es ist zunächst von Bedeutung, dass es heisst: in singulis mallobergis, und nicht: in singulis mallis. Die letztere Wendung findet sich erst in Texten aus einer Zeit, welche mallus in gleichem Sinn mit Malloberg gebraucht.[43]) Von den Sacebaronen wird daher nach dem Wortlaut der Stelle nicht ein „in den einzelnen Gerichtsversammlungen," sondern, da „in den Gerichtsstätten" selbstverständlich nicht übersetzt werden kann, nur ein „an den einzelnen Gerichtsstätten" Sein, esse, ausgesagt. Auch der letztere Aus-

---

[40]) Merkel cod. 2 hat den Zusatz: et saceborone; cod. 3: et se saceborone posuit. Pardessus text III: et si sacibaronem posuit. Demnach die Emendata: et se sagibaronem posuit; dagegen text. IV: et alio sagybarronem posuit (ebenso die Warschauer Handschrift: et alium sagibaronem posuit). Herold giebt die Combination: et se vel alium sacebaronem posuerit. Vgl. Merkel Sal. nov. 141. 252. — Es scheint, dass diese Zusätze ihre gemeinschaftliche Quelle in dem oben §. 3 besprochenen Text D haben.

[41]) Der Zusatz: et si sacebaronem posuit zu: sacebarone qui ingenuus est (Note 40) scheint gleichfalls den Fall des freien Sacebaro als einen besonderen, ausnahmsweisen hervorheben zu wollen.

[42]) Der Text IV hat in singulis mallis; die Warschauer Handschrift: per singulos mallos. Die Emendata erklärt: in singulis mallobergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet (Merkel nov. 334).

[43]) S. die vor. Note. — Vgl. oben §. 4 Note 26.

druck vermag Aufschluss zu gewähren. Es ist nicht von einem adesse, gegenwärtig Sein, sondern nur von Sein, dauernd sich Befinden die Rede. Da unsere Nachrichten hier nach Worten zählen, wird jeder Ausdruck zu wägen sein. Es ergiebt sich, dass, gegen die allgemein herrschende Annahme,[44]) die Worte der Lex Salica keinerlei Beziehung der Sacebaronen zu gerichtlichen Verhandlungen aussagen. Die Sacebaronen werden lediglich als „an den einzelnen Gerichtsstätten angestellt" bezeichnet. Zu welcher Thätigkeit, bleibt zunächst völlig dahingestellt. Mit dem: in singulis mallobergis ist ferner die regelmässige örtliche Vertheilung der Sacebaronen über die Gerichtsstätten ausgedrückt: an jedem Malloberg ein Sacebaro, höchstens drei Sacebaronen. Das: in singulis hätte keinen Sinn, wenn etwa gemeint wäre, „auf den einzelnen Gerichtsstätten" im Sinne von: auf den einzelnen Gerichtstagen, in den einzelnen Gerichtsversammlungen. Es hätte dann schlechtweg: in mallobergis (gleich: in mallis), noch besser: in mallobergo (in mallo) heissen müssen. Der Gegensatz: auf mehreren (nach einander folgenden) Gerichtsversammlungen dürfen im Ganzen mehr als drei Sacebaronen sein, ist unmöglich. Durch: in singulis ist nothwendig das neben Einander, und zwar auch hier nicht der Gerichtsversammlungen — da die Gerichtsversammlungen nur zufällig zeitlich in denselben Moment fallen — sondern der Gerichtsstätten in ihrer dauernden Eigenschaft als örtliche Mittelpunkte ausgedrückt. Die Malloberge sind genannt, nicht um an die dort zusammen-

---

[44]) Z. B. Waitz, das alte Recht S. 142: „Nur das erhellt mit Sicherheit, dass neben dem vom Volk gewählten Thunginus nicht blos der königliche Graf, sondern auch andere vom König ernannte Personen standen, deren Befugnisse in dieser Zeit mehr als die des Grafen selbst sich auf das Gebiet richterlicher Thätigkeit erstreckten. Wenn dieser vom Gerichte selbst fern blieb, so haben die Sacebaronen regelmässig Theil an demselben, und vertreten hier den König." Ebenso Waitz V. G. II. (2. Aufl.) S. 40. v. Bethmann-Hollweg S. 431. 432 übersetzt ohne Bedenken: „es sollten nicht mehr als drei (Sacebaronen) in jeder Gerichtsversammlung gegenwärtig sein."

tretenden placita, sondern um an die durch dieselben bezeichneten Gerichtssprengel zu erinnern. „Für die einzelnen Gerichtssprengel sollen nur drei Sacebaronen bestellt werden.“ Nur das örtliche Gebiet ihrer Thätigkeit, nicht die öffentliche Einrichtung, an der sie Theil zu nehmen hätten, wird den Sacebaronen durch den Malloberg, zu dem sie gehören, bezeichnet. Kurz vorher hat die Lex Salica in tit. 50 §. 2 den Grafen schlechthin als Grafen des Gaus, pagus bezeichnet. Sie setzt die Sacebaronen nicht zu einem pagus, sondern nur zu „den einzelnen Mallobergen“ in Beziehung. Der Ausdruck in singulis pagis ist vermieden, um durch in singulis mallobergis einen andern geographischen Bezirk mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Der Gegensatz zwischen: in singulis mallobergis, und: in pago, wird präcisirt durch die gleich folgenden Worte des §. 3, welche einen Grafen (im Singular) den mehreren Sacebaronen gegenüber stellen. Schon die Lex Salica beweist die Existenz der Hundertschaftseintheilung für die fränkische Verfassung. Die Lex Salica umschreibt durch: in singulis mallobergis, die Unterabtheilung des Gaus, d. h. die Hundertschaft. Die Gerichtsstätte ist eben mit der Hundertschaftsmalstätte identisch. „Für die einzelnen Hundertschaften sollen nicht mehr als drei Sacebaronen bestellt werden.“ Die Sacebaronen sind, im Gegensatz zu dem Grafen, dem königlichen Gaubeamten, die königlichen Hundertschaftsbeamten der Lex Salica.

Es ist schon oben (§. 4) hervorgehoben, dass die Stellung des thunginus als eines vom Volk, excercitus eingesetzten Hundertschaftsverwalters gerade durch diese Coëxistenz eines anderen, vom König als solchem für die Hundertschaft bestellten Beamten erwiesen wird. An dem Verhältniss des thunginus zum sacebaro ist eben so wie vorhin an dem Verhältniss des thunginus zum Grafen die Stellung der Volksgewalt zur Königsgewalt zu ermitteln.

Von der Thätigkeit der Sacebaronen handelt der zweite Satz des §. 3:

> et[45]) de causa[46]) aliquid de quod eis solvitur[47]) factum dixerint, hoc ad grafionen non requiratur[48]) unde illi securitatem fecerunt.[49])

Die Worte bedeuten nach der Grammatik der Lex Salica genau dasselbe als wenn geschrieben stände: et si causam quae eis solvitur factam dixerint, haec a grafione non requiratur u. s. w. Waitz, welcher von sämmtlichen übrigen Schriftstellern allein versucht hat, das wörtliche Verständniss unserer Stelle zu gewinnen, übersetzt[50]): „wenn sie sagen, dass in den Sachen, wo ihnen gezahlt wird, etwas geschehen ist, so soll nicht von dem Grafen gefordert werden —". Es ist dabei übersehen, dass de causa aliquid nicht „von" oder „in" einer causa „etwas", sondern schlechthin „eine causa" heisst. De kommt unendlich oft in der Sprache jener Zeit in der Function des

---

[45]) Merkel cod. 3. 4 fügen si hinzu. Ebenso Text IV.

[46]) Merkel cod. 1: de causas.

[47]) So ist mit Waitz zu lesen. Der Text Merkel's: id est quod eis solvitur findet sich allein in seinem cod. 3, während die beste Handschrift cod. 1 liest: de quod eis solvuntur (der Plural entspricht hier dem voraufgehenden causas, Note 46); cod. 4: de quod ei solvetur; cod. 2, der häufig Worte auslässt, nur: de quod. — Text III liest: unde eis aliquid solvitur, während Text IV und die Emendata den ganzen Passus verändern.

[48]) So Merkel cod. 1. 3, während cod. 2. 4 sowie die sämmtlichen späteren Texte die Lesart removeatur entweder geben, oder doch voraussetzen.

[49]) So Merkel cod. 2. 4 und Text III (nur statt fecerunt, fecerint), während cod. 1. 3 lesen: unde ille securitatem fecerit. — Die späteren Texte haben den letzten Satz den späteren Verhältnissen entsprechend (unten §. 16) verändert. Schon cod. 2 hat statt factum: fortasse; Text III statt factum: sanum; Text IV ganz anders: et si de causa aliqua ante illus aliquid factum fuerit, penitus (für: penes) grafionem remonire non possit, in seiner jüngeren Form (Warschauer Handschrift Hubé p. 40): et si causa aliqua ante illos legibus fuerit diffinita, ante grafionem eam removere non licet. Die letztere Fassung ist fast unverändert in die Emendata übergegangen (Merkel Sal. nov. 335).

[50]) Das alte Recht S. 200.

späteren Theilungsartikels vor [51]), und de — aliquid hat genau dieselbe Bedeutung. Wenn in Sal. 34, 4 gesagt wird: Si quis per malo ingenio in curte alterius — aliquid de furtum (cod. 1: furto) miserit, so ist nicht zu übersetzen „etwas von einer gestohlenen Sache", sondern „eine gestohlene Sache". Ebenso hier. Derselbe Theilungsartikel kehrt sofort in: de quod eis solvitur wieder[52]), also nicht „wo ihnen gezahlt wird", sondern quod, „was", und, anstatt auf aliquid, auf das Gedanken-Hauptwort causa bezogen: quae. Auf gleiche Weise ergiebt sich für hoc, haec. Mit dieser Wortverbindung ist zugleich die Bedeutung von causa gegeben. Die causa wird „ihnen", den Sacebaronen, „gezahlt", und vom Grafen „eingetrieben". Causa kann res, Sache (chose), auch Process, Streitsache[53]), endlich Strafe, Composition, Busssache bedeuten. Im letzteren Sinn kommt causa gerade in der Lex Salica besonders häufig vor[54]).

---

[51]) S. Pott in Höfer's Zeitschr. f. Wiss. der Sprache III, (1851), S. 133. — Sal. 50, 2: dicat de causa et de quantum ei fidem fecit -- quod ei fidem fecisti — de quo solvere debeas. Sal. 58: plus de facultate non habeat. Sal. 77, 7: de legem inter 40 noctes solvat. Sal. 50, 3: de vita culpabilis. 51, 2: de vita conponat. 58: de sua vita conponat. Alam. Hloth. 1, 2: de ipsas res — abstrahere voluerit. Baj. 1, 2: de rebus ecclesiae abstrahere voluerit, sive ille qui dedit, vel de heredes ejus. Lex Rom. Cur. C. Th. X, 9: de fisco aut aliquo alium debito debere. XII, 1, 6: de ejus facultatem aliquid de mobilia habuerint. Paul. Sent. III, 8: dare ei potest — de mobilem rem, hoc est de auro et argento, u. s. w. Vgl. Sohm in Dove's und Friedbergs Zeitschr. f. Kirchenr. IX S. 225.

[52]) Vgl. Sal. 50, 2: de quo solvere debeas adpreciare debeant et hoc quod debes secundum justum precium satisfaciatis (für: satisfacias). Sal. 58: ut eum redimat de quod non persolvit.

[53]) Daher ist der causaticus mit dem gasacius, casabho, Processgegner identisch, oben §. 4, Note 28. Vgl. Lex Rom. Burg. 34, 1: Qui res proprias agnoscit nec — aliquid causaticus opponat.

[54]) Sal. 13, 2: precium et causa superius conprehensa convenit observare. 44: in fisco reipus ipse vel causa quae inde orta fuerit colligatur. 50, 2: fretus de ipsa causa. 53: fretus de causa illa — fretus de leude. 48, 2: excepto capitale et dilatura atque causa. 77, 7: causa

Es wird keinen Zweifel leiden, dass die causa, welche gezahlt und eingefordert wird, weder ein körperliches Object, noch ein Process, sondern die Composition, Strafe ist. Die Sacebaronen sagen demnach aus, dass eine Composition, die ihnen gezahlt wird, facta sei. Den Begriff von compositionem facere ergeben die parallelen Wendungen fidem facere, d. h. das Treuversprechen (das formelle Versprechen) leisten[55]), directum oder justitiam facere, d. h. das von Rechts wegen Geschuldete erbringen[56]), mundium facere, metam facere, d. h. den Muntschatz, die Meta zahlen[57]). Compositionem facere ist, wie der Sprachgebrauch des Liber Papiensis ausserdem ausdrücklich bezeugt,[58]) mit compositionen reddere (solvere) identisch.

---

super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est. 101: se de damno causae liberat (so lese ich statt causa eliberat bei Pardessus und Merkel; es soll gerade gesagt werden, dass der Beklagte durch den Eid mit Helfern dem Schaden der Strafzahlung entgeht). nov. 20: conposicio aut hereditas ad fisco perveniat, vgl. nov. 172b: ad suos parentes non pertineat causa nec hereditas ejus.

[55]) Dem entsprechen die Wendungen fidem dare (z. B. Roz. 475: juramento praemisso et fide data), fidem dicere (Epitome der Wolfenbüttler Handschrift zur Lex Rom. Wis. Pauli Sent. I, 9, 5. 6), fidem accipere (Urk. Karls d. Gr. für Trier a. 772, Sickel K 9: ubi fidem ipsi agentes — accipiebant). — Vgl. Cap. Aquisgran. a. 817 c. 6 (Pertz I, p. 211): fidemjussionem faciat. Neugart cod. dipl. Alem. I Nr. 747 (a. 963): cum firmitate facta rectos testes fuisse promiserunt.

[56]) z. B. Edict. Chilp. c. 7: lege directum facere (vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 211). Urk. Karls d. Gr. für Trier (vor. Note: ubicuique — directum facere. Baj. 13, 2: non dignavit justitiam facere ei cui debuit. Edict. Roth. justitiam faciens et debitum reddens, u. s. w. — Dem entspricht justitiam, directum consequi, vgl. z. B. Form. Roz. 417. 420. 426. 427. 431.

[57]) Edict. Roth. 165. 184. 187. 188. 190. 191. 216. Liutpr. 114. 117. 126. 127. — Die vollkommen richtige Auffassung dieser Wendung hat bereits Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I (1863) S. 41 Note 4, während Bluhme in seinem Glossar s. v. mundius (Pertz IV, p. 674) die ältere Erklärung „das Mundium ablösen" beibehält.

[58]) Lib. Pap. Loth. 27 (Pertz IV, p. 544): compositionem plenam facere; in dem Original (Pertz I, p. 252 c. 7): compositionem plenam reddere.

„Wenn die Sacebaronen aussagen, dass eine Busse, welche an sie entrichtet wird, gezahlt sei, so soll dieselbe von dem Grafen nicht eingetrieben werden". Die gegebene Erklärung, insbesondere die Auffassung der causa facta, nicht als einer „geschehenen Sache", sondern als einer „geleisteten Busse" wird durch den Schlusssatz: unde illi securitatem fecerunt, durch welchen der Inhalt des Vordersatzes noch einmal wiederholt wird, als die richtige und zugleich als die einzig mögliche nachgewiesen. Securitas ist noch in der späteren Zeit technischer Ausdruck für das Bekenntniss der geschehenen Befriedigung, überhaupt für die Erklärung des Willens Nichts mehr fordern zu wollen [59]). Unsere Stelle will sagen, dass in Bezug auf die fragliche causa von den Sacebaronen bereits (wie später urkundlich, so damals vor den Zeugen, welche zu jedem Zahlungsgeschäft zugezogen wurden) [60]), das Empfangsbekenntniss abgelegt sei. Die causa gilt eben nicht als „geschehen", sondern als „gezahlt".

Ueber die Thätigkeit der Sacebaronen vermag jetzt unsere Stelle vollkommenen Aufschluss zu gewähren. Die Sacebaronen sind für die einzelnen Hundertschaften bestellt, um Zahlungen, und zwar vor Allem Busszahlungen entgegenzunehmen, welche — an den König (Fiscus) zu leisten sind. Für die letztere Annahme haben wir zwei entscheidende Anhaltspunkte. Zunächst den Umstand, dass die Sacebaronen königliche Beamte (in der Regel sogar Eigenleute des Königs) sind. Dann, dass mit den Sacebaronen der Graf in concurrirender Thätigkeit gedacht wird. Ich war früher der Ansicht, dass: ad grafione (gleich a grafione) requiratur sprachlich nur heissen könne: „soll dem Grafen nicht abgefordert werden". [61]) Es findet sich indessen bei requiri durch a mit dem Ablativ auch das

[59]) Form. Roz. 42. 383. 466. 469. 470. 503—511. Vgl. die Evacuatoria Roz. 378: ductus et securus resedeas. 379: ductus et absolutus resedeas.

[60]) Vgl. Sal. 50, 1. Greg. Tur. VII, 23. Rib. 89. Proc. der Lex Sal. S. 22. 23. Note 9.

[61]) Proc. d. Lex. Sal. S. 233.

Subject des Forderns ausgedrückt [62]). Die letztere Auffassung ist hier unumgänglich, weil das **hoc** ad gr. non req., wie gezeigt, auf das voraufgeheude de causa aliquid sich bezieht. Dieselbe Zahlung wird von den Sacebaronen erhoben und von dem Grafen „requirirt". Der Graf hat aber, wie später, so auch nach der Lex Salica die kraft öffentlichen Rechts an den König fallenden Zahlungen (Roz. 7: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur), insbesondere das Friedensgeld, d. h. den an den König fallenden Theil der Busse einzutreiben.[63]) Graf und Sacebaro sind **Beide** Busseinforderer im Namen des Königs.

Wir haben Grund, anzunehmen, dass das königliche Recht auf den fredus vor dem Anspruch der Privatperson auf die compositio (faidus) durch die aussergerichtliche Exequirbarkeit privilegirt war. In Sal. 50, 2 wird der Fall als möglich gesetzt, dass der fretus jam ante de ipsa causa fuerit solutus. d. h. dass das Friedensgeld bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Executionsverfahrens erhoben worden sei. Es stimmt damit überein, dass nach Sal. 53 das gerichtliche Verfahren der beiden Partheien unter einander, sobald nicht eine Collusion unterläuft oder zu vermuthen steht, auch dem Anspruch des Grafen auf den fredus präjudicirt. Es giebt keine eigene Klage des königlichen Beamten auf das Friedensgeld. Gerade deshalb kann die vor der Erhebung der Privatklage vorgenommene Eintreibung des fredus als unbillige Härte erscheinen,[64]) weil der fredus dann ohne jegliches gerichtliche Verfahren erhoben wird. Die Erhebung der königlichen Bussen geschieht im administrativen Wege. Wir sehen, dass ebenso

---

[62]) Vgl. Edict. Roth. 32: (das Wergeld) a parentibus non requiratur. Vgl. Urk. Karls d. Kahlen v. J. 877 (**Guérard**, Polyptyque II, p. 346): neque ullum munusculum eis (feminis) requiratur ab ipsis (militibus).

[63]) Sal. 50, 2. 53.

[64]) Rib. 89: Nec nullus judex fiscalis de quacumque libet causa freda non exigat priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur.

später die Eintreibung des Heerbannes auf Grund königlicher Verfügung von den Obrigkeiten lediglich in Anwendung obrigkeitlicher, nicht in Anwendung gerichtlicher Gewalt vollzogen wird.[65]) Es scheint der Schluss gestattet, dass, wie dem Grafen, so auch den Sacebaronen nicht blos die Entgegennahme, sondern auch die zwangsweise Eintreibung der „ihnen" als königlichen Beamten „zu zahlenden" Bussen zustand. Gerade deshalb hat der König ein Interesse daran, nicht blos für den Gau, sondern auch für die Hundertschaften Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte zu bestellen. Gerade deshalb kommt das Widerstreben der Volksfreiheit gegen die königliche Gewalt in der Verwahrung zum Ausdruck, „es sollen in den einzelnen Hundertschaften nicht mehr als drei Sacebaronen sein".

Die Sacebaronen sind die Beamten des Königs für die einzelne Hundertschaft, mit — wenigstens soweit es das königliche Interesse anlangt — durchaus denselben Aufgaben wie sie dem Grafen für den Gau zu verwalten obliegen. In Folge dessen ist der Sacebaro später ein Unterbeamter des Grafen geworden. Es scheint, dass der cod. 1 der Lex Salica gerade diesen Gedanken ausdrücken will wenn er zu sacebaronem hinzufügt: aut obgrafionem.[66]) Es ist gewiss dass die Sacebaronen des späteren Rechts sachlich „Untergrafen" sind.

Aber ihr eigentlicher Amtsname hebt an den Sacebaronen eine andere Eigenschaft hervor. Grimm R. A. S. 783, von der Form sagibaro ausgehend, hat erklärt „der (das Gesetz) sagende Mann." Doch ergiebt sich aus der urkundlichen Ueberlieferung sacebaro als die ursprüngliche Form.[67]) Sace (saca) ist „Sache", mit causa gleichbedeutend.[68]) Baro ist von Grimm im Sinne von „Mann" genommen; nur zweifelnd

---

[65]) Vgl. unten §. 7.

[66]) Oben Note 39. — Kern, Glossen S. 30. 75 macht wahrscheinlich, dass obgrafio eine durchaus normale deutsche Bildung für „Untergraf" ist. — Vgl. unten §. 9.

[67]) Vgl. Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht S. 292.

[68]) Vgl. oben Note 53.

hat Müllenhoff sich ihm angeschlossen. Das dagegen entscheidende Bedenken ist, dass baro „Mann“ als deutsches Wort nicht nachgewiesen werden kann. Sacebaro kann nicht zur einen Hälfte aus dem Deutschen und zur anderen Hälfte aus dem (Vulgär-) Lateinischen erklärt werden. Kern, Glossen S. 81. 82, hat, trotzdem ihm das Verständniss des oben besprochenen lateinischen Textes verschlossen geblieben ist, die unserer Auffassung im höchsten Grade entsprechende Ableitung von barian, „barlegen, bloslegen, offenbaren“, gegeben. Sacebaro (aus: sacabario) ist nach ihm ein „Veröffentlicher der Sache.“ Wir werden nach dem Obigen berechtigt sein, in der „Sache“ eine Strafsache, Busse, in dem „Veröffentlichen“ ein dicere, Ansagen, Einfordern zu finden. Wir können sacebaro lateinisch nicht besser wiedergegeben als mit dem späteren causidicus. In causidicus heisst dicere nicht „Kundthun“, sondern Fordern, Heischen, bedeutet causa nicht ein körperliches Objekt, sondern eine Busse, Schuld.[69]) Causidicus ist wörtlich Schultheiss.[70]) Es erhellt aus dem Vorigen, dass auch sacebaro wörtlich Schultheiss ist.

Das Schultheissenthum geht bis auf die Zeit der Lex Salica zurück. Der Schultheiss ist der königliche Hundertschaftsbeamte, neben dem thunginus, dem Volkshundertschaftsbeamten. Sein Amt entspricht seinem Namen. Er ist nicht Richter, sondern Schuldforderer, Executor. Die ganze spätere Entwickelung der Hundertschaftsverfassung (unten §. 9) ruht auf diesem Gegensatz zwischen dem königlichen und dem Volks-Hundertschaftsbeamten.

---

[69]) Vgl. die Weingartner Glossen, Graff, Diutiska II, p. 45: causa, sculda.

[70]) In fränkischer Zeit heisst causidicus im südlichen Frankreich der Vogt, advocatus eines geistlichen Stifts, Vaissette II, nr. 5 (a. 781): ego — Arluinus qui sum assertor vel causidicus et mandatarius de — archiepiscopo Danielo (von Narbonne). Ebenso in Baiern, vgl. Waitz V. G. IV, S. 392 Note 7. Hier ist causa im Sinne von Process genommen. Die obige Bedeutung von causidicus gehört bekanntlich dem späteren Mittelalter an. — Vgl. Grimm R. A. S. 755. 855.

So ist die obige Entwickelung zu einem von der herrschenden Ansicht durchaus abweichenden Ergebniss gelangt. Die gewichtigsten Stimmen haben sich bis jetzt für eine urtheilende Thätigkeit der Sacebaronen im Volksgericht ausgesprochen, sei es, dass man denselben als bestellten Rechtskundigen, vergleichbar dem nordischen Lögsögumadr, dem friesischen Asega, dem bairischen und alamannischen judex, die Unterstützung der urtheilenden Volksgemeinde durch Ertheilung von Rechtsbelehrung in schwierigen Fällen zuschrieb[71]), sei es, dass man sie schlechthin für Urtheilsfinder, aber im Gegensatz zu den Rachimburgen, für Urtheiler in den gebotenen Gerichten[72]) oder in den Gerichten des Centenars[73]), oder endlich im Königsgericht[74]) erklärte. Dieselbe Auffassung findet sich schon in der durch Pithoeus überlieferten alten Glosse: [sacebarone] dicuntur quasi senatores.[75]) Mit den senatores sind eben Urtheilsfinder, Schöffen gemeint.[76]) Dem gegenüber steht eine andere Reihe von Schriftstellern,

---

[71]) So die Meisten, v. Savigny, Grimm, Maurer, Unger, Waitz, Walter a. a. O. (oben Note 38), Thomas der Oberhof zu Frankfurt (Frankfurt 1841) S. 14.

[72]) Eichhorn a. a. O.

[73]) Weiske a. a. O.

[74]) Lezardière a. a. O.

[75]) Merkel Lex Sal. p. 102.

[76]) Vgl. die Glosse des Cod. Vatican. 1048. (saec. 10 in Frankreich) zu Lex Rom. Wis. Paul. Sent. IV, 7 (Haenel p. 461): Senatores dici possunt consiliatores, et senatus dicitur concilium vel nobilium curia. Curia heisst Gerichtshof, also senator, consiliator der Urtheilsfinder. Ebenso ist im späteren Mittelalter Schöffe und Senator identisch, z. B. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 223: in his autem legalibus placitis 12 senatores — jura dicent et dijudicabunt, S. 224: senatorum, scilicet duodecim scabinorum. Schon Gregor von Tours Hist. Franc. VI, 9 macht einen Gegensatz zwischen senatores und judices (in Avignon), den man vielleicht hierher beziehen kann. Sonst ist in fränkischer Zeit gewöhnlich senator, senatus ein Ehrenname für die Rathgeber des Königs (Herzogs), vgl. Waitz V. G. II, S. 449 Note 3. III, S. 442 Note 2. S. 485 Note 2. S. 488 Note 2. IV, S. 277 Note 1.

welche die Sacebaronen nicht für Urtheilsfinder, sondern für Richter hält, sei es für Schiedsrichter, Friedensrichter[77]) oder für öffentliche Richter, welche an Stelle des Grafen dem Gericht zu präsidiren haben.[78]) Es ist gezeigt worden, dass keine dieser Ansichten dem Text der Lex Salica entspricht.

Die entwickelte Stellung der Sacebaronen ergiebt zugleich ihr Verhältniss zu den vom Volk gewählten Centenarien. Die Sacebaronen sind genau ebenso wie der Graf vom Mallus ausgeschlossen, d. h. sie nehmen zu der am Malloberg zusammentretenden Gerichtsversammlung keine organische Stellung ein. Waitz[79]) meint, dass die Sacebaronen gerade deshalb bestellt seien, um in dem Gericht, dem der Graf „fern blieb", den König zu vertreten. Deshalb „verschwinden sie, sowie der Graf den Vorsitz der Gerichtsversammlung erhält." Ich glaube, dass dem Grafen das Anwesendsein im Mallus nicht verboten war. Sal. 53, mit der regelmässig wiederkehrenden Wendung: si plus ad manum redemendum de-

---

[77]) So Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes (1808) S. 191 ff. Herm. Müller, der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath (1840) S. 222, A. E. Endemann de scabinis atque eorum demonstrationibus (Marburgi 1840) p. 8. Beucker Andreae, Specimen de origine juris municipalis frisici (1840) p. 417 not. 2, Wilda, Gengler, Siegel a. a. O. Die holländischen Segsmannen, d. h. „Schiedsrichter oder Männer, die neben den Urtheilsfindern fungiren, indem sie das Sühngeld in seiner Grösse bestimmen," welche von Beucker-Andreae und Siegel herangezogen werden („worin sich selbst der Name der sacebarones vollständig erhalten hat"), können bei der Verschiedenheit fränkischer und friesischer Gerichtsverfassung keinerlei Anhaltspunkt gewähren.

[78]) v. Savigny in der 1. Aufl. I, S. 221. Rogge a. a. O., Luden deutsche Geschichte III, S. 755. Wirth, deutsche Geschichte I, S. 338. Pardessus a. a. O. Laferrière hist. du drovit civil de Rome et du droit francais III (1852) p. 416. Gfrörer I, S. 13. Die Ansicht von v. Daniels a. a. O., wonach die Sacebaronen Kriegsbefehlshaber, Kriegsgefährten gewesen, sowie die andere von Sachsse, historische Grundlagen S. 287, welche die Sacebaronen mit den nordischen Saksoknar zusammenbringt, braucht kaum erwähnt zu werden.

[79]) Das alte Recht S. 142.

derit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit, setzt voraus, dass der Graf im Stande ist, zum Zweck der ihm obliegenden Wahrnehmung der königlichen Rechte auch von den gerichtlichen Vorgängen Kenntniss zu nehmen. So gut der Graf, so gut konnte zweifellos auch der Sacebaro zum Mallus kommen, und mochte in der Regel die königliche Gewalt am Malloberg durch die Sacebaronen, die ja in singulis mallobergis bestellt waren, vertreten sein. Aber Graf und Sacebaro haben Beide keine gerichtliche Function. Die Gerichtsversammlung bedarf des Sacebaro so wenig wie des Grafen.

Der Sacebaro hat keine Stellung zur Gerichtsverfassung, d. h. zur Hundertschaftsverfassung. Der Sacebaro unterscheidet sich von dem thunginus aut centenarius dadurch, dass er nicht Haupt der Hundertschaft ist.

Die königlichen Verwaltungseinrichtungen haben nicht blos den Gau, sondern auch die Hundertschaft in ihr System aufgenommen. Aber sie schliessen sich an die Hundertschaftseintheilung nur äusserlich an. Gerade wie der domesticus der merovingischen Monarchie wohl für das Gebiet des Gaus bestellt, aber doch nicht Gaubeamter ist,[80]) gerade so ist der Sacebaro zwar für den Gerichtssprengel bestellt, aber doch nicht Gerichtsbeamter. Die königliche Verwaltung ist der Hundertschaftseintheilung angepasst, aber doch keine Hundertschaftsverwaltung. Der König steht vollkommen ausserhalb der Hundertschaftsverfassung. Das Volk (theod) des Hundertschaftsverbandes hat zu dem sacebaro keinerlei Beziehung. Als rectores und proceres populi erscheinen nicht die Diener des Königs, sondern die Träger der Volkshoheit, die thungini aut centenarii. Trotz des sacebaro ist der volle Inhalt der Hundertschaftsgewalt Volksgewalt, und der thunginus allein der Richter der öffentlichen Verfassung der Lex Salica.

Das Aufkommen der königlichen Gewalt hat an der

[80]) Vgl. oben §. 2.

Stellung der Volksgemeinde zu der Gerichtsgewalt Nichts geändert. Und doch hat das Königthum die Form bereits gefunden, in welcher es auch auf dem Gebiet der Rechtspflege seinen Machtbefugnissen Ausdruck schafft. Die Stelle des Erwerbes der Gerichtshoheit vertritt die Beschränkung derselben. Die Gerichtsverfassung der Lex Salica zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht über die volle Gerichtsgewalt verfügt, dass gerade die eigentlichen Machtbefugnisse an ausserhalb ihres Kreises stehende Organe vergeben sind.

Die Aechtung des im Process ungehorsamen Verbrechers erfolgt nicht im Gericht, sondern, nach geschehener mannitio ad regem, durch den König. (Sal. 56). Es kann nicht eingewandt werden, dass die Aechtung begrifflich Souveränetätsrecht sei. Bei den Sachsen wird auf die, lediglich als eine Form der Aechtung erscheinende, Brandlegung von der einzelnen Gerichtsversammlung erkannt.[81]) In karolingischer Zeit und durch das ganze Mittelalter ist das forbannire, die Verfestung, ein den gewöhnlichen Organen der Gerichtsverfassung zuständiger Act.[82]) Nur graduell, nicht der Art nach, ist die Reichsacht von der Gerichtsacht unterschieden. Der Lex Salica ist es eigenthümlich, dass ihr eine Gerichtsacht überall unbekannt ist, dass das Recht, die Contumacialstrafe der Aechtung auszusprechen, keinen Theil der Gerichtsgewalt bildet.

Das Gericht der Lex Salica besitzt die Executivgewalt ebenso wenig, wie das Recht, die Contumacialstrafe zu verhängen. Der Beweis dieses Satzes ist schon im Obigen gegeben. Sobald es sich um die Vollstreckung eines Anspruchs durch die öffentliche Gewalt handelt, sobald tritt nicht der Richter, der thunginus, sondern der königliche Diener, der Graf, mit seiner Amtsgewalt ein. Sowohl die gewaltsame Austreibung des in die Mark eingezogenen Fremdlings, wie auch die Auspfändung der Composition, d. h. die obrigkeitliche

---

[81]) Cap. Saxon. a. 797 c. 8 (Pertz I, p. 76).
[82]) Unten §. 7.

Execution überhaupt, ist von dem Grafen zu vollstrecken.[83]) Es ist darin die Thatsache ausgesprochen, nicht dass der Graf Richter, sondern dass die Executionsgewalt der Gerichtsgewalt entzogen ist, um sie auf einen Beamten zu übertragen, der nicht Richter, sondern lediglich königlicher Regierungsbeamter ist.

Andererseits ist auch unter den königlichen Beamten der Graf der Einzige, dem die bezeichnete Executionsbefugniss zusteht. Es ist nicht blos entscheidend, dass die Lex Salica, wo sie von obrigkeitlicher Execution spricht,[84]) nur den Grafen, keinen anderen Beamten nennt. Die Beamten unter dem Grafen, die Sacebaronen, welche allerdings, wie oben gezeigt, zur Eintreibung, und wie es scheint, auch zur zwangsweisen Eintreibung der dem König zufallenden Zahlungen legitimirt sind, haben nur diese administrative, den Zwecken ihres königlichen Herren, nicht die öffentlich rechtliche, den Zwecken der Rechtspflege dienende Execution zu verwalten. Gerade dies bedeuten die Worte, welche oben nur nebenbei berührt sind: de quod eis solvitur. Ihr Amtszeugniss können die Sacebaronen nur über die Erledigung derjenigen Sachen wirksam ablegen, „welche an sie entrichtet werden", d. h. derjenigen Sachen, für welche dem König gebüsst wird. Es versteht sich von selber, dass mit dieser Competenzgränze ihres Amts auch die Gränze ihrer Executionsbefugniss gegeben ist.

Der Graf zeichnet sich vor dem Sacebaronen dadurch aus, dass er nicht blos fiscalische, sondern zugleich wesentlich öffentlichrechtliche Interessen vertritt, dass die Execution des Gerichtsverfahrens sich an ihn wendet. Aber der Process tritt in demselben Augenblick, in welchem er seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, aus dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens heraus. Der Process der Lex Salica ist dadurch charakterisirt, dass ihm, wie die Gerichtsacht, so auch die Execution durch das Gericht unbekannt ist.

[83]) Sal. 45. 50, 2.
[84]) Sal. 45. 50, 2. 3. 51.

Die von dem Richter, dem thunginus, verwaltete Gerichtsgewalt beschränkt sich auf die Berufung[85]) und Leitung der Gerichtsversammlung. Der den Geschäftszeugen die Aussage, den Gerichtsgenossen das Urtheilfinden gebietende Richter ist nach der Verfassung der Lex Salica der thunginus. Von der eigentlichen, den Zwecken des Processes unmittelbar dienenden Executivgewalt steht ihm nur das Eine zu, die Privatperson zur Uebung der Privatgewalt zu autorisiren.

Nach Sal. 58 wird der insolvente Todtschläger, der vier Mal im mallus vergeblich zur Lösung ausgeboten ist, dem Kläger zur Uebung der Privatrache übergeben. Es ist gewiss, dass die Uebergabe durch den vorsitzenden Richter erfolgt. Nach der Reichsgründung wird der vierte Termin im Königsgericht abgehalten, und heisst es Edict. Chilp. c. 7:

> nos ordinamus, cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint.

Der Satz, dass das vierte Aufgebot zur Zeit der Lex Salica im mallus vorgenommen wird, bedeutet, dass das tradere in manu Amtsbefugniss des Volksrichters, des thunginus ist.

Unter gleichen Gesichtspunkt fällt das nexti canthichio, welches nach Sal. 50, 1 in den Fällen des executivischen Verfahrens vom thunginus gesprochen wird,

> si ei noluerit fidem facta solvere — ad mallum eum mannire debet et sic nexti canthichius mallare debet: rogo te thungine ut nexti canthichius gasacio meo illo qui mihi fidem fecit et debitum debet —. Tunc thunginus dicere debet: nexti canthichio ego illum in hoc quod lex salica habet. Tunc ipse cui fides facta est testare debet ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solucionis nisi ante ille impleat quod ei fidem fecit —.

Das nexti canthichio ist die Bannformel: arctius ad-

[85]) Sal. 44. 46: thunginus aut centenarius mallum indicant.

stringo,[86]) durch welche der thunginus dem Schuldner die Zahlung gebietet, auf Grund deren der Kläger dann die Arrestlegungsformel über das Vermögen des Beklagten spricht, um sich darauf eigenmächtig durch Vornahme der aussergerichtlichen Pfändung zu befriedigen. Der thunginus hat die Gewalt, die Privatpfändung wie die Privatrache zu gewähren.

Diese Vertheilung der im Dienst der Rechtsvollstreckung stehenden Zwangsgewalt macht die Eigenthümlichkeit der fränkischen Gerichtsverfassung zur Zeit der Lex Salica aus. Die Acht die Prärogative des Königs, die zwangsweise Vollstreckung die Prärogative des Grafen, und das nexti canthichio sowie das tradere in manum die Prärogative des thunginus.

Die Gerichtsgewalt erscheint nicht blos als geschmälert; gerade ihre stärksten Machtbefugnisse hat sie an Organe abgeben müssen, welche nicht Gerichts- sondern Regierungsorgane sind. Die solennen Formen und den ganzen Pomp der äusseren Ausstattung beherrscht die Gerichtsverfassung noch wie früher; die reellen Machtbefugnisse haben sich ihr entzogen. Das Hinübergreifen der von Rechts wegen nur für die Verwaltung bestimmten Organe auf das Gebiet der Gerichtsverfassung motivirt sich durch den Conflict, welcher zwischen Regierungsgewalt und Gerichtsgewalt besteht. In der Regierungsgewalt und in der Gerichtsgewalt stehen sich Königthum und Volksthum gegenüber. Es ist sein Gebiet, welches das Königthum mit dem Verwaltungsgebiet zu erweitern strebt. Die ganze Gerichtsverfassung der Lex Salica ergiebt sich aus dem einen Satz: Die Gerichtshoheit ist Volkshoheit, nicht Königshoheit.

---

[86]) Vgl. Grimm Vorrede zu Merkel's Lex Sal. S. LV. und bei Waitz das alte Recht S. 290. Die Ausführung bei Kern Glossen S. 11—17, giebt in Folge unrichtigen Sachverständnisses den unbefriedigenden Erklärungsversuch: „zum nächsten Gericht laden." — Ueber die juristische Bedeutung des Actes vgl. Siegel S. 41. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 71—73. Sohm S. 29. v. Bethmann-Hollweg S. 475.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung des fränkischen Reichs.

§. 6.

Volksrecht und Amtsgewalt.

Die römische Rechtsgeschichte bewegt sich in dem Gegensatz des jus civile und des jus honorarium. Die deutsche Rechtsgeschichte weist denselben Gegensatz auf. Das Volksrecht (Stammesrecht) ist das deutsche jus civile, und das kraft der obrigkeitlichen Gewalt geltende Recht das deutsche jus honorarium (Amtsrecht).

Das jus civile ist das Recht der römischen Rechtsentwicklung. Das Volksrecht ist das Recht des deutschen Rechts. Das Volksrecht ist das Stammesgewohnheitsrecht. Das Recht (lex) ist nur Gewohnheits-, nicht Gesetzesrecht. Die gesetzgebende Gewalt ist in der Staatsgewalt nicht enthalten. Die capitula sind nicht Rechtsnorm, sondern Norm für die Ausübung der königlichen Gewalt. Die capitula pro lege tenenda, d. h. die Capitularien, welche Recht erzeugen und welche deshalb so gelten sollen, nicht als ob sie capitula, sondern als ob sie Gewohnheitsrecht wären, bedürfen der Zustimmung der Volksgemeinde.[1])

Aber der Obrigkeit steht eine dem Volksrecht, d. h. dem Recht gegenüber selbständige Amtsgewalt zu. Auch die

---

[1]) Ich beziehe mich auf die treffliche Ausführung von Boretius, Capitularien S. 14 ff. — Vgl. meine Bemerkung in Dove's und Friedberg's Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, S. 234 Note 100.

deutsche obrigkeitliche Gewalt ist imperium im römischen Sinn. Das imperium der deutschen Verfassung ist die Banngewalt. Das Amtsrecht des deutschen Rechts ist Recht kraft Strafbefehls.

Die obrigkeitliche Banngewalt hat die Aufgabe, Ergänzung und Correctiv der Rechtsentwickelung zu sein. Sie erzeugt in ihrer allmäligen Entfaltung ein zweites Rechtssystem neben dem System des Volksrechts. Die Zeit des fränkischen Reichs ist, im Gegensatz sowohl zu der Zeit der Lex Salica wie zu der Zeit des deutschen Mittelalters, die Zeit des Dualismus des deutschen jus civile und jus honorarium.

An erster Stelle ist das Strafrecht das Gebiet der Banngewalt. Nur in dieser Funktion ist der bannus bisher einer eingehenderen Forschung unterzogen.[2]) Aber die herrschende Ansicht fasst den Bannfall lediglich als einen besonders gestalteten Straffall des Volksrechts auf. Der Bann ist ihr die volksrechtliche Strafe, Composition für die Verletzung der königlichen Autorität.[3]) Die richtige Auffassung ergiebt sich von dem umgekehrten Satz, dass der Bann den Gegensatz zur Composition bildet. Die Composition ist lex, „Recht", d. h. die

---

[2]) v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Berlin 1836) S. 124 ff. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 469 ff. Waitz V. G. II. S. 537. III, S. 273 ff. IV, S. 444. Vgl. Ficker Forschungen I, S. 62 ff.

[3]) v. Woringen, a. a. O. S. 161: „Der allgemeine Satz liegt zum Grunde, dass jede Verletzung, jede Nichtachtung eines Rechtes dem Verletzten componirt werden müsse, und der bannus ist mithin eine compositio. Bei jeder Verletzung seines Bannes war ein gesetzliches Vorrecht des Königs verletzt, und dafür musste ihm persönlich componirt werden." S. 162: „der bannus eine compositio für eine persönliche Rechtsverletzung." — Waitz V. G. II, S. 537 Note 4: „der bannus aber tritt ein, wenn der König allein oder doch direct neben einem Andern verletzt ist." III, S. 277: „die Gesetze enthalten ihrer (der Bannfälle) eine nicht geringe Zahl, die kaum auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen sind," d. h. Waitz sucht, gleich seinen Vorgängern, den einheitlichen Thatbestand, dessen Strafe (nach Volksrecht) der bannus gewesen sei. Ebenso Wilda a. a. O. S. 470. Köstlin, Zeitschr. f. deutsch. R. XIV S. 425.

Strafe des Strafrechts (Volksrechts); der bannus ist nicht lex, nicht die rechtmässige („echte") Strafe, nicht Strafe kraft Strafrechts, sondern Strafe kraft obrigkeitlichen Willens.[4])

Die faida, d. h. die Todfeindschaft, ist als solche nach Volksrecht kein Delict, wenngleich die in faida begangene Tödtung strafbar ist.[5]) Trotzdem droht Karl d. Gr. für die faida als solche die Strafe von 60, 100, ja 1000 solidi. Die

---

[4]) Den hervorgehobenen Gegensatz zeigt z. B. Cap. Pipp. a. 801—810 c. 17 (Pertz I, p. 105): Ut nemo pedicas in foreste dominica tendere praesumat. Et hoc si ingenui perpetraverint, bannum dominicum solvant; si servi, domini illorum emendent sicut lex est. Cap. Aquisgran a. 817 per se scrib. c. 5 (Pertz I, p. 215): nonas et decimas — cum lege sua restituat, et insuper bannum nostrum solvat. Cap. Mantuan. a. 781 c. 8 (Pertz I, p. 41): secundum lege conponat et insuper vannum nostrum. Resp. misso data a. 819 c. 4 (Pertz I, p. 227): solvat bannum dominicum, id est 60 solidos, et illi cui adversatus est donet wadium suum pro lege sua. Car. C. conv. Ticin. a. 876 c. 6 (Pertz I, p. 530): triplicem legem et triplex bannum nostrum persolvat. — Lex begegnet sehr häufig für die Composition des Volksrechts, namentlich in der Wendung legem suam emendare, componere, z. B. Cap. Haristall a. 779 c. 10. Cap. Theodon. a. 805 c. 10. (Pertz I, p. 37. 133), u. s. w. Vgl. die Urkunde bei Vaissette II, Nr. 109, v. J. 878 (Proc. d. Lex Sal. S. 225 ff.) Cap. leg. Sal. add. a. 819 c. 4 (Pertz I, p. 226): uxor — ab illo qui eam injuste tulerat, cum lege suprascripta, id est ducentis solidis, reddita fiat. Lex Sal. 58: totam facultatem datam non habuerit unde tota lege impleat, u. s. w.

[5]) Das Letztere mag an dieser Stelle gegen die herrschende Ansicht schon für das 6. Jahrhundert eine bisher unbeachtete Stelle aus Gregor von Tours zeigen, Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 7: bei einem Tumult ist ein Mann erschlagen (in der Nähe von Lyon). Post dies autem paucos nanctus (der Todtschläger) ab interemti germano, simili exitu trucidatur. Quod cum judex loci illius comperisset, vinctum virum in carcerem retrudi praecepit dicens: Dignus est leto hic scelestus occumbere, qui voluntatis propriae arbitrio, nec exspectato judice ausus est temere mortem fratris ulcisci. Es versteht sich von selber, dass Gregor von Tours diese Worte aus der allgemein herrschenden Rechtsüberzeugung heraus geschrieben hat (er lässt den judex sagen, was nach Lage der Sache gesagt werden musste), d. h. dass dieselben Zeugniss des fränkischen Reichsrechts im 6. Jahrhundert sind.

straffreie Handlung wird mit dem Bann bestraft.[6]) Die aussergerichtliche Pfändung ist bei Langobarden und Sachsen zur Zeit der Einverleibung in das Frankenreich ein kraft Volksrechts dem Gläubiger zuständiges Zwangsrecht. Karl d. Gr. setzt für Sachsen, Pippin für Italien die Bannstrafe auf die aussergerichtliche Pfändung.[7]) Die nach Volksrecht rechtmässige Handlung wird mit dem Bann bestraft. Die Heimführung einer Frau wird nach Volksrecht nur bestraft, wenn sie eine Verletzung des mundium über die Frau in sich schliesst. Trotzdem straft der König mit der Strafe von dreimal 60 solidi, auch wenn kein mundium verletzt, sondern nur die dreissigtägige Trauer der Wittwe nicht eingehalten ist. Der bannus ist zu zahlen, obgleich keine lex zu zahlen ist.[8]) Nach der Anschauung

[6]) Cap. de partib. Saxon. a. 782 (diese Datirung des Capitulars hat Waitz, Gött. Gel. Nachrichten 1869 S. 27 ff. begründet) c. 31. Cap. Saxon. a. 797 c. 9 (Pertz I, p. 50. 76). Dass dieselbe Bannstrafe für die faida (als solche) auch im übrigen fränkischen Reich galt, zeigt z. B. Cap. Aquisgran. a. 802 c. 32 (Pertz I, p. 95): Et hoc firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimititia super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, vgl. Cap. Haristall. a. 779 c. 22. Cap. Theodon. a. 805 c. 5. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 13 (Pertz I, p. 39. 133. 212), u. s. w. In der letztcitirten Stelle wird die Strafe für die faida ausdrücklich als Strafe für den Ungehorsam gegen die Obrigkeit (comiti suo inoboediens), d. h. als Strafe nicht für den Rechtsbruch, sondern für den Befehlsbruch bezeichnet. — Von dem angedeuteten Standpunkt aus erledigt sich die Controverse zwischen Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum (Berlin 1867) S. 18. 19. 62, und v. Richthofen, zur Lex Saxonum (Berlin 1868) S. 265 ff. Eine Parallele giebt Lex Sax. c. 23: auf Tödtung eines Kirchgängers steht Todesstrafe. Si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat. Das blosse insidias facere ist nach Volksrecht straflos. (Die Worte de reliquis in Sax. cit. sind mit Gaupp, Recht u. Verf. d. alt. Sachsen, S. 126 gegen v. Richthofen S. 235 Note 1 vom Text zu trennen).

[7]) Cap. de partib. Saxon. a. 782 c. 25. Cap. Pipp. a. 782—792 c. 14 (Pertz I, p. 49. 71). Ueber die aussergerichtliche Pfändung nach langobardischem Recht vgl. jetzt die lichtvolle Ausführung von Wach, der Arrestprocess in seiner geschichtl. Entwickelung I (Leipzig 1868) S. 1 ff.

[8]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 4 (Pertz I, p. 211): Qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae, vel invitam vel volen-

des Volksrechts ist es eine Ehre des freien Mannes, kraft seines Waffenrechts in jeglicher Volksversammlung, in der Gerichts- wie in der Heerversammlung, bewaffnet zu erscheinen. Die karolingische Gesetzgebung droht für das Waffentragen im Gericht die Strafe von 60 solidi. Die Strafe des Königsbannes ist zu zahlen, obgleich die Handlung nach Volksrecht ohne Strafe ist.[9]) Dem Unterthanenverbande entspringt nach Volksrecht nur ein Delict, der Hochverrath, auf welchem Todesstrafe steht.[10]) Die Versäumung der positiven Unterthanenpflichten bleibt nach Volksrecht ohne Strafe. Aber der König erlässt sein Aufgebot zum Heer, wie überhaupt das Aufgebot in utilitatem regis bei Strafe von 60 solidi. Es wird mit dem Bann gestraft, obgleich nach Volksrecht nicht zu strafen ist.

Es ist vergeblich, die Gesammtzahl der Bannfälle auf einen Thatbestand zurückführen und einem Rechtssatz des Volksrechts unterordnen zu wollen. Ein System von neuen Thatbeständen und ein System von neuen Strafgrundsätzen ist in den Bannfällen entwickelt. Die Banngewalt der Obrigkeit ist ein Recht, nicht Strafe zu vollstrecken, sondern strafbar zu machen. Die Banngewalt der Obrigkeit ist begrifflich nicht Districtionsmittel der Executionsgewalt,[11]) sondern Surrogat der gesetzgebenden Gewalt.[12]) Die Banngewalt ist in ihrer Ausübung an Gesetze und Herkommen

---

tem sibi copulaverit, bannum nostrum, id est 60 solidos, in triplo conponat. Et si invitam eam duxit, legem suam ei conponat, illam vero ulterius non adtingat. Nur für den Fall, dass er sie invitam duxit, steht der bannus neben der lex, vgl. unten Note 24.

[9]) Cap. Hloth. Olonn. a. 823. mem. comit. data c. 5 (Pertz I, p. 234), unten §. 7 gegen Ende.

[10]) Roth, Benef. S. 127 ff.

[11]) So Sickel, Beiträge z. Diplom. V, S. 356.

[12]) Daher z. B. Lothar in der Const. Pap. a. 832 c. 14 (Pertz I. p. 362), nachdem er eine Reihe von Gesetzen Karls d. Gr. und Ludwig d. Fr. bestätigt hat: quicumque horum capitulorum contemptor extiterit, 60 solidorum multam componat, sicut in capitulis praedicti domni avi nostri Karoli continetur.

nicht gebunden;[13]) sie ist ihrem Wesen nach eine zu dem geltenden Recht in Gegensatz tretende, eine das geltende Recht nicht vollstreckende, sondern fortentwickelnde, und deshalb eine durch das geltende Recht unbeschränkte Gewalt.[14])

Die Bannfälle sind die Straffälle nach Amtsrecht, während die Compositionsfälle die Straffälle nach Volksrecht sind.

Die Strafe nach Amtsrecht wird stets an die Obrigkeit, nicht an die verletzte Parthei gezahlt.[15]) Insofern unterscheidet sich das Strafrecht nach Amtsrecht als öffentliches Strafrecht von dem Strafrecht nach Volksrecht, dem Privatstrafrecht. Aber auch von der Composition gelangt ein Theil an die Obrigkeit. Die Composition zerfällt in Friedensgeld (fredus) und Feindschaftsgeld (faidus[16]). Die fränkische Drittheilung ist auch an dieser Stelle durchgeführt. Der fredus

---

[13]) Gegen die allgemein herrschende Ansicht, vgl. die Citate in Note 2, und Walter Rechtsgeschichte §. 60.

[14]) Daher z. B. Cap. legi Baj. add. a. 803 c. 3 (Pertz. I, p. 126): Haec octo capitula (die acht Bannfälle) in assiduitate; reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant, nominativae demandare unde exire debent.

[15]) Nur ausnahmsweise wird der Bann zwischen der Obrigkeit und einer Privatperson getheilt. So bei dem verzehnfachten Königsbann (600 sol.), welcher zum Schutz der Immunität dient, Theilung zwischen dem Immunitätsherrn und dem König, Waitz V. G. IV S. 257, bei Zollcontraventionen Theilung zwischen dem König und dem Denuncianten, Cap. Pipp. ante 768 c. 4, (Pertz I, p. 31), ebenso bei Ueberschreitung des vom König angesetzten Marktpreises, Cap. Noviom. a. 808 c. 5 (Pertz I, p. 152).

[16]) Sal. 35, 5: inter freto et faido sunt 1800 dinarios qui faciunt solidos 45. — Decr. Chloth. c. 5: juxta modum culpae inter freto et fedo conpensetur. — Urk. K. Chlodwig III v. J. 693 oder 694, Tardif Nr. 33 (Pardessus dipl. II, Nr. 431): fuit judecatum, ut inter faido et fredo (so ist für: in exfaido et f. zu verbessern) solidos quindece (eine processualische Busse) pro ac causa fidem facere debirit. — Inter faido et fredo heisst: „Feindschaftsgeld und Friedensgeld zusammen." Vgl. Waitz Gött. Gel. Anz. 1850 S. 629. Soetbeer in den Forschungen z. deutsch. Gesch. II, S. 304 Note 4. Sohm, Proc. S. 158 Note 2. Missverständlich übersetzt v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 242 Note 1: „zwischen Frieden und Faida."

ist die tertia pars de ipsa lege.[17]) Nur der faidus wird an die Parthei, der fredus an die Obrigkeit gezahlt. Nur der faidus wird für die Verletzung des subjectiven Rechts (zur „Beilegung" der Feindschaft), der fredus für die Verletzung des objectiven Rechts (Friedens) an die Obrigkeit entrichtet.[18]) Der bannus pflegt ausschliesslich mit dem fredus verglichen zu werden. Die Vergleichung ist eine unzureichende, weil der bannus die Strafe, und der fredus nur ein Theil der Strafe ist. Der begriffliche Gegensatz des bannus ist die compositio. Der Vergleichungspunkt für bannus und fredus ist nur der Umstand, dass beide an die Obrigkeit fallende Strafzahlungen sind. Bannus und fredus entsprechen Beide dem Gewedde des späteren Mittelalters. Die fränkische Zeit unterscheidet sich dadurch, dass sie zweierlei Art von Gewedde kennt. Der fredus ist ein Theil der lex, der bannus ist überhaupt nicht lex.

Der fredus ist das Gewedde nach Volksrecht, während der bannus das Gewedde nach Amtsrecht ist.

---

[17]) Wilda, Strafrecht S. 467. Dazu Rib. 89. Cap. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 7 (Pertz I, p. 114). Cap. Hlud. P. a. 814—816 c. 1. (Pertz I, p. 84 c. 9). — Vgl. Ménard hist. de Nismes, Preuves, Chartes, nr. 3 (a. 898): duas partes ei (der Parthei) rewadiavit et tertia in fredo de ipsa lege. Weitere urkundliche Belege s. unten §. 7 Note 105, 108. — Die Langobarden haben das Princip der Halbtheilung, Wilda S. 464, Osenbrüggen, Langobardisches Strafrecht S. 9. 25, vgl. Ficker, Forschungen I, S. 65. Die übrigen deutschen Stämme haben dagegen als Friedensgeld keine Quote der Busse, sondern bestimmte, nur in wenig Abstufungen sich bewegende Ansätze, bei Alamannen und Baiern z. B. 12 und 40 solidi, Wilda S. 449 ff. Eine Mittelstellung nimmt das chamavisch-fränkische Recht ein, welches von den Wergeldsätzen das fränkische Drittel, von sämmtlichen übrigen Bussen die feste Summe von 4 solidi als fredus entrichten lässt, Franc. Cham. 3 ff. 17 ff.

[18]) Daher wird, wenn ein Thier (Rib. 46, 1) oder ein Unmündiger (Sal. 24, 5) Schaden gethan, wohl faidus, aber nicht fredus (nach Ssp. II, 40 §. 3 kein Gewedde) gezahlt, weil wohl ein subjectives Recht (der casus schliesst den Ersatzanspruch nicht aus), nicht aber das objective Recht, der Friede, verletzt ist.

Die spätere Aufhebung des Dualismus zwischen dem Strafrecht nach Volksrecht und dem Strafrecht nach Amtsrecht sehen wir schon in fränkischer Zeit vorbereitet. Das Strafrecht nach Amtsrecht nimmt die Fälle des civilen Strafrechts in sich auf. Das Königthum setzt denselben Thatbestand unter Strafe, welcher nach Volksrecht bereits strafbar ist. Die Wirkung ist, dass zugleich lex und bannus fällig wird. Aber der bannus schliesst einen Theil der lex, den fredus, aus. Schon nach fränkischem Reichsrecht gilt der Satz: Neman ne weddet um ene sake tvies (Ssp. I, 53, §. 4). Die Bedrohung mit dem Bann bewirkt, dass neben der lex an den Gegner (faidus), an die Obrigkeit statt des fredus bannus entrichtet wird.[19] Die Gesammtbusse setzt sich aus dem faidus nach Volksrecht und dem Gewedde nach Amtsrecht zusammen. Der bannus tritt in das System der compositio.

Schon in der Lex Salica begegnen wir einem ersten Anwendungsfalle. Für den Frauenraub wird, falls die entführte puella in der mundeburdis regis stand, als fredus die Summe von 62½ solidi gezahlt.[20] Merkel's cod. 4, aus dem 9. Jahrhundert, liest an Stelle von fretus: furban, d. h. bannus. An Stelle des fredus wird der Königsbann gezahlt. Die 62½ solidi sind die 60 solidi des späteren Rechts. Die Zusatzbusse von 2½ sol. (100 den.) ist später entweder weggefallen oder nicht mehr ausgedrückt.[21]

---

[19] Nur in einem Fall, wo der fredus nicht an die Obrigkeit, sondern an die Kirche fällt, kommt der bannus neben dem fredus vor, Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 2 (Pertz I, p. 210). Der andere von Wilda Strafr. S. 470 Note 1 aufgeführte Fall (Cap. Aquisgran. cit. c. 9) ist von ihm missverstanden, vgl. unten Note 25, aber ohne dass deshalb seine Ansicht sich bewahrheitete: fredus und bannus kämen aus dem Grunde neben einander nicht vor, „weil bannus eigentlich nur eine Art des fredus war." Ebensowenig befriedigt die Auffassung von Waitz V. G. II, S. 537 Note 4.

[20] Sal. 13, 3: Si vero puella qui trahitur in verbo regis fuerit, fretus exinde 2500 din. qui faciunt sol. 62½ est.

[21] Vgl. Rib. 35, 3. 58, 12. 13. Zeitschrift für Rechtsgesch. V, S. 394 Note 2. — Dagegen z. B. Wilda Strafr. S. 481 Note 3: „In der

Im alamannischen Recht, wo das Friedensgeld nicht einen quoten Theil der Busse, sondern die feste Summe von 12 oder 40 solidi beträgt, begegnen schon in merovingischer Zeit, nach Ausweis des alamannischen Volksrechts, mehrfach 60 solidi in fredo.[22]) Der Königsbann ist insoweit an die Stelle des Friedensgeldes getreten.

Für das fränkische Reich haben die karolingischen Capitularien durch ihr regelmässiges: bannum nostrum componat, den Abschluss der Entwickelung vorbereitet. Sieben von den bekannten acht stehenden Bannfällen (octo capitula in assiduitate) sind Straffälle des Volksrechts, welche dadurch zugleich zu Straffällen des Amtsrechts erhoben sind: Vergehen gegen Kirchen, Wittwen, Waisen, minus potentes, Frauenraub, Gewaltthat, Brandstiftung.[23]) Für alle diese Fälle — und die einzelnen Capitularien gewähren die Bestätigung[24])

Lex Salica findet sich noch keine Spur der Königsbusse oder des bannus."

[22]) Vgl. Alam. Hloth. 4. 31. 34. 36, 3. — Dagegen hat das bairische Volksrecht sich bei dem ursprünglichen fredus von 40 sol. erhalten, vgl. Roth, über Entstehung der Lex Baj. (1848) S. 59 ff. Ders. zur Geschichte des bair. Volksrechts (Festschrift 1869) S. 10. 14.

[23]) Cap. Saxon. a. 797 c. 1. 2. Cap. leg. Langob. add. a. 801 c. 2. Cap. Aquisgran. a. 803 c. 40. Cap. miss. a. 802 c. 19. Cap. leg. Baj. add. a. 803 c. 1—3. Cap. Aquisgran. a. 813 c. 2 (Pertz. I, p. 75. 83. 96. 98. 126. 188). Auf Grund dieser Capitularien ist die Privataufzeichnung entstanden, welche Pertz. I, p. 34 als Capitular herausgegeben hat. — Vgl. Conv. ap. Confl. a. 860 c. 7 (Pertz I, p. 472): Similiter et de conspirationibus et de raptis feminarum — bannimus ex Dei et nostro verbo, ut nullus hoc in regno nostro agere praesumat. Et si quis hoc praesumpserit, secundum legem et sicut in capitularibus progenitorum nostrorum continetur, sic hoc emendare cogatur. — Wilda Strafr. S. 476. Waitz V. G. III, S. 275, 276. Unbrauchbar ist die Ausführung von Gemeiner, Centenen S. 208 ff.

[24]) So für den Frauenraub Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 9 (Pertz I, p. 211): handelt von dem Entführer einer Braut. Sponso vero legem suam conponat et insuper bannum nostrum id est 60 solidos solvat. Lex Franc. Cham. c. 47: Si quis puellam sponsatam alius priserit, solidos ducentos componere faciat, in fredo solidos 60. Die 60

— tritt der bannus neben die lex, indem er die Stelle des fredus einnimmt. Dieselbe Wirkung hat eine ganze Reihe von anderen Capitularien.[25])

Bannus und fredus werden daher schon in karolingischer Zeit mit einander verwechselt. Der Königsbann wird fredus noster (freda nostra) genannt.[26]) Die Lex Francorum Chamavorum gebraucht den Ausdruck: in fredo , in fredo dominico, als gleichbedeutend mit: in dominico, ad opus dominicum, so dass jede Busszahlung an die Obrigkeit, sowohl das Friedens-

---

solidi in fredo sind, wie die Vergleichung von Franc. Cham. 3 ff. ergiebt, in den 200 sol. als enthalten zu denken. Für die Entführung einer Wittwe vor dem Dreissigsten wird neben der lex an die Wittwe dreifacher Königsbann gezahlt, Cap. Aquisgran. c. 4, oben Note 8. Bei jedem Frauenraub, nicht mehr blos bei dem Raub einer puella im königlichen mundium, wird jetzt der Königsbann als fredus entrichtet. — Für die minus potentes vergl. Cap. Pipp. a. 782—792 c. 10 (Pertz I, p. 44): Et qui ex ipsis peregrinis ausus fuerit occidere, 60 solidos componat in palatio nostro. Insuper compositio illa de ipso homicidio componatur, cui legibus leudo ipso pertinuerit. — Für die Gewaltthat (fortia) Cap. de exercit. a. 811 c. 2 (Pertz I, p. 169): Si quis domum alienam cuilibet fregerit — totum secundum legem et ewam illi cujus domus fuerit fracta et exspoliata in triplo componat, et insuper (an die Obrigkeit) bannum nostrum solvat. — Für die Brandstiftung vgl. Lex Thur. (Merkel) III, 1: Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat et in fredo sol. 60.

[25]) Beispiele gewähren die Stellen oben Note 4. Ausserdem z. B. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 9 (Pertz I, p. 211): concurrirt der Brautraub mit Sachenraub, so sind die Sachen secundum legem (mit der Raubbusse) dem Gewalthaber zu restituiren, und ausserdem de unaquaque re freda nostra, d. h. an Stelle des fredus der Königsbann, vgl. Note 26.

[26]) Cap. Aquisgran. cit. c. 9 (Note 25). Ebenso Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 13 (Pertz I, p. 352): his quibus hoc tulit (der Steuerexecutor) cum sua lege restituat et insuper fredum nostrum persolvat et ministerium amittat. Mit der letzten Stelle sind zu vergleichen Cap. Pipp. a. 768 c. 4. Cap. Mantuan. a. 781 c. 8. (Pertz I, p. 31. 41). Cap. Car. M. ante 800 c. 7 (Pertz I, p. 121 c. 22). Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 17. Cap. Aquisgran. a. 820 c. 1. 2. Conv. Silvac. a. 853. c. 9. Conv. Attin. a. 854 c. 6. Conv. Ticin. a. 855 c. 3 (Pertz I, p. 213, 229, 425, 429, 435), wo den Beamten in ähnlichen Fällen bannus noster angedroht ist.

geld,[27]) wie die an den Fiscus zu zahlende Composition,[28]) als auch der bannus[29]) darunter fällt.[30]) Andererseits hat in einem Capitular: in bannum solvere, die Bedeutung von: ad opus dominicum solvere.[31]) Eine Handschrift der Lex Alamannorum Karolina verbessert: fredum quem lex habet, in: bannum, quem lex habet.[32]) In den Immunitätsprivilegien, durch welche bekanntlich der fredus auf den Immunitätsherrn übergeht, wird in karolingischer Zeit bannus und fredus, mehrfach auch bannus allein genannt.[33]) Der fredus kommt noch neben dem bannus vor.[34]) Aber der fredus wird als eine Unterart des bannus, und beide als eine Unterart des census, der ad fiscum pervenerit, gedacht.[35]) Es wiegt die Einheitlichkeit des Begriffes: Gewedde, vor. Später ist bannus der allgemeine Ausdruck für jegliches Gewedde.[36])

Es bereitet sich die Zeit vor, in welcher das bewegliche Gewedde nach Volksrecht (der dritte Theil der Busse) durch

---

[27]) Cham. 3—6. 17—24. 26—29. 33.

[28]) Cham. 9. 12. 32.

[29]) Cham. 31. 34—41. 47.

[30]) Abweichend ist der Sprachgebrauch der Lex Romana Curiensis, welche mit fretus die Strafzahlung überhaupt, im Gegensatz zur Erstattung des capitale (res, causa, actus), bezeichnet, vgl. Lex Rom. Cur. C. Th. II, 18, 2. IV, 8, 1, und daher C. Th. IV, 15, 2. 19, 1 das Gewedde des Richters als judicis fretus unterscheidet.

[31]) Cap. Noviom. a. 808 c. 5 (Pertz I, p. 152): cogatur exsolvere in bannum solidos quadraginta, et ad illum qui hoc invenerit et eum exinde convicerit, solidos viginti. Nur der Theil des Königsbanns, welcher an den fiscus gelangt, wird als in bannum gezahlt bezeichnet.

[32]) Pertz III, p. 143 lin. 43.

[33]) Sickel, Beitr. z. Dipl. V, S. 356, 357, 359.

[34]) Cap. miss. a. 810 c. 4 (Pertz I, p. 164): qui bannum domni imperatoris vel freda dare debet.

[35]) Cap. de partib. Saxon. a. 782 c. 16 (Pertz I, p. 49): undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualecumque banno. — Durch das Vorige wird die Meinung Wilda's Strafr. S. 469 widerlegt, dass wohl fredus für bannus, aber nicht bannus für fredus begegne.

[36]) So bezeugt für Italien Ficker Forschungen I, S. 73.

das feste Gewedde nach Amtsrecht verdrängt wird.[37]) Es bereitet sich die Zeit vor, in welcher der bannus als das Gewedde in das System des Volksrechts eintritt, und nur der Umstand an das alte Recht erinnert, dass bald Gewedde neben der Busse des Volksrechts, bald Gewedde ohne Busse zu entrichten ist.[38])

Gleich dem Strafrecht ist das Processrecht durch die obrigkeitliche Amtsgewalt fortgebildet worden. Das Privatrecht ist der Ausgangspunkt der römischen, nicht der deutschen Rechtsgeschichte. Bis zum Ende des Mittelalters hat die Kraft der deutschen Rechtsentwickelung auf Straf- und Processrecht, d, h. auf die äusseren Formen für die Ueberwindung des Unrechts sich concentrirt.

Die Verpflichtung zum Erscheinen im Gericht kann nach fränkischem Recht durch Vertrag, fides facta, — das Versprechen ist nach deutschem Recht nur als formelles Versprechen gültig[39]) — erzeugt werden.[40]) Der einseitige

[37]) Der Graf vom Wormsgau erhebt schon im Beginn des 11. Jahrhunderts (1014) von kleinen wie von grossen Vergehen das Gewedde von 60 Schillingen, Arnold, Freistädte I, S. 46.

[38]) Ssp. I, 53 §. 1: umme alle scult dar de man sine bute mede gewint, dar hevet die richtere sin gewedde an. Doch weddet man deme richtere dicke umme untucht, die man dut binnen dinge, dar die klegere, noch die uppe den die klage gat, nene bute anne wint.

[39]) Ueber die fides facta, d. h. das formelle, unter Uebergabe der festuca abgeleistete streng einseitige Versprechen vgl. Sohm, Proc. S. 18 ff. 53. 54. Wach, Arrestprocess I, S. 7 ff.

[40]) Die Verpflichtung, zum zweiten Termin (Beweistermin) zu erscheinen, wird stets durch fides facta, und zwar für beide Partheien, begründet. Für die am zweiten Termin zur Handlung (Beweis, unter Umständen auch Antwort) verpflichtete Parthei erscheint die fides facta in der Regel in der Form des Urtheilerfüllungsgelöbnisses (Beweisgelöbnisses, wadia de probando, oder auch de inquirendo etc.), während die auf die Handlung berechtigte Parthei durch ihre fides facta (wadia de placito) sich nur zum Erscheinen im Gericht verpflichtet. Z. B. Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): nos missi et judices ordinavimus Hictore misso nostro, ut ad Duvigildo (Beklagter) fidiuxorem tollere faciat, ut se praesentare faciat, una cum sua scriptura et suos auctores (Beweisgelöbniss) — et ad Richimiro (Kläger) similiter de sua praesentia.

Ladungsact ist die Ladung durch die Parthei, die mannitio.[41]) Sie zwingt Beide, den Ladenden, wie den Geladenen, bei Strafe von 15 solidi, vor Gericht zu erscheinen. Die mannitio ist die Ladung für das Verfahren im Königsgericht wie im Volksgericht.[42]) Die Ladung durch obrigkeitlichen Befehl, bannitio, ist nach Volksrecht keine Ladung. Der Ungehorsam gegen die bannitio ist nicht contumacia im Sinn des Processrechts. Der Ungehorsam gegen die bannitio macht nicht strafbar im Sinn des Volksrechts. Die bannitio entnimmt ihre Wirkung nicht dem Volksrecht, sondern dem Amtsrecht. Die Ladung des Königs erfolgt bei Königsbann, bei Strafe von 60 solidi[43]), die Ladung des Grafen bei Grafenbann, nach chamavischem Recht bei Strafe von 4 solidi.[44])

Zahlreiche Belege gewähren die langobardisch-fränkischen Formeln und Urkunden. — Dieselbe fides facta begegnet für das Erscheinen im ersten Termin, Sal. 96, 2: Si antrustio antrustionem pro qualibet causa manniret aut ibidem fidemjussores quaesierit; und bezieht sich auf diese fides facta das häufig missverstandene fidejussores tollere der Immunitätsurkunden.

[41]) Ueber die mannitio vgl. Siegel, S. 63 ff. Sohm, S. 126 ff. v. Bethmann-Hollweg S. 497 ff. Die ältere Literatur (Möser, Rogge, Maurer u. A.) bewegt sich in einer unfruchtbaren Controverse über die „Verwandlung“ der mannitio in bannitio, von der Voraussetzung ausgehend, dass die erstere eine unverbindliche „Mahnung“ gewesen sei.

[42]) Mannitio ad mallum, Sal. 1. 45. 47. 49. 50. Rib. 32. Mannitio ante regem, Sal. 56. Edict. Chilp. c. 7.

[43]) Hincmari Opp. (ed. Sirmond) II, p. 610: Hinkmar von Laon schreibt: per bannum regium omnes mei homines in palatio retenti fuerant. (p. 614): omnes quoque homines mei ad causas banniti sunt, ita ut nec unus dum redirem ab eodem palatio me sequi permissus sit. — Urk. Lothars II ohne Datum, Bouquet VIII, p. 411: Ad dictum itaque palatium jam vocitatus Witgarius non solum venire contempsit, sed etiam bannum nostrum pro nihilo duxit. Jussimus praeterea illum denuo ad hoc praesens placitum per bannum venire —.

[44]) Cham. 40. 43. — Vgl. Flodoard. hist. Remensis (ed. Colvenerius) III, 26 (p. 535): Hinkmar von Reims schreibt Bertranno comiti Tardunensis pagi pro Haimone fideli suo, quem idem comes per bannum vocari jusserat.

Die mannitio ist die Ladung nach Volksrecht — juxta legis constitutionem[45]) —, die „echte" Ladung, während die bannitio die Ladung nach Amtsrecht ist.

Die bannitio hat sich erst im Lauf des 7. Jahrhunderts als rechtsgenügende Grundlage des Processes, — d. h. mit der Wirkung nicht blos einer Bannstrafe, sondern der contumacia, — durchgesetzt.[46]) Nach den Marculfischen Formeln eröffnet sich das Verfahren vor dem König nicht mehr mit der gegen den Gegner gerichteten Ladung (mannire ante regem), sondern mit der suggestio, d. h. mit dem Einbringen der Klage beim König, um die Ladung des Gegners durch des Königs „Brief und Siegel" zu erwirken.[47]) Es leidet keinen Zweifel, dass, gegen die herrschende Ansicht, die Ladung zum Volksgericht in Anschluss an das königsgerichtliche Verfahren ungefähr in derselben Zeit dieselbe Entwickelung durchgemacht hat. Schon im Beginn der karolingischen Periode ist auch für das volksgerichtliche Verfahren die Einleitung des Processes durch den Richter, auf Ansuchen der klägerischen Parthei, die Regel.[48])

---

[45]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 12 (Pertz I, p. 212): Si quis de statu suo, id est de libertate, vel de hereditate compellendus est, juxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis — per comitem banniatur.

[46]) Nach Rib. 32. Edict. Chilp. c. 7 ist noch Ende des 6. Jahrhunderts die mannitio die Ladung für das Verfahren im Volksgericht wie im Königsgericht. Zu Edict. Chilp. cit. vgl. Proc. der Lex Sal. S. 129 Note 3. S. 209 Note 18.

[47]) Roz. 431. 433—435. 444 (Marc. I, 26—29. 37). Die Ladung durch das königliche Insiegel erwähnt Roz. 443 (App. Marc. 38): veniens homo alicus — intulit eo quod apud nostro signaculo homine alico — mannito (im Sinne von: bannito) habuisset (der Kläger überbringt dem Gegner den königlichen Ladungsbefehl). Cap. Aquisgran. a. 809 c. 14, unten Note 90. Mem. di Lucca V, 3 Nr. 1768 (a. 901): Unde vos (der Kaiser) — idem L. (dem Beklagten) vestra epistola ad vestro anulo sigillata direxistis, ad civitate Luca veniret ibi exinde justitiam faciendum. — Vgl. die Formeln Roz. 417 ff.; für das spätere Mittelalter Franklin, Reichshofgericht II, S. 213.

[48]) Miracula S. Dionysii, Mabillon Acta III, 2 p. 358: Cumque hae res (ein Streit um Grundeigen) jam (ca 784) ad lites venissent, praefatus presbyter P. (der Vertreter von St. Dénis) Lantbertum comitem

Die Capitularien müssen einschärfen, dass wenigstens für den Process um Freiheit und Erbe, d. h. für die Processsachen, für welche noch bis in das späte Mittelalter „echtes“ Ding und „echtes“ Verfahren nöthig ist,[49]) die mannitio, die „echte“ Ladung, einzuhalten sei.[50])

Die mannitio ist noch die eigentliche Ladung. Aber sie steht im Begriff, aus dem Rechtsleben zu verschwinden. Seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts beginnen mannitio und bannitio in einander überzugehen. Die bannitio wird mannitio genannt.[51]) Bannire et mannire ist der Ausdruck für die

---

adiit, utque eas justo finiret judicio poposcit. Der Graf setzt einen Termin nach 14 Tagen an, und überträgt einem Vertreter die Erledigung der Sache. Die Miracula sind allerdings erst unter Karl dem Kahlen geschrieben, haben aber ältere Aufzeichnungen, in diesem Fall wahrscheinlich die Urkunden des Klosters, benutzt.

[49]) Vgl. unten §. 18.

[50]) Cap. Hlud. P. a. 816 c. 3 (Pertz I, p. 196): De mannire vero nisi de ingenuitate aut de hereditatem non sit opus observandum. De ceteris vero inquisitionibus per districtionem comitis ad mallum veniant. Cap. Aquisgran. a. 817 cit., oben Note 45. — Die allgemeine Ansicht geht dahin, dass durch diese Capitularien die mannitio (für die Regel) abgeschafft, und die bannitio an deren Stelle „eingeführt“ sei, vgl. Walter R. G. §. 676. Waitz V. G. IV, S. 320. 321. Der Inhalt der Capitularien ergiebt vielmehr, dass die mannitio eingeschärft wird, und dem Ueberwuchern der bannitio Einhalt geschehen soll. Nur in bestimmten Fällen soll es „nicht nöthig sein“, die volksrechtliche Ladung zu vollziehen. Vgl. unten. Die Capitularien selber bezeugen, dass die bannitio schon längst, bereits in merovingischer Zeit, in der Gerichtspraxis aufgekommen ist. — Die römischrechtliche Ladungsformel Roz. 437 (Lindenbr. 116) darf hier jedoch nicht citirt werden, obgleich das Gegentheil geschieht, v. Freyberg, altdeutsch. öff. Gerichtsverfahren (1824) S. 45 Note a. Walter R. G. §. 676 Note 3. Waitz V. G. IV, S. 321 Note 3.

[51]) Cap. misso cuidam data a. 803 c. 4 (Pertz I, p. 122): de his qui prima, secunda, tertia vice manniti ad vestram praesentiam venire nolunt. Cap. Theodon. a. 805 c. 16 (Pertz I, p. 134): saepius non fiant manniti (liberi homines) ad placita, nisi sicut in alio capitulare praecepimus, ita servetur. Es leidet keinen Zweifel, dass auch in dem Cap. Saxon. a. 797 c. 5 (Pertz I, p. 76) die mannitio ad placitum als bannitio aufzufassen ist (ebenso Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum S. 52 Note 1). Ferner in der Formel Roz. 443 (App. Marc. 38), oben

obrigkeitliche Ladung.[52]) Mit dem Ausgang der karolingischen Zeit tritt die bannitio in das Rechtssystem als die Ladung des gerichtlichen Verfahrens ein.

Die Mobiliarpfändung ist nach fränkischem Volksrecht die Execution für den persönlichen Anspruch. Auf Aufforderung des Klägers hat der Graf sich zum Hause des Schuldners zu begeben, um nach dem Spruch der Schätzungsleute soviele Mobilien dem Kläger zu übereignen, als zur Zahlung der Schuld erforderlich sind.[53]) Es giebt keine Execution in das unbewegliche Vermögen, weil die Immobilie nicht Zahlungsmittel ist.[54]) Reicht das Mobiliarvermögen des Beklagten nicht aus, die Schuld zu decken, so bleibt der Kläger unbefriedigt, wenn auch der Schuldner mit Grund und Boden begütert ist. Nur im Fall der Wergeldforderung geht das Verfahren weiter. Der insolvente Schuldner, der geschworen hat, quod nec super terra nec subtus terra plus de facultate (d. h. Mobiliarvermögen) non habeat, muss sein Grundstück durch den Act der chrenecruda auf den nächsten Verwandten übertragen, damit dieser mit dem Grundstück die Schuld übernehme. Die Execution der Wergeldforderung treibt den Schuldner von Haus und Hof, aber ohne dass seine Immobilie zur Befriedigung des Klägers verwandt würde.[55])

Das fränkische Recht steht auf dem Boden der ältesten

Note 47. Der Appendix Marculfi (die Formelsammlung von Sens) ist, wie die von ihm benutzten Urkunden zeigen, im Beginn der Regierung Ludwigs d. Fr., um 818, entstanden, vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 252 Note 46. Rozière in seinen Noten zu Roz. 71. 564. 647. 648. — Andere Belege bei Waitz V. G. IV, S. 320 Note 1, wo zuerst dieser Sprachgebrauch festgestellt ist.

[52]) Edict. Pist. a. 864 c. 6 (Pertz I, p. 489): comes missum suum — mittat, et eum bannire et mannire jubeat.

[53]) Sal. 50, 2. 3. 51. Rib. 32. 51. 84. — Siegel Gerichtsverfahren S. 245 ff. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht (1867) S. 55. Sohm, Proc. S. 163 ff. v. Bethmann-Hollweg S. 517. 518.

[54]) Sohm, Proc. S. 23 ff.

[55]) Sal. 58. Sohm, Proc. S. 175 ff. v. Bethmann-Hollweg S. 518.

Verfassung, welche noch kein Eigenthum an Grund und Boden kennt, nach welcher der nöthige Acker von Obrigkeitswegen einem Jeden durch die jährliche Auslosung gewährt wird, nach welcher deshalb der Grund und Boden werthlos ist. Die Mobilien machen wie den Schatz, den Hort, der Sage so den Reichthum des ältesten Rechts. Noch der Lex Salica ist facultas, fortuna, d. h. Vermögen, identisch mit: Mobiliarvermögen.[56]) Noch der Lex Salica ist alodis, Eigen und Erbe — der Ausdruck, der später auf das Grundstück sich beschränkt — technisch für: Gesammtheit der Mobilien.[57]) Die Immobilie ist von Rechts wegen kein Vermögen, und deshalb weder Zahlungs- noch Executionsobject.

Die Gründung des fränkischen Reichs führt das fränkische Recht in die neue Zeit ein, in welcher Grundbesitz Reichthum, in welcher der Grundbesitz das Eigen und das Vermögen ist. Die königliche Gewalt zieht den Grundbesitz in die Reihe der Executionsobjecte. Der Steuerexecutor und der Heerbannsexecutor schreitet im Fall der Zahlungsweigerung nicht zur Mobiliarpfändung, sondern zur Confiscation des gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögens.[58])

[56]) Vgl. Sal. 45. 50, 2: super furtuna ponere, de furtuna tollere. Sal. 58: totam facultatem datam non habuerit unde tota lege impleat — — plus de facultate von habeat.

[57]) Unter der Ueberschrift: de alodis, wird Sal. 59 von der Erbfolge in das Mobiliarvermögen (hereditas) gehandelt. Die terra, deren zuletzt gedacht wird (§. 4: De terra vero etc.), bildet zu der alodis den Gegensatz.

[58]) Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 6 (Pertz I, p. 169): die pagenses weigern sich, der Eintreibung des Heerbannes durch den Grafen Folge zu geben; etiam et si comes suam domum illi in bannum miserit, nullam exinde habeat reverentiam, nisi intret in domum suam et faciat quaecumque ei libitum fuerit. Cap. Hlud. II de exercitu Beneventum promovendo, a. 866 c. 1 (Pertz I, p. 505): Quicumque enim contra hanc institutionem remanere praesumpserit, proprium ejus a missis — praesentaliter ad nostrum opus recipere jussimus et illum foras ejicere, vgl. eod. c. 2. Cap. Hloth. Olonn. a. 823 c. 8, a. 825 c. 2 (Pertz I, p. 234. 251). Die Zahlung des Heerbannes (ohne Execution) soll dagegen noch nach karolingischem Recht (Cap. Bonon. a. 811 c. 2, Pertz I, p. 173) nur in Mobilien angenommen

Gerade dies Mittel ist für die Execution des Processes in Anwendung gebracht worden. Der König macht die Sache des Gläubigers zu seiner eignen. Auch zu Gunsten der Privatperson wird das Vermögen des Zahlung weigernden Schuldners confiscirt. Die Confiscation überträgt auf den Fiscus das Eigenthum. Zunächst nur provisorisch. Binnen Jahr und Tag steht dem Schuldner die Einlösungsbefugniss zu. Nach Jahr und Tag erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem confiscirten Vermögen.[59])

---

werden. — Dasselbe Verfahren gegen die Steuerpflichtigen ergiebt schon für das 6. Jahrhundert Greg. Tur. X, 7: den Hintersassen der Kirche von Clermont wird vom König das Vorrecht gewährt, dass sie wegen rückständiger Grundsteuer ihr Zinsgut nicht verlieren sollen. Die Hintersassengüter unterliegen der Confiscation gerade so wie die Beneficien der Vassallen, vgl. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803 c. 7. Cap. Olonn a 825 c. 3. 4. Edict. Pist. a. 864 c. 22 (Pertz I, p. 117. 251. 493).

[59]) v. Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 56 ff. S. 97 ff. hat das Verdienst, diesen Executionsmodus zuerst aus den Quellen entwickelt zu haben. Vgl. Waitz V. G. IV, S. 440. Ficker, Forschungen I, S. 32 ff. — Das Gesetz, in welchem sich das obige Verfahren am Vollständigsten beschrieben findet, ist Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 11 (Pertz I, p. 212): Cujuscumque hominis proprietas ob crimen aliquod ab eo commissum in bannum fuerit missa, et ille re cognita, ne justitiam faciat, venire distulerit, annumque et diem in eo banno illam esse permiserit, ulterius eam non adquirat, sed ipsa fisco nostro societur. Debitum vero quod is, cujus ea fuit, solvere debuit, per comitem ac ministros ejus juxta aestimationem damni de rebus mobilibus, quae in eadem proprietate inventae fuerint, his quibus idem debitor fuit, exsolvatur; quod si rerum mobilium ibidem inventarum quantitas ad compositionem non sufficiat, de inmobilibus suppleatur et quod super fuerit — fiscus noster possideat; si nihil super conpositionem remanere potuerit, totum in illam expendatur. — Das Verfahren beschränkt sich indessen nicht auf die hier genannten Delictsschulden. Es wird ebenso auf die Steuer- und Heerbannsforderung (Note 58), auf die Zehntforderung (Cap. Car. M. Mantuan. a. 787 c. 19, Pertz I, p. 111) und auf die gewöhnliche Contractsforderung (Cap. Olonn. a. 825 c. 5, Pertz I, p. 251, welche Stelle v. Meibom S. 99 unrichtig erklärt) angewandt (vgl. auch unten Note 60). Das cit. Aachener Capitular selber spricht in seinem Fortgange von der Anwendung des Verfahrens auch auf die Klage um Immobilien (v. Meibom S. 101), und gewährt dafür einen urkundlichen Beleg. Die Urk. Karls d. Kahlen v. J. 861 (Bouquet VIII

Die Form des Confiscationsverfahrens ist die missio in bannum.[60]) Der Grundbesitz des Beklagten wird „in Verbot gebracht", d. h. mit Beschlag belegt.[61]) Die Befriedigung

---

p. 570): Der Bischof von Mâcon nimmt im Königsgericht eine cellula in pago Lugdunensi als seiner Kirche gehörig in Anspruch, welche der König früher als vermeintliches fiscalisches Eigenthum einem Raginald ad jus proprietarium geschenkt hat; im Besitz des Guts ist jetzt Raculf, Bruder des Raginald, als dessen Erbe; Raculf leistet der Ladung zum königlichen Hofgericht keine Folge, ac per hoc nonnullorum palatii nostri primorum judicio saepedicta cella ad proprietatis nostrae fiscum redacta est, unde — cellulam — ecclesiae Matisconensium — restituimus. Ebenso Hincm. Opp. II, p. 316: ein Vassall Hinkmars von Laon klagt beim König auf Restitution seines beneficium; gegen den ungehorsamen Bischof wird die Confiscation des gesammten Kirchenguts vollstreckt. — Die Quellen gedenken des Confiscationsverfahrens meistens als Vollstreckungsmittels für das in contumacium den Beklagten schuldig sprechende Urtheil, vgl. namentlich Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803 c. 7. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 12. Cap. Hlud. II a. 844—850. Adnunt. Hloth. a. 853 c. 3. Car. c. Conv. Silvac. a. 853 c. 7. Synod. Pist. a. a. 862 c. 3. Edict. Pist. a. 864 c. 6. Cap. miss. a. 865 c. 5. Cap. Carisiac. a. 873 c. 1. 3 (Pertz I, p. 117. 212. 388. 422. 425. 480. 489. 502. 519). Doch zeigen die obigen Zeugnisse über die Execution der Steuern, des Heerbannes, des Zehnten und namentlich das allgemein auf jegliche Execution bezügliche Cap. de partib. Sax. c. 27 (unten Note 65), dass die Confiscation das ordentliche Executionsmittel ist. — Dass die missio in bannum keinerlei Beziehung zu dem römischen Recht, insbesondere zu der römischen missio in possessionem hat zeigt (gegen v. Meibom S. 56) schon der völlig eigenthümliche Gang des Verfahrens. In Italien hat sich auf Grund der römischen missio in possessionem die investitura salva querela entwickelt (Ficker a. a. O. S. 32 ff. Wach a. a. O. S. 183), deren Gegensatz die missio in bannum ist.

[60]) Die missio in bannum kommt nach dem fränkischen Recht des fränkischen Reichs nur beim Confiscationsverfahren vor. Daher ist missio in bannum mit Confiscation identisch, vgl. Urk. Karlmanns v. J. 884 (Bouquet IX, p. 432): die Güter eines Hilderich sind ipsius culpa exigente (wegen Infidelität) confiscirt worden: in bannum legaliter missae fuerunt, mit Ausnahme eines villare, quem ante bannum vendiderat. Hincm. Opp. II, p. 316: (Kirchengut) in bannum, quod jus lingua latina proscriptio confiscandi vocatur, est missum.

[61]) Der Schuldner wird aus dem Besitz gesetzt, und darf bei Strafe des Banns das Grundstück nicht betreten, vgl. v. Meibom S. 98 Note 232, dazu oben Note 58. — Die Ansicht von Waitz, V. G. IV, S. 441

des Gläubigers erfolgt durch die auf dem Gut befindlichen Mobilien, eventuell durch das Grundstück selber.[62]) Das Confiscationsverfahren ermöglicht die Verwerthung des Grundbesitzes zur Bezahlung der Schuld. Aber nur indirect wird in den schuldnerischen Grundbesitz exequirt. Entschliesst der Schuldner sich nicht freiwillig, den Folgen der missio in bannum durch Zahlung vorzubeugen, so erfolgt auch bei diesem Verfahren keine Befriedigung des Gläubigers aus dem schuldnerischen Vermögen. Der König muss die vermögensrechtliche Existenz des Schuldners vernichten, um die Befriedigung des Gläubigers auf eigne Kosten herbeizuführen. Die Befriedigung des Gläubigers erfolgt erst, nachdem das schuldnerische Vermögen königliches Vermögen geworden ist. Die Einziehung des schuldnerischen Vermögens erfolgt deshalb ohne Rücksicht auf die Höhe der gläubigerischen Forderung. Es wird zunächst gestraft, nicht exequirt. Es muss die Immobilie confiscirt werden zum Zweck des Executionsverfahrens, weil es von Rechtswegen keine Execution in Immobilien giebt.

Die Mobiliarpfändung verschafft dem Gläubiger Befriedigung durch die Mittel des Processrechts; die Beschlagnahme der Immobilie verschafft ihm Befriedigung durch die Mittel der königlichen Machtfülle. Die Mobiliarpfändung ist die strudis legitima, der „echte" Raub am schuldnerischen Vermögen.[63]) Die Execution in Mobilien ist die Execution nach Volksrecht, während die Execution in Immobilien die Execution nach Amtsrecht ist.

Irrthümlich wird angenommen, dass die missio in bannum erst karolingischen Ursprungs sei.[64]) Das Capitulare de par-

Note 1, dass bisweilen nur das Haus mit Beschlag belegt sei, ist aufzugeben. Die Beschlagnahme des Hauses (unter Aufrichtung der wiffa) ist die Form für die Beschlagnahme des Guts, vgl. Cap. de part Sax., Note 65.

[62]) Cap. Aquisgran. cit. (Note 59).

[63]) Rib. 32, 3.

[64]) v. Meibom a. a. O. S. 56.

tibus Saxoniae v. J. 782, welches unter den Gesetzen zuerst der missio in bannum gedenkt, und auf dessen Rechnung daher die „Einführung“ des obigen Verfahrens, zunächst für Sachsen, gesetzt wird, zeigt selber durch seine knappe, nur kurz andeutende, das Wesentliche als bekannt voraussetzende Fassung, dass das Verfahren innerhalb des fränkischen Rechts bereits entwickelt ist und nach Sachsen nur übertragen wird.[65]) Es ist überdies die Execution durch Confiscation bereits für das 6. Jahrhundert überliefert.[66]) Das Confiscationsverfahren mit dem Zweck, die Immobilien zur Befriedigung des Gläubigers heranzuziehen, datirt von der Gründung des fränki-

---

[65]) Cap. de partib. Sax. c. 27 (Pertz I, p. 50): Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur usque dum fidejussorem praesentet. Si vero super bannum in domum suam intrare, praesumpserit aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat; et insuper unde debitor exstitit persolvat. Es handelt sich um das vom Verurtheilten zu erbringende Urtheilerfüllungsgelöbniss; si fidejussorem invenire non potuerit, beginnt daher die Execution (während früher Edict. Chilp. c. 6 in solchem Fall eigne fides facta des Verurtheilten gestattete, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 81. 220). Die fides facta gewährt durch den ihr wesentlichen Zahlungstermin (Proc. d. Lex Sal. S. 19; vgl. Cap. de partib. Sax. cit. im Fortgange: Si vero fidejussor diem statutum non observaberit) zugleich eine Zahlungsfrist, und ist daher das Urtheilerfüllungsgelöbniss, welches nach altfränkischem Recht (Sal. 50, 2) Voraussetzung der Execution war, jetzt ein Aufschub der Execution geworden. — In dem Aachener Capitular v. J. 817 (Note 59), dem ersten allgemeinen Reichsgesetz, welches die missio in bannum als Executionsmittel aufführt, wird gleichfalls das Verfahren als solches bereits vorausgesetzt (cujuscumque proprietas in bannum fuerit missa), und nur über die Modalitäten des Verfahrens bestimmt.

[66]) Nicht blos in Greg. Tur. X, 7 (oben Note 58) für die Execution der Steuerforderung, sondern ebenso Greg. Tur. IV, 47 für die Execution einer gewöhnlichen Contractsforderung. Andarchius verklagt den Ursus, Bürger von Clermont, im Königsgericht um Rückzahlung von 16,000 solidi, und stellt gegen den ausbleibenden Beklagten das Petitum: mihi liceat ejus res possidere, donec sexdecim millibus solidorum acceptis me ab hac causa removeam. Tunc adeptis praeceptionibus (der königliche Executionsbefehl), Arvernum rediit: ostendit judici (dem Grafen) jussionem regis. Ursus autem se in Vellavum territorium contulit. Cumque res ejus (des Ursus) huic (dem And-

schen Reichs. Aber die merovingische Lex Ribuaria weiss dennoch Nichts von dem Immobiliar-Confiscationsverfahren. Sie setzt nicht blos in dem zweiten Theil, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts entstand, sondern auch in dem um die Mitte des 8. Jahrhunderts hinzugefügten vierten Theil das Mobiliarpfändungsverfahren, als das Executionsverfahren voraus.[67]) In merovingischer Zeit steht das amtsrechtliche Verfahren neben der Execution nach Volksrecht. Erst in karolingischer Zeit geht das Gedächtniss der alten Mobiliarpfändung verloren, und ist die missio in bannum die einzige Executionsform. Aber das alte Recht ist insofern noch in Kraft, als die Immobilie noch jetzt erst confiscirt sein muss, um dem Kläger zur Befriedigung zu dienen. Erst im späteren Mittelalter hat die Rechtsänderung sich durchgesetzt. Aus dem Confiscationsverfahren hat ein wirkliches Executionsverfahren sich entwickelt, und kann ohne Dazwischenkunft der königlichen Gewalt von Rechtswegen die Mobilie wie die Immobilie des Schuldners unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers in Angriff genommen werden.[68])

Den Beklagten nöthigt nach fränkischem Recht zur Antwort auf die Klage das formelle Begehren der Antwort durch

---

archius) consignarentur, et hic (Andarchius) in Vellavum accessit. Ingressusque unam Ursi domum —. Der Kläger wird auf Befehl des Königs durch den Grafen in das gesammte Gut des Beklagten eingewiesen. Nichtsdestoweniger ist das Gut zunächst für den König eingezogen d. h. confiscirt, und der Kläger nur mit Rücksicht auf die später folgende Uebereignung bereits in Besitz gesetzt, wie der Schluss der Erzählung ergiebt: Ursus (nach dem Andarchius umgekommen ist) — datis regi muneribus res suas in totum recepit. — Auf dasselbe Resultat führt Edict. Chloth. a. 614 c. 12 (Pertz I, p. 15), vgl. oben S. 21 und Cap. Aquisgran. a. 813 c. 14 (Pertz I, p. 188), wonach von den Grafen mit Rücksicht auf das restituere quod male abstulerint Grundbesitz im Gau verlangt wird.

[67]) Rib. 32. 51. 84.

[68]) Vgl. v. Meibom, Pfandr. S. 102 ff. Franklin, Reichshofgericht II, S. 285 ff., und, für Italien, Wach, Arrestprocess I, S. 161 Note 22.

den Kläger. Den Rachimburgen nöthigt zum Urtheilfinden das formelle Begehren des Urtheils, gleichfalls durch den Kläger. Den zum Partheieneid verpflichteten Gegner, den zum Zeugeneid producirten Zeugen nöthigt zum Eide das formelle Begehren des Eides durch den Probaten (den auf den Beweis Berechtigten). In allen genannten Fällen ist die Form für das formelle Begehren das tangano.[69]) Das tangano bildet als Partheihandlung zu dem richterlichen Befehl den Gegensatz. Der richterliche Befehl ist nach Volksrecht nicht im Stande, zur Antwort, zum Urtheil, zum Eide zu nöthigen. Dem Beklagten, von dem richterlicher Befehl die Antwort auf die Klage fordert, ist nicht zur Antwort geboten. Dem Rachimburgen, von dem richterlicher Befehl das Urtheilfinden fordert, ist keine Urtheilsfrage gestellt. Dem Eidespflichtigen, von dem richterlicher Befehl den Beginn des Schwuracts fordert, ist keine Eidesforderung geschehn.

Im Gegensatz zum heutigen Recht ist für den gesammten processleitenden Zwang die Gerichtsgewalt nicht die processualische Gewalt. Die Gerichtsobrigkeit vermag kraft ihrer Amtsgewalt die Befolgung ihres Befehls factisch zu erzwingen;[70]) aber nach Volksrecht ist die Weigerung der processualischen Handlung gegenüber dem richterlichen Befehl straf- und wirkungslos.

Das tangano der Parthei ist das Processleitungsmittel

---

[69]) Sal. 49. 57. Edict. Chilp. c. 7. Rib. 30. 58, 19, 20. 59, 8. Vgl. Siegel S. 131 ff. 144 ff. 226 Sohm in der Zeitschr. f. R. G. V. S. 417. Proc. d. Lex Sal. S. 143 ff. Missverständlich v. Bethmann-Hollweg S. 501 Note 19: das tangano zur Antwort sei nach ripuarischem Recht „zugleich" Aufforderung zum Eide gewesen.

[70]) Das Gewedde des Richters ist für die Weigerung der Antwort durch das gesammte spätere Recht bezeugt, vgl. Maurer Gerichtsverfahren §. 150 i. A., und wird auch Sal. extr. 12: quia retinuit suum responsum — cum 15 solid. emendet, dem bereits veränderten Rechte entsprechend, nicht, wie bisher (Siegel S. 135. Sohm S. 147. v. Bethmann-Hollweg S. 501), auf das tangano, sondern auf die richterliche Frage zu beziehen sein.

nach Volksrecht, während der Befehl des Richters das Processleitungsmittel nach Amtsrecht ist.

Die Zeit der Lex Salica kennt nur das tangano. Erst nach der Reichsgründung entwickelt sich auch auf dem Gebiet der Processleitung die vollere Amtsgewalt. Der richterliche Befehl tritt neben das tangano; aber er vermag dasselbe noch nicht zu ersetzen. Kommt es darauf an, die rechtgemässe Processhandlung zu erzwingen, so ist mit dem tangano neben dem richterlichen Befehl vorzugehen. Im 6. Jahrhundert ist die Urtheilsfrage bereits regelmässig richterliche Frage. Aber wenn die Rachimburgen secundum legem Ripuariam dicere noluerint, so gebraucht die durch den Spruch benachtheiligte Parthei (ille in quem sententiam contrariam dixerint) das tangano: ego vos tangano, ut mihi legem dicatis.[71]) Das tangano ist keine Urtheilsschelte, sondern Urtheilsbitte. Die Parthei braucht das Urtheil nicht zu schelten, weil noch nicht geurtheilt ist. Noch jetzt ist nach jus civile die richterliche Urtheilsfrage keine Urtheilsfrage, und das auf richterlichen Befehl gesprochene Urtheil kein Urtheil. Aber es erscheint als ein Missbrauch des Formalacts, wenn trotz des auf die richterliche Frage recht gegesprochenen Urtheils das tangano angewandt, und so das dem Richter gefundene Urtheil schlechtweg als kein Urtheil behandelt wird: qui rachinburgiis recte dicentibus non adquieverit büsst die Strafe von 15 solidi.[72]) In der Strafe für den Formalact nach materiell rechtmässig dem Richter gefundenen Urtheil liegt die erstarkende Kraft des jus honorarium gegenüber dem jus civile ausgesprochen. Was für die Urtheilsbitte, gilt auch für die Antwort- und Eidesforderung.

[71]) Rib. 55. Auf die Abweichung des Inhalts dieser Stelle von ihrem Vorbilde Sal. 57 hat schon Siegel S. 149 Note 7 hingewiesen.

[72]) Diese 15 solidi entsprechen den 15 solidi, welche von den auf das tangano das rechte Urtheil weigernden Rachimburgen verwirkt werden, Rib. cit., d. h. sie sind die Missbrauchsstrafe für den Formalact, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 3 ff.

Die Formeln und Urkunden ergeben, dass schon seit dem 6. Jahrhundert auch hier der richterliche Befehl in der Praxis factisch ausschliesslich angewandt wird.[73]) Aber es steht dem Kläger die Befugniss zu, die rechte Antwort, den rechten Eid durch sein tangano zu erzwingen.[74]) Das tangano ist noch immer wie das Urtheils-, so das Antwort- und das Eidesbegehren, und der richterliche Befehl kein „echtes" Zwangsmittel für die Leitung des Processes. Erst die spätere Entwickelung hat dem richterlichen Befehl unter Beseitigung des tangano die von diesem eingenommene Stelle im Rechtssystem gegeben.

Das Gemeindezeugniss des fränkischen Rechts ist ein formelles Beweismittel gleich den übrigen Beweismitteln des Processes.

Nach deutschem Recht wird das Endurtheil vor dem Beweisverfahren, lediglich auf Grund der Behauptungen der Partheien, gesprochen. Nicht als ob das deutsche Gericht ohne Beweis sein Urtheil über das Recht der einen Parthei und das Unrecht der andern fertig gehabt hätte. Nicht als ob

---

[73]) So schon für das 6. Jahrhundert die Formeln von Angers, vgl. Roz. 482. 488. 489. 493. 497; für das 7. Jahrhundert die Urkunden über placita im königlichen Hofgericht, Pardessus dipl. II, Nr. 429. 434. 456 (a. 695—698) u. s. w.

[74]) Dies ergiebt sich aus Rib. 30, 1. 58, 19. 59, 8, wonach der Beklagte in bestimmten Fällen auf die richterliche Frage ohne tangano antworten soll. Vgl. weiter unten. Von Siegel S. 131 Note 1, Sohm S 144 ist bereits darauf hingewiesen, dass demgemäss nach dem ribuarischen Recht des 6. Jahrhunderts das tangano als zweites Zwangsmittel zur Antwort neben der gerichtlichen Frage steht, doch ohne dass die eigentliche Bedeutung dieser Thatsache erkannt wäre. Es steht anzunehmen, dass dem Kläger die Wahl freistand, mit dem richterlichen Befehl zur Antwort sein tangano zu verbinden, oder (was nach Analogie der Anwendung des tangano gegen die Rachimburgen als die Regel zu denken ist) nach geschehener nicht rechtsgenügender Antwort auf die richterliche Frage durch tangano die rechte Antwort zu verlangen; die Antwort blos auf richterlichen Befehl ist von Rechtswegen keine Antwort. — Das Nämliche ergiebt sich für das Begehren des Eides aus Rib. 58, 20.

das deutsche Gericht im Stande gewesen wäre, lediglich auf Grund der Behauptungen der Partheien über die Wahrheit der Behauptungen zu erkennen.[75]) Sondern weil das deutsche Gericht über die Thatseite des Streitverhältnisses überhaupt nicht zu erkennen hat.[76]) Es steht dem deutschen Gericht nicht zu, sich über Wahrheit und Unwahrheit der Partheibehauptungen ein Urtheil zu bilden. Es spricht sein Endurtheil vor dem Beweise, weil ihm Nichts zu beweisen ist. Die processualische Cognition des deutschen Processes hat nur Feststellung von Rechtssätzen, legem dicere, nicht Feststellung von Thatsachen zur Aufgabe. Das Endurtheil des deutschen Processes erkennt nicht über die Wahrheit, sondern nur über die processualische Relevanz der Partheibehauptungen. Es verurtheilt den Bekennenden zur Zahlung, den Läugnenden zur Zahlung oder zur Reinigung. Das Beweisurtheil ist das vor dem Beweise ergehende Endurtheil des deutschen Processrechts.[77]) Es stellt nicht, wie nach heutigem Recht, ein Beweis-

[75]) Dies ist der Grundgedanke der Schrift von v. Bar, das Beweisurtheil des germanischen Processes. Hannover 1866. Nach der hier vertretenen Ansicht hat das deutsche Gericht nach Vorbringung der Partheibehauptungen auf Grund bestimmter Präsumtionen erkannt, welche Parthei „prima facie als diejenige zu betrachten sei, welcher das Recht zur Seite steht," um dieser Parthei das Recht zuzuerkennen, ihre Behauptungen — nicht zu beweisen, sondern — „formell zu beglaubigen" (v. Bar S. 41). — Das langobardische Recht kennt ein Beweisurtheil auf Grund der vom Gericht gewonnenen Ueberzeugung, aber nicht nach Massgabe von Präsumtionen, sondern nach Massgabe erhobenen Zeugenbeweises, vgl. unten Note 101.

[76]) Die obige Auffassung stimmt im Wesentlichen mit der von Planck, die Lehre von dem Beweisurtheil (Göttingen 1848) S. 60. 61, überein.

[77]) Der altfränkischen Zeit ist auch das nach dem Beweise ergehende formelle Endurtheil des späteren Mittelalters: dass der Probant mit seinem Beweise „vollkommen" sei, unbekannt. Das Gericht nimmt von dem Erfolg des Beweisverfahrens keinerlei Notiz. Noch nach Rib. 66 ist die Thatsache, dass der Beweis erbracht sei, von der Parthei mit Eideshelfern zu beweisen. Erst aus der Praxis, dass das Gericht nach erbrachtem Beweise dem Probanten das judicium, d. h. die Gerichts-

thema, sondern eine Beweishandlung fest. Das Erkenntniss über das Beweismittel ist das Präcipuum des echten deutschen Beweisurtheils. Es kommt im Beweisverfahren nicht darauf an, eine bestimmte Thatsache, gleichgut mit welchen Mitteln, darzuthun, sondern eine bestimmte processualische Leistung dem Gegner zu erbringen. Der Beweis ist ein Verfahren der Partheien unter einander, nicht ein Verfahren der Parthei gegenüber dem Gericht.

Auch auf das Gemeindezeugniss wird durch solches Beweis-Endurtheil erkannt: entweder stelle er die Zeugen, oder er verliere den Process. Das heisst, auch im Fall des Gemeindezeugnisses spricht das Gericht das Endurtheil vor dem Beweise. Auch im Fall des Gemeindezeugnisses soll nicht dem Gericht eine bestimmte Ueberzeugung, sondern dem Gegner die Befriedigung seines processualischen Rechts verschafft werden. Der Process wird von dem Beweispflichtigen gewonnen, aber auch nur dann gewonnen, wenn die von ihm gebrachten Zeugen den bestimmten Tenor eidlich aussagen. Es nützt ihm nichts, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel, es nützt ihm Nichts, wenn er Zeugen bringt, welche andere, materiell gleichwerthige Thatsachen beschwören. Es nützt ihm Nichts, wenn er das Gericht überzeugt; es kommt darauf an; den Gegner zu befriedigen.[78])

Neben diesem Gemeindezeugniss entwickelt sich durch die königliche Machtvollkommenheit der civilprocessualische Inquisitionsbeweis, ein Beweisverfahren, welches nicht ein Beweisverfahren der Partheien unter einander, sondern ein vom Gericht aufgenommenes Beweisverfahren ist.[79]) Das Inquisitions-

urkunde über den erbrachten Beweis zuerkennt, ist das Schlussurtheil des späteren Mittelalters hervorgegangen, Rib. 59. 7. 66, 1 a. E. vgl. Brunner zeugen S. 40. 41.

[78]) Ueber das Zeugenverfahren vgl. jetzt namentlich die Arbeit von Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit (1869).

[79]) Der Inquisitionsbeweis ist durch die citirte vortreffliche Arbeit von Brunner zuerst wissenschaftlich entdeckt worden.

beweisverfahren setzt eine processualische Cognition nicht blos über Rechtssätze, sondern über Thatsachen. Im Inquisitionsbeweisverfahren werden die Umgesessenen über die fragliche Thatsache von Gerichtswegen vernommen, und dienen ihre Aussagen, mögen sie auf die unmittelbar zu beweisende Thatsache, oder auf andere, Schlussfolgerungen gewährende, Thatsachen sich beziehen, zur Gewinnung der gerichtsseitigen Ueberzeugung, auf Grund deren das Erkenntniss erfolgt. Das Endurtheil im Fall des Inquisitionsbeweises ergeht nach dem Beweisverfahren. Das Endurtheil im Fall des Inquisitionsbeweises ist ein Endurtheil in unserem Sinn.

Der Inquisitionsbeweis (inquisitio per testes) beherrscht mit dem Gemeindezeugniss im Wesentlichen das nämliche Gebiet. Nur über dauernde und deshalb gemeindekundige Zustände kann wie ein Gemeindezeugniss, so Inquisitionsbeweis aufgenommen werden.[80]) Die Fähigkeit zum Inquisitionszeugniss steht unter denselben Requisiten wie die Fähigkeit zum Gemeindezeugniss: Nachbarschaft und Grundbesitz (nach langobardischem Recht Besitz des eigenen Wergeldes.[81]) Der Inquisitionsbeweis kann als eine Fortbildung des Gemeindezeugenbeweises aufgefasst werden. Aber das formelle Gemeindezeugniss ist das Gemeindezeugniss nach Volksrecht, während das Inquisitionszeugniss das Gemeindezeugniss nach Amtsrecht ist.

Der Inquisitionsbeweis tritt zuerst gegen Ende der merovingischen Zeit im königlichen Hofgericht auf.[82]) In karolingischer Zeit begegnet derselbe auch im volksgerichtlichen Verfahren. Aber der Inquisitionsbeweis kann weder schlechthin vom Grafen angeordnet, noch schlechthin von der Parthei gefordert werden. Zur Aufnahme des Inquisitionsbeweises bedarf es besonderer königlicher Ermächtigung, zum Recht auf den

---

[80]) Brunner a. a. O. S. 139 ff.

[81]) Vgl. Brunner S. 148, und unten §. 14. a. E.

[82]) Brunner S. 111. 112

Inquisitionsbeweis bedarf es besonderen königlichen Privilegs.[83]) Der Inquisitionsbeweis steht ausserhalb des Processrechts. Der Inquisitionsbeweis ist ein Beweis nicht kraft Rechts, sondern kraft königlichen Willens. Der Parthei als solcher ist das Inquisitionsverfahren versagt, weil der Inquisitionsbeweis kein Beweis im Sinne des Volksrechts ist.

Erst die nachkarolingische Entwickelung hat den Inquisitionsbeweis in das Processrecht aufgenommen. Die Befragung der Umgesessenen ist nach dem Recht des späteren Mittelalters ein ordentliches Mittel des processualischen Verfahrens.[84]) Der Inquisitionsbeweis hat das Gemeindezeugniss im älteren Sinne nicht verdrängt, aber neben ihm gleiche rechtliche Geltung.

In dem nämlichen Verhältniss wie das Inquisitionszeugniss zu dem Gemeindezeugniss des Volksrechts, steht die reclamatio ad regis definitivam sententiam zu der Urtheilsschelte.[85]) Die Urtheilsschelte ist nach fränkischem Recht das einzige Rechtsmittel gegen das von den Rachimburgen eingebrachte Urtheil. Um die Vollbort der Gerichtsgemeinde zu dem eingebrachten Urtheil auszuschliessen, bedarf es des rachimburgios contradicere,[86]) des Lügenscheltens der Urtheilsfinder, einer Beleidigung der Rachimburgen vor der versammelten Gerichtsgemeinde, und in Folge dessen eines Processes über die Beleidigung zwischen dem Scheltenden und den Gescholtenen, eines Zwischenprocesses, von dessen Ausgang der Erfolg der Urtheilsschelte abhängig ist.[87]) Die reclamatio ad regis definitivam sententiam ist ein Rechtsmittel ohne

---

[83]) Brunner S. 62 ff.

[84]) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S. 620 ff, und namentlich Laband, die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters (Königsberg 1869) S. 219 ff.

[85]) Auch diesen Gegensatz hat die citirte Arbeit von Brunner zuerst klargestellt.

[86]) Lex Sal. nov. 156.

[87]) Siegel S. 148 ff. Brunner S. 53. Unten Band II.

Schelte, ein Rechtsmittel, dessen Wirkung nicht ein Zwischenprocess zwischen dem Reclamanten und den Urtheilsfindern, sondern Fortführung des Hauptprocesses zwischen dem Reclamanten und seinem Gegner vor dem König ist. Das Recht der reclamatio ad regis definitivam sententiam wird aber nur durch königliches Privileg erworben.[88]) Die reclamatio steht wie die inquisitio ausserhalb des Processrechts. Sie ist ein von Rechtswegen unzuständiges Rechtsmittel. Die Urtheilsschelte ist das Rechtsmittel nach Volksrecht, während die reclamatio das Rechtsmittel nach Amtsrecht ist.

Aus den entwickelten Rechtssätzen ergiebt sich eine Reihe von weiteren Consequenzen.

Es genügt hier hervorzuheben, dass der oben formulirte Gegensatz zwischen bannitio und mannitio von unmittelbarer Bedeutung nicht blos für den processualischen Zwang als solchen, sondern für das gesammte Beweisverfahren ist. Mit Hülfe der mannitio vermag der Probant nur bestimmte Beweismittel sich zu verschaffen. Die mannitio geht (ausser gegen die beklagtische Parthei) nur gegen den Auctor und den Geschäftszeugen,[89]) d. h. gegen die Geschäftsgenossen, welche kraft besonderen Rechtsacts dem Probanten zur Hülfe im Process verpflichtet sind. Die mannitio lässt ihn im Stich, wenn es sich darum handelt, die Geschlechtsgenossen zur Eideshülfe, die Gemeindegenossen zum Gemeindezeugniss vor Gericht zu bringen. Es giebt nach Volksrecht keinen Zwang gegen die Verwandten zur Eideshülfe, gegen die Nachbarn zum Gemeindezeugniss. Die bannitio steht unter anderen Voraussetzungen, weil sie nicht die Ladung nach Volksrecht, sondern die Ladung nach Amtsrecht ist. Der Richter ladet durch seinen Befehl wie die Parthei, wie den Auctor, wie den Geschäftszeugen, so den Eides-

---

[88]) Brunner S. 51 ff.

[89]) Sal. 47. 49. Rib. 33, 2. 50. Rogge S. 118 Note 138. Brunner S. 132. 133.

helfer[90]) und den Gemeindezeugen.[91]) Die bannitio der Conjuratoren und der vicini erfolgt, obgleich nach Volksrecht nicht geladen werden kann. Der Verwandte ist nicht nach Volksrecht aber nach Amtsrecht, ebenso der vicinus nicht nach Volksrecht, aber nach Amtsrecht zur Hülfe im Process verpflichtet.

So ergiebt sich ein ganzes System von Rechtssätzen, welche von Rechtswegen nicht Rechtssätze sind. Allerdings entwickelt das deutsche jus honorarium sich in anderen Formen

---

[90]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 14 (Pertz I, p. 156): si cumsacramentales homines cum ipso (ad palatium) venire renuerint, jussione dominica cum indiculo aut sigillo ad palatium venire cogantur.

[91]) Für Italien vgl. die allgemein lautende Verfügung in Privil. Hloth. I. a. 823 c. 2 (Pertz I, p. 233 c. 13): Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis. Dass damit die Gemeindezeugen ebenso wie die Geschäftszeugen gemeint sind, zeigt Cap. Pipp. a. 801 — 810 c. 12 (Pertz I, p. 104): ipsi comites vel eorum judices, quos noverunt (durch Benennung seitens der beweispflichtigen Parthei) causa de qua inter eos agitur comperta esse, sine blandimento ipsius qui causam habet, faciant ad eandem causam venire, et per eorum inquisitionem fiat definita. Cap. Olonn. a. 823 per se scrib. c. 6 (Pertz I, p. 236): Decernimus, ut quisquis aliter testes habere non potuerit, volumus, ut per comitis jussionem, quos in suo testimonio necessarios quisque habuerit, veritatem prolaturi publico conventu adducantur, ut per ipsos rei veritas cum juramento valeat inquiri. Vgl. Brunner a. a. O. S. 134 ff. — Die gleiche allgemeine Fassung hat das für das gesammte fränkische Reich erlassene Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 14 (Pertz I, p. 217): De placitis siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae vicarii vel centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur. Das italische Recht erscheint lediglich als eine Anwendung des allgemeinen Reichsrechts. Von den Gegenargumenten Brunners S. 133. 134 würde das eine, dem Inhalt der Inquisitionsprivilegien entnommen, auch für Italien den Gegenbeweis erbringen, und ist bei dem anderen, dass „früher die Parthei nur Geschäftszeugen manniren durfte," dass „das germanische Rechtssystem eine ratio juris für die Zeugen-

als das römische. Die neuen Rechtssätze treten nicht in officiellen Proclamen, und nicht in abstracter Formulirung auf. Die Capitularien enthalten nur den geringsten Theil des von Amts wegen geltenden Rechts, und beschränken sich auch hier vielfach auf blosse Andeutungen. Nur die Bannfälle, welche die Straffälle des Amtsrechts sind, werden durch die Capitularien in Gesetzesform kund gemacht. Den Befehlen des Richters im Process, sei es zur Ladung, sei es zur Antwort, sei es zum Urtheil, sei es zum Eide, der Confiscation des Vermögens zum Zweck der Execution, der Erhebung des Inquisitionsbeweises, der Einführung der reclamatio geht keine allgemeine Verkündigung der Anwendung dieser Rechtsmittel voraus. Aber trotzdem ist es allgemeiner Grundsatz, dass in dieser Weise zu laden, zur Antwort zu gebieten, Urtheil zu fragen, zu exequiren sei. Der Befehl des Richters im einzelnen Fall dient nicht einer concreten zufälligen Willkür, sondern einem in der gerichtlichen Praxis entwickelten Princip. Diese Principien haben im Vorigen formulirt werden können, und kraft dieser Principien sind die Aeusserungen der obrigkeitlichen Gewalt im Stande gewesen, sich in späterer Zeit in Recht umzusetzen. Diese Principien gelten praktisch, lediglich weil sie

pflicht des Gemeindegenossen in Civilfällen nicht erkennen lässt," übersehen, dass die bannitio begrifflich von den Voraussetzungen der mannitio, und damit begrifflich von den Voraussetzungen des Rechtssystems befreit ist. Dass auch in Italien der zu Gunsten des Probanten gegen die Gemeindezeugen geübte Gerichtszwang dem Rechtssystem (des Volksrechts) zuwiderläuft, lässt das citirte Capitular Pippins erkennen, nach welchem die bannitio der von der Parthei benannten Gemeindegenossen sine blandimento ipsius qui causam habet (der Kläger ist, dem factisch regelmässigen Verhältniss entsprechend, als Probat gedacht) geschehen soll, d. h. nicht, wie Brunner S. 135 übersetzt, ohne „unbillige Begünstigung jener Parthei" (des Probanten), sondern: ohne Zustimmung, auch gegen den Willen des Gegners (des Probaten), vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII S. 147 Note *. Der von dem Capitular ausdrücklich für unwirksam erklärte Widerspruch des Probaten gegen die bannitio der Gemeindezeugen ist Ausdruck des Gegensatzes, in welchem das Recht der bannitio zu dem Rechtssystem steht.

von der Obrigkeit aufrecht erhalten werden. Diese Principien gelten praktisch, obgleich sie in Widerspruch mit dem Recht in Uebung sind. Diese Principien sind der Ausdruck des freien obrigkeitlichen imperium. Diese Principien machen, obgleich in keinem Edict proponirt, das jus honorarium des fränkischen Reiches aus.

Das jus honorarium des fränkischen Reichs hat der deutschen Rechtsentwickelung in zweifacher Hinsicht einen neuen Anstoss gegeben.

Des Volksrecht ist persönliches Recht. Dem Volksrecht entspricht kein Territorium. Die Stammesangehörigkeit durch Geburt, nicht der Wohnsitz bestimmt das Recht des Einzelnen. Wohl wird das Volksrecht bereits im 6. Jahrhundert als lex loci, d. h. Landrecht, aufgefasst.[92]) Aber nur die factische, durch das compacte Zusammenwohnen der jetzt fest angesiedelten Stämme gegebene, keine rechtliche Territorialität ist damit ausgesprochen. Das deutsche Volksrecht ist zugleich ein nach Stämmen abweichendes, partikuläres Recht, und wird auch in diesem Sinne als lex loci, Landrecht, d. h. Provinzialrecht bezeichnet.[93])

Das kraft der obrigkeitlichen Amtsgewalt geltende Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es Territorialrecht, und zwar Reichsrecht ist.

Die von den fränkischen Königen erlassenen capitula per se scribenda gelten für das ganze Gebiet des fränkischen Reichs.[94]) Den besten Beleg gewährt Italien. In Italien gelten einerseits als Reichsrecht die mit den fränkischen Grossen von den fränkischen Königen berathenen capitula generalia.[95]) Italien ist ein Theil des fränkischen Reichs. Andererseits bildet Italien im fränkischen Reich ein Reich für sich.

---

[92]) Oben S. 75. ff.

[93]) Oben S. 77. 78.

[94]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 214 ff.

[95]) Dies zeigt Boretius in seiner praefatio zum Liber Papiensis, bei Pertz IV, p. XLVII. XLIX ff. LXIV.

Auf den italischen Reichstagen erlassen die italischen Könige besondere italische Capitularien. Die italischen Capitularien sind als solche nicht Zusätze zu dem Edictus Langobardorum, d. h. nicht langobardisches Stammesrecht, sondern Territorialrecht für die sämmtlichen in Italien Angesessenen, ohne Rücksicht auf die Stammesangehörigkeit.[96]) Die italischen Capitularien machen italisches Reichsrecht, wie die fränkischen capitula generalia fränkisches Reichsrecht.[97]) Dadurch tritt die lex, das Recht, d. h. das Volksrecht, zu den capitula in Gegensatz[98]), und unterscheiden sich die capitula pro lege tenenda, welche gleich der lex Stammes-Provinzialrecht sind, von den capitula per se scribenda, den eigentlichen capitula.

Was von den capitula, gilt von dem gesammten fränkischen jus honorarium.

Die Strafe des Königsbannes ist im ganzen fränkischen Reich die nämliche. Bei 60 solidi Strafe wird wie der Franke, so der Langobarde, Baier und Sachse zum Heerbann aufgeboten. Das Gewedde von 60 solidi erhebt der Graf für Frauenraub, Kirchenfrevel, Gewaltthat u. s. w. wie im fränkischen, so im sächsischen, bairischen alamannischem Rechtsgebiet. Die Busse für Verletzung frem-

---

[96]) Boretius l. cit. p. L. LI.

[97]) An dieser Thatsache tritt die eigenthümliche Stellung Italiens besonders klar hervor. Für andere Rechtsgebiete, wie Baiern, Sachsen u. s. f., sind wohl Zusätze zum Stammesrecht, aber keine besonderen territorial wirkenden Capitularien möglich. Das italische Reich geht im fränkischen nicht auf, sondern bildet als Ganzes einen Theil desselben, ein Verhältniss, welches weder unter den Begriff einer Personalunion, noch einer Realunion, noch einer anderen Union im Sinne des heutigen Staatsrechts fällt.

[98]) Vgl. Hincm. Rem. de ord. pal. c. 8, Opp. II, p. 204: Habent enim reges et rei publicae ministri leges, quibus in quacumque provincia degentes regere debent; habent capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere, legaliter promulgaverunt. Die Provinzialität der leges und die Generalität der Capitularien (der generalis consensus fidelium ist die allgemeine Zustimmung aller Unterthanen) tritt sich hier klar gegenüber.

den Grundeigenthums ist nach Volksrecht je nach den Stammesrechten verschieden; die Busse für Verletzung der Immunität steht im ganzen Reich unter der Strafe von 600 solidi.[99]) Für die Ladung vor Gericht nach Amtsrecht giebt es keinen Stammesunterschied im fränkischen Reich. Die richterliche Ladung, und ebenso die richterliche Antwort- und Urtheilsfrage ist die nämliche bei allen Stämmen. Die Execution nach Volksrecht steht unter ganz verschiedenen Grundsätzen bei Franken und Langobarden.[100]) Die Execution durch missio in bannum ist in Italien dieselbe wie im gesammten übrigen Reich. Das Zeugenbeweisverfahren nach Volksrecht ist bei Franken, Baiern, Burgundern verschieden, bei den Langobarden völlig von dem sonstigen germanischen Recht abweichend gestaltet.[101]) Die inquisitio per testes kennt keinen Unterschied

[99]) Waitz V. G. IV, S. 256 ff.

[100]) Für das langobardische Recht vgl. namentlich (Execution der Contractsschuld) Edict Liutpr. 57: immissio der Gläubiger in das schuldnerische Vermögen. Für die Delictsschuld ist dem langobardischen Recht das tradere ad vindictam eigenthümlich, welches noch in fränkischer Zeit begegnet, vgl. unten §. 7.

[101]) Vgl. Brunnner, Zeugen S. 11 ff. Doch bedarf seine Darstellung für das langobardische Recht der Ergänzung aus den Urkunden. Die letzteren ergeben, dass nach langobardischem Recht das auf Grund des Zeugenverhörs gesprochene Urtheil kein Endurtheil in unserem Sinne, sondern Beweisurtheil ist. Auf Grund der Zeugenaussagen erkennt der Richter nach bestimmten Grundsätzen der einen Parthei die Beweisrolle, d. h. das Recht zu, ihre Behauptung durch Eid mit Helfern wahr zu machen. Der Eid der Parthei erscheint erst im späteren Process als blosse Bestätigung des Zeugenbeweises (Gloss. zu Lib. Pap. Liutpr. 8: juret, quod illud testimonium verum sit). Er ist ursprünglich nicht auf den Inhalt der Zeugenaussage, sondern unmittelbar auf die zu beweisende Thatsache gerichtet, d. h. nicht Abschluss des Zeugenbeweises, sondern selbständiges Beweismittel. Der Partheieneid (mit Helfern) erscheint im altlangobardischen Recht als das einzige wirkliche Beweismittel neben dem Gottesurtheil. Der Zeugenbeweis (und ihm wird der Urkundenbeweis gleich behandelt) ist von Rechtswegen nicht Beweis, sondern nur das Mittel, zum Beweise zu gelangen. Damit hängt die Formlosigkeit des langobardischen Zeugenbeweises und die Aufnahme desselben durch den Richter zusammen, und wird nach langobardi-

der Stammesgränzen. Das Rechtsmittel gegen das Urtheil im Process ist nach alamannischem, bairischem und langobardischem Recht von ganz anderer Form und mit ganz anderen Wirkungen ausgestattet als die fränkische Urtheilsschelte.[102]) Die reclamatio ad regis definitivam sententiam erfolgt nach denselben Grundsätzen, sei es in einem italischen, in einem alamannischen oder in irgend einem anderen Gericht des fränkischen Reichs.

Das jus honorarium ist territoriales Recht, weil es der Staatsgewalt entspringt, welche ihrem Begriff nach eine territoriale Gewalt ist. Das jus honorarium ist Reichsrecht, weil die königliche Gewalt die letzte Quelle für das gesammte jus honorarium ist. Die Bannstrafgesetzgebung ist königliche Gesetzgebung. Der Process nach Amtsrecht gewinnt seine Entwickelung im Process des königlichen Hofgerichts.[103]) Die gerichtliche bannitio, die Execution durch missio in bannum, die inquisitio per testes haben ihren Weg vom Königsgericht in das Volksgericht genommen.[104]) Die inquisitio per testes und

---

schem Recht allerdings in solchen Fällen, im Gegensatz zu sämmtlichem übrigen Stammesrechten, das Beweisurtheil auf Grund der gerichtsseitig von der Wahrheit der Partheibehauptungen gewonnenen Ueberzeugung gesprochen. Man vergleiche für das Gesagte Troya Cod. dipl. Longobardo II Nr. 340 (a. 674). III, Nr. 407 (a. 715). IV. Nr. 602 (a. 747). Nr. 641 (a. 750). Nr. 677 (a. 753). Nr. 703 (a. 756). V, Nr. 763 (a. 761). Nr. 827 (a. 764). Den Uebergang zu dem späteren Recht, wie es durch die citirte Glosse des Lib. Pap. belegt ist, ergeben die langobardischen Urkunden der fränkischen Zeit, Muratori, Antiquitates III, p. 1015 (a. 796). II, p. 971 (a. 845). VI, p. 389 (a. 853). Memorie di Lucca V, 2 Nr. 211 (a. 786). IV, 2 Nr. 20 (a. 822). V, 2 Nr. 647 (a. 847). IV, 2 Nr. 48 (a. 892), u. s. w.

[102]) Vgl. Alam. Hloth. 41, 2. 3. Baj. 2, 17. 18. Edict. Liutpr. 28.

[103]) Vgl. unten §. 7.

[104]) Das Verfahren mit bannitio ist zuerst für das Königsgericht nachweisbar, oben S. 115; zur Execution durch missio in bannum zu Gunsten der Privatperson bedarf es im 6. Jahrhundert noch eines besonderen königlichen Befehls, oben Note 66. Für die inquisitio per testes hat Brunner in der angeführten Abhandlung den Beweis erbracht.

die reclamatio ad regis definitivam sententiam sind in fränkischer Zeit noch in jedem einzelnen Fall unmittelbarer Ausfluss der königlichen Autorität.

Aber das jus honorarium schliesst von Rechtswegen keine Fortentwickelung des Volksrechts in sich.[105]) Es vermag das Volksrecht nur praktisch, nicht rechtlich zu modificiren. Das kraft der Staatsgewalt geltende Recht ist nicht Gesetzesrecht in unserem Sinn. Die Rechtsentwickelung der fränkischen Zeit ist dadurch ausgezeichnet, dass das Recht persönliches Stammesrecht, und das gemeine territoriale Recht kein Recht ist.

Andererseits tritt das jus honorarium auch seinem materiellen Inhalt nach zu dem Volksrecht in principiellen Gegensatz.

Das Volksrecht ist strenges Recht. Die „Gefahr" des Processes entspringt der Strenge des Processrechts. Die processualischen Handlungen sind formelle Handlungen. Der Formfehler steht unter dem Präjudiz nicht blos der Geldbusse und der Rechtsungültigkeit der Handlung, sondern vor Allem des Verlustes der Handlung. Die formwidrige Handlung consumirt das Recht auf die Handlung. Die „Gefahr" des Processes besteht darin, dass mit dem Formfehler die Sache verloren ist.[106])

---

[105]) Daher kann Karl d. Kahle im Edict. Pist. a. 864 c. 20 (Pertz I, p. 493) vom römischen Recht sagen: super illam legem vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcumque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus. Er meint damit, dass zur Lex Romana, anders als zu den deutschen Stammesrechten, keine capitula legibus addenda erlassen sind. Die capitula per se scribenda bewirken, obgleich sie für alle Reichsunterthanen, Römer und Deutsche, verbindlich sind, keine Aendernng des römischen oder deutschen Rechts.

[106]) Für den späteren mittelalterlichen Process, der insoweit unmittelbar die Erläuternng zum älteren Recht gewährt, ist diese Eigenthümlichkeit erwiesen durch die in hohem Grade lehrreichen Untersuchungen von Siegel, die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. Philos.-Hist. Classe. Bd. 47, 1863). Ders., die Gefahr vor Gericht und im Rechts-

Die Ladung nach Volksrecht ist eine Ladung mit „Gefahr“. Durch die formwidrige mannitio ist nicht blos der Gegner nicht geladen, sondern der Mannirende verbüsst ausserdem eine Strafe von 15 solidi und verliert die mannitio. Erst nach Ablauf eines Jahres kann die mannitio wiederholt und „gewandelt“, d. h. nun formrichtig vorgenommen werden.[107]) Die Antwort des Beklagten auf die Klage nach Erhebung des volksrechtlichen tangano ist eine Antwort mit „Gefahr“. Es muss genau der Klage entsprechend geantwortet werden. Es giebt kein „ich weiss nicht“; es giebt keine Antwort durch Berufung auf Zeugen und Urkunden; es giebt keine Antwort durch Vorschützen einer Einrede.[108]) Die formwidrige Antwort ist keine Antwort, und wird ausserdem mit 15 solidi und Verlust der Antwort bestraft. Gegen den formwidrig Antwortenden ergeht das Verfahren in contumaciam.[109]) Der Beweis nach Volksrecht, d. h. der Beweis nach erhobenem formellen Beweisbegehren (tangano) durch den Probaten, ist ein Beweis mit processualischer „Gefahr“. Der Eid, sei er Partheieneid, Eidhelfereid oder Zeugeneid, muss auf das tangano genau den Worten des Vorsprechenden entsprechend[110]) ohne Fehl, cum verborum contemplatione, gesprochen werden. Die Schwierigkeit steigert sich bei dem Zeugenbeweise und

---

gang (ebendas. Bd. 51, 1866). Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Process (ebendas. Bd. 57, 1868).

[107]) Sal. 96, 2: Si antrustio antrustionem pro qualibet causa manniret aut ibidem fidemjussores quaesierit, et eum secundum legem non rogaverit, solidos 15 culpabilis judicetur, excepto quod legem propter causam illius anno integro nullatenus tenentur. Vgl. Sal. 1, 1.

[108]) In Bezug auf den letzten Punkt stimme ich jetzt mit Siegel S. 140 179 Note 10. Brunner Zeugen S. 44. Wort und Form S. 710 Note 3, überein. Den Beleg gewährt, wie Brunner zeigt, der spätere Process.

[109]) Vgl. die weiter unten zu besprechenden Stellen der Lex Ribuaria über den Ausschluss des tangano.

[110]) Vgl. Rib. 67, 3: Quod si sacramentum ille, qui prosequitur (der Kläger, der zugleich als Probat gedacht wird), non pronuntiaverit —, Siegel S. 221.

bei dem Eidhelferbeweise dadurch, dass die sämmtlichen Helfer und Zeugen mit einem Munde die vorgesprochenen Worte nachzusprechen haben.[111] Mangelt das Geringste an der Form, si non dixerit verbum, tam ipse quam conjuratores sui qui jurare coeperunt, so ist der Eid nicht erbracht, eine Busse verwirkt, und der Process verloren.[112]

Bei anderen Acten des volksrechtlichen Processes verbindet sich mit der Gefahr der Form die Gefahr in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen der Handlung. Die Aufforderung des Grafen zur Execution nach Volksrecht ist ein Act mit doppelter Gefahr in diesem Sinn. Nicht blos, dass der Impetrant genau die vorgeschriebenen Worte zu sprechen hat (dicat verbum); er hat ausserdem mit seinem ganzen Vermögen, eventuell mit seinem Leben, für das Vorhandensein der Voraussetzungen der Execution einzustehen.[113] Ebenso bei der Urtheilsschelte. Der das Urtheil Scheltende übernimmt die Verantwortung für die rechtmässige Anwendung des Rechtsmittels. Er wird straffällig, wenn er ein rechtes Urtheil gescholten hat.[114]

Der Process nach Amtsrecht ist ein Process ohne Gefahr. Die vom Richter extrahirte bannitio des Gegners wirkt lediglich kraft richterlicher Autorität, ohne Rücksicht auf die Form, und ist für den Extrahenten ohne jegliches Präjudiz. Deshalb erscheint die Einleitung des Processes durch bannitio als die leichtere Form, und heisst es in den Capitularien: de mannire vero non sit opus observandum.[115] Die vom Richter verfügte missio in bannum erfolgt ohne formelle Bitte,

---

[111]) Für den fränkischen Zeugenbeweis ergeben die Urkunden den Beleg, Brunner Zeugen S. 34 ff. (Der westgothische und bairische Zeugenbeweis der karolingischen Zeit steht wesentlich unter Einfluss des fränkischen Rechts). Ueber den Schwur der Eideshelfer vgl. Siegel S. 230. 231.

[112]) Rib. 66, 1. 67, 5. 68, 3.

[113]) Sal. 50, 2. 51. Proc. d. Lex Sal. S. 170.

[114]) Sal. 57, 2. nov. 156. Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31).

[115]) Oben Note 50.

und ohne die vom Kläger mit Leben und Vermögen übernommene Garantie. Das Privileg der reclamatio ad regis definitivam sententiam ist gerade dadurch Privileg, dass die Erwirkung eines neuen Urtheils ohne Gefahr gestattet wird.[116])

Am Deutlichsten tritt die Abweichung des amtsrechtlichen Processes vom volksrechtlichen im Antwort- und Beweisverfahren hervor. Die Antwort auf die richterliche Frage ist eine Antwort ohne processualische Gefahr. Die Lex Ribuaria schliesst das tangano aus, falls gegen den Herrn wegen eines von seinem servus begangenen Delicts geklagt wird, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus de fiducia securus esse possit. Es ergeht gegen den dominus nur die gerichtliche Frage, damit derselbe antworten könne: ego ignoro, utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc extiterit (Rib. 30). Die Lex Ribuaria schliesst ebenso das tangano aus, wenn der um Grundeigen Beklagte chartam prae manibus habuerit, damit derselbe auf die gerichtliche Frage antworten könne: non malo ordine, sed per testamentum hoc teneo (Rib. 59, 8).[117]) Die Lex Ribuaria behandelt es als ein Privileg, dass der homo regius, Romanus und tabularius überhaupt nicht auf tangano, sondern nur auf gerichtliche Frage zu antworten braucht,[118]) ebenso als ein Privileg der servi regis vel ecclesiarum, dass diese ihren Eid nicht auf Begehren des Probaten (tangano), sondern nur auf richterliches Begehren abzulegen haben.[119]) Die Antwort auf die richterliche Frage kann eine rechtsungenügende Antwort sein. Der Eid auf richterliches Begehren kann ein rechtsungenügender Eid sein. Das Fehlen an der Antwort und das Fehlen am Eide ist, falls Antwort und Eid

---

[116]) Brunner Zeugen S. 57.

[117]) Vgl. Siegel S. 134 Note 7. Sohm Proc. S. 146. 147. Anders v. Bethmann-Hollweg S. 501 Note 19.

[118]) Rib. 58, 19. Wie das tangano, so ist auch die alsacia, welche gleichfalls eine bestimmte Form der Antwort verlangte (vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 148 ff.), ausgeschlossen.

[119]) Rib. 58, 20. Vgl. Siegel S. 226 Note 5.

durch den Richter verlangt sind, ohne Präjudiz. Das Privileg für die Hörigen und Freigelassenen des Königs und der Kirche besteht darin, dass ihnen für Antwort und Eid ipso jure Erholung und Wandelung offen steht. Das Privileg, welches dem freien Mann in den beiden erstaufgeführten Stellen der Lex Ribuaria gewährt wird, berechtigt ihn, dem Kläger definitiv ohne Wandelung mit rechtsungenügender Antwort zu begegnen. Auf das richterliche Antwort- und Eidesgebot kann eine von rechtswegen ungenügende Handlung ohne Präjudiz erfolgen, weil richterliche Processleitung keine Processleitung nach Volksrecht ist.

Der Vorzug des Inquisitionsbeweises vor dem Zeugenbeweis nach Volksrecht liegt auf ganz demselben Gebiet. Es kommt nicht darauf an, dass die Inquisitionszeugen mit einem Munde einen ihnen vorgeschriebenen Tenor eidlich aussagen. Der Inquisitionsbeweis kann nicht dadurch verloren gehen, dass Einer der Zeugen bei einem Worte stockt oder stottert oder niest. Der Inquisitionsbeweis kann ohne Vereidigung, also ohne jegliche Form, erhoben werden. In der Regel erfolgt die Vereidigung, aber dem Grundsatz nach nur in Form eines vor dem Verhör abgelegten eidlichen Wahrheitsversprechens.[120]) Der Zeugenbeweis nach Volksrecht gehört vor das Gericht. Auch wenn Gemeindezeugen über ein ausserhalb des Gerichtssprengels belegenes Grundstück zu produciren sind, hat ihre Gestellung im Processgericht zu erfolgen.[121]) Der Inquisitionsbeweis wird, falls es sich um Grundstücke handelt, in der Regel überhaupt nicht im Gericht, sondern auf dem fraglichen Grundstück

---

[120]) Brunner, Zeugen S. 149 ff. Dass bisweilen nicht vor der Aussage promissorisch, sondern nach der Aussage assertorisch geschworen wird (Brunner S. 154 Note 1) ist nicht „abnorm“. Es steht beim Inquisitionsbeweis, im Gegensatz zum volksrechtlichen Beweis, im Ermessen des Richters, welche Garantie er für die Wahrheit der abgelegten Zeugenaussagen für nothwendig hält, ähnlich wie dies bei dem langobardischen Zeugenverfahren der Fall war, und begegnet daher auch später bei dem Beweise durch die Umgesessenen der Eid bald vor bald nach der Aussage. Laband, die vermögensrechtlichen Klagen S. 223.

[121]) Vgl. unten §. 12.

selber durch Befragung der Umgesessenen aufgenommen.[122]) Der Inquisitionsbeweis findet seine beweisende Kraft nicht in irgend welcher Form, sondern in dem Inhalt der Zeugenaussagen. Der Inquisitionsbeweis ist ein Zeugenbeweis in unserem Sinn.

So durchbricht die auf dem Gebiet des Processes sich entwickelnde obrigkeitliche Autorität den Formalismus des volksrechtlichen Verfahrens, einen Formalismus, für dessen Strenge wir jetzt mit Mühe das Verständniss suchen.

Das Volksrecht geht von der „Selbmündigkeit" der Persönlichkeit aus,[123]) d. h. von einer Freiheit, deren praecipuum die Gefahr der Freiheit ist. Nach altdeutschem Recht steht wie nach altrömischem dem Staat nur die Regierung der Gesammtheit, nicht die Bevormundung der Einzelnen zu. Aber der vollen Selbständigkeit des paterfamilias in seinem Kreise entspricht die volle Selbstverantwortlichkeit. Es giebt kein Rechtsmittel gegen die Folgen der eignen Handlung. Das Recht ist strenge und unbeugsam, weil es an die Persönlichkeit die höchste Anforderung stellt, die Anforderung der Unfehlbarkeit des Willens. Ein Mann ein Wort.[124]) Der freie Mann ist der Sklave seiner eignen Handlung. Im Zusammenhang damit steht die Strenge der altdeutschen wie der altrömischen Familiengewalt. Das altdeutsche mundium muss die Persönlichkeit des Gewaltuntergebenen nach aussen vernichten, weil der Schutzbedürftige die Schwere der alt-

---

[122]) So bemerkt Laband a. a. O. S. 221, für das spätere Recht. Dasselbe gilt für die fränkische Zeit, vgl. Vaissette II, Nr. 133 (a. 890): Veniens itaque Allidulphus (vicecomes) super ipsas res — convocans omnes circummanentes — ipsius loci —. Nr. 139 (a. 897): Boso vicecomes — venit super limites et terminos ejusdem loci — et ibi jussit esse omnes homines ejusdem territorii commanentes —, u. s. w.

[123]) Vgl. Edict. Roth. 204: Nulli mulieri liberae — liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere.

[124]) Der Satz bezieht sich, wie Siegel gezeigt hat, auf das vor Gericht gesprochene Wort, und bedeutet die Unwiderruflichkeit desselben. Treffend bemerkt dazu Siegel, Erholung S. 4: „Eine Zurücknahme und Besserung des Gesprochenen stand aber nicht etwa im Widerspruche mit der Achtung, die man dem Gerichte schuldig war. Der Grund der Unwiderruflichkeit und Unwandelbarkeit einer Erklärung lag

deutschen Freiheit zu tragen ausser Stande ist. Die altdeutsche Freiheit ist Freiheit nur für den paterfamilias. Die Fortentwickelung des Rechts besteht in der Minderung des Massstabs, den das Recht an die Persönlichkeit legt. Die nachfolgenden Geschlechter finden die Rüstung zu schwer, welche nach dem Gliederbau der Ahnen bemessen war. Das Recht gewinnt die Aufgabe, elastischer, biegsamer, beweglicher zu werden. Das Recht gewinnt die Aufgabe, die Schwächen der natürlichen Persönlichkeit nicht zu ignoriren, sondern ihnen gerecht zu werden. Das Recht gewinnt die Aufgabe, ein Recht zu sein, nicht blos für Männer, sondern auch für Weiber und minus potentes. Das Recht gewinnt die Aufgabe, den Schutz zu gewähren, welchen nach altem Recht die Persönlichkeit sich selber zu gewähren hat. Mit der Fortentwickelung des Rechts löst sich daher die Strenge der Familiengewalt. Mit der Fortentwickelung des Rechts ist die Freiheit nicht mehr blos Freiheit für den selbmündigen Mann, sondern Freiheit für das Individuum. Die Entwickelung geht im altdeutschen, wie im altrömischen Recht vom ursprünglichen jus strictum zum jus aequum über. Es ist die Ansicht ausgesprochen, dass sich im Inquisitionsbeweise „zuerst“ der principielle Bruch mit dem Formalismus des alten Gerichtsverfahrens vollzogen habe.[125] Es ergiebt sich aus dem Obigen, dass der Inquisitionsbeweis nur eine verhältnissmässig späte und beschränkte Anwendung des dem Amtsrecht überhaupt innewohnenden Princips ist. Gleich dem römischen hat das deutsche jus honorarium seinem Wesen nach die Aufgabe,

---

vielmehr in der Unverträglichkeit mit der Würde und Festigkeit, welche das Volk von einem Manne verlangte.“ Daher lautet das Sprichwort in Frankreich: Un homme d'honneur n'a que sa parole, Brunner Wort und Form S. 672. — Denselben Satz, welchen das deutsche Recht auf dem Gebiete des Processrechts ausspricht, entwickelt das römische auf dem Gebiet des Privatrechts, vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts II, 1 (1854) S. 316. 317.

[125]) Brunner, Zeugen S. 162.

neben dem jus strictum das jus aequum zur Entwickelung zu fördern.

Ganz die nämlichen Gesichtspunkte ergiebt das Bannstrafrecht, wie es durch die Gesetzgebung der Karolinger herausgebildet ist. Die Aufgabe des Bannstrafrechts ist an erster Stelle Entwickelung einer bevormundenden und polizeilichen Staatsgewalt. Nicht umsonst ist der älteste Fall des Bannstrafrechts ein Fall der Verletzung des königlichen mundium.[126] Eine ganze Reihe von Bannstraffällen hat die Aufgabe, dem besonderen königlichen Schutz eine immer weiter gehende Anwendung zu geben. Hierher gehört der Bann, welcher für die Verletzung von Kirchen, Wittwen, Waisen, minus potentes zu entrichten ist. Die polizeiliche Controle spricht sich andererseits in dem Bann für die Zurückweisung vollwichtiger Denare, für die faida, für die aussergerichtliche Pfändung und in einer unzähligen Reihe von anderen Fällen aus.[127] Die Bannstrafgesetzgebung mindert die germanische Freiheit im alten Sinne, um zugleich die königliche, d. h. die staatliche Fürsorge an die Stelle der eigenen persönlichen Fürsorge zu setzen. Gleich dem amtsrechtlichen Processrecht ist das amtsrechtliche Strafrecht Ausfluss einer nicht blos regierenden, sondern bevormundenden Staatsgewalt, einer Staatsgewalt, welche für die Persönlichkeit nicht blos die Persönlichkeit, sondern das Recht und den Staat eintreten lässt. Die deutsche Obervormundschaft ist gleich der römischen nicht aus dem Volksrecht, sondern aus dem Amtsrecht hervorgegangen. Auch das Bannstrafrecht ist in diesem Sinne ein Strafrecht nicht nach jus strictum, sondern nach jus aequum.

Die Resultate des fränkischen jus honorarium sind zu früh in jus civile übergegangen. Da im 10. Jahrhundert die deutsche Rechtsentwickelung von der fränkischen sich loslöst, ist wohl aus der fränkischen Reichsgesetzgebung eine Menge

---

[126]) Oben S. 109.

[127]) Vgl. Waitz V. G. III, S. 278 ff.

von gemeinsamen Bestandtheilen in die einzelnen Stammesrechte übergegangen, aber die Fortentwickelung des Rechts ist eine ausschliesslich stammesrechtliche. Abgesehen von dem öffentlichen Recht, giebt es in Deutschland kein Reichsrecht, sondern lediglich Landrecht. Erst die Reception des römischen Rechts hat nach Deutschland ein gemeines deutsches Recht gebracht. Andererseits ist auf dem Gebiet des Processes die befreiende Wirkung, welche das Amtsrecht des fränkischen Reichs gegenüber dem strengen volksrechtlichen Process geübt hat, so gut wie verschwunden. Abgesehen von dem Inquisitionsbeweis, welcher seine frühere Natur bewahrt, hat das jetzt volksrechtlich geltende amtsrechtliche Verfahren in ein Verfahren nach jus strictum sich umgesetzt. Die deutschen und französischen Rechtsbücher des Mittelalters weisen einen Formalismus des Verfahrens auf, welcher, durch die Rechtswissenschaft mit Vorliebe gepflegt und fortentwickelt, so viel es scheint, den ursprünglichen Formalismus des alten Gerichtsverfahrens noch weit an Strenge übertrifft.[128]) Auch auf diesem Gebiet hat erst das römische Recht definitiv reformirt. Die Reception des römischen Rechts hat den modernen Process vorbereitet, einen Formalismus beseitigend, dessen ursprüngliche grossartige Strenge in Starrheit und Engherzigkeit ausgeartet war.

§. 7.

Der Graf.

Die Untersuchung über den Richter der fränkischen Reichsverfassung hat zunächst jedes Argument aus dem Gebrauch des Wortes judex als trüglich abzulehnen. In den merovingischen Quellen wird der Graf ganz regelmässig als judex schlechthin bezeichnet.[1]) Die karolingischen

---

[128]) Vgl. Siegel und Brunner a. a. O., oben Note 106.

[1]) So Sal. 67. 71. 73. 74. 96. Rib. 32. 51. 66. 89. Chloth. I const. a. 560 (Pertz I, p. 2) praef.: sententia a quolibet judicum. c. 2. 4: Si

Quellen pflegen dagegen — wo sie nicht, wie z. B. in den Immunitätsprivilegien, merovingische Wendungen bei-

judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Guntchramni edict. a. 585 (Pertz I, p, 3): judices justa studeant dare judicia — non vicarios destinare praesumant. Pactus pro tenore pacis (Pertz I, p. 7) c. 3. Decr. Childeb. a. 596 (Pertz I, p. 9) c. 4. 7. 8 (vgl. Sal. nov. 95). c. 9: centenario aut cuilibet judice. c. 10. Decr. Chloth. II (Pertz I, p. 11) c. 5. 6. 8. Edict. Chloth. II a. 614 (Pertz I, p. 14) c. 5. Den judices wird vom König bei Lebensstrafe die Erfüllung ihrer Amtspflichten aufgegeben, Decr. Childeb. c. 6: (si) judex consenserit — farfalium custodire, vitae periculum per omnia sustineat. c. 7: si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat. Decr. Chloth. II c. 10: si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae incurrat periculum. Greg. Tur. Hist. Franc. VI, 46: in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: si quis praecepta nostra contemserit, oculorum avulsione multetur. Vita S. Leodegarii (saec. 7) c. 8 (Mabill. Acta II, p. 686): in nomine sui regis — praecepta judicibus dabant; tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut jura potestatis amisit aut — gladii internecione deperiit. Es leidet keinen Zweifel, dass unter diesen judices die Grafen zu verstehen sind, vgl. Sal. 50, 3. 51. Judex und comes wird als gleichbedeutend gesetzt bei Venantius Fortunatus Carm. X, 22 (vgl. Löbell Gregor von Tours S. 188), Vita S. Walarici (saec 7) c. 8 (Bolland 1. April p. 19). Bei Gregor von Tours ist judex technische Bezeichnung für den Grafen, Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 47. VI, 8. VII, 42. 47. X, 15. Vitae Patr. 8, 5. 9. Glor. Martyr. I, 69. 70. Mir. S. Mart. III, 53. IV, 16. 35. 39. 41. Ebenso in den Formeln von Tours, unten Note 45. Ebenso auch Vita S. Albini (saec. 6) c. 16 (Mabill. Acta I, p. 111), wo ein judex von Angers, Vita S. Emani (saec. 6) c. 9 (Bolland 16. Mai p. 597), wo ein judex von Chartres, Vita S. Fidoli (saec. 6), c. 18 (Mabill. I, p. 200), wo ein judex von Troyes, Vita S. Desiderii Vienn. (saec. 7) c. 6 (Bolland 23. Mai p. 253), wo ein judex von Vienne mit Gewalt über Leben und Freiheit genannt wird. — An anderen Stellen werden sämmtliche öffentliche Beamte, mit Einschluss des Grafen, unter dem Namen judices zusammengefasst. So besonders häufig in den merovingischen Concilien, Conc. Aurel. IV a. 541 c. 20. Autissiodor. a. 578 c. 43. Matiscon. I a. 581 c. 7. II a. 585 c. 12 (Mansi IX, p. 115. 915. 934. 954) u. s. w., und in der Formel der Immunitätsprivilegien: nullus judex publicus praesumat ingredere. In den Gesetzen z. B. Cloth. II edict. a. 614 c. 4 (Pertz I, p. 14): nullus judicum de quolibet ordine. — Uebereinstimmend Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 366. Gegen Eichhorn, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft VIII (1832) S. 303, Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 482 ff. vgl. unten §. 9.

behalten (ut nullus judex publicus ingredi audeat) — die judices als die Unterbeamten der Grafen von den Grafen selber zu unterscheiden.[2]) Es ist aus diesem Sprachgebrauch

[2]) Vgl. Cap. Haristall. a. 779 c. 19 (Pertz I, p. 38): De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit aut in praesentia archidiaconi aut centenarii, aut in praesentia vicedomini aut judicis comitis. Judex comitis soll jeglichen missus comitis bedeuten, vgl. Cap. Pipp. a. 801—810 c. 18 (Pertz I, p. 105): nemo praesumat hominem vendere nisi in presentia comitum aut missorum illorum. — Adm. gen. a. 789 c. 61 (Pertz I. p. 63): Ut pax sit — inter episcopos, abbates, comites, judices. — Cap. Aquisgran. a. 802 c. 29 (p. 94): judices, comites vel missi nostri (die Beamten sind in aufsteigender Linie genannt). — Edict. a. 800 (p. 81): comitibus seu judicibus et vassis nostris, vicariis, centenariis vel omnibus missis nostris et agentibus. — Cap. exc. a. 802 c. 48 (p. 101): comites et judices. — Admonitio a. 802 (p. 102 lin. 52): Duces, comites et judices justitiam faciat populos. — Pipp. Cap. a. 801—810 c. 12 (p. 104): comites et eorum judices. — Cap. Mant. a. 787 c. 1 (p. 110 c. 12): causa ipsa ante comitem vel judicem veniat. Eod. c. 4 (p. 111 c. 15): Ut placita — nec ad comite nec ab ullo ministros suos vel judice — in ecclesia — teneatur. — Cap. Bajoar. a. 803 c. 6 (p. 127): De rebus propresis, ut ante missos, comites seu judices nostros veniant. — Cap. missorum ante 810 c. 6 (p. 151): De pravis judicibus, advocatis, vicedominis, vicariis, centenariis, vel reliquis actoribus malivolis non habendis. — Cap. Aquisgran. a. 809 c. 7 (p. 156): nullus quislibet nostrorum, neque comes, neque judex, neque scabineus. Eod. c. 11: Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii — constituantur — cum comite et populo. — Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 3 (p. 168): comiti aut judici vel centenario. — Lib. Pap. Loth. 13 (ungewissen Ursprungs): ante comitem, judicem vel vicarios — Cap. Aquisgran. a. 813 c. 11 (p. 188): Ut comites — carcerem habeant. Et judices atque vicarii patibulos habeant. — Exc. can. c. 10 (p. 189): Ut comites et judices seu reliquos populos oboedientes sint episcopo — Auch unter den judices publici seu ministri publici, denen in dem Privil. Hloth. I a. 822 — 823 c. 2 (p. 233 c 13) die Pfändung in bovibus verboten wird, sind nach langobardischer Verfassung (Ed. Roth. 250. 251) nur die Unterbeamten (Schultheissen) des Grafen zu verstehen. Vgl. die duces et judices in der const. Romana Lothars I a. 824 c. 1. 4. 5. 8 (p. 240). — Auch der Sprachgebrauch der Concilien ist jetzt ein anderer, vgl. z. B. Concil. Arelat. VI a. 813 c. 13 (Mansi XIV, p. 61): comites, judices seu reliquus populus. Conc. Mogunt. a, 813 c. 7 (Mansi XIV. p. 67): nec episcopi nec abbates nec comites nec vicarii nec iudices nullusque omnino (in dem Auszug aus dieser Stelle bei Pertz I, p. 190 c. 22 heisst es: comites vel vicarii aut

keinerlei Beweis weder für einen Erwerb der richterlichen Stellung durch den Grafen in merovingischer Zeit, noch für eine Modification derselben in karolingischer Zeit zu entnehmen. Judex ist in der fränkischen Rechtssprache, gerade wie agens,[3]) der Ausdruck für den Beamten als solchen, und zwar sowohl für den herrschaftlichen, wie für den öffentlichen Beamten[4]). Der Letztere wird erst durch den Zusatz publicus (oder fiscalis, d. h. königlich) von den judices der königlichen Villen und den judices der potentes unterschieden. Der „Richter" der deutschen Rechtssprache ist eine kraft

---

centenarii). Eod. c. 8 (p. 67): comitibus et judicibus. c. 50*(p. 74): De judicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis. Concil. Turon. III. a. 813 c. 34 (Mansi XIV p. 88): admonendi sunt comites et judices. Vgl. eod. c. 39 (p. 89): a comitibus vicariisque. Conv. Mogunt. a. 851 c. 2 (Pertz I, p 411): consentientesque sint comites et judices praesulibus suis ad justitias faciendas. — Von Urkunden mögen hier aufgeführt werden: Urk. Ludwigs d. Fr. v. J. 814—840 (Sickel L 392): neque comes neque vicarius aut centenarius, neque ullus judex aut actor publicus. Urk. Arnulfs v. J. 893 (Wartmann II, Nr. 688): jubemus unicuique comiti et judici. Urk. Karls d. Einfält. für Narbonne v. J. 899 (Bouquet IX, p. 479): omnibus marchionibus, comitibus, ducibus, vicariis, judicibus, actionariis — — comites atque judices seu ministri illorum — — nemo comitum aut judicum. Ebenso in der Bestätigung vom J. 916. — Flodoardi hist. Rem. II, c. 18 (p. 245): apud comites et judices publicos. — In der früheren allgemeinen Bedeutung für sämmtliche Reichsbeamten findet sich der Ausdruck judices in den Capitularien nur Cap. Aquisgran. a. 802 c. 9 (p. 92). Cap. missor. a. 802 c. 11 (p. 97). Cap. Pipp. a. 801—810 c. 4. 14 (p. 104). Caroli Calv. Syn. Suession. a. 853 c. 11 (p. 418). Judex publicus abwechselnd mit comes steht Cap. Hlud. II a. 850 c. 3 (p. 406). — In Cap. Pipp. a. 782—792 c. 5. 7—9 (p. 43) ist judex noch in dem Sinne der altlangobardischen Rechtssprache gebraucht. — Daneben findet sich judex für den herrschaftlichen Beamten (Note 4). — Vgl. unten §. 8.

[3]) Auch dieser Ausdruck bezieht sich indessen unter den Merovingern insbesondere auf den Grafen. Vgl. Chloth. I const. a. 560 c. 11 (Pertz I, p. 3): Die agentes publici sollen die Immunität respectiren; Edict. Chilp. c. 7: agens et qui mallat ipsum ad nos adducant.

[4]) Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 366. III, S. 344. IV, S. 121. Vgl. Gfrörer, Volksrechte I, S. 7 ff.

Amtes berufene Obrigkeit,[5]) judicare Verwalten, Regieren,[6]) judiciaria potestas obrigkeitliche Amtsgewalt.[7]) Nur durch Nachwirkung römischen Sprachgebrauchs kommt vereinzelt schon unter den Merovingern, allgemeiner unter den Karolingern auch für die urtheilenden Schöffen der Name judex, Richter, vor.

Die jetzt reichlich fliessenden Quellen gewähren andere unzweideutige Anhaltspunkte. Schon die ersten Zusätze zur Lex Salica, welche nach alter Ueberlieferung noch der Zeit unter Chlodwig angehören, setzen uns in den Stand, die mit der

[5]) Als Athanarich, „gewählter Herzog" der Gothen, im Jahr 369 an der Spitze der gothischen Fürsten mit den Römern über den Frieden verhandelte, lehnte er den Titel „König" ab, und verlangte „Richter" genannt zu werden. Köpke, Deutsche Forschungen (1859) S. 110—112. Der „Richter" bildet als die Amtsobrigkeit den Gegensatz zu dem kraft seiner adligsten Abstammung (nobilissimus in gente sua, Greg. Tur. II, 9) berufenen König. Ich bin der Ueberzeugung, dass der Ausdruck principes bei Tacitus im Sinne unserer Vorfahren nicht besser als mit „Richter" wiedergegeben werden kann. Vgl. Waitz V. G. I, S. 247.

[6]) Origo gentis Langobardorum (Pertz IV, p. 645): mortuus est (Cleph), et judicaverunt duces Longobardorum annos duodecim. Chronic. Gothan. (eod.): et judicaverunt judices Langobardorum sine rege Italiam annos XII. Const. Wormat. a. 829 c. 4 (Pertz I, p. 347): in eligendis adjutoribus vestris et reipublicae ministris qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque judicare debent. — Dem entspricht die Wendung: de rebus suis judicare, „über seine Sachen verfügen," z. B. Edict. Liutpr. 101. Ahist. 14.

[7]) Greg. Tur. X, 5: Animodi vicarii dolo, qui pagum illam judiciaria regebat potestate. Urk. Ludwigs d. Fr. um 814 (Sikel L 38): et nullus judex publicus vel quilibet exactor judiciariae potestatis aut telonearius — teloneum exactare praesumat. Ebenso die Urk. Ludwigs vor 829 (Sickel L 259): nemo fidelium nostrorum nec quislibet exactor judiciariae potestatis necnon et quilibet telonarius, und früher, Tardif Nr. 23 (um 681) = Pardessus dipl. II, p. 187: nullus quislibet de judicibus nostris vel de tellonneariis nullo tilloneo — requirere non praesumatur. In den drei letzten Stellen bildet der telonearius zu den judices, d. h. zu den mit öffentlichen Regierungsrechten betrauten Obrigkeiten den Gegensatz. — Vgl. Greg. Tur. IX. 42: impulsu judiciario, d. h. durch obrigkeitliches Einschreiten von Amtswegen. Form. Roz. 7 (Marc I, 8): judiciaria dignitas, nämlich ducatus, patriciatus, vel comitatus.

Reichsgründung vollzogene Umwälzung zu erkennen. Sal. 71: De muliere vidua, qui se ad alium maritum donare voluerit — in mallo judici hoc est comite aut grafione roget, und von einem Act der streitigen Gerichtsbarkeit Sal. 73: De hominem inter duas villas occisum — debet judex hoc est comis aut grafio ad locum accedere — debent facere bargo quinos pedes in altum, et in praesencia judicis ibi levare corpus. Et debet judex nunciare et dicere: — vos admallo, ut in mallo proximo veniatis. Eine Reihe von anderen Zeugnissen merovingischer und karolingischer Zeit bekräftigt das hieraus sich ergebende Resultat, dass in mallo jetzt mit ante comitem identisch, dass der mallus jetzt ein mallus comitis geworden ist.[8]) In merovingischer und karolingischer Zeit ist „an das Gericht bringen“ gleichbedeutend mit „an den Grafen bringen“.[9]) Die Pflicht des Immunitätsherrn, den Dieb aus seiner

[8]) Edict Chilp. c. 7: in proximo mallo — invitetur graphio. Rib. 32, 3: ad septimum mallum — ante comitem — jurare debet. Fredegar c. 83: Aenulfum comitem — in mallo interfecit. — Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31): ante comitem in mallo. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 3 (p. 211): in mallum ante comitem. c. 10 (p. 212): in mallo publico ad praesentiam comitis veniant. c. 15 (p. 213): in mallo ad praesentiam comitis se adhramiat. Cap. leg. Sal. add. a. 819 c. 1 (p. 225): mallus comitis. Car C. Edict. Pist. a. 864 c. 32 (p. 496) vicini comites in una die, si fieri potest, mallum non teneant. Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (p. 519): mallum comitis. — Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 815 (Sickel L 41): comitis sui mallum; v. J. 819 (Sickel L 145): in mallo legitimo comitis. — Vgl. Form. Roz. 456 ff. und die Urkunden unten Note 49 ff.

[9]) Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 9: Ein Bettler, dem ein Burgundio sein erbetteltes Geld (sex aurei) gestohlen, wendet sich an den Bischof von Lyon. Episcopus autem narravit hoc comiti: judex vero vocatum Burgundionem (den Dieb) percunctari coepit —. Es folgt gerichtliche Verhandlung und Urtheil (vgl. unten Note 29). Vita S. Eparchii (saec. 6) c. 9 (Mabill. I, p. 268): Ein Bauer in Angoulême findet seinen Dieb. Et cum Chramnulfo comiti ab ipso fuit suggestum —. Mir. S. Dionysii (saec. 8 in fine), Mabill. III, 2 p. 358: Ein presbyter will coloni im Gau von Angers für das Kloster St. Denis vindiciren — Lantbertum comitem adiit, utque eas (lites) justo finiret judicio, poposcit. Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 815 (Sickel L 41): ad placitum venire jussus, ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent.

Immunität an das Gericht auszuliefern, erscheint in der Fassung: ad comitum placita (latro) praesentetur.[10]) Der Gerichtsbann ist Grafenbann,[11]) der Gerichtsfriede Friede im placitum comitis.[12]) Die Pflicht der Königsvasallen, im Gericht Recht zu geben, geht auf: res ante comitem defendere,[13]) ebenso die gleiche Pflicht der Bischöfe auf justitias facere ante comitem suum.[14]) Das weltliche Gericht, welches dem geistlichen seinen Arm leiht, ist das judicium comitis,[15]) gerade

[10]) Cap. Haristall. a. 779 c. 9 (Pertz I, p. 34). Vgl. Cap. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 2 (p. 113). Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (p. 520).

[11]) Cap. Hlud. P. a. 816 c. 3 (Pertz I, p. 196): per districtionem comitis ad mallum veniant. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 12 (p. 212): per comitem banniatur. Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 5 (p 226): a comite ad mallum suum adducatur. Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (p. 519): banniatur — et si post secundam comitis admonitionem ad mallum venire noluerint — — bannitionem comitis. Franc. Cham. 40: Si quis comes ad placitum suum hominem bannit. Flodoardi hist. Rem. III, 26 (p. 535): Hinkmar von Reims schreibt Bertranno comiti Tardunensis pagi — pro Haimone fideli suo, quem idem comes ad placitum suum per bannum vocari jusserat. Urk. Karls d. Kahlen v. J. 859 (Bouquet VIII, p. 557): nullus comes — in placitum distringere faciat. Vaissette II, Nr. 133 (a. 890): comes suas litteras ad Genesium misit, ut ante eum ad placitum veniens audiret — inquisitionem. — Cap. Hloth. I Olonn. a. 823 c. 3 (Pertz I, p. 234): Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere. Cap. Hlud. II a. 850 c. 3 (p. 406): inquisitio per sacramentum — fiat, et per quos hoc inquiri melius potuerit, jusjurandum dare, cum a comite conventus fuerit, recusandi non habeat potestatem. — Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 814—825 (Sickel L 225): comes loci illius per veram inqnisitionem faciat — veritatem dicere. Ebenso Sickel L 226. — Resp. misso cuid. data a. 819 c. 5 (Pertz I, p. 227): Volumus ut comes potestatem habeat in placito suo facere quae debet, nemine contradicente.

[12]) Resp. misso data a. 819 c. 4 (Pertz I, p. 227). Cap. Hloth. I Olonn. a. 823 c. 5 (p. 234).

[13]) Cap. Mantuan. a. 781 c. 13 (Pertz I, p. 41). Cap. Pipp. a. 801—810 c. 10 (p. 104).

[14]) Cap. Hloth. I Olonn. a. 823 c. 7 (Pertz I, p. 234). Vgl. Cap. Pipp. a. 782—792 c. 6 (p. 43).

[15]) Cap. episc. a. 781 c. 8 (Pertz I, p. 237). Vgl. Cap. Hloth. I Olonn. a. 825 c. 1 (p. 248). c. 5 (p. 249). Urk. Karls d. Gr. v. J. 807 (Sickel K 209).

wie umgekehrt das weltliche Gericht, mit welchem das geistliche in Competenzconflict geräth, Grafengericht ist.[16]) Der ausserordentlichen Gerichtsverwaltung durch die missi dominici in vier Monaten des Jahrs steht die ordentliche Gerichtsverwaltung gegenüber: ceteris vero mensibus unusquisque comitum placito suo habeat et justitias faciat.[17]) Der Fall der Rechtsverweigerung durch den ordentlichen Richter, welcher die Hülfe durch die missi nothwendig macht, ist gegeben, ut quicumque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non potuerit.[18]) An den König soll nach karolingischer Verfassung ein Rechtsstreit erst gebracht werden können, wenn das Gericht vergeblich angegangen ist: das Gericht ist das Gericht des Grafen[19]); die causa quae adhuc coram comite non fuit, ist die Sache, welche noch im Gericht nicht zur Verhandlung gebracht ist.[20]) Die Grafen sind die Beamten, denen die Pflicht, Gericht zu halten, eingeschärft wird[21]); die Grafen die Beamten, an welche die Bestimmungen über den Ort der Gerichtsversammlung sich wenden.[22]) Wie zur Zeit der Lex Salica der thunginus aut centenarius, so steht jetzt der Graf zu den Rachimburgen,[23]) später zu den Scabinen, judices, in organischer Beziehung. Comitibus et judicibus hoc observan-

---

[16]) Flodoardi hist. Rem. III, c. 26 (p. 524. 540), vgl. Sohm in Dove's und Friedberg's Zeitschr. f. Kirchner. IX, S. 199.

[17]) Cap. Aquisgran. a. 812 c. 8 (Pertz I, p. 174).

[18]) Cap. Aquisgran. a. 825 cap. missorum c. 2 (Pertz I, p. 247). Vgl. Car. C. Cap. missor. a. 865 c. 12 (p. 502).

[19]) Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31). Cap. Mantuan. a. 781 c. 23 (p. 40). Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 15 (p. 352).

[20]) Cap. Aquisgran. a. 817 missor. c. 25 (Pertz I, p. 218).

[21]) Cap. Aquense a. 807 c. 4 (Pertz I, p. 149). Car. C. Conv. Carisiac. a. 877 c. 18 (p. 540).

[22]) Cap. Mantuan. a. 787 c. 4 (Pertz I, p. 111 c. 15). Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (p. 212). Car. C. Syn. Suession. a. 853 missor. c. 7 (p. 419).

[23]) Edict. Chilp. c. 7. Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31).

dum est, ut juste judicent,[24]) d. h. Grafen- und Schöffenurtheil ist gerichtliche Entscheidung. Das gerichtliche Urtheilerfüllungsgelöbniss wird schlechtweg als satisfacere tam comiti et judicibus quam aversario suo bezeichnet,[25]) das gerichtliche „Schelten" als increpare coram judicibus vel comite,[26]) die gerichtliche Abgabe für die ausgestellte notitia als Abgabe an comes, scabinii und cancellarius.[27]) Die Scabinen sind seine, d. h. des Grafen, Scabinen.[28]) Und nicht blos die Scabinen, sondern ebenso die Volksversammlung, der populus, theod. Das coram omnibus, welches in der Lex Salica auf „Volk und thunginus" sich bezieht, bedeutet jetzt die Gerichtsversammlung unter dem Grafen.[29]) Der conventus populi ist die unter dem Vorsitz des Grafen versammelte Gerichtsgemeinde;[30]) die non minima multitudo Francorum,[31]) die turbae circumstantes,[32]) die plena plebs conjuncta,[33]) alles

[24]) Concil. Cabillon. II a. 813 c. 21 (Mansi XIV, p. 98). Dass unter den judices an dieser Stelle scabini, und nicht etwa die Unterbeamten des Grafen zu verstehen sind, zeigt der Fortgang: Ministros, quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent.

[25]) Pertz I. p. 85 c. 10. Vgl. unten §. 12.

[26]) Cap. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 4 (Pertz I, p. 113).

[27]) Cap. misso data a. 803 c. 2 (Pertz I, p. 121). Vgl. Cap. Hloth. I Olonn. a. 823 c. 12 (p. 235).

[28]) Cap. ad Theod. vill. a. 821 c. 5 (Pertz I, p. 230): suos scabineos.

[29]) Greg. Tur. Vitae Patrum 8, 9, wo es in Fortsetzung der oben Note 9 citirten Stelle heisst: Negavit autem (Burgundio) coram omnibus. Vgl. Sal. 46, oben S. 69.

[30]) Vita S. Walarici (saec. 7) c. 8, Bolland, 1. April p. 19: miraculum in conventu populi, in praesentia praesidis (des vorher genannten Grafen) praesentatum.

[31]) Vita S. Amandi (saec. 7), c. 12 (Mabill. II, p. 714): comes quidam — congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco ad dirimendas resederat actiones.

[32]) Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 5: das Testament des Bischofs Nicetius von Lyon in foro delatum, turbis circumstantibus a judice reseratum recitatumque est.

[33]) Guérard Polyptyque II, p. 349 (a. 888): plena plebe conjuncta, inluster vir Teutbolt comite, ibique in eorum presentia —. (Asine Villa).

Dies steht jetzt zu dem Grafen, wie in der Vorzeit zu dem thunginus aut centenarius in Beziehung.

Es erhellt zur Genüge, dass unter Merovingern und Karolingern das Gericht der öffentlichen Verfassung Grafengericht ist.[34]) Der Graf, und kein Anderer, ist der Richter fränkischen Rechts.[35])

Zur vollen Illustration der herausgestellten Thatsache ist es nöthig, an den Umstand zu erinnern, dass das Gebiet des fränkischen Rechts mit der Gründung des fränkischen Reichs durch Chlodwig ein ganz anderes geworden ist als zur Zeit der Lex Salica. Mit der fränkischen Herrschaft hat die salisch fränkische Gerichtsverfassung die Somme, die Seine, die Loire, die Garonne, die Rhone überschritten. Nicht blos im nördlichen Frankreich, welches durch salisch fränkische Einwanderung ein „Neufranken" (Neuster)[36]) geworden ist: im pagus Tellaus[37]), im pagus Tardunensis[38]), im Gebiet von Tournay[39]), Amiens[40]), Paris[41]), Meaux[42]), Sens[43]), Angers[44]),

---

[34]) Regino de causis synodalibus (Wasserschleben) II, c. 111: in seculari judicio, id est in comitis placito.

[35]) Waitz V. G. IV, S. 317: „Der Graf bleibt der ordentliche Richter, auf den es immer zunächst bei Handhabung des Rechtes ankommt."

[36]) Oben §. 2 Note 2.

[37]) Urk. Karls d. Gr. v. J. 781 (Sickel K 86).

[38]) Flodoardi hist. Rem. III, c. 26 (p. 535), oben Note 11.

[39]) Vita S. Amandi (saec. 7), oben Note 31.

[40]) Vita S. Walarici (saec. 7), oben Note 30.

[41]) Urk. Ludw. d. Fr. für die Kirche von Paris v. Jahr 819 (Sickel L 145), oben Note 8. — Formeln von Paris Roz. 252. 471. 481 (Merkel 18. 39. 29).

[42]) Greg. Tur. VIII, 18.

[43]) Formeln von Sens Roz. 390. 409. 456. 459. 472. 477. 479. 480. 492. 498 (App. Marc. 9. 46. 22. 32. 3. 6. 2. 5. 29 1). Auch unter dem vir magnificus, welcher Roz. 485. 494 (App. Marc. 33. 34) als mit boni homines zu Gericht sitzend genannt wird, ist im Zweifel der Graf zu verstehen.

[44]) Formeln von Angers Roz. 457 493 (Andeg. 12. 49). — Mir. S Dionysii, Mabillon III, 2 p. 351. 358 (saec. 8 i. f.), vgl. oben Note 9. — Urk. Karls d. Gr. v. J. 807 (Sickel K 209).

sondern ebenso in Aquitanien: im Gebiet von Tours[45]), Poitiers[46]), Clermont[47]), Angoulême[48]), Cahors[49]), Albi[50]), Toulouse[51]); in Burgund: im pagus Atoariorum[52]), im Gebiet von Autun[53]), Lyon[54]); in der Provence[55]); in Septimanien: im Gebiet von Narbonne[56]), Nîmes[57]), Carcassonne[58]) Elne[59]); in der spanischen Mark[60]) sehen wir den fränkischen Grafen mit den Urtheilern fränkischen Rechts seine ordentliche richterliche Amtsthätigkeit entwickeln. Das heisst: die fränkische Gerichtsverfassung hat nicht blos das Gebiet römischen Rechts,[61])

---

[45]) Greg. Tur. V, 49. VII, 47. Mir. S. Mart. III, 53. IV, 16. 35. 39. In der Regel bezeichnet Gregor den Grafen hier schlechthin als judex, vgl. oben Note 1. Dem entspricht der Sprachgebrauch der Formeln von Tours, welche den Richter als judex provinciae (Roz. 119, Sirm. 24), oder schlechthin als judex (Roz. 478. 491. 510, Sirm. 42. 30. 31. 39), als venerabilis vir (Roz. 484, Sirm. 40), illustris vir (Roz. 440, Sirm. 29), princeps (Roz. 414, Sirm. 27), princeps loci (Roz. 408, Sirm. 28) bezeichnen. Es leidet keinen Zweifel dass damit der Graf gemeint ist, da provincia, locus den Gau (vgl. oben §. 2 Note 42. §. 5 Note 18) bezeichnet, und principatus in merovingischer Zeit für comitatus gebraucht wird, vgl. Waitz, V. G. II, 2. Aufl., S. 395 Note 2. 3.

[46]) Greg. Tur. X, 21. Besly comtes de Poictou p. 149 (a. 779). p. 224 (a. 903). p. 217 (a. 924). p. 218 (a. 926).

[47]) Greg. Tur. de mir. S. Juliani c. 16. Formel von Clermont Roz. 384 (Bal. min. 3), vgl. Roz. 303 §. 2 (Bal. min. 2).

[48]) Greg. Tur. V, 37. VI, 8. de gloria confess. c. 101. Vita S. Eparchii (saec. 6) c. 9 (Mabill. I, p. 268), oben Note 9.

[49]) Cartulaire de Beaulieu Nr. 27 (a. 870).

[50]) Vaissette II. Nr. 109 (a. 878).

[51]) Vaissette II, Nr. 142 (a. 898).

[52]) Pérard p. 14 (a. 816).

[53]) Pérard p. 33—36 (saec. 9).

[54]) Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 5. 9, vgl. oben Note 9. 29. 32.

[55]) Oben Note 33.

[56]) Vaissette II, Nr. 7 (a. 791). Nr. 76 (a. 852).

[57]) Ménard, preuves, chartes Nr. 1 (a. 876). Vaissette II, Nr. 133 (a. 890).

[58]) Vaissette II, Nr. 126 (a. 883).

[59]) Baluze, Marca Hisp. p. 769. Nr. 5 (a. 832). p. 796. Nr. 34 (a. 874).

[60]) Baluze, Marca Hisp. p. 779 Nr. 16 (a. 843). Baluze Capp. II, p. 1489 (a. 869). p. 1511 (a. 884).

[61]) Aquitanien kann als Repräsentant rein romanischen Landes gelten, Roth, B. W. S. 62.

sondern ebenso das des burgundischen und des westgothischen Rechts sich unterworfen. In Burgund mag diese Entwickelung durch das allmälige Verschwinden des von vorne herein numerisch schwachen burgundischen Stammes erleichtert sein.[62]) In Septimanien und in der spanischen Mark hat sie sich trotz des Vorhandenseins einer dichten gothischen Bevölkerung durchgesetzt. Nur der gothische Gerichtsbüttel, sajo, und die Berufung der Schöffen auf den liber legis als die Norm ihrer Entscheidung[63]), erinnert daran, dass wir uns hier in dem Geltungsgebiet der Lex Wisigothorum befinden.[64]) Die römische Bevölkerung, in Aquitanien und über Aquitanien hinaus noch compact angesiedelt, hat sich in Bezug auf die Gerichtseinrichtungen völlig in die fränkische Verfassung gefügt. Noch jetzt geht die herrschende Ansicht dahin, dass wenigstens für die freiwillige Gerichtsbarkeit die römische Stadtverfassung ein Stück der öffent-

[62]) Rib. 31, 3. 36, 2. Roz. 7 (Marc. I, 8). Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 9 (oben Note 9) geschieht der Burgunder, ebenso später Adm. gen. a. 789 c. 63 (Pertz I, p. 63) der Guntbodingi, Cap. Aquisgran. a. 813 praef. (p. 182), Hincm. Opp. II, p. 234 des burgundischen Rechts (lex Gundobada) Erwähnung; doch heisst es bei Agobard (starb 840) in seiner Streitschrift gegen das burgundische Recht (Baluze Opp. Agob. I, p. 113): cujus legis homines sunt perpauci, und dem entsprechend (p. 113): häufig (plerumque) seien (in Burgund) fünf Menschen beisammen, et nullus eorum communem legem cum altero habeat. In der Urkundensammlung von Pérard, welche den nördlichen Theil Burgunds beherrscht, findet sich keine Spur von burgundischer Nationalität oder burgundischem Recht. Das fränkische Recht steht hier in fast ausschliesslicher Geltung. Nur die Urkundenclauseln (cum stipulatione subnixa), und dass Vermächtniss in dem Testament des Grafen Eccard: Waltario episcopo pacto Romano libro (Pérard p. 26) erinnern an das römische Recht. Es ist bekannt, dass der nördliche Theil von Burgund später zum pays de droit coutumier gehörte.

[63]) Das westgothische Recht beschränkt die Competenz des Volksgerichts auf die im Gesetzbuch entschiedenen Fälle, unten Band II.

[64]) Noch Ende des 10. Jahrhunderts wird im Roussillon nach der Lex Wisigothorum geurtheilt, Baluze Marca Hisp, Nr. 143 (a. 994): judices dixerunt: in lege reperimus scriptum, folgt ein Citat aus Wis. II, 4, 2. Vgl. Vaissette III, Nr. 29 (a. 942): Multum declarat auctoritas et lex Romana et Gotha sive Salica.

lichen Verfassung im fränkischen Reich geworden sei. Es wird sich später Gelegenheit finden [65]), zu zeigen, dass von dem alten römischen Recht nur der Klang der Namen, nicht die Sache erhalten ist. In ganz Frankreich ist das öffentliche Recht in allen seinen Theilen fränkisches Recht. [66])

Mit dem salisch fränkischen hat das ribuarische Recht einen vollkommen gleichen Entwickelungsgang genommen. Sobald wir in der Lex Ribuaria das Recht des ribuarischen Stammes kennen lernen, weist es uns ebenso wie das salisch-fränkische den Grafen mit den Rachimburgen als die Organe der Gerichtsverfassung auf. Es hat auch in der Folgezeit an dieser Stelle kein Unterschied zwischen der Verfassung der beiden Frankenstämme sich ergeben. In das Gebiet unserer Darstellung fällt ausser Frankreich auch das ganze, über Maas, Mosel, Main, Neckar sich erstreckende ribuarische Land. [67])

---

[65]) Unten Band II.

[66]) Nur in der Bretagne wird das Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung für diese Zeit noch durch die factische Unabhängigkeit der keltischen Bevölkerung unter eignen „Königen" verzögert. Die einzelnen plebes, d. h. den fränkischen Hundertschaften entsprechende Gebiete (z. B. in pago Venediac, in condita plebe Carantoer, in loco N.), bilden unter erblichen Häuptlingen, welche keltisch machtiern, lateinisch tyrannus, princeps heissen, selbständige Gerichtssprengel. Eine dem fränkischen Grafen entsprechende Obrigkeit fehlt. Dagegen ist das Privatrecht in der Bretagne bereits vollkommen fränkisch. Der Gegensatz von alodum und beneficium, die Tradition durch den Rasen und durch die festuca, die fidejussores vestiturae, die rechte Gewere, die deutsch-rechtliche Pfandsatzung und Anderes findet sich hier zum Theil besser als irgendwo sonst für unsere Zeit urkundlich belegt. Die lokale Färbung bekundet sich daneben in keltischen Rechtsausdrücken, z. B. häufig dilisidi für fidejussores vestiturae (nach De Courson histoire des peuples Bretons, 1846, I, p. 437 heisst dillat im armorikanischen Dialect „Kleidung"), enepwert (d. h. nach De Courson I, p. 416 pretium virginitatis) für die Morgengabe, und in Formeln wie: Uebertragung eines Grundstückes zu vollem, frei veräusserlichem Eigenthum, sicut de trans mare super scapulas suas in suo sacco detulisset. — Vgl. Cartulaire de l'abbaye de Redon en Brétagne, publié par A. de Courson. Paris 1863.

[67]) In dem Sendrecht der Main- und Rednitzwenden (vgl. Dove

Nur Sachsen, Alamannien, Baiern und Italien weisen eigenthümliche Gerichtseinrichtungen gegenüber der fränkischen Verfassung auf. Und auch hier besteht die Entwickelung in einem gegen einander Wirken des einheimischen und des fränkischen Rechts. Ueber Sachsen lüftet sich in der

---

Zeitschr. f. deutsch. Recht XIX, S. 382 ff. Zeitschr. für Kirchenrecht, von Dove und Friedberg, IV, S. 157 ff. gegen Merkel bei Pertz III, p. 255. 486) heisst es: Sclavi vel ceterae nationes, qui nec pacto nec lege salica (Merkel: sancta, dagegen Dove a. a. O. IV, S. 160 Note 10) utuntur. Dove a. a. O. XIX, S. 393. 394. IV, S. 175 meint, dass pactus hier im Gegensatz zu lex das ungeschriebene Gewohnheitsrecht bedeute, also: „die weder nach ungeschriebenem noch nach dem geschriebenen salischen Recht leben." Es hängt damit seine Ansicht zusammen, dass am Main salisches, nicht ribuarisches Recht gegolten habe. Es ergiebt sich indessen umgekehrt, dass lex (ewa) technisch das ungeschriebene, und pactus technisch das geschriebene Recht, bedeutet. Nur das Letztere ist das „vereinbarte", äusserlich festgestellte Recht. Vgl. oben Note 62: pacto Romano libro; Pertz III, p. 235: In pacto Bawariorum quedam desunt, que in pacto Alamannorum habentur; Baj. 17, 4: discordant nostri judices de pacto. Synod. Aschaim. c. 4: precessorum vestrorum depicta pactus. Pertz III, p. 34: Incipit pactus lex Alamannorum („es beginnt das vereinbarte alamannische Recht"). Et sic convenit. Meichelbeck Nr. 27 (p. 43): territorium — suis amisit culpis, ut Bajoariorum continet lex atque pactus, „nach bairischem Recht und Gesetzbuch (Baj. 2)." Es wäre also umgekehrt zu verstehen: „Die weder nach geschriebenem noch nach ungeschriebenem salischen Recht leben." Aber salica ist nur auf lex, nicht auf pactus zu beziehen. In jedem Stammesgebiet wird die demselben angehörige Rechtsaufzeichnung als pactus schlechthin bezeichnet, z. B. Synod. Dingolv. c. 9 (Pertz III, p. 460): tres causas quas in pacto scribentur, womit Baj. 2, 1 gemeint ist. Ebenso Regino de causis synodalibus I, c. 416 i. f.: Scriptum quippe est in pacto Francorum, und folgt darauf in c. 714 unter der Ueberschrift: ex pacto, der Text von Rib. 58, 1. 4, dann, im Gegensatz dazu c. 418 unter der Ueberschrift: ex lege Romana, die c. un. C. Theod. de manumissis in eccl. 4, 7. Im ribuarischen Rechtsgebiet ist die Lex Ribuaria der pactus schlechthin. Genau dem entsprechend sagen die obigen Worte: „welche weder das ribuarische Gesetzbuch, noch das salische Recht kennen." Dem pactus, dem Rechtsbuch dieses Gebiets, ist das salische Recht als das dem ribuarischen verwandte Stammesrecht zur Seite gestellt. So wird das citirte Zeugniss für das Maingebiet, dessen gesammte spätere Entwickelung ribuarisch fränkisch ist, nicht ursprüngliches salisches Recht beweisen können.

Zeit der Einverleibung nur wenig der über den altsächsischen Einrichtungen ruhende Schleier. Sobald unsere Kunde eine eingehendere wird, hat die fränkische Gerichtsverfassung bereits den unbedingten Sieg davon getragen. In Alamannien ist schon unter den Merovingern ein Strom fränkischen Rechts in die alamannische Gerichtsverfassung eingedrungen. Nur einzelne Bruchstücke treten als ursprünglich alamannisch hervor. Die karolingische Zeit, den alamannischen judex durch die fränkischen Scabinen beseitigend, hat auch diese vernichtet. Die bairische Gerichtsverfassung unterscheidet sich dadurch, dass ihr Widerstand gegen das fränkische Recht ein intensiverer gewesen ist.

Italien, wo das langobardische Recht unter einheimischen Königen sich bereits zu voller Blüthe entwickelt hatte, sieht durch die Einführungen des fränkischen Grafenamts die Spitzen seiner alten Einrichtungen gebrochen,[68]) und seine Gerichtsverfassung in die Gliederungen des fränkischen Systems gebracht. Nur die angeborene Zähigkeit des langobardischen Rechts und die verhältnissmässig kurze Dauer der Verbindung mit dem fränkischen Reich hat hier eine im Wesentlichen die früheren langobardischen Grundgedanken fortführende spätere Entwickelung ermöglicht.

So hat mit der fränkischen Eroberung in gewissem Maasse nicht blos das fränkische Staatsrecht, sondern auch die fränkische Gerichtsverfassung Schritt gehalten. Neben dem Hauptlande, Frankreich und den besten Theil Deutschlands umfassend, in welchem die fränkische Entwickelung ihren eigentlichen Sitz hat, ergeben sich die übrigen Theile des fränkischen Reichs als Nebenländer auch für die Gerichtsverfassung fränkischen Rechts. Gerade die uns hier interessirende Thatsache, die Stellung des Grafenamts zur Gerichtsverwaltung, hat mit dem

---

[68]) Dem entsprechend haben oben die Bestimmungen der italischen Capitularien ohne Weiteres für die Stellung des Grafen in der fränkischen Gerichtsverfassung verwerthet werden können.

fränkischen öffentlichen Recht, dessen Träger vor Allem gerade der Graf war, für das gesammte fränkische Reich Geltung gewonnen. Der Satz, nach welchem der Graf der Richter der öffentlichen Verfassung ist, gehört nicht blos dem fränkischen Stammesrecht, sondern dem fränkischen Reichsrecht an.

Der König ist mit der Reichsgründung auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung Souverän geworden. Er setzt seinen Diener, den Grafen, zum Richter ein.

In Folge dessen wird die Trennung der vollstreckenden und der Gerichtsgewalt im fränkischen Reich beseitigt. Der Graf ist, wie schon zur Zeit der Lex Salica, der Executor des Königs für die Einkünfte aus öffentlich rechtlichem Titel: Steuern, Zölle, Strafgelder (fredus, bannus)[69]. Der

[69]) Roz. 7 (Marc. I, 8): Carta de ducato et patriciato vel comitatu: — quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, pro vosmetipsis annis singulis nostris aerariis inferatur. Weitere Belege bei Waitz V. G. II, 2. Aufl. S. 623. IV, S. 144—146. Dazu Lex Sal. 71: (grafio) achasium — parti fisci adquirat. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (Pertz I, p. 212): tertia (pars) pro fredo solvatur; statt dessen einige Handschriften (Pertz l. cit. not a): tertia comitis est. Vita S. Germani Paris. auct. Venant. Fortun. c. 30 (Mabill. I, p. 238): der Graf von Avalon hat wegen der von ihm für den Fiscus zu erhebenden Strafforderungen rei in Schuldhaft, vgl. Greg. Tur. de mir. S. Mart. IV, 26. — Einharti epist. 37 (a. 828—840), Jaffé IV, p. 466. Der Graf Poppo hält zwei pauperes in Schuldhaft wegen des für Forstfrevel zu entrichtenden Königsbanns. — Urk. Karls d. Kahlen v. J. 858 (Bouquet VIII, p. 551): neque comes — fredas exigat. — Vita Geraldi comitis Auriliac. (saec. 10 in.) c. 31. 32 (Bolland 13. October p. 309): der Graf erhebt das augmentum wadii, d. h. den fredus von der Busse für Nichterfüllung der fides facta. — Roz. 733 (bairisch): der Graf erhebt die öffentliche Strafe, vgl. Roz. 732. — Rib. 89 verfügt für einen besonderen Fall, dass der fredus nicht an den Grafen (illi judici, cui culpam commisit), sondern an die gegnerische Parthei (illi qui solutionem recipit) zu Gunsten des Fiscus (fisco) gezahlt werden soll. Der Ausdruck: illi judici fordert nicht als Gegensatz einen anderen judex. Ille (franz. le) steht hier, wie sonst, in der Function des bestimmten Artikels, vgl. Alam. Hloth. 11, 2: illum ducem. Baj. 2, 14: comiti illo. Cham. 36: ille comes, und ist daher illi judici mit judici identisch. — Den Gegensatz zu den öffentlichrechtlichen Einkünften des Königs bilden seine Einkünfte aus den Domänen, welche nicht vom Grafen, sondern vom domesticus erhoben werden, oben §. 2.

Graf ist, wie gleichfalls schon zur Zeit der Lex Salica, der Executor des Processes, für die Execution gegen die Person [70]) wie für die Execution gegen das Vermögen.[71]) Aber der Graf ist zugleich jetzt Vorsitzender des Gerichts. Die Execution des Processes ist gerichtliche Execution.

Die Acht gegen den contumax kann nach der Lex Salica nur vom König gesprochen werden.[72]) Auch in merovingischer Zeit ist die Acht ausschliesslich Königsacht. [73]) Es hängt damit zusammen, dass die Strafe für Beherbergung des Geächteten von den 15 solidi, welche das Volksrecht ansetzt,[74]) auf 60 solidi, d. h. die Strafe des Königsbanns, sich erhöht. [75]) Erst unter Karl d. Gr. tritt die Grafenacht neben die Königsacht, [76]) und zugleich die volksrechtliche Busse von 15 solidi

---

[70]) Eine Reihe von Belegen aus merovingischer Zeit hat Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 371 Note 4 gesammelt. Dazu Sal. 67. 97. nov. 95. 273. 303. 355. Decr. Childeb. a. 596 c. 4. 7. 8. (Pertz I, p. 9. 10). Vita S. Emani c. 9 (Bolland 16. Mai p. 597). Vita S. Fidoli Trec. c. 18. 19 (Mab. I, p. 200). — Für die karolingische Zeit vgl. Cap. Mantuan. a. 787 c. 19 (Pertz I, p. 111). Aquisgran. a. 813 c. 13 (p. 188). Olonn. a. 823 c. 4(p. 234). Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 3 (p. 353). Carisiac. a. 873 c. 1. 3 (p. 519) u. s. w.

[71]) Edict. Chilp. c. 7. Sal. nov. 19. Rib. 31. 51. 84. Cap. Mantuan. cit. (Note 70). Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 11. 12 (Pertz I, p. 212). Olonn. a. 823 c. 8 (p. 234). a. 825 c. 2—4 (p. 251). Conv. Valent. a. 853 c. 3 (p. 422). Edict. Pist. a. 864 c. 6. 7 (p. 489. 490). Cap. Carisiac. cit. — Vgl. oben §. 5 Note 11, und Greg. Tur. IV, 47. Roz. 284 (Lind. 171).

[72]) Oben S. 98.

[73]) Edict. Chilp. c. 9: nobiscum adcusent et ipsum mittemus foras nostro sermone. Greg. Tur. V, 50: Leudast ist geächtet: cum audisset edictum regis, ut a nullo colligeretur. Vita S. Columbani (saec. 7) c. 41 (Mab. II, p. 22): dem geächteten Columban werden heimlich Lebensmittel zugewandt, regis timore, ne regis iram incurrerent. Vgl. Greg. Tur. IV, 18. VIII, 18. Roth, Benef. S. 141 Note 130.

[74]) Sal. 55. 56. 69.

[75]) Rib. 87. Cap. Pipp. Compend. a. 757 c. 22 (Pertz I, p. 29). Cap. Pipp. ante 768 c. 1 (p. 31).

[76]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 4 (Pertz I, p. 156): Ut comes qui latronem in forbanno miserit, vicinis suis comitibus notum faciat. Cap. Aquisgran. a. 813 c. 13 (p. 188): Sed si bannus ei (latroni) judicatus

wieder neben den Königsbann.[77]) Seit Karl d. Gr. giebt es neben der Reichsacht eine Gerichtsacht (Verfestung).

Die Gerichtsverfassung tritt wieder in den Vollbesitz der Mittel der Gerichtsverwaltung ein, weil die königliche Gewalt nicht mehr in Conflict mit der Gerichtsgewalt steht.

Aber die im Gericht gehandhabte Gerichtsgewalt steht mit der Königsgewalt nicht auf gleicher Stufe. Der Gegensatz der Gerichtsgewalt und der Königsgewalt ist für die Zeit des fränkischen Reichs durch den Gegensatz der gräflichen und der königlichen Gewalt gegeben.

Den Gegensatz der gräflichen und der königlichen Gewalt ergiebt die Thatsache, dass dem Grafen die Ausübung königlicher Rechte nur in bestimmten Gränzen übertragen ist. Der Graf hat nicht die plenitudo potestatis, sondern ein verfassungsmässig bestimmtes Mass von Rechten auszuüben. Der Graf ist nicht der König seines Gaus, sondern, seinem Namen entsprechend,[78]) der Diener des Königs für den Gau. Der

fuerit, banno peracto („nachdem die Verfestung vom Richter vollzogen ist"), stet in eo interim, usque dum comiti et eo qui clamorem vel causam ad eum habuit (Pertz ergänzt: satisfecerit) et tunc sit foris banno. Die Stellen ergeben, dass bannus und forbannus gleichbedeutende Ausdrücke sind, vgl. oben S. 109 (forbannire bedeutet in karolingischer Zeit nur verbieten, Cap. Haristall. a. 779 c. 18. Synod. Pist. a. 862 c. 3, Pertz I, p. 38. 481, während es früher, gerade wie bannire, auch die Bedeutung gebieten, hat, Zeitschr. f. R. G. V, S. 417). Bannus im Sinne von Verfestung findet sich auch in Car. C. Conv. Attin. a. 854 c. 8 (Pertz I, p. 429): in banno et in poenitentia missi. — Vgl. ferner Car. C. Conv. Silvan. a. 853 c. 6 (Pertz I, p. 424). Edict. Pist. a. 864 c. 6 (p. 490). Cap. Carisiac. a. 873 c. 1. 3 (p. 519. 520.)

[77]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 3 (Pertz I, p. 155), unmittelbar vor der in Note 76 i. A. citirten Stelle: De latrone forbannito, ut liber homo qui eum suscepit, 15 solidos conponat. — In den Note 76 a. E. citirten Capitularien von Karl dem Kahlen wird auf das Beherbergen und Verbergen des latro forbannitus, als auf Infidelität und Theilnahme am Verbrechen, Todesstrafe gesetzt, nach Massgabe von Cap. miss. a 806 c. 2 (Pertz I, p. 146), vgl. Sal. 97, 2 und unten Note 125.

[78]) Oben S. 18 ff. — Anders Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 369. 449, wo der Graf als „Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit", und zwar „für den ganzen Umfang der ihm (dem König) zustehenden Gewalt" aufgefasst wird.

Graf ist nicht das Alter Ego des Königs, sondern Beamter unter dem König. . Die gräfliche Regierung vermag für den Gau nicht die Regierung zu sein. Die gräfliche Regierung setzt eine neben ihr thätige, Impuls und Ergänzung gewährende königliche Regierung voraus. Die gräfliche Regierung ist subalterne Regierung. Dadurch unterscheidet sich der Graf von dem Stammesherzog. Das Stammesherzogthum ist Vicekönigthum. Der Stammesherzog ersetzt den König für sein Herzogthum. Der Stammesherzog hat die Vollgewalt des Königs zu verwalten. Das Grafenthum gewährt eine Stellung unter dem König; das Stammesherzogthum eine Stellung dem König gleich. Die Ottonen suchen die Stammesherzogthümer an die Glieder ihres Hauses zu bringen; das Grafenthum steht unter dem Range des königlichen Geschlechts. [79]) Es hängt damit zusammen, dass das Stammesherzogthum den König von seinem Gebiet ausschliesst, während das Grafenthum Mittel der königlichen Regierung ist. [80])

Auf dem Gebiet der Heerverfassung tritt die unselbständige, subalterne Stellung des Grafen auf das Deutlichste hervor. Der Graf ist nicht berechtigt, zum Heerzug aufzubieten. Das Aufgebot zum Heer ist königliches Vorrecht. Dem Grafen liegt nur ob, das königliche Aufgebot zu verkünden. Der Heerbann ist Königsbann. [81]) Nicht einmal die Eintreibung des verwirkten Heerbanns ist gräfliche Amts-

---

[79]) Ein Ausnahmsfall findet sich Ende des 9. Jahrhunderts. Karl, Sohn Ludwigs d. Deutschen, war Graf vom Breisgau, vgl. Wartmann II, Nr. 551. 553. 555 (a. 870. 871).

[80]) Das fränkische Amtsherzogthum der merovingischen Zeit unterscheidet sich von dem Stammesherzogthum gerade dadurch, dass es nur gräfliche, nicht vicekönigliche Rechte gewährt.

[81]) Vgl. Greg. Tur. VII, 42: der Heerbann wird gezahlt, quod regis imperium neglexistis. Cap. miss. a. 802 c. 12 (Pertz I, p. 97): Der Befehl zum Heerzug ist nostra jussio. Cap. Wid. a. 889 c. 4 (Pertz I, p. 557): Si igitur ex praecepto imperiali comes loci — arimannos hostiliter properare monuerit. Dem Grafen steht selbständig nur zu, „zum Waffendienst innerhalb der Grafschaft zu bannen," Roth B. W. S.

befugniss.[82]) Der Graf bedarf dazu eines königlichen Specialmandats.[83]) In karolingischer Zeit sind es in der Regel besondere missi exercitus, haribannatores, denen die Execution des Heerbannes aufgetragen wird.[84])

Ganz die nämliche Stellung nimmt der Graf auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung ein.

411, d. h. nicht das Kriegs-, sondern das polizeiliche Aufgebot. — Es ist bekannt, dass die Rechte des deutschen Stammesherzogs auch an dieser Stelle königliche, nicht gräfliche Rechte sind.

[82]) Cap. Bonon. a. 811 c. 2 (Pertz I, p. 173): nec de wacta, nec de scara, nec de warda, nec pro heribergare, neque pro alio banno heribannum comis exactare praesumat, nisi („sondern") missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, et ei suam tertiam partem exinde per jussionem nostram donet. Cap. Wid. a. 889 c. 4 (Pertz I, p. 557): Et hoc (Widrigild für Versäumung des Heerzugs, vgl. Roth Benef. S. 394 Note 9) nullus comitum aut actor publicus potestatem habeat exigendum, nisi cum misso de palatio imperatoris. Cap. Lamberti a. 898 c. 7 (Pertz I, p. 564): Ut bannum missi exercitus imperialis solummodo exigant. Es ergaben sich daher Schwierigkeiten, wenn dem Grafen durch königliches Mandat die Eintreibung aufgegeben war. Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 6 (Pertz I, p. 169): Dicunt ipsi comites, quod alii eorum pagenses non illis obediant — dicentes quod contra missos domni imperatoris pro heribanno debeant rationem reddere, nam non contra comitem; etiam et si comes suam domum illi in bannum miserit, nullam exinde habent reverentiam —.

[83]) Greg. Tur. V, 27: Post haec Chilpericus rex de pauperibus ecclesiae (von Tours) bannos jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. VII, 42: Post haec edictum a judicibus (a drückt hier, wie sonst, die Dativbeziehung aus: „den Grafen") datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur. Biturigum quoque comes misit (in Ausführung des edictum) pueros suos, ut — homines spoliare deberent. In karolingischer Zeit finden sich solche Specialmandate an die Grafen Cap. Mantuan. a. 787 c. 7 (Pertz I, p. 111 c. 18). Cap. Olonn. a. 823, memoria comitibus data c. 8 (p. 234). Cap. Olonn. a. 825 c. 2—4 (p. 251). Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 6, oben Note 82 a E.

[84]) Vgl. die Stellen oben Note 82, und Cap. Theodon. a. 805 c. 19 (Pertz I, p. 134). Cap. de exercit. promov. a. 808 c. 3. 7 (p. 119. 120). Cap. miss. Aquisgran. a. 810 c. 11 (p. 163). Const. de exerc Beneventum promov. a. 866 c. 1 (p. 505). Die haribannatores bilden daher, als missi dominici, zu comites und vicarii den Gegensatz, Cap Car. M. ante 800 c. 2 (Pertz I, p. 121 c. 17). Vgl. Hegel, Städteverfassung II, S. 23. Waitz V. G. IV, S. 487.

Es versteht sich von selber, dass das Strafrecht nach Volksrecht auch Strafrecht für das Königsgericht, dass das Privatrecht nach Volksrecht auch Privatrecht für das Königsgericht, dass das Processrecht nach Volksrecht auch Processrecht für das Königsgericht ist, weil das Strafrecht, Privatrecht, Processrecht nach Volksrecht das Strafrecht, Privatrecht, Processrecht ist. Auch der Process im königlichen Hofgericht ist ein streng formelles Verfahren, ein Verfahren nach jus strictum, ein Verfahren mit processualischer Gefahr.[85]) Aber dem König steht die unbedingte Macht über das Volksrecht zu. Kraft seiner plenitudo potestatis vermag er wie von der Strafe des Strafrechts zu begnadigen, so von der Strenge des Processrechts und des Privatrechts zu dispensiren. Der König kann, sobald er will, das Recht ignoriren und ohne Recht nach billigem Ermessen verfahren. Der König kann, sobald er will, jus aequum an die Stelle des jus strictum setzen. Der König kann, wie Hinkmar von Reims sich ausdrückt,[86]) si quid tale esset, quod secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, sich dahin entschliessen, dass im Widerstreit menschlichen und göttlichen (billigen) Rechts lex saeculi merito comprimeretur, justitia Dei conservaretur. Mit Rücksicht darauf ist das Reclamationsprivileg[87]) ein Privileg. Dem in das mundium des Königs Aufgenommenen gewährt der König das Recht, sich auf das Königsgericht zu berufen, falls der Pro-

[85]) Für die fränkische Zeit vgl. die weiter unten, Note 103. 108, zu besprechende Urkunde Tardif Nr. 33; für das spätere Mittelalter Siegel, Erholung (oben §. 6 Note 106) S. 4. 5. Brunner Wort und Form S. 675. 676. Franklin, Reichshofgericht II, S. 248.

[86]) Hincm. Rem. de ord. palat. c. 21 (Opp. II, p. 208. 209). Auf diese Stelle hat Brunner, Wort und Form S. 676 Note 2 aufmerksam gemacht. — Der Wortlaut der Stelle, und ebenso die spätere Entwickelung, Ficker I, S. 278. 279, zeigt, dass die plenitudo potestatis sich nicht blos auf das Processrecht, sondern in gleicher Weise auf das materielle Recht erstreckt.

[87]) Vgl. oben S. 130.

cess in pago absque suo iniquo dispendio recte definitus non fuerit.[88]) Das Reclamationsprivileg ist ein Privileg gerade für den Fall, dass das Urtheil des Volksgerichts ein gerechtes Urtheil ist. Das Reclamationsprivileg ist ein Privileg gerade für den Fall, dass das Recht selber, sei es das Processrecht oder das materielle Recht, den Schützling verletzt hat. Das Reclamationsprivileg ist für das fränkische Recht genau dasselbe, was die in integrum restitutio für das römische. Die Reclamation ruft die Amtsgewalt gegen das Recht zu Hülfe: im Königsgericht hat das jus honorarium (jus aequum) seine frei strömende unerschöpfliche Quelle gegenwärtig.

Dem Grafen ist die Begnadigung des Verbrechers entzogen.[89]) Dem Grafen steht ebenso keine Dispensationsbefugniss zu. Es bedarf der Reclamation an den König, weil der Graf an das Volksrecht gebunden ist. Das jus honorarium ist Recht nur kraft königlichen, nicht kraft gräflichen Willens. Im Volksgericht wird nach jus honorarium procedirt nur soweit dasselbe unter Vorgang der königlichen Gewalt bereits übliches, feststehendes Recht geworden ist.[90]) Dem Grafen steht keine freie Cognition gegenüber dem Volksrecht zu.

Den Beleg gewährt der Inquisitionsbeweis. Die Anordnung der inquisitio ist Dispensation vom Volksrecht. Die Anordnung der inquisitio dispensirt den Beweispflichtigen vom Beweise und führt nicht ein Beweisurtheil nach Volksrecht, sondern ein kraft obrigkeitlicher Ueberzeugung und kraft obrigkeitlicher Machtvollkommenheit gesprochenes Endurtheil herbei.[91])

---

[88]) Der Text schliesst sich hier an die Ausführungen von Brunner, Zeugen S. 57. 58 an. Der Widerspruch, welchen ich Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 146. 147 erhoben hatte, fällt durch die Präcisirung, welche Brunner, Wort und Form S. 676 Note 2 seiner Ansicht gegeben hat.

[89]) Cap Aquisgran. a. 813 c. 13 (Pertz I, p. 188): postquam scabini eum dijudicaverint, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.

[90]) Vgl. oben S. 137.

[91]) Vgl. oben S. 128 ff.

Die Anordnung der inquisitio ist deshalb dem Grafen entzogen. Die Anordnung der inquisitio steht nur dem König und dem mit besonderer königlicher Vollmacht Ausgerüsteten zu.[92]) Die inquisitio per testes ist begrifflich eine inquisitio per auctoritatem regiam.[93])

Es ergiebt sich, dass der fränkische Graf nicht mit königlicher Vollgewalt zu Gericht sitzt. Dieselbe Thatsache spricht sich in dem Verhältniss des Grafengeweddes zu dem Königsgewedde aus.

Der Graf des späteren Mittelalters unterscheidet sich von dem landesherrlichen Richter dadurch, dass er „bei Königsbann" dingt. Anders in fränkischer Zeit.

Nach dem Recht des fränkischen Reichs ist, wie die Strafe überhaupt,[94]) so auch die Processstrafe eine doppelte, entweder Composition (lex) oder Bann, entweder Strafe nach Volksrecht, oder Strafe nach Amtsrecht. Auch von der Processstrafe nach Volksrecht fällt der dritte Theil als fredus an die Obrigkeit. Wie das Gewedde überhaupt, so ist auch das gerichtliche Gewedde ein doppeltes, entweder fredus oder bannus, entweder Gewedde nach Volksrecht oder Gewedde nach Amtsrecht.

Nach fränkischem Volksrecht ist die gewöhnliche Processstrafe die Busse von 15 solidi. Wir finden dieselbe für den Unge-

---

[92]) Die Ertheilung des Inquisitionsrechts an eine Parthei schliesst ein Specialmandat an den Grafen in sich, auf Begehren des Inquisitionsberechtigten zu inquiriren, und wird deshalb in solchen Fällen vom Grafen ohne weitere Bevollmächtigung inquirirt, vgl. Brunner Zeugen S. 62 ff. — Die Frage nach dem Inquisitionsrecht der Kirchen ist jetzt durch das von Boretius bei Pertz IV p. LI veröffentlichte Capitular, c. 2: Ut de rebus (ecclesiarum) inquisitio a nobilioribus homines circummanentibus fiat, für Waitz V. G. IV S. 358, gegen Brunner Zeugen S. 101 ff. entschieden.

[93]) Vgl. Vaissette II, Nr. 133 (a. 890): Veniens itaque A. (vicecomes) super ipsas res — omnibus in commune adunatis, fere ducentis hominibus, per auctoritatem regiam — bannum imposuit, ut dicerent quidquid de hac re in veritate scirent. Nr. 139 (a. 897): ad hanc inquisitionem vicecomitis et ad illum bannum quod de parte regis atque comitis hac de sua omnibus misit ut veritatem — manifestarent.

[94]) Oben S. 103 ff.

horsam gegen die mannitio,[95]) für die Nichterfüllung der processualischen fides facta (als jectus, d. h. Ungehorsamsstrafe),[96]) für das causam judicatam repetere,[97]) für die Processhandlung ohne Legitimation zur Sache,[98]) für das injuste adjuvare alium in judicio,[99]) für das falsche Zeugniss und das falsche Urtheil,[100]) überhaupt für den unrechtmässigen Gebrauch der processualischen Angriffs- und Vertheidigungsmittel[101]) angesetzt.

Die Processbusse nach Volksrecht ist im Volksgericht und im Königsgericht die nämliche. Auch für das Ausbleiben im Königsgericht (nach geleisteter fides facta) wird der jectus des

[95]) Sal. 1. 49. Rib. 32. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803 c. 7. (Pertz I, p. 117).

[96]) Sal. extr. 1: jectum de 15 solidis ei det, qui ad placitum non venit constitutum (der Kläger und Probat, welcher durch Nichterscheinen zum Beweistermin die fides facta de placito, vgl. oben §. 6 Note 40, verletzt). Gleichfalls auf Verletzung der fides facta ist zu beziehen Edict. Chilp. c. 7: lectus (verbessere: jectus) 15 sol. conponat. Vgl. Cap. de partib. Sax. a. 782 c. 32 (Pertz I, p. 50): sacramentum — aframeat (d. h. fidem faciat) — et si jurare contempserit, fidem faciat et solidos quindecim componat qui jactivus (so ist für inactivus zu verbessern) apparuit. Jectiscere nach geleisteter fides facta in Edict. Pist. a. 864 c. 33 (Pertz I, p. 497); jactivum admallare, gleichfalls nach geleisteter fides facta, in Sal. 50, 2. 51. Jectus ist überhaupt technischer Ausdruck für die Verzugsstrafe bei geleisteter fides facta, sei es die fides facta des Privatrechts oder des Processrechts, Sal. extr. 6: fidejussor quantum spopondit — det; si non, proiectos (verbessere: pro jecto, „als jectus") conponat 17 solidos (verbessere: 15 sol.) et supra quod spopondit. Proc. d. Lex Sal. S. 195.

[97]) Cap. Mantuan. a. 781 c. 4 (Pertz I, p. 40). Cap. legi Sal. add. a. 803 c. 10 (p. 114). — Nach alamannischem Volksrecht beträgt die Busse 40 solidi, Alam. lib. II, 97.

[98]) Sal. 76: Cui (causa aliena) nec demandata nec leverpita fuerit et non potuerit vindicare, sol. 15 culp. jud. Vgl. Waitz, das alte Recht S. 148 Note 2. Roth, Benef. S. 242 Note 180. Feudalität S. 315. Brunner, Zeugen S. 45. 46.

[99]) Cap. leg. Sal. add. a. 803 c. 4 (Pertz I, p. 113).

[100]) Sal. 48. 57. 93. Rib. 50. Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31).

[101]) So für die falsche Urtheils- und Eidesschelte, vgl. die Stellen in Note 100, u. s. w.

Volksrechts, d. h. die Strafe von 15 solidi gebüsst.[102]) Auch im Königsgericht verfällt für die Processhandlung ohne Legitimation zur Sache die Strafe von 15 solidi.[103]) Auch die königsgerichtliche Acht wirkt nach Volksrecht gegen den zuwider Handelnden nur eine Busse von 15 solidi.[104])

Von den 15 solidi Processbusse fällt ein Drittel als fredus an die Gerichtsobrigkeit. Fünf solidi machen das Gerichtsgewedde nach Volksrecht aus.[105]) Für die fünf solidi ist,

---

[102]) Urk. Karls d. Gr. v. J. 812 (Sickel K. 240): Tingulfus a fidejussoris (für de fidejussoris, im Sinn des Theilungsartikels) datus habuissit, ut infra noctis 42 ante nos sibi adpraesentare debuisset. — Propterea jubemus — ut memoratus Tingulfus incontra S. (Kläger) de illos jactus sicut lex locis vestre de tale causa docuerit, omnino componat vel emendare studeat. Ueber lex loci vgl. oben S. 75 ff. Die Worte: de illos jactus, fehlen in dem Abdruck bei Tardif Nr. 103, finden sich aber bei Mabillon, de re dipl. p. 512, der die Urkunde gleichfalls nach dem Original abgedruckt hat, und scheinen daher bei Tardif aus Versehen ausgefallen zu sein.

[103]) Urk. Chlodwigs III v. J. 693 oder 694, Tardif Nr. 33 = Pardessus dipl. II, Nr. 431: Den ungehorsamen Beklagten Amalbert wartet der Kläger, der Diacon Chrothar, im Königsgericht aus (ipso Amalberctho sulsadibat). Gegen die solsadia erhebt Amalrich, der Sohn des Beklagten, Einspruch (sulsadina sua contradixit). Amalrich ist aber nicht zur Sache legitimirt. Der Beklagte hatte einen Anderen, den inluster vir Ermecharius, zu seinem Sachwalt (mundeboro) bestellt (habuit achramitum). Nach deutschem Processrecht giebt es keine defensio durch einen negotiorum gestor. Daher: inventum fuit, quod contra racionis ordinem ipsa sulsadina contradixissit vel in ac causa introissit. Sic ei fuit judecatum, ut inter faido et fredo (vgl. oben §. 6 Note 16) solidos quindece pro ac causa fidem facere debirit, quod ita et in praesenti per fistuca visus est ficisse.

[104]) Oben S. 162.

[105]) Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): Gericht in Narbonne unter Vorsitz zweier missi des Grafen von Narbonne. Beklagter und Kläger versprechen durch Bürgen ihr Erscheinen im nächsten Termin, et si minime fecerint, unusquisque solidos decem, et quicquid ibidem ad judices legibus factum fuerit de hac causa sic consistat . . . (Lücke). Der jectus wird auf nur 10 solidi, d. h. auf zwei Drittel der Note 96 nachgewiesenen Summe angegeben. Die 10 solidi an die gegnerische Parthei setzen 5 weitere solidi in fredo für die

falls der Gegenparthei fides facta geleistet wird, auch der Gerichtsobrigkeit das formelle Versprechen abzulegen.[106]) Die fünf solidi machen das Gewedde im Volksgericht ohne Rücksicht auf die Person des vorsitzenden Richters.[107]) Die fünf solidi machen ebenso das Gewedde im Königsgericht.[108]) Das Gerichtsgewedde nach Volksrecht ist für Volksgericht und Königsgericht das nämliche. Soweit nach Volksrecht gerichtet wird, richtet auch der König selber nicht bei Königsbann.

Die Strafe nach Amtsrecht unterscheidet sich dadurch von der Strafe nach Volksrecht, dass sie verschieden hoch ist, je nach der Stärke der obrigkeitlichen Gewalt, durch welche im einzelnen Fall der Rechtssatz des jus honorarium realisirt wird.

Der König ist berechtigt, bei Strafe des Königsbanns zu gebieten. Der gewöhnliche, schlechthin unter bannus noster, bannus dominicus verstandene Königsbann beträgt nach fränkischem Recht bekanntlich die Summe von 60 solidi. Doch steht es dem König zu, die Summe zu verdoppeln [109]), zu ver-

---

Obrigkeit voraus, vgl. Note 108. — Nach Sal. 53 ist die Busse von 15 solidi die niedrigste, von welcher ein fredus entrichtet wird.

[106]) Cap. Hlud. P. a. 814-816 c. 2 (Pertz I, p. 85 c. 10): satisfaciat tam comiti et judicibus quam aversario, testibus provando. Das Beweisgelöbniss ist sowohl der Parthei (bei Strafe des faidus) wie der Obrigkeit (bei Strafe des fredus) abzulegen. Vgl. Alam. Hloth. 36, 3: spondeat sacramentales et fidejussores praebeat —, et wadium suum donet ad misso comiti — ut aut legitime juret aut si culpaviles est conponat, — et si evaserit, 60 sol. de fredo sit culpaviles. Baj. 2, 14: De omni causa conponat sicut lex habet, et donet wadium comiti illo de fredo sicut lex est.

[107]) Nach der Note 105 citirten Urkunde verfallen 5 solidi fredus auch unter dem Vorsitz des missus comitis.

[108]) Die Note 103 citirte Urkunde berichtet in ihrem Fortgang das nach vollendeter solsadia zu Gunsten des Klägers gesprochene Endurtheil. Dabei wird noch einmal der Busse des Amalrich gedacht: et ipsos solidos dece quod ante dictus Amalricus ad partem ipsius Chrotchario fidem ficit, hoc ei omnimodis conponire et satisfacere non recusit. Von den 15 solidi fallen nur 10 an die Parthei, 5 als fredus an den König.

[109]) Cap. Pipp. regis Ital. c. 2. 3 (Baudi a Vesme, Edicta reg. Langob. p. 197 c. 5. 6). Car. C. Synod. Pist. a. 862 c. 3 (Pertz I, p. 480).

dreifachen [110]), ja zu verfünffachen [111]) und zu verzehnfachen. [112]) Neben diesem ordentlichen Königsbann steht der grosse Königsbann von 100 solidi, welcher verzehnfacht die Summe von

---

[110]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 4. 5 (Pertz I, p. 211). Car. C. Conv. Ticin. a 876 c. 6 (p. 530).

[111]) Greg. Tur. de glor. conf. c. 71: Der Bischof Franco von Aix wird durch König Sigibert verurtheilt, weil er res fisci ditioni debitas iniquo ordine retineret: ablata per judicium villa, trecentis aureis condemnavit. — Invasion von Königsgut stand unter Strafe des Königsbanns, vgl. Rib. 60, 3: Si infra testamentum regis aliquid invaserit — cum sexaginta solidis omnem redditionem restituat. Hincm. Opp. II, p. 610: von einem homo des Hinkmar von Laon wird die Restitution der villa Pauliacum als einer königlichen villa und Zahlung des Königsbanns (ut bannum rewadiaret) gefordert.

[112]) Als Heerbann begegnen 600 solidi Pardessus dipl. II, Nr. 434: quod Ibbo nullatenus ibidem (zum Kriegszug) ambulasset, et ob hoc solidos sexcentos fidem ficisset. Das Fragezeichen bei Waitz V. G. II, 2. Aufl. S. 524 Note 3 ist nach dem Folgenden ohne Grund. Dieselbe Erhöhung des Heerbanns scheint angedeutet Greg. Tur. VI, 12: et postea crudeliter qui in hac obsidione adesse non poterant sunt damnati. Die Strafe des zehnfachen Königsbanns kam natürlich in der Regel der Vernichtung der Existenz gleich. — Die immunitas fracta wird mit 600 solidi gebüsst, wie aus Cap. leg. Sal. add. a. 803 c. 2 (Pertz I, p. 113) und einer Reihe von Immunitätsprivilegien (vgl. Waitz V. G. IV, S. 256 ff. Sickel, Urk. S. 201. 202) hervorgeht. Vgl. D'Achéry, Spicil. XII, p. 154 (a. 863): Auf Klage der Kirche von Vienne bekennt der Beklagte Anno sich zweifacher Immunitätsverletzung schuldig. Er wird verurtheilt, doch erlässt der Kläger ihm einen Theil der Strafe: ex omni multa remissis partibus tribus, quartam partem continentem solidos 300 per fidejussionem se redeturum et impleturum promisit. Das Urtheil ging also auf 1200 solidi. Dass diese 600 solidi als Königsbann aufzufassen sind, belegt Car. C. Conv. Carisiac. a. 857 cap. miss. c. 1 (Pertz I, p. 454): eorum (der Kirchen) inmunitates in nullo infringantur. Quod si quis transgressus fuerit, anathematis vindicta feriatur, et comitis districtione constringatur et banni regalis exactione dampnetur. Wie für Verletzung von Königsgut in dem Fall Note 111 der fünffache, so wird hier der zehnfache Königsbann verwirkt. Das Immunitätsgut steht dem Königsgut gleich. Es ist daher nicht mit Waitz V. G. IV, S. 256 an das Wergeld der königlichen Antrustionen und Beamten zu erinnern. — Einen dritten Fall, Verzehnfachung des Königsbanns für Verletzung der Beamtenpflicht, ergiebt Note 113.

1000 solidi[113]), später verdoppelt die Summe von 200 und 2000 solidi ergiebt.[114])

Der Graf ist nicht berechtigt, bei Strafe des Königsbanns zu gebieten.[115])

Der Königsbann ist für das ganze Reich der nämliche ohne Unterschied der Stammesgebiete. Der Grafenbann bestimmt sich nicht nach Reichsrecht, sondern nach Landrecht, Stammesrecht.

> Cap. excerpta a. 802 c. 57 (Pertz I. p. 101): Ut bannus quem per semetipsum domnus imperator bannivit, sexaginta solidos solvatur. Caeteri vero banni quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur.

Das Stammesrecht, welches die Höhe des Beamtenbanns bestimmt, ist das Stammesrecht des Beamten (des Verletzten), nicht das Stammesrecht des Ungehorsamen. Dies drückt eine

---

[113]) Der Bann von 100 solidi findet sich als Zusatzbusse zu dem zehnfachen ordentlichen Königsbann. Greg. Tur. V, 14: Herzog Erpo hat den Merovech entkommen lassen. Audiens haec Guntchramnus rex — Erponem septingentis aureis damnat, et ab honore removet. Die Strafe der Beamten für Pflichtversäumniss ist der Königsbann, oben §. 6 Note 26. — Den Bann von 1000 solidi belegt Greg. Tur. IX, 18: Die Britannenkönige haben durch Raubzug in fränkisches Gebiet ihr Unterthänigkeitsverhältniss verletzt: Et datis fidejussoribus atque subscriptis cautionibus promiserunt se singula millia solidorum Guntchramno regi et Chlothario in compositionem daturos. — Cap. Saxon. a. 797 c. 9 (Pertz I, p. 76): Item placuit, ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem — bannum fortiorem statuere — solidos sexaginta multiplicare in duplum, et solidos centum sive usque ad mille conponere faciat, qui ejus mandatum transgressus fuerit.

[114]) Ssp. III, 64 § 2: Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet. In Italien wird regelmässig der Königsbann von 1000 und 2000 soli. angewandt, Ficker I, S. 62 ff. 78. 79. 81. Es ergiebt sich aus dem Vorigen gegen Ficker, dass diese Busse nicht italischen, sondern fränkischen Ursprungs ist.

[115]) Dies ist klar bereits von Eichhorn R. G. I, S. 641 und Brunner Zeugen S. 128 ausgesprochen. Anders, um von Gemeiner, Centenen S. 219 abzusehen, z. B. v. Bethmann-Hollweg S. 413.

Stelle aus, in welcher ohne Grund Schwierigkeiten gefunden sind,

> Cap. excerpta cit. c. 48: Ut comites et judices confiteantur qua lege vivere debeant, et secundum ipsam judicent.

Es versteht sich von selber, dass das Stammesrecht des Grafen und seiner Unterbeamten[116]) für das Urtheil, welches im Process unter den Partheien zu sprechen ist, vollkommen gleichgültig ist.[117]) Judicare bedeutet hier nicht Urtheilen, sondern Richten, im Sinn der deutschen Rechtssprache, d. h. Verwalten der obrigkeitlichen Amtsgewalt.[118]) Das Mittel, mit welchem der Beamte „richtet", ist der Bann. Der Bann des Beamten soll sich nach seinem Recht bestimmen.

Die Höhe des Grafenbanns steht nach sämmtlichen Stammesrechten hinter der Höhe des Königsbannes weit zurück. Nach alamannischem Volksrecht[119]) beträgt der Herzogsbann 12 solidi[120]), der ordentliche Grafenbann 6 solidi[121]). Für die Ladung zum Gericht wird jedoch nicht Grafenbann, sondern die volksrechtliche Busse von 12 solidi gebüsst.[122]) Bei den chamavischen Franken beträgt der ordentliche Grafenbann 4 solidi,[123]) bei den Baiern vielleicht 15 solidi.[124]) Für Sachsen verordnet Karl d. Gr.

> Cap. de partib. Sax. a. 782 c. 31 (Pertz I, p. 50):

---

[116]) Diese sind hier unter den judices zu verstehen, vgl. oben Note 2.

[117]) Anders Stobbe in Bekker und Muther's Jahrbuch VI (1863) S. 34, welcher in Folge dessen die Stelle „auffallend" und mit den sonst bezeugten Principien „nicht vereinbar" findet.

[118]) Oben Note 6.

[119]) Alam. Hloth. 28.

[120]) Dem Herzogsbann steht der Bann des Bischofs (in seiner Eigenschaft als Grundherr) gleich, Alam. Hloth. 23, 4.

[121]) Dem Grafenbann entspricht der Bann des judex episcopi, Alam. Hloth. 23, 3.

[122]) Alam. Hloth. 36, 4. Vgl. unten §. 17.

[123]) Cham. 31. 34—41.

[124]) Arg Baj. 2, 14.

> Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solid. 60. De minoribus vero causis comitis bannum in solid. 15 constituimus.

Die bairischen und sächsischen Ansätze sind aus einer Uebertragung fränkischen Rechts hervorgegangen. Der ordentliche fränkische Grafenbann beträgt 15 solidi, in Verdoppelung und Verdreifachung 30 und 45 solidi.[125])

Der Grafenbann ist nicht Königsbann. Der Königsbann ist begrifflich der Bann, quem per semet ipsum domnus imperator bannivit. Der Graf ist nicht Verweser, sondern Diener der königlichen Vollgewalt.

Die Processbusse nach Amtsrecht ist im Volksgericht eine andere als im Königsgericht. Soweit nach jus honorarium gerichtet wird, verfällt im Grafengericht Grafengewedde, nur im Königsgericht Königsgewedde. Die Ladung vor Gericht durch bannitio ergeht vom König bei Königsbann, vom Grafen bei Grafenbann[126]), das Gebieten zur Antwort vom König bei Königsbann, vom Grafen bei Grafenbann u. s. f. Soweit nach jus honorarium gerichtet wird, richtet nur der König bei Königsbann, der Graf bei Grafenbann.

Aber auf den Grafen geht in einer Reihe von einzelnen Fällen schon in fränkischer Zeit das Recht, bei Königsbann

---

[125]) Cap. in leg. Sal. mitt. a. 803 c. 2 (Pertz I, p. 113): Der Graf erlässt an den Immunitätsherrn die erste Aufforderung, den Verbrecher auszuliefern, bei Strafe von 15, die zweite bei Strafe von 30 solidi. — Sal. 67. nov. 273. 355: für das de furcas abatere extra consilium judicis werden 30 oder 45 solidi gebüsst. Es liegt auch in dem letzten Fall die Verletzung eines gräflichen Befehls vor, vgl. Vita S. Fidoli Trec. (saec. 6) c. 19 (Mab. I, p. 200): Der judex hat einen Delinquenten aufhängen lassen, data simul lege, ut si quis eam intra trium dierum spatium tollere niteretur, simili quoque poena comprehensus et ipse plecteretur. (Das Präjudiz ist hier nach dem späteren Recht, Sal. 97, bestimmt). Sal. 73: debet judex dicere: — contestor, ut usque in septem noctes non reponatur.

[126]) Oben S. 114.

zu gebieten, über. Die gräfliche Gewalt ist in sofern im fränkischen Reich in einem allmäligen Steigen begriffen. Den ersten Beleg gewährt eins der ältesten Zusatzedicte zur Lex Salica, Sal. 71. Bei ihrer Wiederverheirathung hat die Wittwe sich von der Vormundschaft der Verwandten ihres verstorbe- Ehemanns durch Zahlung eines Kaufpreises (achasius) loszukaufen.[127]) Sind keine auf den achasius berechtigten Verwandten des erstehelichen Ehemanns da, so tritt der König in das mundium über die Frau und in das Recht auf den achasius ein: in mallo judici hoc est comite aut grafione roget, de eam in verbo regis mittat, et (grafio) achasium — parti fisci adquirat. Die lediglich formelle Aufnahme in das königliche mundium, um die juristische Grundlage für die Zahlung des achasius, den formellen Loskauf, zu gewinnen, ist Sache des Grafen. Der Graf ist insoweit berechtigt, bei Königsbann Friede zu wirken.[128]) Die decretio Childeberti und ebenso die spätere karolingische Gesetzgebung gewährt dem Grafen für die Verfolgung von Verbrechern das Recht des Aufgebots bei Strafe des Königsbanns.[129])

In karolingischer Zeit mehren sich die Fälle dieser Art. Eine Reihe von königlichen Privilegien ertheilt zugleich dem Grafen und dessen Unterbeamten die Vollmacht, den Verletzer des Privilegs per bannum nostrum, bei Königsbann, vor das

---

[127]) Vgl. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts in Deutschland I (1863) S. 59 ff. A. M. Rive, Gesch. d. deutsch. Vormundschaft I (1862) S. 279 ff.

[128]) Vgl. oben S. 109.

[129]) Decr. Childeb. a. 596 c. 9 (Pertz I, p. 10): Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur. Ebenso Cap. Carisiac. a. 873 c. 2 (Pertz I, p. 519): Et qui ad talem malefactorem accipiendum vocatus fuerit (vom comes oder missus) et se inde retraxerit — si liber homo fuerit bannum dominicum componat. — Vgl. Cap. Haristall. a. 779 c. 9 (Pertz I, p. 36). Cap. de partib. Sax. a. 782 c. 24 (p. 49). Cap. in lege Sal. mitt. a. 803 c. 2 (p. 113). Lex Cham. c. 30. 38.

Königsgericht zu laden.[130]) Derselbe Königsbann ist allgemein den Grafen übertragen, wenn es sich um die Ladung eines Geistlichen zum Bischofssend.[131]) überhaupt wenn es sich um Unterstützung des geistlichen Arms durch den weltlichen,[132]) und ebenso wenn es sich um die besonderen fiscalischen Interessen des Königs handelt.[133]) Es ist endlich an die Verfügung des sächsischen Capitulars zu erinnern (oben S. 175.), welches schlechtweg den Grafen die Macht beilegt, de majoribus causis bei Strafe von 60 solidi zu gebieten.

Das Verfahren im Volksgericht weist den Einfluss dieser Entwickelung auf. Die italische Gesetzgebung des 9. Jahrhunderts zeigt, dass für die Störung des Gerichtsfriedens jetzt auch im Grafengericht das Gewedde des Königsbanns erhoben wird.[134]) Ein gleichzeitiges fränkisches Capitular entwickelt denselben Satz für den Fall des injuste disputare gegen die Processparthei, welches mit Ungehorsam gegen den richterlichen Befehl (jubeat eum exire foras) sich verbindet: es ist die lex an den adversarius, an den Grafen Königsbann zu

---

[130]) Zollprivileg Karls d. Gr. für St. Denis v. J. 775 (Sickel K 38): Si quis vero contra praecepta — facere — voluerit, tunc missus noster vel comitis super noctes 21 ante nos per bannum nostrum venire faciat in rationes. — K. Arnulf bestätigt Immunität und Inquisitionsprivileg für St. Gallen, Wartmann II, Nr. 688 (a. 893): wenn Jemand dagegen handelt, jubemus unicuique comiti et judici, ut cum banno nostro ad palatium nostrum distringatur.

[131]) Cap. Pipp. ante 768 c. 3 (Pertz I, p. 31), vgl. Cap. Compend. a. 757 c. 24 (p. 29).

[132]) Cap. Olonn. a. 825 c. 1 (Pertz I, p. 248). Car. C. Syn. Suession. a. 853. cap. miss. c. 10 (p. 420).

[133]) Der dem König geschuldete census wird von comites und vicarii mit Hülfe des Königsbanns eingetrieben, Cap. Aquisgran. a. 813 c. 6 (Pertz I, p. 188), Edict Pist. a. 864 c. 28 (p. 495), vgl. Cap. Aquisgran. a. 802 c. 8 (p. 92).

[134]) Cap. Olonn. a. 823. memoria comit. data c. 5 (Pertz I, p. 234): Volumus, ut cum collecta vel scutis in placito comitis nullus presumat venire; et si praesumpserit bannum conponat. Dass der Königsbann gemeint ist, ergiebt, auch abgesehen von dem handschriftlichen Zusatz nostrum, die Vergleichung von c. 4.

zahlen.[135]) Den alamannischen Grafen des 9. Jahrhunderts sehen wir dem im Process erstrittenen Grundstück bei Strafe des Königsbanns Friede wirken: neben der vollen Restitution an die Parthei wird der Königsbann an Stelle des fredus, des Geweddes nach Volksrecht, entrichtet.[136]) In Alamannien begegnet die fragliche Erscheinung am frühesten. Schon das alamannische Volksrecht lässt im Fall des verletzten Beweisgelöbnisses neben der Busse an die Parthei 60 sol. de fredo, d. h. den Königsbann, als Gewedde an den Richter des Volksgerichts verbüssen.[137])

In den aufgeführten Fällen ist die Entwickelung der späteren Zeit bereits angedeutet. Als das Gewedde des Grafen tritt der Königsbann an Stelle des Grafenbanns. Auch das Gerichtsgewedde des Grafen setzt sich aus Grafenbann in Königsbann um. Zugleich tritt das Gewedde nach Amtsrecht auf dem Gebiet der Processstrafe ebenso wie auf dem

[135]) Resp. misso data a. 819 c. 4 (Pertz I, p. 227): Si homini cuilibet causam suam in placito (d. h. im Volksgericht) aut coram comite palatii alius fuerit impedimento et causam ejus injuste disputando impedierit, tunc volumus, ut sive comes palatii seu comes ipse in comitatu suo jubeat eum exire foras. Et si noluerit oboedire, tunc solvat bannum dominicum, et illi cui adversatus est donet wadium suum pro lege sua. — Der hier behandelte Fall ist völlig identisch mit dem injuste adjuvare alium in judicio, wofür nach Volksrecht 15 solidi als Strafe zu zahlen sind, oben Note 99, d. h. nach dem Vorigen 10 solidi an die Parthei, 5 solidi in fredo an die Obrigkeit. Die Neuerung der citirten Stelle besteht darin, dass neben den 10 solidi an die Parthei nicht die volksrechtlichen 5 solidi, sondern der Königsbann als Gewedde zu zahlen ist, und zwar wie im Gericht des Pfalzgrafen, der selbstverständlich als Stellvertreter des Königs dingt, so auch im Gericht des Gaugrafen, d. h. im Volksgericht.

[136]) Formel von St. Gallen, Roz. 474: Qui hoc inquietant, solvant in publico solidos sexaginta et duplam rationem (ergänze: ei) apud quem habuit rationem. Nach alamannischem Volksrecht war, neben der Restitution des Grundstücks an den Kläger, in frido publico das volksrechtliche Gewedde von 12 solidi zu zahlen, Alam. Hloth. 1. 87, vgl. 90. 100. Erst in einem Text der karolingischen Recension (Alam. Kar. 1, 2) findet sich der fredus von 60 solidi, d. h. der Königsbann.

[137]) Alam. Hloth. 36, 3, oben Note 106.

Gebiet der Strafe überhaupt[138]) an Stelle des Geweddes nach Volksrecht. Die Fälle, in denen, wie eben gezeigt, im Volksgericht neben der lex an den adversarius Königsbann an den Grafen zu zahlen ist, geben dieser Thatsache Ausdruck. Es wird insoweit nicht blos in den Straffällen nach Amtsrecht, sondern ebenso in den Straffällen nach Volksrecht nicht nach Volksrecht, sondern nach Amtsrecht gerichtet. Es bereitet sich die Zeit vor, in welcher der Gegensatz des Richtens nach Volksrecht und nach Amtsrecht verschwindet, in welcher es auch auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens nicht mehr ein Gewedde nach Volksrecht und ein anderes nach Amtsrecht, sondern ein einziges, festes, nach dem Amt des Richters sich für alle Fälle bestimmendes Gewedde giebt. Und zwar ist schon in fränkischer Zeit das Amtsrecht des Grafen für eine Reihe von Fällen Königsrecht.[139]) Für eine Reihe von Fällen ist der Graf nicht mehr blos Subaltern des Königs, sondern an des Königs Statt. Die fränkische und insbesondere die karolingische Zeit weist die Anfangspunkte der Entwickelung auf, welche, in der staufischen Periode durch Uebertragung der missatischen Befugnisse auf die ordentlichen Reichsbeamten vollendet[140]), den Grafen insoferne aus einem Diener des Königs zu einem Gauverweser an Stelle des Königs gemacht hat.

Mit dem Inhalt der gräflichen Gewalt ist der Inhalt der gerichtsverfassungsmässigen Gerichtsgewalt gegeben. Nicht der König, sondern der Graf ist der Richter der Gerichtsverfassung. Der König ist nicht Richter, sondern Souverän. Das Königsgericht unterscheidet sich dadurch vom Volksgericht, dass es nicht Gericht im Sinne der Gerichtsverfassung ist.[141])

[138]) Oben S. 109 ff.

[139]) Ficker, Forschungen I, S. 62 ff. zeigt, dass der Königsbann für die ordentlichen Reichsbeamten in Italien seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, in Deutschland (S. 75 Note 1) seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbar ist.

[140]) Ficker, Forschungen II, S. 179 ff. 260 ff.

[141]) Unten Band II.

Die untergeordnete Stellung der gräflichen Gewalt gegenüber der königlichen giebt der Beschränktheit der Gerichtsgewalt, über welche die Gerichtsverfassung verfügt, im Gegensatz zu den königlichen Souveränetätsrechten Ausdruck. Aber ebenso ist die vollere Entwickelung der gräflichen Gewalt zugleich vollere Entwickelung der Gerichtsgewalt. Die Gerichtsgewalt steht seit Gründung des fränkischen Reichs zu der königlichen Gewalt in unmittelbarer Beziehung. Die gräfliche und damit die richterliche Gewalt vermag sich, weil sie von der königlichen sich ableitet, auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens mit den Grundsätzen des Volksrechts in Widerspruch zu setzen. Das Verfahren nach jus honorarium (und jus aequum) hat nur in Folge dieses Umstandes seit Gründung des fränkischen Reichs auch im Volksgericht eine Stelle. Nicht umsonst ist dem Process der Lex Salica nur das Verfahren nach Volksrecht, nicht das Verfahren kraft richterlicher Autorität bekannt. Es ist ausserdem gezeigt, dass mit der gräflichen auch die Gerichtsgewalt für eine Reihe von Fällen schon in fränkischer Zeit königliche Vollgewalt geworden ist. Die stetig fortschreitende Entwickelung der Gerichtsgewalt ruht auf der Thatsache, dass mit Gründung des fränkischen Reichs die Gerichtsbarkeit königliches Hoheitsrecht, und der königliche Beamte Gerichtsbeamter geworden ist.

In der Person des Grafen ist nicht blos der königliche, sondern zugleich der Gaubeamte in die fränkische Gerichtsverfassung eingetreten. Der Gau ist der ordentliche königliche Administrativbezirk. Sobald die Gerichtsverwaltung königliche Verwaltung, sobald ist sie unter der Hand des Grafen Gauverwaltung geworden. Die Grundlagen des altfränkischen, zugleich des altgermanischen Rechts gerathen in's Wanken mit der Umwälzung, welche die Gründung des fränkischen Reichs begleitet. Der Hundertschaftsverband steht in Gefahr, mit den übrigen Denkzeichen der alten Volksfreiheit durch Königthum und Grafschaftsverband absorbirt und seiner öffentlichrechtlichen Functionen entsetzt zu werden.

Das Richteramt des Grafen bedroht den Hundertschaftsverband in seiner Eigenschaft als Gerichtsverband.

Das Verhältniss von Hundertschaftsverband und Gauverband bildet das Motiv der ganzen folgenden Entwickelung.

§. 8.
Die Hundertschaftseintheilung.

Centena. In Frankreich ist die Ansicht noch jetzt die herrschende, dass die Centene als örtliche Unterabtheilung des Gaus erst der karolingischen Zeit angehöre. Die Centene soll unter den Merovingern ein rein persönlicher Verband der eingewanderten fränkischen Bevölkerung, eine centaine mobile, ambulante et purement numérique, eine Vereinigung von hundert fränkischen Familienhäuptern gewesen sein, welche, überhaupt erst Ende des 6. Jahrhunderts durch die königliche Gesetzgebung künstlich erzeugt, zunächst weder der Staats- noch der Gerichtsverfassung diente, sondern lediglich zur Verfolgung von Dieben eingerichtet war. Die Umwandlung der persönlichen Centene in eine örtliche soll sich gegen Ende des siebenten Jahrhunderts vorbereitet haben, „als die Franken feste Wohnsitze genommen hatten und Grundeigenthümer geworden waren“ (!).[1] Nach dieser Lehre ist der Gau, das Gebiet des Grafen, bei den Franken die ursprüngliche Einheit für das gerichtliche wie für das öffentliche Leben. Nach dieser Lehre wird der Gegensatz von Gau und Hundertschaft hinfällig, an welchen die voraufgehende Darstellung

---

[1]) Die wörtlichen Anführungen sind aus Guérard, système des divisions territoriales p. 54 genommen, vgl. Guérard, Polyptyque I, p. 43. Cartul. de Chartres p. VIII. Die Behauptungen Guérard's werden von den jüngeren französischen Rechtshistorikern ohne Bedenken nachgeschrieben, vgl. Jacobs, géographie de Grégoire de Tours p. 85 ff. Quantin, Cartul. de l'Yonne II (1860) p. VII. Deloche, Cartul. de Beaulieu (1860) p. CLXXV. Ragut, Cartul. de St. Vincent (1864) p. CC. — Ihrerseits ist die Ansicht Guérards im Wesentlichen gleichfalls nur eine Wiederholung der schon vor ihm in Frankreich verbreiteten Lehre, vgl. Montesquieu, esprit des lois, liv. 30 chap. 17 (Oeuvres, Paris 1827, IV, p. 329). Lezardière II, p. 105.

die Bewegung der gerichtlichen Entwickelung fränkischen Rechts geknüpft hat. In Deutschland sind früher dieselben Anschauungen herrschend gewesen.[2]) Erst die Verfassungsgeschichte von Waitz hat der Ansicht von der Ursprünglichkeit der fränkischen Centverfassung Bahn gebrochen, aber unter Verzicht auf den „ganz entschiedenen Gegenbeweis.“[3]) Es kommt darauf an, die Grundlagen unserer gesammten Entwickelung durch Erbringung dieses „entschiedenen Gegenbeweises“ sicher zu stellen.

Die ältesten fränkischen Zeugnisse, in denen die centena genannt wird, sind die um das Jahr 596 erlassenen Gesetze von Chlothar II und Childebert II, die decretio Chlotharii regis (Pertz I, p. 11) und die decretio Childeberti (Pertz I, p. 9)[4]). Gerade in diesen Gesetzen sucht die französische Schule den Beweis für ihre Lehre von der fränkischen Centverfassung.

Die decretio Chlotharii verordnet c. 1:

> Decretum est, ut qui ad[5]) vigilias, hoc est ad wactas, constituti nocturnas diversos fures non caperent, eo quod per diversa, intercedente conludio, scelera sua praetermissa[6]) custodias exercerent, centenas fierent.

„Die Leute, welche zu den Nachtwachen bisher bestellt gewesen sind, haben die Diebe häufig nicht verfolgt, sondern, wegen ihrer eigenen Verbrechen mit denselben in Einverständniss, absichtlich nachlässige Wacht gehalten. Deshalb

[2]) Vgl. Eichhorn R. G. I, S. 152. Weiske Grundl. S. 83. Wilda, Strafr. S. 127.

[3]) V. G. I, S. 151 Note 5 a. E. Vgl. II (2. Aufl.), S. 317 ff.

[4]) Die Gleichzeitigkeit der beiden Gesetze ergiebt sich daraus, dass Decr. Chloth. c. 8 auf die Einführung der gleichen Einrichtung in Auster (Decr. Childeb. c. 11. 12) Bezug nimmt.

[5]) Es scheint, dass zu verbessern ist: quia ad.

[6]) Die Wolfenbüttler Handschrift hat: praetermittat. Es ist praetermissas zu lesen, oder doch zu verstehen. Ebenso Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 318 Note 2.

ist beschlossen worden, dass Centenen gebildet werden sollen." Es ist gewiss, dass hier Centenen eingeführt werden, die bisher noch nicht bei Bestand gewesen sind. Sollten diese Centenen Quelle der fränkschen Centverfassung sein, so wäre die Lehre der französischen Schule durch den unmittelbaren Wortlaut des Gesetzes dargethan. Aber das Gesetz fährt fort:

> In cujus centena aliquid deperierit, caput trustes restituat et latro insequatur, vel in alterius centenam vestigium proponat aut deducat.

„Die trustis, in deren Centene eine Sache verloren gegangen ist, soll das capitale zu restituiren, und den Dieb zu verfolgen verpflichtet sein, wenn sie nicht zeigen kann, dass die Spur des Diebes in die Centene einer anderen trustis hinüberführt." Hier ist centena unverkennbar im örtlichen Sinn genommen. Die centena ist ein Cent gebiet, in welchem eine Sache gestohlen worden, und über dessen Gränze die Spur hinaus gehen kann. Sollte das centenas fierent des Gesetzes auf diese Centgebiete sich beziehen, so wäre allerdings die fränkische Cent nicht für ursprünglich, aber doch wenigstens, gegen die französische Theorie, vom Moment ihrer Einführung an für eine örtliche Unterabtheilung des Gaus zu halten.

> Et ad hoc admoniti si neglexerint, quinos [7]) solidos conponat; capitale tamen qui perdiderat a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tercia. — — Quod si per trustem invenitur, mediam conposicionem trustes ad se recipiat, et capitalem exigat a latrone.

---

[7]) Eine Pariser Handschrift liesst quinos XV solidos. In Decr. Chloth. c. 9, wo die vorliegende Bestimmung wiederholt wird, heisst es: solid. 15 culpabilis judicetur. Es scheint, dass die Busse für Weigerung der Spurfolge die volksrechtliche Busse von 15 solidi ist, von welcher 10 solidi an die Parthei, zu deren Gunsten aufgeboten wird, 5 solidi als fredus an die Obrigkeit fallen. In Decr. Childeb. c. 9 ist an Stelle des Geweddes nach Volksrecht der Königsbann gesetzt, vgl. oben S. 109 ff.

„Und wenn sie, hierzu (zu der Spurfolge) aufgefordert, säumig sind, büssen sie 5 (15) solidi. Der Bestohlene soll aber ohne Weiteres sein capitale von der betreffenden Centene erhalten, sei es von der zweiten (wenn aus der Cent, in welcher der Diebstahl begangen, die Spur in eine zweite Cent hinüberführt), oder von der dritten (wenn die Spur noch weiter, in eine dritte Cent geht.[8]) Hat die trustis den Dieb gefunden, so soll sie die Hälfte der Composition empfangen, und ausserdem das capitale ihr vom Diebe ersetzt werden.“ In diesen Worten begegnet centena in einem ganz anderen als dem eben dargelegten Sinn. Hier ist von einer Centene als von einem handelnden Subject die Rede. Die Centene, welche den Dieb verfolgt und dem Bestohlenen Schadensersatz leistet, ist eine persönliche Vereinigung. Es erhellt, dass dem ersten, zweiten, dritten Centgebiet eine erste, zweite, dritte Cent in diesem andern Sinn entspricht.

Derselbe Sprachgebrauch ergiebt sich aus dem Gesetz Childeberts II.

> c. 11: Similiter convenit, ut si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat, et causa centenarius cum centena requirat.

Die Centene leistet de praesente, „sofort“, das capitale. Die Centene setzt sich unter Anführung des Centenars zur Verfolgung der Sache in Bewegung.

> c. 12: Pari conditione convenit, ut si centena posita in vestigia in alia centena aut quos (terminos) fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem, aut capitale de praesente restituat —.

Die Centene ist auf der Spurfolge begriffen. Die Centene sucht sich von der Leistung des capitale durch Hinüberführung der Spur in ein andereres Centgebiet zu befreien.

[8]) In völligem Missverständniss der Stelle befindet sich v. Woringen, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Strafr. S. 46. 47.

Wie diese persönliche Centene, so hat die trustis, welche oben (S. 183) genannt ist, ein ihr entsprechendes Centgebiet. Wie diese Centene, so ist die trustis zur Spurfolge und zum Schadensersatz, eventuell zur Hinausführuug der Spur in eine andere Cent verpflichtet. Abwechselnd heisst es in Chlothars Gesetz, dass die trustis und dass die Centene die Leistung des capitale schuldig sei. Dem: capitale de praesente centena restituat, in Childeberts Gesetz, entspricht genau in der Decr. Chloth. c. 8: in truste quod defuerit — cumsarciatur, ita ut continuo capitale ei qui perdidit reformetur. Die persönliche Centene ist mit der trustis des Gesetzes identisch, ist eine trustis, welche einem bestimmten Centverband angehört. Centena ist nicht blos Centgebiet, und Centgemeinde, sondern auch Centtrustis, eine Centschaar.

Diese zweite Bedeutung von centena, welche selbst von Waitz[9]) verkannt worden ist, giebt den Schlüssel für das: centenas fierent. Es handelt sich um Errichtung nicht der Centgebiete, sondern der trustes für die einzelnen Centen.

In ähnlichem Sinn begegnen im 9. Jahrhundert hofrechtliche Centenen. Schon in karolingischer Zeit befinden sich ganze Centenen im gutsherrlichen Verband, und hofrechtliche Leistungen, welche den Centgemeinden als solchen obliegen,

> Cap. de villis a. 812 c. 62 (Pertz I, p. 185): Die judices sollen jährlich Rechnung legen — quid de liberis hominibus et centenis[10]) qui partibus fisci nostri deserviunt — habuerint.

---

[9]) V. G. II, (2. Aufl.) S. 329 Note 2, vgl. S. 318 Note 2. Dagegen hat Weiske, Grundl. S. 60 schon die richtige Auffassung.

[10]) Guérard, le capitulaire de villis p. 79 und Waitz V. G. IV, S. 126 Note 6 machen sich ohne Grund Bedenken, centena hier in der gewöhnlichen Bedeutung: Hundertschaft, zu verstehen. Gfrörer, Volksr. II, S. 326, 327 will die centenae im Gegensatz zu den liberi homines als „Gemeinschaften von Hörigen, welche zusammen frohnen müssen“ auffassen, während der Gegensatz ist: einzelne freie Hintersassen und ganze hintersässige freie Hundertschaftsgemeinden. Sowohl das Prädicat liberis, wie der Relativsatz: qui partib. fisci deserv. beziehen sich auf beide Substantiva: hominibus und centenis.

> Güterverzeichniss von Prüm a. 893 c. 25 (Beyer Urkd. I, S. 158): Centena de Sueyghe solvit de vino modios 30, censum quod exit de silva.

Das letzterwähnte Prümer Güterbuch zählt unter den Frohnden des Dorfes Merrengke auf (c. 24, Beyer S. 155):

> Ad vineas ligandas centenam I, ad fodiendam alteram, ad colligendam terciam —, ad messem colligendam quartam.

Vier Centenen werden von der Dorfschaft zum Weinbau und zum Ernten des Getreides gestellt.[11] Cäsarius, der im 13. Jahrhundert das Güterbuch commentirte, bemerkt dazu (Beyer S. 155 Note 5): Centena communitas, communiter autem operabuntur opera nostra. Die Centenen unserer Stelle sind Centschaaren, ebenso wie die centenae des Chlotharischen Gesetzes, nur jene Centschaaren des Hofrechts, diese Centschaaren des öffentlichen Rechts, jene zu Frohndienst, diese zu Reichsdienst verpflichtet. Hier wie dort wird der Name der Cent auf die Schaar übertragen, welche von dem Centverband als solchem aufzubringen ist.

Unsere Auffassung gewinnt um so sichreren Beleg, je tiefer wir in den Inhalt des Gesetzes eindringen. Trustis ist begrifflich eine Schaar freier Männer. Deshalb wechselt in der fränkischen Rechtssprache trustis und contubernium.[12])

---

[11]) Jede Centene empfängt bei Verrichtung ihrer Arbeit von der Gutsherrschaft bestimmte Leistungen, c. 24 i. f. (Beyer S. 157): ad centenam unoquoque aratro panes 2 et dimidium et compane et 4 vices bibere; centena ad vineas ligandas et fodiendas panem 1, etc. Den Gegensatz bildet: extraneis panis integer. Darauf in der Summa, welche die Einkünfte der Gutsherrschaft zusammenzählt (Beyer S. 157): in angaria carradas 13, corvadas 4, centenas 4. — Vgl. Gfrörer Volksr. II, S. 327.

[12]) In Sal. 42. 43 erklärt die malbergische Glosse contubernium durch dructeclidio, d. h. Genossen der trustis, Schaar. Vgl. Kern, Glossen, S. 159. Druct ist mit trust identisch, wie bruct mit brust, vgl. Grimm Vorrede zu Merkel Lex Salica S. XXXIX. Andere Beweisstellen ergeben sich unten aus Note 22. — Weingartner Glossen, Graff, Diutiska II, S. 51: contubernium, ginoscaft.

Trustis ist „Volk“, populus, agmen [13]), wie contubernium das „Heer“, harireita arischild. [14]) Eine Stelle des ribuarischen Volksrechts setzt das contubernium, die Schaar freier Gemeindegenossen, dem unus homo cum satellitibus suis gegenüber. [15]) In ähnlicher Weise bildet in unserem Gesetz die trustis den Gegensatz zu den ad wactas constituti. Die öffentliche allgemeine Dienstpflicht der Freien war von Rechtswegen eine gemessene. [16]) Der ständige niedere öffentliche Dienst ward von Unfreien des Königs, pueri regis, versehen. [17]) Wir wissen, dass auch der Wachdienst der Freien ein gemessener war. [18]) Die ad wactas constituti, die stehenden Wach-

---

[13]) Grimm a. a. O. S. IX. Waitz V. G. I, S. 466 Note 1. — Im Beovulf ist theod zugleich Ausdruck für Volk und für Kriegerschaar, Gefolge, M. Heyne, Beovulf (2. Aufl. 1868) S. 249. — Die Ansicht, welche trustis schlechthin, und so auch in unserem Gesetz, auf das königliche Gefolge (trustis dominica) bezieht, früher z. B. von Davoud-Oghlou, hist. de la législation des anciens Germains I, p. 592, v. Sybel, Königth. S. 230 vertreten, findet sich selbst noch in neuster Zeit bei v. Maurer Fronh. I, S. 147. 149 und Gierke S. 103.

[14]) Die Belege finden sich in der Ausführung von Waitz V. G. I, S. 464 ff., doch ohne dass Waitz selber die Consequenz gezogen hätte (vgl. indessen S. 464 Note 5, und namentlich S. 470 Note 2). Der lateinische Ausdruck contubernium, bei den Römern eine Heeresabtheilung von 10 Mann bezeichnend, schien den Franken die entsprechende Uebersetzung für das deutsche trustis „Heer“. Der Begriff, welcher bei den Franken mit contubernium ausgedrückt wird, ist fränkisch, nicht römisch. Waitz meint, dass das fränkische contubernium ein römisches contubernium, eine stehende „Abtheilung von Soldaten“ gewesen sei, vgl. auch Waitz II (2. Aufl.) S. 38. 528 Note 1. Mit demselben Grund müsste unter dem fränkischen fiscus ein fiscus im römischen Sinn, unter dem fränkischen comes ein römischer comes, unter dem fränkischen tribunus ein römischer Tribun verstanden werden, vgl. oben §. 3 Note 26.

[15]) Rib. 41, 2. 3. Vgl. Siegel S. 79. 80.

[16]) Vgl. Roth, Benef. S. 127. 201. 383. 411. Feud. S. 211.

[17]) Vgl. unten §. 22.

[18]) Nach dem Zeugniss des schon vorhin benutzten Güterbuchs von Prüm beläuft sich Ende des 9. Jahrhunderts im Gebiet des Hofrechts die Pflicht zum Wachdienst dem Princip nach auf quindecim noctes (einmal: quatuordecim noctes), d. h. 14 Tage (vgl. c. 21: noctes 15, unam hebdomadem in Februario, aliam in Majo) im Jahr, so dass quin-

mannschaften, Polizeimannschaften unseres Gesetzes sind die unfreien Schaaren, Schergen, lictores, milites, wie sie genannt werden, welche den öffentlichen Obrigkeiten beigegeben sind.[19]) Unser Gesetz verfügt: weil die ad wactas constituti ihre Pflicht nicht erfüllen, centenas fierent. Nur unsere Auffassung ergiebt den vollen Gedankengang: weil die unfreien Wächterschaaren nicht ausreichen, sollen trustes, d. h. Schaaren freier Männer für jede Cent gebildet werden.

Noch einen Schritt weiter führt uns Decr. Chloth. c. 8:

> [Ut in truste electi centenarii ponantur]. De fiscalibus et omnium domibus censuimus, pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem adque sollicitudinem pax praedicta observetur.

„Wir verfügen für das Fiscalgut wie für alle übrigen Besitzungen, dass in die trustis ausgewählte Centenare gebracht werden, durch deren Sorgfalt der Friede in der vorhin gedachten Weise gesichert sei.“ Ohne Ausnahme sind bisher in der Literatur die electi centenarii als „erwählte Hundertschaftsvorstände“ aufgefasst.[20]) Allerdings hat der Centenar, der Hundertschaftsvorstand, die Führerschaft der centena, Centschaar. In Childeberts Gesetz (oben S. 184) geschieht dieses Umstandes ausdrücklich Erwähnung. Aber unsere Stelle ist weit entfernt, sich darauf zu beziehen. Es heisst: De fiscalibus et omnium domibus censuimus. Die Hervorhebung der

---

decim noctes facere schlechthin als Ausdruck für Wachdienst Leisten (wactas facere) gesetzt wird, vgl. Gfrörer, Volksr. II, S. 335 ff. Auch an dieser Stelle ist ein Satz des Hofrechts aus dem Volksrecht herübergenommen worden, vgl. Greg. Tur. VII, 21: die Aurelianenses und Blesenses sind zum Wachdienst in Tours (um den Eberulf zu bewachen) aufgeboten, impletisque quindecim diebus cum multa praeda revertebantur.

[19]) Dieselbe Auffassung hat schon Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 534.

[20]) Statt Aller vgl. Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 329 Note 2. S. 330. 358. 359.

verschiedenen Besitzungen ist für die Führerschaft eines „erwählten Centenars“ völlig unverständlich. Es heisst: in truste electi centenarii ponantur. Die Centenare des Gesetzes sollen in die trustis gebracht, nicht derselben vorgesetzt werden.[21]) Unsere Stelle handelt, nach ihrem Wortlaut, nicht von der Führerschaft, sondern von der Bildung der trustis. Es heisst im Fortgange:

> Et quia — inter nos germanitas — custoditur, centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere —.

Das Gesetz selber sagt, dass seine centenarii nicht die Vorstände, sondern die Glieder der trustis, qui in truste esse dicuntur, sind. Der Sprachgebrauch des c. 1 und des c. 8 der Decretio Chlotharii erläutert sich gegenseitig. Wie dort die trustis (einer Cent) eine centena, so werden hier die Angehörigen der trustis centenarii genannt. Aus „Centschaarleuten“ setzen die jetzt zu bildenden Centschaaren sich zusammen. Das c. 8 ist die Ausführungsverordnung zu c. 1. Es ergiebt sich (dem centenas fierent entsprechend), dass nicht für jeden einzelnen Fall eine neue, sondern von vorneherein für alle Fälle eine stehende Centschaar in jeder Cent gebildet werden soll. „In die trustis sollen auserlesene Centschaarleute gebracht werden.“ Das Gesetz ordnet die Aushebung der Centschaarleute aus den sämmtlichen Centgemeindegenossen an. Und zwar: de fiscalibus et omnium domibus. Die Aushebung soll auf das ganze Centgebiet, und damit auf sämmtliche freie Centeingesessenen, ohne Unterscheidung der Hintersassen des Fiscus oder anderer Güter, sich erstrecken. Die Immunität bildet keinen Befreiungsgrund.

---

[21]) Vgl. die Wendungen Decr. Childeb. c. 12 (Pertz I, p. 10): centena posita in vestigia, „auf der Spurfolge befindlich“. Baj. app. 1: in itinere positus, „auf der Reise befindlich“. Danach ist in truste positus der in der trustis Befindliche, der Angehörige der trustis.

Die centena unseres Gesetzes, die Centschaar, setzt sich nicht aus sämmtlichen Centgliedern, sondern aus electi centenarii, aus Wenigen, welche aus der Gesammtzahl ausgehoben sind, zusammen. Die centena unseres Gesetzes trifft auch in diesem Punkt mit der trustis im technischen Sinn zusammen. Zu einer „Schaar" im Rechtssinn, d. h. zu einer Schaar, welche ein „Volk" oder „Heer" (contubernium) bildet, und deshalb Träger eines dem Volksfrieden analogen Schaarfriedens ist,[22]) gehört nach den sämmtlichen deutschen Stammesrechten eine bestimmte, durchweg verhältnissmässig kleine Zahl von freien Männern. Bei den Langobarden sind es vier, bei den Angelsachsen fünfunddreissig, bei den Baiern zweiundvierzig, bei den Franken nur zehn freie Männer, welche, um eine Schaar in diesem technischen Sinn zu bilden, nöthig sind.[23]) Die electi centenarii sind die Zehn, welche aus den Centgemeindeleuten zu Centschaarleuten ausgehoben sind.

Das Missverständniss, in welchem die französische Schule sich dem Clotharischen centenas fierent gegenüber befindet, lässt sich jetzt zum Vollen übersehen. Es handelt sich nicht um Herstellung einer numerischen Hundertschaft, einer (auf die fränkische Bevölkerung sich beschränkenden) agrégation

---

[22]) Der Schaarfriede äussert sich sowohl in der Publicität und Solennität der in sein Bereich fallenden Handlungen (so bei der Ueberführung des handhaften Verbrechers durch das contubernium, welche Läugnen und Beweis ausschliesst, Rib. 41, 2. , und bei der Spurfolge mit der trustis, welche sowohl zur Oeffnung des Hausfriedens wie zur Ueberführung des Besitzers der Sache als solchen dient, Proc. d. Lex Sal. S. 65); als andererseits in der Erschwerung eines jeden in seinem Kreise begangenen Verbrechens, vgl. die Bestimmungen der Lex Salica über die Tödtung in contubernio (Sal. 42. 43) und über das trustem detenere aut battere (Sal. 66). Der Schaarfriede steht danach mit dem Volksfrieden wie er auf der Heerversammlung und Gerichtsversammlung sich äussert, vollkommen auf einer Stufe.

[23]) Vgl. Waitz a. a. O. (oben Note 14). Auf die fränkische Zehnzahl wird aus dem Ausdruck contubernium geschlossen werden können. Die Zehnzahl bildet den einzig möglichen Vergleichungspunkt zwischen der fränkischen trustis und dem römischen contubernium.

von je hundert Familienhäuptern. Die (persönliche) centena Chlothars ist ihrer Zahl nach eine Zehntschaft, und keine Hundertschaft. Es handelt sich überhaupt nicht um Herstellung von Centverbänden; das centenas fierent setzt den Centverband voraus. Und dieser Centverband ist ein örtlicher Verband: die Centschaar steht zu einem Centgebiet in Beziehung, die Aushebung aus den Hundertschaftsangehörigen wirkt für ein Territorium (de domibus). Wie der Gauverband, so erscheint der Hundertschaftsverband als organisches Glied des Reichsverbandes, und ergreift deshalb die romanische wie die fränkische Bevölkerung. Es bleibt kein Raum für die Entstehungsgeschichte, welche Guérard der karolingischen territorialen Cent geben will. Es fehlt nicht blos die von Chlothar und Childebert errichtete centaine purement numérique, es fehlt überhaupt jene mobile, ambulante, nomadische fränkische Bevölkerung, deren persönliche Gliederungen durch eine erst im Lauf des 7. Jahrhunderts vollzogene Niederlassung auf das Territorium sich übertragen hätten.

Die Cent Chlothars und Childeberts unterscheidet sich in Nichts von der Cent der karolingischen Periode. Schon im 6. Jahrhundert steht die Hundertschaftseintheilung nach dem Zeugniss jener Königsgesetze genau so wie sie später urkundlich belegt wird, fertig vor uns da. Schon im 6. Jahrhundert kann die Reichspolizei in dem stark romanischen Neuster gerade wie in Auster in umfassender Weise die Hundertschaftseinrichtung zur Grundlage ihrer Massregeln nehmen. Kein Königsgesetz hat die centena künstlich eingeführt. Die fränkische Eroberung hat wie den Gauverband so auch den Hundertschaftsverband über Gallien gebracht. In der Gliederung des Gaus nach Hundertschaften realisiren sich die uralten Grundlagen fränkischen Rechts.

Condita. Wir sind im Stande, local die Hundertschaftseintheilung urkundlich bis in die merovingische Zeit, und zwar bis ins 6. Jahrhundert zurück zu verfolgen.

In karolingischer Zeit begegnet in Nordfrankreich, namentlich in der Bretagne, im Gebiet von Angers, Mans, Blois, Tours die condita als Unterabtheilung des Gaus.[24]) Es mag dahin gestellt bleiben, ob condita, von dem keltischen cant, d. h. hundert, abgeleitet, schon sprachlich mit centena, Hundertschaft, identisch ist. In den Urkunden der Bretagne wird condita durch plebs, d. h. Gemeinde, wiedergegeben, beziehungsweise erläutert.[25]) Gewiss ist, dass die karolingisch fränkische condita sachlich eine Hundertschaft, und die „Gemeinde" sachlich eine Hundertschaftsgemeinde ist.

Der Ausdruck condita wechselt mit centena.

> Gesta abb. Fontanell. c. 7 (Pertz, Script. II, p. 279): in pago Oximensi in centena Noviacensi. (Die Gesta sind im Anfang des 9. Jahrhunderts verfasst).
>
> Testament des Bischofs Aldrich von Mans (sass 832—856), Gesta Aldrici c. 36 (Baluze Misc. III, p. 86): Greges autem jumentorum — — qui sunt in Breim in condita Noviacense.

Der Ausdruck condita wechselt mit vicaria.

> Gesta Aldrici c. 26 (p. 56): villam — in condita Gabronense. c. 65 (p. 162): monasteriolum — in vicaria Gabronense (v. J. 800).
>
> Eod. c. 64 (p. 161): Exemplar precariae (v. J. 800) de villa quae vocatur Mansiones in condita Diablentica. Im Text der Urkunde: villa — ad Mansiones — in vicaria Diablentica.

Die aufgeführten Beispiele lassen sich noch bedeutend vermehren. Wir finden in karolingischer Zeit abwechselnd:

[24]) Guérard divisions p. 49. 50. 146. 147. De Courson, Cartul. de Redon p. LXXXV. Vgl. auch die Formeln Roz. 320 (Lind. 26): in pago illo, in condita illa, in loco qui vocatur sic. Roz. 341 (Lind. 25): in pago illo et illo, in conditas et fines illas vilas et loca nuncupantes illas et illas.

[25]) Es heisst abwechselnd z. B. condita und plebs Carantoer, oder auch cumulativ condita plebs C., und ebenso in einer Reihe von anderen Fällen. vgl. de Courson, Cartul. de Redon p. 644. 687. 688.

condita und vicaria Siliacensis im Gebiet von Mans[26]), condita und vicaria Regadonensis (Eregadonensis) im Gebiet von Angers[27]), condita und vicaria Laudiacensis (Montis Laudiacensis) im Gebiet von Tours[28]). Fast für jeden Gau, in welchem der Ausdruck condita begegnet, ergiebt sich ein Beleg. Die condita ist mit der centena und der vicaria identisch, und vicaria ist, wie sich gleich ergeben wird, ebenso wie centena, in Frankreich der Ausdruck für die Hundertschaft.

Die Eintheilung des Gaus in conditae geht in merovingische Zeit zurück.[29]) Die merovingischen Formeln von Tours, gewöhnlich die Sirmondischen Formeln genannt, bezeichnen durchgehend die Lage eines Ortes nach Gau und condita: in pago illo, in condita illa[30]), gerade wie es in den karolingischen Formeln von Paris (den s. g. Merkelschen Formeln) stehend heisst: in pago illo, in centena illa.[31]) Urkundlich begegnet im Beginn des 8. Jahrhunderts im Cotentin die condita Quasnacensis[32]), im Beginn des 7. Jahrhunderts im Gebiet von Mans die condita Diablentica (die Hundertschaft von Jublains), welche soeben (S. 192) auch für die karolingische Zeit zugleich als condita und als vicaria, d. h. Hundertschaft, nachgewiesen ist.[33])

---

[26]) Sickel Reg. K 22 (a. 774). Guérard divisions p. 49. 157.

[27]) Beyer, Urk. I, nr. 41. 42 (a. 804). Guérard divis. p. 146. 156.

[28]) Guérard divis. p. 146. 160. — Die Identität der karolingischen condita mit der Hundertschaft hat schon Guérard bemerkt (divis. p. 48). Ebenso Waitz V. G. III, S. 332 Note 1. S. 335 Note 3; weniger bestimmt II (2. Aufl.) S. 319.

[29]) Darauf hat schon Waitz V. G. II, 2. Aufl. S. 319 Note 2. Gött. Gel. Anz. 1850. S. 630. aufmerksam gemacht.

[30]) Roz. 160. 195. 212. 214. 267. 270. 319. 327. 332 (Sirm. 4. 36. 1. 35. 5. 37. 7. 38. 6.). — Durch diese und die im Folgenden anzuführenden Zeugnisse wird die Behauptung von Jacobs géogr. p. 37 widerlegt, nach welcher der Ausdruck condita erst mit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts „gebräuchlich“ (fréquent) geworden sein soll.

[31]) Roz. 124 bis. 134. 168. 194. 205. 206. 229. 244. 252. 272. 278, u. s. w. Vgl. Merkel in der Zeitschr. f. R. G. I, S. 197 ff.

[32]) Pardessus dipl. II, addit. Nr. 42, p. 449 (um 718): in pago Constantino in condeda Quasnacinse.

[33]) Vita Domnoli episcopi Cenomann. (starb 581, die Lebensbe-

Am meisten Interesse erregen die Formeln von Angers, weil wir diese mit Bestimmtheit in das 6. Jahrhundert setzen[34]). In der 28. Formel (Roz. 487) findet sich das Beweisurtheil:

> ut illi (für: ille) in noctis tantas aput homines tantus vicinis circa manentis de ipsa condita mano sua quarta — excusare deberit, quod terra sua (des Gegners) male ordine nunquam fossadasset.

Von den Eideshelfern wird nicht Verwandschaft, aber Nachbarschaft gefordert.[35]) Den Begriff der Nachbarschaft im Rechtssinn entwickeln die fränkischen Quellen für das Gemeindezeugniss. Die Nachbarschaft, welche den Gemeindezeugen legitimirt, besteht in der Angehörigkeit an den Gerichtssprengel, in welchem das streitige Grundstück liegt. Nach karolingischem Recht dürfen die Gemeindezeugen nur de ipso comitatu, in quo res positae sunt, höchstens, wenn das Grundstück an der Gränze liegt, de vicina centena adjacentis comitatus genommen werden.[36]) Es wird sich später erläutern,

---

schreibung ist aus den ersten Jahren des 7. Jahrhunderts), c. 8, Bolland 16. Mai p. 608: villam ecclesiae (Cenomannicae) sitam in condita Diablentica. Das Gebiet von Jublains begegnet als oppidum Diablintis gleichzeitig in dem Testament des Bischofs Bertram von Mans, Pardessus dipl. I, Nr. 230 (a. 615): Locum qui dicitur Calviaco vel quicquid undique in oppido Diablintis. Jacobs, géographie p. 28. Unten Note 89. — Die Vita S. Rigomeri presbyteri Cenom. (lebte saec. 6), welche c. 4 (Bolland 24. August p. 787) eine condita Sagonensis nennt (auf diese Stelle bezieht sich Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 319 Note 2), die gleichfalls in den Gesta Aldrici c. 62 (p. 158) begegnet, ist erst spät verfasst worden. Der Comment. praev. der Bollandisten §. 2 (p. 785) bezeichnet den Verfasser auf Grund der aus der Vita sich ergebenden Anhaltspunkte als satis remotus loco vel tempore post Sancti obitum.

[34]) Die Handschrift, welche sie überliefert, ist bekanntlich vom Jahr 681.

[35]) Ebenso Roz. 493 (Andeg. 49) für den Zwölfereid zur Reinigung von der Mordklage. Diese Stellen übersieht Siegel S. 183 ff. Versehentlich citirt Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 313 Note 1 auch Roz. 489 (Andeg. 29), wo es sich nicht um Eideshelfer, sondern um Geschäftszeugen handelt.

[36]) Cap. Aquisgran. a. 817. legib. add. c. 10 (Pertz I, p. 212). Vgl. Cap. Hlud. P. a. 814—816 (?) c. 1 (Pertz I, p. 84 c. 9).

weshalb das karolingische Recht die Grafschaft als den Gerichtssprengel annimmt.[37]) Unsere Formel, den Anfängen der fränkischen Entwickelung angehörig, setzt als Gerichtssprengel die condita. Die condita des 6. Jahrhunderts ist Gerichtssprengel, eben weil sie die Hundertschaft des fränkischen öffentlichen Rechts ist.

Die 31. Formel von Angers (Roz. 406) beschreibt das Vorverfahren für Erlangung eines appennis:

> aliquis homo — in loco illo per nocte fuit a pessimis naufragium passus, et exinde perdedit — strumenta sua —. Unde necesse ei fuit advocare judecis[38]) seu et vicinis circa manentis seu et universa parocia illa; et ibidem invenirent — ipso loco graviter devastada. Proinde petiit ad ipsos bonis hominibus — ut hanc notitia — ei adfirmare deberunt — qualiter melius possit Andecavis civetate adfirmare.

Die Gemeinde, welche zusammenberufen wird, ist die Gemeinde einer parocia, d. h. eines Kirchspiels[39]). Die parocia ist das Amtsgebiet eines judex. Die parocia tritt unter dem judex zur Gerichtsversammlung zusammen.[40]) Die parocia ist ein Gerichtssprengel. Die vicini der Parochie sind mit den vicini der condita identisch. In der Bretagne fällt nachweislich die

---

[37]) Unten §. 13.

[38]) Es scheint, dass zu verbessern ist: judeci seu. Mehrere Hundertschaftsbeamte für eine Cent sind allerdings nicht unmöglich, aber doch für so kleine Gebiete, wie hier, nicht wahrscheinlich. In der entsprechenden Formel Roz. 405 (And. 33) heisst es: judici publico et vicinis circa manentis — ipsius vicinus et judice.

[39]) Waitz V. G. II, 2. Aufl. S. 483 Note 2 versteht unter parocia den Gau (die Grafschaft). Allerdings begegnet parocia im 6. Jahrhundert auch für die bischöfliche Diöcese, also für das ganze Gebiet einer civitas, Jacobs géogr. p. 39. Doch ist die letztere Bedeutung hier dadurch ausgeschlossen, dass der fränkischen Verfassung eine Gauversammlung unbekannt ist, vgl. unten §. 11.

[40]) Die notitia ist eine Gerichtsurkunde. Urkundlich kann der Beweis über den geschehenen Schaden zum Zweck der Erlangung des Appennis im Grafengericht (vgl. die in Note 42 cit. Formel) nur durch Gerichtsurkunde erbracht werden.

condita mit der Parochie, dem Gebiet einer Pfarrkirche, zusammen.[41]) Ebenso, wie unsre Formel zeigt, im benachbarten Anjou. Der judex ist nicht der Graf. Auf das in dieser Formel geschilderte Verfahren mit dem judex folgt vielmehr der Termin im Grafengericht, in welchem der appennis ertheilt wird.[42]) Der judex ist aber ein öffentlicher Beamter. Die Parallelformel Andeg. 33 (Roz. 405) nennt ihn judex publicus. Der merovingisch fränkische Graf hat nur einen Unterbeamten, welcher öffentliche „richterliche", d. h. obrigkeitliche Gewalt besitzt, den Hundertschaftsbeamten. Der judex ist der Centenar.[43]) Die condita des 6. Jahrhunderts ist die Hundertschaft des fränkischen öffentlichen Rechts.[44])

Die condita ist ursprünglich keltisch. Es zeigt sich dies vornämlich in der Bretagne, wo die condita auch in den von der fränkischen Verfassung nicht berührten Theilen die Gebietseinheit, der Sprengel eines erblichen Häuptlings, machtiern, princeps ist.[45]) In den altkeltischen conditae war die Voraussetzung für die fränkische Hundertschaftsverfassung, wie in den römisch-keltischen civitates die Voraussetzung für die fränkische Gauverfassung gegeben. Es bedurfte keiner Vermessung der Bezirke, sondern nur der Ernennung der Beamten, des Grafen für die civitas, und des Centenars für die „Gemeinde", um mit dem Gau die Hundertschaft bei der fränkischen Eroberung nach Gallien zu übertragen.

Vicaria. Der Ausdruck condita beschränkt sich auf die Gaue des westlichen Neuster. Vicaria ist, wie centena, ein durch ganz Frankreich gehender Ausdruck für die Hundertschaft. Die Reichsgesetze kennen nur die Bezeichnung centena. Die Urkunden, und zwar die Königs-, wie die Privat-

---

[41]) De Courson Cartul. de Redon p. LXXXV ff.

[42]) Roz. 407 (Andeg. 32).

[43]) Ebenso Waitz a. a. O. (Note 39).

[44]) Durch das Obige wird Jacobs, géogr. p. 37 widerlegt, welcher für die merovingische Zeit die Beziehung der condita zur fränkischen Centverfassung für unmöglich hält.

[45]) De Courson a. a. O. p. LXXXII ff.

urkunden zeigen, dass im Leben vicaria der gewöhnliche Ausdruck war.

Die behauptete territoriale Ausdehnung des Sprachgebrauchs mag durch einige Zeugnisse erhärtet werden. Die Urkunden des 9. Jahrhunderts genügen, um die fragliche Thatsache festzustellen.

Neuster.

Paris. In pago Parisiaco in vicaria Buciacinse, Tardif Nr. 167 (a. 854).

Meaux. In pago Meldico in vicaria Copedinse et Brociacense (a. 813), Guérard divisions p. 60.

Chartres. In pago Carnotense in vicaria Ganegiacense, Rozière 231 (Lindenbr. 79).

Mans. Vicaria Gabronensis (a. 800). Vicaria Diablentica (a. 800). Oben S. 192.

Blois. Vicaria Ascellus, a. 886. Vicaria Sodobrensis, a. 895. Guérard, Polyptyque I, p. 87.

Orléans. Vicaria Lodevensis, a. 886. Guérard, Polypt. I, p. 83.

Auxerre. In pago Autisiodorense in vicaria Odonense, Quantin Cart. de l'Yonne Nr. 41 (a. 863).

Rennes. In pago Redonico in vegaria Laliacensi vico, Cart. de Redon Nr. 125 (a. 850).

Nantes. In pago Namnetico in vicaria Grandocampo in villa M., Cart. de Redon Nr. 214 (a. 842—843).

Vannes. Vicaria Panzegum, a. 860. Cart. de Redon app. Nr. 48.

Cornubia. Vicaria Eneur (vor 900), Cart. de Redon p. LXXXIII not. 4.

Aquitanien.

Poitiers. In Pictavo pago in Racensi vicaria, Sickel Regesten L 378 (a. 839). Vicaria Exindualensis, Besly p. 177 (a. 862). Vicaria Braciacensis, Besly p. 210 (a. 892). Vicaria Salnensis, Besly p. 210 (a. 892).

Bourges. In pago Biturigo in vigarias illas et illas — — in vigaria illa —. Rozière 221.

Limoges. In orbe Limovicino in vicaria Asnacense, Cart. de Beaulieu Nr. 152. 115 (a. 891. 894). Vicaria Vertedensis, eod. Nr. 155 (a. 893).

Clermont. In pago Alvernico in vicaria Salense, Cart. de Beaulieu Nr. 173 (a. 881). Vicaria Mauriacensis, Quantin I, p. 2 (das, Ende des 9. Jahrhunderts verfasste, gefälschte Testament der Theodichilde).

Septimanien.

Carcassonne. In pago Carcachensi — in vicaria Ausonensi, Bouquet VIII, p. 627 (a. 870).

Burgund.

Autun. In ipso pago (Augustidunense) in vicaria Garbaldo villa, Pérard p. 24 (a. 839), in der folgenden Nummer (a. 840): vicaria Gilbaldo villa.

Langres. In pago Tornotrensi in vicaria Stoliciensi, Pérard p. 158 (a. 881). Der pagus Torn. bildet einen Untergau im Gebiet von Langres.

Die Vervollständigung, namentlich für die südlichen Provinzen Frankreichs, gewähren die späteren Urkunden, insbesondere des 10. Jahrhunderts. Vicaria ist in ganz Frankreich der regelmässige Ausdruck für die Hundertschaft.[46]) Es begegnen z. B. während des 9. und 10. Jahrhunderts in dem grossen Gau von Limoges nur 4 kleine Districte unter dem Namen centena, während in der gleichen Zeit die durchgehende Eintheilung des Gaus durch 44 Vicarieen gegeben ist.[47]) Im Gebiet von Cahors sind im 10. Jahrhundert 10 Vicarieen, nur eine Centene (welche auch als Vicarie bezeichnet wird) nachweisbar.[48]) In der Auvergne findet sich im 10. Jahrhundert eine ganze Reihe von Vicarieen, keine einzige Centene.[49])

---

[46]) Vgl. die von Guérard, divisions, im Anhange gegebene Zusammenstellung.

[47]) Vgl. Deloche, Cartul. de Beaulieu p. CLXI. CLXXVI.

[48]) Deloche a. a. O. p. CCXIII. CCXVI.

[49]) Vgl. Cartulaire de Brioude und Cart. de Sauxillanges (meistens Urkunden aus dem 10. Jahrhundert). Eine Zusammenstellung geben

Die Vicarie ist dem Grundsatz nach mit der Cent identisch. Dieselben Districte werden bald als Vicarieen, bald als Centenen aufgeführt. Es heisst abwechselnd z. B. vicaria und centena Laliacensis (im Gebiet von Rennes)[50], vicaria und centena Corbonensis (im pagus Oximensis)[51], vicaria und centena Copedensis (im Gebiet von Meaux)[52], vicaria und centena Exidensis (im Gebiet von Cahors), vicaria und centena Vertedensis, vicaria und centena Tarnacensis (im Gebiet von Limoges)[53], vicaria und centena S. Germani (in der Auvergne)[54]. Die Ausdrücke centena und vicaria werden als vollkommen gleichwerthig gebraucht, z. B. im Polyptychon Irminonis XII c. 1: in pago Oximensi in centena Corbonense. c. 25: in eodem pago, in eadem vicaria. Ebenso in einer Urkunde des 10. Jahrhunderts,

> Cart. de Sauxillanges Nr. 376: in comitatu Talamdensi, in vicaria S. Germani, in territorio Castellucii, — in territorio nihilominus ipso, eademque centena comitatus ipsius.

Nichtsdestoweniger tritt in einigen Fällen die vicaria zu der centena in Gegensatz:

Doniol, Cart. de Brioude p. 10. 11. Houzé in Doniol, Cart. de Sauxill. p. 675. 680. 684. Vgl. auch Guérard divisions p. 157. 159. — Eine Uebersicht über die Gebiete Frankreichs, in welchen centenae genannt werden, giebt Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 318 Note 3. Dass namentlich in Nordfrankreich der Ausdruck centena üblich ist, zeigen die Formeln von Paris, welche die Hundertschaft durchgehend als centena bezeichnen, oben Note 31.

[50]) In pago Redonico in vegaria Laliacense, a. 850, oben S. 197. In pago Redonico in centena Laliacensi, Cart. de Redon app. Nr. 35 (a. 852). Nr. 37 (a. 854).

[51]) Polyptych. Irmin. XII, c. 1 (Guérard II, p. 122): in pago Oximensi in centena Corbonense. c. 2: in eodem pago et in eadem centena. c. 25 (p. 126): in eodem pago et in eadem vicaria.

[52]) Guérard, Polypt. I, p. 96.

[53]) Deloche a. a. O. p. CLXI.

[54]) Vgl. die gleich zu citirende Urkunde, Cartul. de Sauxill. Nr. 376.

In pago Biturico, in vicaria Brivense, in centena Condatense, in villa C. (a. 860). In pago Biturigo, in vigaria Venesminse, in centena Montise, in villa B. (um 987).[55] In urbe Lemovicino, in fundo Exandoninse, in vicaria Luperciacense, in centena Vinogilo, in loco V. (saec. 10).[56]

In sämmtlichen drei Fällen erscheint die vicaria als das grössere, die Gränzen der centena überschreitende Gebiet. Die französischen Rechtshistoriker, welchen diese Thatsache aufgefallen ist,[57] haben den Schlüssel zum Verständniss derselben nicht gefunden.

Nach Guérard ist die centena als solche ein Amtssprengel (division dynastique), wie z. B. der comitatus, kein gegebener landschaftlicher Bezirk (division civile), wie z. B. pagus, condita.[58] Seine Anschauung, dass die Cent das erst in späterer Zeit örtlich bestimmte Amtsgebiet eines Centenars sei, führt ihn zu dieser Consequenz. Den Gegenbeweis erbringt schon die Wortbildung. Nicht centena ist von centenarius, sondern centenarius von centena abgeleitet. Die centena ist keine centenaria. In Alamannien begegnet eine centenaria unter dem Namen centuria.[59] Die centuria ist ihrem Begriff nach ein Amtssprengel, genannt nach dem centurio, d. h. dem Centenar.[60] In Frankreich heisst die Hundertschaft als Amtssprengel nicht centuria, sondern vicaria, abgeleitet von vicarius.[61] Die centena bildet als Ortssprengel, als gegebener

---

[55]) Guérard, Polypt. I, p. 43.

[56]) Deloche a. a. O. p. CLXI. CLXXVI.

[57]) Vgl. die Citate von Note 55. 56.

[58]) Guérard, divisions p. 42. 54. 156.

[59]) Vgl. z. B. Roz. 150 (Alsat. 5): in comitatu N., in Durgewe, in centuria illa — in eodem pago in centuria N. — in eadem comicia, in parte horientali, in centuria N.

[60]) Vgl. z. B. Walafrid de mund. et eccl. dignit. (Walter, Corp. Jur. Germ. III, p. 527): centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt.

[61]) Zu der vicaria S. Johannis im Gebiet von Lyon begegnet noch

landschaftlicher Bezirk zur vicaria den Gegensatz. Centena ist die Orts-, und vicaria die Amtshundertschaft. Ebenso stehen pagus und comitatus, territorial im Princip sich gegenseitig deckend,[62]) begrifflich zu einander als Ortsgau und Amtsgau in Gegensatz. Deshalb können im einzelnen Fall wie die Gränzen des pagus und des comitatus[63]), so die Gränzen der centena und der vicaria auseinanderfallen. Aber wie der pagus zum comitatus, so ist die centena zur vicaria das verfassungsmässige Correlat. Verfassungsmässig wird, wie für den pagus der Graf, so für die centena der vicarius eingesetzt. Verfassungsmässig ist vicaria nur ein anderer Name für centena. Genau in demselben Sinn, in welchem jede Grafschaft ein Gau, ist jede vicaria eine Cent.

Pagus. Wie in Deutschland,[64]) so ist auch in Frankreich der grosse Gau und der kleine Gau (Untergau), oder, wie die französischen Schriftsteller sich ausdrücken, der pagus major und der pagus minor zu unterscheiden. Der grosse Gau entspricht dem Stadtgebiet der römischen Verfassung (civitas), der Untergau ist eine Unterabtheilung des Stadtgebiets.[65]) Der Gegensatz des grossen und des kleinen Gaus

---

im 12. Jahrhundert der vicarius de S. Johanne, vgl. Cartul. de Savigny Nr. 63 (um 952), Nr. 916 (a. 1127). — Einmal findet sich actus, „Amt", für die centena gebraucht, Pérard p. 21 (a. 841): in actu Oscarense, vgl. p. 13 (a. 816). p. 15 (a. 820): centena Oscarensis (im pagus Oscarensis). Actus ist von agens, der Bezeichnung für den öffentlichen Beamten, wie vicaria von vicarius abgeleitet.

[62]) Auch diese beiden Ausdrücke werden als gleichbedeutend gebraucht, Waitz V. G. III, S. 321, vgl. z. B. Tardif Nr. 171 (a. 859): in Morivensi comitatu — in supradicto pago Morivensi — in jam dicto pago.

[63]) Vgl. Waitz V. G. III, S. 323.

[64]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverf. S. 3 ff.

[65]) Vgl. besonders Guérard divisions p. 47. Polyptyque I, p. 41 ff. — Gegen diese Auffassung hat Jacobs géogr. p. 43 ff. lebhaften Widerspruch erhoben, lediglich auf Grund der bekannten Thatsache, dass pagus auch für das grössere Gebiet, Land, namentlich Stammesgebiet vorkommt, oben S. 12. Dass auch die Dorfschaft pagus genannt werde, erhellt aus den von ihm beigebrachten-Belegen keineswegs.

ist in der Regel durch den Gegensatz des Stadtgebiets und des Völkerschaftsgebiets gegeben.[66]) In Anschluss an die Clientelverhältnisse, durch welche schon im keltischen Gallien eine Reihe von Völkerschaften unter einem Oberhaupt eine politische Einheit bildeten, sind von den Römern mehrere Völkerschaftsgebiete zu einer civitas zusammengelegt. Die Zahl der römischen civitates bleibt weit hinter der Zahl der altkeltischen Völkerschaften zurück.[67]) Das „Land" der einzelnen Völkerschaft bildet den pagus minor innerhalb des „Landes" (pagus major) einer Hauptstadt. In der civitas Mans wird das oppidum Diablintis, d. h. der Untergau der Aulerci Diablintes, genannt.[68]) In der civitas Limoges begegnen die Untergaue der Leuci, der Andecamulenses, der Cambiovicenses.[69]) In den Stadtgebieten von Bayeux und Poitiers gab sächsische Ansiedlung einem Untergau seinen Ursprung: pagus oder pagellus Otlingua Saxonia, das „Land sächsischer Zunge".[70]) Nicht immer ist der völkerschaftliche Ursprung durch den Namen des Untergaus ausgedrückt. Der Untergau tritt häufig als Gebiet eines castrum zu dem Gau der civitas in Gegensatz. So der pagus Dunensis (nach dem castrum Dunense, Chateaudun) in der civitas Chartres, der pagus Torinensis (nach dem castrum Torinense, Turenne) in der civitas Limoges, der pagus Tornodorensis (nach dem castrum Tornodorense, Tonnerre) in der civitas Langres, u. s. w.[71])

---

[66]) Diese Ansicht ist namentlich von Guérard entwickelt, Annuaire de la société de l'histoire de France, année 1837.

[67]) Vgl. Brambach in seinen Ausführungen zu der Notitia Galliae, im Rhein. Museum, Neue Folge, Bd. 23 (1868).

[68]) Oben Note 33.

[69]) Deloche, Cartul. de Beaulieu p. CLVI.

[70]) Tardif Nr. 144 (a. 843): in comitatu Baiocasinse in pagello qui dicitur Otlingua Saxonia. Die Sachsen von Bayeux nennt schon Gregor von Tours, Hist. Franc. V, 27. X, 9. — Einen Untergau gleichen Namens gab es im Poitou.

[71]) Vgl. Deloche, Etudes sur la géographie historique de la Gaule au moyen âge. Cartul. de Beaulieu p. CLVI. CLX.

Von dem Umfang des grossen und des kleinen Gaus geben die kirchlichen Einrichtungen eine Anschauung. Dem grossen Gau entspricht die bischöfliche Diöcese. Die civitates der römischen Zeit haben sich fast unverändert in den Bisthumssprengeln forterhalten. Dem Untergau entspricht die kirchliche Decanie, der Sprengel eines Erzpriesters. Nur für vereinzelte Fälle lässt sich das Zusammenfallen des Untergaus mit dem späteren Archidiaconat — Guérard's Lieblingsidee — darthun.[72]) In der Regel deckt sich pagus minor und Decanie. Gregor von Tours berichtet die Einsetzung eines Archipresbyter für die Burg Tonnerre, d. h. für den eben genannten pagus (minor) Tornodorensis.[73]) In Alamannien lautet die Adresse an einen Archipresbyter: N. ecclesie illius episcopus N. archipresbytero pagi illius salutem.[74]) Im Gebiet von Rennes entsprechen sich (bis zum 12. Jahrhundert) pagus und decania Vendellensis, im Gebiet von Vannes pagus und Decanie von Belz, in Cornubia pagus und Decanie von Conc, im Gebiet von Chartres pagus und Decanie von Dun, im Gebiet von Poitiers pagus und Decanie von Retz (wenigstens ungefähr), im Gebiet von Clermont pagus und decania Libratensis, im Gebiet von Mâcon pagus und decania Tolvedonensis, und so in einer Reihe von anderen Fällen.[75])

---

[72]) Z. B. pagus und archidiaconatus Corbonensis (im pagus Oximensis), Guérard divisions p. 98. In Leon (Bretagne) fallen mehrere Untergaue mit den späteren Archidiaconaten zusammen, de Courson Cartul. de Redon p. CLXXVII. Gegen die Identität der Untergaue und der Archidiakonate hat Desnoyers in den Annuaires historiques v. J. 1858. 1859 geschrieben, vgl. Jacobs géogr. p. 50 ff.

[73]) Greg. Tur. V, 5. — Vgl. Jacobs, géogr. p. 39 ff.

[74]) Roz. 634 (Alsat. 18).

[75]) Vgl. de Courson a. a. O. p. CI. CXXIX. CXLI. CLXXV. Ragut, Cartul. de St. Vincent p. CLXXVI. Houzé in Doniol, Cartul. de Sauxillanges p. 681. Bernard, Cartul. de Savigny p. LI. Deloche Cartul. de Beaulieu p. CLVI. CLVII. Der Letztere weist für das Gebiet von Limoges das regelmässige Zusammenfallen der Untergaue und der Decanieen nach.

Es erhellt, dass auch der Untergau ein über mehrere Kirchspiele sich erstreckender Bezirk ist. Nicht jede örtliche Grösse fällt unter den Ausdruck pagus. Auch der pagus minor bildet zu dem Gebiet der einzelnen Ortschaft den Gegensatz. Auch der pagus minor ist seinem Begriff nach „Landschaft" (pays), nicht Ortschaft. Mit Rücksicht hierauf gewährt das Verhältniss der Hundertschaft zum pagus minor eine Vorstellung von der Grösse der Hundertschaft in Frankreich.

Die politische Eintheilung ist nicht gleich constant wie die kirchliche gewesen. Nach der ursprünglichen fränkischen Einrichtung entspricht der römischen civitas wie das Bisthum, so die Grafschaft.[76]) Der grosse Gau ist der Grafschaftsgau. Aber die fränkischen Grafschaften erliegen einem schnellen Auflösungsprocess. Schon Ende des 6. Jahrhunderts bildet in der civitas Chartres der Untergau von Dun,[77]) in der civitas Autun der Untergau von Avalon eine eigne Grafschaft.[78]) Um die Mitte des 8. Jahrhunderts ist der pagus Madriacensis, Untergau von Chartres, ein comitatus Madriacensis,[79]) um die Mitte des 9. Jahrhunderts der pagus Stampensis, Untergau von Sens, ein comitatus Stampensis,[80]) haben die Untergaue von Langres: pagus Oscarensis, pagus Divionensis, pagus Atoariorum, sich in Grafschaften umgesetzt.[81]) Ja, der pagus Corbonensis, Untergau des pagus Oximensis, noch Anfang des

---

[76]) Vgl. die Zusammenstellung von Lehuërou inst. mérov. p. 501 ff., und Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 364 Note 4.

[77]) Greg. Tur. VII, 29: regressus ad Dunense castrum comitem commonet —. Cumque comes loci viros illos commoveret.

[78]) Vita S. Germani Paris. (starb 576), auct. Venant. Fortunat. c. 30 (Mabill. I, p. 238): Pontifex — castello Avalone iter agens ingreditur, ubi reorum multitudo tenebatur ergastulo. Hinc a Nicasio comite invitatur ad prandium —. Vgl. die von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 364 Note 4 citirte Stelle aus der Vita Johann. Reom.

[79]) Guérard, Polyptyque I, p. 74.

[80]) Guérard, Polypt. I, p. 64.

[81]) Pérard p. 51 (a. 886): in comitatu Uscarensi. p. 161 (a. 886): in confinio pagorum et comitatuum Divionensis et Oscarensis et Atoariorum.

9. Jahrhunderts eine centena oder vicaria des pagus Oximensis,[82]) wird um die Mitte des 9. Jahrhunderts als comitatus aufgeführt.[83]) Schon im Lauf des 9. Jahrhunderts ist die Entwickelung im Wesentlichen vollendet. Karl der Kahle setzt ohne Weiteres den Grafschaftssprengel als Unterabtheilung des Bisthums.[84]) Die kirchlichen Sprengel haben sich der gleichen Auflösung entzogen.[85]) Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Untergau der Grafschaftsgau.

Einen ähnlichen Entwickelungsgang hat die Hundertschaft in Frankreich durchgemacht. Zwar begegnet schon im 6. Jahrhundert im Gau von Angers die auf das Gebiet eines Kirchspiels beschränkte condita, Hundertschaft (oben S. 195. 196). Doch erscheint es ursprünglich als die Regel, dass wie der grosse Gau der Grafschaft, so der Untergau der Hundertschaft entspricht.[86]) Gregor von Tours, welcher im Gebiet von Tours mehrere Untergaue namhaft macht,[87]) bezeichnet in dem nämlichen Gebiet den Untergau zugleich als Vicarie.[88]) Die con-

---

[82]) Oben Note 51.

[83]) Urk. Karls d. Kahlen v. J. 860 oder 861 (Bouquet VIII, p. 565): in pago Oximense et Epicense et Corbonisse (verbessere: Corboninse) villa S. et N. et A. cum omnibus possessionibus in praescriptis comitatibus.

[84]) Edict. Pist. a. 864 c. 3 (Pertz I, p. 488): ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis.

[85]) Die Erhebung des Untergaus der Burg Selle (in der civitas Poitiers) zu einem eignen Bisthum durch Chlothar I war nur von vorübergehendem Bestand, Greg. Tur. IV, 18. Die Absicht K. Sigiberts, den Untergau von Dun (in der civitas Chartres) zu einem Bisthum zu machen, scheiterte an dem Widerstand der Geistlichkeit, namentlich des Bischofs Pappolus von Chartres, Greg. Tur. VII, 17. Concil. Paris. IV a. 573 (Mansi IX, p. 866).

[86]) Ebenso ist in Deutschland der Untergau die Hundertschaft, Thudichum Gau und Markverf. S. 10, und ist in Frankreich auch insoferne die fränkische Hundertschaftseintheilung an die vorhandenen natürlichen Grundlagen angeknüpft, Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 323.

[87]) Vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 320 Note 1.

[88]) Greg. Tur. X, 5: Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate.

dita von Jublains, welche im Beginn des 7. Jahrhunderts vorkommt, wird gleichzeitig als oppidum Diablintis, d. h. als pagus (minor) bezeichnet.[89] Die Lebensbeschreibung des heil. Dalmatius (starb 550) berichtet von dem tribunus des Brivatensis vicus (Brioude), welcher unter dem Grafen von Clermont die Gerichtsbarkeit in Brioude verwaltet.[90] Brioude ist der Mittelpunkt des pagus Brivatensis, eines Untergaus im grossen Gau von Clermont.[91] Der tribunus ist der Centenar (unten §. 9). Die ausgedehnte Arverna civitas bildet im 6. Jahrhundert noch eine grosse Grafschaft, und der Untergau von Brioude eine Hundertschaft.

In späterer Zeit begegnen noch mehrfach Untergaue als Hundertschaften: centena und pagus Corbonensis,[92] centena und pagus Nantronensis,[93] vicaria und pagus Brivensis,[94] vicaria und decania Claromontensis, vicaria, pagus, decania

---

[89]) Oben Note 33. Die Bedeutung von oppidum = pagus, weist Jacobs a. a. O. nach. So wird z. B. der pagus Camliacensis oppidum Camliacense genannt. — Durch diesen Fall wird die von Jacobs a. a. O. p. 36 aufgestellte Meinung, dass die condita stets eine très-petite circonscription territoriale sei, widerlegt.

[90]) Vita S. Dalmatii, bei Labbe bibliotheca II, im appendix: in Brivatensem vicum, Arvernae civitatis oppidum, Dalmatius sanctus advenit, ubi a quodam tribuno reus ad patibulum, ultimo damnatus supplicio, ducebatur. Der Heilige bittet den Tribun um das Leben des Schuldigen. Da dieser die Begnadigung verweigert, apud Evodium illius urbis (Clermont) comitem vitae adhuc pendenti reo securitas obtinetur.

[91]) Greg. Tur. de glor. mart. I, 48: Brivatensis pagi situm in Arverno territorio terminum. — Die Zugehörigkeit des Untergaus von Brioude zur Grafschaft von Clermont erhellt für das 6. Jahrhundert auch aus Greg. Tur. Mir. S. Juliani c. 16. Das Missverständniss, in welchem sich hier Lehuërou inst. mérov. p. 324 befindet, hat schon Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 364 Note 3 berichtigt.

[92]) Guérard, divisions p. 98.

[93]) Deloche, Cartul. de Beaulieu p. CLX. CLXXVII.

[94]) Cartul. de Beaulieu Nr. 79 (a. 888): in urbe Lemovicino in pago Brivense. Nr. 65 (a. 918): in pago Limovicino in vicaria Brivense, ebenso Nr. 167 (a. 925). Nr. 167 (saec. 9 oder 10). Baluze historia Tutelensis p. 354 (a. 934).

Libratensis[95]) u. s. w. Aber die Regel bildet jetzt, dass die Hundertschaft eine Unterabtheilung des Untergaus ist. So schon im 9. Jahrhundert die centena Nortrensis im pagus Otlingua Saxonia, Untergau von Bayeux[96]); die centena Rodingorum und die centena Oscarensis im pagus Oscarensis, Untergau von Langres[97]); die vicaria Stoliciensis im pagus Tornotrensis, gleichfalls Untergau von Langres[98]); die vicaria Saviniacensis und die vicaria villae Farmacinsae im pagus Briocensis, Untergau von Saintes,[99]) u. s. f. Und zwar erscheint die Hundertschaft in solchem Fall in der Regel als Kirchspiels-, d. h. Dorfschaftshundertschaft, das Gebiet eines Kirchdorfs mit seinen Nebendörfern umfassend. In der Bretagne fällt wie die altkeltische condita, so die fränkische centena oder vicaria, wo sie begegnet, mit dem Gebiet eines Kirchdorfs zusammen.[100]) Die Hundertschaft von Laillé im Gebiet von Rennes wird als vegaria Laliacense vico bezeichnet (oben S. 197). Ebenso im Gebiet von Angers, dem Obigen entsprechend, die vicaria Regadonensis als condita Regadoninse vicu,[101]) im Gebiet von Autun eine Vicarie als vicaria Garbaldo (oder Gilbaldo) villa[102]), im Gebiet von Saintes die vicaria Farmacensis als vicaria villae Farmacinsae.[103]) Karl

---

[95]) Houzé in Doniol, Cartul. de Sauxill. p. 675. 681.

[96]) Tardif. Nr. 151 (a. 846): in pago qui dicitur Otlingua Saxonia (vgl. oben Note 70) in centena Nortrinse.

[97]) Pérard p. 152 (a. 876): in pago Oscarense in centena Rodingorum. Die centena Oscarensis wird Pérard p. 13 (a. 816). p. 15 (a. 820) genannt.

[98]) Pérard p. 158 (a. 881): in pago Tornotrensi in vicaria Stoliciensi.

[99]) Besly p. 209. (a. 892): in pago Briocinse in vicaria Saviniacinse super fluvium Carantum. p. 210 (a. 892): in pago Briosinse in vicaria villae Farmacinsae.

[100]) De Courson, Cartul. de Redon p. LXXXIII. CXXV.

[101]) Beyer Urk. I, Nr. 41 (a. 804): in pago Andecavo in condita Regadoninse vicu.

[102]) Oben S. 198.

[103]) Oben Note 99.

der Einfältige restituirte im Jahr 901 der Kirche von Auxerre die villa Crevennus in pago Autissiodorensi — cum vicaria Tauriacensi et cum aeclesia in honore b. Petri constructa.[104]) Die Vicarie von Thury hat ihre ecclesia, welche mit ihr zugleich übertragen wird. Die Vicarie von Thury ist gleichfalls eine Kirchdorfsvicarie.

Die Auftheilung der Grafschaften hat zugleich eine Auftheilung der Hundertschaften herbeigeführt. Durch die Auftheilung der Grafschaften ist eine Reihe von alten Hundertschaften zum Range von Grafschaften erhoben. Der pagus Corbonensis, im Lauf des 9. Jahrhunderts aus einer Vicarie in eine Grafschaft verwandelt, giebt dafür den urkundlichen Beleg. Ebenso der pagus Brivatensis, welcher im 6. Jahrhundert eine Vicarie, im 10. eine Grafschaft ist. Die neu geschaffenen Grafschaften sind in eine Reihe von kleineren Hundertschaften zerlegt. Der comitatus Brivatensis zählt im 10. Jahrhundert nicht weniger als elf Vicarien.[105]) Die Entwickelung, zufolge deren der Untergau Grafschaft geworden ist, hat, noch während der Zeit des fränkischen Reichs, die Hundertschaft in Frankreich für die Regel aus einer Landschaftshundertschaft in eine Dorfschaftshundertschaft umgesetzt.

Die Auftheilung der Hundertschaften hat ihrerseits der Machtentwickelung des grossen Grundbesitzes neuen Anstoss gegeben. Die Landschaftshundertschaft, welche das ganze Gebiet eines Untergaus umfasst, ist immerhin beträchtlich genug, um neben dem grossen Grundbesitz auch kleinem freien Grundbesitz Raum zu gewähren. Chlothar II unterscheidet in seiner decretio innerhalb der Cent die Güter des Fiscus und die Güter anderer Grundeigenthümer (oben S. 188. 189). Er

[104]) Quantin Cartul. de l'Yonne I, Nr. 67 (Bouquet IX, p. 487).

[105]) Vgl. Doniol Cartul. de Brioude p. 10. 11. Houzé ebendas. p. 675 ff. 680 ff. 684 ff. Guérard divisions p. 157. 159, wo zugleich für andere, im Gebiet der alten civitas Arverna zum Range von Grafschaften erhobene Untergaue dieselbe Untereintheilung in eine Reihe von Vicarieen nachgewiesen ist.

setzt die Landschaftshundertschaft als das Regelmässige voraus. Die Dorfschaftshundertschaft ist dem grossen Grundbesitz Preis gegeben. Wir werden nicht irren, wenn wir die grundherrlichen Centen, welche schon in fränkischer Zeit begegnen, im Zweifel für Dorfschaftscenten halten. Die Dorfschaftsvicarie von Thury, welche, wie eben erwähnt, vom königlichen Fiscus an die Kirche von Auxerre übertragen wird, und die Cent des Dorfes Schweich an der Mosel, welche Ende des 9. Jahrhunderts dem Kloster Prüm gutsunterthänig ist (oben S. 186), geben dafür urkundlichen Beleg. Die Dorfschaftshundertschaft überträgt auf den Grundherrn öffentliche Rechte. Für die grundherrliche Cent tritt der grundherrliche Vogt in die Stelle des von der öffentlichen Gewalt bestellten Centenars.[106]) Die Dorfschaftshundertschaft ist eine Gefahr für die gemeine Freiheit, nicht minder als Immunität und Seniorat. Die Auflösung der Hundertschaften hilft die Auflösung der öffentlichen Gewalt beschleunigen.

Die Auftheilung der Hundertschaften steht zugleich zu der Geschichte der Markgenossenschaft in Beziehung. Thudichum hat gezeigt, dass Mark und Cent ursprünglich als dem Princip nach zusammenfallend zu denken sind.[107]) Seine Belege sind die Quellen der späteren Jahrhunderte. Weitere Belege ergeben die Quellen unserer Zeit. Die Cent von Schweich an der Mosel ist im 9. Jahrhundert zugleich eine Mark. Die centena de Sueyghe solvit censum quod exit de silva (oben S. 186). Die Cent hat von dem Walde den Recognitionszins an das Kloster Prüm als Grundeigenthümer zu zahlen. Die Centgenossen sind zugleich Wald-, d. h. Markgenossen. Noch wichtiger ist das Zeugniss, welches schon für das 6. Jahrhundert Chilperichs Edict ablegt,

---

[106]) Vgl. unten §. 9. a. E.

[107]) Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 127 ff. Vgl. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I (1867) S. 321. 325. Weiske Grundl. S. 5 ff. 33 ff. — A. M. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 317.

Edict. Chilp. c. 8: Illas et marcas,[108]) qui nuntiabantur ecclesias, nuntientur, consistentes ubi admallat.

„Die Markversammlungen, welche bisher bei den Kirchen zusammenberufen wurden[109]), sollen dort berufen werden, wohin die Umgesessenen[110]) zu Gericht geladen werden.“ Das heisst: die Markversammlungsstätte soll an die Cent- (Gerichts-) versammlungsstätte verlegt werden. Chilperichs Gesetz giebt der Mark und der Cent denselben örtlichen Mittelpunkt. Es setzt voraus, dass die Centgenossen und die Markgenossen, dass die Gränzen von Mark und Cent in der Regel die nämlichen sind. Die Geschichte der Markgenossenschaften in Deutschland ist im Wesentlichen eine Geschichte der Auftheilung der Marken, der Auflösung der Landschaftsmarkverbände in Dorfschaftsmarkverbände.[111]) Die Auftheilung der Marken geht in der Regel mit der Auftheilung der Gerichte (Centen) Hand in Hand.[112]) Im Vorigen ist für Frankreich die Auftheilung der Gerichte schon in karolingischer Zeit nachgewiesen. Die gleiche Auftheilung der Mark-

---

[108]) So ist für marias zu verbessern, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 63 Note 16.

[109]) Vgl. Rib. 75: Si quis caballum — in via propriserit — per tres marcas („in drei Markversammlungen“) ipsum ostendat, et postea ad regis stapplum ducat. Edict. Roth. 343: Si quis caballum — invenerit — et non venerit certus dominus — ducat eum ad judicem — aut certe ante ecclesia in convento usque quarta et quinta vicem, et omnibus — innotescat. Später in Baiern (im 13. Jahrh.) Märkerdinge vor der chirchen, Quitzmann, Rechtsverfassung der Baiwaren S. 116. Vgl. Ssp. II, 37 §. 1: Aufbieten des Fundes vor sinen buren unde to der kerken. Richtsteig Landr. 12 §. 2: tur kerken unde vor gerichte.

[110]) Consistentes bedeutet circummanentes, vicini. Vgl. Decr. Tassil. c. 3 (Pertz III, p. 464): ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et (im Sinne von vel) his qui adsistunt insignet.

[111]) Thudichum Gau- und Markverfassung S. 277 ff. v. Maurer, Markverf. S. 438.

[112]) Thudichum a. a. O. S. 278: „Den gewöhnlichen Anlass zu Marktheilungen gaben in den letzten Jahrhunderten die Theilungen der Gerichte.“

verbände ist dadurch indicirt. Die Entwickelung in Deutschland unterscheidet sich von der Entwickelung in Frankreich nur dadurch, dass sie eine um Jahrhunderte langsamere ist.

Ager. In Burgund, insbesondere in den Gebieten von Chalon, Mâcon, Lyon, Vienne begegnet ager bis zum 11. Jahrhundert als technischer Ausdruck für die Unterabtheilung des Gaus. In der Regel deckt sich der ager mit der Hundertschaft, so dass ager mit vicaria als gleichbedeutend gesetzt wird.[113]) Auch hier geht diese Eintheilung in die merovingische Zeit zurück.[114])

Aicis. Arum. In Südfrankreich, namentlich in der Auvergne, im pagus Vellavus, im Gebiet von Limoges, Cahors, Rhodez, Lyon und Nîmes ist aicis der stehende provinzielle Ausdruck für die Hundertschaft. Es heisst abwechselnd centena, vicaria, aicis Exidensis (im Gebiet von Cahors), centena, vicaria, aicis Vertedensis (im Gebiet von Limoges), vicaria und aicis Torlornensis, vicaria und aicis Nonatensis, vicaria und aicis Ambronensis (sämmtlich in der Auvergne), u. s. w.[115]) Vicaria und aicis werden als völlig gleichbedeutend für ein-

---

[113]) Z. B. Chartular von Clugny Nr. 53 (a. 938): in pago Lugdunensi in vicaria seu in agro Ternanse. Nr. 98 (a. 939): in vicaria et agro Tamariaco in pago Cabilonensi (bei Ragut, Cartul. de St. Vincent p. CC not. 2). Cartul. de Savigny Nr. 196 (a. 967): in pago Lugdunensi in agro Broliacensi. Nr. 197 (a. 967): in pago Lugdunensi in vicaria Brolliacensi. Vgl. Bernard Cartul. de Savigny p. L ff. Ragut a. a. O. p. CC ff.

[114]) Pardessus dipl. II, Nr. 514 (a. 721): Flaviniacum monasterium — in agro Burnacinse in pago Alsinse. Nr. 349 (a. 663): ager, terminus, pagus Elariacensis.

[115]) Vgl. Deloche Cartul. de Beaulieu p. CLXXIII. Bernard Cart. de Savigny II, p. 1100 ff. Doniol Cart. de Brioude p. 13. Cartul. de Sauxill. p. 12. Guérard divisions p. 49. 152. — Als Unterabtheilung der aicis begegnet die vicaria Cartul. de Brioude Nr. 19 (saec. 10): in patria Arvernica in aice Limanico (die Limagne) in comitatu Telamitensi in vicaria Broniensi in villa O. Die aicis Forensis ist ein Untergau im Gebiet von Lyon, später eine Grafschaft, Cart. de Savigny II, p. 1077 (a. 957). p. 1078 (saec. 10. 11), vgl. Bernard p. LI.

ander gebraucht.[116]) In wesentlich demselben Gebiet (Cahors, Limoges, Clermont, Rhodez) begegnet im 10. Jahrhundert neben aicis der Ausdruck arum, gleichfalls als mit vicaria gleichbedeutend.[117])

T e r r i t o r i u m. M i n i s t e r i u m. Beide Ausdrücke sind für die Hundertschaft nicht technisch, begegnen aber, wie für grössere Gebiete,[118]) so auch für die Hundertschaft. Die vicaria Ausonensis, die Hundertschaft von Alzonne (im Gebiet von Carcassonne), wird im Beginn des 10. Jahrhunderts als territorium Ausonense bezeichnet.[119]) Ministerium ist die Bezeichnung für den Amtsbezirk als solchen, insbesondere für den Amtsbezirk des Grafen.[120]) Ebenso heisst die Hundertschaft ministerium, „Amt", insoferne sie Amtsbezirk des Hundertschaftsbeamten (vicarius) ist.[121])

---

[116]) Z. B. Cartul. de Brioude Nr. 335 (saec. 10): in comitatu Telamitensi in vicaria de Maciago; et in alio loco in ipsius aice et vicaria („in derselben aicis und Vicarie"). Nr. 337 (saec. 10): in vicaria Nonatensi in villa C., et in ipsa aice mansos duos vocabulo C., et in ipsa vicaria in villa S. — Dadurch wird W a i t z V. G. II (2. Aufl.) S. 320 Note 4 widerlegt, welcher aicis für die Regel mit comitatus gleichsetzt.

[117]) Cartul. de Beaulieu Nr. 147 (a. 916) in pago Limovicino in vicaria Usercense — et in ipso aro in loco F. Vgl. D e l o c h e p. CLXXIV.

[118]) Namentlich territorium findet sich häufig für die Grafschaft.

[119]) Mahul, Cartulaire et Archives des communes de l'ancien diocèse de Carcassonne I (1857) p. 74 (a. 902): in territorio Ausonense, suburbio Carcassense. Vgl. oben S. 198.

[120]) W a i t z V. G. II, (2. Aufl.) S. 440 Note 2. III, S. 320 Note 1. S. 322 Note 4.

[121]) Roz. 886 (Merkel 51): Indiculum de comite ad vicarium. — mandamus tibi de tuo ministerio, quod tibi commandavimus, — — in nostro comitatu vel in tuo ministerio. Urk. Arnulfs v. J. 893 (Wartmann II, Nr. 688): unusquisque comitum nostrorum vel vicariorum in singulis comitatibus et ministeriis — justitiam facere non omittat. Ebenso in den Capitularien, z. B. Cap. Aquisgran. a. 813 c. 8 (Pertz I, p. 188): qui in illo ministerio (vicarii) placitum custodiunt. Conv. Silvac. a. 853 (p. 426): jurabunt centenarii — in isto comitatu et in meo ministerio. Nicht anders Cap. Aquense a. 807 c. 7 (Pertz I, p. 149): Qualiter autem sit (der Zustand der Beneficien), hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat. Es kann nicht verstanden werden: der Vicar soll

§. 9.
Der Schultheiss.

Der centenarius ist der Beamte der centena, der Hundertschaftsbeamte. Der Name begegnet schon in merovingischer Zeit urkundlich in Neuster — jedoch nur im nördlichen Frankreich [1]) — wie in Auster.[2])

Die in Deutschland und Frankreich herrschende Lehre unterscheidet von dem centenarius den vicarius. Der Erstere soll der selbständige, vom Volk eingesetzte, hundertschaftsverfassungsmässige Vorstand der Hundertschaft, der Letztere ein kraft gräflicher Willkür vom Grafen bestellter Vertreter und Unterbeamter des Grafen für die Hundertschaft neben dem Hundertschaftsvorstand sein.[3])

---

für die einzelnen Grafschaften in seinem Amtsbezirk sorgen (so Waitz V. G. III, S. 324 Note 2), sondern nur: die Vicare in den einzelnen Grafschaften sollen dies für ihr Amtsgebiet, d. h. Jeder für seine Hundertschaft, besorgen. Es ist vor singulis zu ergänzen: in. — Vgl. oben Note 61.

[1]) Pardessus dipl. II, Nr. 404 (a. 685): Schenkung an das Kloster Sithiu (St. Omer). Actum in Vermandis. Unter den Zeugen Gislefridus centenarius. Nr. 528 (a. 723): Verkauf an Sithiu. Actum Sithiu. Unter den Zeugen Chimbaldus centenarius. Nr. 584 (a. 745): Schenkung an Sithiu. Actum Sithiu. Unter den Zeugen Austroaldus centenarius. — Diese Stellen übersieht Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 356 Note 1.

[2]) Im Saargau begegnet nach den Traditiones Wizzemburgenses (edid. Zeuss) Nr. 192. 194. 195. 202. 205. 218. 226. 228. 234. 243. 244 (a. 699—718) ein Charduinus centenarius. In derselben Gegend tritt später ein Centenar desselben Namens, vielleicht ein Sohn oder Enkel des Vorigen, auf, Nr. 235 (a. 741). Nr. 236 (a. 801). Nr. 238 (a. 812).

[3]) So Eichhorn R. G. I, S. 637. 638. v. Savigny Röm. R. im M. A. I, S. 274. 275. Weiske Grundl. S. 37 Note 8. Sachsse Hist. Grundl. S. 282. Walter R. G. §. 100. Zöpfl R. G. S. 426. 427. v. Schulte, R. G. (2. Aufl.) S. 110. Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 84. Wetzell Civilproc. S. 317. Pernice, Grafen S. 137 bei Note 78. v. Bethmann-Hollweg S. 414. 415. 425, und vor Allem Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 355 ff. 380 ff. (indessen ist hier die Scheidung schon bedeutend weniger scharf als in der 1. Aufl. S. 312 ff. 337 ff. 436 ff.) III, S. 334. Von den französischen Schriftstellern genügt es, Guérard divisions p. 59. 60. Lehuërou instit. mérov. p. 328. Jacobs géogr. p. 82 ff. zu citiren. — Merkel bei Pertz III, p. 54 not. 53 versteht unter dem vicarius (in Alamannien) einen missus

In den karolingischen Königsurkunden lautet die stehende Aufzählung der öffentlichen Beamten: ducibus, comitibus, vicariis, centenariis.[4]) Ebenso nennt die officielle Sprache der Capitularien vicarii und centenarii regelmässig neben einander.[5]) Trotzdem ist die Absicht nicht, vicarii und centenarii zu unterscheiden. Das Aufgebot zum Heer verwalten nach einer Stelle Graf und Centenar, nach einer andern Graf und Vicar, nach einer dritten Graf und vicarius aut centenarius.[6]) Als Beamter des Grafen sitzt zu Gericht nach einer Stelle der Centenar, nach einer andern der Vicar, nach einer dritten der vicarius vel centenarius.[7]) Für die Erhebung der Beisteuer zum Unterhalt der missi (conjectus) sorgen nach einer Stelle comites et centenarii, nach einer zweiten und dritten comites et vicarii.[8]) Zur Rüge im Grafengericht verpflichtet sind nach der einen Stelle die centenarii, nach einer andern vicarii et centenarii.[9])

---

ducis. Der fränkische Sprachgebrauch ist indessen an dieser Stelle Reichssprachgebrauch.

[4]) Statt der ganzen Reihe von Urkunden können die Formeln Roz. 24. 25. 27. 30. 33. 121 verglichen werden. Vgl. Sickel, Urkundenlehre S. 177. Dieselbe Beamtenreihe findet sich in Privaturkunden, vgl. Roz. 667 (App. Marc. 10). 674 (italisch).

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Waitz V. G. III, S. 333 Note 3. 4.

[6]) Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 2. 3 (Pertz I, p. 168). Cap. missor. de exercitu promov. a. 808 c. 3. 7 (p. 119. 120). Ueber die Datirung des letzten Capitulars vgl. Roth B. W. S. 397. Waitz V. G. IV S. 470 Note 1. Sickel Reg. K 217.

[7]) Cap. Pipp. a. 801—810. c. 14 (Pertz I, p. 104). Cap. Aquisgran. a. 810 c. 2 (p. 162). Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 14 (p. 217). Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 5 (p. 354). Eine Stelle ungewissen Ursprungs Pertz I, p. 215 c. 11 (Boretius S. 146).

[8]) Cap. Aquisgran. a. 802 c. 28 (Pertz I, p. 94). Cap. ante 800 (vgl. Sickel K 195) c. 2 (Pertz I, p. 121 c. 17). Cap. Aquisgran. a. 828. cap. reserv. c. 3 (p. 329). Vgl. Cap. miss. Tusiac. a. 865 c. 16 (Pertz I, p. 503).

[9]) Car. C. Conv. Silvac. a. 853. Istud sacramentum jurabunt centenarii (Pertz I, p. 426). Cap. Aquisgran. a. 817. cap. miss. c. 20 (p. 218).

Vicarii und centenarii sind die nämlichen Beamten, eine Thatsache, welche überdies urkundlich belegt ist.[10]) Die Aufführung der Centenare und Vicare neben einander ist eine Tautologie. Die Absicht ist auf Vollständigkeit in den Amtsbenennungen, nicht auf Unterscheidung verschiedener Beamten gerichtet.[11])

Deutlich spricht sich diese Auffassung in dem Concil. Cabilon. II a. 813 c. 21 (Mansi XIV, p. 98) aus: Die Grafen werden ermahnt, dass sie ministros, quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent. Ebenso in der bekannten Stelle des Walafrid,[12]) welche die centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt, mit den Erzpriestern parallelisirt. Vicarius ist nur ein anderer Ausdruck für centenarius. Vicarius ist begrifflich das Nämliche wie centenarius.

Definitiv entscheidend ist die oben (§. 8) festgestellte Thatsache, dass in ganz Frankreich die Hundertschaft als Amtsprengel vicaria genannt wird. Nach dem Hundertschaftsbeamten wird die Cent eine Vicarie genannt. Der

---

[10]) Wartmann I, Nr. 105 (a. 786): Schenkung von Gütern, belegen in Baden, Bezirksamt Lörrach (im Breisgau). Actum Maulburg (Baden, Bezirksamt Schopfheim). Unter den Zeugen Brunicho centenarius. Nr. 185 (a. 807): Tradition von Gütern im Breisgau. Actum Binzen (Baden, Bezirksamt Lörrach). Unter den Zeugen Prunico vicarius. Nr. 214 (a. 815): Tradition von Gütern im Breisgau. Actum Kirchen (Baden, Bezirksamt Lörrach). Unter den Zeugen Brunico centenarius. Die Identität des Orts sichert hier die Identität der Person. — Ebenso in Baiern. Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 250 (a. 784—810): Engilperht vicarius. Nr. 404 (a. 819): jam olim traditum, sed retardatum — propter iram Engilberti centinarii. Nr. 404 cit.: Deothartus centinarius (ebenso Nr. 303. 462. Ia p. 103, a. 814—824). Nr. 305 (a. 814): Deothart vicarius dominicus.

[11]) Vgl. Sickel, Urkundenlehre S. 177: „Beide Worte (comites und grafiones) besagen dasselbe, und die Tautologie erklärt sich wieder aus dem überall hervortretenden Streben der Verfasser von Formeln, denen dann die Urkunden nachgeschrieben sind, alle möglichen Fälle durch detaillirte Aufzählung zu erschöpfen."

[12]) Walter Corp. Jur. Germ. III, p. 527.

vicarius ist der Beamte für die Cent, wie der Graf für den Gau. Der vicarius ist der centenarius.

Dem Vorigen gegenüber erscheint die Auffassung von Waitz als unzureichend, welcher trotz des Zugeständnisses, dass man in karolingischer Zeit „die beiden Namen gleichbedeutend brauchte“[13]), die begriffliche Verschiedenheit des Vicar- und Centenaramts auch für diesen Zeitraum aufrecht erhält. Nach seiner Ansicht spricht sich in den karolingischen Zeugnissen lediglich die regelmässige Cumulation beider Aemter aus. Der Centenar sei „jetzt wenigstens häufig geradezu als ein Unterbeamter des Grafen betrachtet, ohne dass es nöthig schien noch Andere daneben zu stellen“, so dass „was von dem Einen gilt, auch auf den Andern bezogen wird, oder wo nur Einer genannt wird, auch an den Andern gedacht werden muss“.[14]) Der Centenar des karolingischen Reichs ist aber nicht erstens Centenar und zweitens Vicar, ebenso wenig wie er etwa nach dem angeführten Zeugniss des Walafrid erstens Centenar und zweitens Centurio ist. Die Hundertschaft heisst in Frankreich eine Vicarie, nicht weil der Centenar zugleich Vicar, sondern weil der Vicar der Centenar ist. Allerdings bedarf es neben einem Centenar nicht noch eines Vicars, aber nicht weil der Centenar auch das Amt des Vicars verwaltet, sondern weil es neben einem Centenar nicht noch eines zweiten Centenars bedarf. Allerdings ist der Centenar ein Unterbeamter des Grafen, aber nicht weil er zweitens Vicar ist, sondern weil der Centenar als Centenar dem Grafen untergeordnet ist. Allerdings genügt es, wenn die Capitularien bald nur den Centenar, bald nur den Vicar nennen, aber nicht, weil was von dem Einen gilt auch auf den Anderen bezogen wird, sondern weil es genügt, den einen Beamten mit einem Namen zu bezeichnen.

Kein anderes Resultat ergiebt sich für die merovingische

---

[13]) Waitz V. G. III, S. 334.

[14]) Waitz V. G. III, S. 333. 334.

Zeit. Der herrschenden Lehre gegenüber, welche lediglich auf Grund der Duplicität des Namens für die merovingische Zeit die volle Trennung der beiden Aemter behauptet, und in dem merovingischen Centenar noch den Ausdruck der alten Volksherrlichkeit, in dem Vicar daneben den Ausdruck der gräflichen Gewalt sieht, wird der entschiedene Gegenbeweis erbracht werden können.

Der Sprachgebrauch, welcher in Frankreich die Cent als Vicarie bezeichnet, ist nach dem Obigen (§. 8) vom Beginn des 9. Jahrhunderts an urkundlich nachweisbar. Es versteht sich von selber, dass dieser Sprachgebrauch nicht mit dem Jahr 800 plötzlich aufgekommen ist. Die Entwickelung des Sprachgebrauchs fällt in die merovingische Zeit. Gregor von Tours nennt den Animodus vicarius, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, d. h. der die obrigkeitliche Gewalt über den Untergau übte.[15] Die Ausdrucksweise Gregors lässt für einen centenarius noch neben dem vicarius keinen Raum. Der Vicar ist die Obrigkeit des Untergaus. Schon Gregor von Tours bezeugt die Thatsache, deren Resultat der obige Sprachgebrauch ist. Nicht die karolingische, sondern die merovingische Einrichtung, den vicarius als ordentlichen Beamten über die Cent zu setzen, hat der Cent als Amtssprengel in Frankreich den Namen vicaria gegeben. Nach dem Recht des merovingischen Reichs ist der vicarius der Hundertschaftsbeamte, ist der vicarius der centenarius.

Die karolingischen Königsurkunden nennen, wie gezeigt, in der Beamtenreihe tautologisch centenarii und vicarii neben einander. Auch dieser Sprachgebrauch ist aus der merovingischen Zeit in die karolingische herübergenommen. Die Urkundenformulare der königlichen Kanzlei sind bis auf Lud-

---

[15]) Oben S. 205 Note 88. Aehnlich Greg. Tur. Vit. Patr. 8, 3: Armentarium comitem, qui Lugdunensem urbem his diebus potestate judiciaria gubernabat. Vgl. oben §. 7. Note 7. Missverstanden ist unsere Stelle von v. Bethmann-Hollweg S. 416 Note 60, vgl. unten §. 17.

wig d. Fr. fast unverändert die merovingischen Formulare.[16]) Einige Formeln für Königsurkunden, welche in der jetzt vorliegenden Gestalt den Anfängen der karolingischen Periode, vor 800, angehören, mit der Beamtenreihe: ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, sind nachweislich auf Grund von Formularen der noch nicht königlichen Arnulfingischen Kanzlei redigirt.[17]) Urkundlichen Beleg gewährt die Vergleichung der Urkunde des Königs Pippin v. J. 753 (Sickel P 8): ducibus, comitibus, graffionibus, domesticis, vecariis, centenariis vel omnes agentes, mit dem im Jahr 751 von Pippin als merovingischem Majordomus ausgestellten Diplom, welches im Eingang fast wörtlich übereinstimmend lautet: episcopis, ducibus, comitibus, domesticis, grafionibus, vegariis, centenariis, vel omnes missos nostros. Die tautologische Aufführung der centenarii und vicarii ist merovingischen Ursprungs.[18])

Von besonderem Interesse ist die Urkunde Chlothars I v. J. 539,[19]) welche bereits für das 6. Jahrhundert die fragliche Uebung der Diplome darthut:

---

[16]) Dies zeigt die vortreffliche Untersuchung von Sickel Urkundenlehre S. 129 ff.

[17]) Roz. 10. 11. 31. (Lindenbr. 38. 177. App. Marc. 45). Sickel, Beitr. z. Dipl. III, S. 182—188.

[18]) Vgl. auch das der merovingischen Zeit nahe stehende Zeugniss Synod. Aschaim a. 755—760 c. 11 (Pertz III, p. 458): presides seu judices (mit beiden Ausdrücken sind die Grafen gemeint), centuriones atque vicarios admonere.

[19]) Ueber die Urkunde vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. III, S. 195: „von Pérard angeblich ex archetypo veröffentlicht, von Henschen und Papebroch ohne stichhaltigen Grund angegriffen, nach Inhalt und Formular unverdächtig, aber sprachlich von dem Schreiber des vermeintlichen Originals oder von dem ersten Herausgeber emendirt.“ Zweifelnd äussert sich Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 356 Note 1. S. 380 Note 3. Der Umstand, dass sonst im 6. Jahrhundert eine gleiche officielle Aufzählung der Beamten urkundlich nicht belegt ist, kann bei der geringen Zahl der aus dieser Zeit auf uns gekommenen königlichen Diplome Nichts entscheiden. Dass auch Marculf eine solche Adresse nicht aufweist, ist deshalb ohne Gewicht, weil für den Ausgang der Merovingerzeit der Gebrauch der fraglichen Formel nach dem Obigen bereits anderweitig feststeht.

Chlotharius rex Francorum vir illustris omnibus episcopis, abbatibus, et illustribus viris magnificis ducibus, comitibus, domesticis, vicariis, grafionibus, centenariis vel omnibus junioribus nostris.

Die Urkunde parallelisirt comites und vicarii einerseits mit grafiones und centenarii andererseits. Der Urkundenschreiber gab zuerst in der durch das Rangverhältniss bestimmten Reihenfolge die lateinischen Beamtennamen, dann die daneben üblichen fränkischen Bezeichnungen. Die duces und domestici sind in der zweiten Reihe ausgefallen, weil die Sprache der Diplome für diese Beamten nur die lateinischen Namen kennt. Aber den comites sind die grafiones, und den vicarii die centenarii gegenüber gesetzt. Centenarius ist ein, nur latinisirtes, deutsches Wort.[20]) Vicarius ist die lateinische Uebersetzung für centenarius. Vicarius und centenarius verhalten sich zu einander genau wie comes und grafio, wie contubernium und trustis, wie libertus und litus, wie fideles und leudes, wie fidem facere und achramire. Deshalb begegnen in Nordfrankreich Centenare neben Vicaren, in Südfrankreich nur Vicare.[21]) Deshalb ist später in Frank-

---

[20]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverf. S. 19. A. M. z. B. v. Maurer Einl. S. 60. Gfrörer Volksr. I, S. 203. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 321.

[21]) In merovingischer Zeit werden Centenare in Neuster in dem nördlichsten Theil genannt (oben Note 1), wo auch sonst fränkische Amtsbezeichnungen, z. B. sacebaro (unten geg. Ende des §.) sich erhalten haben. Gregor von Tours nennt dagegen nur Vicare, gerade wie bei ihm der Graf nur comes oder judex, nicht grafio heisst. Eichhorn, in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. VIII, S. 306, meint unter Zustimmung von Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 356 Note 2, dass es im westlichen und südlichen Gallien, weil keine fränkischen Gemeinden, auch keine Centenare gegeben habe. Den Gegenbeweis ergiebt nach dem Vorigen, dass Vicare schon im 6. Jahrhundert ebenso in Nord- wie in Südfrankreich begegnen. Nur der fränkische Name für den Hundertschaftsvorstand ist in Südfrankreich nicht üblich. Bei Eichhorn hängt diese Behauptung mit seiner irrigen Lehre von einer besonderen römischen Provinzialverfassung für die Römer im fränkischen Reich, bei Waitz mit seiner Anschauung, dass der Centenar im Gegensatz zum

reich viguier, in Deutschland Zentgraf die ausschliesslich herrschende Bezeichnung, gerade wie es in Frankreich später

---

Vicar die alte Volksfreiheit repräsentire, zusammen. — Auch in karolingischer Zeit begegnen Centenare urkundlich nur in Nord-, nicht in Südfrankreich. So im Gau von Vannes, Cartul. de Redon Nr. 251 (a. 849): Riwaroie centurione; mehrere Centenare in Angers Beyer I, Nr. 42 (a. 804), in Bruyères (Dép. Seine et Oise) in pago Camliacense, Tardif Nr. 163 (a. 852). Das Verhältniss ist also, gegen Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 356 Note 1, in karolingischer Zeit genau dasselbe wie in merovingischer. — Vicare finden sich dagegen in Auster ebenso wie in Neuster, eben weil die Urkundensprache die lateinische ist, z. B. in merovingischer Zeit Pardessus dipl. II, Nr. 340 (a. 661): Childericus rex Francorum — viro ill. Bertuino comiti et Bertelando vicario, Schenkung einer villa in pago Laudunensi an den Bischof von Utrecht (wie Bertuin der Graf von Laon, so ist Berteland der Vicar der Cent im pagus Laud., welcher das fragliche Grundstück angehört). In karolingischer Zeit z. B. in Ripuarien im Ruhrgau ein vicarius Grimald, Lacomblet Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I, Nr. 34, 35 (a. 817). Ebendas. Nr. 44 (a. 827): Berenger vicarius. In Alamannien Prunico vicarius, oben Note 10. Williherus vicarius, Wartmann I, Nr. 196 (a. 807). Sigibreht vicarius, Wartm. I, Nr. 362. 369. 377 (a. 837. 838). Ruadbertus vicarius, Wartm. II, Nr. 402. 657 (a. 847. 887). Waltaut vicarius, Wartm. II, Nr. 470 (a. 860). Odalrichus vicarius, Wartm. II, Nr. 581 (a. 874). Vgl. Roz. 401 (Alam.): comitem aut vicarium ejus. Walafrid oben S. 215. (Daneben Centenare in Wartm. I, Nr. 105, 203. 214. 240. 332. II, Nr. 406. 472. 480. 603. 641. app. Nr. 3., a. 786—894). In Baiern z. B. Synod. Aschaim., oben Note 18. Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 250 (a. 784—810): Engilberht vicarius. Nr. 305 (a. 814): Deothart vicarius. Pez, Thesaurus I, 3 p. 253 (a. 822): Job vicarius. p. 242 (a. 833): Outo vicarius. p. 226 (a. 852): Ratolf vicarius, Antrih vicarius. p. 220 (a. 864—891): Lantolt subvicarius. Mehrere Vicarien Codex Patav. III Nr. 4, a. 906 (Mon. Boica XVIII b. p. 203). Daneben Centenarien Meichelbeck I, Nr. 121. 303. 331. 332. 388. 402. 404. 538 (a. 804—829), u. s. w. — So begegnen denn auch Vicare in Nordfrankreich in den nämlichen Gegenden, für welche vorhin Centenare nachgewiesen sind. So in Sithiu, Pardessus dipl. II, Nr. 470 (a. 708): Verkauf an Sithiu. Actum Sithiu, Unter den Zeugen Humbertus vicarius. Ein Vicar in Angers Beyer I, Nr. 41 (a. 804). Ein Vicar in Bruyères Tardif. Nr. 163 cit. — In Italien findet sich im Beginn der fränkischen Zeit, unter Einfluss der altlangobardischen Amtsbenennung, die Bezeichnung centenarius, nicht vicarius (a. M. Thudichum S. 47 Note 1, S. 104); für vicarius wird loco positus, loci servator gebraucht. — Dagegen scheint unter dem vicarius in Rib. 58, 3: Nemo servum ecclesiasticum absque vicario

nur comtes, in Deutschland nur Grafen giebt. Deshalb überwiegt in Frankreich der Ausdruck vicaria, in Deutschland centuria, centena. Mit demselben Grunde wie der vicarius vom centenarius, müsste der comes vom grafio unterschieden werden. Es giebt im merovingischen wie im karolingischen Reich nur einen Hundertschaftsbeamten, welcher fränkisch Centenar, lateinisch Vicar genannt wird.

Der lateinische Name hat auch an dieser Stelle nicht römische, sondern fränkische Bedeutung. Gfrörer meint, dass der Vicar des fränkischen Reichs historisch auf den vicarius der Diocletianischen Provinzialverfassung zurückzuführen sei.[22] Diese Ansicht braucht nur erwähnt zu werden.[23] Eichhorn behauptet dagegen die Identität des fränkischen und des westgothischen vicarius.[24] Der westgothische vicarius ist der Einzelrichter (judex), welcher den

libertum facere praesumat, nicht mit Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 381, Roth Feud. S. 291 der öffentliche Beamte, sondern nur ein zum Ersatz gegebener anderer servus verstanden werden zu müssen. Gerade in der letzteren Bedeutung begegnet vicarius, vicarius servus häufig auch in anderen Volksrechten, vgl Lex Burg. 7. Lex Rom. Burg. 6, 3. Edict. Lintpr. 139. Der Ausdruck stammt in diesem Sinn schon aus römischer Zeit, vgl. C. Th. Nov. Valent. 30.

[22]) Gfrörer Volksr. I, S. 39 ff.

[23]) Gfrörer selbst meint a. a. O. S. 40, dass das Vicariat der römischen Reichsverfassung im fränkischen Reich „keinen Sinn hatte“, dass man daher „bald“ mit demselben Nichts mehr „zu machen wusste, und allmälig sank der vicarius zu einem Stellvertreter des Grafen herab.“ Nach S. 56 „gehört der vicarius streng genommen nicht der merovingischen, sondern der karolingischen Zeit an.“

[24]) Eichhorn in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. VIII, S. 303. R G. I, S. 168. Ihm stimmt v. Bethmann-Hollweg S. 415. 416. 425 bei, nur dass der Letztere die Competenz dieses Vicarius nicht blos auf die Römer, wie Eichhorn, sondern auch auf die Franken erstreckt. Gegen v. Bethmann-Hollweg vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 381 Note 6. Indessen kann die von Waitz citirte Stelle der Lex Ribuaria nach Note 21 a. E. nicht entscheiden. Wohl aber ergeben die citirten Arnulfingischen Formulare (oben S. 218), sowie die Zeugnisse in Note 18. 21, dass der Ausdruck vicarius schon in merovingischer Zeit auch in Auster gebraucht ward.

westgothischen Grafen als Rechtsbeistand beim Urtheilfinden unterstützt.[25]) Die eine Thatsache, dass in ganz Frankreich seit dem 6. Jahrhundert das fränkische Recht des Urtheilfindens durch die Gerichtsgemeinde nach Vorschlag der sieben „Rathgeber" in Geltung steht, erbringt den Gegenbeweis gegen Eichhorn's Auffassung. Selbst in Septimanien, wo doch eine dichte gothische Bevölkerung angesessen blieb, hat sofort mit der fränkischen Eroberung sich die fränkische Schöffenverfassung unter Beseitigung des westgothischen vicarius durchgesetzt.[26]) Nicht einmal der sajo, welcher in Septimanien sich erhielt, hat in dem übrigen früher westgothischen Gallien eine Spur hinter sich gelassen. Der fränkische vicarius ist ein Beamter fränkischer, nicht gothischer Verfassung.

Judex bedeutet in merovingischer Zeit technisch den Grafen.[27]) Nur local kommt judex auch für den Hundertschaftsbeamten vor. So in Angers[28]) und in Paris. Nach dem Tode Chilperichs erhob sich gegen den judex Audo in Paris ein Aufruhr der in der Stadt eingesessenen Franken, weil er cum Mummolo praefecto auch von freien Franken Steuern erhoben hatte.[29]) Mummolus ist praefectus, d. h. Graf von Paris,[30]) und sein Unterbeamter, der judex Audo, der Centenar von Paris.

---

[25]) Unten Band II. — Es ist bisher übersehen, dass der judex der Baiern und Alamannen in dem gothischen judex (bei Ostgothen, Westgothen und Burgunden) seine Parallele findet.

[26]) Zahlreiche Belege giebt die Urkundensammlung von Vaissette.

[27]) Oben §. 7 Note 1.

[28]) Oben S. 195. 196.

[29]) Greg. Tur. VII, 15.

[30]) Praefectus bedeutet den Beamten, insbesondere den Grafen, oben S. 18. Das Amt des Mummolus war ein Reichsamt, nicht ein Amt in der Krongutsverwaltung, wie daraus hervorgeht, dass ihm die Erhebung der Steuern oblag. Der judex Audo unter ihm, sowie die hervorragende Stellung, welche Mummolus nach Greg. Tur. VI, 35 einnimmt, bestätigt, dass er für den Grafen zu halten ist. Dass Mummolus gerade Graf von Paris war, erhellt auch aus Greg. Tur. VI, 35: um den praefectus Mummolus der Zauberei zu überführen, lässt Fredegunde

Eine durch Waitz begründete verbreitete Lehre setzt den fränkischen Centenar zu dem judex der bairischen (und alamannischen) Gerichtsverfassung in Parallele. Zum Zweck des Beweises werden mehrere Gesetze merovingischer Könige angezogen, welche den judices das juste judicare, secundum legem judicare zur Pflicht machen. Nach Waitz soll hier, wie er jetzt seine Ansicht formulirt hat, „wenigstens an einigen Stellen auch an die Vorsteher der Hunderten oder anderer Abtheilungen des Gaus zu denken sein." Das Urtheilfinden neben dem Grafen soll im fränkischen Reich die specifische Aufgabe des „vom Volk gewählten" Centenar, die „eigenthümliche Sphäre für seine Bewegung" ausmachen, im Gegensatz zu dem Vicar, der nicht als Urtheiler, sondern als Diener des Grafen gefasst wird.[31])

Eine Prüfung der fraglichen Gesetze ergiebt, dass sie dieser Annahme keinerlei Vorschub leisten.

Das eine Gesetz ist die constitutio Chlothars I v. J. 560 (Pertz I, p. 2). Die Adresse lautet: omnibus agentibus, „an alle Beamten". Darauf folgt in der praefatio die Verfügung:

---

in Paris Weiber aufgreifen und foltern. — Giesebrecht fasst nach Vorgang älterer Schriftsteller (vgl. Ruinart, Opp. Gregorii p. 310 not. e) in seiner Uebersetzung des Gregor von Tours den praefectus Mummolus als Majordomus, Hausmeier (praefectus palatii) auf, worauf der einfache Titel praefectus, welchen Mummolus an beiden Stellen bei Gregor führt, indessen keineswegs hindeutet, während entschieden dagegen spricht, das Mummolus nach Greg. Tur. cit. in Paris lebt, während der König sich in Compiègne aufhält. Der Hausmeier des 6. Jahrhunderts ist noch ausschliesslich Hofbeamter und dem königlichen Hofhalt unentbehrlich.

[31]) Vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 359. 482—484. Noch bestimmter war die obige Anschauung von Waitz in der 1. Aufl. S. 313. 316. 317. 436—438. 458 vertreten, wo es mit Rücksicht auf die angezogenen Königsgesetze heisst, dass „wenigstens an einigen Stellen zunächst und hauptsächlich an den Vorsteher der Hundertschaft zu denken" sei. Die Anschauung der 1. Aufl. ist aufgenommen von Walter R. G. §. 100 Note 9. Wetzell, Civilproc. S. 317 Note 80. Heusler Verf. Gesch. der Stadt Basel S. 466 Note 4. Auch v. Sybel Königth. S. 231. v. Bethmann-Hollweg S. 434 haben unter den judices in jenen Königsgesetzen die Centenare neben den Grafen verstanden.

a quolibet judicum soll rechtmässig geurtheilt werden[32]); in c. 2: die rechtmässige Erbfolge soll a judicibus aufrecht erhalten werden; in c. 6: Si judex aliquem contra legem injuste

---

[32]) Die Verfügung lautet: jubemus, ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur, et nulla sententia a quolibet judicum vim firmitatis obtineat, quae modum legis atque aequitatis excedit. Darauf folgt in c. 4: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. In c. 13 wird die römische 30jährige Ersitzung auf Grund nicht vitiösen Besitzes (intercedente tamen justo possessionis initio) der ecclesia, den clerici und den provinciales nostri, d. h. den Römern (vgl. v. Savigny Röm. R. im MA. II, S. 97) garantirt. Endlich im Epilog: die judices sollen nicht anders agere aut judicare quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet, vel sexus quarundam gentium justa antiquae juris constitutionem olim vixisse dinoscitur. An letzter Stelle ist mit Baluze sexus in secus zu verbessern (s. M. Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 87 Note 2). Secus hat im Vulgärlatein (vgl. Forcellini s. h. v.) die Bedeutung von secundum, vgl. Greg. Tur. Vit. Patr. 12, 3: locus ille secus fluvium. Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 35 (Pertz Script. II, p. 350): secus ripam fluminis. Hucbaldi Vita S. Lebuini (Pertz Script. II, p. 361): in media Saxonia secus flumen Wiseram. Roz. 794: secus pedibus vestris. Widukind res gestae Saxon. I, 18: Videntes autem quia res eis secus (d. h. günstig) cederent. Es soll danach, gemäss der praeceptio, secundum legem Romanam und secundum antiqui juris justam constitutionem geurtheilt werden. Ebenso wird der Gegensatz zwischen dem deutschen (fränkischen) und dem römischen Recht formulirt Roz. 197 (Andeg. 45): Lex Romana et antiqua consuetudo exposcit. Roz. 386 (karol.): Mos antiqua et lex romana declarat auctoritas, vgl. Edict. Pist. a. 864 c. 27 (Pertz I, p. 495): juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem. Das fränkische Recht ist technisch das „alte", heimathliche Recht, im Gegensatz zu dem neuen Recht, dem Recht anderer Völker, insbesondere dem römischen Recht, welches erst nach der Reichsgründung in das Gebiet fränkischen Lebens eingetreten ist. So erscheint das Gesetz Chlothars insbesondere dazu bestimmt, gegenüber dem römischen Recht den judices (die Grafen waren sehr häufig Römer) die Aufrechthaltung fränkischen Rechts einzuschärfen. In c. 4 liegt daher der Nachdruck darauf, dass nur „unter Römern" römisches Recht zu sprechen sei, und ist deshalb die Verfügung in c. 13 nöthig, dass für den Grundbesitz den Römern schlechthin, gegen jeden Dritten, römisches Recht zustehen solle. Dasselbe Princip kehrt bei den Burgundern wieder (vgl. Stobbe in Bekker und Muther's Jahrbuch VI, S. 24, wo aber unser Gesetz übersehen ist.) Anders v. Savigny a. a. O. S. 96 ff.

damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere judicavit — emendare procuret. Die letzte Stelle ist die Hauptstelle. Sie lässt zugleich keinen Zweifel, dass bei dem judex weder zunächst, noch überhaupt an den Hundertschaftsbeamten, sondern nur an den Grafen zu denken ist. Der judex unter unmittelbarer Controlle des Königs ist der Graf, und allein der Graf, nicht der Centenar. Die Controlle über den Centenar ist verfassungsmässig nicht königliche, sondern gräfliche Controlle.[33])

Das zweite Gesetz ist das Edict Guntrams v. J. 585 (Pertz I, p. 4). Die Adresse lautet: cunctis judicibus in regione nostra constitutis (am Schluss: instituti judices). Im Edict werden cuncti itaque judices ermahnt, gerecht zu urtheilen (justa studeant dare judicia); für den Fall des Zuwiderhandelns wird ihnen (a quibus non tenetur aequitas judicandi) das königliche Strafurtheil angedroht (acrius illos condemnabit sententia nostri judicii). Es trifft hier genau dasselbe Argument zu, welches eben für Chlothars I Gesetz gebraucht ist. In unmittelbarem Anschluss an das Vorige lautet dann der weitere Befehl des Königs: non vicarios instituere praesumant, qui venalitatem exerceant. Die judices, von denen die Rede ist, setzen die Hundertschaftsbeamten ein. Die judices des Gesetzes sind nur die Grafen, nicht die Centenare.

Das dritte Gesetz endlich, das Edict Chlothars II v. J. 614 (Pertz I, p. 14) macht keine Schwierigkeit. Nullus judicum de quolibet ordine soll nach c. 4 in Civilsachen per se, d. h. ohne vorgängige Anrufung der geistlichen Gewalt, gegen Geistliche die richterliche Amtsgewalt (distringere aut damnare) anwenden. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um gerichtliche Cognition (Urtheil), sondern um gerichtlichen Zwang (Bann).[34]) Es liegt daher keinerlei Grund vor, an

[33]) Vgl. weiter unten.

[34]) Vgl. Dove, de jurisdictionis ecclesiasticae progressu (Berol.

einen Anderen als den ordentlichen Richter, d. h. den Grafen, zu denken. In c. 12 wird von dem judex Grundbesitz im Gau verlangt. Es ist bereits oben (S. 21) gezeigt, dass diese Verfügung in der Geschichte des Grafenamts ihre Rolle spielt.

Auch in den aufgeführten Zeugnissen wird nach dem Vorigen, wie sonst in merovingischer Zeit, unter dem judex der Graf, nicht der Centenar verstanden. Der merovingisch fränkische Centenar ist nicht der judex, Rechtsbeistand des Grafen im Grafengericht.

Das Bedenken, welches die herrschende Lehre auf Grund der Gerichtsverfassung gegen ein juste judicare durch den Grafen und gegen eine Verantwortlichkeit des Grafen für das in seinem Gericht gesprochene Urtheil erhebt, ist auf Grund der aufgeführten ausdrücklichen Zeugnisse aufzugeben. Der Beleg für die den Gesetzen entsprechende Rechtsübung kann schon an dieser Stelle durch einen Rechtsfall merovingischer Zeit erbracht werden.

Albinus, unter König Sigibert rector Provinciae, verurtheilte den Archidiacon Vigilius zu Marseille wegen eines Diebstahls von 70 Tonnen Oel und Schmalz, welchen die Leute (homines) des Geistlichen begangen hatten, zu der unverhältnissmässigen Busse von 4000 solidi. Auf Anzeige eines Dritten kam die Sache an den König, und ward Albinus dem Vigilius zur Rückerstattung des vierfachen Betrags (quadrupla satisfactio) verurtheilt.[35]) Das quadruplum ist die nach römischem Recht bemessene Raubbusse für den ungerechten „Raub“ (strudis) durch den Richter.[36]) Der rector Provinciae ist zu-

1855) p. 40 ff. Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in Dove's und Friedberg's Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 209 ff.

[35]) Greg. Tur. IV, 44.

[36]) Die actio vi bonorum raptorum geht bekanntlich auf das quadruplum. — Dasselbe quadruplum wird nach dem römischen Recht, wie es im fränkischen Reich angewandt wird, auch für den einfachen Diebstahl erkannt. Tetradia, die Frau des Grafen Eulalius von Clermont, ward wegen der ihrem Mann entwandten Sachen zu vierfachem Ersatz verurtheilt, Greg. Tur. X, 8. Ebenso Lex Sal. nov. 12 (aus der Wolfen-

gleich Graf von Marseille. Der Graf ist für das in seinem Gericht gesprochene und von ihm vollzogene Urtheil verantwortlich. Und nur der Graf ist der öffentlichen Gewalt für das Urtheil verantwortlich. Den Rachimburgen kann nicht die öffentliche Gewalt, sondern nur die Parthei, durch das Mittel der Urtheilsschelte, in Anspruch nehmen. Der angeführte Fall illustrirt das acrius condemnare, welches Guntram, das castigare und emendare, welches Chlothar I den judices, d. h. den Grafen, androht. Die bisher herrschende Lehre von der Passivität wie von der Ohnmacht des vorsitzenden Richters gegenüber dem Urtheil der Gerichtsgemeinde ist, wie schon hier erhellt, weit entfernt, dem fränkischen, oder überhaupt dem deutschen Recht zu entsprechen.[37])

Nach der Ansicht mehrerer Schriftsteller soll wenigstens judex loci in merovingischer Zeit technischer Ausdruck für den Hundertschaftsbeamten sein.[38]) Es ist schon früher (S. 75 ff.) gezeigt, dass locus in der fränkischen Rechtssprache nicht technisch die Ortschaft, sondern ebenso den Gau, die Landschaft, pagus, bezeichnet. Nicht anders, wenn von einem judex loci die Rede ist. Dem judex loci in Clermont gab König Chilperich die Vollstreckung des von Ursus dem An-

---

büttler Handschrift): Si servus cum ingenuum furtum fecerit — ingenuus — quadruplum excipiat damnum. Die letztere Stelle ist ein römischrechtliches Einschiebsel in die Lex Salica, gerade wie nov. 40 (vgl. Zeitschr. f. R. G. V, S. 412). Dem fränkischen Recht ist die Unterscheidung von Raub und Diebstahl unbekannt (über Sal. 14 vgl. Wilda Strafr. S. 913). Die vorliegende Thatsache weist die im fränkischen Reich durch fränkisches Recht erzeugte Umgestaltung des römischen Rechts auf. Die wirkende Ursache war die Theilnahme der Römer an der fränkischen Gerichtsverfassung, welche ebenso auch zu der Anwendung des fränkischen Processrechts auf die Römer führte, vgl. Roth B. W. S. 97.

[37]) Unten Band II.

[38]) Zöpfl, R. G. S. 425 Note 45. Giesebrecht, Gregor von Tours I, S. 172 Note 2. Pernice, Grafen S. 140. Nach Gfrörer Volksr. I, S. 56—58 ist der judex loci ein Ortsgemeindebeamter. — Dagegen Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 366 Note 2.

darchius gegebenen Eheversprechens auf.[39]) Die königlichen praecepta, welche Anwendung des Gerichtszwanges gegen den pagensis verordnen, sind stets an den Grafen, nie an den Hundertschaftsbeamten adressirt.[40]) Der judex loci Gregors ist der Graf von Clermont. König Guntram beauftragte die judices locorum mit der Bewachung der Bischöfe Salonius und Sagittarius, welche er in zwei von einander „weit" entfernte Klöster hatte einsperren lassen.[41]) Es sind die Grafen der beiden Gaue gemeint, in deren Gebiet die Klöster belegen waren.[42]) In seinem Edict v. J. 585 ermahnt Guntram die judices locorum, den Bischöfen in Ausübung des geistlichen Amts zur Seite zu stehen.[43]) Es ist bekannt, dass an erster Stelle dem Grafen die Handhabung des weltlichen Arms obliegt. Die Warschauer Handschrift ändert den Text der Decr. Childeb. c. 4 (Pertz I, p. 9): in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit, ille judex collectum solatium raptorem occidat, dahin ab: judex loci illius cum turbam collectam ipsum raptorem occidat.[44]) Es ist damit keine Aenderung, sondern nur, wie auch sonst in dieser Handschrift, eine Kürzung des überlieferten Textes beabsichtigt. Der judex loci ist der judex pagi. Wie grafio loci in der Lex Salica, wie comes loci in karolingischer Zeit,[45]) so ist judex loci unter den Mero-

---

[39]) Greg. Tur. IV, 47. Dass die Auvergne, ebenso wie Tours und Poitiers (Greg. Tur. IV, 46. 50), damals vorübergehend, während der Kriege zwischen Chilperich und Sigibert, unter Chilperich stand, ergiebt die Bemerkung Gregors, dass Andarchius, nachdem er den Ursus vor den König geladen hat, sich nach dem palatium Brennacum begiebt. Braine war die Residenz Chilperichs, Greg. Tur. IV, 22. V, 26. 35. 50. 51.

[40]) Vgl. Roz. 435 (Marc. I, 28). 436 (App. Marc. 30). 445 (Sirm. 33). Greg. Tur. X, 5.

[41]) Greg. Tur. V, 21.

[42]) Vgl. Greg Tur. VI, 24: comes qui erat custos ejus (des Bischofs Theodor von Marseille).

[43]) Guntchr. edict. a. 585 (Pertz I, p. 4).

[44]) Hubé, Loi Salique p. 45.

[45]) Roz. 28 (Carpent. 33): comes loci illius (Roz. 29, Carp. 34: comes ipsius civitatis). Cap. Widonis a. 888 c. 5 (Pertz I, p. 555): per comitem ipsius loci.

vingern der Ausdruck für den Grafen, welcher damit als Gau- (Land-) Graf bezeichnet wird.[46])

Eichhorn hält den westgothischen vicarius für den aus der römischen Provinzialverfassung herübergenommenen praeses (judex) provinciae, dessen Amt die Gerichtsverwaltung über die Römer gewesen sei. Mit dem westgothischen vicarius ist daher nach seiner Ansicht der römische praeses provinciae auch in die fränkische Provinzialverfassung aufgenommen, und erklärt er daher den in merovingischer Zeit im westlichen und südlichen Gallien begegnenden judex für diesen als Unterbeamten des Grafen zum Richter für die Römer bestellten römischen Beamten.[47]) Es ist dagegen gewiss, dass der vicarius im westgothischen Reich kein römischer Beamter für die Römer, sondern ein gothischer Beamter im Gericht des gothischen Grafen für Römer und Gothen ist. In keinem germanischen Reich, selbst nicht im ostgothischen Reich, ist eine besondere römische Gerichtsverfassung für die Römer neben der germanischen Gerichtsverfassung conservirt.[48]) Es ist ebenso gewiss, dass bei den Franken die römische öffentliche Verfassung verschwunden ist. Die fränkische Gerichtsverfassung insbesondere ist auch Gerichtsverfassung für die Romanen im fränkischen Reich. Die Theilnahme der Römer am fränkischen Gericht erzeugt die Wechselwirkung zwischen römischem und fränkischem Privat- und Process-Recht.[49]) Die

[46]) An einigen Stellen mag, wie judex schlechthin, so auch judex loci den Hundertschaftsbeamten bedeuten. So anscheinend Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 9: wegen eines in quodam loco geübten Verbrechens schreitet auf frischer That der judex loci illius ein; ebenso der judex loci, welcher mit den Biturici den Leudast angreift, Greg. Tur. V, 50 (vgl. X, 5). Dagegen scheint mit dem judex loci, welcher den Austrapius in Tours bewacht, Greg. Tur. IV, 18, wie in den obigen Zeugnissen, der Graf gemeint.

[47]) Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. VIII, S. 303 ff. R. G. I, S. 167. 168. Dagegen schon Hegel, Städteverf. II, S. 347 Note 5. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 382. 383. 465. — Vgl. oben S. 221. 222.

[48]) Dies wird gegen die herrschende Ansicht unten Band II zu zeigen sein.

[49]) Oben Note 36.

Theilnahme der Römer am fränkischen Gericht nöthigt, den Römern in bestimmten Gränzen die Anwendung römischen Rechts zu garantiren.[50]) Die Theilnahme der Römer an der fränkischen Hundertschafts- und Gauverfassung endlich führt wie in die Grafenstellen, so auch in die Hundertschaftsbeamtenstellen ohne Unterschied Franken und Romanen.[51]) In ganz Gallien ist nach der fränkischen Eroberung die Reichs- und Provinzialverfassung in allen ihren Theilen ausschliesslich fränkisch, nicht römisch, noch gothisch, noch burgundisch.[52]) Die Römer, Gothen und Burgunden leben nach ihrem Recht, aber werden nach fränkischem Recht regiert. Eichhorn's Ansicht entbehrt jedes Scheins eines Grundes. Die fränkische Gau- und Hundertschaftsverfassung charakterisirt sich als Theil der Reichsverfassung dadurch, dass sie gleich dieser territorial, nicht national wirkt.

Unter dem tribunus, welcher häufig in den fränkischen und alamannischen Quellen der fränkischen Reichszeit begegnet, versteht Waitz, und mit ihm die herrschende Lehre, den „Vorsteher der kleinen Ortsgemeinden“, den Dorfschulzen.[53])

---

[50]) Oben Note 32.

[51]) So sind der tribunus Animus und der vicarius Injuriosus Romanen (Beide in Tours); daneben begegnet eine ganze Reihe von fränkischen Namen, so die Tribunen Friaredus, Domolenus, Ebolenus, Medardus, der Vicar Animodus, der judex Audo, sämmtlich aus dem 6. Jahrhundert, s. die folgenden Noten. Vgl. Roth B. W. S. 100 ff. 173 ff.

[52]) Vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 43 ff. 55. 61 ff. 157. Roth, B. W. S. 79 ff. 140 ff.

[53]) Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 348 ff. III, S. 340. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsch R. XV, S. 86. Landau, das Salgut S. 208. v. Maurer, Einl. S. 140. Städteverf. I, S. 547 ff. Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel im MA. (Basel 1860) S. 54. Gfrörer Volksr. I, S. 40, vgl. S. 203. Walter R. G. I, §. 104. v. Schulte R. G. (2. Aufl.) S. 111. Gierke S. 72 Note 39. — Andere Ansichten vom tribunus werden im Folgenden erwähnt werden. Guizot hat in seiner Uebersetzung des Gregor von Tours sechs verschiedene Bedeutungen von tribunus mit nachfolgendem „etc.“ vorgebracht, Jacobs géogr. p. 84. Ihm stimmt Jacobs a. a. O. bei: der tribunus ist ihm ein Beamter mit fonctions très incertaines, und zugleich ein erwünschtes neues

Belege sind für diese Ansicht nicht erbracht. Denn es wird für keinen Beleg gelten können, dass der tribunus in einem vicus „ist" und in demselben Grundbesitz hat[54]), noch dass in einer villa „vor ihm" eine Schenkung vollzogen ist[55]), noch dass er „häufiger als Zeuge in den Urkunden ländlicher Grundbesitzer vorkommt" [56]), noch endlich, dass er „selbst sein Gut an Andere schenkt und überträgt." [57])

Zum grossen Nachtheil der Gesammtauffassung nicht blos der Verhältnisse des fränkischen Reichs, sondern der gesammten mittelalterlichen Entwickelung wird die Thatsache in der Regel übersehen, dass der Reichsverfassung, der fränkischen wie der deutschen, eine Ortsgemeindeverfassung unbekannt ist.

Die Reichsverfassung kennt keine weiteren Zwecke ausser denjenigen, deren Realisirung in Gau und Hundertschaft vor sich geht. Die Hundertschaft ist daher das letzte Glied in der Reihe der öffentlichen Verbände.[58]) Die Ortsgemeinde ist reichsverfassungsmässig nicht Unterabtheilung der Hundertschaft. Der Ortsgemeindeverband steht ausserhalb der Gliederungen des Reichsverbandes.

Es giebt keine Ortsgemeindeverfassung kraft Reichsrechts, wie es eine Gau- und Hundertschaftsverfassung kraft Reichsrechts giebt. Die Ortsgemeindeverfassung ist aus keinem anderen Grunde local für jede Ortsgemeinde verschieden, als

---

Beispiel für die in seiner Anschauung existirende gränzenlose „confusion" der merovingisch fränkischen Rechtssprache. Unter den sechs Bedeutungen Guizot's fehlt nur die richtige, da auch mit dem unter Nr. 4 genannten vicaire ou lieutenant du comte der Centenar nicht gemeint ist.

[54]) So Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 349 Note 2.

[55]) So Waitz a. a. O. S. 349 Note 3. — Vgl. Cap. Haristall. a. 779 c. 19 (Pertz I, p 38). Concil. Mogunt. a. 813 c. 7 (Mansi XIV, p. 67).

[56]) So Waitz a. a. O. S. 349 Note 4.

[57]) So Waitz a. a. O. S. 349 Note 5.

[58]) Es ist oben §. 8 hervorgehoben, dass auch die Hundertschaft, welche ich als Dorfschaftshundertschaft bezeichnet habe, mehrere Ortsgemeinden: das Kirchdorf mit seinen Nebendörfern, in sich schliesst.

weil die Ortsgemeindeverfassung aus der autonomen Entwickelung der einzelnen Gemeinden hervorgegangen ist. Die Ortsgemeindeverfassung ist Verfassung nur kraft Corporationsrechts, nicht kraft Reichsrechts.

Es giebt keine Ortsgemeindegerichtsbarkeit und kein Ortsgemeindegericht für das öffentliche Recht. Mögen die Dorfgerichte und die Stadtgerichte auch schon in alte Zeit hinaufreichen; der öffentlichen Gerichtsverfassung haben sie niemals angehört. Das Bauermeistergericht des Sachsenspiegels ist nicht, wie es allgemein aufgefasst wird, das letzte in der Reihe der öffentlichen Gerichte, sondern, als Repräsentant der Corporationsgerichte, der Gegensatz des öffentlichen Gerichts. Die Gerichte, welche Stadtgraf und Stadtschultheiss in Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit in den Städten mit den städtischen Bürgern abhalten, sind keine städtischen, sondern Grafschaftsgerichte. Umgekehrt sind die Gerichte, welche der Stadtrath gleich dem Bauermeister des Sachsenspiegels verwaltet, städtische, aber keine öffentlichen Gerichte. Ganz allgemein wird die Gerichtsbarkeit des Stadtraths als Anfang der Stadtfreiheit angesehen. Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths ist aber nicht Verwaltung irgend welches Hoheitsrechts, sondern Selbstverwaltung. Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths ist durch die städtische Autonomie, d. h. durch die Selbstbeschränkung der öffentlichen Gewalt, nicht durch Erwerb öffentlicher Gewalt gegeben.[59]) Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths ist keine Gerichtsbarkeit im Sinn des öffentlichen Rechts. Die Stadtfreiheit datirt erst von dem Uebergang der Grafen- und Schultheissenrechte an die Stadtgemeinde. Die städtische Gerichtsbarkeit ist Minderung der öffentlichen Gerichtsgewalt erst in dem Augenblick, in welchem sie Reichsgerichtsbarkeit geworden ist. Das Ortsgemeindege-

[59]) Daher z. B. in Lübeck: So we dat tobreket dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (Lübeck 1861) S. 126.

richt als solches ist Gericht nicht kraft der öffentlichen, sondern kraft der Corporationsverfassung.

Es giebt überhaupt keine Regierung der Ortsgemeinde als solcher durch die Mittel der Reichsregierung. Die Stadt- und Dorfpolizei ist nach öffentlichem Recht ununterschiedenes Stück der Grafschafts- und Hundertschaftspolizei. Die Grafschafts- und Hundertschaftsbeamten sind nach öffentlichem Recht die Beamten auch für die Gebiete der in ihrem District belegenen Dörfer und Städte. Die öffentliche Verfassung ist eine Gau-, d. h. Landschafts-Verfassung im vollen Sinn des Worts. Die öffentliche Verfassung kennt keine Ortsgemeindebeamten. Der Bauer- und Bürgermeister ist Beamter nach Corporationsrecht, nicht nach öffentlichem Recht. Der Ortsgemeindebeamte ist der Gegensatz des Reichsbeamten.[60])

Der tribunus ist ein Reichsbeamter. Mit dieser einen Thatsache ist bewiesen, dass er nicht Ortsgemeindebeamter ist.

Der tribunus wird vom König ernannt. Den Domolen, Tribun von Poitiers, nennt Venantius Fortunatus einen tribunus fisci, d. h. einen königlichen tribunus.[61]) Den Condo

---

[60]) Der grössere Zusammenhang, in welchen die obigen Sätze gehören, wird sich unten Band II ergeben. Für die geistliche Gerichtsbarkeit habe ich den nämlichen Gesichtspunkt bereits in dem oben Note 34 citirten Aufsatz entwickelt. — Für die Ortsgemeindeverfassung steht schon v. Maurer Einl. S. 330 ff. Dorfverf. II, S. 115 ff. 168 ff. Städteverf. I, S. 157 ff. 197 ff. 437 ff. 546 ff. der oben angedeuteten Auffassung nahe. Nur wird hier andererseits mit Unrecht die Ortsgemeindeverfassung mit der Markverfassung identificirt, und bewirken die in Hauptpunkten unzutreffenden Anschauungen des Verfassers über das Verhältniss der autonomen zur öffentlichen Gewalt wie über die Organisation der letzteren, dass der gewonnene Gesichtspunkt für die Gesammtauffassung ohne erhebliches Resultat bleibt.

[61]) Vita S. Radegundis reginae c. 38 (Mabill. I, p. 325). — Ebenso wird der Graf von der Lex Ribuaria judex fiscalis, ein „königlicher Beamter", genannt. In karolingischer Zeit heissen die öffentlichen Beamten judices fisci, „königliche Beamte", im Gegensatz zu den judices cujuscumque potestatis, den grundherrlichen Beamten, Waitz V. G. III, S. 344 Note 4. Vgl. Roz. 671. 672 (karol.): jure fisci regentes, d. h. öffentliche Beamte im Gegensatz zu den geistlichen Beamten. Ebenso: in fiscali carcere, im „öffentlichen Gefängniss", unten Note 66.

„schmückte" König Theodorich „gnädig mit der Würde des tribunus." „Die Gewähr des Aufsteigens war schon damit Dein", singt Venantius Fortunatus den Condo an.

Der tribunus ist ein königlicher Beamter unter dem Grafen. König Theodobert gab, das surgendi auspicium erfüllend, dem Condo „den Lohn der Grafschaft". Vom Grafen war Condo weiter zum Reichsdomesticus, darauf zum königlichen Antrustio aufgerückt. „Vom Kleinen beginnend" hat er damit „alle Stufen" königlichen Dienstes durchgemacht.[62]) Der tribunus ist der nächste und zugleich der letzte öffentliche Beamte unter dem Grafen.

Der tribunus hat unter dem Grafen das peinliche Strafurtheil zu vollstrecken. An den tribunus des pagus Brivatensis richtet der heil. Dalmatius seine Bitte um Begnadigung des zum Tode geführten Verbrechers. Auf die Weigerung des tribunus nimmt Dalmatius den Grafen von Clermont in Anspruch, der die Begnadigung gewährt.[63]) Der tribunus von Besançon zieht mit seinen milites aus, um den heil. Columban in das Exil zu Besançon zurückzubringen. Da ihm die Vollstreckung des Befehls misslingt, tritt der Graf in seine Stelle ein.[64])

In Zusammenhang damit steht das Amt des tribunus, die Gefängnisse zu überwachen.[65]) Die Gefängnisse sind der Aufbewahrungsort für die zum Tode verurtheilten Verbrecher.[66])

---

[62]) Venant. Fortunat. Carm. VII, 16: A parvo incipiens existi semper in altum, — Perque gradus omnes culmina celsa tenes. — Theodoricus ovans ornavit honore tribunum, — Surgendi auspicium jam fuit inde tuum. — Theodebertus enim comitivae praemia cessit — —. Vgl. Löbell, Gregor von Tours S. 186.

[63]) Oben S. 206.

[64]) Vita S. Columbani, auct. Jonas c. 35. 36 (Mabill. II, p. 20).

[65]) Vgl. die gleich zu citirenden Stellen aus den Vitae S. Radegundis, Germani und Columbani. — Deshalb hat Guizot (oben Note 53) für tribunus unter Nr. 2 die Bedeutung: un gardien des prisons et des forts.

[66]) Vita S. Albini (saec. 6) c. 16 (Mab. I, p. 111): in civitate Andegava turris portae cohaerens damnatis — carcer effecta; der Heilige

Die Freiheitsstrafe als solche ist dem fränkischen Recht unbekannt. Kraft seiner Amtspflicht, die Todesstrafe zu vollstrecken, ist der tribunus der Aufseher der Gefangenen. Die heil. Radegunde starb im Jahr 587 in Poitiers. Sie erschien, wie Venantius Fortunatus erzählt, in ihrer Sterbenacht dem tribunus fisci, cognomento Domolenus, im Traum mit der Bitte, die Gefangenen loszulassen (propter me relaxes illos quos habes in carcere). Der Tribun lag damals gerade krank in „seinem Dorf."[67]) Waitz meint, dass der tribunus als tribunus dieses vicus zu denken sei. Die Erzählung ergiebt das Gegentheil: evigilans tribunus — dirigit ad civitatem — transmittit ad carcerem, qui septem reos ibi detentos admonitus relaxaret.[68]) Der tribunus schickt nach der Stadt, um durch seinen Boten die Gefangenen loszulassen. Der Tribun Domolenus ist der „königliche Tribun" von Poitiers, und gerade deshalb hat die heil. Radegunde sich an ihn gewandt. Der Tribun ist in „seinem Dorf" nicht Ortsgemeindevorstand, sondern lediglich begütert.[69])

Der tribunus ist andererseits nicht der Henker, welcher die

---

befreit die Gefangenen: suspectos de funere redire fecerat ad salutem. Vita S. Columbani (starb 615) c. 34 (Mab. II, p. 19): carcerem eo in loco (Besançon) plenum esse damnatorum hominum mortis poenam exspectantium. Vita S. Eligii (starb 673) II, c. 15 (D'Achéry V, p. 242): complures nuper mortis sententia damnatos in fiscali carcere vinctos teneri (in Bourges). — Ausserdem dient das Gefängniss zur Vollstreckung der Untersuchungshaft gegen peinliche Verbrecher, vgl. z. B. Greg. Tur. Vitae Patr. 8, 7: judex loci — vinctum virum in carcerem retrudi praecepit, dicens: dignus est leto hic scelestus occumbere, sowie zur Vollstreckung der Schuldhaft gegen den insolventen Schuldner. — Die citirte Vita S. Albini, und ebenso die Vita S. Licinii ep. Andeg. (saec. 7) c. 25 (Bolland 13. Februar p. 681), zeigt, dass schon damals regelmässig die Thürme des Stadtthors zum Gefängniss dienten.

[67]) Er sieht die Heilige im Traum in vicum ejus kommen.

[68]) Vita S. Radeg. l. cit., oben Note 61.

[69]) Ebenso Greg. Tur. VII, 47: Sichar, ein civis Turonicus, flieht ad villam suam d. h. nach dem Dorf, in welchem er mit anderen participes hujus villae angesessen ist.

Todesstrafe physisch in Vollzug zu setzen hat. Der tribunus hat zu diesem Zweck seine carnifices, satellites, lictores, milites,[70]) d. h. die Gerichtsbüttel, unter sich.[71]) Venantius Fortunatus berichtet in der Lebensbeschreibung des heil. Germanus, wie der Tribun von Paris (tribunus civitatis)[72]) über die Befreiung der Gefangenen, welche der heil. Germanus durch sein Gebet bewirkt hat, ausser sich geräth. Conversa in custodes iracundia judicis — — judex fit custos custodibus. Interim vir beatus tribunum vocat ad prandium.[73]) Der Tribun von Paris wird abwechselnd judex und Tribun genannt. Der Tribun ist die Obrigkeit unter dem Grafen, deren Amt die Leitung der Vollstreckung des Todesurtheils ist.

Die zusammengestellten Thatsachen genügen, um unser Urtheil über den tribunus zu formuliren. Zu dem Vorigen giebt die Parallele

> Cap. Aquisgran. a. 813 c. 11. 13. 15 (Pertz, I, p. 188. 189): Ut comites — carcerem habeant. Et judices atque vicarii patibulos habeant. Ut vicarii munera ne accipiant pro illos latrones, qui ante comite judicati fuerint ad mortem — quia postquam scabini eum dijudicaverint, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere. — — Ut vicarii eos qui pro furto se in servitio tradere cupiant, non consentiant, sed secundum justum judicium terminetur.

Der Centenar ist der öffentliche Beamte, welcher unter dem Grafen mit der obrigkeitlichen Gewalt zur Vollstreckung des peinlichen Urtheils ausgerüstet ist. Es wird dadurch bestätigt,

---

[70]) Daher erklärt Guizot unter Nr. 1 den tribunus für un officier militaire, und schreibt ebenso Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 348 dem tribunus „militärische Befugnisse" zu.

[71]) Unten § 21.

[72]) An diese Stelle scheint Guizot bei seiner Erklärung unter Nr. 6: un syndic de ville, zu denken.

[73]) Vita S. Germani ep. Paris. c. 68 (Mab. I, p. 243), vgl. c. 62 (p. 242).

was auch ohne dies gewiss sein würde, dass die nachgewiesene Amtsthätigkeit des tribunus verfassungsmässig unmöglich in die Competenz des Bauermeisters, des Ortsgemeindebeamten, fallen kann.

Der tribunus ist kein Anderer als der Centenar.

Deshalb wird gerade in Paris der tribunus judex genannt. In Paris ist schon in merovingischer Zeit judex Bezeichnung des Centenars (oben S. 222). Deshalb begegnen in merovingischer und karolingischer Zeit tribuni neben vicarii und centenarii.[74] Es sollen damit nicht, wie Waitz meint,[75] die tribuni von den centenarii unterschieden, sondern nur die sämmtlichen für den Centenar begegnenden Amtsnamen gegeben werden.

Der fragliche Sprachgebrauch geht über ganz Frankreich, über Neuster,[76] Aquitanien[77] und Burgund[78], und ebenso über das austrasische Frankenland.[79]

---

[74] Epist. Desiderii Cadurc. Nr. 16 (Bouquet IV, p. 42): domnis episcopis et abbatibus necnon et sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centenariis (so ist mit Waitz für centenis zu verbessern) et hominibus (verbessere: omnibus) publica et ecclesiastica agentibus (auf diese Stelle hat Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 349 Note 6 aufmerksam gemacht; die Defensoren sind, wie später zu zeigen ist, gleichfalls mit den Centenaren identisch). Vita S. Salvii ep. Valenc. (saec. 8) c. 13 (Bolland 26. Juni p. 202): vicarios, tribunos et centuriones, judices et decanos regis. Immunitätsbestätigung Karls d. Gr. für St. Martin in Tours v. J. 782 (Sickel K 90): omnibus — ducibus, comitibus, domesticis, grafionibus, vicariis, centenariis junioribusque nostris; nach ertheilter Bestätigung: et si aliquis fuerit comes, domesticus seu grafio, vicarius vel tribunus, seu qualiscumque —. Wörtlich ebenso in der wiederholten Bestätigung v. J. 796—800 (Sickel K 166). Concil. Mogunt. a. 813 c. 50 (Mansi XIV, p. 74): De judicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis dignum esse censemus, ut, si mali reperti fuerint, de ministerio suo abjiciantur.

[75] V. G. II (2. Aufl.) a. a. O.

[76] So in Paris, Vita S. Germani l. cit. (Note 73) und Mans, Testament des Bischofs Bertram von Mans v. J. 615 (Pardessus dipl. I, Nr. 230), p. 214: domum Diablentes — quam de haeredibus Eboleni tribuni — comparavi. Jublains war der Mittelpunkt eines Untergaus (condita)

Dasselbe Resultat ergiebt sich für den tribunus, welcher in den alamannischen Quellen genannt wird. Schon in merovingischer Zeit begegnet ein tribunus im Elsass[80]) und ein anderer in Churräthien.[81]) Der Codex traditionum S. Galli gewährt für die karolingische und nachkarolingische Zeit eine ganze Reihe von Belegen.[82])

In den St. Galler Urkunden wird ganz regelmässig am Schluss der Graf genannt, unter dessen Amtsführung die Urkunde ausgestellt ist. Häufig geschieht neben dem Grafen auch des Hundertschaftsbeamten Erwähnung, in dessen Cent das fragliche Grundstück liegt. Der Hundertschaftsbeamte

---

im pagus Cenomannicus (oben S. 193. 206). Zweifelhaft ist der tribunus Bessorum in demselben Testament p. 208. Ferner im Gebiet von Tours, Greg. Tur. VII, 23. Mir. S. Mart. II, 11. — Die späte Vita S. Eleutherii c. 3—12 (Bolland 20. Februar p. 187—189) berichtet von einem tribunus Scaudiniensis (Scaldiniensis) als einer Obrigkeit des fränkischen Volks noch vor der Reichsgründung, und wird c. 12 (p. 189) eine angeblich aus dieser Zeit stammende Inschrift (hic sepulta est virgo, filia tribuni, a patre suo nomine Blanda) citirt. Vgl. Roth, B. W. S. 66 Note 94.

[77]) So im Gebiet von Poitiers, Vita S. Radegund. l. cit. Greg. Tur. X, 21, Clermont, Vita S. Dalmatii l. cit. (oben S. 206). Greg. Tur. de gl. conf. c. 41.

[78]) So in Besançon, Vita S. Columbani l. cit.

[79]) In dem kürzeren Testament des heil. Remigius, Pardessus dipl. I, Nr. 118 (a. 533), p. 82: tribunus Friaredus. In dem Mainzer Concil. v. J. 813: centenarii atque tribuni seu vicarii, oben Note 74. — Wie Vicare und Centenare, so finden sich auch Vicare und Tribunen in demselben Gebiet. So nennt Greg. Tur. VII, 23 den ex vicario Injuriosus und, seinen Nachfolger, den tribunus Medardus.

[80]) Urk. des Bischofs von Strassburg v. J. 728, Pardessus dipl. II, Nr. 543: unter den Zeugen ein tribunus Fulcherius; nach ihm unterzeichnen ein Herzog und zwei Grafen.

[81]) Ratperti casus S. Galli c. 2 (Pertz Script. II, p. 62): ein tribunus Waldramnus unter Victor praeses (d. h. comes) Rhaetiae Curiensis (um 740). Wartmann I, Nr. 85 (a. 779): Waldrata filia Theotuni condam, qui fuit uxor Waldramno tribuno. Vgl. Merkel de rep. Alam. X, 21. Stobbe de lege Rom. Utin. p. 9.

[82]) Wartmann I, Nr. 42 (a. 764). Nr. 120 (a. 789). II, Nr. 494 (a. 863). Neugart I, Nr. 733 (a. 948). Nr. 741 (a. 957).

wird abwechselnd centenarius, centurio, vicarius genannt.[83]) Einmal heisst er tribunus: sub Adalberto comite et Otone tribuno.[84])

In der noch im 8. Jahrhundert verfassten Vita S. Galli wird des tribunus Arbonensis gedacht.[85]) Der pagus oder situs Arbonensis ist der nach dem castrum Arbona benannte Untergau des grossen Thurgaus.[86]) Der tribunus Arbonensis bietet auf Befehl des Herzogs die pagenses zur Hülfeleistung auf.[87]) Der alamannische tribunus ist die öffentliche Obrigkeit des Untergaus.

Ende des 9. Jahrhunderts wird ein Otharius centurio genannt,[88]), dessen später als des Otharius tribunus gedacht wird.[89])

---

[83]) Wartmann I, Nr, 203 (a. 809): sub Oadalrico comite et sub centenario Elilant. Nr. 332 (a. 830): sub Erchanbaldo comite et Erchanbaldo centurione. II, Nr. 406 (a. 849): sub Pabone comite et Hunoldo centenario. Nr. 581 (a. 874): in comitatu Adalperto comite sub vicario Odalricho. Nr. 603 (a. 877—880): sub comite Ruodolfo et centurio Franchoni. Nr. 641 (a. 885): sub comite Rudolfo et centurione Zuppo. In Nr. 657 (a. 887) ist (jedoch anscheinend von einer späteren Hand) nur der Name des Hundertschaftsbeamten: sup vicario Ruadperto, bemerkt.

[84]) Wartmann II, Nr. 494 (a. 863).

[85]) Pertz Script. II, p. 12: Praecipiebatur tamen a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae (des Klosters St. Gallen) cum cunctis pagensibus illis adjuvasset ei.

[86]) Vgl. z. B. Wartmann I, Nr. 12 (a. 745): ecclesia S. Galli — qui est constructa in sito Durgaunense et in pago Arbonense castro. Nr. 117 (a. 788): monasterium S. Galloni — in pago Durgaugense et in situ Arbunense, u. s. w. — Situs wird in Alamannien für pagus, sowohl für den grossen Gau wie insbesondere für den Untergau gebraucht, Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 321.

[87]) Oben Note 85. Dadurch wird die Ansicht von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 349 Note 2 ausgeschlossen, welcher den tribunus Arbonensis als Beispiel eines Ortsgemeindevorstands (des castrum Arbona) citirt.

[88]) Wartmann II, S. 383 (im Anhang) Nr. 3 (a. 899): Tradition des Adalgoz an die Kirche von Jonswil (Kanton St. Gallen), welche im Eigenthum des Otharius steht (ad ecclesiam S. Martini, cui Otharu praeesse dinoscitur ad Johaneswilare). Nach der Unterschrift des Schenkers folgt: sig. Otharii centurionis. Nach Wartmann II, Nr. 708.

Der alamannische tribunus ist ebenso wie der fränkische tribunus kein Anderer als der Centenar.[90] In Folge fränkischen Einflusses ist der Ausdruck tribunus nach Alamannien übertragen.[91] Centenarius und vicarius sind im ganzen fränkischen Reich, daneben tribunus im Gebiet des fränkischen und alamannischen Stammesrechts gleichbedeutende Namen für den Beamten der Hundertschaft.

---

712 (a. 897) hatte Otharius, der hier als venerabilis vir bezeichnet wird (dasselbe Prädicat begegnet oben §. 7 Note 45 für den Grafen) in Jonswil 378 Joch Land von St. Gallen erworben, und dafür seinen ganzen Besitz von Todes wegen an St. Gallen übertragen. — Die erstcitirte Urkunde (Anhang Nr. 3) ist datirt: in primo anno Luduvici regis sub Adalberto comite. Versehentlich hat Wartmann das Jahr 814, das erste Jahr Ludwigs d. Fr., angenommen. Es kann nur an 843, das erste Jahr Ludwigs d. Deutschen, oder 899, das erste Jahr Ludwigs d. Kindes, gedacht werden. Da in dieser Epoche ein Graf Adalbert von Thurgau erst seit 860, noch unter K. Arnulf und Ludw. d. K., auftritt, so ergiebt sich das Jahr 899, in Uebereinstimmung mit dem Datum der anderen eben citirten Urkunden.

[89]) Neugart I, Nr. 733 (a. 948): ex traditione Otharii quondam tribuni — quoddam praedium quod Johannis villa dicitur in vestitura monasterii erat.

[90]) Daher Monach. Sangall. II, c. 21 (Pertz Script. II, p. 762): constitutis ducibus, tribunis et centurionibus eorumque vicariis. — Für Alamannien ist die Identität des tribunus und des centenarius schon behauptet, aber nicht belegt worden von v. Arx bei Pertz Script. II, p. 12 not. 3. p. 18 not. 76. Stälin, Würtemb. Geschichte I, S. 219 Note 3. Merkel bei Pertz Legg. III, p. 54 not. 52. Stobbe, de lege Rom. Utin. p. 9 not. 8. — Gfrörer Volksr. I, S. 199. 203—205. v. Maurer Einl. S. 140 (vgl. Dorfverf. II, S. 29. Städteverf. I, S. 547) identificiren tribunus und Centenar im Sinne von: Dorfschulze.

[91]) Es begegnet hier ein neuer Beleg für den hervorragenden Einfluss, welchen fränkisches Wesen gerade auf Alamannien geübt hat. Ausserhalb des fränkischen und alamannischen Gebiets finden sich im Umkreis des fränkischen Reichs tribuni nur in Istrien (Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 814—821, Sickel L 40) und in Venedig (Hegel Städteverf. II. S. 251. Kohlschütter, Venedig unter dem Herzog Peter II Orseolo Göttingen 1868, S. 34. 35), und zwar hier nicht im fränkischen, sondern im altrömischen Sinn. Die tribuni in Istrien und Venedig sind Militärbeamte, die Nachfolger der römischen Militärtribunen, und Ausdruck der in jenen Gebieten lebendig gebliebenen altrömischen Einrichtungen. Ebenso sind anscheinend unter den tribuni, welche einmal

Durch das Vorige ist der Boden für die Untersuchung über Stellung und Amt des Hundertschaftsvorstandes geebnet.

Der Centenar des fränkischen Reichs zählt zu der Reihe der königlichen Beamten.

Mit grosser Uebereinstimmung setzt die herrschende Lehre wenigstens für die merovingische Zeit den Centenar als den vom Volk gewählten Volksbeamten und den Vicar als den vom Grafen in königlicher Vollmacht eingesetzten königlichen Beamten zu einander in Gegensatz.[92]) Die Identität des Centenars und Vicars ist vorhin dargethan. Der Vicar ist der kraft königlicher Gewalt gesetzte Centenar.

Kein einziges Argument belegt, das der Centenar des fränkischen Reichs ein Volksbeamter gewesen sei. Waitz, und ihm folgen die übrigen Schriftsteller, beruft sich auf den Ausdruck: electi centenarii, in der decretio Chlothars II.[93]) Es ist schon oben (S. 188 ff.) gezeigt, dass diese electi centenarii keine vom Volk gewählten Centvorstände, sondern von der Obrigkeit ausgehobene Centschaarleute sind.

Die merovingischen wie die karolingischen Zeugnisse ergeben, dass der Centenar in der Regel vom Grafen, ausnahmsweise vom König ernannt wird.

Die merovingischen und die karolingischen Könige führen Vicare und Centenare in ihren Diplomen als ihre Beamten auf.[94]) Die Centenare heissen königliche Beamte (ministeriales nostri), und sind vom König (a nobis) zu rectores populi bestellt.[95])

---

bei den Westgothen (Wis. XI, 1, 2) genannt werden, im römischen Sinn militärische Befehlshaber (unter dem Grafen) zu verstehen, welche zu den neben ihnen genannten judices den Gegensatz bilden.

[92]) Vgl. die Citate oben Note 3.

[93]) Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 359.

[94]) Oben S. 214. 218. 219.

[95]) Cap. Aquisgran. a. 802 c. 40 (Pertz I, p. 96): de comitibus vel centenariis, ministerialibus nostris. Cap. Aquisgran. a. 825. cap. miss. c. 4 (p. 247): Volumus, ut missi nostri — sollicitudinem habeant, quatinus unusquisque qui rector a nobis populi nostri constitutus est, — officium sibi commissum — administret —. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon de primis scabinis suis

Die Centenare sind „königliche Centenare“ [96]), und gebieten in des Königs Namen. [97]) Karl d. Gr. giebt seinen missi die Einsetzung von Vicaren und Centenaren auf. [98]) Der Tribun Condo ist ein Beispiel für einen in merovingischer Zeit durch den König unmittelbar ernannten Centenar. [99])

Dagegen steht nach K. Guntrams Edict v. J. 585 ordnungsmässig dem Grafen das Recht zu, den Hundertschaftsbeamten einzusetzen. Die judices, d. h. die Grafen werden angehalten, dass sie non vicarios aut quoscumque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumant, qui — malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant. [100]) Es soll damit, wie in den Worten liegt, nicht die Einsetzung von Centenaren überhaupt, sondern nur die Einsetzung von schlechten Centenaren den Grafen untersagt werden. Weil der König verfassungsmässig nicht selber für die Besetzung der einzelnen Hundertschaftsbeamtenstellen sorgt, muss er durch allgemeine Verfügung die ersten Grundsätze der Aemterbesetzung in Erinnerung bringen. [101]) Dem entsprechend hat die

---

tres aut quattuor. Et in eo conventu — inquirant missi nostri — —. Vgl. Cap. Aquisgran. a. 809 c. 7 (p. 156): nullus quislibet nostrorum, neque comes, neque judex, neque scabinus; der judex ist der Centenar, oben §. 7 Note 2.

[96]) Cap. Aquisgran. a. 813 c. 5 (Pertz I, p. 188): vicarii nostri vel centenarii. Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 121 (a. 804): Reginhart centenarius domni imperatoris. Nr. 305 (a. 814): Deothart vicarius dominicus. — Es ergiebt sich gegen Besc1er, Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 250, dass diese Bezeichnung des Centenars (vgl. oben Note 10) nicht auf die „Erhebung königlicher Abgaben“, sondern allgemein auf die Stellung des Centenars als eines königlichen Beamten hindeutet.

[97]) Karlom. Cap. apud Vern. a. 884 c. 9 (Pertz I, p. 553): ministri ecclesiae habeant auctoritatem sui episcopi, et ministri comitis auctoritatem nostram et sui comitis.

[98]) Unten Note 115. — Cap. Aquisgran. a. 803. c. 3 (Pertz I, p. 115) lautet im Cod. Vatic.: Ut missi nostri scabinios, advocatos, vigarios, notarios — elegant.

[99]) Oben S. 233. 234.

[100]) Guntchr. edict. a. 585 (Pertz I, p. 4), vgl. oben S. 225.

[101]) Anders Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 380 Note 4: „Dass nur

Formelsammlung Marculfs unter den praeceptiones regales nur eine carta de ducato et patriciato vel comitatu,[102]) nicht auch eine carta für Ernennung des Centenars. Die spätere Formelsammlung von Paris (die Merkel'schen Formeln), vielleicht noch dem Ende des 8. Jahrhunderts angehörig,[103]) hat dagegen eine Formel für ein Instructionsschreiben des Grafen an den Centenar, in welchem dem Letzteren in Erinnerung gebracht wird, dass er sein ministerium, d. h. seine Hundertschaft,[104]) von ihm, dem Grafen, erhalten habe.[105]) Das Aachener Capitular v. J. 809 bezeugt die Ernennung des Centenars cum comite et populo, d. h. vom Grafen und der Gerichtsgemeinde.[106]) Das

---

Unterbeamte mit den angegebenen schlechten Eigenschaften nicht gestattet sein sollten, ist gewiss nicht die Meinung des Gesetzes."

[102]) Roz. 7 (Marc. I, 8).

[103]) Dies ist die Ansicht von Waitz, Ueber die Merkel'schen Formeln, in den Forschungen z. deutsch. Geschichte I (1862) S. 533 ff.

[104]) Vgl. oben §. 8 Note 121. Abzulehnen ist die Meinung, welche Waitz a. a. O. S. 539 aufstellt, dass aus den Worten: in nostro comitatu vel in tuo ministerio, vielleicht auf die Identität des ministerium (des Vicars) mit dem comitatus zu schliessen sei. Ein vicarius für die ganze Grafschaft kommt niemals vor, eben weil der vicarius Centenar ist. Die Zeugnisse, an welche Waitz denkt, beziehen sich auf den vicecomes, vgl. unten §. 20. Ganz der Wendung der Formel entsprechend ist die Ausdrucksweise des Capitulars Karls des Kahlen v. J. 853 (unten §. 12 Note 9): in isto comitatu et in meo ministerio, wo zweifellos gleichfalls nur die Cent gemeint ist.

[105]) Die interessante Formel, Roz. 886 (Merkel 51), lautet im Anfang: Indiculum de comite ad vicarium. Dilecto fidele nostro ego ille comis. Cognoscas, quia mandamus tibi de tuo ministerio quod tibi commandavimus, bonum certamen exinde habeas vel bona providentia.

[106]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 11 (Pertz I, p. 156): Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo; elegantur mansueti et boni. — Für cum in der Bedeutung von a habe ich mehrere Belegstellen bereits Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 259. 260 gesammelt. Ausserdem z. B. Greg. Tur. Vit. Patr. 8, 1: re jam obtenta cum principe, „nachdem bereits vom König die Zustimmung erlangt war". 9, 1: Nunnioni, qui quondam cum Childeberto Parisiorum rege magnus habebatur, „der von Childebert hoch geschätzt ward." Hist. Franc. VIII, 39: cum quo („von welchem," nämlich vom Bischof Badegisel von Mans) numquam justitiam — adsequi potuerunt.

Concil von Châlon v. J. 813 richtet an die Grafen die Ermahnung, dass sie ministros, quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent.[107] Hinkmar von Reims schreibt dem König die Einsetzung der Grafen, den Grafen die Einsetzung ihrer Unterbeamten (ministri), d. h. der Centenare zu.[108] Der Centenar heisst ein „Centenar des Grafen", und der Ausdruck ministri comitis ist technisch gerade für die Hundertschaftsbeamten.[109] Der Centenar gebietet wie in des Königs, so in „seines Grafen" Namen.[110]

Ebenso steht die Absetzung des Centenars dem Grafen zu. Der König sieht sich wie für die Einsetzung so für die Absetzung der Centenare auf die Mittel der Reichsgesetzgebung angewiesen.[111] Der Graf, welcher seinen Centenar über die Führung des Amts instruirt, schliesst nach der citirten Pariser Formel[112] mit den Worten: bene provide, ut nullum neclectum exinde habeas; taliter exinde age, qualiter gratia

[107]) Concil. Cabilon. II. a. 813 c. 21 (Mansi XIV, p. 98).

[108]) Hincmari admonitio a. 858 c. 12 (Opp. II, p. 137): constituite (der König ist angeredet) comites et ministros rei publicae qui non diligant munera —. Ipsi comites similiter, quantum potuerint, similes sibi timentes Deum et justitiam diligentes per se ministros constituant —. Ebenso Hincm. de ordine pal. c. 10 (Opp. II, p. 205).

[109]) Car. M. Cap. ante 800 c. 4 (Pertz I, p. 121 c. 19): comites et vicarii eorum. Cap. de exped. exercit. a. 811 c. 2 (Pertz I, p. 168): super comites et eorum centenarios. Cap. de causis monast. S. Crucis Pictav. a. 822 c. 5 (Walter Corp. Jur. Germ. II, p. 354): ante comitem vel vicarios ejus. Cap. Aquisgran. a. 825 cit. (Note 95): habeat comes vicarios et centenarios suos. — Den technischen Gebrauch des Ausdrucks ministri comitum für die Hundertschaftsbeamten ergeben ausser den im Vorigen citirten Stellen (namentlich Concil. Cabilon. cit.) z. B. Consult. episc. ad Hlud. II (nach 850) c. 14 (Pertz I, p. 432). Cap. miss. Tusiac. a. 865 c. 16 (p. 503). Cap. de exercit. Benevent. promov. a. 866 c. 4 (p. 505). Conv. Carisiac. a. 877 c. 9 (p. 539). Carlom. Cap. Vern. a. 884 c. 9. 14 (p. 552. 553), verglichen mit Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 5 (p. 354), und den Stellen oben Note 6—8.

[110]) Oben Note 97.

[111]) So Cap. ante 800 c. 3 (Pertz I, p. 121 c. 18): Ut ubicumque inveniuntur vicarii aliquid mali consentientes vel facientes, ipsos ejicere et meliores ponere jubemus.

[112]) Oben Note 105.

nostra vellis habere. Mit der Entziehung der „Gunst" ist die Absetzung gemeint. Die Absetzung des Centenars ist eine Absetzung durch den Grafen, und zwar eine Absetzung nach Willkür. Der Centenar hat keinerlei Recht an seinem Amt, und keinerlei Selbständigkeit dem Grafen gegenüber. Der Centenar ist dem Grafen gegenüber lediglich verpflichtet. Der Centenar steht in derselben Abhängigkeit vom Grafen wie der Graf vom König.

Daneben droht der König auch für den einzelnen Fall wie den Grafen so den Centenaren mit der Absetzung.[113]) Daneben droht der König wie den Grafen so den Centenaren seine Ungnade.[114]) Daneben kann der König mit Umgehung des Grafen seine missi zur Absetzung der Centenare bevollmächtigen.[115])

Die aufgeführten Zeugnisse erläutern einander, anstatt sich zu widersprechen.

Das Recht, den Hundertschaftsbeamten ein- und abzusetzen, ist ein der Krone zuständiges, aber verfassungsmässig nicht vom König persönlich geübtes Recht. Die Besetzung der Hundertschaftsämter zählt zu den Gauregierungsrechten, welche vom König dem Grafen als Inhalt der ordentlichen gräflichen Amtsgewalt übertragen sind. Während des ganzen späteren Mittelalters ist das Recht, den Centenar zu ernennen, Bestandtheil der Grafengewalt, und deshalb mit den gräflichen Rechten von den Landesherren, beziehungs-

---

[113]) So Cap. de exerc. Benevent. promov. a. 866 c. 4 (Pertz I, p. 505): si comes aliquem excusatum — dimiserit, honorem suum perdat. Similiter eorum ministri, si aliquem dimiserint, et proprium et ministerium perdant.

[114]) Cap. Aquisgran. a. 802 c. 28 (Pertz I, p. 94): comites et centenarii — sicut gratia domni imperatoris cupiunt.

[115]) So Cap. miss. Theodon. a. 805 c. 12, Pertz I, p. 134 (den Charakter des Capitulars als einer Gesandteninstruction zeigt Boretius S. 86. 87): De advocatis, id est, ut pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur et tales eligantur quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare.

weise von denjenigen, denen vom Landesherrn die Grafschaft zu Lehn gegeben ist, erworben.[116]) Nur dass die Uebertragung der Grafenrechte im deutschen Reich durch Belehnung, d. h. durch Veräusserungsgeschäft, geschieht. Der fränkische Graf ist nicht Lehnsempfänger, sondern Mandatar, und deshalb dem König gegenüber zur Ausübung der ihm übertragenen königlichen Rechte nur verpflichtet, nicht berechtigt.[117]) Dem fränkischen König steht neben dem Grafen die freie Ausübung nicht blos der königlichen Reservatrechte, sondern der gräflichen Rechte zu. Der fränkische König kann, wenn er will, auf den Dienst des Grafen verzichten, und sein eigner Diener sein. Die Ernennung und Absetzung des Centenars durch den König oder seine missi, die Controlle des Königs und seiner missi über den Centenar ist Grafendienst, welchen der König oder für ihn seine Vertreter an des Grafen Statt verwalten. Der Centenar ist trotz des königlichen Ernennungsrechts seinem Amt nach ein vom Grafen ernannter Beamter. Der Centenar steht trotz der vom König geübten Controlle seinem Amt nach nicht unter königlicher, sondern unter gräflicher Controlle.

Der Centenar tritt dadurch, obschon Reichsbeamter gleich dem Grafen, zu dem Grafen in Gegensatz. Es giebt keinen Beamten, welcher den Grafen zu ernennen und abzusetzen berechtigt ist.[118]) Die alamannischen und bairischen Stammes-

[116]) So nach dem bekannten Reichsgesetz Friedrichs II, Curia Sibidati a. 1232 (Pertz II, p. 292): centumgravii recipiant centas a domino terre, vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Vgl. Heinrici reg. Cur. Wormat. a. 1231 (Pertz II, p. 282).

[117]) Oben S. 17 ff.

[118]) Auch unter den Vollmachten, welche den königlichen missi ertheilt werden, findet sich niemals eine Ermächtigung zur Besetzung oder Entziehung der Grafenämter. Die in Note 115 citirte Gesandteninstruction fährt nach den angeführten Worten fort: Et si comes pravus inventus fuerit, nobis nuntietur. Der untaugliche Centenar wird von den missi abgesetzt; den untauglichen Grafen haben sie beim König nur zur Anzeige zu bringen. Die Controlle über den Grafen ist

herzoge, später die deutschen Stammesherzoge und noch später die Landesherren, unterscheiden sich dadurch von den Reichs beamten, und schliessen dadurch den König von ihren Gebieten aus, dass sie an Stelle des Königs das königliche Vorrecht, den Grafen einzusetzen üben. Im fränkischen Reich ist verfassungsmässig die Ernennung und Absetzung des Grafen ein allein vom König selber geübtes Recht. Der Hundertschaftsbeamte unterscheidet sich dadurch vom Grafen, dass das Centenar-Ernennungsrecht Beamtenbefugniss, nicht vorbehaltene königliche Befugniss ist. Die Bedeutung dieses Satzes wird dadurch klar, dass nach fränkischem und ebenso später nach deutschem Reichsrecht, im Gegensatz zu der modernen Verfassung, der höhere Beamte seine Unterbeamten ernennt. Die Thatsache, dass der Graf vom König persönlich ernannt wird, bedeutet, dass der Graf (trotz des Herzogs der merovingisch fränkischen Verfassung) keinen ihm vorgesetzten Beamten hat. Der Graf steht unmittelbar unter dem König. Die Thatsache, dass der Centenar vom Grafen ernannt wird, bedeutet umgekehrt, dass der Centenar dem Grafen als seinem Vorgesetzten untergeordnet ist. Der Centenar ist ein Unterbeamter. Der Centenar ist nicht unmittelbar Beamter des Königs, sondern Beamter eines königlichen Beamten. Deshalb heisst der Centenar in den Quellen ein vicarius oder locopositus,[119]) d. h. ein Vertreter, oder, was gleichbedeutend ist, ein advocatus, ein Vogt des Grafen.[120]) Deshalb hat der

---

im Gegensatz zu der Controlle über den Centenar persönliche königliche Controlle.

[119]) Der Ausdruck locopositus, welcher in Italien allgemein gebräuchlich ist, findet sich im Gebiet der fränkischen Rechtssprache gebraucht in Thegani Vita Hludowici c. 13 (Pertz Script. II, p. 593): Die missi Ludwigs d. Fr. finden innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et locopositi, per malum ingenium exercebant. c. 6 (p. 591): Reichstag Karls des Gr. cum omni exercitu, episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis. Waitz V. G. III, S. 339 Note 2. — Ueber vicedominus vgl. unten §. 20.

[120]) So Vaissette II, Nr. 163 (a. 918): Gericht des Bernardus qui est

Centenar des fränkischen Reichs, obgleich er zu der Reihe der königlichen Beamten zählt, kein dreifaches Wergeld.[121]) Das dreifache Wergeld wird nur durch unmittelbares Dienstverhältniss zum König erworben. Der Centenar leistet nicht Königsdienst (dominica ambascia), sondern Grafendienst. Der Centenar dient nicht dem König persönlich, wenn schon er dem Reich dient. Der Centenar ist im vollen Sinn des Worts ein minister comitis, ein Beamter des Grafen, im Gegensatz zu den unmittelbar königlichen Beamten. Dem Grafen ist die Gauregierung in bestimmten Gränzen übertragen, und der Centenar zählt zu den Unterbeamten, deren der Graf zur Erfüllung dieser seiner Amtspflicht bedarf. Auch wenn der König unmittelbar einen Centenar ernennt, so liegt darin wohl eine hohe Auszeichnung für den Erwählten und ein surgendi auspicium,[122]) aber der König hat damit nicht sich, sondern dem Grafen einen Beamten, einen Gehülfen für die diesem obliegende Thätigkeit gesetzt.

Nach dem citirten Aachener Capitular v. J. 809 soll der Centenar cum comite et populo eingesetzt werden. Der populus ist die Cent-, d. h. die Gerichtsgemeinde. Ausserhalb der Cent giebt es im fränkischen Reich keine Volksver-

---

missus advocatus Raymundo comite Tolosae civitatis — — Bernardo vicario — — supra nominato vicario — — Bernardo vicario misso Raymundo comite. — Die Dietenhofener Gesandteninstruction (Note 115) giebt daher die Bestimmung über advocati, vicedomini, vicarii, centenarii unter dem Stichwort: de advocatis.

[121]) In Churräthien hat der Schultheiss als Beamter des Bischofs (gleich den übrigen capitanii ministeriales) doppeltes Freienwergeld (2×60 sol.), wenn er frei, dreifaches Unfreienwergeld (3×30 sol.), wenn er unfrei ist, Cap. Remed. c. 3. Es kommt darin locale churräthische, und zwar hofrechtliche Entwickelung zum Ausdruck; nach dem öffentlichen Recht des fränkischen Reichs wird das Wergeld nur durch Dienstverhältniss zum König erhöht. Die Verfassung Churräthiens unter der bischöflich-gräflichen Gewalt zeichnet sich, ebenso wie später die Verfassung der bischöflichen Städte nach Erwerb der Grafenrechte seitens des Bischofs, durch die Verschmelzung der hofrechtlichen und der öffentlichen Verfassung aus. — Vgl. Waitz V. G. III, S. 346.

[122]) Oben Note 62, vgl. unten Note 188.

sammlung, d. h. keinen populus.[123]) Im späteren Mittelalter begegnet bei Einsetzung des Centgrafen local ein Mitwirkungsrecht, insbesondere ein Vorschlagsrecht seitens der Gerichtsgemeinde.[124]) Die Worte cum populo belegen ein gleiches Mitwirkungsrecht für die fränkische Zeit. Höchst wahrscheinlich steht dies Mitwirkungsrecht in historischem Zusammenhang mit dem Ernennungsrecht, welches das Volk früher auf der Heerversammlung für den thunginus aut centenarius übte.[125]) Aber die Centgemeinde steht auch an dieser Stelle nicht in Ausübung irgend eines öffentlichen Hoheitsrechts. Die Centgemeinde ist auch an dieser Stelle nicht Regierungsgemeinde. v. Savigny stützt auf das citirte Capitular die Ansicht, dass der Centenar des fränkischen Reichs ein Volksbeamter sei.[126]) Er hätte mit demselben Recht die scabini, advocati, praepositi, welche in dem Capitular neben den centenarii genannt werden, für Volksbeamte erklären können. Das Hoheitsrecht, welches früher die Heergemeinde durch Ernennung eigener Beamten übte, ist im fränkischen Reich auf den König, und von Diesem auf den Grafen übergegangen. Auch wo im fränkischen Reich von der Centgemeinde Präsentation oder Acclamation bei Ernennung des Centgrafen geübt wird, modificirt sich dadurch nur die Vollziehung des Actes, durch welchen der Graf sich selber einen Beamten setzt.

Schon in karolingischer Zeit nimmt das Dienstverhältniss des Centenars zum Grafen häufig die Form des Vassallitätsverhältnisses an. Nach dem Aachener Capitular v. J. 809 sollen ausser den Scabinen und Partheien auch die vassi comitum zum Erscheinen im gebotenen Gericht verpflichtet sein.[127]) Es spricht Viel dafür, unter diesen vassi comitum

[123]) Unten §. 11.

[124]) Thudichum Gau- und Markverf. S. 51.

[125]) Oben S. 72. 73. Andere ähnliche Fälle, in welchen die Centversammlung des fränkischen Reichs Functionen von der alten Heerversammlung überkommen hat, werden unten §. 11 begegnen.

[126]) v. Savigny a. a. O. (oben Note 3).

[127]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 5 (Pertz I, p. 156): Ut nullus alius

an erster Stelle die Centenare des Grafen zu verstehen, deren der Graf auch im gebotenen Ding zur Vollstreckung seines Spruchs bedarf. Im Jahr 822 zeichnet im Gebiet von Regensburg urkundlich ein Job vicarius et vassus Cotafridi (comitis).[128]) Je mehr wir uns dem Ende des 9. und dem Beginn des 10. Jahrhunderts nähern, um so mehr häufen sich die Belege. In Italien, wo Schultheiss schon seit langobardischer Zeit der officielle Titel für den Centenar ist, unterzeichnen im Jahr 887 nicht weniger als vier Schultheissen im Gebiet von Asti als Vassallen des Grafen der Stadt.[129]) In Frankreich ist im Jahr 898 Arlaudus, missus des vicecomes Bernhard von Nîmes, zugleich vassus Regemundo comite,[130]) ist Fredelo im Jahr 914, Centenar für die aicis Andusiensis (im Gebiet von Nîmes), gleichfalls vasus Regemundo comite,[131]) nimmt Bernhard, Vicar des Grafen Raimund von Toulouse, im Jahr 918 ein Grundstück als beneficium in Anspruch per donationem[132]) vel consensu de jam dicto comite Raymundo,[133]) werden endlich die Gerichtsbeisitzer des Grafen Ebolus von Poitiers (im Jahr 903), unter denen nach Ausweis der Unterschriften mehrere Vicegrafen und zwei vicarii vertreten sind, insgesammt als vassalli des Grafen bezeichnet.[134])

---

de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis et vassis comitum et qui illorum causas quaerendi aut respondere debent. Der Zusatz: et vassis comitum, welcher in einer Handschrift fehlt, ist auf jeden Fall schon alt, da er sich bereits bei Ansegis (III, 51) findet.

[128]) Pez, Thesaurus I, 3. p. 253 (a. 822).

[129]) Monum. Patr. Chart. I, Nr. 45.

[130]) Ménard hist. de Nismes I, Preuves, Chartes, Nr. 3 (p. 17).

[131]) Ménard I, Nr. 4. 6 (a. 914. 927).

[132]) Bekanntlich gleichbedeutend mit: per traditionem, Vergabung, Auflassung.

[133]) Vaissette II, Nr. 163.

[134]) Besly p. 224: ante Ebolum — comitem, et ibidem assistentibus vassallis, wird ein Grundstück vindicirt. Vgl. p. 218 (a. 920): domnus Ebolus suique fideles — Pictavis judicaverunt.

Es bestätigt sich auch hier, dass verfassungsmässig der Graf, und nicht der König, den Centenar ernennt.[135]) Centenare begegnen urkundlich nur als Vassallen des Grafen, nicht des Königs. Aber wir sehen das Ernennungsrecht des Grafen einem Umwandlungsprocess entgegengehn.

Es ist bekannt, dass im karolingischen Reich, schon unter Karl d. Gr., die vassi des Königs unter den königlichen Beamten auftreten, mit einem „ministerium", mit Beamtenrechten und Beamtenpflichten ausgestattet.[136]) Bei der Umarbeitung der Urkundenformulare unter Ludwig d. Fr. nimmt daher die königliche Kanzlei die vassi dominici in die Beamtenreihen auf.[137]) Es ist dabei nicht die Absicht, neben den genannten Beamten noch andere, sondern neben den genannten Beamtentiteln diesen neuen der Vollständigkeit halber aufzuführen.[138]) Die fragliche Thatsache lautet, umgekehrt und damit deutlicher ausgedrückt: unter den Karolingern treten die Beamten des Königs in die Reihe der Vassallen des Königs ein. Gerade davon legen die Grafen und Gastalden, welche als vassalli dominici begegnen,[139]) Zeugniss ab.

Die karolingische Zeit ist durch das Ueberwuchern des

---

[135]) Von Interesse ist die Vergleichung von Dronke cod. dipl. Fuld. Nr. 651 (a. 906): ipse comes (Adalbertus) et ipsius vassallus Fricco, ejusdem loci (Stocheim) exactor. Der Graf tritt an dieser Stelle als königlicher Gutsverwalter, actor dominicus auf, vgl. oben S. 16, und hat in dieser Eigenschaft die actores der einzelnen Königshöfe (vgl. Waitz V. G. IV, S. 120 ff.) unter sich. Das aufgeführte Zeugniss vermag zu belegen, dass, wie nach der öffentlichen Verfassung der Graf die Centenare der Grafschaft, so nach der Domänenverfassung der königliche Gutsverwalter des Gaus die Unterverwalter der einzelnen Gütercomplexe ernennt, als seine Gehülfen im königlichen Dienst. Das Beamtenverhältniss wird im Beginn des 10. Jahrhunderts auch innerhalb der Gutsverfassung durch das Vassallitätsverhältniss ausgedrückt.

[136]) Roth B. W. S. 383. Feud. S. 213. 214. Waitz, Ueber die Anfänge der Vassallität (aus dem 7. Bande der Abh. d. k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1856) S. 13. 14.

[137]) Sickel, Urkundenlehre S. 178.

[138]) Vgl. oben Note 11.

[139]) Waitz, Vassallität S. 13. V. G. IV, S. 238.

Gefolgschaftsverhältnisses gekennzeichnet. In merovingischer Zeit ist die Gefolgschaft ausschliesslich königliche Gefolgschaft, und tritt der königliche Antrustionenverband, zur besonderen Verbindung einiger Getreuen mit der Person des Königs bestimmt, für die öffentliche Verfassung in den Hintergrund. In der karolingischen Zeit entwickelt sich die Privatgefolgschaft neben der königlichen Gefolgschaft, und gewinnt andererseits der königliche Gefolgschaftsverband (Vassallenverband) die Aufgabe, nicht der Person des Königs zu besonderem Gehorsam, sondern überhaupt dem Reichsoberhaupt zum reichsverfassungsmässigen Gehorsam zu verpflichten. Der Vassallenverband dient im karolingischen Reich als Glied der Reichsverfassung, als Bindemittel des Reichsverbandes. Der Vassallenverband dient im karolingischen Reich insbesondere als Glied und Bindemittel des Beamtenverbandes. Die Folge ist gewesen, dass der Beamtenverband durch den Vassallenverband vernichtet, dass die Beamtentreue durch die Vassallentreue aufgehoben, dass an Stelle des reichsverfassungsmässigen Gehorsams der lediglich vertragsmässige Gehorsam getreten, dass der König aus einem König zum obersten Lehnsherrn geworden ist.

Dieselbe Entwickelung, welche im Reich sich vorbereitet, kündet sich nach den obigen Zeugnissen innerhalb der Grafschaft an. Wie für den König, so steht auch für den Grafen das Beamtenernennungsrecht im Begriff, sich in die weit schwächere Befugniss umzusetzen, von einem Vassallen Vassallentreue zu empfangen. Wie den König, so sehen wir auch den Grafen im Begriff, mit dem Amt nicht mehr zu betrauen, sondern zu belehnen. Schon in karolingischer Zeit beginnt die vom König herabsteigende und ihm nur mittelbar Macht gewährende Kette von Vassallitätsverhältnissen sich zu gliedern, welche den späteren Lehnsstaat charakterisirt. Die Feudalität des späteren Mittelalters ist im karolingischen Reich schon vorbereitet, nicht blos sofern sie den Unterthanenverband, sondern auch sofern sie den Beamtenverband auflöst.

Das Ernennungsrecht, welches der öffentlichen Gewalt in Bezug auf den Hundertschaftsbeamten zusteht, ist andererseits gleichfalls schon in karolingischer Zeit durch die grundherrliche Gewalt geschmälert. Das Cap. Aquisgran. a. 802 c. 13 (Pertz I, p. 92) verordnet:

> Ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes et justitiam diligentes — habeant.

Ebenso das Mainzer Concil v. J. 813 c. 50 (Mansi XIV, p. 74):

> Omnibus igitur episcopis, abbatibus cunctoque clero omnino praecipimus, vicedominos, praepositos, advocatos sive defensores bonos habere — et justitiam diligentes. De judicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis dignum esse censemus, ut, si mali reperti fuerint, de ministerio suo abjiciantur.

Und endlich des Cap. missorum ante 810 c. 6 (Pertz I, p. 151):

> De pravis judicibus, advocatis, vicedominis, vicariis, centenariis, vel reliquis actoribus (gutsherrliche Beamte) malivolis non habendis.

Alle drei Zeugnisse beziehen sich auf die von geistlichen Stiftern für ihre Grundherrschaften bestellten Centenare. Die Zweifel, welche Eichhorn und Waitz erheben[140], als ob im karolingischen Reich die Bestellung der Centenare des öffentlichen Rechts durch die Grundherren undenkbar sei, und als ob danach unter den Centenaren der vorigen Stellen nicht öffentlichrechtliche Centenare, sondern Beamte der Immunitätsverfassung mit der — nach der herrschenden Ansicht in der Immunität enthaltenen — Gerichtsbarkeit eines Centenars zu verstehen wären, wird nicht blos dadurch widerlegt, dass in der Immunität keinerlei öffentliche, also auch keine Cen-

[140]) Eichhorn R. G. I, S. 728 Note h. Waitz V. G. III, S. 333. IV, S. 395. Aehnlich Walter R. G. §. 110 a. E.

tenargerichtsbarkeit enthalten ist,[141]) sondern ebenso deutlich durch den positiven Umstand, dass die zweite der aufgeführten Stellen[142]) die Centenare der Bischöfe und Aebte, für welche überdies die sämmtlichen Amtsnamen der Centenare des öffentlichen Rechts aufgeführt werden, von den Gerichtsvögten derselben unterscheidet. Es ist endlich bereits früher gegen Waitz der Nachweis erbracht, dass die grundherrliche Cent allerdings bereits der karolingischen Verfassung bekannt ist.[143]) An dieser Stelle begegnet uns die Consequenz der aufgeführten Thatsache: für die grundherrliche Cent wird der Centenar vom Grundherrn ernannt.

Allerdings steht ein Mitwirkungsrecht des Grafen und eventuell der Gerichtsgemeinde auch für den vom Grundherrn eingesetzten Centenar anzunehmen. Den Beweis ergiebt mit Sicherheit der Umstand, dass dem Grafen ein Mitwirkungsrecht sogar für die Einsetzung des grundherrlichen Gerichtsvogts zuständig ist.[144]) Aber der vom Grundherrn bestellte

---

[141]) Unten Band II.

[142]) Eichhorn und Waitz berücksichtigen nur das erstcitirte Aachener Capitular.

[143]) Oben S. 185. 186. 209.

[144]) Der advocatus muss vom Bischof gerichtlich und zwar im Grafengericht „mit Urtheilen" bestellt werden, Cap. Langob. Pipp. a. 801—810 c. 11 (Pertz I, p. 104): in presentia comitis. Cap. Hloth. Olonn. a. 833 c. 9 (Pertz I, p. 235): una cum comite. Formel zum Lib. Pap. Kar. 22 (Pertz IV, p. 488): Domne comes, hoc dicit Rainaldus episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus et de episcopatu, quod habeat — licentiam — de rebus aecclesiae appellationes (d. h. Klagen) faciendi et recipiendi —. Allerdings bezieht sich die gerichtliche Bestellung des Vogts, wie namentlich die citirte Formel deutlich zeigt, zunächst nur auf die Function des Vogts als Vertreters des Bischofs im öffentlichen Gericht: der vom Grafen bestellte Vogt gewinnt dadurch Vertretungsbefugniss für die Grafschaft, wie der vom König bestellte Vogt Vertretungsbefugniss für das ganze Reich. Doch ist der Processvogt zugleich auch Dingvogt, d. h. Vorsitzender in dem grundherrlichen Gericht des Bischofs, wie dies auch für Italien (gegen Ficker, Forschungen II, S. 20) aus den von Waitz V. G. IV, S. 393 Note 3 beigebrachten Belegen (vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 216 Note 60 und die bei Ficker a. a. O. S. 25 Note 22 cit. Urk.) allerdings her-

Centenar läuft gerade dadurch Gefahr, mit dem grundherrlichen Gerichtsvogt zusammenzufallen. Die spätere Entwickelung hat den Beweis dafür geliefert. Seit dem 11. Jahrhundert ist der grundherrliche Centenar zugleich der Vogt der grundherrlichen Gutsverfassung.[145]) Die karolingische Zeit

---

vorgeht. Ueberdies gilt das Mitwirkungsrecht der öffentlichen Gewalt bei Einsetzung und Absetzung der advocati auch für die vicedomini und praepositi, d. h. für die eigentlichen Guts- und Gerichtsvögte der geistlichen Stifter, Cap. Aquisgran. a. 809 c. 11 (Pertz I, p. 156): cum comite et populo. Cap. miss. a. 802 c. 20. Cap. miss. Theod. a. 805 c. 12 (Pertz I, p. 98. 134). Nach den beiden letzten Zeugnissen (vgl. Cap. miss, a. 803 c. 3, p. 115) wird Ein- und Absetzung der advocati, vicedomini, praepositi von den königlichen missi in Ausübung gräflicher Rechte neben dem Grafen verwaltet. — Ueber die genannten Beamten der geistlichen Stifter vgl. Eichhorn R. G. I, S. 726 ff. Walter R. G. §. 110. Waitz a. a. O. S. 392 ff. Ficker a. a. O. S. 20 ff. 29 ff.

[145]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. d. Niederrheins I, Nr. 139 (a. 1003): Graf Balderich schenkt drei Höfe mit Zubehör an das Marienkloster in Deutz, mit dem Beifügen: populus advocatum nullum habeat nisi centurionem, quem ibi constituit Tuitiensis abbas. — Im Bardengau hält in dem Goh, über welchen dem St. Michaelskloster die Grundherrschaft zusteht, nach einem Zeugniss v. J. 1135 der Klostervoigt drei Mal jährlich das echte Ding. Der Klostervoigt steht an Stelle des Schultheissen des öffentlichen Rechts. Er richtet nach demselben Zeugniss bei einem Gewedde von 8 Schillingen, d. h. bei dem Gewedde des Schultheissen des öffentlichen Rechts. (Ssp. III, 64 §. 8. Der Schultheiss des Sachsenspiegels ist kein Anderer als der fränkische Centenar). Vgl. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau (Hannover 1869) S. 609. Dass auch im Bardengau die Entwickelung grundherrlicher Centen (Gohe) durch die Auflösung älterer grösserer „Gohe" vorbereitet ist, macht v. Hammerstein a. a. O. S. 456 wahrscheinlich. — So ist denn auch unter dem belehnten Vogt ohne Königsbann, dessen der Sachsenspiegel (a. a. O. §. 9) gedenkt, (gegen die Autorität des märkischen Glossators und gegen die jetzt herrschende Annahme) gerade der von einem Grundherrn bestellte Centenar (Schultheiss) zu verstehen, dem nach dem Sachsenspiegel nicht das volle Schultheissengewedde zukommen soll. Durch den Zusatz: die des koninges ban nicht ne hevet, soll selbstverständlich dieser Vogt nicht von dem Schultheissen, der (in seinem Gericht) gleichfalls keinen Königsbann hat, sondern von dem Vogt mit Königsbann (Ssp. I, 59 §. 1. III, 64 §. 4. 5), der in Reichsvogteien und Städten die Stelle des Grafen vertritt (vgl. Homeyer, Sachsensp. II,

sträubt sich noch gegen dies Resultat. Diese Bedeutung hat die Vorschrift in der Gesandteninstruction Ludwigs d. Fr. v. J. 817[146]):

> Ut nullus episcopus, nec abbas, nec comes, nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat.

Der „Centenar des Grafen“[147]) soll von den Grundherrn nicht zugleich zum Vogt eingesetzt werden. Die Verfügung wird nur verständlich durch die grundherrliche Cent, für welche der Grundherr sowohl den Gutsvogt wie den Centenar ernennt. Die Verfügung verbietet die Cumulation beider Aemter, weil sie die Vermischung des Amts der Gutsverfassung mit dem Amt der öffentlichen Verfassung hindern will. Die Verfügung fordert den Centenar des öffentlichen Rechts auch in der grundherrlichen Cent neben dem Vogt des privaten Rechts, weil sie die Theilnahme der hintersässigen freien Leute an der öffentlichen Verfassung, und den Hundertschaftsverband als Glied des Gauverbandes im Gegensatz zum gutsherrlichen Verband auch für die grundherrliche Cent äusserlich constatirt und erhalten wissen will. Die Verfügung läugnet die Centhoheit des Grundherrn, welche sich im späteren Recht aus den obigen Thatsachen trotzdem entwickelt hat. Die Verfügung setzt auch den grundherrlichen Centenar, wennschon ihn der Grundherr ernennt, als Beamten nicht des Grundherrn, sondern des Grafen, d. h. der öffentlichen Gewalt, setzt auch

---

2 S. 536. Stobbe, Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 91), unterschieden werden.

[146]) Cap. Aquisgran. a. 817. cap. miss. c. 19 (Pertz I, p. 218).

[147]) Die Wortfügung zeigt, dass comitis von centenarium, nicht von advocatum abhängt. So auch Waitz V. G. IV, S. 398 Note 2, Walter R. G. §. 110 Note 11, anders Eichhorn R. G. I, S. 640 Note k. Der Zusatz: vel comitem (hinter: centenarium comitis) welchen Walter a. a. O. auf Grund der älteren Ausgaben des Lib. Pap. Lud. P. 46 als „die richtige Lesart“ des Capitulars bezeichnet (dagegen Waitz a. a. O. Note 3), ist nach der jetzt vorliegenden Ausgabe von Boretius, Lud. P. 44 (Pertz IV, p. 538), nicht einmal für den Liber Papiensis als „die richtige Lesart“ anzusehen.

den grundherrlichen Centenar als den durch die Grafschaftsverfassung geforderten Diener des Grafen, als den centenarius comitis.

Der Graf ist der Richter des öffentlichen Rechts (oben §. 7). Aus dem gewonnenen Satz, dass der Centenar ein Diener des Grafen ist, ergiebt sich für die Gerichtsverfassung der andere, dass der Centenar des fränkischen Reichs nicht Richter, sondern ein Diener des Richters ist.

Der Centenar ist der Diener des Grafen für die Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils. Es ist schon oben gezeigt, dass in merovingischer wie in karolingischer Zeit der Centenar (tribunus, vicarius) in Unterordnung unter den Grafen mit der Vollstreckung des peinlichen Strafurtheils, und in Folge dessen mit der Ueberwachung der Gefängnisse betraut ist.[148]) Der Centenar ist ebenso der Executivbeamte des Grafen für das Civilerkenntniss. Die Composition, welche der verurtheilte Beklagte schuldet, wird auf dem mit Beschlag belegten beklagtischen Grundstück per comitem ac ministros ejus durch Mobiliarpfändung wahrgenommen und an den Gläubiger ausgezahlt.[149]) Der minister comitis ist kein anderer als der Centenar.[150]) Im Grafengericht exequirt der Centenar „auf

---

[148]) Oben S. 234 ff. Cap. Aquisgran. a. 813 c. 15 (Pertz I, p. 189): Ut vicarii eos qui pro furto se in servitio tradere cupiunt, non consentiant, sed secundum justum judicium terminetur. Daher Cap. Aquisgran. a. 802 c. 25 (p. 94): Ut comites et centenarii — fures latronesque et homicidas, adulteros — nulla adulatione — celare audeat. Cap. Aquisgran. a. 817. cap. miss. c. 20 (p. 218): Ut vicarii et centenarii, qui fures et latrones vel celaverint vel defenderint, secundum sibi datam sententiam dijudicentur. Lex Franc. Cham. 30: Si quis — latronem comprehenderit, et ante illum comitem eum non adduxerit, aut ante suum centenarium, sol. 60 componere faciat. Vgl. Synod. Rhispac. a. 799 c. 15 (Pertz I, p. 78). Car. C. Conv. Silvac. a. 853. Istud sacram. jurabunt centenarii (Pertz I, p. 426).

[149]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 11 (Pertz I, p. 212). Vgl. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht S. 56 ff. 100 ff. Oben S. 118 ff.

[150]) Oben Note 109. — Vgl. das Chartular des Abts Odo von Clugny, Nr. 14 (saec. 10): Secundum mundialem legem is qui intulerit

Befehl des Grafen und nach dem Urtheil des Gerichts" das von dem Kläger erstrittene Eigenthum am servus durch das in manum tradere.[151]) Schon im 6. Jahrhundert verbietet König Guntram die Einsetzung von Centenaren (vicarii), qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant.[152]) Waitz ist der Ansicht[153]), dass der Centenar des fränkischen Reichs von Amts wegen „mit der Vollstreckung des Urtheils, der Execution von Strafen niemals beschäftigt ist." Es ergiebt sich aus dem Vorigen für die merovingische wie für die karolingische Zeit das Gegentheil. Mit den iniqua spolia, welche Guntram den Centenaren verbietet, ist der „Raub" (strudis) aus dem Vermögen des Schuldners, der Missbrauch der Pfändungs-, d. h. Executionsgewalt gemeint. Der Centenar ist der Unterbeamte, durch welchen der Graf die Pfändung des Processes vollziehen lässt.[154])

Der Centenar ist ferner der Unterbeamte des Grafen für die Eintreibung der auf öffentlichrechtlichem Titel ruhenden Einkünfte des Königs.

An die Königin Theodechilde (Gemahlin des K. Charibert) liefert ein tribunus aus der Auvergne tributa, Steuern ab.[155]) Mehrere Schriftsteller halten deshalb den fränkischen

calumpniam, 12 libras auri, cogente vicaria potestate, compulsus exsolvat. (Ragut, Cartul. de St. Vincent, p. CLXVII).

[151]) Roz. 472. 477. 498 (App. Marc. 3. 6. 1): et per manum vicarii per jussionem illustri viro illo comite (et per juditium ad ipsas personas) praesentaliter recepit (der Kläger seinen Unfreien). Es wird hier sehr klar das judicium der Beisitzer (die ipsae personae sind die vorher genannten Urtheilsfinder), die jussio des Grafen und die manus des Vicars unterschieden.

[152]) Guntchr. Edict. a. 585 (Pertz I, p. 4). Oben S. 242.

[153]) V. G. II (2. Aufl.) S. 359.

[154]) Die Aufforderung zur Pfändung (strudis) richtet sich nach merovingisch-fränkischem Recht ausschliesslich an den Grafen, Rib. 32. 51. 84, vgl. Sal. 50. 51, doch kann schon nach Sal. 50, 3 der Graf sich in der Ausführung vertreten lassen (aliquem mittat, qui exigere debeat).

[155]) Greg. Tur. de glor. conf. c. 41: Tempore Theodechildae reginae Nunninus quidam tribunus ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens —.

tribunus für einen „Kassen- und Steuerbeamten" des Königs.[156]) Das Richtige ist, dass der Centenar, und damit der tribunus, welcher eben der Centenar ist, die Steuern wie andere Einkünfte dieser Art unter dem Grafen[157]) zu erheben hat. Wie jener tribunus aus der Auvergne, so ist der vicarius Injuriosus in Tours der Steuereinnehmer unter dem Grafen. Er muss mit dem Grafen, da der Steuerexecutor nach fränkischem Recht persönlich für die Entrichtung der ihm zur Eintreibung zufallenden Steuern haftet,[158]) zur Abführung der Steuern an den König ein Gelddarlehn von einem Juden aufnehmen.[159]) Der judex Audo, der Centenar von Paris, erregt, da er „mit dem Grafen Mummolus" auch freie Franken der Steuer unterwirft, einen Aufruhr der fränkischen Bevölkerung von Paris.[160]) Den vicarii vel alii ministri comitum liegt nach der karolingischen Gesetzgebung die Eintreibung des

[156]) So Löbell, Gregor von Tours S. 187. Lehuërou inst. mérov. p. 310. 311. 329. v. Bethmann-Hollweg S. 416. Bei Guizot (vgl. oben Note 53) findet sich daher unter Nr. 5 für tribunus die Bedeutung: un percepteur des tributs publics.

[157]) Dass dem Grafen die Wahrnehmung dieser öffentlich rechtlichen Einkünfte von Amts wegen obliegt, ist oben S. 91. 92. 161 gezeigt.

[158]) Vgl. Greg. Tur. X, 7. Waitz, V. G. II, (2. Aufl.), S. 573. – Ebenso hafteten nach der Hofverfassung die Verwalter gutsherrlicher villae persönlich für den von ihren Bauern zu erhebenden Zins, Pardessus dipl. II, Nr. 517 (eine Fälschung aus dem 9. Jahrhundert).

[159]) Greg. Tur. VII, 23: Armentarius Judaeus — ad exigendas cautiones, quas ei propter publica tributa Injuriosus ex vicario, ex comite vero Eufronius deposuerant, Turonis advenit; interpellatisque viris, promissionem accepit de reddendo pecuniae foenore cum usuris, dicentibus sibi praeterea ipsis: — quae debentur, exsolvimus. — Der Jude hat sich nicht etwa, wie Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 574 annimmt, eine Anweisung auf die Steuerpflichtigen geben lassen. Der Schuldschein, cautio (vgl. die Formeln Roz. 368 ff.) enthält vielmehr ein von dem Grafen und dem Vicar direct abgelegtes Rückzahlungsversprechen, und richtet deshalb der Jude seine formelle Zahlungsforderung (vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 23 Note 9) gegen den Vicar und den Grafen (diese sind die interpellati viri) als gegen seine Schuldner aus dem Schuldschein. — Aus der Schuldnerschaft des Grafen neben dem Vicar ergiebt sich, gegen Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 382 Note 2, dass der Vicar nicht „selbständig" bei Erhebung der Steuern thätig war.

[160]) Oben S. 222.

tributum quod inferenda vocatur ob.[161]) Comes und vicarius erheben den census von den Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent.[162]) Der Centenar ist der Steuerexecutor des Grafen, und dadurch mittelbar des Königs.

Dem Centenar liegt ebenso in Unterordnung unter den Grafen die Einziehung der an den König fallenden Erbschaft des ohne Vergabung von Todeswegen (sine traditione) verstorbenen Freigelassenen,[163]) die Eintreibung des Königsbannes,[164]) die Erhebung des Unterhaltes für die königlichen missi, die Verkündigung des Aufgebots zum Heerzug ob.[165])

Waitz lehrt,[166]) dass der Centenar „niemals Befugnisse ausübt, die recht eigentlich als Rechte des Königs angesehen werden müssen, dass er sich nicht um die Einkünfte desselben bekümmert, ihn nicht gegen das Volk vertritt". Auch dieser Behauptung gegenüber hat die gegebene Darstellung für die merovingische wie für die karolingische Zeit den Gegenbeweis erbracht.

Die im Vorigen geschilderte Amtspflicht des Centenars blickt mehr oder weniger deutlich auch in den sonstigen Functionen durch, welche ihm gelegentlich zugeschrieben werden. So wenn die Ungehorsamspfändung in Unterstützung der geistlichen Gewalt von dem centurio, als dem Diener des Grafen, zu vollziehen ist,[167]) wenn es den Centenaren obliegt, Jedem

---

[161]) Cap. Wormat. a. 829. alia cap. c. 13 (Pertz I, p. 352).

[162]) Cap. Aquisgran. a. 813 c. 6 (Pertz I, p. 188). Edict. Pist. a. 864 c. 28 (p. 495). — Dieser census ist der als Personallast, beziehungsweise Reallast erhaltene Rest der römischen Steuerverfassung, Roth, B. W. S. 85 ff.

[163]) Cap. Aquisgran. a. 813 l. cit. Die Stelle nennt die a litterarum conscriptione ingenui, d. h. die chartularii, vgl. Roth, Feud. S. 291 ff.

[164]) Cap. Aquisgr. l. cit. Edict. Pist. l. cit.

[165]) Oben Note 6. 8.

[166]) V. G. II (2. Aufl.) S. 359.

[167]) Sendrecht der Mainwenden: exactor publicus, id est centurio aut suus vicarius, cum sacerdote pergat ad domum hujusmodi praesumptoris, et de sua facultate tanti aliquid precii, bovem, sive aliud aliquid tollat,

für seine Hundertschaft (in suo ministerio), den missi dominici bei Revision der königlichen Beneficien und Anfertigung der Protokolle (brevia) zur Seite zu stehen,[168]) wenn die Bestellung von Wolfsjägern von den Centenaren, von Jedem für seine Hundertschaft (in suo ministerio), verwaltet wird,[169]) wenn, schon in merovingischer Zeit, der Centenar das selbstverständliche Haupt der für seine Cent gebildeten Centschaar ist.[170])

Gerade wegen seiner Stellung zur Execution fällt dem Centenar unter dem Grafen[171]) die Führerschaft über die milites, lictores, d. h. über die Büttel der öffentlichen Polizei- und Executivgewalt zu.[172]) Der Centenar oder Tribun wird in Folge dessen ein tribunus militum genannt,[173]) gewiss nicht ohne absichtliche Anspielung auf den bekannten römischen Titel, aber ebenso gewiss ohne damit dem fränkischen Tribun,

---

propter quod protervus constringatur, Dove und Friedberg Zeitschr. f. Kirchenr. IV, S. 161, auch bei Pertz III, p. 487 c. 3. Bekanntlich ist an erster Stelle der Graf selber, qui defensor ecclesiae est (Cap. Car. M. a. 769—771 c. 6, Pertz I, p. 33), zur Gewährung des brachium saeculare verpflichtet.

[168]) Cap. Aquense a. 807 c. 7 (Pertz I, p. 149). Die Datirung der Stelle ist unsicher, vgl. Sickel, Regesten S. 293 (K 211).

[169]) Cap. Aquisgran. a. 813 c. 8 (Pertz I, p. 188).

[170]) Oben S. 184. 188.

[171]) Der Graf selber übt den Oberbefehl über die milites z. B. Greg. Tur. VII, 42: Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut — homines spoliare deberent (die pueri des Grafen sind die milites, unten §. 21). Vita S. Eparchii (saec. 6) c. 9 (Mabill. I, p. 268): comes militibus jussit, equos ascensos, antequam ecclesiae attingeret limina (der Verbrecher), eum praeoccupare. Ebenso Greg. Tur. X, 6. Mir. S. Mart. II, 58. Mir. S. Jul. c. 16. Vita S. Albini c. 16 (Mab. I, p. 111).

[172]) Vgl. oben S. 236.

[173]) So Vita S. Columbani, auct. Jonas (saec. 7) c. 34 (Mabill. II p. 19): Columban befreit Gefangene in Besançon. Tribunus ergo militum cum vidisset — damnatorum compedes fractos — insequi calces damnatorum — cum militibus coepit. Illi vero post tergum appropinquare satellites videntes —. c. 35 (p. 20): Brunechildis et Theodericus — jubent militum cohortem, ut rursum virum Dei abstrahant —. Venientes ergo milites cum tribuno —.

d. h. dem Centenar irgendwelche „militärische Befugnisse“ zu vindiciren.[174])

Der Centenar ist der Executivbeamte des Grafen. Deshalb heisst er technisch exactor publicus[175]), der „öffentliche Executor“.[176])

Das gewonnene Resultat ist identisch mit dem anderen, dass das Amt des Centenars im fränkischen Reich Schultheissenamt ist. Der Schultheiss ist der „Forderer, Executor der Schuld“ [177]). Exactor publicus, soeben als Bezeichnung für den Centenar nachgewiesen, ist der altdeutschen Rechtssprache die lateinische Uebersetzung für „Schultheiss“.[178])

In Baiern ist in fränkischer Zeit urkundlich Schultheiss der Amtsname des Centenars neben centenarius und vicarius.[179]) In Alamannien ist seit fränkischer Zeit tribunus und

---

[174]) Gegen Waitz und Guizot, oben Note 70. — Aehnlich findet sich später in Mainz für den Centenar die Bezeichnung tribunus plebis, Arnold Freistädte I, S. 77. 81, aber natürlich ohne irgend welche Beziehung zwischen dem Amt des römischen und des mainzischen „Volkstribunen.“

[175]) In dem Sendrecht der Mainwenden, oben Note 167.

[176]) Vgl. Flodoardi hist. Rem. III, c. 26 (p. 540): Hinkmar von Reims schreibt wegen eines vom Grafen Amalbert gesprochenen Urtheils tam eidem comiti quam omnibus exactoribus atque judicibus qui in hoc resederant judicio. Wie unter den judices die Schöffen des Grafen, so müssen unter den exactores seine Centenare verstanden werden, welche neben den judices zum vollbesetzten Grafengericht gehören, unten §. 17. — Anderweitig kommt exactor als gleichbedeutend mit actor, in dem allgemeinen Sinn von „Beamter“ vor, so für Gutsverwalter (exactor palatii, exactor loci, Waitz V. G. IV, S. 121 Note 5), und ebenso für öffentliche Beamte, Urk. Karls d. Gr. v. J. 775 (Sickel K 51): omnibus episcopis, comitibus, abbatibus, vicariis, centenariis, teloneariis et ceteris exactoribus publicis.

[177]) Vgl. oben S. 94.

[178]) Althochdeutsche Glosse: sculdheizun, exactoribus populi, Graff, Sprachschatz IV, S. 1091.

[179]) Meichelbeck hist. Fris. I, Nr 130 (a. 799): Engilberht scul(haisus). Nr. 250 (a. 784—810): Engilberht vicarius. Nr. 189 (a. 784—810): Engilperht sculhaisus. Nr. 404 (a. 819): Engilberti centinarii. — Nr. 244

sculthaizeo,[180]) centena und scultasia[181]) identisch. In Italien führt der fränkische Centenar den altlangobardischen Namen sculdahis, [182]) die fränkische Centene den Namen sculdasia.[183]) In fränkischen und schwäbischen Städten ist später

---

(a. 784—810): Reginhart sculdh(aisus). Nr. 121 (a. 804): Reginhart centenarius d. imp. — Ausserdem begegnen Schultheissen neben dem Grafen Nr. 244 (a. 784—810): Immino sculd. Nr. 654 (a. 848): Hiltswind sculd. — Dass auch später in Baiern Schultheiss der Name für den Centenar des Grafen ist, zeigt die von Beseler, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte IX, S. 257 citirte Urkunde aus dem 12. Jahrhundert.

[180]) Vocabularium S. Galli (saec. 8): praeses, graue; tribunus, sculthaizeo. Die Reihenfolge (vor praeses stehen die Uebersetzungen von rex, regina, dux, ducissa) lässt keinen Zweifel, dass mit dem Tribun = Schultheissen der Unterbeamte des Grafen, d. h. der Centenar gemeint ist. Von den weiteren Erklärungen: centurius, scario; villicus, ampaht, fehlt die erstere in dem Abdruck, welchen Greith, Spicilegium Vaticanum (1838) p. 33 ff. nach der Handschrift gegeben hat. Der Schreiber der Handschrift, dessen Arbeit mehrfach einen compilatorischen Charakter an sich trägt, hat dieselbe wahrscheinlich anderswoher entnommen und am Rande beigefügt, so dass die Stelle nicht etwa einen Beweis für die Unterscheidung von tribunus und centenarius erbringt. Die Erklärung scario, Scherge (eigentlich dispensator, Zutheiler, Graff Sprachsch. VI, S. 531), Büttel giebt dem Centenar im Wesentlichen dieselbe Stellung zur Execution wie die Bezeichnung Schultheiss. — Vgl. Büchler, Vocabularius S. Galli (Brilon 1869) S. 24. 25.

[181]) Urk. Otto d. Gr. v. J. 960 (Th. v. Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam, Bd. 1, Chur 1848, S. 80): censum quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi —. Urkundlich begegnen Schultheissen in Alamannien schon seit früher Zeit, Wartmann I, Nr. 62 (a. 772): S. Boazo sculdatione vel teste. Nr. 121 (a. 789): Raginbertus scultaiczus. Nr. 224 (a. 817): Folcuinus escultaizus (vgl. unten Note 199). Nr. 354 (a. 800—820): Aurelianus scultaizus (neben zwei judices).

[182]) Lib. Pap. Kar. M. 72. Glossa: centenarii, id est sculdahis. Lud. P. 44. Glossa: centenarium id est sculdasium. Hloth. 55: advocatus sive sculdais (aus Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 10, Pertz I, p. 352: advocatus sive centenarius). Vgl. Cap. Lamberti a. 898 c. 6 (Pertz I, p. 564), wo den Grafen und Schultheissen (sculdalisiis) wie in den fränkischen Capitularien (vgl. oben Note 7) den Grafen und Centenaren (Vicaren) verboten wird, die freien Leute durch mehr als die drei echten Dinge zu beschweren.

[183]) Lib. Pap. Lud. P. 15. Glossa: centena id est sculdascia, quia tenet 100 miliaria.

Schultheiss die stehende Bezeichnung für den städtischen Centenar.[184]) Im ribuarisch fränkischen Gebiet übersetzt der Mönch Otfried das römische centurio mit sculdheizo.[185])

Wir können ohne Weiteres behaupten, dass der Centenar des fränkischen Reichs der Schultheiss ist. Der Sprachgebrauch, welcher, wie in Italien, so auch in Franken, Baiern, Alamannien und später in Sachsen den Unterbeamten des Grafen Schultheiss nennt, verdankt dem überall gleichmässig wirkenden Einfluss der fränkischen Einrichtung, welche den Centenar als den Schultheissen des Grafen unter den Grafen setzt, seinen Ursprung.

Es ist oben (§. 5) gezeigt, dass für die Zeit der Lex Salica zwei Hundertschaftsbeamte in jeder Cent zu unterscheiden sind, der vom Volk eingesetzte thunginus aut centenarius, d. h. der Richter der Hundertschaft, und andererseits der königliche Schultheiss der Hundertschaft, der sacebaro. Die Functionen des thunginus sind im fränkischen Reich von dem Hundertschaftsbeamten auf den Grafen übergegangen (§. 7). Der Graf ist im fränkischen Reich der Richter der Hundertschaft. Der thunginus aut centenarius ist im fränkischen Reich verschwunden. Dagegen ist gewiss, dass die

---

[184]) So in Mainz, Speyer, Frankfurt, Zürich, Basel, Strassburg, Arnold Freist. I, S. 77—85. II, S. 229. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I, S. 173. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 54 ff.

[185]) Grimm Rechtsalterth. S. 755. Graff, Sprachschatz IV, S. 1090. 1091. Otfried hat die angegebene Uebersetzung nicht „einmal", wie Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 352 Note 5 annimmt, sondern unter sechs Stellen vier Mal (vgl. die Citate bei Grimm a. a. O.), ein fünftes Mal setzt er centenari, ein sechstes Mal hunteri, so dass „Schultheiss" als die stehende Uebersetzung erscheint. Auch die Gegenbemerkung bei Waitz a. a. O., dass der von Otfried als Schultheiss bezeichnete centurio „doch noch keinesweges der deutsche Vorsteher der Hunderte ist", vermag die Beweiskraft der aufgeführten Thatsache nicht zu schwächen, da ebenso gewiss der Schultheiss Otfrieds kein römischer Hauptmann ist. Otfried hat, wie es häufig bei den mittelalterlichen Schriftstellern geschieht, das altrömische Latein im Sinn des mittelalterlichen Lateins genommen.

Functionen des alten sacebaro Functionen des Hundertschaftsbeamten geblieben sind. Der Centenar des fränkischen Reichs ist der königliche Executor. Der sacebaro ist der „Schultheiss.“ Es ist soeben gezeigt, dass, ihm gleich, der Centenar des fränkischen Reichs der „Schultheiss“ des öffentlichen Rechts ist. Der Centenar des fränkischen Reichs ist nicht der Nachfolger des alten vom Volk gewählten thunginus aut centenarius. Der Schultheiss ist nach Beseitigung seines Nebenbuhlers der Hundertschaftsbeamte des fränkischen Reichs. Der Centenar des fränkischen Reichs ist der sacebaro der Lex Salica.

Zur Unterstützung dieses Resultates dient, dass der Name thunginus für den Centenar mit der Gründung des fränkischen Reichs verschwindet: aus keinem anderen Grunde, als weil der alte thunginus nicht mehr existirt. Dagegen ist der Name sacebaro noch bis in das 7. Jahrhundert im Gebrauch. Eine Urkunde des Klosters Sithiu v. J. 648 nennt einen, vielleicht mehrere Sacebaronen.[186]) Es ist von Interesse, dass der Name sacebaro sich gerade in der nämlichen Gegend erhalten hat, welche auch sonst durch die Conservirung der fränkischen Amtsnamen sich auszeichnet.[187]) Von gleicher Bedeutung ist, dass der oben (§. 3) charakterisirte Text D der Lex Salica für das 6. Jahrhundert Zeugniss von der Fortexistenz der Sacebaronen ablegt. Die von den Sacebaronen handelnde Stelle der Lex Salica ist von demselben nicht missverstanden, wie

---

[186]) Cartul. de St. Bertin Nr. 3: Schenkung an Sithiu. Actum Ascio. Unter den Zeugen: Sign. Chuneberti grafionis — Sign. Baboni (sign.) sacebaronis. In dem Abdruck der Urkunde bei Pardessus dipl. II, Nr. 312 (für welchen Bréquigny neben dem Chartular ein Bruchstück des Originals benutzte) ist nicht Babo, sondern ein anderer Zeuge, Maurilio, als sacebaro bezeichnet, und erscheinen daneben noch andere Sacebaronen (Sign. Radbaldi sacebaronis — Sign. Anschiddi sacebaronis), welche in dem Chartular als sacerdotes bezeichnet sind. Der Text der Urkunde kann noch nicht als vollständig festgestellt gelten. Vgl. Waitz, Gött. Gel. Anz. 1850. S. 621.

[187]) Vgl. oben Note 1. 21.

allgemein angenommen wird, sondern den veränderten Verhältnissen gemäss umgearbeitet. Es wird später (§. 17) zu zeigen sein, dass der Verfasser des Textes D den Titel von den Sacebaronen nach Massgabe der von ihnen jetzt als Centenaren des fränkischen Reichs eingenommenen Stellung verändert hat.

Allerdings ist nämlich die Stellung des Schultheissen, seitdem er mit der Reichsgründung der Centenar geworden ist, nicht ganz die alte geblieben. In zweifacher Hinsicht unterscheidet sich der Schultheiss des fränkischen Reichs von dem Schultheissen der Lex Salica. Einerseits durch seine Stellung zum König. Der sacebaro der Lex Salica empfängt sein Amt vom König persönlich, nicht vom Grafen. Er ist unmittelbar Beamter des Königs, nicht Unterbeamter des Grafen. In Folge dessen zeichnet ihn gleich dem Grafen das dreifache Wergeld aus. Im fränkischen Reich ist der Schultheiss, wie gezeigt, aus dem unmittelbaren Verhältniss zum König ausgeschieden. Schon die Ausdehnung des Reichs gestattete dem König nur, die Grafen, nicht mehr, auch die Schultheissen für die einzelnen Centen zu ernennen. Der Schultheiss ist ein gräflicher Unterbeamter geworden. Er entbehrt — wenn er nicht ausnahmsweise vom König selber ernannt ist [188]) — des dreifachen Wergeldes. Andererseits hat auch das Amt des Schultheissen, gleich dem des Grafen, eine neue Gestalt gewonnen. Der sacebaro der Lex Salica ist nur der Schultheiss für die königlichen Gefälle öffentlichen Rechts. Der Schultheiss des fränkischen Reichs ist ausserdem auch der Schultheiss für die Execution des Privatanspruchs, d. h. für die Execution des

[188]) Darauf scheint der nur verstümmelt auf uns gekommene Zusatz des Textes D: et si sacebaronem posuit (oben §. 5 Note 40) zu Sal. 54, 2 (wo von dem dreifachen Wergeld des Sacebaronen gehandelt wird) hinzudeuten: „wenn er (vom König) zum sacebaro eingesetzt ist." Die Ernennung des Centenars durch den König würde danach die Auszeichnung des dreifachen Wergeldes (surgendi auspicium, oben Note 62) gewähren.

gerichtlichen Verfahrens. Wie der königliche Graf der Richter des Volksgerichts, so ist der königliche Schultheiss der Gerichtsschultheiss des öffentlichen Gerichts geworden. Die Erweiterung des Schultheissenamts ist in gleicher Weise wie die Erweiterung des Grafenamts Ausdruck der Thatsache, dass die Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich königliche Gerichtsbarkeit ist.

So ergiebt sich trotz der veränderten äusseren Erscheinung die organische Einheit der Entwickelung. Die Thatsache, dass der Centenar des fränkischen Reichs der Schultheiss ist, giebt den Schlüssel für das Verständniss sowohl der Amtsbefugnisse wie der Geschichte des fränkischen Hundertschaftsbeamten.

Die herrschende Lehre fasst den Schultheissen der fränkischen Zeit als einen Ortsbeamten, Dorfschulzen auf. In diesem Sinne hat Waitz[189]) den fränkischen tribunus, Gfrörer[190]) den alamannischen, Beseler[191]) den bairischen, v. Maurer[192]) den fränkischen Centenar mit dem Schultheissen identificirt. Dieser Ansicht kommt die andere nahe, nach welcher der Schultheiss „recht eigentlich" der herrschaftliche Immunitätsbeamte ist.[193]) Es hat sich ergeben, dass der Schultheiss weder Ortsbeamter, noch herrschaftlicher Beamter, sondern Reichsbeamter ist. Erst die spätere Entwickelung hat hieran geändert.

Die grundherrliche Cent hat den grundherlichen Centenar,

---

[189]) V. G. II (2. Aufl.) S. 350—354.

[190]) Volksr. I, S. 199. 203.

[191]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 250. Es ist dabei von Beseler die im Vorigen citirte Stelle aus dem Sendrecht der Mainwenden in Anschluss an die von Dove widerlegte Auffassung Merkel's irrthümlich für das bairische Recht benutzt worden.

[192]) Einleitung S. 140, vgl. oben Note 90.

[193]) Eichhorn in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. I, S. 231. Unger, Gerichtsverf. S. 252. Merkel bei Pertz III, p. 278 not. 62. — Die richtige Ansicht vom Schultheissen findet sich für die fränkische Zeit nur bei Grimm R. A. S. 756. 757. Landau Territ. S. 300. 301, wenngleich ohne zureichende Belege, vertreten.

d. h. den grundherrlichen Schultheissen, zu einem zugleich öffentlichrechtlichen und gutsherrlichen Beamten gemacht. Wie der Centenar in der freien Cent zugleich Gerichtsschultheiss und königlicher Schultheiss, d. h. Schultheiss für die öffentlichrechtlichen Hebungen des Königs ist, so ist der Centenar in der grundherrlichen Cent zugleich Gerichtsschultheiss und gutsherrlicher Schultheiss, d. h. Schultheiss für die gutsherrlichen Hebungen des Grundherrn geworden. Im 8. Jahrhundert hat bekanntlich der Bischof von Chur die Grafenrechte über den Gau von Chur erworben. In Folge dessen ist der Schultheiss gleichzeitig in die Reihe der ministeriales des Bischofs eingetreten[194], und ist der Schultheiss in Gleichstellung mit dem Meier (major qui locello illo praefuerit) der Executor des Bischofs auch für die Strafen geistlichen Rechts.[195] In den bischöflichen Städten sind es später nach dem Erwerb der Grafschaft durch den Bischof die Schultheissen, von welchen die Erhebung der Zinse und Einkünfte aus den bischöflichen Gütern verwaltet wird.[196] Aus diesem Grunde ist das Amt des Schultheissen in der grundherrlichen Cent wie einerseits eine Verbindung mit dem Amt des guts-

[194]) Cap. Remedii c. 3: Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit, inquiratur de quale linea („von welcher Abstammung") fuit et ita conpositus fiat: si ingenuus fuit — ad 120 solidos; si servus fuit — ad solidos 90. Vgl. oben Note 121.

[195]) Cap. Rem. c. 1: Wenn Jemand das canonische Gebot (sicut cannones continentur) der Sonntagsheiligung verletzt, ab scultaizio sive majore qui locello illo praefuerit emendatum fiat, taliter ut omnes res illas quae operate fiunt, una cum presbytero plebis illius pauperibus distribuantur —.

[196]) So in Köln, Kölner Dienstrecht vom 12. Jahrhundert c. 4: advocatus, ut reditus curtium episcopalium colligat et conservet. Der Vogt in Köln ist der Schultheiss, Urk. von 1169 (Lacomblet I, Nr. 1169): advocatus noster qui in eodem privilegio scultetus archiepiscopi Coloniensis nominabatur. Vgl. Hotz, Historisch-juristische Beiträge zur Gesch. d. Stadt Winterthur (Winterthur 1868) S. 35. 36. Heusler Verfassungsgesch. d. Stadt Basel, S. 55 ff. Heusler hat a. a. O. gerade auf diesen Entwickelungsgang des Schultheissenamts hingewiesen.

herrlichen Vogtes,[197] so andererseits (local verschieden) eine Verbindung mit dem Amt des grundherrlichen villicus, Meier eingegangen.[198] Aus diesem Grunde treten als Schultheissen später nicht bloss freie, begüterte Leute, wie für die ursprüngliche Verfassung als Regel anzunehmen ist,[199] sondern vor Allem die Unfreien des Gutsherrn auf.[200] Aus diesem Grunde endlich ist die Stellung, welche der Schultheiss innerhalb der grundherrlichen Verfassung gewonnen hat, eine local überall verschiedene.

In Frankreich ist die geschilderte Entwickelung bereits für das 10. Jahrhundert urkundlich nachweisbar.[201] Der

---

[197]) So heisst der Schultheiss in Köln später ein Vogt des Bischofs, Note 196, ebenso der Schultheiss in Freiburg (advocatus, causidicus), Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg im Breisgau I (Freib. 1857) S. 63. Vgl. oben S. 255.

[198]) Daher althochd. Glossen: sculdheizo, vilicare, Graff. Sprachsch. IV, S. 1090, und in den Städten (z. B. in Basel und Frankfurt) der Name villicus für den Stadtschultheissen, Heusler a. a. O. Arnold Freist. I, S. 101.

[199]) Der Tribun von Poitiers hat Grundbesitz in einem benachbarten vicus, oben S. 235. Der Tribun Ebolenus hat ein Haus (domus) in Jublains, oben Note 76. Dem judex Audo verbrennen die aufständischen Franken seine „Häuser" in Paris, Greg. Tur. VII, 15. Die Frau des Tribunen Waldramnus verfügt über Grundeigenthum in Romanshorn, Wartmann I, Nr. 85 (a. 779). Dem centurio Otharius gehört das ganze Dorf Jonswil mit seiner Kirche, oben Note 88. 89. Der Folcuinus escultaizo in Rankwil hat einen ausgedehnten Grundbesitz, über welchen zahlreiche Urkunden Aufschluss geben, Wartmann I, Nr. 224. 228. 243. 247. 248. 250. 253—256. 258—262. 264—267. 270. 289. 290. 293. II, p. 384 Nr. 4 (a. 817—825). — Verfassungsmässig nothwendig war jedoch weder Freiheit noch Grundbesitz für den Schultheissen. Wie unfreie Grafen, so konnten selbstverständlich auch unfreie Schultheissen eingesetzt werden. Die Lex Salica tit. 54 unterscheidet unfreie nnd freie Sacebaronen. Indessen ist es nicht unmöglich, dass die unter Chlothar II. vollzogene Reform in Besetzung der Grafenstellen (oben S. 21) auch auf das Schultheissenamt, wenigstens in den freien Centen, Einfluss gehabt hat. Vgl. später Ssp. III, 61 §. 2: It ne mach neman scultheite sin, he ne si vri, unde geboren von deme lande, dar't gerichte binnen leget.

[200]) Cap. Rem. c. 3 (oben Note 194). Cartul. de Beaulieu: servus vicarius, folg. Note.

[201]) Cartul. de Beaulieu Nr. 50 (um 971): Es werden die Güter des

servus vicarius oder servus judex ist zugleich der Executor für die gutsherrlichen Einkünfte aus der villa, über welche er gesetzt ist. Der alte Name des Centenars, welcher hier dem grundherrlichen Schultheissen beigelegt ist, die Bezeichnung seines Amtssprengels als einer Vicarie, das Amt desselben, wie der Erhebung der gutsherrlichen Einkünfte, so dem Gerichte in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit vorzustehen, setzen ausser Zweifel, dass der herrschaftliche Dorfschulze mit dem alten Reichsschultheissen identisch ist. Erst die Verschmelzung der Hofverfassung mit der öffentlichen Verfassung innerhalb der grundherrlichen Cent hat dem Schultheissenamt seine neue Beziehung zugleich zur Ortsgemeindeverfassung und zur herrschaftlichen Verfassung gegeben.

Andererseits sieht eine verbreitete Lehre wie in dem Centenar des fränkischen Reichs, so in dem Schultheissen, welcher später innerhalb der Stadt- und Gauverfassung begegnet, einen seinem Wesen nach richterlichen Beamten, einen Unterrichter des Grafen.[202]) Die vorige Entwickelung zeigt,

Klosters aufgezählt. In istis vero curtibus servos vicarios debemus imponere, ut fideliter exigant servitia dominis suis. Omnes istos servos eligimus ex Limovicino, de curte de Camairaco (dieser Hof war nach Deloche p. LXXII früher königlicher fiscus, so dass die servi desselben als fiscalini Unfreie höberer Stufe sind). In primis in curte de Favars elegimus judicem servum nomine Johannem. In curte vero de Agiraco imponimus judicem servum nomine Imonem, u. s. w. für noch sechs weitere Ortschaften die Bemerkung: imponimus judicem servum, oder judicem mit Beifügung des Namens. Et sic per omnes curtes sive villas imponimus judices servos — — in unaquaque villa cedimus eis unum mansum, et in unoquoque manso de tota vicaria sua damus eis 4 denarios et unam gallinam et tertiam partem de omnibus placitis et de vestitionibus similiter. Das Amt ist erblich, doch hat der Nachfolger ein Laudemium von 100 solidi zu entrichten. Vgl. Deloche p. LXXI. LXXII. Es tritt ganz klar die Identität des judex servus und des servus vicarius hervor, und bestätigt der Ausdruck vicaria für den Amtssprengel des judex servus, dass auch hier der grundherrliche Vicar, zugleich damit der Untergang der alten freien Centverfassung, der Dorfschaftshundertschaft seinen Ursprung verdankt.

[202]) Vgl. unten §. 17. – Mit jener Voraussetzung, dass das Amt

dass das Centenar-Schultheissenamt in seiner ursprünglichen Gestalt Executoramt ist. Zur Zeit des fränkischen Reichs ist der Centenar-Schultheiss nicht Richter, sondern bildet den Gegensatz zum Richter, ist das Centenar-Schultheissenamt ein Zwangsvollstreckungsamt im Dienst des Richters. Das Schultheissenamt ist ursprünglich wahres Schultheissen-, Schuldforderer-Amt. Der Centenar-Schultheiss des fränkischen Reichs ist nur sacebaro, nicht auch thunginus. Wir können das Resultat der gesammten vorigen Untersuchung dahin formuliren, dass der Centenar des fränkischen Reichs nicht Richter, sondern Schultheiss ist.

Nur vereinzelt begegnet in fränkischer Zeit ein Unterschultheiss, d. h. ein (vom Schultheissen ernannter) Unterbeamter, Vertreter des Schultheissen. Die Hauptstelle dafür ist das Sendrecht der Mainwenden vom Ende des 9. oder vom Beginn des 10. Jahrhunderts, in welchem als exactor publicus der centurio aut suus vicarius begegnet.[203]) Der subvicarius, welcher gegen Ende des 9. Jahrhunderts in Baiern,[204]) im Beginn des 10. Jahrhunderts in Frankreich[205]) vorkommt,

---

des Centenars begrifflich „Richteramt“ sei, fällt die Polemik, welche Hotz a. a. O. (oben Note 196) S. 33 ff. gegen die Identificirung des Schultheissen und des Centgrafen eröffnet.

[203]) Oben Note 167. Nicht gleich deutlich ist die Stelle aus dem Monach. Sangall., oben Note 90. Bei Vaissette begegnet Nr. 88 (a. 862) im zweiten Termin als Vorsitzender ein missus des missus comitis, der den ersten Termin abgehalten hat; Nr. 142 (a. 898) im Inquisitionstermin ein Vicar des Vicars, vor welchem die Klage erhoben ist: donavit suum missum Ato (vicarius), Olibane nomine, suum vegarium. Doch ist im ersten Fall wahrscheinlich der missus comitis, welcher seinen missus schickt, kein Vicar (d. h. Centenar), sondern ein vicecomes, vgl. unten §. 20, und scheint nur der zweite Fall von einem vicarius vicarii, d. h. von einem Unterschultheissen verstanden werden zu müssen.

[204]) Anamodi traditiones S. Emmeramenses I, 27, a. 864—891 (Pez, Thesaurus I, 3 p. 220): Actum autem hoc coram civibus urbis regiae Radasponensis, — Lantolt subvicarius civitatis, Adalpero exactor telonei, noch elf Andere.

[205]) Besly, évêques de Poictiers (Paris 1637) p. 37. 38 (a. 900—937): Gerichtliche Vergabung an den Bischof von Poitiers. Unter den Zeugen

ist nicht nothwendig als Unterschultheiss aufzufassen, da mit dem Ausdruck „Untervogt“, wie wir das Wort am besten wörtlich übersetzen,[206]) eben sowohl die Unterordnung unter den Grafen wie die unter einen Schultheissen ausgedrückt sein kann.

Mit dem Vorigen ist auch die Stellung, welche der fränkische Hundertschaftsbeamte zu der altgermanischen Verfassung einnimmt, klar gegeben. Die herrschende Lehre[207]) hält den Hundertschaftsbeamten des fränkischen Reichs für den Nachfolger der „Volksfürsten“, principes, d. h. der Hundertschaftsbeamten des Tacitus. Der princeps des Tacitus ist der Richter der öffentlichen Verfassung. Der thunginus aut centenarius der Lex Salica steht ihm in dieser Hinsicht — auch in Bezug auf die Einsetzung durch die Volksgemeinde — vollkommen gleich. Der Centenar des fränkischen Reichs ist kein Volksbeamter, kein Richter, kein thunginus. Der Satz, dass der Centenar des fränkischen Reichs, in Nachfolge des sacebaro der Lex Salica, der von der königlichen Gewalt ernannte Schultheiss ist, schliesst den andern in sich, dass der Hundertschaftsbeamte des fränkischen Reichs zu den Hundertschaftsbeamten des Tacitus in keiner Beziehung steht. Mit dem thunginus der Lex Salica ist der „Volksfürst“ der taciteischen Verfassung bei den Franken verschwunden. Mit der Gründung des fränkischen Reichs ist die auf dem Königthum ruhende Beamtenverfassung bei den Franken die Beamtenverfassung geworden. Graf und Schultheiss sind Beide Beamte des neuen, d. h. des königlichen Systems. Die Lex Salica giebt auch an dieser Stelle den Abschluss der altgermanischen Entwickelung. Die Beamtenverfassung des Tacitus ist mit dem 5. Jahrhundert bei den Franken untergegangen, um im Kreise des fränkischen Reichs nicht wieder zu erstehen.

(nach einem vicecomes, einem auditor, d. h. einem Schöffen, und einem amanuensis, d. h. Gerichtsschreiber) S. Rainarii subvicarii, noch sechs Andere.

[206]) Vgl. oben Note 120.

[207]) Vgl. namentlich Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 356 ff. 471 Note 4.

§. 10.

Die Gerichtsstätten.

Nicht mehr der Hundertschaftsbeamte, sondern der Gaubeamte ist der Richter des fränkischen Reichs. Der Hundertschaftsverband scheint in seinen Aufgaben und damit in seiner Existenz bedroht. Nichtsdestoweniger hat nach der Gründung des fränkischen Reichs der Hundertschaftsverband in ganz Gallien (oben §. 8), ja, wie später zu zeigen sein wird, im ganzen fränkischen Reich seine Stelle. [1]) Zugleich sind die Aufgaben des Hundertschaftsverbandes, wie jetzt zu zeigen ist, im fränkischen Reich im Wesentlichen die ursprünglichen geblieben.

Die Gauhauptstadt (civitas) ist die Residenz des Grafen, und als solche der Mittelpunkt der Gauadministration. Es ergiebt sich dagegen, dass die Gauhauptstadt für die Gerichtsverwaltung nicht Gauhauptstadt ist.

Allerdings wird auch in der Gauhauptstadt Gericht gehalten. Aus merovingischer wie aus karolingischer Zeit haben wir eine Reihe von Belegen. Königliche missi, Grafen, Unterbeamte des Grafen sehen wir in der Gauhauptstadt dem Gericht vorsitzen. So in Tournay, [2]) Angers [3]), Tours [4]), Angoulême, [5]) Poitiers, [6]) Autun, [7]) Mâcon, [8]) Narbonne, [9]) Nîmes, [10]) Albi, [11]) Carcassonne, [12]) Elne, [13]) u. s. w.

[1]) Auch in Baiern ist die Hundertschaftseintheilung eingeführt, unten Band II.

[2]) Vita S. Amandi (saec. 7) c. 12 (Mabill. II, p. 714).

[3]) Form. Roz. 407. 487 (Andeg. 32. 12).

[4]) Greg. Tur. VII, 47. Roz. 408 (Sirm. 28).

[5]) Greg. Tur. VI, 8. de glor. conf. c. 101. Vita S. Eparchii (saec. 6) c. 9 (Mabill. I, p. 268).

[6]) Besly, comtes de Poictou p. 149 (a. 779), p. 176 (a. 815, über die Datirung vgl. Vaissette II, p. 423), p. 224 (a. 903). Anhang p. 17 (a. 790).

[7]) Pérard p. 33 Nr. 13 (a. 808), p. 35 Nr. 18 (a. 816), p. 36 Nr. 19 (a. 818).

[8]) Cartul. de Mâcon Nr. 152 (a. 879—887), Nr. 284 (a. 888—898).

[9]) Vaissette II, Nr. 5 (a. 781), Nr. 88 (a. 862), Nr. 91 (a. 867).

[10]) Ménard I, Nr. 1 (a. 876), Nr. 3 (a. 898).

[11]) Vaissette II, Nr. 109 (a. 878).

[12]) Vaissette II, Nr. 126 (a. 883).

[13]) Baluze, Marca Hisp. Nr. 5 (a. 832).

Aber neben der Gauhauptstadt begegnet eine Reihe von Gerichtsstätten auf dem platten Lande, in den vici und villae des Gaugebiets.

So schon in merovingischer Zeit. Mallus, „Gerichtsstätte", wird eine Reihe von Dörfern auf merovingischen Münzen genannt.[14]) Mallus dient, wie vicus und villa, um den Gegensatz zur Stadt (civitas) auszudrücken.[15]) Die Schriftsteller der merovingischen Zeit gewähren eine Reihe von einzelnen Belegen. Graf Gundobald von Meaux (im 6. Jahrhundert) wird Gericht haltend in quadam villa seines Gaus erschlagen.[16]) Dasselbe Schicksal traf im 7. Jahrhundert den Grafen Arnulf in Albiodero vico, in mallo, „in der Gerichtsversammlung".[17]) Den Grafen Sigibert von Amiens trifft der heil. Walarich Gericht haltend (concioni praesidebat, quod rustici mallum vocant) in einer „Ortschaft" des Gaus von Amiens.[18]) Balduin, der Bruder der heil. Anstrud, wird ad placitum geladen in quadam villa Laudunensis provinciae.[19])

Es erhellt, dass der Graf wie in der Hauptstadt, so auch in den vici und villae seines Gaus zu Gericht sitzt. Daher das circumire pagum, welches dem Grafen obliegt, wenn er seine richterlichen Pflichten erfüllen will.[20])

---

[14]) Vgl. Waitz V. G. I, S. 322 Note 4. II (2. Aufl.) S. 611 Note 2. Oben S. 65.

[15]) Daher später Roz. 390 (App. Marc. 9): admallare debeas per mallos, vicos, castella, oppida et civitates. Die Formel ist karolingisch. Roz. 440 bis (karolingische Umarbeitung von Sirm. 29): in rationes publicas ante inlustrem virum illum vel reliquos viros — in civitate vel mallo vel vico adsteti. Vgl. Urk. Karls d. Gr. v. J. 781 (Sickel K. 86): Grafengericht in pago Tellao in mallo publico qui vocatur Turcarias.

[16]) Greg. Tur. VIII, 18.

[17]) Fredegar c. 38.

[18]) Vita S. Walarici (saec. 7 in.) c. 8 (Bolland 1. April p. 19): Advenientes vero ad quemdam locum Ambianensium perveniunt Walimago —.

[19]) Vita S. Anstrudis (saec. 7) c. 6 (Mabill. II, p. 977).

[20]) Greg. Tur. VIII, 18: Gundobald, Graf von Meaux, causarum actionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circumiret, in quadam villa ab Guerpino interficitur. Auf diese Stelle hat schon Waitz aufmerksam gemacht, V. G. II (2. Aufl.) S. 479. Das-

Die Gerichte in den vici und villae sind dem Gericht in der civitas coordinirt.

Für die karolingische Zeit setzen uns die zahlreichen urkundlichen Zeugnisse in den Stand, die nämliche Thatsache für eine Reihe von einzelnen Gauen zu belegen.

Im Gau von Autun Gericht in der Gauhauptstadt.[21]) Ferner Gericht königlicher missi über Grundeigen in villa quae dicitur Monte, ein anderes in Botedino villa, Grafengericht über Freiheit in Cronnaco villa, ein anderes in Luptiaco villa in mallo publico.[22])

Im pagus Oscarensis Grafengericht über Grundeigen Campanias villa in mallo publico. Missalgericht über Grundeigen in Luco villa in mallo publico, ein zweites in Cusagone, ein drittes in mallo publico in villa quae dicitur Curtanonus.[23])

Im Gau von Poitiers Gericht in Poitiers.[24]) Missalgericht über eine Raubklage ad illam[25]) silvam prope villam Faiham. Vicegrafengericht über Grundeigen ad Laudunum castrum, ein anderes in castro Thoarcinsi. Grafengericht in derselben Sache ad Columberum castrum, ein anderes ad Auriniacum villa.[26])

Im Gau von Cahors Grafengericht über Grundeigen in villa quae vocatur Senmurum.[27])

---

selbe erhellt aus Greg. Tur. Mir. S. Juliani c. 16: Graf Becco von Clermont verliert seinen Habicht, cum actiones ageret publicas et elatus jactantia multos contra justitiam adgravaret. — Vgl. die karolingische Umarbeitung von Sirm. 29 (oben Note 15), nach welcher das Gericht ante inlustrem virum illum, d. h. vor dem Grafen (oben §. 7 Note 45), als Gericht wie in der civitas, so in mallo vel vico gedacht wird.

[21]) Oben Note 7.

[22]) Pérard p. 33 Nr. 12, p. 34 Nr. 14 (a. 868), Nr. 15 (a. 819), p. 35 Nr. 17 (a. 821).

[23]) Pérard p. 14 (a. 816), p. 147 (a. 867), p. 148 (a. 868), p. 149 (a. 870).

[24]) Oben Note 6.

[25]) Steht für den bestimmten Artikel.

[26]) Besly, comtes de Poictou p. 218 (a. 926). Anhang p. 23 (a. 834?).

[27]) Cartul. de Beaulieu Nr. 27 (a. 870) = Vaissette II, Nr. 95.

Im Gau von Limoges Vicegrafengericht über Grundeigen apud vicum qui vocatur Briva in mallo publico.[28])

Im Gau von Carcassonne Gericht in Carcassonne.[29]) Vicargerichte über Grundeigen in mallo publico in castro Ausona.[30]).

Im Gau von Narbonne Gericht in Narbonne.[31]) Grafengericht über Grundeigen in villa Crispiano. Gericht eines missus comitis über Grundeigen in villa Pegano, ein anderes in mallo publico ante castro Menerba.[32])

Im Gau von Elne Gericht in Elne.[33]) Gericht ante judices in mallo publico in villa Tagnane territorio Elenense.[34])

Im Gau von Arles Vicargericht über ein Zollrecht in Cadorosco villa.[35])

Im Gau von Nîmes Gericht in Nîmes.[36]) Vicegrafengericht in mallo publico in montem Goticum, valle longa, in loco qui dicitur ad fontem Vesparia.[37]) Vicargericht über Grundeigen im castellum Andusie.[38])

In karolingischer Zeit stehen ebenso wie in merovingischer die vici und villae des Gaus als Gerichtsstätten neben der Gauhauptstadt. Der Graf hat, wie in merovingischer Zeit, den Gau zu bereisen, wenn er Gericht abhalten will. Dieselben Gerichtsvorsitzenden, Königsboten, der Graf und die Unterbeamten des Grafen treten in den Gerichten der vici und villae wie in den Gerichten der Gauhauptstadt auf.

Die karolingischen Zeugnisse setzen uns in den Stand,

---

[28]) Baluze, hist. Tutelensis p. 348 (a. 898).
[29]) Oben Note 12.
[30]) Vaissette II, Nr. 142 (a. 898), Nr. 163 (a. 918).
[31]) Oben Note 9.
[32]) Vaissette II, Nr. 76 (a. 852), Nr. 88 (a 862), Nr. 98 (a. 873).
[33]) Oben Note 13.
[34]) Baluze, Marca Hisp. p. 798 Nr. 35 (a. 876).
[35]) Cartul. de St. Victor Nr. 26 (a. 845).
[36]) Oben Note 10.
[37]) Vor 876, nach der Zeugenaussage in Ménard I, Nr. 1 (Preuves p. 10).
[38]) Ménard I, Nr. 4 (a. 914), Nr. 6 (a. 927).

ausserdem den Grund dieser Erscheinung urkundlich darzuthun.

Der vicus Briva ist im Vorigen als Gerichtsstätte im Gau von Limoges nachgewiesen. Wir wissen, dass der vicus Briva Mittelpunkt der vicaria Brivensis in pago Lemovicino ist.[39]) Das castrum Ausona (Alzonne) ist Gerichtsstätte im Gau von Carcassonne. Wir wissen, dass dem castrum Ausona die vicaria Ausonensis in pago Carcachensi entspricht.[40]) Das castrum Minerba ist Gerichtsstätte im Gau von Narbonne. Wir wissen, dass von dem castrum Minerba ein Untergau, suburbium Minerbense in pago Narbonensi, seinen Namen trägt.[41]) Das castrum Andusie ist Gerichtsstätte im Gau von Nîmes. Das castrum Andusie ist zugleich der Hauptort der aicis (vicaria) Andusiensis in pago Nemausensi.[42])

Es bedarf der weiteren Belege nicht. Die vici und villae stehen in karolingischer wie in merovingischer Zeit als Gerichtsstätten neben der Gauhauptstadt, weil sie Hundertschaftsmittelpunkte sind. Der Graf hat in seinem Gau eine Reihe von Gerichtsstätten neben einander zu verwalten, weil er soviel Gerichtsstätten zu verwalten hat, als sein Gau Hundertschaften in sich schliesst. Die Gauhauptstadt ist für die Gerichtsverwaltung nicht Gauhauptstadt, sondern lediglich Hundertschaftshauptstadt. Die vici und villae als Gerichtsstätten neben der civitas repräsentiren die Stellung, welche der Hundertschaftsverband für die Gerichtsverfassung gegenüber dem Gauverband behauptet. Der Gau hat für die Gerichtsverwaltung keinen einheitlichen Mittelpunkt. Wie zur Zeit der Lex Salica, so gehört im merovingischen, und ebenso

[39]) Oben S. 206 Note 94.

[40]) Oben S. 198. 212.

[41]) Zahlreiche Belege bei Vaissette, z. B. Vaissette II. Nr. 98 (a. 873): Daniel abbate — monasterii (Caunensis), cujus ecclesia sita est in pago vel territorio Narbonense, suburbio Minerbense. Das suburbium Ventajonis oder Ventajonense ist mit dem suburbium Minerbense identisch.

[42]) Ménard I Nr. 4 (a. 914): in pago Nemausense in gace Andusiense. Vgl. oben S. 211.

im karolingischen Reich der mallus nicht der Gau-, sondern der Hundertschaftsverfassung an. Die Gerichtsstätten sind Hundertschaftsmalstätten.

§. 11.
Die Gerichtsversammlung.

Die ältere Lehre, welche von Rogge, Maurer, Savigny u. A., und hie und da noch von neueren Schriftstellern vertreten wird, hält die ordentliche Gerichtsversammlung (unter dem Vorsitz des Grafen) schlechthin für eine Versammlung aller Gaueingesessenen, d. h. für eine Gauversammlung. [1]) Erst durch Waitz ist die jetzt herrschende Lehre begründet, welche zwischen der merovingischen und karolingischen Zeit unterscheidet, und die Gerichtsversammlung des merovingischen Reichs für eine Hundertschaftsversammlung, die ordentliche Gerichtsversammlung des karolingischen Reichs (unter Vorsitz des Grafen) dagegen für eine Gauversammlung erklärt. [2]) Eichhorn [3]) und vornehmlich Thudichum [4]) vertreten die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher die Gerichtsversammlung während der ganzen Dauer des fränkischen Reichs Hundertschaftsversammlung ist. Eichhorn hat seine Behauptung aufgestellt ohne sie zu begründen. Thudichum hat seine Belege vornehmlich den Quellen des späteren Mittelalters entnommen. Es fehlt noch eine genauere Untersuchung

[1]) Vgl. Rogge, Gerichtswesen S. 45. 46. 51. Maurer Gerichtsverf. S. 76. v. Savigny Röm. R. im M. A. I, S. 249. 250. Pardessus, Loi Salique p. 571. 579. Schäffner, Gesch. d. Rechtsverf. Frankreichs I, S. 349. Unger, Landstände I, S. 49. Zöpfl R. G. S. 425. 428. 443. v. Daniels Handbuch I, S. 555. Gierke S. 211.

[2]) Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 495 ff. IV, S. 312. 313, vgl. I, S. 316. 323. 338. Roth, in Schletter's Jahrbüchern d. deutsch. Rechtswiss. u. Gesetzgebung VII (1861) S. 238 ff. Pernice, Grafen S. 139 Walter R. G. §. 98. 102. v. Schulte R. G. S. 110. — Ansätze zu dieser Auffassung hat bereits Weiske, Grundl. S. 66.

[3]) R. G. I, S. 393 ff. 399.

[4]) Gau- und Markverf. S. 82 ff.

der karolingischen Capitularien, welche an dieser Stelle allein den Ausschlag geben kann. Es wird sich zeigen, dass die merovingischen wie die karolingischen Zeugnisse über die Beantwortung der vorliegenden Frage keinerlei Zweifel lassen.

Für die merovingische Zeit ist eine Marculfische Formel entscheidend. Der König giebt, in Folge des durch Abtretung eines Reichs an seinen Sohn veranlassten Thronwechsels, den sämmtlichen Grafen dieses Reichs auf, ihre pagenses in Gegenwart des königlichen missus zur Ableistung des Unterthaneneides (Fidelitätseides) zu versammeln.[5]) Marc. I, 40 (Roz. 1) giebt die Formel für das an jeden Grafen einzeln ausgefertigte königliche praeceptum:

> Ille rex ille comis. — — jubemus, ut omnis pagensis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro — fidelitatem — debeant promittere et conjurare.

Der Graf hat nicht eine Versammlung für den ganzen Gau, sondern eine Reihe von Versammlungen „an geeigneten Orten" abzuhalten. Die vici und castella stehen als Versammlungsmittelpunkte neben der civitas. Aus dem Vorigen (§. 10) ergiebt sich ohne Weiteres, dass die Versammlungsmittelpunkte Hundertschaftsmittelpunkte sind. Aus der Formel selber wird zugleich klar, dass an der Hundertschaftsmalstätte nicht eine Gau-, sondern lediglich eine Hundertschaftsversammlung abgehalten wird. Es giebt im merovingischen Reich keine Versammlung aller Gaueingesessenen. Gäbe es eine Gauversammlung, so würde sicherlich diese, und nicht die Reihe von einzelnen Hundertschaftsversammlungen zur Ableistung des Unterthaneneides versammelt sein.[6])

---

[5]) Vgl. Roth B. W. S. 279.

[6]) Die nämliche Schlussfolgerung hat auf Grund der citirten Formel schon Roth, Schletters Jahrb. VII, S. 239 gemacht: aus Marc. I, 40 „lässt sich mit Bestimmtheit entnehmen, dass allgemeine Gauversamm-

Wenn möglich noch unzweideutiger ergeben die karolingischen Quellen das gleiche Resultat.

Karl d. Gr. schickt im Jahr 786, gleich dem König des merovingischen Reichs, seine missi aus, um „nach altem Herkommen" (ex antiqua consuetudine) von allen Unterthanen den Unterthaneneid zu empfangen. In der Instruction für seine Gesandten heisst es c. 2 [7]):

> cuncta [8]) generalitas populi — qui ad placita venissent — omnes jurent, et nomina vel numerum de ipsis qui juraverunt ipsi missi [9]) in brebem secum adportent, et comites similiter, de singulis centinies semoti, [10]) tam de illos qui infra pago nati sunt, pagensales fuerint, quamque et de illis qui aliunde in bassallatico commendati sunt.

Die missi und die Grafen sollen Protokolle (brevia) über Namen und Zahl der Vereidigten führen, und zwar de singulis centinies (für: centenis) semoti, „für jede Hundertschaft besonders." Es wird nicht ein Vereidigungsprotokoll für die

---

lungen damals nicht eingeführt waren, indem sonst die Unterlassung einer Vereinigung zu einer so wichtigen öffentlichen Handlung wie der Huldigung kaum erklärlich wäre," und hat Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 479 Note 6 sich dieser Ausführung angeschlossen.

[7]) Bei Pertz I, p. 51 als Cap. Langob. a. 786 c. 7. Dass mit c. 6 ein neues, für das ganze Reich erlassenes Capitulare missorum beginnt, hat Boretius, Capit. S. 130 ff. (vgl. auch Waitz V. G. III, S. 251 Note 1) gezeigt. Boretius setzte a. a. O. diese Gesandteninstruction in das Jahr 792, ist aber jetzt (bei Pertz IV, p. XLVII not. 13) nach den Ausführungen von Abel, Karl d. Gr. (in den Jahrbüchern d. deutsch. Gesch.) I, S. 434 ff., zu der Ansicht von Pertz und Waitz, welche das Jahr 786 annehmen, zurückgekehrt, während Sickel, Regesten S. 272 gegen Abel an der früheren Ansicht von Boretius festhält.

[8]) So ist für cunctas zu verbessern.

[9]) So ist für ipsis missis zu verbessern.

[10]) So die glückliche Emendation Sickel's, Regesten S. 273, statt des Textes bei Pertz: de singulis centini esse noti. Mit dieser Emendation ergiebt sich zugleich die im Text gegebene Interpunktion. Die Worte de sing. cent. sem. beziehen sich auf das voraufgehende, bei Pertz durch einen Punkt getrennte, in brebem secum adportent. — Die weitere Erläuterung der Stelle s. unten §. 14.

ganze Grafschaft aufgenommen, sondern so viele Vereidigungsprotokolle als die Grafschaft Hundertschaften zählt. Das Vereidigungsversammlungsprotokoll ist Hundertschaftsversammlungsprotokoll. Nicht eine Gauversammlung, sondern die einzelnen Hundertschaftsversammlungen werden nach der Reihe locis congruis, an ihren altherkömmlichen Malstätten, wie im merovingischen, so im karolingischen Reich vom Grafen und missus berufen. Wie im merovingischen, so giebt es auch im karolingischen Reich keine Versammlung aller Gaueingessenen.

Vierzig Jahre später schickt Ludwig d. Fr. seine missi zugleich zur Eidesabnahme und zur Heermusterung in das Reich.

> Cap. Wormat. a. 829. cap. miss. c. 5 (Pertz I, p. 354)[11]: Volumus — ut missi nostri diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant — et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant atque describant qui in exercitalem ire possunt expeditionem —. Et qui necdum nobis fidelitatem promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciant.

Wie die Vereidigungsversammlung, so ist die Heermusterungsversammlung Hundertschaftsversammlung.

Noch weitere vierzig Jahre später verordnet Karl der Kahle die öffentliche Verkündigung des Edicts von Quierzy v. J. 861 mit den Worten:

> Hanc autem nostram — constitutionem — et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi, adcognitari et observari mandamus.[12])

[11]) Eine Handschrift des Capitulars hat einen abweichenden Text.

[12]) Edict. Carisiac. a. 861 (Pertz I, p. 477). — Vgl. Cap. Aquisgran. a. 805 pr. (Pertz I, p. 130). Cap. Aquisgran. a. 825 c. 6 (p. 246). Cap. Carisiac. a. 857 c. 2—4 (p. 452). Adnunt. Car. C. a. 857 (p. 456). Edict. Pist. a. 864 c. 3. 36 (p. 488. 498).

Das Gesetz soll in „Städten, Gerichtsstätten[13]) und Märkten" dem gesammten Volk zur Kunde gebracht werden. Die Gerichtsstätten und Märkte stehen wie in den früheren Zeugnissen die vici und villae neben der civitas. Das Gesetz kann nicht für die ganze Grafschaft durch einen Act bekannt gemacht werden. Das Gesetz ist an den einzelnen Hundertschaftsmalstätten den einzelnen Hundertschaftsversammlungen zu publiciren.

Die aufgeführten Zeugnisse haben für die ganze Dauer des karolingisch fränkischen Reichs die Nichtexistenz einer Gauversammlung nachgewiesen. Weil es keine Gauversammlung giebt, nimmt die Leistung des Unterthaneneides, die Heermusterung, die Verkündigung von Gesetzen die Hundertschaftsversammlung in Anspruch.

Es ergiebt sich jetzt von selber das Verständniss anderer karolingischer Quellenzeugnisse, welche zum Theil als Gegenargument gegen das vorige Resultat aufgeführt sind.

Im Jahr 854 hatte Karl der Kahle seine missi ausgesandt, um sich von seinen Unterthanen den Unterthaneneid leisten zu lassen. Nur Diejenigen, welche bereits geschworen hatten, sollten von der Eidesleistung befreit sein.[14]) Die Ausführung seiner Verordnung erläutert ein auf uns gekommenes Protokoll[15]):

> Anno incarnationis Domini 854. 5. Nonas Julias in mallo Remis isti juraverunt, quod juratam habuissent fidelitatem. Isti juraverunt antiquitus: 17 Namen. Isti juraverunt fidelitatem: 47 Namen.

Die schon für eine Hundertschaftsversammlung geringe Zahl der Namen[16]) schliesst jeden Gedanken an eine Gauversamm-

---

[13]) Mallis und placitis scheint tautologisch neben einander zu stehen, so dass placitum an dieser Stelle, gleich mallus (oben §. 4), wie das Gericht, so die Gerichtsstätte bedeutet.

[14]) Car. C. Cap. miss. a. 854 c. 13 (Pertz I, p. 429).

[15]) Pertz I, p. 429.

[16]) Die (174 Namen zählende) Liste bei Pertz I, p. 252 (aus Italien)

lung aus. Wie unter Karl d. Gr., so werden unter Karl dem Kahlen die Vereidigungsprotokolle nach Hundertschaften aufgenommen, weil die Vereidigungsversammlungen Hundertschaftsversammlungen sind. Auch die Gauhauptstadt ist für die Volksversammlung nur Hundertschaftsmittelpunkt.

Im Jahr 803 beauftragte Karl d. Gr. seine missi, zu den von ihm erlassenen Capitula legibus addenda die Zustimmung des Volks einzuholen.[17] Ein Protokoll über eine zu diesem Zweck abgehaltene Volksversammlung ist uns erhalten[18]:

> — capitula legis — facta — sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico, et ipsa legere fecisset coram illis[19] scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare —; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.

Die herrschende Meinung nimmt diese Versammlung ohne Weiteres für eine Gau- oder Provinzialversammlung,[20] augenscheinlich in Hinblick auf die Bischöfe, Aebte und Grafen, welche derselben beiwohnen. Das Zeugniss selber aber ergiebt, dass nicht diese Würdenträger, sondern die Schöffen von Paris die Träger der Versammlung sind. Die Schöffen sind für die einzelne Hundertschaft bestellt.[21] Wir bedürfen kaum der Bezugnahme auf die im Vorigen gewonnenen Re-

---

ist wahrscheinlich gleichfalls ein Protokoll über Ableistung des Unterthaneneides. Unter den Schwörenden werden zwei Gastalden und zwei Scabinen genannt. Vgl. Sickel, Regesten S. 273.

[17]) Cap. miss. a. 803 c. 19 (Pertz I, p. 115): Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. — Vgl. Boretius S. 79–83.

[18]) Pertz I, p. 112.

[19]) Steht für den bestimmten Artikel.

[20]) So Waitz V. G. III, S. 285. 508. IV, S. 313. Walter R. G. §. 149. Boretius S. 79.

[21]) Unten §. 17 a. E.

sultate, um zu erhärten, dass wie unter Karl dem Kahlen, so unter Karl d. Gr. die Verkündigung und Acclamation der Gesetze die Hundertschaftsversammlung in Anspruch nimmt.

Karl der Kahle verfügt im Jahr 857, dass, um dem Räuberunwesen ein Ende zu machen, überall im Reich die Strafen geistlichen und weltlichen Rechts für Raub und Gewaltthat unter gleichzeitiger Androhung des Königsbannes verkündet werden sollen. Zu diesem Zweck sollen Volksversammlungen abgehalten werden:

> episcopi quoque in suis parochiis, et missi in illorum missaticis, comitesque in illorum comitatibus pariter placita teneant, quo omnes rei publicae ministri, et vassi dominici, omnesque quicumque vel quorumcumque homines in eisdem parochiis vel comitatibus commanent, sine ulla personarum exceptione — conveniant.[22])

Noch in demselben Jahr wird die Verfügung wiederholt:

> per omne regnum nostrum episcopi et missi nostri ac comites in singulis parochiis ac comitatibus placita teneant, et ad illa placita omnis homo qui placitum custodire debet et in illis comitatibus commanet, sine exceptione — conveniat.[23])

Roth[24]) hat die erste Stelle angeführt, um allgemeine Gauversammlungen für die karolingische Zeit nachzuweisen. Die Beweiskraft der Stelle wird jedoch durch den ausser Zweifel stehenden Umstand beseitigt, dass die Bischöfe, welche in ihren Diöcesen, wie die Grafen in ihren Grafschaften, das Volk berufen sollen, dennoch nicht eine Diöcesanversammlung, sondern eine Reihe von Versammlungen in den Sprengeln der einzelnen Taufkirchen (Decanieen) abzuhalten haben. Wir

---

[22]) Cap. Carisiac. a. 857 c. 2 (Pertz I, p. 452).
[23]) Adnunt. Karoli a. 857 (Pertz I, p. 456).
[24]) Schletters Jahrb. VII, S. 239.

wissen gerade aus karolingischen Zeugnissen bestimmt, dass das circumire parochiam die Aufgabe des Bischofs ist, wenn er den Sendgerichten, in denen er seine Gemeinde, Laien wie Cleriker, um sich versammelt, vorsitzen will.[25]) Wenn die Worte: Die Bischöfe sollen in ihren Diöcesen Versammlungen halten, zu denen jeder Eingesessene der Diöces zu erscheinen verpflichtet ist, dennoch keine Diöcesanversammlung bedeuten, so ergiebt sich ebenso, dass unter der anderen Verfügung: die Grafen sollen in ihren Grafschaften Versammlungen halten, zu denen jeder Eingesessene der Grafschaft zu erscheinen verpflichtet ist, nicht nothwendig Grafschafts-, d. h. Gauversammlungen zu verstehen sind. Vielmehr legt die Gleichstellung mit den Bischöfen die andere Anschauung nahe, dass auch der Graf in seiner Grafschaft eine Reihe von Versammlungen abzuhalten hat. Alle, welche in der Grafschaft eingesessen sind, sind verpflichtet, zu den Versammlungen zu erscheinen, welche der Graf in seiner Grafschaft, nämlich für die einzelnen Hundertschaften beruft. Der Wortlaut der Stelle ist mit der letzteren Auffassung vollständig vereinbar.[26]) Dass dieselbe die einzig mögliche ist, geht aus den obigen Zeugnissen hervor.

Die Hundertschaftsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reich.

Es versteht sich von selber, dass mit diesem Resultat zugleich die Beantwortung der für die Gerichtsverfassung aufgeworfenen Frage gegeben ist.

Die im Vorigen aufgeführten Zeugnisse nehmen selber unmittelbar auf die Gerichtsverfassung Bezug. Die Vereidi-

---

[25]) Vgl. Dove in seiner und Friedbergs Zeitschr. f. Kirchenr. IV, S. 16 ff.

[26]) Vgl. die Ausdrucksweise des Capitulars von Ludwig d. Fr., oben S. 281: missi inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant. Auch hier würden die Worte an sich die Auffassung der Heermusterungsversammlung als einer Grafschaftsversammlung zulassen. Doch zeigen die folgenden Worte: examinetur per sing. centenas, dass das Gegentheil gemeint ist.

gung in Reims findet statt in mallo Remis, „in der Gerichtsversammlung zu Reims“; die Verlesung der Gesetze in Paris in civitate Parisius mallo publico, „in der öffentlichen Gerichtsversammlung der Stadt Paris“, coram scabineis, „vor den Gerichtsschöffen.“ [27]) Karl d. Gr. verlangt im Jahr 786 das Erscheinen auf der Vereidigungsversammlung von cuncta generalitas populi, qui ad placita venissent. Ebenso Karl der Kahle im Jahr 857 für die Verkündigung der Strafen gegen die Räuber das Erscheinen von omnis homo qui placitum custodire debet. Die Gerichtspflichtigen werden zur Vereidigung, zur Heermusterung, zur Gesetzverkündigung entboten. Die Gerichtsversammlungen sind die Vereidigungs-, Musterungs-, Publicationsversammlungen.

Wir können den so eben gewonnenen Satz ohne Weiteres dahin formuliren: Die Gerichtsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reich.

Gerade den letzteren Satz spricht fast unmittelbar ein Capitular aus, welches zugleich die Stellung der Hundertschaftsversammlung zu den öffentlichen Aufgaben überhaupt klar stellt.

> Cap. Car. M. a. 769—771 c. 12 (Pertz I, p. 33): Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denuntiatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. [28])

Es werden hier drei Arten von Gerichtsversammlungen unterschieden. Zunächst die ungebotenen Gerichtsversammlungen, ein Mal im Sommer, ein Mal im Herbst. Andererseits die gebotenen Gerichte (vocatus), und zwar entweder si necessitas fuerit, „wenn das hundertschaftsverfassungsmässige Bedürfniss es fordert“, auf Aufgebot des ordentlichen Beamten, d. h. insbesondere des Grafen, oder ohne necessitas auf unmittelbares Aufgebot durch den König.

---

[27]) Vgl. oben §. 4.

[28]) Vgl. über diese Stelle unten §. 17 i. Anf.

Die sämmtlichen Fälle, von denen im Vorigen die Rede gewesen ist, die Berufung der Hundertschaften zur Vereidigung, zur Heermusterung, zur Gesetzverkündigung, sind sämmtlich Fälle der Berufung der Hundertschaftsversammlung ohne necessitas. In den sämmtlichen aufgeführten Fällen werden die Hundertschaften auf unmittelbares königliches Aufgebot versammelt, und wird zugleich in sämmtlichen Fällen durch einen königlichen Specialbevollmächtigten die königliche Vollgewalt an der Gerichtsstätte vertreten.

Das citirte Capitular und die vorhin aufgeführten Zeugnisse dienen sich gegenseitig zur Erläuterung. Das citirte Capitular spricht direct aus, dass die Volksversammlung auf unmittelbare denuntiatio regis eine dritte Art der Gerichtsversammlung ist (ad mallum venire nemo tardet), dass die Gerichtsversammlung zum Zweck der Vereidigung, Heermusterung, Gesetzesverkündigung berufen wird, d. h. dass die Gerichtsversammlung die einzige Volksversammlung des fränkischen öffentlichen Rechts ist.

Das citirte Capitular setzt ferner die Gerichtsversammlung an der nämlichen Stelle, an welcher die vorigen Zeugnisse die Hundertschaftsversammlung setzen. Die karolingische Gesetzgebung identificirt die Gerichts- und die Hundertschaftsversammlung.

Es mag noch hingewiesen werden auf das Aachener Capitular v. J. 813 c. 8 (Pertz I, p. 188):

> Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in suo ministerio duos. — Et unusquisque de his qui in illo ministerio placitum custodiunt, detur (für: det) eis modium unum de annona.

Den Dingpflichtigen soll die Unterhaltung der Wolfsjäger ihres Sprengels obliegen. Die Dingpflichtigen sind dingpflichtig in illo ministerio, in dem Amtssprengel des Vicars. Die Dingpflichtigen sind dingpflichtig in der Hundertschaft. Die Versammlung der Gerichtspflichtigen ist Hundertschaftsversammlung.

Diesen Beweisgründen gegenüber erscheinen die Argumente, welche für die Existenz von Gauversammlungen, und insbesondere von Gaugerichtsversammlungen in karolingischer Zeit aufgeführt sind, ohne Gewicht.

Waitz[29]) hält die tria placita generalia, welche Karl d. Gr. eingeführt hat[30]), für allgemeine Gauversammlungen. Dass dieser Ausdruck als solcher nicht eine Gauversammlung, sondern lediglich das Vollgericht, d. h. das von allen Dingpflichtigen (der Hundertschaft) besuchte Gericht im Gegensatz zum Schöffengericht bezeichnet, hat schon Thudichum[31]) bemerkt. Das Gesetz Karls d. Gr. über die tria placita generalia hat zugleich die Scabinen in die fränkische Gerichtsverfassung eingeführt, und findet sich die damit gegebene Neuerung, dass die übrigen Dingpflichtigen (ausser den Scabinen) nur zu den drei Vollgerichten zu erscheinen brauchen, häufig genug in der karolingischen Gesetzgebung, in der fränkischen wie in der italischen, wiederholt. Der anderen Neuerung dagegen, welche nach Waitz mit jenem Gesetz verbunden gewesen sein soll, der Einführung von Gauversammlungen als Gerichtsversammlungen anstatt der bisher ausschliesslich üblichen Hundertschaftsversammlungen, geschieht nirgends ausdrückliche Erwähnung. Die karolingische Gesetzgebung ist nicht karg mit Bestimmungen über die von ihr neuhervorgebrachten Einrichtungen. Das Beneficialwesen, das Seniorat, die Scabinenverfassung können wir schon daran als specifisch karolingisch erkennen, dass hier immer und immer wieder auf's Neue die nämlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber betont und eingeschärft werden. Von der karolingischen Gesetzgebung würde die Einberufung von Gauversammlungen nicht durch das blosse Wort: tria placita generalia verfügt worden sein. Die Einberufung von Gauversammlungen spielt

---

[29]) V. G. IV, S. 312. 313. Ebenso die sämmtlichen in Note 1. 2 citirten Schriftsteller.

[30]) Vgl. unten §. 16. 17.

[31]) Gau- und Markverf. S. 100.

keine Rolle in den karolingischen Gesetzen. Das Schweigen der karolingischen Capitularien ist an sich schon im Stande, den Gegenbeweis gegen die von Waitz begründete Ansicht zu erbringen.

Waitz beruft sich ferner auf die Namen concilium und conventus publicus, die in karolingischer Zeit für das Grafengericht begegnen. Es kann nicht zugegeben werden, dass diese Bezeichnungen „auf grössere Versammlungen schliessen lassen", da dieselben ihrem Wortsinn nach mit mallus publicus, d. h. mit dem Ausdruck, welcher seit der Lex Salica technisch die Hundertschaftsversammlung bezeichnet, völlig gleichbedeutend sind.

Waitz beruft sich ausserdem auf die Natur einzelner Geschäfte, welche auf der Volksversammlung vorgenommen werden. Dieselben, namentlich die „Beschlussfassungen über Aenderungen des privaten Rechts", scheinen ihm „eine allgemeine Versammlung vorauszusetzen." Es ist im Vorigen gezeigt, dass nach dem positiven Zeugniss der karolingischen Capitularien zur Vereidigung, Heermusterung und Gesetzverkündigung die Hundertschaftsversammlung berufen wird.

Waitz führt an, dass „wiederholt mehrere Grafen gemeinschaftlich Gericht halten; es müsste befremden, wenn dies der Fall gewesen, und nicht auch für den ganzen Amtsbezirk eines Grafen ein solches hätte stattfinden sollen." Diese Schlussfolgerung ruht auf der Prämisse, dass eine Gerichtsversammlung unter Vorsitz mehrerer Grafen Gerichtsversammlung der sämmtlichen Eingesessenen der verschiedenen Grafschaften sei, wofür keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind.[32])

---

[32]) Der Vorsitz mehrerer Grafen (ohne Missalqualität) findet sich fast nur in Baiern und Italien, vgl. Waitz V. G. IV, S. 345. Ficker I, S. 227. Der Fall aus Frankreich, welchen Waitz a. a. O. S. 346 Note 1 anführt, fällt nicht unter den obigen Gesichtspunkt, da es sich hier nicht um ein Volksgericht, sondern um einen von den proceres abgehaltenen Landtag handelt. Ebenso ist die von Waitz S. 344 Note 3 citirte Stelle

Wichtiger scheint es, wenn Waitz hervorhebt, dass urkundlich „wenigstens einmal“ eine Gauversammlung als Gerichtsversammlung begegne. Waitz citirt Dronke cod. dipl. Fuld. Nr. 456 (a. 825): factus est publicus conventus Popponis comitis et totius comitatus ejus in terminis villae G. Ein Blick in die Urkunde zeigt indessen, dass dieselbe für unsere Frage beweisunkräftig ist. Sie fährt fort: facta est exquisitio magna in eodem conventu de terminis monasterii H. Die sämmtlichen Grafschaftseingesessenen sind nicht als Dingpflichtige, sondern als Inquisitionszeugen versammelt. Die Grafschaftsversammlung ist als solche nicht Gerichtsversammlung. Fälle dieser Art lassen sich zahlreich noch anderweitig nachweisen. Königliche missi versammeln im Beginn des 9. Jahrhunderts in einem Gericht in villa quae dicitur in Monte die pagenses der Grafschaft von Autun (fecerunt ibi venire ipsos pagenses nobiliores et caeteros quamplures de jam dicto comitatu), um dieselben als Inquisitionszeugen über die villa Patriciacus zu vernehmen (et fecerunt requistum, ut veritatem dixissent de villa P.).[33]) In Alamannien findet sich mehrfach die Berufung von Eingesessenen dreier Grafschaften zu dem gleichen Zweck.[34]) Karl d. Gr. berief um das Jahr 782

---

aus dem Aachener Capitular v. J. 812 nicht hierher zu beziehen, da sie gleichfalls nicht von dem Vorsitz mehrerer Grafen im Volksgericht, sondern von der Vereinigung der Grafen zu Landtagen (auch ohne Vorsitz des königlichen missus) handelt.

[33]) Pérard p. 33 Nr. 12.

[34]) Wartmann II, Nr. 680 (a. 890): Der Bischof von Constanz versammelt (als königlicher missus) omnes principes de tribus comitatibus, id est de Turgouve, de Lintzgouve et de Rhaetia Curiensi cum reliqua populorum multitudine — regia auctoritate conquisiturus, um durch inquisitio gewisse Nutzungsrechte des Klosters St. Gallen festzustellen. — Roz. 401 (alamannisch): Inquisitio über Nutzungsrechte an der Mark jussu missorum imperatoris domini A., sacramento — peracto, decem primores de comitatu N., et alii septem de comitatu N., sexque alii de comitatu N., qui viciniores esse videbantur, diviserunt eundem saltum —.

„alle Scabinen des Moselherzogthums“ (totos scabinos de ducatu Moslinse), um sie eidlich zu inquiriren.[35]) Die aufgeführten Zeugnisse zeigen zugleich, dass es mit der Berufung der „sämmtlichen“ Angehörigen solcher grösseren Bezirke nicht wörtlich zu nehmen ist.[36]) Ausserdem ist gewiss, dass die Berufung „sämmtlicher Scabinen des Moselherzogthums“ Karl d. Gr. nicht zum Vorsitzenden eines Schöffengerichts für den ducatus Moslinsis macht. Trotz der „sämmtlichen Scabinen des Herzogthums“ ist das Gericht, in welchem sie auftreten, nicht Landgericht, sondern königliches Hofgericht. Ebenso ist trotz der „sämmtlichen Eingesessenen“ einer oder mehrerer Grafschaften, welche als Zeugen inquirirt werden, das Gericht, in welchem sie auftreten, nicht Grafschaftsgericht (der Versammlung nach), sondern Hundertschaftsgericht. Es ist kein Satz der Gerichtsverfassung, welcher in der Berufung der Gaueingesessenen zum Ausdruck kommt.

Andere Argumente, welche sonst für die Auffassung der tria placita generalia als Gauversammlungen angeführt werden, sind der vermeintlichen Schwierigkeit der Gerichtsverwaltung entnommen, welche aus der alljährlichen Abhaltung von drei Vollgerichten in jeder Hundertschaft für den Grafen erwachsen würde.[37]) Auf diese Frage wird später zurückzukommen sein.[38])

Den Schluss unserer Beweisführung soll ein, einem anderen

[35]) Sickel K. 97.

[36]) In der Note 34 citirten Urkunde werden aus dem Thurgau 29, aus dem Linzgau 16, aus Rhätien nur 7 Zeugen namhaft gemacht. Noch geringer sind die Zahlen der daneben citirten alamannischen Formel. Als die „sämmtlichen Schöffen“ aus dem Moselherzogthum werden in der Urkunde Note 35 vierundvierzig aufgeführt.

[37]) So Waitz und Roth a. a. O.

[38]) Unten §. 17, wo auch das von Waitz wie von Roth angeführte Edict. Pist. a. 864 c. 32 (Pertz I. p. 497) zu besprechen ist. — Das Argument aus dem späteren Grafschaftsgericht zu Maden (majus tribunal comitatus Hassie), vgl. Thudichum S. 109, Waitz V. G. IV, S. 313 Note 4, wird sich unten §. 13 erledigen.

Quellenkreise entnommenes Zeugniss bilden, welches gerade auf die placita generalia der karolingischen Zeit sich bezieht.

Concil. Tribur. a. 895 c. 9 (Mansi XVIII, p. 137): Cum autem episcopus — episcopatum circumeundo perrexerit et placitum canonice constitutum decreverit, populumque sibi creditum illo invitaverit, atque comes eadem die, sciens placitum ab episcopo condictum vel nesciens, placitum cum populo suum condixerit et per bannum illuc venire praeceperit, placitum comitis omnes postponant, et comes ipse: idemque populus post episcopum festine pergant —. Ut autem unanimitas et concordia sit inter episcopos et comites, placuit ut si quis episcopus domi residens conventum populi esse voluerit, et comes nihilominus in ipsa eademque die placitum esse dixerit, effectum obtineat qui prior indicaverat —.

Es handelt sich um die Collision der Grafengerichte mit den bischöflichen Sendgerichten,[39] und zwar um die Collision derjenigen Grafengerichte, welche vom Grafen nicht lediglich mit den Schöffen, sondern mit dem populus, d. h. mit den sämmtlichen Dingpflichtigen abgehalten werden. Die Collision entsteht gerade dadurch, dass die nämliche ganze Gemeinde (idem populus) vom Bischof und vom Grafen in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um die placita generalia des karolingischen Rechts.[40] Es wird unterschieden, ob das Sendgericht (und so auch das Grafengericht) circumeundo, auf dem platten Lande, oder domi, in der Gauhauptstadt, der Residenz des Bischofs und des Grafen, abgehalten wird. Auch die placita generalia werden vom Grafen circumeundo, auf der Reise durch seine Grafschaft, abgehalten. Die Gerichtsstätten, welche im Vorigen (§. 10) auf dem platten Lande nachgewiesen sind, sind auch Gerichtsstätten gerade für das karo-

[39]) Vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. V, S. 12.

[40]) Dies ist augenscheinlich auch die Auffassung von Waitz V. G. IV, S. 311 Note 1.

lingische Vollgericht. Es erhellt ferner, dass Graf und Bischof deshalb ihren Sprengel Gericht haltend „umgehen", weil zu den Gerichten auf dem platten Lande eine andere Gerichtsgemeinde als zu dem Gericht in der Hauptstadt geladen wird. Wir wissen, dass das geistliche Sendgericht in der Regel den Sprengel einer Landdecanie, d. h. eines Untergaus,[41]) ergreift. Das Concil bezieht sich auf Auster. In Deutschland ist, im Gegensatz zu Frankreich, die Hundertschaft auch später in der Regel Landschafts-, nicht Dorfschaftshundertschaft, d. h. sie deckt sich mit dem Untergau, und in Folge dessen mit der kirchlichen Decanie.[42]) Unser Concil bestätigt gerade diese Thatsache. Es ist idem populus, der vom Bischof und der vom Grafen zum Gericht aufgeboten wird. Der Bischof versammelt die Eingesessenen des Sprengels einer Erzpfarrei; der Graf die nämlichen Eingesessenen als Eingesessene einer Hundertschaft. Das placitum generale ist Hundertschaftsversammlung. Auch die karolingische Verfassung kennt keine Gerichtsversammlung, die Gauversammlung ist.

Die Hundertschaftsversammlung ist andererseits auch im merovingischen und karolingischen Reich nur Gerichtsversammlung.

Allerdings wird, wie gezeigt, die Hundertschaft von den merovingischen und karolingischen Königen auch zur Vereidigung, zur Heermusterung und zur Verkündigung und Acclamation von Gesetzen berufen. In diesen sämmtlichen Fällen ist in der Hundertschaft, welche unter Vorsitz des königlichen missus versammelt ist, Etwas von dem alten ante teoda aut regem, von der alten Heerversammlung lebendig. Als Reichsgenosse, nicht als Gerichtsgenosse erscheint der Hundertschaftsangehörige hier an der Malstatt. Namentlich die Sanction der Gesetze lässt das Hundertschaftsvolk als an der öffentlichen Regierung Theil nehmend, die Hundertschaftsversammlung als politische Versammlung erscheinen.

---

[41]) Oben S. 203.

[42]) Oben S. 201 ff.

Aber gerade deshalb bedarf es, um die Hundertschaft zu solchem Zweck und mit solcher Wirkung zu berufen, der besonderen denuntiatio regis. Gerade deshalb muss in solchem Fall ein besonderer königlicher missus mit Königsbann, als Vertreter der höchsten Reichsregierungsgewalt, nicht der gewöhnliche Gerichtsbeamte, der Träger der Gerichtsgewalt, dem mallus präsidiren, damit die Hundertschaftsversammlung nicht als Hundertschaftsversammlung, d. h. als Gericht, sondern als Stück des exercitus Francorum thätig sei.

Das oben (S. 286) citirte Capitular giebt hierüber unzweideutigen Aufschluss. Die sämmtlichen Fälle, in denen die Hundertschaftsversammlung auf unmittelbare denuntiatio regis zusammentritt, sind Fälle ohne die hundertschaftsverfassungsmässige „Noth". Die sämmtlichen Fälle, in denen die Hundertschaftsversammlung als Heerversammlung thätig wird, sind Fälle ausserhalb der hundertschaftsverfassungsmässigen Competenz. Die Hundertschaftsversammlung ist hundertschaftsverfassungsmässig nur Gerichtsversammlung. Nur zu gerichtlichen Zwecken tritt die Hundertschaft ungeboten zwei Mal im Jahr, und wenn die „Noth", d. h. das gerichtliche Bedürfniss, es fordert, ausserdem auf besondere Ladung unter Vorsitz ihrer ordentlichen Beamten zusammen.

Die fränkische Verfassung geht nicht von der Confundirung, sondern von der Schärfe der Gegensätze aus. Die Volksversammlung der Hunderte ist nicht eine der Gesammtheit der öffentlichen Zwecke dienende Versammlung, auf welcher die Angehörigen derselben eine angebliche „Selbstverwaltung, Rechtsprechung und Autonomie" übten, als „eigner Rechts- und Heereskörper" „nach aussen" auftretend.[43]) Die Volksversammlung der Hunderte ist nicht weniger und nicht mehr als das Gericht des öffentlichen Rechts, und zwar im Dienst nicht eigner Autonomie, sondern der Reichsgewalt. Nur der

---

[43]) So Gierke S. 211.

ausserhalb der Hundertschaftsverfassung liegende Umstand, dass eine andere Volksversammlung als die Hundertschaftsversammlung nicht existirt, nöthigt die fränkischen Könige, sich derselben auch zu sonstigen Reichsregierungszwecken zu bedienen. Die Function der Hundertschaftsversammlung als Heerversammlung liegt derselben ihrer Verfassung nach ebenso fern, wie die diebspolizeilichen Aufgaben, welche dem Hundertschaftsverband durch die merovingischen Gesetze zugewiesen sind. Es bedarf einer ausserordentlichen königlichen Machtäusserung, um die Hundertschaften zu aussergerichtlichen Zwecken zu berufen, weil es sich dabei um die Durchbrechung der Rechtsordnung, um die Berufung der Hundertschafts-, d. h. Gerichtsversammlung nicht als Gerichtsversammlung handelt.

Die Geschichte der Volksversammlungen deutschen Rechts innerhalb der fränkischen Entwickelung liegt jetzt klar vor uns.

Das Völkerschaftsconcilium des Tacitus ist durch die Gründung des fränkischen Stammesreichs hinweggefallen, weil seitdem nicht mehr die Völkerschaft, sondern der Stamm die politische Einheit bildete. Die Stammesversammlung der Lex Salica hat durch die zweite Reichsgründung Chlodwigs ihren Untergang gefunden, weil seitdem die Staatsgewalt nicht mehr bei König und Volk, sondern ausschliesslich beim König stand. Weil das concilium des Tacitus, und ebenso die Heerversammlung der Lex Salica eine Regierungsversammlung kraft öffentlicher Staatsverfassung war, sind Beide durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse vernichtet.

Die Hundertschaftsversammlung hat den Sturm der Völkerwanderung, hat die Reichsgründung Chlodwigs überdauert. Aus keinem anderen Grunde, als weil sie nicht politische, nicht Regierungsversammlung, sondern Gerichtsversammlung, weil sie Ausdruck nicht der Staatsverfassung, sondern der Gerichtsverfassung ist. An dem Satz der Gerichtsverfassung, dass das Urtheil im Process den Wahrspruch der Gerichtsgemeinde fordert, hat die Hundertschaftsversammlung sich

erhalten, während Völkerschaftsconcilium und Stammesversammlung in Stücke gegangen sind. Wie vor Alters kommen die freien Männer der Hundertschaft an der altherkömmlichen Malstätte zusammen ad universorum causas audiendas et recta judicia terminanda. Ihre Versammlung ist Gerichtsversammlung, ihre Versammlungsstätte ist Gerichtsstätte, ihr Vorsitzender ist der Richter des öffentlichen Rechts. Wie zu den Zeiten des Tacitus, so sind im fränkischen, im karolingischen wie im merovingischen Reich, so sind auch fernerhin während des ganzen deutschen Mittelalters bis zur Reception des römischen Rechts im 16. Jahrhundert[44]) die Gerichtseinrichtungen in Deutschland Hundertschaftseinrichtungen.

Die gesammte Geschichte der Volksversammlungen des

---

[44]) Für das deutsche Mittelalter hat die angeführte Arbeit von Thudichum hierüber volle Klarheit gegeben. Zu vergleichen ist Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. Bd. I. Tübingen 1867. Vgl. auch unten §. 17.— Es mag hier hinzugefügt werden Ssp. III, 87 (ein späterer Zusatz) §. 1: Svelk leie enen anderen leien vor geistlikeme gerichte beklaget — he mut deme richtere wedden unde jeneme sine bute geven —. §. 2: Dit selve mut dun en lantmann dem anderen, of he ine beklaget binnen wichbelde, oder in enem utwendigen gerichte unde of sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap sitten; ime ne si rechtes geweigeret vor deme richtere. Der Gerichtsgenosse darf seinen Gerichtsgenossen, sobald der gemeinschaftliche Richter competent ist, bei Strafe nicht in einem fremden Gericht verklagen. So nicht der Laie den Laien im geistlichen Gericht, der Bauer den Bauern im Sadtgericht, der Bürger den Bürger im Landgericht, vgl. Simon de foro (unten §. 12 Note 3) p. 5 ff. Unsere Stelle fügt hinzu, dass der „Landmann" (pagensis) den anderen auch nicht im „auswendigen Gericht" verklagen soll, wenn sie Beide in einem Dorf, oder doch in einer „Goschaft" sitzen, d. h. dass auch von den mehreren Landgerichten der Landmann nur das gemeinschaftliche Landgericht in Anspruch zu nehmen hat, falls beide Partheien nicht blos als Landleute, sondern auch in Bezug auf dasselbe Landgericht Gerichtsgenossen sind. Die Gerichtsgenossenschaft für das nämliche Landgericht wird durch das „Sitzen in einer Goschaft" (das „Sitzen in einem Dorf" soll nur das „Sitzen in einer Goschaft" illustriren) ausgedrückt. Die sächsische Goschaft ist bekanntlich identisch mit der Hundertschaft. Die Gerichtsgenossenschaft ist auch nach diesem Zeugniss mit der Hundertschaftsgenossenschaft identisch. Die vorige

deutschen öffentlichen Rechts knüpft sich an den Satz: die Hundertschaftsversammlung ist Gerichtsversammlung, und umgekehrt: die Gerichtsversammlung ist Hundertschaftsversammlung.

§. 12.

Gerichtsstand und Gerichtsunterthanenschaft.

Im Vorigen ist von der Einrichtung des fränkischen Volksgerichts im fränkischen Reich gehandelt. Die folgende Darstellung führt in die Lehre von dem Machtgebiet des seiner Einrichtung nach als Hundertschaftsgericht erwiesenen Volksgerichts ein.

Die Grundsätze über die Gerichtsunterthanenschaft entwickeln sich an der Hand der Lehre vom Gerichtsstande. Die Thatsachen, welche die Gerichtsunterthanenschaft erzeugen, sind mit denjenigen identisch, durch welche ein allgemeiner Gerichtsstand begründet wird. Die persönliche Unterordnung des Einzelnen unter „seinen" Richter[1]) äussert sich vor Allem gerade darin, dass dieser Richter für ihn der ordentliche, d. h. der nicht bloss für einzelne Rechtssachen, sondern der schlechthin für ihn competente Richter ist.[2]) Andererseits sind es auch nach fränkischem Recht örtliche Beziehungen des Rechtsstreits, welche über die Gerichtszuständigkeit entscheiden.

Stelle ist gleichbedeutend mit Sächs. Weichb. (Vulgata) Art. 28: „Kein ausländischer Mann ist pflichtig, zu antworten in einem andern Gericht einem Mann, wenn sie beide in einem Gerichte besessen sind."

[1]) Z. B. Cap. Olonn. a. 823 c. 9 (Pertz I, p. 235): Volumus, ut episcopus una cum comite suo adbocatum elegat. Lex Franc. Cham. c. 37: suus comes. c. 30: ante suum centenarium.

[2]) Z. B. Alam. Hloth. 36, 2: Et si quis aliquem mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo puplico debet mallare ante judice suo, ut ille judex eum distringat secundum legem. Cap. Olonn. a. 823 c. 7 (Pertz I, p. 234): Volumus, ut episcopi abbates et abbatissae eorum advocatos habeant et pleniter justitias faciant ante comitem suum.

An der Hand der Grundsätze über den Gerichtsstand wird sich wie die Lehre von der Gerichtsunterthanenschaft, so später (§. 13) die Lehre vom Gerichtssprengel entwickeln.

Zugleich führt uns die Lehre vom Gerichtsstand in ein bisher fast vollständig vernachlässigtes Gebiet der älteren deutschen Rechtsgeschichte. Während wir über die Competenzrechtssätze zur Zeit des Sachsenspiegels ausreichend unterrichtet sind[3]), giebt die Literatur über den Gerichtsstand nach älterem deutschen, insbesondere nach älterem fränkischen Recht nur ungenügende Auskunft. Wenn wir von den unzureichenden Bemerkungen bei Heineccius[4]) absehen, so ist Homeyer der Einzige, welcher in seiner berühmten Abhandlung „Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal", [5]) sich näher mit unserem Gegenstand beschäftigt hat. Seine Resultate sind bisher lediglich wiederholt worden. Auch Stobbe hat sich in seiner Abhandlung über den Gerichtsstand für „die ältere Zeit" lediglich auf eine Wiedergabe der von Homeyer aufgestellten Sätze beschränkt. Die folgende Darstellung wird im Wesentlichen eine Widerlegung der von Homeyer gegebenen Resultate sein.

In den fränkischen Quellen begegnen häufig die manentes oder commanentes als die zu einem Gericht gehörigen Gerichtsunterthanen. Ueber die commanentes seines Gaus übt der Graf die gerichtliche Executivgewalt. [6]) Ueber die commanentes seines Gebiets wird vom Richter das Recht der Ladung zum

---

[3]) Vgl. Stobbe, die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters über den Gerichtsstand, in Bekker und Muthers Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts I (1857) S. 427 ff. Simon, Juris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta. Diss. inaug. Regimonti Pr. 1867.

[4]) Elementa Juris Germanici II (Halae 1743) p. 433.

[5]) In den Abhandlungen der Berliner Akademie d. Wiss. v. J. 1852.

[6]) Sal. 50, 2: ille cui fides facta est, ambulet ad grafionem loci illius in cujus pago manet (der Gegner) — —. Edict. Pist. a. 864 c. 7 (Pertz I, p. 490): Der Graf, in dessen Grafschaft Angehörige eines anderen Gaus injustitias begehen, wendet sich an den Grafen des comitatus in quo commanent — in quorum comitatibus refugium habent, et una mente — ad tales homines comprehendendos se erigant —.

Inquisitionszeugniss [7]), das Recht des Aufgebots zur Hülfeleistung gegen Verbrecher, [8]) das Recht der peinlichen Rüge [9]) ausgeübt.

Die commanentes des Gerichtsbezirks sind zunächst die demselben durch ihren Wohnsitz Angehörigen. Als die commanentes, welche zum Inquisitionszeugniss geladen werden, erscheinen urkundlich die intra patriam habitantes. [10]) Karl der Kahle bezeichnet die in pago commanentes als Solche, welche dort ihr refugium haben, dorthin reveniunt. [11])

Dem entsprechend begegnet das forum domicilii als ein allgemeiner Gerichtsstand fränkischen Rechts,

> Lex Rib. 31, 3—5: — infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus

---

[7]) Cap. Noviom. a. 808 c. 3 (Pertz I, p 152): comes hoc per veraces homines circamanentes per sacramentum inquirat. Cap. Hlud. II a. 850 c. 3 (Pertz I, p. 406): inquisitio per sacramentum per omnem populum circa manentem fiat; et cujuscumque gentis aut conditionis fuerint — jusjurandum dare, cum a comite conventus fuerit, recusandi non habeat potestatem. Vaissette II, Nr. 133 (a. 898): Veniens itaque Allidulphus (vicecomes) super ipsas res — convocans omnes circummanentes ipsius loci atque alios nobiliores. Nr. 139 (a. 897): Boso vicecomes Biterrensis et Agathensis venit super limites et terminos ejusdem loci — et ibi jussit esse omnes homines ejusdem territorii commanentes.

[8]) Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 2 (Pertz I, p. 519): Et si talis malefactor — emerserit, ut per se illum comprehendere comes in suo ministerio non possit, accipiat homines tam nostros quam episcoporum vel abbatum et abbatissarum in suo comitatu commanentes, et sic illum persequatur donec comprehendat. Et qui ad talem malefactorem accipiendum vocatus fuerit, et se retraxerit ut hoc adjutorium non praestet, si liber homo fuerit, bannum dominicum componat, et si colonus fuerit, sexaginta ictus accipiat. Ebenso in Italien, Cap. Wid. a. 889 c. 2 (Pertz I, p. 556.)

[9]) Car. C. Conv. Silvac. a. 853 (Pertz I, p. 426): Istud sacramentum jurabunt centenarii: — et quem scio qui nunc latro aut scachcator est — non celabo —. Et de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo — ut per brevem vobis missis dominicis non manifestem.

[10]) Urk. Karls d. Gr. v. J. 797 (Sickel K. 150).

[11]) Oben Note 6.

> — respondeat — damnum sustineat — se excusare studeat.
>
> Cap. Hlud. P. a. 814 (815?) c. 2 [12]): Si quis in aliena patria hubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occasionem assidue conversari solet, de qualibet causa fuerit interpellatus, berbi gratia de conquisito suo vel de mancipiis, hibi secundum suam legem justitiam faciat —.

Zu vergleichen sind die bezüglichen Stellen der Lex Romana Curiensis, welche in der Formulirung dem Breviarium gegenüber Selbständigkeit zeigen, d. h. für das deutsche Recht Zeugniss ablegen,

> C. Th. II, 1, 4: Si inter duos homines, qui in duas patrias conversant aut inhabitant, si inter eos de qualecumque causa contentio fuerit, ille qui ipse causa accusat, ad illum judicem petat justitiam, ubi suus debitor commanet.
>
> Nov. Mart. 1: Quicumque homo cum alio ominem causam habuerit, et unus de ipsus homines fuerint de una patria, et ille alter de alia, in illa patria ipsa causa inter eos judicentur, ubi ille homo inhabitat, [13])quem de ipsa causa amallatur (für: admallat).

Namentlich die drei letzten Zeugnisse weisen deutlich das forum domicilii als einen für alle Klagen die Competenz begründenden Gerichtsstand nach. Im Folgenden ist zu zeigen,

[12]) Bei Pertz I, p. 84 als Cap. Car. M. Ticin. a. 801 c. 10. Vgl. jedoch Boretius S. 120. 121. 140. Sickel, Regesten S. 283. 284. Sickel bemerkt mit Recht gegen Boretius, dass das fragliche Capitular als für das ganze Reich, nicht als nur für Italien erlassen anzusehen ist. Zur Bestätigung dient für unser c. 2, dass dasselbe bei Ansegis (Capp. IV, 71) Aufnahme gefunden hat, während Ansegis die allein auf Italien bezüglichen Capitularien von seiner Sammlung ausschliesst (Boretius S. 149.) Dieselbe Thatsache stellt auch unser c. 2 gegen die Bedenken Sickel's sicher, welcher die Authenticität des ganzen Capitulars bezweifelt.

[13]) Die westgothische interpretatio: in provincia, in qua consistit ille qui pulsatur.

dass das forum domicilii als solches auch für den Freiheitsprocess und für die Klagen um Grundstücke competent ist. Es giebt keine Ausnahme von der Allgemeinheit des durch den Wohnsitz begründeten Gerichtsstandes.

Neben dem forum domicilii steht das forum des belegenen Grundstücks.

Von dem römischen Recht unterscheidet sich das fränkische Recht des fränkischen Reichs gleich dem deutschen Recht des späteren Mittelalters dadurch, dass es kein forum rei sitae kennt, welches auf Mobilien wie auf Immobilien Anwendung fände. Das Forum der belegenen Sache erscheint hier allein in der Form des Gerichtsstandes der belegenen Immobilie.

Aber das Recht des späteren Mittelalters kennt wenigstens für den Fall, dass die Mobilie mit Anefang in Anspruch genommen wird, für die Mobilienvindication ein dem forum arresti vergleichbares Anefangsforum. Unter Ergreifung der Sache kann der Anefangende von dem Besitzer verlangen, dass dieser sofort zur Antwort vor Gericht komme, und zwar vor das Gericht, in dessen Sprengel der Anefang vorgenommen ist.[14]) Nach dem fränkischen Recht des fränkischen Reichs zwingt der Anefang als solcher nicht zur Antwort vor Gericht, sondern zur Restitution der Sache. Der Besitzer kann sich von der sofortigen Restitutionspflicht nur befreien, wenn er sofort auf den Anefang des Vindicanten die rechtsgenügende Antwort giebt und das Beweisgelöbniss ablegt. Das Behauptungsverfahren ist bei der altfränkischen Anefangsklage ein aussergerichtliches Verfahren. Erst mit dem Stadium des Beweisverfahrens tritt die gerichtliche Verhandlung ein.[15]) Es hängt damit zusammen, dass dem altfränkischen Recht ein Anefangsforum, vor welchem die gerichtliche Antwort zu erbringen wäre, fehlt. Die Beweishandlung (oder Stellung des

---

[14]) Vgl. Stobbe a. a. O. S. 445. 446. Simon l. cit. p. 17. 51 ff. Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 103.

[15]) Proc. d. Lex Sal. S. 69 ff. 115 ff.

Auctors) verspricht der Besitzer, in seinem ordentlichen Gericht zu erbringen. Das Beweisverfahren auf Grund erhobener Anefangsklage wird nach Sal. 47 durchgeführt in illo mallo, ubi ille est gamallus, super quem res primitus agnita fuerit. Es wird sich später[16]) ergeben, dass damit das Gericht gemeint ist, in welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

Auf Grundstücke findet dagegen das forum rei sitae volle Anwendung. Aus einer Reihe von urkundlichen Zeugnissen erhellt, dass die auf das Grundstück bezügliche Klage ganz regelmässig vor dem Gericht der belegenen Sache verhandelt wird.[17]) Die Capitularien setzen ebenso als selbstverständlich

[16]) Unten §. 14.

[17]) Pérard p. 33 Nr. 13 (a. 756): Gericht in Autun über Grundstücke in pago Augustidunense. Vaissette II, Nr. 5 (a. 781): Gericht in Narbonne über Grundstücke in pago Narbonensi. Ebenso Nr. 11 (a. 802). Nr. 37 (a. 821). Nr. 88 (a. 862). Nr. 76 (a. 852): Gericht in villa Crispiano in territorio Narbonense über Grundstücke in territorio Narbonense, suburbio Ventolenense. Nr. 133 (a. 890): Gericht im Gau von Nîmes über Grundstücke des Gaus. Baluze, Marca Hisp. p. 769 Nr. 5 (a. 832): Gericht in Elne über Grundstücke in suburbio Elenensi. Baluze, Capp. II, p. 1511 (a. 884): Gericht in territorio Impuritano über Grundstücke des Gaus. Ménard I, Nr. 3 (a. 898): Gericht in Nîmes über eine ecclesia, quae est in hunc comitatum Nemausense. Nr. 4 (a. 914): Gericht in castro Andusie über Grundstücke in pago Nemausense in gace Andusiense. Vaissette II, Nr. 163 (a. 918): Gericht in castro Ausona über Grundstücke in territorio Ausonense, u. s. w. In den beiden letzten Fällen wird nachweislich gerade in derselben Cent Gericht gehalten, in welcher das Grundstück liegt. Vgl. Mir. S. Benedicti (saec. 9) c. 7 (Bolland 21. März p. 308): Klage um mancipia vor dem vicarius Mauriacensis, cujus in officio eorundem (mancipiorum) concretio atque cohabitatio a progenitoribus extiterat. Die servi casati werden bekanntlich den Immobilien zugerechnet. — Eine Anwendung des forum rei sitae in dem hier besprochenen Sinne finde ich auch Lex Franc. Cham. 44: Der Herr des Liten muss für den Liten in der Grafschaft des Liten antworten, mag er selber in ipso oder in alio oder in tertio comitatu, oder gar in alio ducatu sein. In den letzteren Fällen wird der Herr durch den Liten geladen (lidus suum seniorem ad placitum adducat), ebenso wie später die auswärtigen Gutsherrn durch ihre eingesessenen Hintersassen geladen werden, Thudichum Gesch. d. freien Gerichts Kaichen (Inauguralschrift. Giessen 1857). S. 45. v. Maurer, Markverf. S. 339. 340.

voraus, dass im Zweifel der Ort des Processes und der Ort des Grundstücks mit einander identisch sind.[18])

Doch unterscheidet sich das fränkische Recht unserer Zeit von dem Recht des späteren Mittelalters[19]) dadurch, dass das forum rei sitae für die Klage um das Grundstück noch kein privilegirtes Forum ist. Die Gemeindezeugen im Process über Grundeigen müssen der Grafschaft angehören, in welcher das Grundstück liegt.[20]) Ein Capitulare missorum v. J. 805 formulirt diesen Satz dahin: die Gemeindezeugen müssen dem nämlichen Gau angehören, in welchem der Process geführt wird.[21]) Es wird dabei, dem Vorigen entsprechend, vorausgesetzt, dass der Process um das Grundstück im Gau des Grundstücks geführt wird. Aber mit dem Hinzufügen: nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda. Falls das Grundstück ausserhalb der Grafschaft liegt, in welcher processirt wird, sind die Zeugen aus der anderen Grafschaft (de altero pago), d. h. die Zeugen aus der Grafschaft des belegenen Grundstücks, zuzulassen. Die Stelle sagt unmittelbar aus, dass die Competenz für den Process um Grundstücke auch einem Gericht, in dessen Sprengel das Grundstück nicht belegen ist, zuständig sein kann. Es wird sich später ergeben, dass demgemäss auch das oben (S. 300) citirte Capitular Lud-

---

[18]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (Pertz I, p. 212): Testes vero de qualibet causa non aliunde quaerantur, nisi de ipso comitatu, in quo res — positae sunt —. Si tamen contentio, quae inter eos exhorta est in confinio duorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam suam testes habere. Der Ort des Processes (contentio) wird angegeben, um damit die Lage des Grundstücks zu bezeichnen. Vgl. Cap. miss. a. 805 (Note 21).

[19]) Vgl. Stobbe S. 435 ff. Simon p. 17 ff. Laband, vermögensrechtl. Klagen S. 286. 287.

[20]) Oben Note 18.

[21]) Cap. miss. a. 805 c. 11 (Pertz I, p. 134): Et de ipso pago, non de altero, testes eligantur, nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda. Die Stelle bezieht sich auf das Gemeindezeugniss, dessen Hauptanwendungsfälle die Statusverhältnisse und die Besitzverhältnisse an Immobilien sind.

wigs d. Fr. dem forum domicilii als solchem die Competenz wie für den Freiheitsprocess so für den Process um Grundeigen zuschreibt, auch wenn es nicht zugleich das forum rei sitae ist.[22])

Das forum des belegenen Grundstücks zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht blos einen speciellen Gerichtsstand für die auf das Grundstück bezüglichen Klagen, sondern neben dem forum domicilii einen zweiten allgemeinen Gerichtsstand begründet.

Einen Beleg gewinnen wir schon aus den Quellen der merovingischen Zeit.

Gregor von Tours berichtet[23]) von den gravia bella civilia, welche „damals", im Jahr 585, inter Turonicos cives ausgebrochen waren. Austregisil und Chramnisind, die eine Parthei, sind im Gau von Tours zugleich begütert und domicilirt. Die andere Parthei ist Sichar, der aber im Gau von Tours nur mit einem Hof (in einem der Stadt benachbarten Dorf) angesessen ist.[24]) Domicil, Hausstand, Weib und Kind hat er im Gau von Poitiers.[25]) Nichtsdestoweniger ist er

[22]) Daher kann denn auch die Auflassung von Grundstücken wie intra, so extra comitatum rechtsgültig geschehen, Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 6 (Pertz I, p. 211). A. M. Stobbe a. a. O. S. 437, wegen der bei der Auflassung extra comitatum erwähnten fidejussores vestiturae. Dieselben kommen jedoch bei jeder Auflassung vor, und werden nicht für eine Wiederholung der Auflassung, sondern für die Einweisung in den factischen Besitz gestellt (Beseler, Erbverträge I, S. 29. 261). Der Auflassung extra comitatum ist nur eigenthümlich, dass hier zu grösserer Sicherheit des Empfängers auch der Tradent selber (nicht blos der Bürge) die fidejussio (d. h. die fides facta) vestiturae leisten soll, Proc. d. Lex Sal. S. 221. 222. Das älteste Zeugniss, welches auf die beginnende Ausschliesslichkeit der Competenz des Gerichts der belegenen Sache für Grundstücke deutet, scheint die von Beseler, Zeitschr. f. R. G. IX, S. 257 citirte bairische Urkunde aus dem 12. Jahrhundert.

[23]) Hist. Franc. VII, 47. Vgl. IX, 19: Bellum vero illud quod inter cives Turonicos superius diximus terminatum.

[24]) Sicharius — ad villam suam effugit. Vgl. oben §. 9 Note 69.

[25]) Sicharius — Pictavum ad uxorem cernendam proficiscitur. IX, 19: Tranquilla quoque, conjux Sicharii, relictis filiis et rebus viri sui in Turonico sive in Pictavo, ad parentes suos expetiit.

civis, pagensis auch im Gau von Tours, und dem Grafen dieses Gaus persönlich untergeordnet. Wir sehen, dass Sichar nicht blos als Beklagter (zufolge eines forum delicti commissi) zur Zahlung der Busse, sondern ebenso auch als Kläger zur Geltendmachung seines Rechts durch Klage anstatt durch Rache genöthigt wird.[26]) Sein Grundbesitz im Gebiet von Tours macht ihn zum Gerichtsunterthanen des Grafen von Tours.

Für die karolingische Zeit stehen uns bestimmtere Zeugnisse zu Gebote.

Karl der Kahle bezeugt,[27]) dass der Grundbesitz in der Grafschaft als solcher schlechthin zum Gehorsam gegen die gerichtliche Ladung durch den Grafen verpflichtet. Die Verwüstung ihrer Besitzungen durch die Normannen hatte eine Reihe von leves homines zur Dereliction ihres Grundbesitzes veranlasst, und hielten dieselben in Folge dessen sich von der Gehorsamspflicht gegen den Ladungsbefehl des Grafen entbunden.[28]) Dass die leves homines damit im Recht waren, zeigt der Umstand, dass es eines besonderen Edicts des Königs bedarf, damit, wenn auch nicht nach Volksrecht, so doch secundum regium mandatum nostrum noch auf Grund des früheren Grundbesitzes die Ladung und eventuell Requisition des Grafen, in cujus comitatu res et mancipia habent, verfügt werden könne. Es handelt sich um die gerichtliche Ladung wegen Ungericht. Das licenter malum facere seitens der leves homines setzt die königliche Gesetzgebung in Bewegung. Der

---

[26]) Dehinc cum in judicio civium convenissent — inito placito („nachdem der Sühnevertrag eingegangen war") — Sicharius — postposito placito — patrem cum fratre et filio interemit —. Quod nos (Gregor) audientes — adjuncto judice mittimus ad eos legationem, ut in nostri praesentiam venientes — cum pace discederent. — — Tunc partes a judice ad civitatem deductae —.

[27]) Edict. Pist. a. 864 c. 6 (Pertz I, p 489).

[28]) Sicut dicunt, non habent unde ad justitiam faciendam adducantur — non habent domos, ad quas secundum legem manniri et banniri possint.

blosse Grundbesitz in der Grafschaft als solcher (dessen Wirkung hier durch Dereliction nicht aufgehoben werden soll) begründet einen Gerichtsstand auch für die rein persönliche Klage.

Ebenso behandeln die italischen Gesetze von Lothar I und Ludwig II[29]) die Dereliction des Grundbesitzes als ein in fraudem legis angewandtes Mittel, um sich der Gerichtsunterthanenschaft unter den Grafen in persönlichen Strafsachen zu entziehen.

Einen speciellen Fall behandelt Karl der Kahle im Edict. Pist. a. 864 c. 22 (Pertz I, p. 493):

> Et qui beneficia vel alodes in duobus vel tribus aut quatuor comitatibus habeant et non habent in unoquoque comitatu, unde plenum bannum (wegen rejectio bonorum denariorum) valeant solvere — missis nostris hoc notum faciant (comites) — et nobis renuntietur, ut homines ultra mensuram — non graventur.

Es erhellt, dass das Verfahren auf Strafe von jedem Grafen eingeleitet werden kann, in dessen Grafschaft der Schuldige mit Grundstücken angesessen ist, und insbesondere, dass, wie der Allodial-, so auch der Beneficialbesitz, d. h. der Grundbesitz zu abgeleitetem Recht, die persönliche Gerichtsunterthanenschaft in der Grafschaft begründet.

Und endlich

> Cap. Lang. Pipp. a. 801—810 c. 10 (Pertz I. p. 104): Ut vassi et austaldi nostri in vestris ministeriis — plenam justitiam habeant, et si presentes esse non possunt, suos advocatos habeant, qui eorum res ante comitem defendere possint; et quicquid eis queritur, justitiam faciant.

Die Stelle bezeugt unmittelbar, dass das Forum des belegenen

---

[29]) Cap. Hloth. Olonn. a. 825 c. 4 (Pertz I, p. 251). Cap. Hlud. II incert. orig. (Pertz I, p. 388).

Grundstücks auch im Fall des blossen Beneficialbesitzes als solches für den Grundbesitzer forum generale ist.

Dasselbe Resultat ergiebt der Rechtssatz, dass die geistlichen Stifter für jede Grafschaft, in welcher sie Grundbesitz (substantiam) haben, einen advocatus bestellen sollen, qui absque tarditate justitias faciat et suscipiat.[30]) In jeder Grafschaft des belegenen Grundbesitzes ist der Gerichtsstand für das geistliche Stift als solches begründet.

Der Grundbesitz macht gleich dem Domicil zu Einem der commanentes des Gerichtsbezirks. Der Grundbesitz macht gleich dem Domicil zu Einem der Angehörigen des Gerichtssprengels.

Gerade in der letzteren Formulirung ist uns dieser Satz von den Quellen überliefert. Nach den merovingischen Gesetzen sollen die geistlichen Grundherren ihre judices, in deren Stelle später die grundherrlichen Gerichtsvögte (advocati) eintreten, aus den Angehörigen des Gauverbandes wählen: non de aliis provinciis, nisi de loco[31]). Demselben Satz giebt die karolingische Gesetzgebung Ausdruck mit den Worten,

> Cap. Aquisgran. a. 813 c. 14 (Pertz I, p, 188): Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem.

Der Grundbesitz hat für den Gerichtsverband die gleiche Bedeutung wie für den Diöcesan- und den Reichsverband. Wie der blosse Grundbesitz in der Diöcese zum Unterthanen der Diöcesangewalt[32]), wie der blosse Grundbesitz im Reich

---

[30]) Cap. Lang. Pipp. a. 782—786 c. 6 (Pertz I, p. 43). Vgl. Ficker II, S. 22.

[31]) Edict. Chlothach. II a. 614 c. 19, vgl. c. 12 (Pertz I, p. 15).

[32]) Hlud. II Conv. Ticin. a. 850 c. 11 (Pertz I, p. 398): per diversas provincias et civitates habentes possessiones unterliegen der concurrirenden geistlichen Strafgewalt der sämmtlichen Bischöfe, in deren Sprengeln sie angesessen sind. Karlom. Cap. ap. Vern. a. 884 c. 6 (Pertz I, p. 552): De illis autem qui infra parrochiam beneficia et alodum non habent, et alterius episcopi parrochiani sunt —.

zum Unterthanen der Reichsgewalt[33]), so macht der blosse Grundbesitz im Gerichtssprengel zum Unterthanen der Gerichtsgewalt. Aus diesem Grunde erzeugt der Grundbesitz neben dem Wohnsitz den zweiten allgemeinen Gerichtsstand fränkischen Rechts.

Die von Homeyer in seiner vorhin angeführten Untersuchung entwickelte Lehre geht dahin, dass nicht das forum domicilii, und nicht das Forum des Grundbesitzes, sondern das forum originis, das Heimathsforum, d. h. das durch die Lage des Stammguts (Hantgemal) bestimmte Forum für das ursprüngliche forum generale des deutschen Rechts zu halten sei. In den fränkischen Quellen seien wenigstens noch Ueberreste dieses alten Rechts erkennbar. Die herrschende Lehre hat sich ohne Prüfung den Ausführungen Homeyer's unbedingt angeschlossen.[34]) Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass die Lehre Homeyer's den Quellenzeugnissen nicht entspricht.

Zunächst ist die verbreitete Anschauung zu beseitigen, welche den Ausdruck patria schlechthin in der Bedeutung von „Heimath" fasst. Es ist vielmehr gewiss, dass patria in den Quellen der fränkischen Zeit nicht mit „Heimath, Vaterland", sondern mit „Land, Gau, Grafschaft" zu übersetzen ist. Patria ist ein mit pagus, provincia vollkommen gleichwerthiger Ausdruck.[35]) Von den zahlreichen durch die Quellen gebotenen Belegen mag es genügen, hier eine Auswahl zusammenzustellen.

---

[33]) Roth, B. W. S. 137. 226. 291. 315. 424. Auch hier werden Wohnsitz und Grundbesitz sich gleich gesetzt, Car. C. Cap. Caris. a. 873 c. 6 (Pertz I, p. 520): ut nullus liber homo in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur, cujuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit.

[34]) So Stobbe a. a. O. S. 429—433. Simon l. cit. p. 15. 16. Wetzell, Civilproc. S. 434. Franklin, Reichshofger. II, S. 68. Walter R. G. §. 650 u. A.

[35]) Nur Jacobs, géogr. p. 38 hat bisher auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam gemacht.

Es begegnet patria einerseits, ebenso wie pagus[36]), in untechnischem Sinn allgemein für jeden grösseren geographischen Bezirk, und ist mit „Land“ zu übersetzen. So ist, wenn Gregor von Tours[37]) von Chlodwig erzählt, dass er „Könige tödtete, gefährliche Völker vernichtete und patrias subjugavit“ nicht gemeint, wie Giesebrecht[38]) übersetzt, dass er auch „die einheimischen Völker unter seine Gewalt brachte“, sondern, dass er wie Könige und Völker vernichtete, so „Länder“ unterjochte. Es heisst in anderen Zeugnissen illa patria (Pentapolis, Thracia, Aquitania), d. h. das „Land“ Pentapolis, Thracien, Aquitanien.[39]) Es heisst alia patria „ein anderes Land“[40]), infra patriam „im Lande“, foris patriam „ausser Landes“[41]), Saxonia patria „das Land Sachsen“,[42]) seniores patriae „die Grossen des Landes“ (Aquitanien)[43]). Die lex patriae ist, wie die lex loci, pagi, das „Landrecht“, d. h. Volksrecht, Stammesrecht[44]), die defensio

---

[36]) Vgl. oben S. 12.

[37]) Hist. Franc. V, 1: Chlodovechus reges interfecit, noxias gentes elisit, patrias subjugavit.

[38]) Gregor von Tours (Pertz, Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit. 6. Jahrh.) I, S. 219.

[39]) Wessobrunner Handschrift aus dem 8. Jahrhundert: Pentapolis, sic nominatur illa patria, ubi Rapana stat Tharcia (für: Thracia) illa patria ubi Constantinopoli stetit. Graff Diutiska II, S. 370. Car. M. Cap. miss. Aquit. a. 789 c. 3 (Pertz II, p. 15): illa patria (Aquitanien) Deus sub nostris manibus posuit.

[40]) Cap. Aquisgran. a. 817 de caus. eccl. c. 6 (Pertz I, p. 207): ab alia patria in aliam migrans, in eadem provincia. Estenser Glosse zur Lex Salica (Merkel p. 102): barbarum, id est quos Franci ex alia patria in suam adduxerint.

[41]) So in den bekannten Glossen zur Lex Saxonum.

[42]) Urk. Ludwigs d. Fr. v. J. 838 (Sickel L 357).

[43]) Cap. Pipp. Aquit. a. 768 c. 12 (Pertz II, p. 14).

[44]) Vita S. Leodeg. c. 4 (Mabill. II, p. 682): Die Grossen des Reichs verlangen von Childerich II, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem servaret. Cap. Pipp. Aquit. cit. c. 10: secundum legem ipsius patriae vivat. Vgl. oben S. 75 ff. — Ebenso später in einer Kölner Urkunde v. J. 1182, Lacomblet I, Nr. 483: quicquid scabinus per sententiam requisitus decrevit, si est de jure curie, decernet secundum jus curie, si

patriae die „Landwehr",[45]) pax infra patriam der „Landfriede"[46]), male facere intra (infra) patriam der Bruch des „Landfriedens"[47]), der propter faidam fugiens in aliam patriam der „landflüchtige" Mann,[48]) der de patria migrans der „aus dem Lande" Wandernde,[49]) der Exilirte, ut amplius in patria non revertatur, der „Landes" Verwiesene.[50])

Andererseits bezeichnet patria technisch, ebenso wie pagus, den Gau, den Sprengel eines öffentlichen Beamten.

Die Lex Romana Curiensis gewährt eine Reihe von Belegen für diesen Sprachgebrauch. Sie nennt als Gerichtsunterthanen die personas qui in illa patria manent, qui in illa patria sunt, die boni homines de ipsa patria.[51]) Sie setzt als verschiedenen Gerichten unterthan die homines qui in duas patrias inhabitant, die homines de una und de alia patria,[52]) und verlangt, dass gegen Wittwen und Waisen geklagt werde nicht foras patria, sondern in ipsam patriam ubi commanent.[53])

---

est de generali jure patriae, decernet secundum jus patrie, wo mit dem generale jus patriae das „gemeine Landrecht" (Volksrecht) im Gegensatz zum jus curiae, Hofrecht, gemeint ist.

[45]) Edict. Pist. a. 864 c. 27 (Pertz I, p. 495).

[46]) Cap. miss. a. 808 c. 1 (Pertz I, p. 154).

[47]) Cap. eccl. a. 789 c. 66 (Pertz I, p. 64). Cap. Langob. ante 810 c. 8 (p 151). Car. C. Cap. miss. a. 857 c. 3 (p. 455). Vgl. Edict. Chilp. c. 9: malus homo qui male in pago faciat.

[48]) Cap. Compend. a. 757 c. 21 (Pertz I, p. 29).

[49]) Lex Rom. Cur. Paul. Sent. I, 2. 4. II, 10.

[50]) Lex Rom. Cur. C. Th. III, 16, 1. — In späterer Zeit: marescalcus patriae, d. h. Landmarschall (in Lüttich), Wohlwill, die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisthum Lüttich (Leipzig 1867) S. 44. — Carmen de bello Saxonico II, 207: Ibat per patriam rex invictissimus illam, der König ging durch „das Land" (Sachsen). Auch an dieser Stelle ist der Sprachgebrauch des Carmen ächt mittelalterlich. — Die patria des englischen Processes ist gleichfalls das „Land", die Landleute, pagenses, vgl. z. B. Ssp. II, 4 §. 1: die richtere unde dat lant. — Vgl. auch Greg. Tur. V, 28: patriae proditores, „Landesverräther."

[51]) Lex Rom. Cur. C. Th. I, 7, 1. 10, 1.

[52]) Lex Rom. Cur. C Th. II, 1, 4. Nov. Mart. 1. Oben S. 300.

[53]) Lex Rom. Cur. C. Th. I, 8, 1.

Die patriani, welche in der Lex Romana Curiensis und ebenso in den Capitula Remedii genannt werden,[54]) sind durchaus nicht die Angehörigen einer Stadtgemeinde, civitas im römischen Sinn, wie bisher allgemein angenommen worden ist,[55]) sondern die pagenses, provinciales — wie sie auch einmal ausdrücklich genannt werden[56]) — im Sinn der fränkischen Rechtssprache, d. h. Gaugenossen, Angehörige desselben politischen landschaftlichen Bezirks. Der judex patriae der Lex Romana Curiensis[57]) ist ebenso durchaus nicht ein Stadtrichter[58]) oder Unterrichter,[59]) sondern der Nämliche mit dem judex provinciae, wie er sonst häufig genannt wird, d. h. mit dem judex pagi, judex loci im Sinn der fränkischen Rechtssprache. Es ist der Gau- oder Landrichter, welcher als öffentlicher Richter zu dem judex privatus, dem grundherrlichen Richter der bischöflichen Kirche von Chur, den Gegensatz bildet.[60])

So bezeichnet patria in der Lex Romana Curiensis technisch den Sprengel eines judex,[61]) d. h. den pagus minor, den Untergau[62]) in dem grossen Gau von Chur.

[54]) Lex Rom. Cur. C. Th. I, 11, 2. II, 1, 2. Cap. Rem. c. 3. Ueber den Zusammenhang der beiden Rechtsaufzeichnungen, den schon Haenel und Stobbe angenommen, vgl. auch Sohm in der Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 197 Note 10. S. 204.

[55]) v. Savigny Röm. R. im M. A. I, S. 439 Note 1. v. Bethmann-Hollweg Städtefreih. S. 31. Hegel Städteverf. II, S. 109.

[56]) Lex Rom. Cur. C. Th. XI, 5: Nullus judex vel exactor a provintiales homines plus exactare non debent —.

[57]) Lex Rom. Cur. C. Th. I, 10, 1: judex qui in patria constituitur. 2: judices qui patriam habent commissam. II, 1, 2: judex de ipsa patria.

[58]) So v. Bethmann-Hollweg Städtefreih. S. 33. Hegel a. a. O. S. 110.

[59]) So Stobbe, Utin. p. 43. 44.

[60]) Stellen, in denen sonst patria im Sinne von pagus, provincia gesetzt ist, sind Lex Rom. Cur. C. Th. IV, 19, 1. V, 5. XV, 2.

[61]) Der grosse Gau von Chur zerfällt später in mehrere Grafschaften (vgl. Stobbe Utin. p. 13 ff.), welche höchst wahrscheinlich, gemäss der oben S. 204 geschilderten Entwickelung, den Untergauen des grossen Gaus entsprechen. Zu der Zeit der Lex Romana Curiensis bildet die Diöcese Chur eine einzige Grafschaft, da der Bischof damals noch zu-

In den fränkischen Quellen begegnet ganz derselbe Sprachgebrauch. Patria im technischen Sinn ist mit pagus, comitatus, d. h. mit dem Gau, welcher Grafensprengel ist, identisch.

So steht sich in hoste und infra patriam gegenüber als „auf dem Kriegszuge“ und „zu Hause in seinem Gau, in seiner Grafschaft.“ Das infra patriam esse des Eigenthümers, d. h. seine Anwesenheit in der Grafschaft, ist nothwendig, damit die Verjährung von Jahr und Tag gegen ihn laufe. [63]) Ad defensionem patriae suae, zur Vertheidigung seiner Grafschaft, bietet der Graf die Arimannen auf. [64]) Die homines intra patriam habitantes, die Eingesessenen der Grafschaft, werden zum Inquisitionszeugniss geladen. [65])

Dem entsprechend ist mit dem mallus vel placitum infra patria [66]) das Gericht im Gau, in der Grafschaft, das Land-, Volksgericht gemeint. Das Gericht infra patriam bildet den Gegensatz zu dem Gericht in palatio. [67]) Zwei Zeugnisse aus

---

gleich Graf war. Die entgegengesetzte Meinung von Stobbe l. cit. p. 17, welcher die spätere Grafschaftseintheilung schon für die Entstehungszeit der Lex Rom. Cur. annimmt, steht mit der angeführten Thatsache in Widerspruch, und ist ihrerseits ohne Beleg geblieben. Die Lex Rom. Cur. deutet nirgends auf die Existenz von Grafen innerhalb ihres Geltungsgebiets hin. Insbesondere werden die principes, deren dieselbe gedenkt, von Stobbe mit Unrecht als Grafen aufgefasst. Den Ausschlag giebt, dass die Capitula Remedii, welche die bischöflichen Beamten des öffentlichen wie des privaten Rechts vollständig aufzählen, wohl den judex publicus und den Schultheissen, aber keinen Grafen nennen.

[62]) Vgl. oben S. 201 ff.

[63]) Oben S. 79. Vgl. Conv. ap. Confl. a 860 c. 6 (Pertz I, p. 472).

[64]) Cap. Widon. a. 889 c. 4 (Pertz I, p. 557).

[65]) Urk. Karls d. Gr. v. J. 797 (Sickel K. 150).

[66]) Cap. per. missos cogn. fac. a. 806 c. 1 (Pertz I, p. 146): nullus ad mallum vel ad placitum infra patria arma — non portet.

[67]) Cap. Saxon. a. 797 c. 4 (Pertz I, p. 76): qualiscumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit —. Si autem in praesentia missorum regalium causae definitae fuerint —. Si autem ipsa causa ad palatium in praesentia regis ad definiendum fuerit producta. Cap. Worm. a. 829 pro lege hab. c. 4 (Pertz I, p. 353): quod fraudulenter admiserunt, intra patriam emendare cogantur, et

den Capitularien mögen hier näher besprochen werden, weil ihr Inhalt für die folgende Darstellung von Interesse ist. Das Aachener Capitular vom Jahr 809 (Pertz I, p. 155) und ebenso das vom Jahr 812 (Pertz I, p. 174) führen die Ueberschrift: Capitula quae propter justitias infra patriam faciendas constituta sunt. Es ist damit gemeint, dass die fraglichen capitula auf das Verfahren im Volksgericht sich beziehen. Es erläutert sich dadurch, dass in dem erstgenannten Capitular am Schluss (c. 14)[68]) die Bestimmung hinzugefügt ist: Ut sacramenta quae ad palatium fuerint adharamita, in palatio perficiantur; dass in dem zweiten Capitular (c. 2) für den Fall, wo eine causa unter potentiores (Bischöfen, Aebten, Grafen) nicht zu Ende gebracht werden kann, das Recht, die Sache ad nostram praesentiam zu ziehen, vorbehalten ist. Beide Male gewinnen die für das Königsgericht getroffenen Bestimmungen ihr Verständniss nur dadurch, dass sie in einem auf das volksgerichtliche Verfahren bezüglichen Capitular erlassen sind. Das eine Mal ist gemeint, dass der (auf Urtheil des Königsgerichts) im Königsgericht stipulirte Eid nur im Königsgericht, nicht im Volksgericht, abzuleisten ist, und wird gerade deshalb im Fortgang der Stelle für die cum-

---

postea — sub fidejussoribus ad nostram praesentiam venire compellantur. — Der fragliche Sprachgebrauch gehört insbesondere gerade der karolingischen Zeit an. In merovingischer Zeit ist in pago der gewöhnliche Ausdruck für das Volksgericht. So lautet die merovingische Formel für das Muntprivileg: Et si aliquas causas adversus eum — surrexerint, quas in pago — definitas non fuerint, in nostri praesentia reservetur (Marc. I, 24. Lindenbr 38, Roz. 9. 10). Dagegen die karolingische: Quod si aliquae causae adversus eum — surrexerint, quae infra patriam — definitae esse nequiverint, usque ad praesentiam nostram sint suspensae (Roz. 12. 13. 15). In der Urk. Pippins von Aquitanien v. J. 835 (Tardif. Nr. 128) heisst es: si aliquae causae — orte fuerint, quae intra pagum vel infra patriam — definite esse nequiverint —. Vgl. Roz. 396 (Andeg. 50): Vollmacht zum Process tam in pago quam in palacio seu in qualibet patria (so ist für paedera zu verbessern).

[68]) Dass dies Capitel das letzte des Capitulars ist, zeigt Boretius S. 92 ff.

sacramentales homines, welche infra patriam zur Hand sind, aber ad palatium venire renuerint, die Ladung ad palatium unter Königsbann verheissen. Das andere Mal wird gerade mit Rücksicht auf die justitia infra patriam facienda verfügt, dass ausnahmsweise, falls potentiores im Volksgericht streiten, denen gegenüber die Macht des ordentlichen Richters zum pacificare nicht ausreicht, von Amtswegen, durch königliches praeceptum, ohne reclamatio der Parthei, die Berufung der Sache an das Königsgericht erfolgen kann. Die allgemein herrschende Ansicht hat in dieser Stelle einen privilegirten Gerichtsstand für Sachen der potentiores unter einander im Königsgericht gefunden. Sie beweisst umgekehrt, dass auch für Sachen der potentiores das Gaugericht schlechthin das ordentliche Gericht ist.[69])

Es wird sich jetzt von selber eine Stelle erklären, welche Homeyer für die Lehre vom Heimathsforum verwerthet hat,

> Cap. Hlud. et Hloth. a. 826 c. 4 (Pertz I, p. 256): De causa Rothmundi comitis, ut ei liceat hic in palatio sacramentum suum jurare, quia propter nostrum servitium sibi constitutum placitum intra patriam observare non licuit.

Weder bedeutet hier intra patriam ein „heimathliches Gericht", noch constitutum placitum den „echten, eigentlichen Gerichtsstand", welchen der Graf in einem Heimathsforum gehabt hätte.[70]) Es handelt sich um den im Volksgericht zur Eidesleistung angesetzten Termin, welchen der Graf propter nostrum servitium im Königsgericht zu erledigen berechtigt sein soll. Es hebt die vorliegende Verfügung den Satz auf, dass, wie der ad palatium versprochene Eid in palatio, so der im Volksgericht auf Urtheil des Volksgerichts angelobte Eid im Volksgericht zu erbringen ist. Der zweite Termin

---

[69]) Vgl. Sohm in der Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 207—209, wo diese Stelle bereits besprochen, und urkundlich insbesondere für die Bischöfe der ordentliche Gerichtsstand im Volksgericht nachgewiesen ist.

[70]) So Homeyer a. a. O. S. 71.

(Beweisverfahren) gehört grundsätzlich vor dasselbe Gericht, in welchem der erste Termin (Behauptungsverfahren) verhandelt ist. Das servitium regis bildet den Grund für die Ausnahmsverfügung. An sich begründet der Königsdienst (dominica ambascia) echte Noth, und befreit deshalb von jeder Gerichtspflicht.[71]). Doch hatte Ludwig d. Fr. zugesagt,[72]) für die königlichen Vassallen die Vereinigung der Gerichtspflichten mit dem Königsdienst unter Vermittelung eigner Cognition des Königs ermöglichen zu wollen. Unsere Stelle illustrirt, wie in gleicher Weise auch für die königlichen Beamten, welche im Zweifel in karolingischer Zeit zugleich für Vassallen des Königs zu halten sind (oben S. 251), die Erfüllung der Gerichtspflicht trotz Königsdienstes durch speciellen Ausnahmsbefehl vermittelt wird.

Der im Vorigen festgestellte Sprachgebrauch gewährt zugleich die Grundlage für die Prüfung der übrigen von Homeyer aufgeführten Beweisstellen. Es sind folgende Zeugnisse, auf welche es ankommt.

Zunächst das Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 814 oder 815, welches schon oben (S. 300) zu einem Theil benutzt ist. Dasselbe handelt von der Pflicht des in aliena patria Domicilirten, in foro domicilii auf alle Klagen zu Recht zu stehen:

> hibi secundum suam legem justitiam faciat et cum talibus conjuratoribus quales in eadem regionem vel provintia secum habere potuerit, legitimum sagramentum juret.

Aber mit dem Beifügen:

> excepto si quis eum de stato suo, id est de livertate sua, vel de hereditatem quam ei pater suus moriens derelinquid, appellaverit: de is duobus liceat illi sagramentum in patria sua, id est in legitimo

---

[71]) Sal. 1, 2. 98, vgl. 50, 3. Ebenso noch in karolingischer Zeit, wie bereits Roth Feud. S. 226 Note 13 nachgewiesen hat.

[72]) Cap. Theodon. a. 821 c. 4 (Pertz I, p. 230).

sui sacramenti loco[73]) jurandum offerre; et is qui cum eo litigatur, si vellit, sequatur illum in patriam suam ad recipiendum illum sagramentum. Ipse tamen primo in eodem loco idem hubi interpellatus est, satisfaciat tam comiti et judicibus quam aversario suo, testibus provando[74]), quod rem queque hab eo requiritur patri suo (für: pater suus) ei derelinquid.

Ausserdem zwei von den italischen Extravaganten zur Lex Salica[75]):

c. 1: Si quis aliquem ad servitium mallaverit, et ille wadium dederit et fidejussorem posuerit, ut[76]) anthmallo legitimo[77]) in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat — —.

c. 2: Si quis quemlibet mallaverit ad servitium ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus

[73]) So ist nach Ansegis IV, 71 der Text zu restituiren. In dem Text des Capitulars bei Pertz p. 84 ist das zu patria gehörige sua unter die folgenden Worte (in legitimo sui sagramenti sui loco) gerathen. — Im Lib. Pap. Lud. P. 1 heisst es: in patria sua, id est in legitimo loco, sacramentum jurandum offerre.

[74]) Lib. Pap. l. cit.: testes perducendum. Es ist gemeint, dass der Beklagte sowohl dem Grafen und den Schöffen (d. h. dem Gericht) wie andererseits dem Kläger Sicherheit (Bürgen) dafür geben soll, dass er durch Zeugen den Beweis seines Eigenthumserwerbs durch Erbgang erbringen werde. D. h. in dem Gericht der aliena patria hat der Beklagte das Urtheilerfüllungsgelöbniss (Beweissgelöbniss) abzulegen, bevor die Sache zum Beweisverfahren in dem Gericht der patria sua kommt.

[75]) Merkel, Lex Salica p. 99. 100.

[76]) In der Handschrift: aut. Dass dafür ut zu lesen ist, hat schon Homeyer a. a. O. S. 72 Note 93 mit Recht bemerkt.

[77]) So ist unbedenklich für das handschriftliche anthmallo legitimos zu verbessern. Ebenso steht Extr. c. 6 pro jectos für pro jecto („als jectus", d. h. als Ungehorsamsbusse). Homeyer S. 72 Note 93 will legitimos beibehalten und auf testes beziehen, eine Annahme, welche durch die Wortstellung ausgeschlossen wird. Bei dem durchaus willkürlichen Gebrauch der Casusendungen in dem damaligen Latein ist die überlieferte Wortstellung, nicht die überlieferte Casusform, die allein sichere Grundlage für die Auslegung.

aut longe infra patria, et ille dicit quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit quod fidejussorem habere non possit, tradat eum comes in manu mallatoris, ut eum — ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandam. — —

Zunächst erhellt, dass auch in diesen Zeugnissen patria nicht mit „Heimath", sondern mit „Gau, Land" zu übersetzen ist. Dies ergiebt die Wendung des Capitulars: in aliena patria, „im fremden Lande", der Ausdruck der zweiten Extravagante: longe infra patriam, „fern im Lande", die Identificirung von patria, regio, provincia im Capitular wie in der Extravagante. Es wird bald erhellen, dass patria hier im technischen Sinn für comitatus, Grafschaft gebraucht ist. Die patria sua ist nicht seine Heimath, sondern sein Gau, seine Grafschaft.

Homeyer bezieht sich vornehmlich auf den in beiden Extravaganten begegnenden Ausdruck anthmallus. Homeyer setzt dies anthmallus als mit dem hantgemal des Sachsenspiegels sprachlich und sachlich identisch. Hantgemal ist im Sachsenspiegel und in anderen Quellen, wie Homeyer so vortrefflich gezeigt hat, das Stammgut. Anthmallus soll jedoch in den obigen Zeugnissen nach Homeyer nicht das Stammgut, sondern, in noch weiter abgeleiteter Bedeutung, die durch das Stammgut bestimmte Heimath sein. Homeyer ist der Ansicht, dass „der anthmallus die patria ausdrücke", d. h. dass die patria sua als anthmallus, und damit als Stammheimath in dem angegebenen Sinn bezeichnet werde.[78])

Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass für das Wort hantgemal nur die Bedeutung Stammgut, nicht auch jene weitere Bedeutung Stammheimath nachzuweisen ist. Allerdings begegnet, wie Homeyer hervorhebt, das nordische odil,

---

[78]) Vgl. Homeyer a. a. O. S. 47. 72. 73.

ursprünglich „Geschlecht, Abstammung“, in dem kraft dieser Grundbedeutung erklärlichen Doppelsinn von Stammgut und Heimath.[79]) Doch fehlt auf deutschem Boden jede Analogie. Wohl giebt Einhard das alodis der Annal. Laurisham. a. 777 (die Sachsen setzen für ihre Treue omnem ingenuitatem et alodem ein) durch patria wieder,[80]) aber nicht, um alodis mit „Heimath“, sondern um alodis mit „Land“ zu übersetzen, gemäss dem oben für patria festgestellten Sprachgebrauch. Einhard thut nicht dar, dass alodis auch „Heimath“ bedeute, sondern nur, dass er in schiefer Wendung für den Begriff „Land“, d. h. Landgut, unbewegliches Vermögen, einen Ausdruck setzt, welcher zwar gleichfalls „Land“, aber im Sinne von Landdistrict, Landgebiet bedeutet.

Ueberdies zeigt die erste Extravagante selber, dass hier anthmallus nicht „die patria ausdrückt“. Die Worte: anthmallo legitimo in patria de qua est, würden nach Homeyer bedeuten, dass der Freiheitsbeweiss „in der rechten Heimath in der Heimath“ zu erbringen sei.[81])

Anthmallus würde, wenn überhaupt mit hantgemal zusammenhängend, nur Stammgut, nicht Stammheimath bedeuten können. Dass die Bedeutung Stammgut den vorliegenden Quellenzeugnissen nicht entspricht, hat Homeyer nach dem Vorigen indirect selber zugegeben.

Entscheidend ist selbstverständlich nicht die Etymologie, welche, wie Homeyer selber nachweist, unter mehreren Resultaten die Wahl lässt, sondern der Zusammenhang, in welchem das Wort anthmallus gebraucht wird. Die zweite Extravagante spricht von libertatem in suo anthmallo proportare, von ducere in anthmallo suo ad suam libertatem proportandam; die erste Extravagante noch deutlicher von testes dare anthmallo legitimo in patria de qua est. Beide Stellen setzen

[79]) Homeyer S. 43. 69 Note 88.

[80]) Hierauf bezieht sich Homeyer S. 70.

[81]) Homeyer S. 72 Note 93 muss deshalb ein: id est, subintelligiren.

den anthmallus als die Stätte des Freiheitsbeweises. Es ist gewiss, dass dabei an das Stammgut nicht zu denken ist. Der anthmallus wird ferner als anthmallus in patria de qua est, d. h. in patria sua, bezeichnet. Die zweite Extravagante setzt damit gleichbedeutend: anthmallus suus. Der anthmallus, um welchen es sich handelt, tritt dadurch in Gegensatz zu dem anthmallus in der aliena patria, welcher sonst gleichfalls im Stande wäre, als Stätte des fraglichen Beweisverfahrens zu dienen. Das heisst: er tritt in Gegensatz zu der Gerichtsstätte, an welcher die Klage erhoben worden ist. Der Gedanke ist: nicht an dieser Gerichtsstätte, sondern an „seinem anthmallus" soll er den Freiheitsbeweis erbringen. Der anthmallus, um welchen es sich handelt, wird noch näher als anthmallus legitimus in patria de qua est bezeichnet. Es giebt in „seinem Gau" mehrere anthmalli, von denen der für die Erbringung des Freiheitsbeweises gemeinte als der „echte anthmallus" ausgeschieden wird. Wir wissen aus den Capitularien, dass der Beweis der Freiheit an der altherkömmlichen Dingstätte — ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel jurare [82]) — zu erbringen ist. Unser anthmallus legitimus belehrt uns, dass diese altherkömmliche Gerichtsstättte schon in fränkischer Zeit als „echte Dingstätte" bezeichnet wird. Genau denselben Sinn hat es, wenn nach dem, die Parallele zu den Extravaganten bildenden, Capitular Ludwig d. Fr. der Freiheitsbeweis zu erbringen ist in patria sua, id est in legitimo sui sacramenti loco. Es ist mit dem legitimus locus nicht die patria [83]), sondern die „echte Stätte seines Eides", die echte Beweisstätte, d. h. die echte Dingstätte in der patria sua gemeint, gerade wie mit dem anthmallus legitimus in patria de qua est.

Es leidet keinen Zweifel, dass anthmallus mit mallus — im Sinne von Gerichtsstätte — dem Sinne nach, und sicherlich auch dem Worte nach, identisch ist.

---

[82]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (Pertz I, p. 212).

[83]) Gegen Stobbe a. a. O. S. 431.

Es hat sich ergeben, dast die patria sua des Capitulars und der Extravaganten nicht deshalb „sein Gau“ heisst, weil die durch das Stammgut bezeichnete Stammheimath des Beklagten in jenem Gau gegeben wäre. Wir können des Ferneren positiv den Beweis erbringen, dass die patria sua deshalb patria sua ist, weil sie als der persönliche Geburtsgau des Beklagten gedacht wird.

In der zweiten Extravagante heisst es von dem Beklagten: in alia regione (für: patria, pagus) fuit natus. Es erhellt, dass diese Worte wörtlich zu nehmen sind. Die Extravaganten und das Capitular setzen den anthmallus in patria de qua est deshalb als Stätte des Freiheitsbeweises, weil der Eid mit Helfern dem Princip nach in diesem Fall, wie die zweite Extravagante selber eingehend entwickelt, mit den nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite zu erbringen ist.[84]) Nur in der patria de qua est (in welcher er geboren ist), nicht in der aliena patria (in welcher er verklagt wird) findet sich seine gesammte, auch seine nächste Sippe, eben weil noch seine eigne Geburt in den Gau fällt, der als patria sua bezeichnet wird. Und nur mit Rücksicht hierauf wird ihm das Privileg, in der patria sua zu schwören, gegeben: dasselbe cessirt, wenn er den Eid nicht mit proximiores, sondern mit tales quales invenire potuerit erbringt.[85]) Noch bestimmter setzt das Capitular dasselbe Verhältniss für den über das Erbeigen zu erbringenden Beweis voraus. Der in aliena patria Domicilirte erbringt den Beweis des Grundeigenthums in der patria sua, wenn es sich um die hereditas

---

[84]) Vgl. Siegel, S. 185. 186.

[85]) Daher setzt das Capitular den Fall des Freiheitsbeweises dem anderen gegenüber, in welchem cum talibus quales in eadem regionem vel provintia secum habuerit (in der aliena patria) geschworen wird. Aber auch der Freiheitsbeweis kann mit solchen extranei sacramentales erbracht werden, vgl. die Commentare des Ariprand und Albertus zu Lib. Pap. Lud. P. 1 (Anschütz S. 155).

handelt, quam pater suus ei moriens dereliquit. Die patria sua ist der Gau, in welchem noch der Vater des Beklagten angesessen war, in welchem der Beklagte also erzeugt und erzogen ist. Die patria sua ist sein Gau, nicht, mit Homeyer, als Stammheimath, sondern als der persönlich für ihn besonders sich bestimmende Geburtsgau des Beklagten.

Und zwar wird in beiden Fällen der Geburtsgau als der Gau des früheren Domicils gedacht. Der Beklagte ist in der patria sua, wie geboren und erzogen, so auch domicilirt gewesen. Er ist in die Fremde ausgewandert mit Zurücklassung seiner cognatio. In diesem Sinne ist hier die patria sua die patria de qua est. Ebenso heisst es von den adventitii, d. h. von den in Folge eines öffentlichen Unglücks Flüchtigen,[86]) dass sie zurückkehren sollen ad terram suae nativitatis (in ihren Geburtsgau) et ad senioratum suum (d. h. zu ihrem früheren Domicil)[87]); an einer anderen Stelle: es solle verzeichnet werden, de quale pago sunt, et qui sunt eorum seniores[88]). Oder es wird die Restitution von Unfreien (sive coloni aut servi) seitens des Fiscus non aliter gewährt, nisi ad priorem locum, ubi prius visus fuit mansisse — inquiratur de statu ipsius cum cognatione ejus.[89]) In den sämmtlichen aufgeführten Fällen wird der Geburtsgau mit dem Gau des früheren Domicils identificirt.

Daneben ergeben andere Zeugnisse, dass sonst die Angehörigkeit an einen Gau, das de pago esse als durch das gegenwärtige Domicil (als solches) bestimmt gedacht wird. So wenn Karl d. Gr. verordnet, dass beim Kauf von werthvolleren Mobilien Jeder sich über seinen Verkäufer unterrichten soll, de quo pago est, vel ubi manet, vel quis est ejus senior.[90]) Es ist klar, dass hier durch die sämmtlichen drei

[86]) Vgl. Roth B. W. S. 372. Feud. S. 241.
[87]) Edict. Pist. a. 864 c. 31 (Pertz I, p. 496).
[88]) Cap. per missos cogn. fac. a. 806 c. 4 (Pertz I, p. 146).
[89]) Cap. alia add. a. 803 c. 15 (Pertz I, p. 121).
[90]) Cap. per miss. cogn. fac. cit. c. 3.

Wendungen das Nämliche, nämlich der Wohnort des Auctors zur Zeit des Vertragsschlusses, bezeichnet werden soll. An einer anderen Stelle werden die „im Gau Geborenen" (infra pago nati) als pagensales aufgeführt, wo die im Gau Domicilirten gemeint sind.[91]) Nicht die Geburt als solche, sondern das in der Regel als durch den Ort der Geburt bestimmt gedachte gegenwärtige Domicil begründet die Gauangehörigkeit.

Es wird keinen Zweifel leiden, dass der Begriff der Heimath weder als der einer Stammheimath, noch als der einer persönlich für den Einzelnen sich bestimmenden Heimath im älteren deutschen Recht entwickelt worden ist. Wie der fränkischen Rechtssprache ein technischer Ausdruck für die „Heimath" fehlt, so fehlt dem fränkischen Recht der Begriff der Heimath als Rechtsbegriff. Es ist für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, was hier unter dem de pago esse, unter der patria sua zu verstehen ist, und ebenso für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, welche Wirkungen mit dem de pago esse sich verbinden.

Aus dem Vorigen erhellt, dass dem fränkischen Recht die Voraussetzungen fehlen, um einen etwaigen Gerichtsstand in der patria de qua est als Heimathsforum zu qualificiren. Es ist jetzt zum Schluss zu zeigen, dass die obigen Zeugnisse einen Gerichtsstand des Beklagten in der patria de qua est als solcher überhaupt nicht ergeben.

Nach dem Capitular wie nach den beiden Extravaganten ist der Beklagte berechtigt, den Beweis für seine Freiheit oder für sein Recht an dem väterlichen Erbe in „seinem Gau" (in patria sua) zu erbringen. Nichtsdestoweniger ist er nach den nämlichen Zeugnissen verpflichtet, auch in diesen Sachen in dem Gericht der aliena patria zu antworten und das Beweisgelöbniss, d. h. das Urtheilerfüllungsgelöbniss,[92]) abzulegen. Das Capitular hebt dies mit den Worten hervor:

---

[91]) Cap. miss. a. 786 c. 2 (Pertz I, p. 51 c. 7). Vgl. unten §. 14.
[92]) Vgl. Siegel S. 219 ff.

> Ipse tamen primo in eodem loco — hubi interpellatus est, satisfaciat tam comiti et judicibus quam aversario suo, testibus provando[93]) —.

Ebenso die erste Extravagante:

> et ille wadium dederit et fidejussorem posuerit, ut — in patria de qua est testes — dare debeat.

und die zweite:

> tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam.

Dieselbe Thatsache erhellt aus einem italischen Capitular von Ludwig II, welches nicht blos die obigen Zeugnisse auf das Beste erläutert, sondern in seinen Bestimmungen über die Beweisfristen und über die Strafen der klägerischen contumacia unmittelbar als die Grundlage der citirten ersten Extravagante der Lex Salica erscheint.

> Cap. Hlud. II pro lege pos. a. 855 c. 2 (Pertz I, p. 436): Si forte quispiam aliquem mallaverit, et ille qui mallatus fuerit, vel alius in ipsa altercatione veniens, eum ad servitium mallaverit, jubemus, ut praesentaliter inter se wadient, ut ad primum et secundum vel tertium placitum causam ipsam definiant. Inter placitum vero et placitum sint dies 15; tertium autem quando comes placitum habuerit, si infra unum comitatum est; sin autem in alium, sint dies 20 —.[94])

Das Capitular bespricht die in foro reconventionis angestellte Freiheitsklage, und setzt voraus, dass in solchem Fall die Beweiserbringung entweder in derselben, oder in einer anderen Grafschaft erfolgt. Mit den Worten: sin autem in alium (comitatum) sind die nämlichen Rechtssätze ausgedrückt, von welchen das Capitular Ludwigs d. Fr. und die Extravaganten zur Lex Salica ausführlich handeln. Wie dort die

---

[93]) Vgl. oben Note 74.

[94]) In c. 3 eod. werden diese Bestimmungen allgemein für jeden Freiheitsprocess wiederholt.

eine patria der andern, wird hier der eine comitatus dem andern entgegengesetzt. Es ergiebt sich hier, dass patria auch in jenen Zeugnissen im technischen Sinn, für Gau, Grafschaft steht. Aber trotz des in alium comitatum gerichteten Beweisgelöbnisses dennoch: praesentaliter inter se wadient.

Der gewonnene Satz ist mit dem anderen identisch, dass in den vorigen Fällen das Gericht der aliena patria das competente Gericht ist. Das forum domicilii ist nach dem Capitular Ludwigs d. Fr. für das ausserhalb der Grafschaft belegene Grundstück competent, auch wenn dies Grundstück das väterliche Erbe des Beklagten ist. Das forum domicilii ist nach dem Capitular Ludwigs d. Fr. (und auch die Extravaganten setzen wahrscheinlich das Gericht der aliena patria als das forum domicilii), das forum reconventionis nach dem Capitular Ludwigs II für den Freiheitsprocess competent, auch wenn der Beklagte ausserhalb der Grafschaft geboren ist. Mit dem excepto des von Ludwig d. Fr. erlassenen Capitulars (oben S. 315) leitet sich nicht eine Beschränkung der Pflicht zum justitiam facere, sondern eine Ausnahme von dem: ibi sagramentum juret, ein. Es handelt sich nicht um einen Competenz-, sondern um einen Beweisrechtssatz.

Der Beweis ist in demselben Gericht zu erbringen, in welchem das Beweisurtheil gesprochen und das Beweisgelöbniss abgelegt ist. Auf die Schwierigkeit der Beschaffung der Beweismittel wird grundsätzlich keine Rücksicht genommen. Sind Nachbarzeugen für ein extra comitatum belegenes Grundstück zu stellen, so erfolgt die Leistung des Nachbarzeugenbeweises trotzdem in der Grafschaft, in welcher der Process anhängig ist.[95]) Ist der Eid mit Helfern zu schwören, so ist derselbe schlechthin, falls in palatio schuldig geworden, in palatio; falls in pago schuldig geworden, in pago, und zwar in demselben Gaugericht, in welchem geklagt war, zu erbringen.[96]) Von diesem Princip wird in den citirten Capitu-

[95]) Oben S. 303.
[96]) Oben S. 313—315.

laren und den Extravaganten eine Ausnahme gestattet. Die Nachbarzeugen[97]) für das väterliche Erbe, welches extra comitatum belegen ist, sollen in der Grafschaft des väterlichen Grundstücks, die proximiores de paterna et de materna progenie,[98]) mit denen der Freiheitsbeweis zu erbringen ist, sollen in der Grafschaft, in welcher derselbe geboren ist und daher seine cognatio hat, gestellt werden können.

Der Beklagte kann danach, wenn es sich um Freiheit oder väterliches Erbe handelt, nicht verlangen, „sich in dem heimathlichen Gericht zu vertheidigen“ [99]). Er kann sich nicht der Antwort wehren wegen angeblicher Incompetenz des Gerichts der aliena patria (als solcher). Er hat zu antworten, er wird condemnirt (zur Beweiserbringung oder Befriedigung), er muss durch Beweisgelöbniss zur Urtheilserfüllung sich verpflichten. Und wenn der Kläger etwa zur Beweisannahme in der Grafschaft des Beklagten nicht erscheint, so erfolgt das den Beklagten definitiv freisprechende Urtheil in der aliena patria.[100]) Für den gesammten Process ist das Gericht der aliena patria das Gericht. In dem Gericht der patria de qua est wird kein einziges Urtheil gesprochen, überhaupt kein einziger Act der Gerichtsgewalt, sondern lediglich ein Stück der Partheienthätigkeit, die Beweishandlung, vollzogen. Keine Unterordnung des Beklagten unter das Gericht der patria sua als solches. Kein Rechtssatz, dass in den hervorgehobenen Fällen das Gericht der patria de qua est „angegangen werden soll“ [101]). Dasselbe kann als solches überhaupt nicht angegangen werden. Kein „Gerichtsstand

---

[97]) Nicht andere Beweismittel. Daher das Capitular Ludwigs d. Fr.: satisfaciat — testibus provando.

[98]) Nicht andere Eideshelfer, oben Note 85.

[99]) So Homeyer S. 71.

[100]) So wird für den Fall des Freiheitsprocesses von der ersten Extravagante und dem Capitular Ludwigs II ausdrücklich hervorgehoben.

[101]) So Stobbe S. 431.

der Heimath", der aus den vorigen Zeugnissen wenigstens noch als „ausnahmsweise zur Anwendung kommend" nachgewiesen werden könnte.[102])

Mit dem Vorigen sind zugleich die historischen Voraussetzungen gefallen, auf welche Homeyer seine Auffassung des Hantgemalsforums im Sachsenspiegel als Fortentwickelung eines altgermanischen Gerichtsstandes der Stammheimath gegründet hat. Auch aus dem Sachsenspiegel selber ist Homeyers Auffassung nicht nachweisbar.[103]) Dagegen ist später im Gebiet des sächsischen Rechts der volle Landsassiat

[102]) So Homeyer S. 71. Stobbe S. 430.

[103]) Die von Homeyer S. 75 citirte Stelle Ssp. III, 33 §. 3: Auf die Klage mit Herausforderung zum Zweikampf braucht der Beklagte nur zu antworten uppe der art, dar he utgeboren is, handelt nicht von dem Gericht des Hantgemals, ebenso wenig wie §. 4 ebendaselbst: Sprict man ok sin egen an, dar ne darf he nicht vore antwerden, denne in deme lande dar it binnen gelegen is, auf das forum rei sitae sich bezieht. In beiden Fällen ist von dem Königsgericht die Rede, welches dort in dem Stammesgebiet (nicht in der Heimath) des Beklagten, hier in dem Stammesgebiet, in welchem das Grundstück liegt, abzuhalten ist. Der §. 3 entspricht dem §. 1 des Artikels: Jewelk man hevet sin recht vor'me koninge; der §. 4 dem §. 5: Die koning sal ok richten um egen nicht na des mannes rechte, wan na des landes dar't inne leget. In beiden Fällen ist das Königsgericht als Königsgericht, nicht als Gericht des Hantgemals oder als Gericht der belegenen Sache thätig (gegen Stobbe S. 435. Simon p. 21). Die Competenzrechtssätze sind auch zur Zeit des Sachsenspiegels nur Rechtssätze für das Volksgericht. Keine Competenzrücksicht, sondern nur die Rücksicht auf die Besetzung des Königsgerichts mit Urtheilern des fraglichen Stammesrechts ist der Grund jener Bestimmungen. Gerade deshalb kann das Königsgericht an jeglichem Ort des Stammesgebiets abgehalten werden. So galt auch für die Verfügung der Reichsacht der Satz, dass das Königsgericht auf der „Erde" des Beklagten abzuhalten sei, vgl. Homeyer S. 76. Franklin Reichshofger. II, S. 68 ff. In dem kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg genügte man diesem Erforderniss dadurch, dass man bei Nürnberg bestimmte Stellen als „fränkisches, schwäbisches, bairisches und sächsisches Erdreich" fingirte. Der Landrichter begab sich, um des Reiches Acht und Aberacht auszusprechen, auf den betreffenden Platz, das Gesicht dabei nach Franken oder Schwaben u. s. w. kehrend. Vgl. Kluckhohn, Ludwig der Reiche Herzog von Bayern (Nördlingen 1865) S. 65.

bekanntlich zu ausgiebiger Entwickelung gelangt. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels gilt für den Schöffenbarfreien der altherkömmliche Satz, dass der Grundbesitz neben dem Wohnsitz Gerichtsunterthänigkeit, und damit ein zweites forum generale begründe, aber nicht jeder Grundbesitz,[104] sondern nur das Stammgut, der Familiengrundbesitz.[105] Das Hantgemalsforum erscheint als Fortentwickelung des Grundbesitzforums des alten Rechts.

Das Forum des Wohnsitzes und das Forum des Grundbesitzes sind die beiden einzigen ordentlichen allgemeinen Gerichtsstände des fränkischen Rechts. Daneben steht, abweichend von dem römischen und dem heutigen gemeinen Recht, das forum reconventionis als ein dritter ausserordentlicher allgemeiner Gerichtsstand des fränkischen Rechts.

Nach dem Recht des späteren Mittelalters hat der Kläger in foro reconventionis nicht blos dem Verklagten, sondern jedem Dritten zu Recht zu stehen, und zwar, dem Grundsatz nach, ohne Unterscheidung der Rechtssache.[106] Dasselbe Princip spricht für unsere Zeit das bereits oben angezogene Capitular Ludwigs II aus, mit den Worten:

Si forte quispiam aliquem mallaverit, et ille qui

---

[104]) So wenigstens nach der von Homeyer S. 74 Note 96. Simon p. 33. 34 und (wenngleich zweifelnd) Stobbe S. 436 Note 7 aufgestellten Ansicht, dass nach dem sächsischen Recht des Mittelalters der Grundbesitz als solcher kein forum generale begründe. Als definitiv festgestellt kann dieser Satz indessen nicht gelten. Entscheidende Belege sind noch nicht beigebracht. Vielmehr scheint die von Simon p. 34 citirte Stelle aus der Glosse zum Sächs. Weichb. Art. 28 (verb.: und so ist er do dingphlichtig) für das Gegentheil zu sprechen, vgl. unten §. 14.

[105]) Vgl. unten §. 14 Note 12.

[106]) Ssp. III, 79 §. 3: Svar die man klaget, dar mut he antwerden, of man up ine klaget, ane tu kampe wart. Vgl. Stobbe S. 447—449. Simon p. 37 ff., wo sich weitere Belegstellen finden, jedoch ohne dass die Eigenschaft des forum reconventionis als eines forum generale von diesen Schriftstellern bemerkt ist.

mallatus fuerit vel alius in ipsa altercatione veniens eum ad servitium mallaverit —.

Auch der Dritte kann, und zwar auch um Freiheit, den Kläger im Gericht der erhobenen Klage belangen. Das Gericht der erhobenen Klage ist, wie gezeigt, ohne Rücksicht auf den Geburtsort (und Domicilort) des Klägers competent. Die Erhebung einer Klage in einem fremden Gericht macht, wenn auch nur vorübergehend, zum Gerichtsangehörigen und zum Gerichtsunterthanen.[107])

Von speciellen Gerichtsständen ist für unsere Zeit nur das forum delicti commissi nachweisbar.[108])

§. 13.

Der Gerichtssprengel.

Die Grafschaft, nicht die Hundertschaft, ist die örtliche Einheit, welche von den im Vorigen zusammengestellten Zeugnissen über den Gerichtsstand vorausgesetzt wird. Das forum domicilii wird durch Wohnsitz in der „Grafschaft" (es ist gezeigt, dass die aliena patria in dem Capitular Ludwigs d. Fr. ein alienus comitatus ist), das Forum des Grundbesitzes durch Grundbesitz in der „Grafschaft", das forum delicti commissi durch das Delict „in dem Amtssprengel des Grafen" begründet.

[107]) Daher Ssp. I, 60 §. 2: Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte — dar he recht vorderet. §. 3: Svar die man recht vorderet, dar mut he rechtes plegen (als Parthei) und helpen (als Fürsprecher und Urtheilsfinder). Durch die Erhebung der Klage wird wie das forum generale, so die Unterordnung gleich einem Dingpflichtigen begründet. Vgl. unten §. 14.

[108]) Karlom. Cap. ap. Vern. a. 884 c. 11 (Pertz I, p. 553): — si aliquis praedas egerit, comes in cujus potestate fuerit („der Graf, in dessen Amtsgebiet es geschehen ist"), ad emendationem eum venire vocet. — — illud emendare cogatur, prout lex docet et quemadmodum in capitularibus regum — tenetur insertum, in eodem loco ubi praeda commissa fuerit. Vgl. Edict. Pist. a. 864 c. 7 (Pertz I, p. 490).

Das Verständniss für diese Thatsache geben die Formeln und Urkunden an die Hand.

Das forum rei sitae ist in merovingischer wie in karolingischer Zeit an jeder Hundertschaftsmalstatt für sämmtliche Grundstücke des Gaus begründet. Die merovingische Formelsammlung von Tours setzt vor dem Grafen (ante inlustrem virum illum) in der Stadt Tours (Turonus civitate) einen Process um Grundstücke in pago illo, d. h. im Gau von Tours.[1]) Eine karolingische Bearbeitung dieser Formel, welche die localen Bezüge verwischt, bezeichnet das Grafengericht als Gericht in civitate vel mallo vel vico, und die Grundstücke als in pago illius, d. h. im Gau des Grafen, belegen.[2]) Im Gau von Carcassonne wird im Anfang des 10. Jahrhunderts über ein in territorio Ausonense in suburbio Carcassense, d. h. über ein in der Hundertschaft von Alzonne, im Gau von Carcassonne, belegenes Gut nicht blos in castro Ausona, sondern ebenso in civitate Carcassona processirt.[3]) Im Gau von Poitiers wird um dieselbe Zeit über Grundstücke, welche maxima ex parte in pago Thoarcinse (einem Untergau des Gaus von Poitiers) belegen sind, wie in castro Thoarcinsi, so in Poitiers und an noch anderen Gerichtsstätten des Gaus zu Gericht gesessen.[4])

Das forum domicilii ist an jeder Hundertschaftsmalstätte für die sämmtlichen im Gau Domicilirten begründet. Der Freiheitsprocess gegen einen Beklagten, der im Gau von Autun auf der villa Patriciacus domicilirt ist, wird im ersten Termin in Cronnaco villa, im zweiten Termin in der Stadt Autun verhandelt.[5])

Das forum delicti commissi ist an jeder Hundertschaftsmalstätte des Gaus begründet, in welchem das Delict be-

[1]) Roz. 440 (Sirm. 29).
[2]) Roz. 440 bis.
[3]) Vaissette II, Nr. 163 (a. 918).
[4]) Besly, comtes de Poictou p. 218 (a. 926).
[5]) Pérard p. 34 Nr. 15. 16 (a. 818. 819).

gangen ist. Im pagus Oscarensis sitzen missi dominici über an Grundstücken verübte Gewaltthat zu Gericht im ersten Termin in Luco villa, im zweiten Termin in Cusagone, im dritten Termin in villa Curtanonus.[6])

Die verschiedenen Hundertschaftsgerichte desselben Gaus gelten ferner für die Gerichtsverwaltung als identische Gerichte.

Es ist oben (S. 324) der Satz entwickelt, dass die verschiedenen Termine desselben einen Processes an dasselbe eine Gericht gehören, in welchem der Process anhängig geworden ist, dass insbesondere die Beweishandlung in demselben Gericht zu erbringen ist, in welchem das Beweisurtheil gesprochen wurde. Nichtsdestoweniger kann der nämliche Process in seinen verschiedenen Terminen in verschiedenen Hundertschaftsgerichten desselben Gaus verhandelt werden. In dem soeben aus dem Gau von Autun beigebrachten Fall wird das Beweisurtheil in dem Gericht in Cronnaco villa gesprochen, und die Beweishandlung in dem Gericht der Stadt Autun erbracht. Ebenso in den sämmtlichen Fällen, die vorhin aus dem Gau von Carcassonne, aus dem Gau von Poitiers, aus dem pagus Oscarensis aufgeführt sind. Eine Reihe von weiteren Belegen[7]) zeigt, dass wir uns die Verhandlung der verschiedenen Termine eines Processes in verschiedenen Hundertschaftsgerichten desselben Gaus als die Regel zu denken haben. Deshalb lautet das Beweisurtheil des Grafen von Autun: die Beweishandlung sei zu erbringen in proximo mallo,

[6]) Pérard p. 147—149 (a. 867—870).

[7]) Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): Process um Grundstücke in territorio Narbonense. Erster Termin im Gericht der Stadt Narbonne. Zweiter Termin im Gericht der villa Peganus. Ebenso in Italien. Mon. Patr. Nr. 19 (a. 827): Process um unrechtmässige Pfändung. Erster Termin in Turin. Zweiter Termin in curte Cuntenasco. Muratori Ant. I, p. 507 (a. 856): Klage um Grundstücke (im Gau von Verona). Erster Termin (der Beklagte wehrt sich der Antwort) in vico Gussilingi. Zweiter Termin (Antwort) in Verona. Dritter Termin (Beweis) in Umerio.

quem ipse comes in Augustidunense tenet,[8]) d. h. in dem nächsten Gericht, welches der Graf im Gau von Autun, an irgend welcher Hundertschaftsmalstatt, halten wird.

Dieselbe Thatsache begegnet auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Vorverfahren für die Erlangung des appennis erfolgt in der Hundertschaft, in welcher der Unglücksfall vorgekommen ist; die Ertheilung des appennis vor dem Grafen in dem Gericht der Gauhauptstadt.[9])

Dem entsprechend ist nach den Capitularien von Ludwig d. Fr. und Ludwig II. wie nach den Extravaganten der Lex Salica[10]) nur das Gericht der aliena patria, des alienus comitatus, d. h. das Gericht eines anderen Gaus, ein fremdes, „auswendiges" Gericht, vor welchem der schuldig gewordene Beweis dem Grundsatz nach nicht erbracht werden kann.

Die Identität der verschiedenen Hundertschaftsgerichte desselben Gaus ergiebt sich aus der gleichen Competenz der sämmtlichen Hundertschaftsgerichte der Grafschaft. Die allgemein herrschende Meinung setzt das Hundertschaftsgericht ohne Weiteres als nur für seine Hundertschaft competent.[11]) Es hat sich das Gegentheil ergeben.

---

[8]) Pérard p. 34 Nr. 15 (a. 818). — Dem entsprechend lautet das Beweisgelöbniss Pérard p. 147 (a. 867): in proximo mallo, quod in Uscarense et in Atoëriis ipsi missi tenent, d. h. auf Beweiserbringung in dem nächsten Gericht der missi in dem pagus Oscarensis oder im pagus Atoariorum. Diese beiden Gaue, Untergaue des pagus Lingonicus, schon früh als Grafschaften bezeichnet (oben S. 204), standen damals wahrscheinlich unter dem nämlichen Grafen, so dass sie als eine Grafschaft behandelt werden konnten.

[9]) Roz. 405—407 (Andeg. 31—33).

[10]) Vgl. oben §. 12.

[11]) So noch neuerdings v. Schulte R. G. S. 110, der den Hundertschaftsgerichten im Gegensatz zu den von ihm angenommenen Gauversammlungsgerichten eine „rein örtliche Bedeutung" zuschreibt. Die nämliche Auffassung kehrt überall wieder. Vgl. Note 12. Die ältere Ansicht (vgl. Rogge S. 51) hält sogar die Competenz des Hundertschaftsgerichts nur dann für begründet, wenn beide Partheien der fraglichen Hundertschaft angehören.

An jeder Hundertschaftsmalstatt ist die Competenz für sämmtliche Rechtssachen aus der ganzen Grafschaft begründet. An jeder Hundertschaftsmalstatt sitzt der Graf oder sein Unterbeamter für die ganze Grafschaft zu Gericht. Es ist eine Gerichtsverwaltung, welche an den verschiedenen Hundertschaftsmalstätten, die als Gerichtsstätten einander ablösen, gehandhabt wird. Die Grafschaft ist der Gerichtssprengel für jedes Hundertschaftsgericht. Genau derselbe Rechtssatz hat sich im späteren Mittelalter erhalten. Das mehrfach besprochene Centgericht zu Maden ist seinem Sprengel nach ein majus tribunal comitatus Hassie, dessen Competenz auch die Eingesessenen der übrigen Centen der Grafschaft unterworfen sind.[12])

Es hat sich ergeben, dass die Competenz der sämmtlichen Hundertschaftsgerichte des Gaus für den ganzen Gau wie der karolingischen so bereits der merovingischen Zeit angehört. Dagegen zeigt die Lex Salica, dass das fränkische Recht nicht von vorneherein von diesem Grundsatz ausgegangen ist. Die Lex Salica kennt als das ordentliche Gericht jedes Einzelnen nur den mallus, ubi ille gamallus est,[13]) d. h. das Hundertschaftsgericht, zu welchem der Beklagte dingpflichtig ist, nicht die übrigen Hundertschaftsgerichte derselben Grafschaft.

Die mit der Reichsgründung vollzogene Umgestaltung, welche den Grafen an Stelle des alten thunginus aut cente-

[12]) Vgl. die bei Thudichum S. 109 aus einer Urk. von 1247 (Guden I, p. 597) citirte Stelle: licet, sicut predictum est, centas quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligaret, homines tamen in ipsarum centarum terminis commorantes nihilominus tenentur venire ad majus tribunal comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Die Stelle zeigt ganz deutlich, dass die Eingesessenen der anderen Centen in Maden nicht als Dingpflichtige, sondern nur auf besondere Ladung (zum Process) zu erscheinen haben. Die richtige Auffassung dieser Stelle ist auch Thudichum entgangen, der mit der allgemeinen Meinung das Centgericht nur für die Cent als competent ansieht.

[13]) Sal. 47. Vgl. unten §. 14.

narius zum Richter gemacht hat, ist die wirkende Ursache für den hervorgehobenen Unterschied. Die Einsetzung des Gaubeamten zum Richter hat nicht die eigentliche Einrichtung des Gerichts, wohl aber die Competenz, d. h. das Machtgebiet des Gerichts verändert. Es ist im fränkischen Reich, im Gegensatz zu der Verfassung der Lex Salica, die nämliche Gerichtsgewalt, welche an den verschiedenen Hundertschaftsstätten der Grafschaft ausgeübt wird. Seitdem der Graf in sämmtlichen Hundertschaftsgerichten seines Gaus den richterlichen Vorsitz führt, ist deshalb der Gau ein einziger Gerichtssprengel, nur mit einer Reihe von Gerichtsstätten und Gerichten, geworden.

Die Hundertschaft giebt die Mittel, die Grafschaft den Sprengel der Gerichtsverwaltung im fränkischen Reich. Das Volksgericht, seiner Einrichtung nach ein Hundertschaftsgericht, ist seiner Competenz nach ein Gaugericht.

§. 14.

Die Dingpflicht.

Die Lehre von der Dingpflicht ist mit der Lehre von dem Recht zur Theilnahme an der Gerichtsversammlung, d. h. mit der Lehre von der Stellung der Hundertschaftsgenossen zur Hundertschaftsversammlung identisch.

Es handelt sich vornehmlich um das Verhältniss von Freiheit und Grundbesitz. Von Möser aufgestellt und von Waitz neu begründet ist die Lehre, dass nach deutschem Recht die Freiheit nur in Verbindung mit dem Grundbesitz zur Theilnahme an den öffentlichen Rechten und Pflichten, d. h. zur Theilnahme an der öffentlichen Verfassung befähige. Die Sätze, in denen sich die Ansicht von Waitz zusammenfasst, sind: „Die Hufe war die Grundlage der Freiheit im vollen Sinn des Wortes.“ [1]) „Die grundbesitzenden Gemeindeglieder

[1]) Waitz V. G. I, S. 120.

sind die einzigen, welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können." [2]) „Nur wer Land besass, war vollberechtigt in der Gemeinde." [3]) Der grundbesitzlose Freie ist „kein berechtigtes Mitglied der Gemeinde." [4])

Es hat sich neuerdings durch die Untersuchungen von Thudichum und Hanssen ergeben, dass der germanischen Verfassung noch zur Zeit des Cäsar und Tacitus ein Privateigenthum am Grund und Boden unbekannt ist. Jedem persönlich freien, familienrechtlich selbständigen Gemeindegliede steht die Theilnahme an der alljährlichen Auslosung der gemeinen Feldmark zu. Der Grundbesitz ist nicht Voraussetzung, sondern Folge der politischen Vollberechtigung. Die deutsche Verfassungsentwickelung nimmt ihren Ausgang von der durch die persönliche Freiheit als solche gegebenen Vollfreiheit.

Für die Zeit des fränkischen Reichs hat Roth den Nachweis erbracht, dass die Theilnahme an der Heerverfassung, also an der Pflicht, dem Heerbann zu folgen, nicht an den Grundbesitz, sondern allein an die persönliche Freiheit geknüpft ist. Das Unterthanenverhältniss, welches mit der Freiheit als solcher gegeben ist, erzeugt die Kriegspflicht. Waitz gesteht wenigstens so viel zu, dass die Heerpflicht nicht blos durch Grundeigenthum, sondern auch durch abhängigen Grundbesitz, namentlich auch durch den Grundbesitz der Hintersassen zu Zinsrecht und der Vassallen zu Beneficialrecht, begründet worden sei. [5]) Für Roth's Auffassung werden sich aus dem Folgenden weitere Belege ergeben.

Nichtsdestoweniger wird allgemein die Gerichtsverfassung des fränkischen Reichs auf die durch Grundbesitz bedingte Freiheit gegründet. Nur vereinzelt sind Stimmen in anderem Sinne laut geworden. [6]) Die herrschende Lehre geht, mit

---

[2]) Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 464.
[3]) Waitz V. G. IV, S. 450.
[4]) Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 36.
[5]) Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 526. IV, S. 453. 454. 479. 480.
[6]) So, jedoch ohne gegen die herrschende Lehre Widerspruch zu

Waitz [7]) und den älteren Rechtshistorikern, [8]) mit grosser Uebereinstimmung davon aus, [9]) dass nur der Grundbesitzer, und zwar nur der Grundeigenthümer, der an Pflicht und Recht Theil nehmende Gerichtsgenosse (bonus homo, rachineburgius) gewesen sei.

Es ist oben (§. 11) gezeigt, dass zur Ableistung des Treueides, zur Heermusterung, zur Verkündigung der Gesetze von den Königen des merovingischen und karolingischen Reichs die Gerichtsversammlungen berufen werden. Die einzelnen hierauf bezüglichen königlichen Verfügungen lassen über die Voraussetzungen der Dingpflicht keinen Zweifel.

Die merovingische Verordnung über die Berufung der Hundertschaften zur Leistung des Treueides giebt dem Grafen auf, zu versammeln:

> omnis pagensis vestros, tam Francos, Romanos, vel reliqua natione degentibus.

Das Wormser Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 829 über die Heermusterung (oben S. 281) verlangt:

> ut missi nostri diligentius inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant — — examinetur per singulas centenas.

Die adnuntiatio Karls d. Kahlen v. J. 857 über die Gesetzverkündigung (oben S. 284) lautet:

---

erheben, Maurer, Gerichtsverf. S. 29. 76. 80. Wächter, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Strafrechts (Tübingen 1845) S. 151. Unger Gerichtsverf. S. 176. v. Daniels, Handbuch I, S. 554. 556. v. Bethmann-Hollweg S. 430. Anders Thudichum S. 53 Note 3. Vgl. auch Roth B. W. S. 245: „weil nach fränkischem Recht jede Verpflichtung ursprünglich eine persönliche war, und nie auf dem Grundbesitz ruhte."

[7]) V. G. I, S. 161. 324. II, (2. Aufl.) S. 212 ff. 464 ff. IV, S. 307. Das alte Recht S. 126.

[8]) Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I, S. 174. R. G. I, S. 747. v. Savigny I, S. 192. 325. Grimm R. A. S. 290. Schäffner I, S. 222. 223.

[9]) Vgl. Homeyer, Hantgemal S. 62 Note 74. Stobbe, Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 333 Note 55. Walter R. G. §. 69. 434. Zöpfl R. G. S. 863. Wetzell, Civilproc. S. 320. Pernice S. 136. Gierke S. 87. 88.

missi nostri ac comites — placita teneant, et ad illa placita omnis homo qui placitum custodire debet et in illis comitatibus commanet, sine exceptione — conveniat.

Die Stellen sprechen unzweideutig die Dingpflicht der sämmtlichen Freien aus. Es ist denn auch ganz gewiss, dass die Pflicht, den Unterthaneneid (Fidelitätseid) zu leisten, eine jedem freien Unterthanen ohne Rücksicht auf den Grundbesitz obliegende Pflicht ist. Es ist gleich gewiss, dass es für die öffentliche Gewalt von Interesse ist, die Gesetze gegen Raub und Gewaltthat nicht bloss den Grundbesitzern, oder gar blos den Grundeigenthümern der Grafschaft, sondern vor allen Dingen den pauperes und mali homines,[10]) den Grundbesitzlosen, einzuschärfen. Es ist damit nach den vorigen Zeugnissen ebenso gewiss, dass auch die Kriegspflicht, auch die Gerichtspflicht eine jedem freien Unterthanen ohne Rücksicht auf den Grundbesitz obliegende Pflicht ist: die nämlichen Versammlungen werden zur Leistung des Treueides, zur Gesetzverkündigung, zur Heermusterung, zum Gericht entboten.

Eine unter fränkischem Einfluss entstandene Stelle des bairischen Volksrechts spricht denn auch dasselbe Princip unmittelbar für die Gerichtspflicht aus,

Baj. 2, 14: Ut placita fiant per calendas —. Et omnes liberi conveniant — qui infra illum comitatum manent.

Die aufgeführten Zeugnisse bezeichnen zugleich übereinstimmend die commanentes, manentes, degentes des Bezirks als die Dingpflichtigen der Gerichtsverfassung. Es ist bereits oben (§. 12) gezeigt, dass das commanere in einem Bezirk sowohl durch den Wohnsitz wie durch den Grundbesitz gegeben ist. Wir können unmittelbar auch für den uns hier

---

[10]) Vgl. Edict. Chilp. c. 7. 9: malus homo qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde conponat et per silvas vadit.

interessirenden Fall dieselbe doppelte Bedeutung des commanere darthun.

Die Gesandteninstruction Karls d. Gr. v. J. 786 (oben S. 280) verordnet die Ableistung des Treueides in den einzelnen Hundertschaften seitens der generalitas populi qui ad placita venissent, und die Aufnahme von Vereidigungslisten

> de singulis centenies semoti, tam de illos qui infra pago nati sunt, pagensales fuerint, quamque et de illis qui aliunde in bassallatico commendati sunt.

In den einzelnen Hundertschaften treten als ding- und vereidigungspflichtig sowohl die infra pago nati pagensales, wie die aliunde in bassallatico commendati auf. Mit den Ersteren sind die im Gau Domicilirten gemeint, diejenigen, welche in Folge ihrer Geburt und des dadurch bestimmten Domicils pagensales, d. h. pagenses, Gaueingesessene sind. Dies bestätigt der Fortgang des Capitulars, nach welchem die Eidesflüchtigen, welche fugitando de comitatu ad aliud comitatu se propter istud sacramentum distulerint, besonders (semoti) aufgezeichnet werden sollen, damit der König gegen sie einschreite, es sei denn: si in illo vicinio habitare voluerint, sicut caeteri jurent. Mit dem Wählen eines bestimmten Wohnsitzes hört das fugitare auf, und unterliegt der Betreffende der ordentlichen Gerichtspflicht (sicut caeteri), welche das Einschreiten des Königs unnöthig macht, und den ordentlichen Beamten, den Grafen, in den Stand setzt, den Eidespflichtigen zur Eidesleistung zu nöthigen.

Die aliunde in bassallatico commendati, die „von andersher als Vassallen Commendirten“ sind dagegen die im Gau nicht Domicilirten, sondern nur Begüterten. Als der Hauptfall des Grundbesitzes ohne Wohnsitz wird der Besitz zu beneficium genannt. Der „von andersher“ Begüterte ist im Forum des Grundstücks dingpflichtig, ebenso wie im Forum seines Domicils. Auch für die Dingpflicht hat der Besitz zu Beneficialrecht gleiche Wirkung wie der Besitz zu Alod.[11])

---

[11]) Vgl. oben S. 306. — Die im Vorigen erklärte Stelle hat ihr Verständniss erst durch die Emendation Sickel's (oben §. 11 Note 10)

Das Nämliche ergiebt ein Gesetz Karls des Kahlen. Nach seiner adnuntiatio v. J. 857 soll zur Gesetzverkündigung erscheinen omnis homo qui placitum custodire debet. Der Conv. Caris. v. J. 857 (oben S. 284) erläutert dies dahin:

> placita — quo omnes rei publicae ministri et vassi dominici omnesque quicumque vel quorumcumque homines in eisdem parochiis — vel comitatibus commanent, sine ulla personarum exceptione — conveniant.

Es werden unterschieden diejenigen, welche persönlich, und diejenigen, deren homines in comitatu commanent. Die Ersteren sind die im Gau Domicilirten, die Letzteren die im Gau nur Begüterten.

Die Dingpflicht wird durch Wohnsitz wie durch Grundbesitz begründet. Es sind die nämlichen Thatsachen, welche einen allgemeinen Gerichtsstand, und welche die Dingpflicht begründen.

Dasselbe Recht gilt im späteren Mittelalter.[12])

---

gewonnen. Sie ist früher nur unvollkommen erklärt worden. So übersetzt Waitz V. G. III, S. 253: „Es sollen Zahl und Namen derer welche schwören von den Königsboten aufgezeichnet, von den Grafen aber bemerkt werden, wer von den in ihren Districten Geborenen noch dort lebe, wer durch Commendation anderswohin (?) gekommen.“ v. Daniels Handbuch I, S. 465. 466 meint: „Die Grafen sollten von jeder centena wissen, wer dazu als pagensalis gehöre, und wer sich von Auswärtigen derselben aus dem Vassallenstande anzuschliessen habe,“ was allerdings „ganz unverständlich“ (Waitz a. a. O.) ist.

[12]) Schwsp. Lassb. 358 (W. 292): alle die in sinem gerihte sitzent, die suln sin lanttegeding suchen, die gut in sinem gerihte hant oder mit huse in sinem gerihte sitzent. Vgl. Schwsp. L. 93 (W. 76). Rupr. v. Freysing (v. Maurer) I, 66. Ssp. I, 60 §. 2: Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesende binnen deme gerichte dar he wonehaft is oder gut binnen hevet —. Die Pflicht, Fürsprecher zu sein, ist Folge der Dingpflicht (Goslar. Statuten, Göschen S. 69: Vorspreke sal sin iowelk dinghplichtich man), vgl. Nietzsche de prolocutoribus (Lips. 1831) p. 43—46. — Für den Schöffenbarfreien knüpft Ssp. III, 26 §. 2 die Dingpflicht einerseits an das Hantgemal, andererseits an den Wohnsitz. Die Dingpflicht am Forum des Hantgemals ist vom Wohnsitz unabhängig, und bestand ursprünglich, wie auch Homeyer, Hantgemal

An dieser Stelle erläutert sich die Aeusserung der Lex Salica über das Beweisverfahren bei der Anefangsklage,

> Sal. 47: Ista omnia in illo mallo debent fieri ubi ille est gamallus, super quem res illa primitus fuerit agnita.

Der mallus, ubi ille est gamallus, ist die Gerichtsversammlung, welcher der Beklagte als Gerichtsgenosse[13]), d. h. zugleich als Dingpflichtiger angehört. Es ist der mallus gemeint, in welchem der Beklagte seinen persönlichen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Dingpflicht unterscheidet sich, wie bereits gezeigt, nur dadurch von dem allgemeinen Gerichtsstand, dass sie nur für eine einzelne Hundertschaft, der Gerichtsstand dagegen für die ganze Grafschaft wirkt.

Der Grundbesitz steht neben dem Wohnsitz, nicht um die Fähigkeit zur Theilnahme an der Gerichtsversammlung an sich, sondern um die Pflicht, an einem bestimmten Gericht als Gerichtsgenosse sich zu betheiligen, zu begründen.

Die Quellenzeugnisse gewähren das Material, um für eine Reihe von Consequenzen des gewonnenen Princips noch weiteren Beweis zu erbringen.

Es mag auf die vielen gesetzlichen und urkundlichen Zeugnisse verzichtet werden, aus welchen die Dingpflicht der Vassallen, sowohl der königlichen wie der Unterthanenvassallen, zum öffentlichen Gericht hervorgeht. Die Vassallen können

---

S. 83 annimmt, ohne Zweifel für die sämmtlichen Angehörigen der schöffenbaren Familie. An dieser Stelle ist ganz unverkennbar das Hantgemalsforum Anwendungsfall nicht eines ursprünglichen Heimathsforums, sondern des forum rei sitae. Auch für den Schöffenbarfreien begründet neben dem Wohnsitz auch der Grundbesitz als solcher die Dingpflicht, aber nicht jeder Grundbesitz, sondern nur der Familiengrundbesitz. Vgl. oben S. 327. — Ausserordentlicher Weise begründet denn auch die Klagerhebung in einem Gericht wie den ausserordentlichen allgemeinen Gerichtsstand, so die Verbindlichkeiten eines Dingpflichtigen, Ssp. a. a. O., oben §. 12 Note 107.

[13]) Oben S. 67.

zugleich Grundeigenthümer sein, und sind in der Regel wenigstens zu Beneficialrecht angesessen.

Aber von Interesse ist, dass in den öffentlichen Gerichten Geistliche, und zwar nicht blos Bischöfe, Aebte und Priester, sondern ebenso Mönche als Gerichtsbeisitzer und Urtheilsfinder begegnen.[14]) Es bedarf einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften, um die Mönche daran zu erinnern, dass es für sie unschicklich sei, sich in den öffentlichen Gerichten an den Gerichtsverhandlungen zu betheiligen.[15]) Es ist gewiss, dass die Mönche keine Grundbesitzer sind. Der Geistliche und so auch der Mönch ist trotz seiner geistlichen Eigenschaft Gerichtsgenosse des weltlichen Gerichts. Es mag angenommen werden, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des geistlichen Rechts die weltliche Dingpflicht gegen die Geistlichen nicht zwangsweise exequirt wurde; die aufgeführten Thatsachen zeigen, dass der Geistliche als Angehöriger des Gerichtssprengels ohne Rücksicht auf den Grundbesitz berechtigt ist, als Gerichtsgenosse an der Gerichtsverhandlung sich zu betheiligen. Der Gerichtsgenossenschaft der Geistlichen im weltlichen Gericht entspricht der allgemeine Gerichtsstand, welchem die Geistlichen im fränkischen Reich, wenigstens in Civilsachen, beim weltlichen Gericht unterliegen.[16])

Es ergiebt sich ferner, dass es für den homo alieni juris der blossen Befreiung von der über ihm bestehenden Privatgewalt, nicht weiterer Voraussetzungen bedarf, um für ihn Dingrecht und Dingpflicht zu begründen.

Thassilo verordnet in seinen Zusätzen zum bairischen Volksrecht c. 8 (Pertz III, p. 465):

---

[14]) Z. B. Vaissette II, Nr. 163 (a. 918) werden unter den Urtheilsfindern drei monachi aufgeführt. Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 120 (a. 804): unter den Urtheilern Wigrad monachus. Vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 219 ff.

[15]) Vgl. Conc. Rem. II a. 813 c. 29 (Mansi XIV, p. 80) und die Stellen bei Waitz V. G. IV, S. 371 Note 4.

[16]) Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 199 ff.

ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quae Bajuvarii urteila dicunt.

Die bairische Freilassung durch den Herzog ist nach Vorbild der fränkischen Freilassung durch den König entwickelt, und verleiht deshalb gleich dieser volle Freiheit.[17]) Aus diesem Grunde wird gerade für die ducali manu Freigelassenen die Dingpflicht zu den öffentlichen — im Gegensatz zu den herrschaftlichen — Gerichten vorgeschrieben.[18])

Von der fränkischen Freilassung vor dem König (durch den Denar) handelt die Lex Ribuaria tit. 57, darauf im Tit. 58 von der Freilassung in der Kirche, welche dem Freigelassenen (homo ecclesiasticus oder tabularius) nur halbe Freiheit giebt. Der homo tabularius ist auch nach der Freilassung ein homo alieni juris, nicht selbmündig (vollfrei), sondern in der mundeburdis ecclesiae.[19]) Deshalb wird für die tabularii im Gegensatz zu den denariati hervorgehoben:

et non aliubi nisi ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant (58, 1).

Es unterscheidet den tabularius von dem denariatus, dass er das herrschaftliche, nicht das öffentliche Gericht sucht. Die erworbene persönliche Freiheit als solche erzeugt für den Vollfreigelassenen die Theilnahme an den Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts.

Die Emancipation ist für den Haussohn das Nämliche, was

---

[17]) Vgl. oben S. 48 Note 31.

[18]) Ebenso Merkel in der Note bei Pertz l. cit. — Die Auffassung Quitzmann's S. 359. 360, welcher unter den urteila Gottesurtheile versteht, ist gegen den Zusammenhang. Die Beweiserbringung durch Gottesurtheil anstatt durch Eid ist Folge der Unfreiheit. Unsere Stelle hebt unter den sämmtlichen Freigelassenen die manu ducali Freigelassenen hervor, um sie als Vollfreie von den übrigen Freigelassenen zu unterscheiden, d. h. um eine Wirkung nicht der Unfreiheit, sondern der Vollfreiheit zu betonen. — Gfrörer I, S. 439 lässt die Bedeutung von urteila unentschieden, bemerkt aber richtig, dass es sich um Gleichstellung dieser Freigelassenen mit den Baiern, d. h. mit den Vollfreien handelt.

[19]) Vgl. Roth, Feud. S. 291 ff.

die Freilassung für den Unfreien. Die vortreffliche Untersuchung Stobbe's[20]) hat gezeigt, dass die Emancipation schon dem altdeutschen Recht angehört. Die eingetretene Volljährigkeit des Sohnes (nach salisch fränkischem Recht mit dem vollendeten 12. Lebensjahre) veranlasst nach deutschem Recht den Vater zu der Freilassung aus der väterlichen Gewalt.[21])

[20]) Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. (Braunschweig 1865). I. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach dem Recht des Mittelalters.

[21]) Vgl. Stobbe a. a. O. S 7. 11. 12 — Gesta Aldrici c. 1 (Waitz V. G. III, S. 453 Note 2): Jam enim duodecim annos habens a — patre suo — Karolo Francorum regi — commendatur. Vita Sigiranni c. 1 (Waitz II, 2. Aufl. S. 403 Note 4): pincerna regis in pueritia est deputatus. Vita Leodegarii c. 1 (Waitz II, 2. Aufl. S. 436 Note 1): a primae vero aetatatis infantia a parentibus in palatio Hlothario Francorum regi traditus. Diese Fälle beziehen sich sämmtlich auf Emancipation durch commendatio ad regem (Stobbe S. 7). — Die nutriti oder aulici palatini am königlichen Hof, deren Gregor von Tours häufig gedenkt (z. B. Greg. Tur. V, 47. IX, 36. X, 29) sind gleichfalls solche im Knabenalter an den königlichen Hof gebrachte und dadurch emancipirte Söhne aus vornehmen Häusern, vgl. Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 436. Roth B. W. S. 82 Note 156. — Dass solche frühzeitige Aussonderung der Söhne aus dem väterlichen Haushalt in allen Lebenskreisen üblich war, erhellt aus anderen Zeugnissen. Vita S. Eparchii c. 2 (Mabill. I, p. 267): Eparchius ward, cum annos ageret circiter septem, in den Wissenschaften unterrichtet, und, cum — plenius eas didicit, exinde ab avo suo Felicissimo tunc temporis comite est receptus, quem ille cancellarium sibi instituit. Quam rem magis adolescentiae causa detentus exercuit quam animus permitteret; et cum apud ipsum ter quinos ageret annos — expetiit monasterium. Die angegebenen Daten lassen schliessen, dass Eparchius gerade mit seinem 12. Jahr seinem Grossvater übergeben wurde, wie der vorhin angeführte Aldricus mit seinem 12. Jahr dem König. Pauli Diac. Gesta ep. Mett. (Pertz Script. II, p. 267): Chrodegang (später Bischof von Metz) ist in palatio majoris Karoli enutritus, ejusdemque referendarius extitit. Fredegar hist. epit. c. 59: Gogo ist der nutritus des Chrodin. c. 56: Der Herzog Magnacher hat unter seinen nutriti einen vilis homo. Roz. 164 (Andeg. 55) giebt für eine Privatperson die Formel für eine Schenkung an nutrido nostro. — In den aufgeführten Zeugnissen wird das commendare ad regem vel ad alterum patronum der Lex Romana Curiensis (Paul. Sent. I, 4. 5) vor uns lebendig, und zwar ein commendare, welches überall nach kaum erreichter Grossjährigkeit vorgenommen wird. — Dass die Eman-

Der nämliche Rechtssatz gilt bereits zur Zeit des Tacitus.[22]) Tacitus (Germ. c. 13.) knüpft an die Emancipationshandlung als solche den Erwerb der öffentlichen Vollberechtigung: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. Eine langobardische Notariatsformel aus dem elften Jahrhundert bezeugt denselben Rechtssatz gerade in der uns hier interessirenden Anwendung,

> Form. Lang. 22 (Pertz IV, p. 601): Domne comes, hoc dicit Petrus quod vult emancipare Johannem suum filium de se, ut de hac hora inantea habeat licentiam ire in placitum et stare, et appellationem (d. h. Klage) faciendi et recipiendi —.

Für das fränkische Recht bezeugt die Fortdauer des Princips, und zwar gleichfalls gerade für die Gerichtsverfassung, die schon häufiger citirte Gesandteninstruction Karls d. Gr. v. J. 786 (oben S. 280), nach welcher zum Zweck der Ableistung des Treueides in den Hundertschaftsversammlungen erscheinen soll

> generalitas populi, tam puerilitate annorum 12, quamque de senili, qui ad placita venissent, et jussionem adimplere seniorum et conservare possunt.

Das 12. Lebensjahr ist das Emancipationsjahr des salisch

cipation nicht immer mit der erreichten Volljährigkeit zusammen fiel, zeigt Sal. 24, 1. 2, wo der puer crinitus von dem puer infra 12 annos unterschieden wird (vgl. Stobbe S. 10). — Interessant ist, dass an dieser Stelle das deutsche Recht auch bei den Römern Anwendung findet. Die Lex Romana Curiensis entwickelt für die Romanen die deutschrechtliche Emancipation (Stobbe S. 5). Der Römer Eparchius wird im 6. Jahrhundert nach Erreichung des fränkischen Volljährigkeitstermins emancipirt. Die westgothische Formel (Form. Wis. 34), welche die deutsche Emancipation hat, ist für Römer abgefasst. — Für die westgothische Emancipation mag hier eine von Stobbe übersehene Stelle nachgetragen worden, Wis. IV, 5, 5: si communis illi victus cum patre est („im Brode des Vaters"), tertia pars exinde ad patrem perveniat.

[22]) Unten Beilage I.

fränkischen Rechts. Aus diesem Grunde tritt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre die Theilnahme an den öffentlichen Rechten und Pflichten ein. Wir finden noch anderweitig bezeugt, dass die Pflicht zur Leistung des Treueides an das vollendete 12. Lebensjahr geknüpft ist.[23]) Die vorige Stelle ergiebt, dass auch die Pflicht, im Gericht und im Heer zu erscheinen,[24]) mit demselben Moment beginnt. Und doch ist die Freilassung aus der väterlichen Gewalt als solche mit dem Erwerb von Grundbesitz nicht verbunden. Wohl tritt zu der Emancipation eine Aussteuerhandlung hinzu,[25]) gerade wie wenn der servus aus der Gewalt des Leibherrn[26]) oder die Tochter durch Uebergabe an den Ehemann aus der Gewalt des Vaters entlassen wird. Aber die Aussteuer ist in der Regel eine geringe, und zwar eine Mobiliaraussteuer. Die heirathende Tochter empfängt nach den deutschen Volksrechten ursprünglich

---

[23]) Vgl. Roth B. W. S. 386. 387. Waitz V. G. III, S. 255. In der Liste bei Pertz I, p. 252, welche wahrscheinlich eine Vereidigungsliste ist (Sickel Reg. S. 273) begegnet ein Ursus infans.

[24]) Vgl. auch Liutprandi Antapodosis II, 25 (Pertz Script. III, p. 293), wonach bei den Sachsen annum post unum atque duodecimum (d. h. nach vollendetem 12. Lebensjahre) Keiner einen Kriegszug versäumen durfte. Auch nach sächsischem Recht tritt die Volljährigkeit (und Emancipation) bekanntlich mit dem vollendeten 12. Lebensjahr ein. — Es versteht sich von selber, dass (wie noch heutzutage) bei Realisirung der Heerpflicht wie der Dingpflicht im einzelnen Fall auf die individuelle Fähigkeit gesehen wurde, gerade wie die karolingischen Capitularien dieselbe Rücksicht nehmende Praxis bei Ausübung des Heerbanns gegen die Vermögenslosen bezeugen. Der Rechtsssatz der allgemeinen Wehr- und Dingpflicht wird dadurch nicht modificirt.

[25]) Stobbe a. a. O. S. 5 ff.

[26]) Roth, Feud. S. 299. 300. 312. — Ebenso bei den Westgothen, Lex Wis. V, 7, 14 (Cod. Leg.: Antiqua). Concil. Tolet. IV a. 633 c. 68 (de Aguirre, Collectio maxima conciliorum Hispaniae III, p. 377). Form. Wis. 2. 5. 21. Paullus Emerit. de vita Patrum Emerit. c. 20 (de Aguirre IV, p. 234): accidit, ut Massona episcopus puerulis qui ei exhibebant servitium, libertatis chartulas conscriberet et per confirmandas eorum libertates aliquam particulam pecuniolae (Mobilien) tribueret aut certe exiguas possessiunculas (Grundstücke) conferret.

ausschliesslich Mobilien,[27]) und mit der Aussteuer der Tochter wird die Aussteuer des emancipirten Sohnes ausdrücklich auf eine Linie gestellt.[28]) Nach ribuarisch fränkischem Recht durfte, wie die Aussteuer der Tochter, so auch das subsidium paternum für den Sohn die Summe von 12 solidi nicht übersteigen.[29])

Es ergiebt sich, dass die mit der Freilassung aus der väterlichen Gewalt erworbene Vollfreiheit — der homo alieni juris, auch der nur einer Familiengewalt Unterworfene, gilt nach deutschem ebenso wie nach älterem römischen Recht nicht als vollfrei — schlechthin Dingpflicht und Dingrecht begründet. Die gesammte spätere Entwickelung giebt den glänzendsten Beleg für die wörtliche Wahrheit der Worte des Tacitus.[30])

Wir können endlich die Dingpflicht der Freien ohne

---

[27]) Schröder, Geschichte des ehel. Güterr. in Deutschland I, S. 113 ff.

[28]) Sal. 102. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 9. 10.

[29]) Rib. 59, 9. Die Vergleichung von Sal. 102 (extra parte hoc teniat) zeigt, dass jene Stelle auf die Aussteuer zu beziehen ist. Sie ist übersehen von Schröder a. a. O. S. 122 („das alte ribuarische Recht hat keine Zeugnisse über die Aussteuer aufzuweisen"). Dem altribuarischen Recht entsprechend beträgt später nach dem Stadtrecht von Lüttich (Stobbe a. a. O. S. 13) die väterliche Aussteuer bei der Emancipation certos florenos, „einige Gulden". — Die Aussteuer des Sohns und der Tochter ist, wie nach altwestgothischem (vgl. Form. Wis. 34), so nach altfränkischem Recht, im Gegensatz zum langobardischen (Schröder S. 116) und sächsischen (Stobbe S. 18 ff.), ein Voraus für den Ausgesteuerten, keine Erbabfindung. Erst später finden wir im Gebiet des fränkischen Rechts die andere Auffassung entwickelt. Der fränkische Cod. reg. Paris. 4413, aus dem 10. Jahrhundert, macht zu Interpr. L. Rom. Wis. C. Th. II, 19, 1 (aut per emancipationem successionis vel actionis jura perdiderit) die Bemerkung: Quando enim filius emancipetur, solet illi sua portione ex (so ist für et zu verbessern) hereditate a patre ac deinceps (Haenel, Lex Rom. Wis. p. 462). Die Stelle, deren Anfangsworte hier abgeschrieben sind, soll belegen, dass der Emancipirte zufolge der bei der Emancipation erhaltenen Erbabfindung von der Erbfolge ausgeschlossen sei.

[30]) Anders Waitz V G. I, S. 323. 376.

Grundeigen, insbesondere der freien Hintersassen direct aus den Quellen erweisen.

Nach dem Aachener Capitular v. J. 813 sollen von den Centenaren Wolfsjäger für die einzelnen Hundertschaften bestellt werden. Den luparii wird als ausnahmsweises Vorrecht die Befreiung sowohl von der Heerpflicht wie von der Dingpflicht gewährt.[31]) Die Stelle selber setzt die luparii als Grundbesitzlose. Sie legt der Hundertschaftsgemeinde die Pflicht auf, ihre Wolfsjäger durch Naturallieferung von Getreide zu erhalten.[32]) Auch der Grundbesitzlose unterliegt dem Grundsatz nach der Dingpflicht und der Heerpflicht.

Die majores und decani, d. h. die Meier und Amtleute auf den gutsherrlichen Villen sind, wie später, so auch zur Zeit des fränkischen Reichs Zinsbauern d. h. Hintersassen gleich ihren Amtsuntergebenen.[33]) Nichtsdestoweniger sind auch diese Meier und Amtleute, falls frei, dingpflichtig. Im Gericht zu Reims (in mallo Remis) erscheinen zur Ableistung des Treueides (oben S. 282) unter den Gerichtsgenossen ein Amalricus major de Buxido und acht decani.

Nach dem Gesetz Karls des Kahlen v. J. 857 (oben S. 338) sind dingpflichtig omnes quicumque vel quorumcumque homines in comitatibus commanent. Neben denjenigen, deren homines in der Grafschaft sitzen, stehen die quicumque commanent, d. h. die sämmtlichen im Gau Domicilirten, also vor Allem auch die Hintersassen der im Gau Begüterten. Der Hintersasse sucht im fränkischen Reich das nämliche Gericht mit seinem Grundherrn.[34]) Der freie Hintersasse ist

[31]) Cap. Aquisgran. a. 813 c. 8 (Pertz I, p. 188): Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in suo ministerio duos. Et ipsi de hoste pergendi et de placito comitis vel vicarii ne custodiant, nisi clamor super eum veniat.

[32]) Oben S. 287.

[33]) Vgl. Pardessus dipl. II, Nr. 517 (Fälschung aus dem 9. Jahrh.). In derselben Stellung finden wir häufig Unfreie des Gutsherrn, Guérard Polyptyque I, p. 240. Vgl. die servi vicarii oben S. 270.

[34]) Ebenso wie er nach den vorhin angeführten Zeugnissen in den nämlichen Versammlungen mit seinen Grundherrn zum Treueid heran-

kraft seiner Freiheit mit seinem Grundherren, wie gleich verpflichtet, so auch gleich berechtigt im Heer und im Gericht.

Von besonderem Interesse ist eine Urkunde Ludwigs d. Fr. für die bischöfliche Kirche von Paris.[35]) Dem Bischof Inchadus werden die Besitzungen seiner Kirche bestätigt und Immunität gewährt.[36]) Kein missus dominicus soll den gefreiten Bezirk zur Ausübung irgend welcher Gerichtsgewalt betreten, und ausserdem: neque aliquem censum — recipiat, d. h. die öffentlichrechtlichen Einkünfte des Königs werden hier wie sonst an den Immunitätsherrn überlassen. Ausschliesslich dem bischöflichen missus soll die Erhebung der Einkünfte (ordinare secundum propriam voluntatem) zustehen, und ebenso ausschliesslich der advocatus ecclesiae die Ausübung der öffentlichen Gerichtsgewalt vermitteln (rectam et legalem rationem reddat),

> sine aliqua judiciaria potestate inibi vel banno, nisi in mallo legitimo vel regali placito, sicut lex ecclesiarum praecipit,

und gegen Ende noch einmal:

> nullam etiam districtionem de (liberis) hominibus super terram. S. Mariae manentibus judiciaria potestas exercere non praesumat, nisi, ut supra diximus, in mallo legitimo comitis, et ibi una cum advocato Parisiacae ecclesiae venire non differant et rectam — justitiam adimplere cogantur.

Auch die freien Hintersassen sind dingpflichtig zum öffentlichen Gericht, und zwar, wie hier unmittelbar bezeugt wird, auch die freien Hintersassen einer Immunität. Nach karolingischer Ver-

gezogen wird. Ueber die Pflicht auch der freien Hintersassen zur Ableistung des Unterthaneneides vgl. Roth B. W. S. 387 Note 93.

[35]) V. J. 819 (Sickel L 145).

[36]) Daneben für den Heerbann das häufig besprochene Privileg: nullus (de liberis hominibus qui super terram ecclesiae commanere videntur) in hostem pergat, nisi una cum episcopo ipsius ecclesiae, vel secundum suam ordinationem remaneat.

fassung[37]) ist überhaupt der freie Mann als solcher nur zu den drei echten Dingen dingpflichtig. Ausserdem kann nur ein Specialbefehl des Königs zu Regierungszwecken das Erscheinen an der Malstatt von ihm fordern. Ebenso ist der Hintersasse der Immunität zum echten Ding des Grafen und zu der ausserordentlichen Versammlung auf Befehl des Königs (regale placitum) dingpflichtig. Die Dingpflicht der Eingesessenen einer Immunität ist die nämliche wie die Dingpflicht der Freien überhaupt.

Dieselbe Thatsache erläutert die Bestätigung der Immunität, welche König Rudolph von der Provence der bischöflichen Kirche von Cremona ertheilt[38]) mit dem Hinzufügen:

> ut libellarii et manentes praetaxatae ecclesiae, qui absque proprio sunt et proprium non habent, placitum non celebrent publicum. Et si aliqua fuerit horta contentio et adclamati fuerint, volumus et determinamus, ut cum episcopo ecclesiae aut cum suo misso ad placitum pergant et legem faciant atque recipiant.

An dieser Stelle wird den Hintersassen der Kirche durch besonderes Privileg die Befreiung von der Dingpflicht gewährt. Nur diejenigen Hintersassen, welche auch ausserhalb der Immunität angesessen sind (proprium habent), sollen der öffentlichen Dingpflicht unterliegen. Aber es bedarf dieses besonderen Privilegs, um die Immunitätseingesessenen von der Dingpflicht zu entbinden. Das ertheilte Privileg gewährt selber den Beweis, dass von Rechtswegen den Immunitätseingesessenen Recht und Pflicht, zum öffentlichen Gericht zu erscheinen, nicht entzogen ist, und erläutert insbesondere den in dem Pariser Privileg ausgesprochenen Satz: sicut lex ecclesiarum praecipit. Es ist ein allgemein gültiger Grundsatz, dass die Hintersasseneigenschaft, insbesondere auch die Hintersassenschaft in einer Immunität, von der öffentlichen Dingpflicht nicht befreit.

---

[37]) Unten §. 16. 17.

[38]) Muratori Ant. VI, p. 49 (a. 924).

Wir sind jetzt im Stande, den Grundgedanken der Lehre von der Dingpflicht zu entwickeln.

Der Hintersasse, und ebenso auch der Hintersasse einer Immunität, ist deshalb zum öffentlichen Gericht dingpflichtig, weil er dem öffentlichen Gericht gerichtsunterthänig ist. Die merovingische[39]) wie die karolingische Gesetzgebung[40]) spricht unmittelbar den ordentlichen Gerichtsstand des freien Hintersassen im Volksgericht d. h. im öffentlichen Gericht aus. Auch in Sachen von Angehörigen desselben grundherrlichen Verbandes gegen einander ist von öffentlichen Rechts wegen nur das öffentliche Gericht competent.[41]) Das grundherrliche Gericht — welches nicht etwa blos in Immunitäten, sondern in jeder Grundherrschaft begegnet — ist kein Ge-

---

[39]) Chlothacharii II edict. a. 614 c. 5 (Pertz I, p. 15): bei einem Process inter personam publicam et homines ecclesiae soll der Graf (judex publicus) mit einem Beamten der Kirche (praepositi ecclesiarum) zu Gericht sitzen. Der Kirchenvogt hat nur einen Ehrenvorsitz, keinen richterlichen Vorsitz neben dem Grafen. Das Gericht ist schlechthin das öffentliche Gericht. Vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 220 ff. Die persona publica ist der der Grundherrschaft nicht Unterworfene; der homo ecclesiae der Hintersasse der Kirche (in der Lex Romana Curiensis homo privatus genannt), und zwar der freie Hintersasse, da er persönlich als Parthei auftritt. Ebenso Waitz V. G. II, (2. Aufl.) S. 686. Dove, de jurisdictionis ecclesiasticae progressu (Diss. inaug. Berol. 1855) p. 42 not. 6. v. Bethmann-Hollweg S. 443. Dagegen versteht Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, S. 294 Note 10 irrthümlich unter der publica persona den „Richter", und Planck, Gesch. d. christl. kirchlichen Gesellschaftsverfassung II (1804) S. 167 Note 8 unter dem homo ecclesiae einen Geistlichen.

[40]) Vgl. Roth B. W. S. 373. 382, und Cap. de instruct. miss. a. 810 c. 5 (Pertz I, p. 164). Hloth. priv. grat. a. 823 c. 2 (Pertz I, p. 233 c. 13). Flodoardi hist. Rem. III, c. 26 (p. 535): Hinkmar schreibt dem Grafen des pagus Tardunensis pro Haimone fideli suo, quem idem comes ad placitum suum per bannum vocari jusserat. Hinkmar von Laon in seinem Verantwortungsschreiben (Hincm. Rem. Opp. II, p. 614): omnes quoque homines mei ad causas banniti sunt. — Dass der freie Hintersasse auch activ die persona standi in judicio für das Volksgericht hat, zeigt z. B. Einharti epist. 31 (a. 814—840), Jaffé bibl. rer. Germ. IV, p. 463.

[41]) Unten Band II.

richt im Sinn des öffentlichen Rechts. Der freie Hintersasse zeichnet sich kraft seiner Antheilnahme am öffentlichen Recht vor dem unfreien Eingesessenen desselben Bezirks dadurch aus, dass für ihn das öffentliche Gericht das Gericht, und das grundherrliche Gericht kein Gericht ist.[42]) Der freie Immunitätseingesessene unterscheidet sich darin von anderen freien Hintersassen nicht. Auch sein Gerichtsstand ist, wie die Gesetzgebung[43]) und die Urkunden[44]) bezeugen, von öffentlichen Rechts wegen im öffentlichen Gericht, nicht im Immunitätsgericht gegeben. Auch das Immunitätsgericht ist für das öffentliche Recht kein Gericht.[45]) Auch für den Immunitätseingesessenen ist das Immunitätsgericht kein Gericht. Auch die Existenz des Immunitätsgerichts schliesst keine Competenzminderung für das öffentliche Gericht in sich. Das Immunitätsgericht hat keine andere Stellung, als das grundherrliche Gericht schlechtweg. Die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn ruht auf der grundherrlichen, nicht auf der öffentlichen Verfassung, und realisirt eine Unterordnung nach Hof-

---

[42]) Der freie Hintersasse tritt deshalb persönlich im Volksgericht auf, während den unfreien der gutsherrliche Vogt vertritt, Car. M. Cap. Mant. II a. 787 c. 5 (Pertz I, p. 111 c. 16). Cap. de villis a. 812 c. 4 (p. 181). Car. C. Edict. Caris. a. 861 (p. 477). Cap. Caris. a. 873 c. 3 (p. 519). Vgl. Lex Rib. 58, 20. — Ein Zeugniss für die Dingpflicht der Hintersassen zum Centgericht, d. h. zum öffentlichen Gericht, noch im 15. Jahrhundert, hat Weiske S. 89 Note 1.

[43]) Cap. Harist. a. 779 c. 9 (Pertz I, p. 36). Vgl. Cap. legib. add. a. 803 c. 2 (p. 113).

[44]) Vgl. die citirten Urkunden für Paris und Cremona. Ebenso das Privileg für Reggio v. J. 882 (Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi I, p. 55): Liberi vero, quos legalis coactio ad placitum (zum öffentlichen Gericht) exigit querere, per advocatum ejusdem ecclesie super res ipsius ecclesie (in dem gefreiten Bezirk) distringantur. Für Piacenza v. J. 782 (Campi, hist. eccl. di Piacenza I, p. 460): unusquisque, cum legalis censura exigat, a patrono suo ad placitum (zum öffentlichen Gericht) deducatur, u. s. w.

[45]) Dagegen z. B. Waitz V. G. IV, S. 379 Note 1: es werde „nirgends ein Unterschied“ zwischen öffentlichen Gerichten und Immunitätsgerichten gemacht.

recht, nicht nach öffentlichem Recht. Das Immunitätsprivileg besteht nicht, obgleich das Gegentheil von der herrschenden Lehre angenommen wird, in der Uebertragung öffentlicher Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn. Die Immunität beseitigt ihrem Wesen nach, wie das Seniorat, in keiner Weise die Unterordnung und zwar die unmittelbare Unterordnung der im grundherrlichen Bezirk Eingesessenen unter die öffentliche Heergewalt.[46]) Die Immunität beseitigt ebensowenig die Unterordnung und zwar die unmittelbare Unterordnung der Immunitätseingesessenen unter die öffentliche Gerichtsgewalt. Die Immunität verleiht ausser bestimmten öffentlichrechtlichen Einkünften des Königs, welche sie auf den Immunitätsherrn überträgt, lediglich das Privileg, dass in dem gefreiten Sprengel die öffentliche Gerichtsgewalt, anstatt durch die öffentlichen Beamten, durch die Beamten des Immunitätsherrn ausgeübt wird. Deshalb, und aus keinem anderen Grunde, erscheint der Vogt oder missus des Immunitätsherrn neben den Immunitätseingesessenen im öffentlichen Gericht.[47]) Wie der Senior an Stelle des Grafen den öffentlichen Heerbann im Namen und im Dienst des Konigs ausübt, so verwaltet der Immunitätsherr an Stelle des Grafen die öffentliche Gerichtsgewalt im Namen und im Dienst des öffentlichen Gerichts. Der Immunitätsbezirk ist von dem Sprengel des öffentlichen Gerichts nicht eximirt. Auch für den immunen Bezirk ist, als integrirenden Bestandtheil seines Sprengels, das öffentliche Gericht das Gericht. Der fränkischen Verfassung des merovingischen wie des karolingischen Reichs ist die Reichsmittel-

---

[46]) Roth, Feud. S. 235 ff. Sickel, Beitr. V, S. 358. 363 ff. Cap. Car. M. Mantuan. a. 787 c. 18 (Pertz I, p. 111). Cap. Hloth. Olonn. a. 823. mem. comit. c. 11 (p. 235). Cap. Olonn. a. 825 c. 2 (p. 251). Vgl. Cap. Lang. Pipp. a. 782 c. 4 (p. 42): de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum — non anteponatur emunitas (d. h. werde die Immunität nicht „ausgenommen", vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 224).

[47]) So nach den citirten Urkunden für Paris und Cremona. Vgl. die Urkunden in Note 44.

barkeit des spätern Mittelalters unbekannt. Der Immunitätseingesessene ist zu demselben Gericht dingpflichtig wie sein Immunitätsherr, weil er demselben Gericht, nämlich dem öffentlichen Gericht, und nicht dem Immunitätsgericht, kraft öffentlichen Rechts gerichtsunterthänig ist. [48])

Für den emancipirten Haussohn hängt ebenso seine Dingpflicht zum öffentlichen Gericht mit seiner Unterordnung unter das öffentliche Gericht zusammen. Der in der Gewalt befindliche Sohn ist ebenso wie der Unfreie von der Heerpflicht[49]) und von der Dingpflicht befreit, nicht etwa, weil er grundbesitzlos wäre,[50]) sondern weil er zunächst nicht der öffentlichen, sondern der Privatgewalt untergeordnet ist, und deshalb wie der Pflichten so auch der Freiheitsrechte des öffentlichen Rechts entbehrt. Der im Mundium befindliche Sohn wird vom Vater wie im Heer so im Gericht[51]) vertreten.

---

[48]) Die weiteren Belege für diese Auffassung werden sich unten Band II ergeben.

[49]) Roth B. W. S. 395. Deshalb kann der in der Gewalt befindliche Sohn seinen Vater in der Erfüllung der Heerpflicht vertreten, wie dies Roz. 171 (Andeg. 36) belegt. Die Stelle erbringt daher nicht, wie Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 527 Note 3 annimmt, den Gegenbeweis gegen die Dienstpflicht aller Freien. Es mag hier bemerkt werden, dass diese Formel schon für das 6. Jahrhundert die Dienstpflicht auch der freien Hintersassen belegt. Der Vater schenkt seinem Sohn für die Stellvertretung (ad specie mea) in der Heerpflicht mansello nostro illo super terraturio vir inluster ille. Die Formel ist, wie eine Reihe von anderen Formeln derselben Formelsammlung, auf die Verhältnisse einer zahlreichen hintersässigen Bevölkerung berechnet, vgl. Roz. 46. 222. 226. 227. 276. 280. 308. 358. 359. 375. 473. 482. 488—490. 497. 505.

[50]) So Waitz V. G. II (2. Aufl) S. 36.

[51]) Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 4 (Pertz I, p. 353): si pater ejusdem parvuli vixerit, ipse intret in causam rationem reddendi pro filio suo. Roz. 495 (And. 11). Stobbe S. 16. 17. — Greg. Tur. V, 33: von der Ehebruchsanklage reinigt der Vater seine Tochter. Es steht anzunehmen, dass die Verlobung geschlossen, aber der Muntschatz noch nicht gezahlt und die Tochter noch nicht dem Mann „übergeben" (tradirt) war, so dass die ehemännliche Gewalt noch nicht an Stelle der väterlichen stand. Auch der Bruch des Verlöbnisses galt als Ehebruch. Vgl. Schröder I, S. 10. Anders Stobbe, Beitr. S. 17 Note 17.

Erst die Freilassung, welche ihn zu einem selbständigen Gliede des Gemeinwesens macht,[52]) erzeugt für ihn die unmittelbare Theilnahme am Unterthanenverband, und damit wie die Pflicht zum Treueid, so die Heerpflicht, so den Gerichtsstand,[53]) und so auch die Dingpflicht zum öffentlichen Gericht.

Es ist des Ferneren bereits oben hervorgehoben, dass dieselben Thatsachen den persönlichen allgemeinen Gerichtsstand und die Dingpflicht begründen. Der Grundbesitz erzeugt die Dingpflicht neben dem Wohnsitz, weil er gleich dem Wohnsitz gerichtsunterthänig macht. Gerade dies Princip finden wir in den Quellen unmittelbar ausgesprochen,

> Cap. Aquense a. 807 c. 4 (Pertz I, p. 149): comites — cum suis subjectis placitent et justitias faciant.

Die Gerichtsunterthanenschaft ist die Grundlage der Dingpflicht. Wie der staatsrechtliche Unterthanenverband die Theilnahme an der Heerverfassung, so erzeugt der Gerichtsunterthanenverband — in Recht und Pflicht — die Theilnahme an der Gerichtsverfassung.

Es hat sich ergeben, dass die Freiheit als solche zur Theilnahme an der Gerichtsversammlung legitimirt. Der Satz, dass es im fränkischen Reich nur einerlei Freiheit giebt, erzeugt die Consequenz, dass im fränkischen Reich die sämmt-

---

[52]) Tac. Germ. c. 13: mox reipublicae pars videntur. — Von späteren Zeugnissen mag verglichen werden der Rechtssatz des lübischen Rechts, dass der Erwerb des Bürgerrechts von einem Anziehenden zugleich für seine Kinder unter 12 Jahren wirkt: de moghen der borgerschup van syner weghene bruken; Kinder über 12 Jahre müssen selbst das Bürgerrecht gewinnen, Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 192. Der Volljährigkeitstermin wird auch hier als Emancipationstermin gedacht.

[53]) Form. Lang. 22 (oben S. 343). Vgl. Tardif Nr. 38 = Pardessus dipl. II, Nr. 440 (a. 697), wonach Drogo, Sohn des Majordomus Pippin, bei Lebzeiten seines Vaters als Verklagter selbständig seinen Process führt. Er ist bereits Ehemann (socer suus, conjux sua), d. h. bereits emancipirt.

lichen Freien an dem nämlichen einen Gericht, dem öffentlichen Gericht, in gleicher Weise betheiligt sind. Die zweierlei Freiheit, Hochfreiheit und Gemeinfreiheit, nicht der Unterschied von Grundbesitz und Nichtgrundbesitz, schliesst im späteren Mittelalter den Landesunterthanen von dem Recht aus, über den hochfreien Mann Urtheil zu finden.

Das Recht zum Urtheilfinden ist ein Standesrecht.

Es hängt damit zusammen, dass nur die Rechtlosigkeit für den freien Mann das Recht zum Urtheilfinden aufhebt. Der von der Todesstrafe Begnadigte verliert, wie das Recht zum Zeugniss, so das Recht zum Urtheilfinden:

> Cap. Aquisgran. a. 809 c. 1 (Pertz I, p. 155): in testimonium non suscipiatur, nec inter scabineis legem judicandam locum non teneat.[54])

Die Rechtlosigkeit ist wie nach späterem so nach altfränkischem Recht eine Wirkung der Verurtheilung zu peinlicher Strafe. Dieselbe Folge entwickelt, gleichfalls schon nach altfränkischem Recht, die uneheliche Geburt und das unehrliche Gewerbe. Die viles et infames personae sind als Rechtlose gleich den zu peinlicher Strafe Verurtheilten (criminosi) von dem Recht zum Urtheilfinden ausgeschlossen.[55])

---

[54]) Vgl. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (Pertz I, p. 519).

[55]) Pertz I, p. 324 not. *: ut in palatiis nostris ad accusandum et judicandum et testimonium faciendum non se exhibeant viles personae et infames, histriones scilicet, nugatores, manzeres (d. h. unehelich Geborene), scurrae, concubinarii — aut servi, aut criminosi. Vgl. Hincm. Rem. Opp. II, p. 318: Hinkmar von Laon beschwert sich, dass im Königsgericht von infames personae über ihn geurtheilt sei, quorum judicium vel compellationem liberi et sani capitis laici in judicio publico legaliter non reciperent, si rejicere vellent. — Der Zustand der Rechtlosigkeit besteht in dem Entbehren der Standesrechte, d. h. in der Standesrechtlosigkeit. Diesen Gesichtspunkt erschlossen zu haben, ist das Verdienst Budde's, der aber nicht ganz correct die Standesrechtlosigkeit als Standeslosigkeit definirt. Mit dem Vorigen übereinstimmend Siegel S. 59 Note 5, der aber die Zahl der Standesrechte zu eng begränzt. In der älteren Rechtssprache scheint mortuus, „rechtlich todt“, der technische Ausdruck für die Rechtlosigkeit zu sein, vgl. Cap. Aquisgran. a 809 c. 2 (Pertz I, p. 155). Cap. Saxon. a. 797 c. 10 (p. 76). Edict. Roth. 176.

Es wird jetzt nicht schwer sein, das einzige Argument zu erledigen, welches von den Vertretern der herrschenden Lehre mit grosser Uebereinstimmung [56]) für die Verbindung des Rechts zum Urtheilfinden mit dem Grundeigenthum aufgeführt wird.

Das einzige Argument ist — eine Analogie, die Analogie des Gemeindezeugnisses über Grundeigen. Der Gemeindezeuge über Grundeigen muss nach fränkischem Recht selber Grundeigenthümer sein. [57]) Aehnliche Rechtssätze weisen das bairische und langobardische Recht auf. Nach bairischem Recht [58]) muss der Gemeindezeuge über Grundeigen 6 solidorum pecunia, d. h. 6 solidi in beweglichem Vermögen, [59]) und similem agrum, d. h. andere 6 solidi in unbeweglichem Vermögen [60]) besitzen. Das langobardische Recht verlangt von dem Gemeindezeugen, und zwar von dem Gemeindezeugen ohne Unterschied der Rechtssache, Besitz des eigenen Wergeldes inter mobilia et immobilia, d. h., wie nach bairischem Recht, in beweglichem und unbeweglichem Vermögen. [61])

---

[56]) Vgl. die Citate oben Note 7—9.

[57]) Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 6 (Pertz I, p, 354): De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Cumjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident — in testimonium recipiantur quia proprium habent. Die Stelle beschränkt sich ausdrücklich auf das Gemeindezeugniss über Grundeigen. Die res alterius sind „Grundstücke eines Andern", vgl. unten §. 17.

[58]) Baj. 17, 2.

[59]) Ueber diese Bedeutung von pecunia vgl. Grimm R. A. S. 565. Merkel bei Pertz III, p. 48 not. 16. v. Richthofen bei Pertz l. cit. p. 695 not. 65. Stobbe Utin. p. 71. Sohm in der Zeitschr. f. R. G. V, S. 420. Proc. d. Lex Sal. S. 23.

[60]) Siegel S. 195 u. A. verstehen unter dem similis ager einen dem streitigen Grundstück an Grösse gleichkommenden Grundbesitz. Die Argumente gegen diese Auffassung werden sich aus dem Folgenden ergeben.

[61]) Mem. di Lucca V, 2 Nr. 647 (a. 847): für den producirten Gemeindezeugen, dessen Fähigkeit zum Zeugniss bestritten ist, wird dar-

Für das bairische und langobardische Recht liegen die Motive des bezeichneten Rechtssatzes klar vor. Die bairische Zeugenbusse beträgt 12 solidi.[62]) Deshalb muss der Gemeindezeuge 12 solidi in Mobilien und Immobilien besitzen. Die langobardische Zeugenbusse beträgt das eigne Wergeld.[63]) Deshalb ist der Besitz des eignen Wergeldes Bedingung der Fähigkeit zum Gemeindezeugniss. Das bairische und langobardische Recht lassen nur Denjenigen als Gemeindezeugen zu, welcher bei Ueberführung falschen Zeugnisses die Zeugenbusse zu erlegen im Stande ist.[64]) Das bairische und langobardische Recht fordern Solvenz des Gemeindezeugen. Deshalb stehen die Mobilien gleichwerthig neben den Immobilien. Die Immobilie tritt nicht als Träger eines idealen Werthes, der Vollfreiheit, sondern als Träger, und zwar als der dauerhafteste Träger des Vermögenswerthes neben die Mobilie.

Das bairische und langobardische Recht ergeben, dass für den Gemeindezeugen nicht eine durch Grundbesitz bedingte Vollfreiheit, sondern ausser der Vollfreiheit, welche

---

gethan, quia iste W. (der Zeuge) inter proprium et mobilem amplius abet quam centum quinquaginta solidos. Fumagalli, Cod. dipl. S. Ambros. Nr. 92 (a. 864): Beweiseinrede gegen die Inquisitionszeugen, dass sie de suorum proprietate inter mobilem et inmobilem suum non haberent widerchildum. Die Fähigkeit zum Inquisitionszeugniss steht unter denselben Rechtssätzen wie die Fähigkeit zum Gemeindezeugniss, Brunner Zeugen S. 139 ff. Die 150 solidi der ersten Urkunde machen das langobardische Wergeld aus, Edict. Liutpr. 62, vgl. Wilda Strafr. S. 424 ff. Bluhme bei Pertz IV, p. 679 s. v. wergild.

[62]) Baj. l. cit.

[63]) Edict. Liutpr. 63: Si quis testimonium falsum — redderit — conponat wirigild suum. Cap. Secret. c. 6 (Baudi, Edicta reg. Langob. p. 197), vgl. Boretius S. 138. 139. 181.

[64]) Gerade diese Formulirung giebt Cap. Hloth. Olonn. a. 825 c. 7 (Pertz I, p. 252): ut in testimonium non recipiantur — de libertate et de hereditate vel de proprietate in mancipiis et terris sive de homicidio et incendio illi qui non habent, si convicti fuerint falsum dixisse testimonium, unde secundum legem compositionem plenam reddere possint. (Dazu Glossa Lib. Pap. Loth. 27: id est widrigild; ebenso die Expositio unten Note 66).

die persönliche Freiheit ist, aus besonderen Rücksichten ein bestimmtes Mass von Vermögen in Grundbesitz und Mobilien gefordert wird. Ebenso nach fränkischem Recht. Das fränkische Recht unterscheidet sich dadurch, dass es nur von dem Gemeindezeugen über Grundeigen [65]) Grundbesitz, und zwar gerade nur Grundbesitz, Grundeigen, nicht ein bestimmtes Mass von Vermögen schlechthin fordert. [66]) Nichtsdestoweniger ist der Gedanke des fränkischen Rechts der nämliche wie der des langobardischen und bairischen Volksrechts. Der Gemeindezeuge ist, im Gegensatz zum Geschäftszeugen, Zeuge, ohne gezogen, d. h. ohne Zeuge im technischen Sinn der deutschen Rechtssprache zu sein. [67]) Gerade deshalb fordern die deutschen Stammesrechte von dem Gemeindezeugen eine besondere Garantie seines Zeugnisses. Das bairische und langobardische Recht suchen diese Garantie in dem Besitz der Zeugenbusse. Das fränkische Recht sucht die nämliche Garantie, wenigstens für den Zeugen über Grundeigen, in dem Besitz eigenen Grundeigenthums. Nicht jeder pauper und malus homo, der Nichts zu verlieren hat; nur, nach langobardischem und bairischem Recht, der Solvente, welcher sein Vermögen für die Wahrheit seiner Aussage einsetzt, nach fränkischem Recht

[65]) So wenigstens nach dem citirten Wormser Capitular. Doch lässt das Aachener Capitular v. J. 812 (unten Note 73) schliessen, dass auch nach fränkischem Recht an den Gemeindezeugen überhaupt ähnliche Anforderungen, wenn auch nicht Grundeigenthum, so doch ein gewisses Vermögen, gestellt wurden. — Für das langobardische Recht vgl. namentlich Note 64.

[66]) Diesen Gegensatz des fränkischen und langobardischen Rechts hebt die Expositio zu Lib. Pap. Loth. 27 (dem oben Note 64 cit. Capitular) hervor: Testem widrigild habere istud precipit capitulum. Lotharii vero capitulum jubet habere alodium, quod est „De liberis hominibus“ (es ist das cit. Wormser Capitular Ludwigs d. Fr. gemeint, im Lib. Pap. als Loth. 64); sufficit tamen, eum inter alodium caeterasque res widrigild habere. Auch an dieser Stelle ist, wie bereits Boretius (bei Pertz IV, p. XLIX ff.) für andere Fälle trefflich gezeigt hat, das altlangobardische Recht durch die fränkischen Capitula generalia nicht geändert.

[67]) Vgl. Siegel S. 194. Brunner, Zeugen S. 11.

der Grundeigenthümer, welcher seinerseits selbst in die Lage kommen kann, dem Gemeindezeugniss über Grundeigen zu unterliegen, soll befugt sein, lediglich kraft seiner Eigenschaft als Gemeindegenosse in dem Process, welcher über die vermögensrechtliche Existenz seines Nachbarn entscheidet, das den Eid desselben ausschliessende, Ausschlag gebende Zeugniss abzulegen. Das den fraglichen Rechtssatz des fränkischen Rechts überliefernde Wormser Capitular[68]) hebt selber hervor, dass die freien Hintersassen trotz ihrer Eigenschaft als Hintersassen, auch ohne Grundeigen, vollfrei sind. Cumjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Sie können Eideshelfer „anderer freier Leute“ sein, weil sie frei, d. h. weil sie gleich frei, weil sie an Standesrechten den übrigen Freien ebenbürtig, weil sie, gleich den alii liberi homines, vollfrei sind.[69]) Das fränkische Recht verlangt, wie das bairische und langobardische, ausser der Vollfreiheit Grundeigenthum.

Es stimmt mit dem Vorigen überein, dass die boni homines, welche nach zahllosen Zeugnissen als die vollberechtigten, Urtheil findenden Gemeindeglieder in der Gerichtsversammlung begegnen,[70]) nach directen Quellenzeugnissen, im

---

[68]) Oben Note 57.

[69]) Die Eidesfähigkeit steht nach fränkischem Recht nur dem freien Mann zu. Der Lite ist nicht eidesfähig. Anders der Lite des sächsischen und friesischen Rechts, welcher, wie in Bezug auf Volksversammlung, Heerpflicht, Gerichtsstand, so auch in Bezug auf das Eidesrecht als ein unvollkommen Freier behandelt wird, während der Lite des fränkischen Rechts ein Unfreier, nur besseren Standes, d. h. unvollkommen unfrei, ist. A. M. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 275 Note 3.

[70]) Es mag hier citirt werden Roz. 337 (Marc. II, 9): in presentia bonorum hominum aut regis altercastis, wonach die boni homines schlechthin technisch das Volksgericht im Gegensatz zum Königsgericht bezeichnen. — Die sonst begegnenden Ausdrücke magnifici viri, magni viri, illustres viri u. s. w. sind mit boni viri identisch, Roz. 134 (Merkel 26): bonis hominibus viris magnificis roborare decrevimus. Roz. 242 (Lind. 82): intercesserunt sacerdotes vel reliquae plures inlustres personae, verglichen mit Roz. 241 (Sirm. 16): intervenientes sacerdotes vel bonis hominibus.

Gegensatz zu der von Waitz vertretenen Ansicht,[71]) mit den „freien Leuten" schlechthin, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, identisch sind.[72]) Die Gemeindezeugen sind nach dem mehrfach wiederholten Zeugniss der Capitularien, in Uebereinstimmung mit dem citirten Wormser Capitular, nicht aus den boni homines schlechtweg, sondern aus den optimi pagenses auszuwählen.[73]) Die optimi pagenses, welche zum Gemeindezeugniss fähig sind, bilden zu den boni homines, welche in der Gerichtsgemeinde vollberechtigt sind, den Gegensatz. Die Rechtssätze über die Fähigkeit zum Gemeindezeugniss sind nicht zugleich Rechtssätze über die Vollberechtigung in der Gemeinde. Die Fähigkeit zum Gemeindezeugniss stellt weitere Anforderungen als die volle Theilnahme am öffentlichen Recht. Das Requisit für den Gemeindezeugen: Grundeigenthum, ist nicht identisch mit dem Requisit: Vollfreiheit, sondern ein zweites Erforderniss neben der Vollfreiheit.

Die Vollfreiheit des deutschen Rechts ist — im Heer und im Gericht — durch die persönliche Freiheit gegeben.

[71]) Vgl. namentlich Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 464. 465.

[72]) Lex Rom. Cur. Paul. Sent. I, 2, 2: ingenua aut bona persona. Urk. Karls d. Gr. v. J. 807 (Sickel K 209): Urtheil des Grafen mit quampluribus fidelibus nostris, und nachher: judicatum — comitis — manibus bonorum hominum roboratum. Die boni homines sind mit den fideles, d. h. den freien Unterthanen als solchen (Roth B. W. S. 290 ff.) identisch. — Daher Pérard p. 150 (a. 870): Urtheil im grundherrlichen Gericht durch scabinei cum aliis adsistentibus bonis hominibus (d. h. freien Hintersassen). Roz. 505 (Andeg. 41): Urkunde eines freien Hintersassen (qui commaneo villa illa sancti illius), mano mea et bonorum (hominum) firmata.

[73]) Cap. leg. add. a. 803 c. 11 (Pertz I, p. 114): Optimi quique in pago vel civitate in testimonium adsumantur, et cui is contra quem testimoniare debent nullum crimen possit indicere. Cap. Aquisgran. a. 812 (811 ?) c. 3 (p. 174): testes ad rem quamlibet discutiendam — tales eligantur, quales optimi pagenses in ipso pago inveniri possunt. Et non liceat litigatores per praemia falsos testes adducere. — Beide Stellen zeigen, dass mit dem Ausdruck optimi pagenses nicht moralische Eigenschaften (diese werden noch daneben gefordert), sondern rechtliche Eigenschaften (wie mit dem Ausdruck boni homines), d. h. gerade die vermögensrechtlichen Eigenschaften, welche das Wormser Capitular hervorhebt, gemeint sind.

§. 15.

Echtedinge und gebotene Dinge.

Der Unterschied der echten und der gebotenen Dinge ist vorbereitend für die Lehre von dem Inhalt der Dingpflicht, deren Voraussetzungen im Vorigen festgestellt sind.

Die Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen ist der fränkischen Gerichtsverfassung eigenthümlich. [1]) Gewöhnlich wird der Gegensatz der echten und der gebotenen Dinge dahin gefasst, dass die Gerichtsgenossen zu jenen ohne besondere Ladung, zu diesen nur auf richterliches Aufgebot dingpflichtig gewesen seien. [2]) Das Unzutreffende dieser Unterscheidung wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Der Gegensatz der echten und der gebotenen Dinge ruht auf dem Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht, von jus civile und jus honorarium. [3]) Das echte Ding heisst mallus legitimus, placitum legitimum. [4]) Es ist das Gericht nach Volksrecht (lex). Neben dem Volksrecht erzeugt die auch an dieser Stelle dem Recht gegenüber selbständige obrigkeitliche

---

[1]) In der Regel wird an dieser Stelle Tac. Germ. c. 11 citirt: Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur, um die Unterscheidung von gebotenen und ungebotenen Gerichten als germanisch, und zwar als altgermanisch zu belegen. Doch bezieht sich die Aeusserung des Tacitus bekanntlich nicht auf die Gerichtsversammlung, sondern auf das regierende concilium der Völkerschaft.

[2]) Vgl. z. B. Grimm R. A. S. 827. Maurer Gerichtsverf. S. 29. 155. Walter R. G. §. 652.

[3]) Vgl. oben §. 6.

[4]) Sal. 46: mallus legitimus, mallus publicus legitimus. Sal. 50, 2: placitum legitimum. Gegen v. Bethmann-Hollweg S. 422 Note 11, der an erster Stelle unter dem mallus legitimus das gebotene Ding versteht, vgl. oben S. 68. 69. — Ebenso später, Besly, comtes de Poictou p. 149 (a. 779): in legitimo placito ante comitem. Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 819 (oben S. 347): in mallo legitimo comitis. Vgl. Cap. Lamberti a. 898 c. 6 (Pertz I, p. 564): ut ipsi arimanni frequentius quam in lege statutum est ad placitum ire non cogantur, nec a comitibus nec a sculdalisiis.

Gewalt kraft ihres imperium ein anderes Gericht, welches ein Gericht nicht nach Volksrecht, sondern nach Amtsrecht, ein gebotenes Gericht, ein Gericht lediglich kraft Befehls ist. Das Volksrecht ist das Recht, und das Amtsrecht ist kein Recht. Das echte Gericht ist das Gericht, das gebotene Gericht ist, von Volksrechts wegen, kein Gericht.

Das echte Ding ruht auf der Dingpflicht nach Volksrecht. Nach Volksrecht steht ein genau begränzter Inhalt der Dingpflicht fest. Nur zu bestimmten Zeiten im Jahr hat kraft Rechtssatzes jeder dingpflichtige Eingesessene der Hundertschaft an der Malstätte sich einzufinden. Neben der Dingpflicht nach Volksrecht steht die Dingpflicht nach Amtsrecht. In Folge ihres imperium kann die Obrigkeit den Dingpflichtigen zum Erscheinen im Gericht nöthigen, obgleich derselbe zur Zeit von Rechts wegen zu Gericht zu kommen nicht verpflichtet ist. Es zwingt ihn in solchem Fall kein Rechtssatz, sondern nur die verfassungsmässige Unterordnung unter die öffentliche Gewalt. Das echte Ding ruht auf der Dingpflicht, welche von Rechtswegen die Dingpflicht, das gebotene Gericht auf der Dingpflicht, welche von Rechts wegen keine Dingpflicht ist.

Das echte Ding fordert die Erfüllung bestimmter Formerfordernisse.

Das echte Ding fordert die echte Dingstätte. Von Rechts wegen kann das Gericht nur an einem einzigen Ort im Hundertschaftssprengel, an dem durch graues Herkommen bezeichneten Malberg, abgehalten werden. Ein Capitular Ludwigs d. Fr. bezeugt, dass der mallus, d. h. das echte Ding,[5]) an den Ort gehört, ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel jurare.[6]) Es ist schon früher[7]) gezeigt, dass damit der anthmallus legitimus, die echte Dingstätte, gemeint ist. Die minora placita, d. h. die gebotenen

[5]) Unten §. 16.
[6]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (Pertz I, p. 212).
[7]) Oben S. 319.

Dinge,[8]) kann der Graf dagegen nach demselben Gesetz halten sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit. Nur dem echten Dinge ist die echte Dingstatt wesentlich.[9]) Die echte Dingstatt ist die Stätte, ohne welche das Gericht nach Volksrecht kein Gericht ist. Das gebotene Gericht bedarf der echten Dingstatt nicht, weil es überall nach Volksrecht kein Gericht ist.

Das echte Ding fordert die echte Dingzeit. An gebundenen Tagen giebt es kein echtes Ding. Während der Fasten, d. h. in gebundener Zeit,[10]) soll nach einer Verordnung Karls des Kahlen [11]) kein mallus vel placitum publicum, d. h. kein echtes Ding,[12]) gehalten werden, sondern nur, falls es nöthig wird, ein Gericht de concordia discordantium, d. h. ein gebotenes Gericht. Nur dem echten Dinge ist die echte Dingzeit wesentlich.[13]) Die echte Dingzeit ist die Zeit, ohne welche das Gericht nach Volksrecht kein Gericht ist. Das gebotene Gericht bedarf der echten Dingzeit nicht, weil es an sich nach Volksrecht kein Gericht ist.[14])

Das echte Ding fordert die echte Dauer des Gerichts.

---

[8]) Unten §. 16.

[9]) Ein Satz, welcher für die Auslegung mehrerer Sachsenspiegelstellen von Interesse ist. Vgl. unten §. 17. Der Satz in Ssp. I, 62 §. 10: In allen steden is gerichte, dar die richtere mit ordelen richtet, gilt nur für das gebotene Gericht.

[10]) Vgl. Edict. Pist. a. 864 c. 33 (Pertz I, p. 497).

[11]) Cap. miss. a. 853 c. 8 (Pertz I, p. 419).

[12]) Unten §. 16.

[13]) Deshalb hat auch nach späterem Recht nur im echten Ding der Schultheiss dem Grafen das Urtheil zu finden, „ob es Dingzeit sei". Ssp. I, 59 §. 2.

[14]) Auch das Königsgericht kann an gebundenen Tagen gehalten werden, weil es, gleich dem gebotenen Gericht, kein Gericht ist. Ebenso hat das Königsgericht keine echte Dingstatt. Franklin II, S. 83. 86. Das Königsgericht kann überhaupt kein echtes Ding sein, ebenso wenig wie das Lehngericht, Dorfgericht, Stadtgericht (vgl. Homeyer, Richtsteig Landr. S. 427). Der Begriff des echten Dings beschränkt sich auf das Volksgericht, weil nur das Volksgericht (Landgericht) im Sinn des Rechts Gericht ist. Vgl. unten Band II.

Allgemein wird ein Tag für die echte Gerichtsdauer nach deutschem Recht gehalten.[15]) Die Quellen ergeben das Gegentheil.

Bekanntlich begegnet bei dem Contumacialverfahren im Königsgericht ganz regelmässig das Auswarten des Gegners per triduo seu amplius.[16]) Das dreitägige Auswarten ist das Auswarten secundum legem, ut lex habuit. Das triduum macht den Gerichtstermin nach Volksrecht aus. Die Königsurkunden zeigen, dass das placitum custodire per triduo seu amplius keine blosse Formel, sondern Wirklichkeit ist.[17]) Der Gerichtstermin im Königsgericht dauert als solcher drei Tage nach einander, wenn der König einen Gerichtstermin secundum legem halten will.[18]) Erst im Verlauf der karolingischen

[15]) Besonders bestimmt Thudichum S. 62. — Grimm R. A. S. 813 ff. Siegel I, S. 104. Waitz V. G. I, S. 321. Walter R. G. §. 652.

[16]) Greg. Tur. VII, 23: Injuriosus — ad placitum in conspectu regis Childeberti advenit, et per triduum usque ad occasum solis observavit. — Roz. 444 (Marc. I, 37): veniens memoratus ille ibi in palacio nostro, et per triduo seu amplius, ut lex habuit, placidum suum custodisset, et memoratus ille abjectus sit (Var.: abjectisset) vel solsatissit. Roz. 445 (Sirm. 33): per triduum suum custodivit placitum, et jam dicto illo secundum legem adjectivit vel solsativit. Roz. 443 (App. Marc. 38): per triduo seo amplius placitum suum custodivit. — Urk. Chlodwigs III v. J. 692 (Tardif Nr. 30 = Pardessus dipl. II, Nr. 424): in ipso palacio nostro per triduo seo per pluris dies, ut lex habuit, placitum eorum vise sunt custudissent, et ipso E. abbati abjectissent vel solsadissent. Urk. Chlodwigs III v. J. 693 (694?) bei Tardif Nr. 33 (Pardessus dipl. II, Nr. 431): per triduum aut fer (für: fere) amplius placitum suum, ut lex habuit, custodivit et ipso A. abjectissit vel sulsadissit. Urk. Karls d. Gr. v. J. 812 (Sickel K 240): per triduum seu amplius, ut lex habuit, placitum suum legibus custodivit, et ipso T. ibidem jactivit vel solsadivit.

[17]) So in den beiden Note 16 a. E. citirten urkundlichen Contumacialfällen merovingischer Zeit. Die Kläger (agentes S. Dionysii) treten nach der erstcitirten Urkunde am 1. Mai im Königsgericht auf, warten „drei oder mehr Tage“, und wird ihnen am 5. Mai die Urkunde über den abgewarteten Termin ausgestellt. Nach der zweitcitirten Urkunde erscheint der Kläger im Königsgericht am 25. Februar, und datirt die Urkunde, nachdem das triduum seu fere amplius abgewartet ist, vom 28. Februar. In beiden Fällen zeigen die Daten, dass das triduum seu amplius wirklich eingehalten ist.

[18]) Nach Tardif Nr. 44. 45 (Pardessus dipl. II, Nr. 477. 478) sitzt

Zeit hat das Königsgericht, wie von anderen Rechtssätzen des Volksrechts,[19] so auch von diesem Rechtssatz sich befreit.[20]

Es versteht sich von selber, dass der herausgestellte Rechtssatz vor Allem für das Volksgericht gilt. Auch im Volksgericht wird der ausbleibende Gegner legibus, „nach Volksrecht", per triduum ausgewartet.[21] Das dreitägige Aus-

---

König Childebert III im Jahr 710 in zwei verschiedenen Sachen an zwei auf einander folgenden Tagen (13. und 14. December) zu Gericht. Es erhellt daraus, dass die Gerichtssitzung des Königs als solche, nicht blos die Gerichtssitzung über einen Contumacialfall, eine mehrtägige ist. — Für die karolingische Zeit ergiebt dieselbe Uebung die in Note 16 cit. Urk. Karls d. Gr., nebst der citirten Formel von Sens (App. Marc. 38). Im Jahr 874 sitzt der Pfalzgraf Heribald (in Italien) zwei Tage nach einander (die 3. et quarto mensis Decembris) zu Gericht, Mabillon de re dipl. p. 544. — Aus späterer Zeit ist zu vergleichen die Urkunde Friedrichs I v. J. 1158 für die Einwohner von Sermione am Gardasee: semel in anno per tres dies continuos — placitum generale sub imperatore vel ejus misso faciant. Ficker I, S. 242.

[19]) Vgl. oben Note 14.

[20]) Ludwig d. Fr. will per singulas hebdomadas uno die zu Gericht sitzen, Cap. Aquisgr. a. 828 epistola populo leg. (Pertz I, p. 330). Cap. Wormat. a. 829 cap. miss. c. 15 (p. 352). Dagegen berichtet noch die Vita Hludowici c. 19, der alten Tradition entsprechend: tribus enim diebus rex per singulas ebdomadas rei judiciariae intererat. Waitz V. G. IV, S 416.

[21]) Roz. 500 (Andeg. 14): placitum — per legibus triduum custodivit et solsadivit. Roz. 501 (And. 13): ad placetum suum adfuit, et triduum legebus custodivit et solsadivit. Ebenso später Cartul. de St. Victor Nr. 27 (um 1020): Die Mönche von St. Victor warten ihre Gegner im Gericht aus, archam S. Victoris illuc detulerunt, et tribus diebus totidemque noctibus illic cum ea manserunt. — Dem Gericht zu Angers, auf welches die citirten Formeln sich beziehen, präsidirt ein agens, der von der herrschenden Meinung (vgl. z. B. v. Bethmann-Hollweg S. 443 Note 125) ohne Weiteres für einen herschaftlichen Beamten genommen wird. Es ist dagegen gewiss, dass agens in merovingischer Zeit die allgemeine Bezeichnung für den Beamten (judex), und zwar insbesondere für den Grafen ist, oben S. 18. Mit den Worten: ante illo agente, lässt die Formel auf jeden Fall Raum für die nähere Bezeichnung des dem Gericht vorsitzenden „Beamten". Ueberdies würden die beiden Formeln, auch wenn das grundherrliche Gericht gemeint wäre, dennoch zugleich für das Volksgericht Beweis

warten hängt auch hier mit der dreitägigen Dauer des Gerichtstermins nach Volksrecht zusammen. In Alamannien dauert das Grafengericht karolingischer Zeit drei Tage nach einander.[22]) In Baiern sitzen gleichfalls in karolingischer Zeit die königlichen missi ständig drei Tage nach einander im Volksgericht zu Gericht.[23]) Im alamannischen Gebiet ist genau derselbe Rechtssatz noch für das 15. Jahrhundert nachweisbar.[24]) In ganz Deutschland ist später das mit der alten

erbringen, da das Hofgericht seiner ganzen Einrichtung nach eine Nachbildung des Volksgerichts ist. Vgl. unten Note 30.

[22]) Roz. 366 (Alsat. 1. 2): Die gerichtliche Auflassung wird zuerst vorgenommen (primum placita et facta est) am Donnerstag, 25. September, vor dem Grafen (comes senior) und der Gerichtsversammlung (proceribus ac plebejis), und darauf noch einmal „bekräftigt" (roborata) am Sonnabend, 27. September, vor dem Vertreter des Grafen (comes junior) und dem nämlichen Gericht (multitudine procerum ac popularium). An denselben beiden Tagen ist die Wiederverleihung des Guts zu Precarie „geschehen" und „bekräftigt". — Während der drei Tage ist die sessio triduana abgelaufen, welche die Anfechtung der Auflassung nicht blos durch den Auflassenden, sondern ebenso durch Jeden der im Gericht Anwesenden ausschliesst, und erfolgt deshalb am dritten Tage das roborare, d. h. das Friede Wirken seitens des Gerichts. Vgl. Laband, vermögensrechtl. Kl. S. 241 ff. 295 ff. Es erhellt, dass die dreitägige Frist der sessio ursprünglich mit der dreitägigen Dauer des echten Dinges zusammenhängt: der Auflassende sowie jeder im Gericht Anwesende muss dem Grundsatz nach seine Anfechtung der vor ihm vollzogenen Auflassung noch in dem nämlichen Gerichtstermin anbringen. — Die sessio triduana gehört bereits dem Recht des fränkischen Reichs an, vgl. Beseler Erbvertr. I, S. 32. Das älteste Zeugniss ist die Urkunde bei Wartmann I, Nr. 49 (a. 766).

[23]) Meichelbeck Nr. 129 (a. 798): Missalgericht. Fuit haec contentio tribus diebus in praesentia supra dictorum missorum dominicorum, tertio quoque die — convicti reddiderunt ipsam ecclesiam. Vgl. Meichelbeck Nr. 115—117 (a. 802): drei verschiedene Processe im Missalgericht an zwei auf einander folgenden Tagen (die II nonas Augusti und pridie nonas Augusti), so dass auch hier erhellt, dass nicht das zufällige Bedürfniss eines Streitfalls, sondern die Gerichtsverfassung als solche die mehrtägige Gerichtssitzung fordert.

[24]) Nach einer Weisung Kaiser Friedrichs v. J. 1465 soll das Landgericht zu Rankwil (Vorarlberg), welches bereits im 9. und 10. Jahrhundert als Volksgericht begegnet (Wartmann I, Nr. 187, a. 806; Neu-

Dauer des Gerichtstermins zusammenhängende dreitägige Innesitzen nach geschehener Auflassung in Uebung.[25]) In Alamannien und Baiern widerspricht der nachgewiesene Rechtssatz dem altalamannischen und altbairischen durch die Quellen merovingischer Zeit[26]) bezeugten Recht. Die dreitägige Dauer des Gerichts in Alamannien und Baiern seit karolingischer Zeit ist Ausdruck des eindringenden fränkischen Rechts. Und zwar ist es nur das echte Ding, welches nach fränkischem Recht die Dauer von drei Tagen fordert.[27]) Aus diesem Grunde verordnet Karl der Kahle,[28]) dass die Grafen benachbarter Grafschaften den mallus, d. h. das echte Ding[29]) nach Ostern nicht gleichzeitig, sondern der eine im Beginn der Woche, am Montag, der Andere frühestens nach der Mitte der Woche, am Donnerstag, sonst am Montag der nächsten Woche beginnen soll. Der Graf, welcher zuletzt sein echtes Ding abhält, muss gerade deshalb wenigstens drei Tage warten, weil das echte Ding seines Amtsgenossen in der benachbarten Grafschaft die „echten" drei Tage, von Montag bis zum Mittwoch in Anspruch nimmt. Ihm selber bleibt der

---

gart I, Nr. 705, a. 920), drei Tage nach einander Urtheil sprechen. Rusch, das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen (Innsbruck 1870) S. 9.

[25]) Vgl. oben Note 22 a. E.

[26]) Alam. Hloth. 36. Baj. 2, 14.

[27]) Urk. des Erzb. v. Mainz für die familia Frideslariensis, v. J. 1109 (Kindlinger, Hörigkeit Nr. 7): Imprimis eorum jus est, ut nullum advocatum habeant, nisi unum legalem scilicet, qui bannum regis habeat; tribus quoque placitis generalibus juste et ante sex septimanas indicatis ter in anno intersint, unicuique per tres dies in Frideslariensi praetorio. Die Erwähnung des Königsbanns macht zweifellos, dass es sich hier um ein ursprünglich freies Volksgericht handelt, nur dass seit Erwerbung der gräflichen Rechte durch das geistliche Stift hier wie sonst die Unfreien neben den Freien am Centgericht Theil nehmen. — In Soest ist jedes der drei echten Dinge auf zwei Tage (Dienstag und Mittwoch) angesetzt, Soester Stadtr. v. 1120 §. 7 (Gengler Stadtr. S. 441).

[28]) Edict. Pist. a. 864 c. 32 (Pertz I, p. 496).

[29]) Unten §. 16.

Rest der Woche, von Donnerstag bis Sonnabend. Vom echten Ding des fränkischen Rechts, welches in karolingischer Zeit in Alamannien und Baiern recipirt ist, ist die Gerichtsdauer von drei Tagen, wie auf das Königsgericht, so auf die späteren grund- und lehnsherrlichen Gerichte übertragen.[30])

Das gebotene Ding dauert dagegen nicht länger als die Handlung, um derentwillen es angesetzt ist. Das gebotene Gericht zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht schlechthin, um Gericht zu halten, sondern nur zu bestimmtem Zweck berufen wird, mit dessen Erledigung das Gericht endigt.[31])

Die dreitägige Dauer ist die Gerichtsdauer, ohne welche die Gerichtssitzung nach Volksrecht keine Gerichtssitzung ist. Nur dem echten Ding ist die dreitägige Dauer wesentlich. Das gebotene Gericht bedarf der dreitägigen Dauer nicht, weil es an sich, ohne Rücksicht auf die Dauer, kein Gericht ist.

Die Rechtssätze des Volksrechts finden auf das gebotene Gericht keine Anwendung, aus keinem anderen Grunde, als weil das gebotene Gericht lediglich ein Gericht nach Amts-

---

[30]) Hinkmar von Laon sitzt zwei Tage nach einander über seinen Vassallen Grivo zu Gericht, Hincm. Opp. II, p. 612. Die „Mannen auf dem königlichen Hofe zu Breslau“ sollen später (im 15. Jahrh.) alle bei ihnen anhängigen Rechtssachen am „dritten Rechtstag“ zu Ende bringen, Böhlau in der Zeitschr. f. R. G. VIII, S. 178 Note 45. — Auch für andere Versammlungen begegnet die Dauer von drei Tagen: drei Tage dauert die Reichsversammlung, auf welcher Guntram sein Reich an Childebert überträgt, Greg. Tur. VII, 33 (per triduum epulantes atque jocundantes); drei Tage dauert die Synode, welche über Prätextatus von Rouen, und ebenso die Synode, welche über Egidius von Reims zu Gericht sitzt, Greg. Tur. V, 19. X, 19. Auch Tac. Germ. c. 11, in Bezug auf das concilium der Völkerschaft: non simul, nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur, ist hierher zu beziehen: die Regierungsversammlung dauert gleich der Gerichtsversammlung drei Tage, und Viele kommen erst „am dritten“, d. h. am letzten Tage.

[31]) Den Gegensatz zu dem dreitägigen mallus bildet daher nach dem in Note 28 citirten Capitular das gebotene Gericht, welches der missus des Grafen zum Zweck einer Eidesleistung abhält.

recht (jus honorarium) ist. Das Echteding und das gebotene Ding stehen sich als Gericht und nicht Gericht (im Sinn des Volksrechts) gegenüber.

Die praktische Bedeutung des gefundenen Unterschiedes wird sich im Folgenden ergeben. Schon an dieser Stelle lässt sich zeigen, dass nur die gegebene Definition, keine der sonst gemachten Unterscheidungen[32]) den Rechtssätzen fränkischen Rechts entspricht.

Auch das nicht gebotene („ungebotene"), d. h. das echte Ding ist, gleich dem gebotenen Ding, ein angesagtes, d. h. in diesem Sinne ein gebotenes Gericht.[33]) Nach dem fränkischen Recht unserer Zeit waren nicht bestimmte Tage, sondern nur ungefähr die Zeiträume gegeben, innerhalb deren die echte Dingpflicht wirksam war.[34]) Aus diesem Grunde bedurfte auch das ungebotene Ding der Ankündigung und der Ladung durch den Richter. Wie auf das gebotene Gericht,[35]) so findet auch auf das „ungebotene" Echteding das bannire oder mannire,[36]) cogere, praecipere, d. h. der zwingende Ladungs-

---

[32]) Vgl. oben S. 360.

[33]) Daher begegnet auch das echte Ding unter der Bezeichnung Botding, Grimm R. A. S. 827, oder (in Oesterreich) unter dem Namen Pantaiding, d. h. Banngericht, Osenbrüggen in den Abh. der Wiener Akad. d. Wiss. Bd. 41 S. 168. 169.

[34]) Cap. Car. M. ca 770 c. 12 (Pertz I, p. 33): circa aestatem, circa autunmum. Auch für die späteren tria placita generalia werden keine bestimmten Tage genannt. Daher ist für die fränkische Zeit die Ansicht Thudichum's S. 53 unzutreffend, dass „die Tage der Zusammenkunft durch Gesetz oder altes Herkommen bestimmt waren", und dass die vorherige Ansage des echten Dingtages nur durch die Ungewissheiten, welche „eintretende Feiertage und schon die Wandelbarkeit des Kalenders erzeugen konnten", motivirt gewesen sei.

[35]) Dies bezeugt die gesammte auf die Einführung der gebotenen Schöffengerichte bezügliche Gesetzgebung, Cap. miss. a. 803 c. 20 (Pertz I, p. 115): ad placitum banniatur. Cap. Aquisgran. a. 809 c. 3 (p. 156): venire cogatur. Cap. miss a. 817 c. 4 (p. 217): observare compellat — venire jubeatur, u. s. w. Ebenso für die gebotenen Gerichte des alten Rechts Cap. C. M. ca. 770 c. 12 (p. 33): vocatus venire nemo tardet.

[36]) Beide Ausdrücke werden seit karolingischer Zeit gleichbedeutend gebraucht, oben S. 116. 117.

befehl des Richters Anwendung.[37]) Bei Strafe ist Jeder auf Grund des richterlichen Befehls zum echten wie zum gebotenen Gericht zu erscheinen verpflichtet.[38]) Nach alamannischem und bairischem Recht steht von Volksrechts wegen eine Strafe für die Versäumung der Dingpflicht fest.[39]) Das fränkische Recht unterscheidet sich dadurch, dass hier die

[37]) Auf das echte Ding bezieht sich Concil. Tribur a. 895 c. 9 (oben S. 292): comes — placitum — condixerit et per bannum illuc venire praeceperit. Dasselbe ergiebt die karolingische Gesetzgebung, indem sie vorschreibt, dass die Freien nur zu den drei placita generalia bannirt werden sollen, Cap. Theod. a. 805 c. 16 (Pertz I, p. 134): non saepius fiant manniti ad placita. Cap. Olonn. a. 823 c. 13 (p. 233): neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno. Ebenso Cap. Lamb. a. 898 c. 6 (p. 564). Das oben (S. 347) citirte Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. behält daher gerade für das echte Ding judiciaria potestas vel bannum vor. — Aus späterer Zeit vgl. Cod. Lauresham. I, p. 194 (a. 1071): tribus principalibus mallis, qui vulgo ungebotten ding vocantur, quibus ad curiam L. annuatim manniebantur. Ebenso die oben Note 27 cit. Urk. v. 1109: placitis generalibus juste et ante sex septimanas indicatis.

[38]) Daher wird der Rechtssatz der westgothischen Interpretatio zu Lex Rom. Wis. C. Th. III, 1, 9: Sciant omnes, quaecumque a potentioribus personis oppressi aut donaverint aut vendiderint, posse revocari, von dem in Frankreich im 10. Jahrh. geschriebenen Cod. Vatic. 1048 durch das Beispiel erläutert: verbi gratia, si in malleo (d. h. im echten Ding, unten §. 16) non fuerit vilis persona, potentior, ut judex, requiret minando ab eo, cur spreverit, constringensque fisco coget mulctam pecuniae offerre, qui ob paupertatem res suas cogetur tradere judici, at postea revocare poterit (Haenel, Lex Rom. Wis. p 461). — Vgl. Franc. Cham. c. 40: Si quis comes ad placitum suum hominem bannit, et ibi non venerit, in fredo solidos 4 componat. Cap. miss. a. 810 c. 12 (Pertz I, p. 151): per placita non fiant banniti liberi homines — et pro hoc condemnati illi pauperiores non fiant. Consult. episc. a. 855 c. 14 (p. 432): propter frequentia placita pauperiorem populum nimis affligere comperimus. Hincm. Rem. Opp. II, p. 224: ne — comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant, et si ibi non venerint, compositionem ejus exsolvere faciant. Die Höhe des Bannes ist nach der Amtsgewalt des Richters verschieden. Der königliche missus ladet bei Königsbann (unten §. 19), der Graf bei Grafenbann (vgl. Cham. cit.), der Schultheiss bei Schultheissenbann (unten §. 17).

[39]) Alam. Hloth. 36, 4: 12 sol. Baj. 2, 14: 15 sol.

Strafe für die Gerichtsversäumniss nicht lex, sondern bannus, d. h. nicht Strafe nach Volksrecht, sondern Strafe nach Amtsrecht ist. Nach fränkischem Volksrecht ist die Versäumniss der Dingpflicht straffrei. Waitz[40]) ist der Ansicht, dass in karolingischer Zeit das alte Dingrecht sich in eine durch Strafe exequirte Dingpflicht umgesetzt habe. Es ist dabei der Gegensatz des jus civile und jus honorarium übersehen. Nach Volksrecht ist die Gerichtsversäumniss unter den Karolingern ebenso straffrei wie unter den Merovingern, und andererseits ist die Amtsgewalt schon unter den Merovingern ebenso wie unter den Karolingern im Stande, die Dingpflicht durch obrigkeitlichen Befehl unter die Strafe des Amtsrechts zu setzen.[41])

Des Ferneren ist bis in die karolingische Zeit, obgleich vielfach das Gegentheil angenommen wird,[42]) das gebotene Gericht gleich dem echten Ding ein Vollgericht, d. h. Volksversammlung, Versammlung der ganzen Gerichtsgemeinde. Es werden nicht etwa zum gebotenen Ding einzelne Personen durch besondere Ladung, und zum echten Ding die sämmtlichen Gerichtsgenossen durch allgemeine Ladung berufen: die Ladung zum gebotenen Gericht ist ebenso wie die Ladung zum echten Ding ein allgemeines Aufgebot der gesammten Hundertschaft. Dies bezeugen schon die von einem gebotenen Gericht handelnden Stellen der Lex Salica, tit. 44. 46: thun-

---

[40]) Das alte Recht S. 144. V. G. II (2. Aufl.), S. 463. IV, S. 322. — Die Aeusserung Hinkmar's (Opp. II, p. 224), dass die obrigkeitliche bannitio in Folge der Geldgier der Beamten an Stelle der alten mannitio getreten sei, bezieht sich nicht auf die Dingpflicht, sondern auf die Ladung der Parthei, und ist auch in dieser Hinsicht unzutreffend, vgl. oben S. 115. 139.

[41]) Roz. 1 (Marc. I, 40): omnis pagensis vestros — bannire — faciatis. Es ist schon oben, S. 279. 286, gezeigt, dass es sich hier um die Berufung der Gerichtsversammlung zum Zweck der Ableistung des Treueides handelt.

[42]) v. Savigny I, S. 248. 249. Eichhorn R. G. I, S. 403. Maurer Gerichtsverfahren S. 17, und neuerdings Thudichum S. 92 ff. nehmen an, dass von vornherein zum gebotenen Gericht nur eine beschränkte Zahl von Urtheilsfindern, Schöffen geladen sei.

ginus aut centenarius mallum indicant. Sowohl das Wort mallus wie das Wort indicant ist von Bedeutung. Mallus ist technischer Ausdruck für die Gerichtsversammlung, welche Volksversammlung ist.[43]) Die Gerichtsverfassung der Lex Salica unterscheidet sich dadurch von der Gerichtsverfassung seit Karl d. Gr., dass auch das ungebotene Ding ein mallus, eine wahre Gerichtsversammlung ist. Demgemäss wird denn auch das gebotene Gericht „angesagt" (indicant), d. h., wie im Wort liegt, öffentlich kund gemacht. Die Ladung zum gebotenen Gericht ist eine Ladung der Gerichtsgemeinde. Auf dasselbe Resultat führen die an den beiden citirten Stellen der Lex Salica unmittelbar folgenden Worte: et in ipso mallo scutum habere debet. Der aufgehängte Schild ist das Wahrzeichen der eröffneten Volksversammlung, sei es Heer- oder Gerichtsversammlung.[44]) Der aufgehängte Schild ist nach der Lex Salica auch dem gebotenen Gericht wesentlich, weil auch das gebotene Gericht Volksversammlung ist.

Die karolingische Gesetzgebung weist denselben Rechtssatz für die gesammte Dauer des merovingischen Reichs nach. Vor Einführung der Schöffenverfassung, um das Jahr 770, schärft Karl d. Gr. in einem schon öfter besprochenen Capitular die Pflicht der Freien, zum echten Ding zu erscheinen, ein (nemo tardet), mit dem Beifügen:

---

[43]) Unten §. 16.

[44]) Vgl. Grimm R. A. S. 851. 852. 956; insbesondere für Baiern, wo gleichfalls der Schild Zeichen der feierlichen Gerichtshegung ist, Quitzmann S. 338. — Auf Rib. 68, 1: os — quod super viam — in scuto jactum sonaverit, hat schon Grimm aufmerksam gemacht. Der Gerichtsschild begegnet ebenso bei der Eidesleistung, Mir. S. Dionysii, Mabill. III, 2 p. 351: proferuntur comitis reliquiae, super quas homo juraret. Contra A. praepositus (Vertreter des Klosters St. Denis) rogat, supra manum quam attulerat (die Hand des heil. Dionys) juret. Consentiente comite atque judicibus, in clypeo cum aliis reliquiarum patrociniis — manus componitur. Ad quam dum applicare mannum juraturus — vellet —. Die hier berichtete Handlung spielt um das Jahr 790; die Miracula sind erst unter Karl dem Kahlen, aber, wie die Genauigkeit der Angaben zeigt, unter Benutzung älterer Aufzeichnungen geschrieben

> Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet.[45])

Auch zu den alia placita, und zwar nicht blos zu denen, welche der König zu Zwecken der Reichsregierung, sondern ebenso zu denen, welche der Graf in Folge des gerichtlichen Bedürfnisses zu Zwecken der Gerichtsverwaltung beruft,[46]) soll, wie zu dem echten Ding, Jeder zu kommen verpflichtet sein (nemo tardet). Auch dem Grafen steht für das gebotene Gericht die ausserordentliche Berufung der Hundertschaftsgemeinde, d. h. der Vollversammlung zu. Noch zur Zeit der Anfänge Karls d. Gr. ist auch das gebotene Gericht Vollgericht, Hundertschaftsversammlung, nicht blos Schöffengericht.

Gerade an den letzten Satz schliesst die Fortentwickelung der Gerichtsverfassung unter Karl d. Gr. an, deren Resultate für die ganze Folgezeit bestimmend gewesen sind.

§. 16.

Schöffengerichte.

Der Satz, dass auch das gebotene Gericht ein Vollgericht ist, hängt mit dem anderen zusammen, dass nach fränkischem Recht das Urtheil den Spruch der Gerichtsgemeinde fordert. Aus diesem Grunde giebt es kein Gericht ohne das gesammte Gerichtsvolk. Allerdings kann die ganze Menge nicht in einem Act Urtheil finden.[1]) Es bedarf einer Geschäftsordnung, wie bei jedem Thätigwerden einer grösseren Versammlung.

Die Geschäftsordnung des fränkischen Volksgerichts ist durch die Unterscheidung der Rachimburgen von den übrigen

---

[45]) Cap. Car. M. ca. 770 c. 12 (Pertz I, p. 33). — Vgl. die merovingische Formel oben Note 41: omnis pagensis — bannire faciatis.

[46]) Vgl. oben S. 286. 287.

[1]) So v. Savigny I, S. 238, und früher Waitz, das alte Recht S. 151—153. V. G. II (1. Aufl.), S. 421. IV, S. 325.

anwesenden Gerichtsgenossen gegeben. v. Savigny[2]) hält rachineburgius für gleichbedeutend mit bonus homo, und erklärt daher die sämmtlichen im Gericht anwesenden Freien für Rachimburgen. Andere[3]) setzen die Rachimburgen als erwählte Urtheilsfinder im Namen der Gerichtsgemeinde, und schreiben damit den (sieben) Rachimburgen ein die Gerichtsgemeinde ausschliessendes Recht zum Urtheilfinden zu. Die richtige Ansicht,[4]) für welche sich die entscheidenden Argumente bereits aus dem Folgenden ergeben werden, fasst die Rachimburgen nicht als die Urtheilsfinder in dem eben angegebenen Sinn, sondern, dem Wortsinn ihres Namens entsprechend,[5]) als die „Rathgeber" der Gerichtsversammlung, d. h. als die zum Einbringen des Urtheils Erwählten auf. Die Rachimburgen sind ein Ausschuss von sieben Gemeindegliedern, deren Aufgabe nicht Urtheil, sondern Urtheilsvorschlag ist. Die Geschäftsordnung der fränkischen Gerichtsversammlung fordert den Urtheilsvorschlag durch die Rachimburgen, und darauf Annahme oder Ablehnung durch die gesammte Gerichtsgemeinde. Erst die Vollbort seitens der Gerichtsgemeinde erhebt den Urtheilsvorschlag zum Urtheil.

Damit hängt das Recht der Urtheilsschelte zusammen.

---

[2]) Röm. R. im M. A. I, S. 214. 238.

[3]) So Rogge S. 72. 73. Grimm R. A. S. 774. Weiske S. 72. u. A., neuerdings Thudichum S. 57. v. Bethmann-Hollweg S. 426. 427. Gfrörer I, S. 92 ff.

[4]) Eichhorn R. G. I, S. 402. Siegel S. 144 ff. Sohm, Proc. S. 150 ff., und jetzt auch Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 485. — Vgl. unten Band II. — Kein Gegenargument ergeben die Stellen, in denen von Rachimburgen im Sinne von zum Rachimburgenamt fähigen, schöffenbaren Leuten gesprochen wird, Sal. 50, 2. Rib. 32, 2. 3, vgl. oben S. 81.

[5]) Grimm R. A. S. 774 in der Note erklärt rachineburgius durch ahd. raginporo, d. h. consilium ferens, consilii lator. Kern S. 84 übersetzt: „Bewahrer der Gesetze", obgleich nach seiner eignen Ausführung sowohl die Wurzel rachi (ragi) wie rathi (es begegnet mehrfach rathimburgii, rationeburgii) im Sinne von consilium, „Rath" zu fassen ist. — Auch bei Friesen und Sachsen heisst der das Urtheil Einbringende „Rathgeber" (rêdjeva, radgibo), vgl. Grimm R. A. S. 781. Waitz, V. G. III, S. 114 Note 1.

Die Urtheilsschelte hindert die Vollbort, im Gegensatz zu dem Einbringen eines anderen Urtheils ohne Urtheilsschelte (seitens eines Gemeindegliedes), in Folge dessen die Vollbort ertheilt wird, entweder dem ersten oder dem neuen Urtheilsvorschlag. Auch nach dem Recht der fränkischen Zeit ist die Urtheilsschelte vor der Vollbort einzubringen. Sie richtet sich gegen die Rachimburgen, niemals gegen die Gerichtsgemeinde, d. h. sie wirkt gegen den Urtheilsvorschlag, und ist ohnmächtig gegen das Urtheil. Sie hindert, dass ein Urtheil in dieser Gerichtsversammlung zu Stande kommt, und verlangt die Vollbort durch das Gottesurtheil, an Stelle der Vollbort der Gerichtsversammlung.[6])

Das gebotene Gericht muss gleich dem echten Ding deshalb ein Vollgericht sein, weil das Urtheil ohne Vollbort kein Urtheil ist.

Erst die Gesetzgebung Karls d. Gr. hat an dieser Stelle ändernd eingegriffen.

Dem richterlichen Beamten (dem Grafen) stand es, nach dem Vorigen, zu, die gesammte Hundertschaft beliebig oft zur Malstätte zu entbieten, und jedes Mal von Jedem, der nicht erschien, dass richterliche Gewedde einzuziehen. Der Graf konnte ferner, wenn ihn das Reisen durch den Gau nicht anstand, die gesammte Last der Gerichtsverwaltung auf eine Hundertschaft, etwa auf die Gerichtsgemeinde seiner Hauptstadt werfen. Das Volksrecht gewährte dagegen keinen Schutz, weil das Recht des Richters, zum gebotenen Ding zu laden, als solches den Rechtssätzen des Volksrechts nicht unterlag. Die richterliche Gewalt war an dieser Stelle eine dem stärksten Missbrauch ausgesetzte Gewalt. Und der stärkste Missbrauch ist mit ihr getrieben. Die richterliche Gewalt lastete vernichtend auf dem kleinen freien Grundbesitz. Die richterliche Gewalt diente unmittelbar als Erwerbsquelle für die Beamten, um das an ihre Güter gränzende

[6]) Vgl. unten Band II.

freie Bauernerbe ihrem Grundbesitz einzuverleiben.[7]) Noch im 10. Jahrhundert giebt der vom Richter in Erhebung des Geweddes für versäumte Dingpflicht geübte Zwang das Normalbeispiel ab für die Unterdrückung der pauperes durch den potentior.[8])

Die Vernichtung des freien bäuerlichen Grundbesitzes, und damit der sich anbahnende Untergang der alten Gemeinfreiheit war das Verderben des fränkischen Reichs. Karl d. Gr. sagt selber, dass durch den Erwerb der Freisassengüter seitens der Grossen nicht blos die Verwandten „enterbt", sondern der „Dienst des Königs gemindert" werde.[9]) Karl d. Gr. ist dem kleinen freien Grundbesitz auf dem Gebiet der Heerverfassung zu Hülfe gekommen. Karl d. Gr. hat auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, um dem hereinbrechenden Verfall des Freienstandes zu steuern, eine Erleichterung der öffentlichen Lasten durchgeführt.

Karl d. Gr. verordnete, dass zu den gebotenen Gerichten nicht mehr die gesammte Gerichtsgemeinde, sondern nur die sieben Rachimburgen, „Rathgeber", zu entbieten seien. Es ward zugleich dem Richter nicht überlassen, die Sieben für jeden einzelnen Fall beliebig auszuwählen, sondern für die Berufung zum gebotenen Ding eine bestimmte Reihe von Gerichtsgenossen amtlich bestellt.

Mit diesen beiden Sätzen war die Einführung der Scabinenverfassung gegeben. Die Scabinen sind die bestellten Rachimburgen der karolingischen Zeit.

Das Capitular, welches am Deutlichsten über diesen Inhalt der Reform Karls d. Gr. Aufschluss giebt, ist

---

[7]) Cap. Theodon. a. 805 c. 16 (Pertz I, p. 134) wird den potentiores eingeschärft, die pauperes liberi homines nicht zu unterdrücken, ita ut c o a c t i r e s e o r u m v e n d a n t a u t t r a d a n t, um daran die Erinnerung zu knüpfen: Et ut saepius non fiant manniti ad placita —. Vgl. Cap. de exercit. a. 811 c. 2. 3 (Pertz I, p. 168).

[8]) Vgl. die interessante Stelle oben S. 369 Note 38.

[9]) Cap. Theod. cit. (Note 7): ne forte parentes contra justitiam fiant exheredati, et regale obsequium minuatur.

Cap. miss. a. 803 c. 20 (Pertz I, p. 115): Ut nullus ad placitum[10]) banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.[11])

Die Fähigkeit zum Scabinenamt ist wie die Fähigkeit zum Rachimburgenamt durch die persönliche Freiheit, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, gegeben. Nur die Rechtlosigkeit schliesst vom Schöffenamt aus.[12]) Lothar I verlangt von den Scabinen, dass sie nobiles, sapientes et Deum timentes, nicht viles personae et minus idoneae seien.[13]) Die viles personae sind die Rechtlosen (infames)[14]); die nobiles die freien, „an ihrem Recht vollkommenen" Leute. Nobilitas ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche.[15]) Daher eine Glosse zu unserem Gesetz[16]): Nobiles

---

[10]) Unter placitum ist hier das gebotene Gericht verstanden, im Gegensatz zum mallus, dem Echteding, vgl. unten.

[11]) Vgl. Cap. Pipp. a. 801—810 c. 14 (Pertz I, p. 104). Cap. Theodon. a. 805 c. 16 (p. 134). Cap. Aquisgran. a. 809 c. 5 (p. 156). Cap. miss. ante 810 c. 12 (p. 151). Cap. Hlud. P. a. 816 c. 3 (p. 196). Cap. Aquisgran. a. 817. cap. miss. c. 14 (p. 217). Cap. Theodon. a. 821 c. 5 (p. 230). Privil. grat. Hloth. a. 823 c. 2 (p. 233 c. 13). Cap. Lamb. a. 898 c. 6 (p. 564). — Ueber die Zwölfzahl der Scabinen in Resp. misso d. a. 819 c. 2 (p. 227) vgl. unten §. 17 a. E.

[12]) Cap. Aquisgran. a. 809, oben S. 354.

[13]) Cap. miss. a. 832 c. 5 (Pertz I, p. 438).

[14]) Vgl. oben S. 354 Note 55.

[15]) Auch die freien Hintersassen besitzen daher die nobilitas, Urk. Karls d. Kahlen v. J. 844 (Bouquet VIII, p. 465): homines liberi commorantes infra terminos ejusdem monasterii (S. Polycarpi) — terras quas ex eremo traxerunt quiete possideant et congruum obsequium sicut homines ingenui eodem monasterio exhibeant, ne eorum ingenuitas vel nobilitas vilescat. Vgl. die Freilassungsurkunde bei Troya Cod. dipl. Longobardo IV, p. 542: volo ut liveri omnes esse debeant et a jus patronati absoluti (d. h. amund), sicut illi homines qui ex nobili genere procreati et nati esse videntur. Mit der nobilitas ist auch hier nur die volle persönliche Freiheit gemeint. — Vgl. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I (1846) S. 53. 56. A. M. Waitz V. G. IV, S. 279 Note 1.

[16]) Gloss. Lib. Pap. Loth. 98 (Pertz IV, p. 557).

sunt, quorum majorum parentum suorum nemo servituti subjectus sit. In demselben Sinn setzt eine Urkunde den Ausdruck liberi als Bezeichnung für die scabini.[17]) Gewiss aber war es die Absicht der karolingischen Regierung, bei der Bestellung zum Schöffenamt die damit verbundene Last an erster Stelle auf die grösseren Grundbesitzer zu werfen. Ludwig d. Fr. verordnet demgemäss in einer Gesandteninstruction[18]) die Ergänzung der Schöffen de melioribus hominibus illius comitatus. Nichtsdestoweniger ward der entwickelte Rechtssatz über die Fähigkeit zum Schöffenamt dadurch nicht berührt. Die fränkische Zeit zeichnet sich dadurch aus, dass jetzt noch die Freiheit als solche Schöffenbarfreiheit ist.

Die Scabinen werden auf Lebenszeit angestellt. Im Gegensatz zu den Rachimburgen des alten Rechts, deren Amt ein vorübergehendes, auf jeden Fall mit der einzelnen Gerichtssitzung endendes ist, bedarf es für die Scabinen der förmlichen Amtsentsetzung, um sie der Schöffeneigenschaft zu entkleiden.[19])

Die Scabinen sind königliche Beamte. Auch dadurch treten sie zu den alten Rachimburgen in Gegensatz. Wir haben Grund anzunehmen, dass das Rachimburgencolleg des

---

[17]) Urk. v. J. 814 bei Kindlinger Gesch. d. deutschen Hörigkeit S. 217: Gericht ante illustrem virum Hattonem comitem et scabinos — — scabini judicaverunt. Als Gerichtspersonen werden zum Schluss namentlich aufgeführt 2 Grafen, 1 vicedominus, 6 liberi, 11 testes. Mit den liberi sind die scabini gemeint, vgl. unten Note 32.

[18]) Resp. misso data a. 819 c. 2 (Pertz I, p. 227).

[19]) Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 2 (Pertz I, p. 351): ut missi nostri ubicumque malos scabinos inveniant, ejiciant. Wiederholt Car. C. Cap. Caris. a. 873 c. 9 (p. 521). Hloth. Cap. miss. a. 832 c. 5 (p. 438): De judicibus — quod si viles personae et minus idoneae ad hoc constitutae sunt rejiciantur. Waitz V. G. IV, S. 329. — Nach den Urkunden bei Baluze, Marca Hisp. Nr. 34 (a. 874), Nr. 39—41 (a. 879), Nr. 60 (a. 901) begegnen im Gericht des Grafen von Roussillon während eines Zeitraums von fast 30 Jahren die nämlichen Personen auf der Schöffenbank: von den 7 judices der ersten Urkunde werden, nach der Identität der Namen zu schliessen, noch Sechs in der letzten Urkunde aufgeführt.

alten Rechts weder durch die Wahl des Richters, noch durch die Wahl des Klägers,[20]) sondern durch die Wahl der Hundertschaftsgemeinde gebildet wurde. Die Wahl der Rachimburgen ist ein Stück des gerichtlichen Verfahrens: die Hundertschaft befindet sich nicht im Besitz eines Hoheitsrechts. Die Befugniss, das Scabinenamt auf Lebenszeit zu ertheilen, ist dagegen Hoheitsrecht, und die Ernennung der Schöffen ein Stück der Reichsregierung; d. h. der König hat die Scabinen zu ernennen. Der König überträgt dies Recht auf seine ordentlichen Beamten, die Grafen. Die Scabinen werden, gleich den Centenaren, cum comite et populo, vom Grafen und der Gerichtsgemeinde, eingesetzt.[21]) Das alte Wahlrecht der Gemeinde hat sich in der Form des Mitwirkungsrechts erhalten. Die Uebertragung des Schöffenernennungsrechts an den Grafen schliesst indessen den König, wie in anderen Fällen,[22]) von der concurrirenden unmittelbaren Ausübung

---

[20]) Die erste Ansicht wird von v. Bethmann-Hollweg S. 429; die zweite von Siegel S. 107. 145. Sohm, Proc. S. 154 vertreten. Von der Wahl des Gerichtsausschusses, d. h. der Rachimburgen, welche wahrscheinlich für die Dauer einer Gerichtssitzung erfolgte, ist die an dieselben gerichtete Urtheilsfrage für den einzelnen Rechtsfall zu unterscheiden. Die letztere wird in fränkischer Zeit nach Volksrecht durch den Kläger, nach Amtsrecht durch den Richter gestellt, oben S. 124 ff. — Dass zwölf Rachimburgen gewählt seien, wie v. Bethmann-Hollweg a. a. O. annimmt, während nur sieben um das Urtheil gefragt werden, ist unwahrscheinlich. Die „vier Bänke" vermögen den Beweis nicht zu erbringen, da ausser den Rachimburgen auch noch Andere zu Gericht „sitzen" konnten, vgl. z. B. Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): Gericht eines gräflichen missus mit 8 judiciarii (Schöffen) sive et in praesentia (14 Namen) et aliorum multorum bonorum hominum, qui cum ipsis ibidem residebant in mallo publico in Narbona civitate. Es wird wohl von vier Gerichtsbänken, aber nicht von vier Schöffenbänken, sondern stets von der Schöffenbank gesprochen.

[21]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 11 (Pertz I, p. 156). — Das Mitwirkungsrecht (durch Wahl) ist bekanntlich später häufig von der Gerichtsgemeinde auf das Schöffencolleg übergegangen, z. B. in Köln, wo nach dem Privileg von 1169, dem karolingischen Recht entsprechend, der Burggraf die Schöffen einsetzt: in sede scabinatus locare scabinos a scabinis electos.

[22]) Vgl. oben S. 20. 241 ff., unten §. 20.

seiner Regierungsrechte nicht aus. Eine Reihe von Gesandteninstructionen überträgt den königlichen missi, d. h. den Organen der königlichen Immediatregierung, die Ernennung (und Absetzung) der Scabinen, aber, ebenso wie vorhin, totius populi consensu.[23])

Mit dem Vorigen hängt es zusammen, dass das Amt der Schöffen ein „Dienst“ (ministerium) ist,[24]) gleich dem „Dienst“ der königlichen Beamten, dass die Scabinen, gleich den Grafen und Centenaren, Scabinen „des Königs“ sind.[25]) Einen Amtseid haben sie demgemäss bei ihrer Bestellung dem König zu schwören,[26]) und unterliegen während ihrer Amtsführung einer Controlle, nicht blos durch die Urtheilsschelte der Parthei, sondern seitens der öffentlichen Gewalt.[27])

[23]) Cap. miss. a. 803 (c. 3 (Pertz I, p. 115): Ut missi nostri scabinios — per singula loca elegant. Cap. Wormat. a. 829 cit. (Note 19) fährt fort: et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. Cap. Hloth. a. 832 cit.: a missis nostris constituantur. Vgl. Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 (p. 247): (scabini) a nobis constituti. Die Einsetzung durch den Grafen ist indessen für die Praxis als die Regel zu denken. Einen urkundlichen Beleg gewährt Note 29. Vgl. unten §. 17 a. E.

[24]) Cap. Aquisgran. a. 809 cit.: ad sua ministeria exercenda.

[25]) Cap. Aquisgran. a. 809 c. 7 (Pertz I, p. 156): nullus quislibet nostrorum, neque comes, neque judex, neque scabinus cujuslibet justitia dilatare praesumat.

[26]) Cap. Wormat. cit. (Note 19. 23) fährt fort: et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scientes injuste judicare non debeant. Cap. Hloth. cit.: jurent, ut juxta suam intelligentiam recte judicent, et — justitiam non pervertant nec differant, et quod judicaverint, confirmare sua subscriptione non dissimulent. — — constituantur et idem sacramentum facere cogantur. — Daher führen die Schöffen später, in Frankreich wie in Deutschland, den Namen „Geschworene“, jurati, Maurer Gerichtsverf. S. 107. Grimm R. A. S. 786. Merkel de rep. Alam. XIV, not. 46—48; bei Pertz III, p. 144 not. 63. Lagrèze, hist. du droit des Pyrénées (Paris 1867) p. 111. — Dieselbe Bezeichnung begegnet für die Schöffen des Hofgerichts: jurati ecclesiae, „Geschworene“ der Kirche, d. h. des Gutsherrn, während die Schöffen des öffentlichen Gerichts Geschworene des Königs sind. Vgl. Arnold, zur Gesch. d. Eigenthums in deutsch. Städten S. 161.

[27]) Cap. Aquisgran. cit. (Note 25). Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 (Pertz I, p. 247): Auf dem Landtag der missi sollen mit den Gra-

Die Scabinen sind königliche Beamte, aber Beamte, deren Amt Rachimburgenamt ist.

In dem echten Ding, welches noch jetzt, den Grundsätzen der alten Gerichtsverfassung entsprechend, Vollgericht ist, nehmen die Scabinen genau die Stellung ein, welche nach dem alten Recht den Rachimburgen zukommt. Die Scabinen sind die „Rathgeber“ der Gerichtsgemeinde. Sie haben das Urtheil vorzuschlagen, d. h. einzubringen. In den Urkunden und Gesetzen werden die Scabinen ganz regelmässig als die Urtheilenden aufgeführt.[28]) In den Gerichtsurkunden des südlichen Frankreichs ist die stehende Bezeichnung für die Scabinen: judices, qui jussi sunt, causas dirimere et legibus definire.[29]) Die übrigen anwesenden Gerichtsgenossen werden als boni homines, qui ibidem aderant, quos causa fecit esse praesentes,[30]) oder als boni homines, qui subter subscripturi vel signa factores sunt,[31]) oder als testes[32]) von den scabini unter-

fen und Centenaren auch Scabinen erscheinen; deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum — officium — administret. Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 4 (p. 351): quicumque de scabinis deprehensus fuerit, propter munera aut propter amicitiam injuste judicasse, ut per fidejussores missus ad praesentiam nostram illum venire faciat. De cetero omnibus scabinis denuntietur, ne quis deinceps etiam justum judicium vendere praesumat. Wiederholt in Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 10 (p. 521). Vgl. Cap. miss. a. 803 c. 3. 4 (p. 115): De his (scabinis, advocatis, notariis), qui legem servare contempserint, ut per fidejussores ad praesentia regis deducantur.

[28]) Vgl. Cap. Hloth. a. 832 cit. (Note 26): quod judicaverint (scabini), confirmare sua subscriptione non dissimulent.

[29]) Z. B Vaissette II, Nr. 5 (a. 781). Nr. 76 (a. 852). Nr. 88 (a. 862). Nr. 98 (a. 873), u. s. w. Ebenso in den Gerichtsurkunden aus der spanischen Mark, z. B. Baluze Marca Hisp. Nr. 41 (a 879): judices qui jussi sunt ad Mirone comite causas audire, dirimere vel judicare, d. h. „die Schöffen, denen von dem Grafen Miro (vom Roussillon) das Urtheilfinden aufgegeben ist.“ Es wird damit auf die Einsetzung der Schöffen durch den Grafen hingewiesen.

[30]) Vaissette II, Nr. 5. 76. 98 cit. Nr. 91 (a. 867).

[31]) So Vaissette II, Nr. 37 (a. 821).

[32]) Cod. Lauresham. I, p. 221: scabini et testes. Urk. Karls d. Gr. v. J. 782 (Sickel K 97): Gerichtszeugniss una cum scabinis et testibus

schieden. Der übrigen anwesenden Gerichtsgemeinde fällt eben nur die Vollbort zu dem von den Scabinen eingebrachten Urtheil zu,[33]) d. h. sie spielt in der Regel, falls nicht etwa das Urtheil zwiespältig wird, eine wesentlich passive Rolle,[34]) so dass es scheinen kann, als ob sie nur des Zeugnisses, der nöthigen Oeffentlichkeit halber, nicht um des Urtheilens willen zugegen sei.

Die Wortbedeutung von scabinus führt auf dasselbe Resultat. Scabinus ist der „Schaffende" (Verschaffende),[35]) d. h. der Urtheilende. Die deutsche Rechtssprache sieht in dem Urtheilen (Theilen) ein Ertheilen, Zutheilen, Verschaffen. Schon Grimm[36]) hat mit Recht bemerkt, dass Karl d. Gr. den Ausdruck „schwerlich ersonnen", sondern ihm nur seine technische Bedeutung gegeben hat. Noch nach der Reform Karls d. Gr. begegnet scabinus in untechnischer Bedeutung für die Urtheilsfinder überhaupt. Die Urtheilsfinder des königlichen Hofgerichts, und zwar gerade die das Urtheil Einbringenden, in merovingischer Zeit als auditores oder legis doctores bezeichnet,[37]) begegnen seit dem Ende des 8. Jahrhunderts

---

Moslinses. Urk. v. 814 (oben Note 17): liberi (Scabinen) und testes. Vgl. die judices und testes unten Note 47, und die rachineburgii und testes, unten Note 50.

[33]) Z. B. Muratori Ant. III, p. 167 (a. 853): Missalgericht in Lucca: ipsi missi domni imperatoris mandaverunt nobis (scabinis), ut quicquid exinde nobis rectum apparuisset, eidem H. (Parthei) renuntiassimus. Et ideo nobis paruit esse rectum una cum omnibus nobiscum ibi adesentibus, ita ei renuntiavimus —. Hier ist sehr klar die Urtheilsfrage, der Urtheilsvorschlag der Scabinen und die Vollbort der Uebrigen unterschieden.

[34]) Die Vollbort kann auch durch Stillschweigen ertheilt werden, die später sogenannte „schweigende Vollbort", und geschieht deshalb der Vollbort in den Urkunden häufig gar keine Erwähnung.

[35]) Grimm R. A. S. 775, vgl. S. 483. 750. 768.

[36]) R. A. S. 775

[37]) Z. B. Greg. Tur. de gl. conf. c. 71: Gericht König Sigiberts (um 566): conjuncti auditores causam discutiunt, vgl. Roz. 457 (Andeg. 12). 484 (Sirm. 40), wo gleichzeitig auditores, d. h. Urtheilsfinder, im Volksgericht begegnen. — Tardif Nr. 54, v. J. 751 (Pardessus dipl. II,

unter dem Namen scabini, bisweilen mit dem Zusatz palatii, oder dominici,[38]) während gewiss ist, dass Scabinen im technischen Sinn nur für das Volksgericht, nicht für das Königsgericht bestellt werden.[39])

Nr. 608): Gericht des Majordomus Pippin: — sicut proceres nostri seu comitis palacii nostri vel reliqui legis doctores judicaverunt.

[38]) Urk. Karls d. Gr. v. J. 797 (Sickel K 150): Gericht Karls d. Gr. über den Abt von Prüm. Qui in conspectu nostro — stans in judicio (so ist für justicio bei Beyer zu verbessern) secundum quod lex Romana edocet et sui scabinei ei judicaverunt, praedictas villas — reddidit. Der Zusammenhang ergiebt, dass nicht mit Waitz V. G. IV, S. 419 Note 5 a. E. an Scabinen in einem „früheren Gericht eines missus“ (wovon die Urkunde Nichts berichtet), sondern schlechthin an Urtheilsfinder, und zwar an „seine Urtheilsfinder“, d. h. Urtheilsfinder seines Stammesrechts (des römischen Rechts) zu denken ist. — In der erdichteten Erzählung der Gesta Aldrici von einer Verhandlung im königlichen Hofgericht Ludwigs d. Fr. (Baluze, Misc. III, p. 114 ff.) heisst es (p. 123): Sequentia vero capitula (Belegstellen zur Begründung des Urtheils) a sapientibus comitibus et scabinis dominicis sunt prolata. Am Schluss (p. 129) werden lediglich Bischöfe, Aebte, Grafen, königliche Vassallen (unter denen der Pfalzgraf) als gegenwärtig genannt. — Urk. Lothars I v. J. 853 (Bouquet VIII, p. 391): villam — per judicium nobilium virorum comitum atque scabiniorum — reddi praecepimus. — Urk. Karls d. Einfält. v. J. 919 (Beyer I, Nr. 160): judicio scabinorum palatii et attestatione omnium fidelium nostrorum — reddidimus. Hier wird ganz klar nur den „Schöffen“ das judicium, d. h. der Urtheilsvorschlag; den Uebrigen die attestatio, d. h. die Vollbort zugeschrieben. — Die judices dominici, welche nach der Urk. v. J. 817 bei Baluze Capp. II, p. 1416 in der spanischen Mark mit einem Pfalzgrafen eine Gränzregulirung vornehmen, sind dagegen entweder, wie die gleich zu besprechenden rachimburgii dominici, gewöhnliche Schöffen, oder, gleich dem Pfalzgrafen, königliche missi.

[39]) Auch die italischen judices domini regis (imperatoris) oder judices sacri palatii sind (gegen Hegel Städteverf. II, S. 41. Waitz V. G. IV, S. 420) nicht bestellte Schöffen des Königsgerichts, sondern Schöffen des Volksgerichts, aber mit Schöffenqualität für das ganze Reich, während sonst die Schöffen nur für eine bestimmte Grafschaft bestellt werden. Die Ersteren ernennt der König persönlich; die Letzteren der Graf oder missus. Die judices domini regis sind Reichsschöffen im Gegensatz zu den gewöhnlichen Grafschaftsschöffen, gerade wie es (in Italien) Reichsnotare (notarii domini regis, bez. imperatoris, oder notarii sacri palatii) im Gegensatz zu den gewöhnlichen Grafschaftsnotaren, und Reichsvögte (der geistlichen Stifter) im Gegensatz

Daher werden die Scabinen vielfach auch mit anderen Namen, welche ihre Function als Urtheilsfinder bezeichnen, aufgeführt. Sie heissen judices,[40]) auditores, judiciarii, legum latores, legum magistri, legis doctores, senatores, u. s. w.[41])

Von besonderem Interesse ist, dass jetzt der alte Name „Rachimburgen" auf die Scabinen übergegangen ist. Die erste Urkunde, welche in Frankreich die scabini nennt, eine Urkunde v. J. 780 über ein Missalgericht in Digne,[42]) bezeichnet die Scabinen (scabini litis, scabini civitatis) als rationesburgii[43]) dominici.[44]) Es handelt sich nicht um die Unterscheidung zweierlei Arten von Scabinen (litis und civitatis), von denen dann des Weiteren noch die Rachimburgen unterschieden wür-

---

zu den Grafschaftsvögten giebt. Ueber die Reichsnotare vgl. jetzt Ficker II, S. 70. — Unten §. 17 a. E.

[40]) Dies ist in Südfrankreich ihre stehende Bezeichnung, vgl. z. B. die Citate in Note 29—31.

[41]) Die Belege hat bereits Waitz V. G. IV, S. 327 Note 2 zusammengestellt. — Ausserdem ist zu vergleichen Cap. Karlom. a. 884 c. 9 (Pertz I, p. 552): Franci homines mundanae legis documentis eruditi. Besly, comtes de Poictou p. 218 (a. 924): totius civitatis doctor veridicus. — Der Ausdruck sequestri, welchen Waitz aufführt, gehört nicht hierher, da hier (in einer alamannischen Urkunde, vgl. Roz. 402) mit den sequestri nicht die vorher genannten senatores (Urtheiler), sondern Inquisitionszeugen gemeint sind, welche über die Theilung der Mark zwischen dem König und der Gemeinde aussagen, und deshalb als sequestri, divisores bezeichnet werden.

[42]) Cartul. de St. Victor, Nr. 31.

[43]) Schon in den Texten der Lex Salica begegnet die Form rationesburgii neben rachineburgii. Vgl. oben Note 5.

[44]) Die Urkunde lautet: Cum — in Digna civitate residerent missi domni nostri Karoli regis — una cum rationesburgiis dominicis (fünf Namen), scabinas lites, scabinos ipsius civitatis, aut bonis hominibus qui cum ipsis ibidem aderant —. Sed cum ipsas auctoritates (die vom Kläger producirten Urkunden) audissent, sic ipsi etiam missi vel ipsi racionesburgyis dominicis interrogaverunt — erfolgt inquisitio per testes. — Die Fassung der Urkunde, welche den fünf Namen der als rationesburgii dominici bezeichneten Beisitzer die weitere Amtsbenennung: scabini litis, scab. civitatis hinzufügt, zeigt ganz klar, dass die nämlichen Personen mit den drei Titeln gemeint sind. Deshalb werden im Fortgange neben den missi nur die racionesburgii dominici genannt.

den[45]) Die Urkunde fällt in die Zeit kurz nach Einführung der Schöffenverfassung. Sie giebt für die neue Sache eine Reihe von Wendungen, um die neue Einrichtung in unmissverständlicher Weise zu bezeichnen und zugleich zu definiren. Sie nennt die Scabinen Stadtschöffen, bestellt für die Stadt Digne, Processschöffen, bestellt zum Urtheil im Gericht;[46]) sie nennt dieselben endlich rachineburgii dominici, „vom König bestellte Rachimburgen." Die Scabinen sind die „Rathgeber" der Gerichtsverfassung; sie unterscheiden sich von den alten Rachimburgen nur dadurch, dass sie „königliche" Rachimburgen sind. In einer alamannischen Formel des 9. Jahrhunderts werden die Scabinen mit gleicher Häufung der Ausdrücke als gräfliche Rachimburgen, gräfliche judices (d. h. Schöffen), bestellte judices bezeichnet.[47]) Die Scabinen sind vom Grafen in Ausübung königlichen Hoheitsrechts bestellte Rachimburgen, und führen deshalb mit demselben Recht den Titel „gräflich", wie den Titel „königlich". Es ist kein Grund, „mit der Menge der urtheilenden Personen einigermassen in Verlegenheit zu sein."[48]) Oder es heisst in einer Urkunde

---

[45]) So Waitz V. G. IV, S. 339 Note 1. S. 420 Note 1.

[46]) Es bedarf daher nicht der Emendation Guérard's a. a. O. (Note 41): scabinos civitatis ad dirimendas lites, de quibus a scabinis judicandum erat. — Die Emendation von lites in litis ergiebt sich ebenso leicht wie die Emendation von scabinas in scabinos. Das citirte Chartular hat die Urkunde aus dem schon sehr zerstörten Original (ex antiqua carta pene funditus deleta) entnommen, und sind daher Emendationen der gegebenen Art völlig unbedenklich.

[47]) Roz. 474 (alam.): Vir inluster comis ille. Cum in pago illo resedissem in villa illa cum judicibus et regenburgis et aliis populis multis—. — illa causa quae ante nos fuit dijudicata et judicibus nostris vel raginburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus, hoc sunt illi et illi. — Dass auch hier mit den judices und raginburgi die Nämlichen (die Schöffen) gemeint sind, bestätigen zur Evidenz die Unterschriften der Formel, welche nur den Grafen (Richter), judices (Schöffen) und testes (Umstand) unterscheiden: Sig. testium septem ibidem adsistentium, ubi istum judicium fuit definitum. Sig. comitis illius et judicibus quorum (judicio) ista continentia definita sint. Vgl. oben Note 32.

[48]) So Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 477 Note 4, mit Rücksicht auf die citirte Formel.

vom Beginn des 10. Jahrhunderts: judices, scaphini et regimburgi.[49]) Die drei Ausdrücke sind auch hier gleichbedeutend gesetzt.

Gerade weil „Rachimburgen“ in karolingischer Zeit technischer Ausdruck für die Scabinen ist, werden, wie scabini und testes, wie judices und testes, so rachimburgii, d. h. Scabinen, und testes, d. h. Umstand, unterschieden.[50]) In einer ganzen Reihe von karolingischen Formeln werden rachimburgii im Volksgericht genannt.[51]) Es sind darunter Scabinen zu verstehen.

Ganz allgemein ist bisher der Name „Rachimburgen“, wo er in karolingischer Zeit begegnet, als Zeugniss für die Forterhaltung altfränkischer, d. h. vorkarolingischer Gerichtsverfassung genommen worden. Es soll uns in solchen Fällen noch „die alte Sitte“, oder ein „noch in alter Weise den

[49]) Vaissette II, Nr. 163 (a. 918): Gericht eines gräflichen missus von Toulouse, una cum abbatibus, presbyteris, judices, scaphinos et regimburgos, tam Gotos quam Romanos seu etiam et Salicos, qui jussi sunt causas audire, redimere et legibus definire, id est (3 Namen) monachi, (5 Namen) judices Romanorum, (4 Namen) judici Gothorum, (8 Namen) judices Salicorum, sive et in praesentia (18 Namen, mit dem sajo), et aliorum plurimorum bonorum hominum. Auch hier tritt die Gleichwerthigkeit der gebrauchten Bezeichnungen sowohl in der gemeinsamen Beziehung des Prädicatsatzes (qui jussi sunt etc.) auf judices, scabini und regimburgi, wie in der Aufführung der einzelnen Namen lediglich unter dem Titel judices deutlich hervor, und unterscheidet die Urkunde nicht, wie v. Savigny I, S. 218. Waitz V. G. IV, S. 338 Note 1. S. 339 Note 1 annehmen, die Rachimburgen von den Scabinen, sondern die Rachimburgen (d. h. die Scabinen) von den boni homines.

[50]) So Sal. extr. 1 (Merkel p. 99): faciat tunc comes notitiam (die Gerichtsurkunde) cum raginburgiis et testibus. Ebenso in der Fuldaer Urkunde v. J. 783, auf welche v. Savigny I, S. 219 aufmerksam macht: totum et ad integrum tradiderunt coram testibus et regenburgis.

[51]) Roz. 458. 477. 498 (App. Marc. 4. 6. 1). 481. 486. 499 (Merkel 29. 28. 31). 464 (Bign. 26). — Ebenso in der Stelle aus den Zusätzen zum Ademar III, 19 (Pertz Script. IV, p. 122), welche Waitz V. G. IV, S. 338 Note 1 citirt: missus fuit in Aquitaniae urbes una cum raimburgis propter justicias faciendas. Vgl. unten §. 19.

Rachimburgen beigelegtes Urtheil"[52]), oder gar, nach Gfrörer[53]), eine Reihe von „Gespenstern" begegnen, „welche eine trübe Erinnerung hervorzaubern, aber keinen Odem des Lebens haben."

Es ist vielmehr zu constatiren, dass, wie die merovingischen Ausdrücke: judices, legis doctores, auditores, u. s. w., so auch das alteinheimische deutsche Wort: rachineburgius, in karolingischer Zeit seine Bedeutung geändert hat.

Mit dem Vorigen ist zugleich der definitive Beweis gegeben, dass das karolingische Scabinencolleg mit dem altfränkischen Rachimburgencolleg seiner Function nach identisch ist, und ebenso andererseits, dass unter den Rachimburgen des alten Rechts weder mit v. Savigny die Freien schlechthin, noch mit der früheren Ansicht von Waitz die Freien in gerichtlicher Thätigkeit, sondern nur die Schöffen des alten Rechts zu verstehen sind.

Die Scabinen der karolingischen Verfassung machen von nun an das ständige Rachimburgencolleg des echten Dinges aus.

Das eigentliche Gewicht der von Karl d. Gr. eingeführten Scabinenverfassung liegt indessen, wie bereits angedeutet, nicht in der soeben entwickelten Function der Scabinen für das echte Ding, sondern in dem Satz, dass zu dem gebotenen Ding nur die Scabinen einzuberufen sind.

Das Rachimburgencolleg des alten Rechts besteht aus sieben Gemeindegliedern.[54]) Die karolingische Verfügung[55])

---

[52]) So Waitz V. G. IV, S. 338. Ebenso z. B. Maurer Gerichtsverf. S. 65. v. Savigny I, S. 218. 219. — Grimm R. A. S. 775 versteht unter den rachimburgii der karolingischen Quellen überhaupt nicht mehr Urtheiler, sondern Zeugen und Eideshelfer. Gleichfalls missverständlich Pardessus, Loi Salique p. 577. 578.

[53]) Volksr. I, S. 118, wo überdies die karolingischen Zeugnisse, welche die Rachimburgen erwähnen, als „örtliche" Urkunden und Rechtsquellen „niederen Ranges" charakterisirt werden.

[54]) Sal. 57. Edict. Chilp. c. 7. Vgl. Rib. 55. Cap. Pipp. ante 768 c. 7 (Pertz I, p. 31).

[55]) Oben S. 376.

lautet, dass zum gebotenen Gericht nur sieben Scabinen zu entbieten sind. Die karolingische Reform besteht darin, dass das gebotene Gericht nur durch das Rachimburgencolleg besetzt ist. Mit der Schöffenverfassung sind von Karl d. Gr. die Schöffengerichte eingeführt.

Es hängt damit zusammen, dass mallus, in vorkarolingischer Zeit noch das gebotene Gericht gleich dem ungebotenen bezeichnend,[56]) seit der Reform Karls d. Gr. technischer Ausdruck für das echte Ding ist. Den besten Beleg gewährt das Capitular Ludwigs d. Fr., nach welchem der mallus an der echten Dingstätte abgehalten werden soll; minora vero placita comes, ubi impetrare potuerit, habeat.[57]) Das minus placitum, das „kleine Gericht" ist das gebotene Gericht, welches kein mallus, sondern nur noch Schöffengericht ist.[58])

Karl d. Gr. hat zum Schutz des Freienstandes den Beamten die Macht genommen, kraft eigner Amtsgewalt die gesammte Hundertschaft zu entbieten. Der freie Mann als solcher ist nur noch zum Echteding, nicht mehr zum gebotenen Gericht dingpflichtig. Von den beiden Gründen, welche noch das Erstlingscapitular Karls d. Gr.[59]) für die Berufung der Hundertschaften zu gebotenen Dingen aufführt, ist nur der eine, die denunciatio regis, geblieben; der andere, die necessitas, gestrichen. Neben dem mallus legitimus comitis steht nur das regale placitum[60]) als ausserordentliches Vollgericht. Die Befugniss, das Volk der Hundertschaft, nicht blos die Schöffen, ausserordentlicher Weise zur Malstatt zu entbieten, ist von nun an vorbehaltenes königliches Hoheitsrecht.[61])

---

[56]) Oben S. 371.

[57]) Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (Pertz I, p. 212).

[58]) Daher lautet die Verfügung Karls des Kahlen, dass die Grafen ihr echtes Ding nicht gleichzeitig halten sollen: ut comites in una die mallum non teneant, Edict. Pist. a. 864 c. 32 (Pertz I, p. 496). — Vgl. auch die übrigen oben S. 361 ff. citirten Stellen.

[59]) Oben S. 286, vgl. S. 372.

[60]) Vgl. die Urkunde Ludwigs d. Fr. oben S. 347.

[61]) Es ist in keiner Weise daran zu denken, wie Usinger, zur Lex

Mallus ist die Gerichtsversammlung. Das gebotene Gericht Karls d. Gr. ist keine Gerichtsversammlung mehr. Nur das echte Ding ist mallus, d. h. Vollgericht. Die Reform Karls d. Gr. macht den Gegensatz zwischen dem Echteding und dem gebotenen Ding aufs Neue lebendig. Das gebotene Gericht Karls d. Gr. ist ein Gericht, welches nur noch mit einem vom König bestellten Richtercollegium besetzt ist. Zum gebotenen Gericht Karls d. Gr. erscheinen die vom König bestellten „Rathgeber" der Gerichtsgemeinde ohne die Gemeinde selbst. Zum gebotenen Gericht Karls d. Gr. erscheinen Diejenigen, deren Recht nur der Urtheilsvorschlag ist. Karl d. Gr. setzt ein Gericht, welches Gericht sein soll, obgleich es ein Gericht ohne die Gerichtsversammlung ist. Karl d. Gr. setzt ein Urtheil, welches Urtheil sein soll, obgleich es ein Urtheil ohne Vollbort ist. Das gebotene Gericht Karls d. Gr. ist kein Gericht im Sinn des Volksrechts. Das gebotene Gericht des altfränkischen Rechts hat sich im Lauf der Entwickelung für die Gerichtspraxis zur Stellung eines Gerichts erhoben. Die Reform Karls d. Gr. hat bewirkt, dass sich dennoch bis in das späte Mittelalter der Gegensatz des Echtedinges und des gebotenen Dinges erhalten hat, als des Gerichtes, welches von Rechtswegen das Gericht, und des Gerichtes, welches von Rechtswegen kein Gericht ist. [62])

Dass die Scabinen urkundlich nicht vor der Zeit Karls d. Gr. begegnen, ist bereits hinlänglich festgestellt. [63]) In den Capitularien werden die Scabinen erst nach dem Jahr 800 genannt. [64]) Das Einführungsgesetz für die Scabinenverfassung

---

Sax. S. 52 Note 1 für möglich hält, dass dieser Rechtssatz, der durch die Capitularien Reichsrecht geworden ist (vgl. oben S. 134 ff. 365 ff.), durch Cap. Sax. c. 5 oder Lex Cham. c. 40, welche beide Stellen lediglich über die Höhe des Grafenbanns bestimmen, modificirt worden sei.

[62]) Unten §. 17.

[63]) Vgl. v. Savigny Gesch. des Röm. R. I, S. 236 ff. Merkel ebendas. VII, S. 5 ff. Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 484. IV, S. 326.

[64]) Cap. miss. a. 803 c. 3. 20. (Pertz I, p. 115). Cap. Pipp. a. 801—

ist verloren gegangen. Schon die ersten auf uns gekommenen Capitularien, welche der Scabinen gedenken, setzen die Scabinenverfassung als bereits eingeführt voraus.[65]) Urkundlich begegnen Scabinen zuerst in Italien im Jahre 774,[66]) also unmittelbar nach der fränkischen Eroberung; in Frankreich im Jahr 780.[67])

Für die Einführung der Scabinenverfassung durch Karl d. Gr. ist bisher ausschliesslich das eben aufgeführte negative Argument verwerthet. Aus dem Vorigen hat sich ergeben, dass das Vorkommen des Worts scabinus an sich weder für die eine, noch für die andere Ansicht beweiskräftig ist. Das Wort scabinus kann, wie bemerkt, sehr wohl schon der fränkischen Rechtssprache vor Karl d. Gr. angehört haben. Es würde für unsere Frage Nichts entscheiden, wenn auch etwa scabini urkundlich irgendwo vor Karl d. Gr. vorkommen sollten. Wie rachineburgius nach Karl d. Gr. in dem Sinn der neuen Gerichtsverfassung, so kann scabinus vor Karl d. Gr. im Sinn der alten Gerichtsverfassung gebraucht sein. Entscheidend ist allein das aus dem oben (S. 286) angeführten Capitular Karls d. Gr. sich ergebende positive Argument, dass noch im Beginn der Regierung Karls d. Gr. das gebotene

---

810 c. 14 (p. 104). Ueber die Datirung des letzten Capitulars (von Pertz in das Jahr 802 gesetzt) vgl. Boretius S. 136. — Vgl. die Citate oben Note 11.

[65]) Gfrörer I, S. 103. 104 hält das citirte Cap. missorum v. J. 803, in welchem unter den causae admonendae (vgl. Boretius S. 84) die missi an die Einsetzung von Scabinen (c. 3) und die Befreiung der Freien von der gebotenen Dingpflicht (c. 20) „erinnert“ werden, für das Einführungsgesetz.

[66]) Brunetti, Codice dipl. Toscano II, p. 215 (Juli 774). Waitz V. G. IV, S. 326 Note 2.

[67]) In der oben S. 383 citirten Urkunde. Dieselbe macht durch die Bezeichnung rachineburgii dominici zweifellos, dass sie ein Zeugniss für die von Karl d. Gr. eingeführte Schöffenverfassung ist. — Die Urkunde Karls d. Gr., Sickel K. 97, welche scabini aus dem Moselherzogthum nennt, wird von Beyer Urk. I, S. 32 in das Jahr 775—776 gesetzt, gehört aber nach Sickel etwa in das Jahr 782.

Gericht Vollgericht ist.[68]) Es stimmen damit die sämmtlichen karolingischen Zeugnisse überein, nach denen gleichzeitig mit der Einführung der drei echten Dinge durch Karl d. Gr. auch die Aufhebung der Dingpflicht der Freien zum gebotenen Gericht erfolgt ist.[69]) Die scabini im Sinn der karolingischen Verfassung datiren erst seit dieser Zeit. Die Schöffenverfassung ist durch die Schöffengerichte gegeben.

Die Einführung der Scabinenverfassung ist nach dem Vorigen in den Beginn der Regierung Karls d. Gr., etwa zwischen 770 und 780,[70]) zu setzen.

§. 17.

Die Gerichtsverwaltung.

Die Darstellung gelangt zu dem Abschluss der gesammten voraufgehenden Entwickelung. Es handelt sich darum, die praktische Bedeutung der im Vorigen aufgezeigten Gegensätze festzustellen. Sowohl der Gegensatz des Grafen- und des Schultheissenamts, wie der Gegensatz des echten und des gebotenen Dings gewinnt erst an dieser Stelle volles Licht.

Die Gerichtsverwaltung der Lex Salica ruht auf dem Satz, dass das gebotene Gericht nur für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. h. für die Solennisirung bestimmter Rechtshandlungen, competent ist. Die Lex Salica gedenkt des gebotenen Gerichts nur für diese Zwecke, für die feierliche

[68]) Dagegen citirt Waitz V. G. IV, S. 326 Note 2 versehentlich ein Capitular „p. 37 c. 7" als von Karl d. Gr. erlassen, welches „noch" von comes und rachineburgii spricht. Die gemeinte Stelle gehört dem Capitular Pippins Pertz I, p. 31, c. 7 an, und würde nach dem Vorigen überdies kein Beweis für die noch nicht eingeführte Schöffenverfassung sein.

[69]) Unten §. 17.

[70]) Ich nehme das Jahr 780, d. h. das Jahr der citirten fränkischen Urkunde, nicht das Jahr 774 (das Jahr der italischen Urkunde) als Endtermin an, weil nur aus der ersteren zweifellos erhellt, dass Scabinen im Sinn der neuen Gerichtsverfassung gemeint sind, vgl. oben Note 67.

Zahlung des reipus bei Wiederverheirathung der Wittwe (Sal. 44) und für die erste Auflassung bei der Vergabung von Todes wegen (Sal. 46). Zu dieser schon von Waitz [1]) bemerkten Thatsache tritt entscheidend die andere positive hinzu, dass die Lex Salica das streitige Gerichtsverfahren ohne Weiteres als Verfahren im echten Ding setzt. In Sal. 50 wird §. 1 von der privatrechtlichen fides facta, §. 2 von der processualischen fides facta, d. h. von dem Urtheilerfüllungsgelöbniss, gehandelt. [2]) Die processualische fides facta wird mit den Worten umschrieben: Si quis ad placitum legitimum [3]) fidem factam noluerit solvere. Die processualische fides facta begegnet nur als „geleistet" (facta) im echten Ding. Urtheil (Beweisurtheil), Urtheilerfüllungsgelöbniss (Beweisgelöbniss), Process (Antwort- und Beweisverfahren) bilden das Praecipuum des echten Dinges, im Gegensatz zum gebotenen Gericht.

Das gebotene Gericht ist nicht einmal für alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit competent. Die zweite Auflassung bei der Vergabung von Todeswegen (Sal. 46), und ebenso das se de parentilla tollere (Sal. 60) hat in mallo publico legitimo zu geschehen. [4])

Die fragliche Thatsache ist, wie bemerkt, schon von Waitz hervorgehoben worden. Sie gewinnt ihr Verständniss durch den im Vorigen festgestellten Satz, dass das echte Gericht das Gericht, und das gebotene Gericht kein Gericht ist. Die streitige Gerichtsbarkeit ist die Gerichtsbarkeit. Sie gehört ausschliesslich vor das Echteding, weil nur das Echteding Gericht ist. Die freiwillige Gerichtsbarkeit verlangt für einige Handlungen wahre Gerichtlichkeit. Das gebotene Gericht ist auch hier unzuständig, weil es kein Gericht

[1]) Das alte Recht S. 150.

[2]) Vgl. Siegel S. 219 ff. Sohm S. 18 ff. 163 ff.

[3]) Vgl. oben S. 80 Note 27.

[4]) Sal. 46. 60. An erster Stelle wird der mallus publicus legitimus, an zweiter der mallus schlechtweg genannt. Als mallus schlechtweg ist ohne Zweifel das echte Ding zu verstehen, vgl. oben S. 68. 70.

ist. Das gebotene Gericht reicht nur für diejenigen Rechtshandlungen aus, welche lediglich der Oeffentlichkeit, nicht der Gerichtlichkeit als solcher bedürfen.

Nach dem Vorigen ist für die Zeit der Lex Salica die regelmässige Wiederkehr der echten Dinge durch die Dauer der Gerichtsfristen des Processes gegeben. Schon Waitz ist von diesem Gesichtspunkt ausgegangen, aber zu einem irrigen Resultat gelangt.[5] Er nimmt Gerichtsfristen von sieben Tagen, und in Folge dessen wöchentliche Wiederkehr des echten Dinges an. Die von ihm dabei als massgebend erachteten Stellen der Lex Salica handeln indessen wohl von processualischen, aber nicht von Gerichtsfristen. Sie beziehen sich auf den aussergerichtlichen (executivischen) Process der Lex Salica.[6] Nur an einer einzigen Stelle gedenkt die Lex Salica der Gerichtsfrist, Sal. 56, wo sie von dem Ver-

[5]) Waitz das alte Recht S. 144. V. G. I, S. 319. II (2. Aufl.) S. 36. 462. IV, S. 307. Ihm folgt v. Bethmann-Hollweg S. 423.

[6]) Sal. 40, 4. 5. 50, 1. 52. Die beiden letzten Stellen haben siebentägige Fristen für das dreimalige testare, d. h. für die dreimalige aussergerichtliche Zahlungsforderung, welche nach erlangtem nexti canthichio der aussergerichtlichen Pfändung voraufgehen muss, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 29. 35. In der ersten Stelle, auf welche v. Bethmann-Hollweg a. a. O. sich beruft, wird von den siebentägigen Fristen bei dem Verfahren aus dem Delict eines servus gehandelt. Auch hier ist das Verfahren ein aussergerichtliches; das Begehren des Klägers lautet nicht, den servus zu Gericht, sondern, den servus ad supplicia, zu aussergerichtlicher Folterung (vor Zeugen) zu schicken, um auf Grund dieses Verfahrens die gerichtliche Klage gegen den Herren, entweder auf Sklavenbusse, oder auf Freienbusse zu erheben. Der Ausdruck placitum, den die Stelle gebraucht, begegnet hier, ebenso wie z. B. Sal. 45, nicht für den Gerichtstermin, sondern für den Termin überhaupt, vgl. oben S. 57 Note 1. S. 65 Note 25. Die Aufforderung des Herrn, den servus ad supplicia zu schicken, ist daher keine mannitio, sondern Vorbereitung der mannitio, und damit des gerichtlichen Verfahrens. Erst nach Gründung des fränkischen Reichs ist, wie der aussergerichtliche Process überhaupt, so auch diese aussergerichtliche Vorstufe des Processes hinweggefallen, vgl. Decr. Chloth. c. 5. Pact. pro ten. pac. c. 5. Edict. Chilp. c. 7. Anders früher Proc. d. Lex Sal. S. 130 Note 4. S. 157.

fahren aus dem Delict handelt: der zweite Termin, an welchem der Beklagte das Urtheil (Beweisurtheil) des Delictsprocesses zu erfüllen hat, fällt 40 Nächte nach dem ersten Termin.[7]) Zur Zeit der Lex Salica ist das gerichtliche Verfahren mit dem Verfahren aus dem Delict, und daher die Gerichtsfrist mit der Frist des Delictsprocesses identisch.[8])

Die 40 Nächte machen die Gerichtsfrist der Lex Salica aus. Das Recht des fränkischen Reichs stimmt mit dem Recht der Lex Salica überein. Die 40 Nächte machen noch im 9. Jahrhundert die Gerichtsfrist aus, nach deren Ablauf legaliter sacramenta juranda accipiuntur,[9]) die Frist, welche dem Beklagten bis zum zweiten Termin gebührt, sicut lex et nostra consuetudo est.[10]) Die 40 noctes sind die legitimae noctes,[11]) die noctes secundum legem Salicam.[12]) Die Frist von 40 Nächten ist die Gerichtsfrist nach Volksrecht, die „echte" Gerichtsfrist. Die Frist von 40 Nächten ist von Rechts wegen die einzige Gerichtsfrist des (salisch) fränkischen Rechts.[13])

---

[7]) Sal. 56: post illo die quando rachineburgii judicaverunt (im 1. Termin), ut aut per ineo aut per conposicione se educeret, hoc est de illa die in 40 noctes in mallobergo iterum ei solem collocaverit.

[8]) Proc. d. Lex Sal. S. 121 ff.

[9]) Edict. Pist. a. 864 c. 33 (Pertz I, p. 496).

[10]) Roz. 492 (App. Marc. 29).

[11]) Pérard p. 147 (a. 867, im December): Urtheil auf Beweiserbringung post 40 noctes in proximo mallo, quod in Uscarense et in Atoeriis ipsi missi tenent. Die Beweiserbringung erfolgt nach der Urkunde p. 148 (a. 868, im Februar) post legitimas noctes.

[12]) Roz. 108 (Lind. 88), oben S. 60 Note 9.

[13]) Daher erfolgt im Gericht des Vicegrafen von Nimes, Ménard Nr. 3 (a. 898), auf die Erklärung des Beklagten (d. h. des Beweispflichtigen), dass er ein Franke sei (se esse Salicum) das Urtheil: ut in 40 noctes suum autore presentare faciat. Der Kläger ist ein Gothe (Gotum se esse dixit); doch wird, gemäss dem in Rib. 31, 3 ausgesprochenen Princip, das Beweisurtheil nach dem Recht des Beweispflichtigen gesprochen. — Dem Obigen entsprechend begegnet die Gerichtsfrist von 40 Nächten ganz regelmässig in den fränkischen Zeugnissen. Sal. 96: solem illi colliget ad ipso die (im 2. Termin) in mallobergo illo in 40 noctes. Das voraufgehende: et ipsas in 14 noctes aeneum

Die 40 Nächte wurden zur Zeit des fränkischen Reichs verschieden berechnet. Nach der einen Berechnung wurden die 40 Nächte als 40 Tage gezählt, und sollte danach die Beweishandlung (im zweiten Termin) am 40. Tage nach dem Erkenntniss im ersten Termin (den Tag des Erkenntnisses mitgerechnet), d. h. nicht nach 40, sondern bereits nach 39 Nächten erbracht werden.[14] Die andere Berechnungsweise nahm zu den 40 Nächten eine Zugabe von einer Nacht,[15])

---

calefacere debet, bezieht sich auf den ersten Termin, und giebt daher nicht die Frist zwischen zwei Gerichtstagen, sondern die Frist zwischen der mannitio der Parthei und dem ersten Gerichtstag an (gegen Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 462 Note 3. — Roz. 491 (Sirm. 30): in noctes quadraginta. Pérard p. 34 Nr. 15 (a. 818): in proximo mallo post 40 noctes, quem ipse comes in Augustidunense tenet. p. 35 Nr. 18 (a. 815): in proximo mallo post 40 noctes, quem ipsius comes in ipsa civitate tenet. — Dieselbe Bedeutung hat, wie sich gleich ergeben wird, die Frist von 42 Nächten, welche mehrmals begegnet, Roz. 481 (Merkel 29): infra noctes quadraginta et duas. Roz. 502 (Bign. 12. Merkel 43): in noctis 42. — Ueber das ribuarische Recht vgl. unten bei Note 140.

[14]) So berichtet Karl der Kahle im Edict. Pist. a. 864 c. 33 (Pertz I, p. 496): alii enim suum sacramentum quadragesimo die, in quo illud accipiunt, jurare volunt — numerant enim dies, et non numerant cum eis noctes. Als Beleg für diese Berechnung führt Karl der Kahle die 40 Tage von Ostern bis Himmelfahrt an, wo numerantur dies et non numerantur noctes. Der Himmelfahrtsdonnerstag ist der 40. Tag nach Ostern, den Ostersonntag mitgerechnet. — Einen urkundlichen Beleg für diese Berechnungsweise gewährt die Urkunde Chlodwigs III vom 12. August 691, Tardif Nr. 28 (Pardessus dipl. II, Nr. 418): im königlichen Hofgericht wird das Beweisurtheil gesprochen, ut memoratus Ch. (der Beklagte) ipso extromento in noctis 40, quod evinit ubi ficerit proximus minsis September dies viginti, in nostri presenciam dibiat presentari, d. h. der Beklagte soll die Urkunde „nach 40 Nächten, also am 20. September" produciren. Zwischen dem 12. August und dem 20. September liegen nur 39 Nächte, wohl aber ist der 20. September der 40. Tag (den Tag des Erkenntnisses mitgerechnet) nach dem ersten Termin.

[15]) Die Zugabefristen sind bekanntlich im deutschen Recht sehr häufig. Am Bekanntesten ist die Frist von Jahr und Tag (vgl. Rib. 67, 3: ante annum revolutum vel septem noctes). Gerade so hier sechs Wochen und ein Tag. Die Zugabefristen entsprechen den Zugabebussen. Wie die letzteren (vgl. Zeitschr. f. R. G. V, S. 394 Note 2), so werden auch die ersteren häufig nicht ausgedrückt.

also 41 Nächte an, und zählte die Nächte, nicht die Tage, die Nacht, in Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung des Tacitus,[16]) als Anfang des Tages genommen. Danach blieb einerseits der Tag, an welchem das Erkenntniss gesprochen war, ausser Rechnung, und gehörte andererseits (dem: post 40 noctes entsprechend) der Tag, welcher auf die 41. Nacht folgte, noch vollständig in die Frist, so dass sich als Termin für die Beweishandlung der Tag nach der 42. Nacht, d. h. nach Ablauf von sechs vollen Wochen derselbe Wochentag mit demjenigen, an welchem das Erkenntniss gesprochen war, ergab.[17]) Um gerade diese Berechnungsweise bestimmt als die gemeinte zu bezeichnen, ward mehrfach der Beweistermin statt, wie es altherkömmlich war, auf post 40 noctes, ausdrücklich auf post 42 noctes angesetzt.[18])

Nach der zweiten Berechnungsweise ist die Ansetzung des zweiten Termins auf post 40 noctes mit der Ansetzung desselben auf „heute über sechs Wochen" identisch. Diese zweite Berechnungsweise erscheint schon an sich als die alterthüm-

---

[16]) Germ. c. 11: nox ducere diem videtur.

[17]) Diese andere Berechnungsweise charakterisirt Karl der Kahle a. a. O. (Note 14) dahin, dass hier quadraginta dies simul cum noctibus — computantur. In quibus sex septimanae, id est quadraginta et duo dies, fiunt. Dieselbe ward an mehreren Orten noch angewandt (vgl. bei Note 18); Karl der Kahle erklärte sie, als die allein richtige, für die im ganzen Reich ausschliesslich anzuwendende: Unde, sicut in quibusdam regionibus rectius tenere comperimus, — constituimus, ut ab ipso die quo sacramentum accipitur post quadraginta dies et quadraginta noctes, id est quadragesimo secundo die de sex septimanis (Var: post sex septimanas), ipsa feria qua illud sacramentum accepit, — legaliter in locis constitutis juret. Als Beleg werden die Quadragesimae vor Ostern angeführt, in quibus sex septimanae, id est quadraginta et duo dies, fiunt usque ad resurrectionem Domini, quae fit in dominica die, sicut et initium quadragesimae. Gerade so wie hier nach Ablauf der Quadragesimae derselbe Wochentag (Sonntag) mit dem Anfangstag der Frist sich ergiebt (sicut pascha ipsa feria fit qua initium quadragesimae accipitur), so soll auch bei Berechnung der weltlichen Frist derselbe Wochentag nach sechs Wochen der Termin für die Vornahme der Handlung sein.

[18]) Oben Note 13 a. E.

lichere. Sie ist überdies von Karl dem Kahlen ausdrücklich als die allein dem Recht entsprechende bezeichnet worden.[19]) Sie ist während des gesammten späteren Mittelalters die herrschende geblieben: die sechs Wochen, welche später in ganz Deutschland die echte Gerichtsfrist ausmachen,[20]) sind die 40 Nächte des fränkischen Rechts.

Das echte Ding der Lex Salica wird von sechs zu sechs Wochen abgehalten. Der gewonnene Satz ist Ausfluss des anderen, allgemeineren, dass die Erfüllung der Unterthanenpflicht auf sechs Wochen von weiterer Unterthanenpflicht befreit. Sechs Wochen „ruht der Bann“. Sechs Wochen nach erfüllter Heerpflicht ist der Franke von der Dingpflicht wie von der Gerichtsstandspflicht befreit.[21]) Er ist ebenso nach geleisteter Ding- oder Gerichtsstandspflicht sechs Wochen von neuer Leistung derselben frei. Es kommt auch hier der Satz zum Ausdruck, dass die Ding- und Gerichtsstandspflicht gleich der Kriegspflicht Unterthanenpflicht ist.[22])

---

[19]) Oben Note 17. Den Anlass gab die praktische Bedeutung der Controverse: multi inde contendunt et se inter se jectiscunt. Jectiscere ist das Auswarten des Gegners (welcher fides facta für sein Erscheinen geleistet hat) im Gericht (sowohl von Seiten des Probaten, wie des Probanten, vgl. Rib. 67, 3) mit der Wirkung, dass der Gegner jectivus (ungehorsam) ist, und den jectus, die Ungehorsamsbusse von 15 solidi für Nichterfüllung des formellen Versprechens verwirkt, vgl. oben S. 113. 169. Durch unser Gesetz sollte das gegenseitige jectiscere in Folge verschiedener Berechnung der Frist ausgeschlossen werden (sine ulla legali compositione vel jectitione).

[20]) Eine Reihe von Belegstellen gewährt bekanntlich der Sachsenspiegel. Ebenso aber auch die süddeutschen Rechtsquellen, z. B. Oesterr. Landr. Art. 1: dehain landesherre sol dehain taiding haben nur über sechs wochen und nicht darhinder.

[21]) Cap. Wormat. a. 829 alia cap. c. 14 (Pertz I, p. 352): Postquam comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint, ex eo die super quadraginta noctes sit bannus rescisus, quod in lingua thiudisca scaftlegi, id est armorum depositio vocatur. Ebenso Edict. Pist. a. 864 c. 33 (Pertz I, p. 496). Roz. 479 (App. Marc. 2): in quadraginta noctes, in proximo mallo post banno resiso, hoc debeat conjurare. Rib. 67, 2, und später Sächs. Lehnr. 4 §. 1. Vgl. Roth, Feud. S. 226 Note 13.

[22]) Oben §. 12. 14.

Zur Zeit der Lex Salica ist der Hundertschaftssprengel der Gerichtssprengel.[23]) Die Gerichtsverfassung der Lex Salica setzt daher voraus, dass in jeder Hundertschaft von sechs zu sechs Wochen, d. h. acht bis neun Mal im Jahr, echtes Ding gehalten wird.

Mit der Gründung des fränkischen Reichs geht nicht in den geschilderten Grundlagen der Gerichtsverwaltung, wohl aber in der äusseren Form ihrer Verwirklichung eine wesentliche Aenderung vor sich.

Der Graf ist jetzt der Richter, und die Grafschaft der Gerichtssprengel.[24]) Die Frist von sechs Wochen bleibt die Gerichtsfrist, aber es ist nicht mehr nöthig, dass in der Hundertschaft, sondern nur, dass in der Grafschaft von sechs zu sechs Wochen echtes Ding gehalten werde.

Es hängt damit die Verminderung der echten Dinge für die einzelnen Hundertschaften zusammen. Bisher ist angenommen, dass im fränkischen Reich vor der Reform Karls d. Gr. alle 14 Tage in den einzelnen Hundertschaften echtes Ding gehalten sei.[25]) Den Gegenbeweis erbringen wir mit dem oft citirten Capitular Karls d. Gr. aus der Anfangszeit seiner Regierung, c. 12 (Pertz I, p. 33):

> Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum.

Für dies Capitular haben die bisherigen Ausführungen die ihm gebührende Stelle nicht gefunden.[26]) Es ist, vor Einführung der Schöffenverfassung gegeben,[27]) wie sein

---

[23]) Oben S. 332.

[24]) Oben §. 13.

[25]) So Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 462, vgl. V. G. IV, S. 310 Note 1. Roth, in Schletter's Jahrb. VII, S. 240.

[26]) Waitz V. G. IV, S. 307 registrirt lediglich, dass Karl d. Gr. „bestimmt" habe, dass „Jedermann sich zwei Mal im Jahr zur Gerichtsversammlung begeben solle."

[27]) Dies ist oben S. 389 gezeigt. Damit ergiebt sich die von Pertz gegebene Datirung des Capitulars (a. 769—771) als im Wesentlichen

eigner Wortlaut zeigt, nicht eine neue organisatorische Bestimmung, sondern Ausdruck der in der merovingischen Periode vollzogenen Entwickelung. Auch an dieser Stelle gewährt uns das Capitular, im letzten Moment vor den Reformen Karls d. Gr. erlassen, einen Einblick in den Rechtszustand der gesammten voraufgegangenen Zeit.

Die Zahl der echten Dinge ist in merovingischer Zeit von acht bis neun auf zwei alljährlich in jeder Hundertschaft herabgesunken.

Das citirte Capitular setzt, wie früher gezeigt, neben den zwei echten Dingen die gebotenen Gerichte als Vollgerichte voraus. Karl d. Gr. hat den letzten Satz durch Einführung der Schöffengerichte beseitigt. Er hat gleichzeitig die Zahl der echten Dinge um Eins erhöht.

Karl d. Gr. führt drei echte Dinge alljährlich für jede Hundertschaft ein.

Das erste Gesetz, welches der geschehenen Aenderung Erwähnung thut, ist das langobardische Capitular Pippins, aus den Jahren 801—810, c. 14 (Pertz I, p. 104):

> Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita quae instituta sunt — excepto illos scabinos —.

Am Vollständigsten ist das Aachener Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 817 in seinen capitula missorum c. 14 (Pertz I, p. 217):

> De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda — est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut

zutreffend, obgleich allerdings gegen die von Pertz angeführten Gründe von Waitz V. G. III, S. 163 Note 4. Sickel, Regesten S. 227 (K 7) mit Recht Widerspruch erhoben ist. Vgl. auch Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 213 Note 56. Sickel setzt das Capitular in die Jahre 769—800, womit nach dem Vorigen ein zu weiter Zeitraum angegeben ist.

accusatus fuerit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae vicarii vel centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur.[28])

Dass der fragliche Rechtssatz auf Karl d. Gr. zurückgeht, und nicht etwa, wie Thudichum angenommen hat,[29]) „ältesten Herkommens“ ist, wird, von allem Anderen abgesehen, durch die karolingischen Quellen ausdrücklich mit grosser Einstimmigkeit bezeugt.[30])

Ihrem eigentlichen Inhalt nach hat die Verordnung Karls d. Gr. nicht drei echte Dinge eingeführt. Sie war das Gesetz über Einführung der Schöffengerichte, d. h. ein Gesetz über Minderung der Dingpflicht nach jus honorarium, nicht über Erhöhung der Dingpflicht nach jus civile. Der Richter konnte bisher ausser den beiden echten Dingen noch beliebig viele Vollgerichte berufen. Er soll von jetzt an im Ganzen nur drei Vollgerichte jährlich in der Hundertschaft berufen, d. h. immer noch ein Vollgericht über die Zahl der Vollgerichte nach merovingisch fränkischem Volksrecht. Das Capitular lautete, wie Ludwig d. Fr. bezeugt, auf tria placita generalia, nicht auf tria placita legitima. Die Einführung der Schöffengerichte hat an sich die Dingpflicht der Freien nach Amtsrecht nicht völlig beseitigt, sondern nur gemindert. Und das Gewicht der karolingischen Gesetzgebung

---

[28]) Vgl. Cap. Theod. a. 805 c. 16 (Pertz I, p. 134). Priv. grat. Hloth. a. 823 c. 2 (p. 233 c. 13). Cap. Lamberti a. 898 c. 6 (p. 564).

[29]) Thudichum S. 94 ff. S. 100 Note 1. Dagegen vgl. Waitz V. G. IV, S. 309.

[30]) Karl d. Gr. selber in dem citirten Cap. Theod. a. 805: sicut in alio capitulare praecepimus. Im Concil. Mogunt. I a. 847 c. 17 (Mansi XIV, p. 908), wo dies Capitular wiederholt ist, heisst es: sicut in dominico capitulari olim facto praecipitur. Ludwig d. Fr. in dem cit. Aachener Capitular: constitutio genitoris nostri. Lothar I in dem cit. Priv. grat.: sicut in capitulare continetur. Hinkmar von Reims Opp. II, p. 224: ne contra capitulum domini imperatoris Karoli — comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant.

fällt nur darauf, dass die Freien non saepius, non semper, nicht häufiger als zu den durch Karl d. Gr. angesetzten drei Vollgerichten berufen werden, nicht darauf, dass den drei Vollgerichten als solchen der Charakter des Gerichts nach Volksrecht beizulegen sei.

Nichtsdestoweniger haben die tria placita generalia Karls d. Gr., welche die drei echten Dinge des gesammten späteren mittelalterlichen Rechts sind, schon in karolingischer Zeit sich in tria placita legitima umgesetzt. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass auf die drei Vollgerichte, ohne Unterscheidung zwischen den beiden altherkömmlichen und dem dritten Gericht, von der karolingischen Gesetzgebung die Rechtssätze des Volksrechts angewandt werden. Die drei Vollgerichte erscheinen den Schöffengerichten gegenüber als das Gericht im Sinn des Volksrechts, während das Schöffengericht nicht voll für ein Gericht gilt. Schon im Beginn des 9. Jahrhunderts (im Jahr 819) kann Ludwig d. Fr. die Dingpflicht zu den drei Vollgerichten als Dingpflicht zum mallus legitimus comitis bezeichnen.[31]) Ende des 9. Jahrhunderts heisst in Italien die Dingpflicht nach karolingisch fränkischem Recht in lege statutum.[32]) Die Einführung der Schöffengerichte hat dem Erfolg nach tria placita legitima, nicht blos tria placita generalia ergeben. Das fränkische Volksrecht hat, wie bei dem Uebergang von der Zeit der Lex Salica in die Zeit des merovingischen Reichs, so bei dem Uebergang von der merovingischen in die karolingische Periode eine Aenderung erfahren. Es rechtfertigt sich sowohl die früher aufgestellte Behauptung, dass seit karolingischer Zeit das Echteding mit dem Vollgericht, andererseits das gebotene Gericht mit dem Schöffengericht sich deckt, wie der so eben zum Beweis gebrachte Satz, dass durch die Gesetz-

[31]) Oben S. 347.

[32]) Cap. Lamberti cit.: Ut ipsi arimanni frequentius quam in lege statutum est ad placitum ire non cogantur, nec a comitibus, nec a sculdalisiis.

gebung Karls d. Gr. die Zahl der echten Dinge von zwei auf drei erhöht ist. Weil die Gerichtsverwaltung dreier Vollgerichte in jeder Hundertschaft bedurfte, hat sich bei Einführung der Schöffengerichte die Zahl von drei echten Dingen in jeder Hundertschaft ergeben.

Es ergiebt sich zugleich, dass die Einführung der drei echten Dinge gleichzeitig mit der Einführung der Schöffenverfassung erfolgt ist. Sie fällt danach, wie diese,[33]) in die Jahre 770—780.

Die drei echten Dinge Karls d. Gr. sind die Gerichte für die Gerichtsverwaltung.

An erster Stelle spricht sich dieser Satz in der Besetzung des echten Dinges aus.

Es ist schon zur Genüge hervorgehoben, dass seit Karl d. Gr. nur noch die tria placita legitima Vollgerichte (placita generalia) sind, d. h. dass nur noch bei den drei Echtedingen die gesammte Gerichtsgemeinde zum Urtheilfinden versammelt ist. Hier ist eine andere, nicht blos für die karolingische, sondern ebenso für die merovingische Epoche interessirende Thatsache hinzuzufügen.

Dem Echteding hat der Graf zu präsidiren.

Die behauptete Thatsache belegt sich schon dadurch, dass in den Capitularien der Karolinger der mallus regelmässig als mallus comitis,[34]) niemals als mallus des Centenars bezeichnet wird. Mallus ist in karolingischer Zeit, wie früher gezeigt,[35]) mit „Echteding" zu übersetzen. Die angezogenen Capitularien ergeben, dass unter den Karolingern das Echteding ein „Echteding des Grafen" ist. Deshalb schreibt Karl der Kahle den Grafen vor, dass sie den mallus, d. h. das Echteding, wo möglich nicht an demselben Tage halten sollen.[36]) Deshalb wird das Gericht, welches der Graf

[33]) Oben S. 390.
[34]) S. die Citate oben S. 151 Note 8.
[35]) Oben S. 387.
[36]) Edict. Pist. a. 864 c. 32 (Pertz I, p. 496).

populo indixerit, d. h. das Vollgericht, also nach karolingischer Verfassung das Echteding, als placitum suum, als „sein Gericht“ bezeichnet.[37]) Das Echteding ist das dem Grafen „gehörende“ Gericht.

Besonders belehrend ist ein Capitular Ludwigs d. Fr.,

> Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 1 (Pertz I, p. 225): qui mannitur, spatium mannitionis suae per quadraginta noctes habeat. Et si comes infra supradictarum noctium numerum mallum suum non habuerit, ipsum spatium usque ad mallum comitis extendatur, et deinde detur ei spatium — ad septem noctes. Inde non noctium spatia, sed proximus mallus comitis ei concedatur.

Hier wird gleichfalls der mallus, das Echteding, als mallus suus, mallus comitis, d. h. als „Echteding des Grafen“, bezeichnet. Hier erscheint ausserdem das Gericht des Grafen als solches als das in gewissen Zeiträumen regelmässig wiederkehrende Gericht. Das Gericht des Grafen ist dadurch ausgezeichnet, dass es nicht um einer bestimmten Rechtssache willen, sondern allgemein um der Zwecke der Rechtspflege willen abgehalten wird. Seine Wiederkehr bestimmt sich nach einem Satz der Gerichtsverfassung, nicht nach dem concreten Bedürfniss eines einzelnen Falls. Deshalb muss die einzelne Rechtssache auf den Termin des Grafengerichts warten. Der Termin für das Grafengericht steht wohl im Allgemeinen für einen gewissen Zeitraum fest, aber ein bestimmter Tag lässt sich im Voraus nicht berechnen. Das Grafengericht bildet in jeder Hinsicht den Gegensatz zu dem Gericht, welches nach noctium spatia abgehalten wird, zu dem Gericht, welches um einer bestimmten Sache willen auf einen bestimmten Tag im Voraus festgesetzt ist. Das heisst: das Grafengericht bildet den Gegensatz zu dem gebotenen Gericht. Das Capitular selber zeigt, dass mallus suus, proximus mallus comitis, nicht

---

[37]) Concil. Tribur. a. 895: comes — placitum cum populo suum indixerit. Oben S. 292.

anders als: „das nächste Echteding des Grafen", zu übersetzen ist.

Dieselbe Auffassung ergiebt sich für eine Reihe von anderen Zeugnissen. In einem Capitular heisst es, dass für den Freiheitsprocess drei Termine ausstehen sollen, inter placitum vero et placitum sint dies 15; tertium autem quando comes placitum habuerit.[38]) Oder in einem anderen: die Centenare sollen über einen des Todes schuldigen Verbrecher nicht zu Gericht sitzen, sed per fidejussores remittatur (der Delinquent), usque in praesentiam comitis.[39]) Auch hier ist das Grafengericht das regelmässig wiederkehrende Gericht, dem aber der bestimmte Termin fehlt, d. h., wie namentlich die letzten Zeugnisse deutlich zeigen, das Grafengericht als solches wird als das Echteding, im Gegensatz zum gebotenen Gericht, gesetzt.

Wenn möglich noch deutlicher sind die Urkunden. Nicht nur, dass hier, mit der Wendung der Capitularien, der proximus mallus, quem comes tenet[40]) als nächster Termin bezeichnet wird. Es heisst mit unmissverständlicher Wendung: die Sache soll weiter verhandelt werden, quando probi homines judicantes ante ipsum comitem adveniebant ad alias causas judicandum,[41]) oder in primo placito legibus munito, quod comes aut vicescomes in ipsam civitatem tenuerit.[42]) Hier wird ausdrücklich das Grafengericht als Gericht nicht blos für diese Sache, sondern als das gerichtsverfassungsmässige Gericht für Rechtssachen überhaupt. als das Gericht, welches „nach Volksrecht" abzuhalten ist, d. h. als echtes Ding, bezeichnet.

Den Abschluss der Beweisführung vermag ein Capitular zu geben, welches zugleich die zugehörige, ergänzende That-

---

[38]) Cap. Hlud. II a. 855 c. 2. 3 (Pertz I, p. 436).
[39]) Cap. Pipp. a. 801—810 c. 14 (Pertz I, p. 104).
[40]) Vgl. weiter unten.
[41]) Besly p. 149 (a. 779).
[42]) Ménard I, chartes Nr. 1 (a. 876).

sache feststellt. Das vorhin (S. 398) citirte Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 817 unterscheidet von den tria placita generalia die gebotenen Gerichte als die caetera placita, quae vicarii vel centenarii tenent. Eine Handschrift des Capitulars[43]) bezeichnet dem entsprechend die drei echten Dinge nicht als tria placita generalia, sondern als die tria placita comitum.

Das echte Ding bildet als das Grafengericht zu dem gebotenen Ding, als dem Gericht des Centenars, den Gegensatz.

Allerdings kann der Graf, weil er der Richter ist, auch dem gebotenen Gericht präsidiren.[44]) Die Capitularien nehmen ausdrücklich darauf Bezug,[45]) und wird das Verbot, die Freien zu anderen als den drei echten Dingen zu laden, wenn auch regelmässig, dem Vorigen entsprechend, nur an die Centenare,[46]) so doch auch an Grafen und Centenare adressirt.[47]) Aber das echte Ding zeichnet sich vor dem gebotenen trotzdem dadurch aus, dass es den Grafen als vorsitzenden Richter fordert, dass es verfassungsmässig Grafengericht ist.

Im echten Ding hat der Centenar jedoch neben dem Grafen seine Stelle.

---

[43]) Gedruckt bei Pertz I, p. 216 c. 15. Vgl. Boretius S. 146.

[44]) Dies wird von Thudichum S. 76. Roth bei Schletter VII, S. 240 übersehen, während Waitz V. G. IV, S. 317. 318 darauf aufmerksam macht, wenngleich, wie aus dem Folgenden erhellen wird, aus nicht zutreffenden Gründen.

[45]) Z. B. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (Pertz I, p. 213): Minora vero placita comes — ubi impetrare potuerit habeat. Vgl. auch Cap. Theodon. a. 821 c. 5 (p. 230), unten a. E. des §.

[46]) Cap. Pipp. cit. (Note 39): Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur —. Et ingenuos homines nulla faciant placita custodire —. Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 5 (Pertz I, p. 354): De vicariis et centenariis, qui — saepissime placita tenent. Cap. Hlud. II a. 855 c. 14 (p. 432): Quosdam ministros comitum propter frequentia placita pauperiorem populum nimis affligere comperimus.

[47]) Cap. Hlud. P. a. 816 c. 3 (Pertz I, p. 196): comites vero non semper pauperes per placita premere debeant. Cap. Lamberti, oben Note 32. Vgl. die Aeusserung Hinkmars oben Note 30.

Das alamannische Volksrecht setzt das Volksgericht als Gericht coram comite aut suo misso et coram centenario.[48]) Unmissverständlich wird das Volksgericht damit als Gericht vor dem Grafen (oder seinem Boten) und dem Centenar bezeichnet.[49]) Der Centenar hat neben dem Grafen oder dem Boten des Grafen den Mitvorsitz im Gericht.[50]) Dem entsprechend geht er neben dem Grafen zu richterlichen Zwangshandlungen vor,[51]) und hat ein Mitbestimmungsrecht über den Tag des Gerichtstermins.[52]) Waitz hat den Cente-

---

[48]) Alam. Hloth. 36 §. 1.

[49]) A. M. Thudichum S. 93. v. Bethmann-Hollweg S. 425, welche Schriftsteller gegen den Wortlaut der Stelle das Gericht als Gericht vor dem Grafen oder Centenar auffassen. Die aus dem weiteren Inhalt von Alam. cit. für diese Ansicht entnommenen Argumente werden durch das Folgende entkräftet. — Dagegen vertritt Weiske S. 80, und ebenso Gfrörer I, S. 197 ff. (wenn man bei dem Letzteren von der Gesammtauffassung und der ganzen Art der Darstellung absieht) im Wesentlichen bereits die richtige Meinung. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 467 ff. lässt auf Grund unserer Stelle gleichfalls den Centenar (wenigstens regelmässig) nur neben dem Grafen im Gericht auftreten, hält aber den Centenar der Lex Alamannorum für den judex der alamannischen Gerichtsverfassung.

[50]) Alam. cit. §. 3: wadium suum donet ad misso comitis vel ad illo centenario qui praeest. Die Stelle handelt ihrem Wortlaut nach von dem verfassungsmässig stattfindenden Verhältniss, und damit nicht, wie Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 467 annimmt, von einem ausnahmsweisen alleinigen Vorsitz des Centenars. — Aus den Worten: illo centenario folgt, gegen Gfrörer I, S. 199, an sich nicht, dass „mehrere Centenare dem Centgericht anwohnten oder anwohnen konnten.“ Ille ist hier, wie sonst (vgl. oben S. 161 Note 69 a. E.) lediglich im Sinn des bestimmten Artikels gebraucht. Allerdings aber kommen urkundlich mehrere Centenare im Gericht neben dem Grafen vor, unten Note 55.

[51]) Alam cit. §. 5: Si talis est persona, quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest. §. 4: Si quis autem liber — semet ipsum non ostenderit aut comiti aut centenario aut ad missum comiti in placitum. Die Erhebung des wadium von der Parthei (für das gerichtliche Gewedde) ist gleichfalls richterliche Zwangshandlung, vgl. oben S. 171 Note 106, und steht deshalb dem Centenar neben dem missus comitis zu, oben Note 50.

[52]) Alam. cit. §. 1: placitus fiat de sabato in sabato aut quale die comes aut centenarius voluerit.

nar des alamannischen Volksrechts für den alamannischen judex, d. h. den Urtheilsfinder der Volksgemeinde, genommen.[53]) Schon die zusammengestellten Thatsachen vermögen ihn zu widerlegen. Der Centenar des alamannischen Volksrechts ist der fränkische Centenar, wie der Graf des alamannischen Volksrechts der fränkische Graf ist. Die Lex Alamannorum bezeugt in der aufgeführten Stelle den fränkischen Satz, dass von Volksrechts wegen nur der Graf, nicht der Centenar des richterlichen Vorsitzes im Volksgericht fähig ist,[54]) und damit den anderen, gleichfalls fränkischen Satz, dass der Centenar im Volksgericht neben dem Grafen präsidirt. In Frankreich hat genau ebenso im Gericht der Centenar neben dem Grafen[55]) oder dem Boten des Grafen[56]) seine Stelle.

---

[53]) Oben Note 49 a. E.

[54]) Vgl. noch Alam. Hloth. 29, 2: si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit, omnia tripliciter conponat. Hier ist nicht der höhere Schutz dessen, der „mit dem Grafen zu thun hat" (so Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 375 Note 2), kraft eines dem Grafen (gleich dem König) zuständigen Hoheitsrechts, sondern nach Analogie anderer Volksrechte (vgl. Lex Fris. Add. Sap., c. 1) eine Wirkung des Gerichtsfriedens ausgesprochen. Mit dem ad comitem pergere ist das ad placitum pergere gemeint. — Alam. Hloth. 18, 4: ante comite — in poplico mallo. Oben S. 59.

[55]) Vgl. die Formeln von Sens, unten Note 57. — Urk. aus Angers v. J. 804, Beyer I Nr. 42: im Gericht des Grafen (mit der „Curie" ist das fränkische Volksgericht gemeint) zwei Centenare. — Ein Centenar (Vicar) im Gericht des Grafen von Autun, Pérard p. 35 Nr. 18 (a 815). — Zwei Centenare im Gericht des Grafen von Poitiers, Besly p. 224 (a. 903). — Hinkmar von Reims schreibt über ein Urtheil im Grafengericht tam eidem comiti, quam omnibus exactoribus atque judicibus qui in hoc resederant judicio, d. h. dem Grafen, den Centenaren und den Schöffen, oben S. 262 Note 176. — Der Centenar pflegt indessen in den Gerichtsurkunden bei Aufzählung der Gerichtspersonen nicht besonders hervorgehoben zu werden, gerade wie in den citirten Formeln von Sens, wo trotzdem die Anwesenheit desselben aus dem Fortgang sich ergiebt. Mehrfach findet sich auch an Stelle des Centenars der vicecomes neben dem Grafen, unten §. 20.

[56]) Die Mir. S. Dion., Mabill. III, 2 p. 358 berichten vom Ende des 8. Jahrh.: comes (der Graf von Angers) in aliis occupatus cuidam vicario, nomine Giramno, alii quoque suorum satellitum, vocabulo Adulfo, audiendam finiendamque causam quarta decima die delegavit. Der Vicar

In Frankreich sehen wir genau ebenso den Centenar neben dem Grafen in Vollziehung richterlicher Zwangshandlungen thätig.[57] Weil es sich hier um fränkisches, nicht um alamannisches Recht handelt, ist der fragliche Satz in Alamannien noch in Uebung, nachdem die letzten Reste der altalamannischen Gerichtsverfassung, insbesondere der alamannische judex, längst verschwunden sind,[58] gilt derselbe Satz, zufolge des gleichen Einflusses fränkischen Rechts, in Baiern ebenso wie in Alamannien.[59] Nach fränkischem Recht hat der Centenar den Mitvorsitz neben dem Grafen im Gericht.

Das gewonnene Resultat ist mit dem bekannten Satz des Sachsenspiegels identisch:

> It ne mach nen richtere[60]) echt ding hebben ane sinen sultheiten.[61])

(Centenar) wird nicht allein, sondern nur als Beistand des missus comitis (des Adulfus) geschickt. — Urk. aus Vienne v. J. 863, d'Achéry XII, p. 154: Gericht des Vicegrafen mit zwei Centenaren (Vicaren). — In Poitiers im Anfang des 10. Jahrhunderts Gericht (freiwillige Gerichtsbarkeit) vor dem Vicegrafen und dem Centenar (subvicarius), Besly, évêques de Poitiers p. 37. — Der fränkische vicecomes ist der missus comitis, unten §. 20.

[57]) So nach den (karolingischen) Formeln von Sens, Roz. 472. 477. 498 (App. Marc. 3. 6. 1), vgl. oben S. 258 Note 151: der Centenar (Vicar) vollzieht im Grafengericht das in manum tradere des im Gericht erstrittenen Unfreien an seinen Herrn.

[58]) Vgl. die alamannische Formel aus karolingischer Zeit Roz. 398: Gerichtliche Auflassung in loco L. in praesentia comitis P., item centurionis Z. ceterique populi. — Dieselbe Bedeutung hat es, wenn später in Basel der Schultheiss neben dem Vogt (der an Stelle des Grafen steht) dem öffentlichen Gericht präsidirt, Heusler Verf. d. Stadt Basel S. 149.

[59]) Vgl. Meichelbeck I, Nr. 250 (a. 784—810): im Gericht Graf und Centenar (Vicar). Nr. 130 (a. 799): im Gericht Graf und Centenar (Schultheiss). Nr. 244 (a. 784—810): im Gericht Graf und zwei Centenare (Schultheissen), u. s. w.

[60]) Erst ein späterer Zusatz fügt hinzu: de bi koninges banne dinget. Für den Sachsenspiegel ist dieser Zusatz unnütz, da ihm bekanntlich der Richter im technischen Sinn nur der Richter bei Königsbann, d. h. der Graf, ist.

[61]) Ssp. I, 59 §. 2. III, 52 §. 3, vgl. III, 61 §. 1.

Der Schultheiss des Sachsenspiegels ist der fränkische Centenar, ebenso wie der Richter des Sachsenspiegels der fränkische Graf ist. Der Satz des Sachsenspiegels ist, wie gleichen Inhalts,[62] so gleichermassen fränkischen Ursprungs, wie die vorhin citirte Stelle der Lex Alamannorum. Als Motiv des Rechtssatzes führt der Sachsenspiegel an:

> wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten.

Die fränkische Gerichtsverfassung, welcher der Satz entstammt, lässt uns die tieferen Gründe desselben erkennen. Der fränkischen Gerichtsverfassung ist der Frohnbote unbekannt.[63] Der Schultheiss ist der einzige gerichtsverfassungsmässige Diener des Grafen. Als der Gehülfe des Richters gehört der Schultheiss neben dem Grafen in das Volksgericht.[64]

Es ergiebt sich die Bedeutung des früher herausgestellten Resultats, dass der Graf der Richter, und der Centenar der Schultheiss des Richters nach fränkischer Gerichtsverfassung ist. Im fränkischen Volksgericht steht neben dem Grafen, der den richterlichen Vorsitz führt, dem Centenar der Schultheissenvorsitz als Arm des Richters zu.[65]

Auch nach dem Recht des fränkischen Reichs fordert nur das echte Ding den Grafen und den Schultheissen. In dem schon erwiesenen Satz, dass das gebotene Gericht nicht einmal nothwendig Grafengericht ist, liegt zugleich der andere ausgesprochen, dass auch Graf und Schultheiss dem gebotenen

---

[62]) Dass auch nach Sachsenrecht der Schultheiss den Mitvorsitz hat, zeigen die Bilder zum Sachsenspiegel, welche den Schultheissen neben dem Grafen, nicht auf der gegenüberstehenden Schöffenbank sitzend zeigen, Gaupp, Recht und Verfassung d. alten Sachsen (1837) S. 24.

[63]) Unten §. 21.

[64]) Vgl. Ssp. III, 61 §. 1: Over achten weken sal die greve sin ding utleegen buten den gebundenen dagen to rechter dingstat, dar de scultheite unde die scepenen unde die vronebode si.

[65]) Auf Grund der bisher herrschenden Lehre äussert sich dagegen z. B. Thudichum S. 93: „War der Graf oder sein Bote anwesend, so war der Zentgraf überflüssig.“

Gericht nicht wesentlich sind. Das echte Gericht ist das Gericht. Nur das Echteding fordert die volle gerichtsverfassungsmässige Besetzung des Gerichts: die Volksversammlung, den Richter und den Gehülfen des Richters.

Mit dem Vorigen ist zugleich die Stellung des Centenars zur Gerichtsverwaltung gegeben. Ein Theil der Schriftsteller hat bisher den fränkischen Centenar als Richter dem Grafen schlechthin gleichgesetzt,[66]) ein anderer Theil jegliche richterliche Function des Centenars, wenigstens für die merovingische Zeit, geläugnet.[67])

Weder die eine noch die andere Ansicht entspricht den Quellen.

Eine Reihe von karolingischen Zeugnissen führt den Centenar als Richter des Volksgerichts neben dem Grafen auf.[68]) Dagegen ist früher (§. 7. 9) gezeigt, dass nach dem Recht des karolingischen wie des merovingischen Reichs nicht der Centenar, sondern nur der Graf der Richter der fränkischen Gerichtsverfassung ist. Die Auffassung für diese beiden, anscheinend sich widersprechenden Thatsachen gewährt das eben (S. 404) besprochene Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 817, welches das gebotene Gericht als das Gericht des Centenars von dem Echteding als dem Gericht des Grafen unterscheidet.

Der Centenar ist fähig, dem gebotenen Ding, nicht, dem Echteding als Richter zu präsidiren.

Der Centenar ist nicht Richter, sondern Schultheiss. Deshalb kann er dem Echteding nicht präsidiren. Das gebotene Gericht ist von Rechtswegen kein Gericht, deshalb kann es

---

[66]) So z. B. noch neuerdings Pernice S. 135. v. Bethmann-Hollweg S. 424.

[67]) So Waitz, der den merovingischen Centenar für den Urtheiler des Grafen hält, und die ihm folgenden Schriftsteller, vgl. die Citate oben S. 223.

[68]) Z. B. Cap. Aquisgran. a. 813 c. 8 (Pertz I, p. 188): placitum comitis vel vicarii. Cap. Hlud. P. de causis mon. S. Cruc. Pict. a. 822 c. 5 (Walter Corp. J. Germ. II, p. 354): ante comitem vel vicarios ejus justitiam reddant et accipiant. Roz. 390 (App. Marc. 9): admallare — ante vicarios, comites, missos dominicos.

auch Gericht unter Vorsitz des Schultheissen sein. Das gebotene Gericht kann wie die Gerichtsstätte, wie die Gerichtszeit, wie die Gerichtsfrist, wie die Gerichtsversammlung, so auch den Richter entbehren. Kraft seiner Eigenschaft als Nicht-Gericht tritt das gebotene Gericht als das Gericht des Schultheissen zu dem Echteding als dem Gericht des Richters in Gegensatz.

Die Stellung des Centenars zum Grafen wird durch das Vorige noch in anderer Beziehung erläutert.

Der Grafenbann unterscheidet sich, wie früher (§. 7) gezeigt, als der geringere Bann vom Königsbann. Der Graf ist, obgleich Beamter des Königs, dennoch verfassungsmässig nicht berechtigt, bei Königsbann zu gebieten, weil der Graf nicht stellvertretender, sondern nur subalterner Beamter des Königs ist. Das gleiche Verhältniss finden wir für den Grafenbann und den Schultheissenbann bezeugt. Der Schultheissenbann unterscheidet sich als der geringere Bann vom Grafenbann.[69]) Der Centenar ist, obgleich Beamter des Grafen, dennoch verfassungsmässig nicht berechtigt, bei Grafenbann zu gebieten: der Centenar ist nicht stellvertretender, sondern subalterner Beamter des Grafen. Gerade dieser Satz wird durch das Vorige belegt.

Der Centenar kann, wie gezeigt, den Grafen für die Gerichtsverwaltung nicht ersetzen. Dem Echteding, welches das Gericht des Grafen, d. h. das Gericht des Richters ist, kann der Centenar nicht präsidiren, weil er nicht Vertreter des Richters, d. h. nicht Vertreter des Grafen ist. Die herrschende Ansicht setzt den Vicar begrifflich mit dem missus comitis gleich. Nur die dauernde Bestellung soll den Ersteren vor dem Letzteren auszeichnen.[70]) Der missus comitis ist der

---

[69]) Alam. Hloth. 28 §. 1: qui sigillum ducis neglexerit aut mandatum — 12 solidos sit culpabilis. §. 3: Si autem comiti sigillum neglexerit vel mandatum, cum 6 solidos conponat. §. 4: Si autem centenarioni sigillum aut mandatum neglexerit, 3 solidos sit culpaviles. — Der alamannische Herzog steht in viceköniglicher Stellung über dem Grafen, unter dem König, vgl. oben S. 164, unten §. 19.

[70]) Vgl. namentlich Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 380. III, S. 332 ff. 338.

Stellvertreter des Grafen (unten §. 20). Die Stellung des Vicars, d. h. des Centenars, ist durch den Satz gegeben, dass er nicht missus comitis ist.

Waitz, der die herrschende Ansicht vertritt, citirt einen (als Formel überlieferten) karolingischen indiculus de comite ad vicarium,[71]) wo es heisst:

> ipsas justitias, que ante te veniunt, ut sic inquiras et facias quasi ego ipse.

Es ergiebt sich hier nach seiner Meinung, dass „der Vicar gräfliche Gerichtsbarkeit ausübt", dass „der Graf seine Gerichtsbarkeit ganz durch einen Vicarius wahrnehmen liess." [72]) Es ist zunächst hervorzuheben, das die Formel keineswegs einem besonderen gräflichen Mandat, sondern den gewöhnlichen Amtspflichten des Vicars Ausdruck giebt.[73]) Andererseits beziehen sich die Worte: quasi ego ipse, nicht auf den Umfang der dem Vicar übertragenen Gewalt, sondern, wie der Fortgang der Formel zeigt, auf die Art ihrer Ausübung: mit derselben Unpartheilichkeit, welche der Graf sich selber zur Pflicht macht, soll auch der Vicar in den an ihn gelangenden Rechtssachen verfahren.[74]) Die Formel ergiebt keine gräfliche Gerichtsbarkeit des Vicars (Centenars). Sie deutet vielmehr durch die Worte: que ante te veniunt, selber die Beschränkt-

---

[71]) Roz. 886 (Merkel 51).

[72]) So Waitz in den Forschungen zur deutschen Gesch. I (1862) S. 539.

[73]) Dies erhellt aus dem Gedankengang der Formel. Der Graf berichtet, dass er vom König an die Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Rechtspflege erinnert sei (ut justitias facere debeamus), und giebt dieselbe Ermahnung in Bezug auf die vor Diesen gelangenden Rechtssachen (que ante te veniunt) an den Centenar weiter. So wenig der Graf vom König, so wenig erhält der Centenar vom Grafen damit ein Specialmandat. Der Inhalt der Formel erschöpft sich in dem an die Spitze gestellten Satz: de tuo ministerio — bonum certamen exinde habeas vel bona providentia.

[74]) Unmittelbar auf: quasi ego ipse, folgen die Worte: sine ulla ratione vel sine impedimento, et nullum honorem nec nulla blandia propter hoc accipere non facias.

heit der Vicar-Gerichtsbarkeit gegenüber der gräflichen Gerichtsbarkeit an. Die Gerichtsbarkeit des Centenars bildet zu der Gerichtsbarkeit des Grafen den Gegensatz.

Den allgemeineren Gesichtspunkt für die entwickelten Sätze ergiebt die Vergleichung des Verhältnisses zwischen der königlichen und der gräflichen Gewalt.

Wie der Centenar von dem missus comitis, so unterscheidet der Graf sich von dem missus regis (missus dominicus).

Die ordentlichen Aemter der fränkischen Reichsverfassung charakterisiren sich dadurch, dass sie nicht die Fülle der nächst höheren Gewalt, sondern nur ein eng begränztes Mass derselben übertragen. Der Graf hat nur ein beschränktes Mass von königlichen Rechten, der Centenar nur ein beschränktes Mass von gräflichen Rechten zu verwalten. Es ergiebt sich daraus der specifisch andere Charakter des niederen Amts im Gegensatz zu dem höheren. Der Graf hat nicht eine der königlichen, der Centenar nicht eine der gräflichen analoge Gewalt. Deshalb vermag die gräfliche Gewalt nicht Surrogat der königlichen, die Centenar-Gewalt nicht Surrogat der gräflichen Gewalt zu sein. Deshalb ist das Grafenamt lediglich ein Dieneramt im Dienst des Königs, und das Amt des Centenars lediglich ein Dieneramt im Dienst des Grafen. Der Graf ist das Mittel der königlichen Immediatregierung für den Gau, und der Centenar das Mittel der gräflichen Immediatregierung für die Cent.

Allerdings heisst der Centenar ein Vicar, d. h. ein „Vertreter", ein „Vogt" des Grafen (oben S. 247). Der Centenar handelt kraft Vollmacht und im Namen des Grafen, wie der Graf kraft Vollmacht und im Namen des Königs. Aber der Centenar vertritt den Grafen nicht im Kreise der gräflichen, sondern nur im Kreise der Schultheissengewalt, wie der Graf den König nicht im Kreise der königlichen, sondern nur im Kreise der gräflichen Gewalt. Der Centenar vertritt den

Grafen, und ebenso der Graf den König nur als Subaltern, und nicht als Stellvertreter.

Der Centenar steht zu dem Grafen in demselben Verhältniss wie der Graf zum König. Der Graf ist nur der Graf, nicht der Vicekönig seines Gaus. Ebenso ist die Stellung des Centenars durch den Satz gegeben, dass der Centenar (Vicar) nur der Schultheiss, nicht der Vicegraf seiner Hundertschaft ist.

Es ergiebt sich daraus, wie das Verhältniss der Grafschaft zum Reichsverband, so das Verhältniss der Cent (für die Centregierung) zum Grafschaftsverband. Der König regiert, nur unter Beihülfe seiner Grafen, die sämmtlichen einzelnen Grafschaften seines Reichs. Ebenso regiert der Graf, nur unter Beihülfe seiner Centenare, die sämmtlichen einzelnen Centen seines Gaus. Der König, und nicht der Graf, ist das Haupt der einzelnen Grafschaft. Der Graf, und nicht der Centenar ist das Haupt der einzelnen Hundertschaft. Wie das Reich mit seinen sämmtlichen Grafschaften unter dem König, so bildet die Grafschaft mit ihren sämmtlichen Centen unter dem Grafen eine integrirende Einheit.

Die Stellung des Centenars ist, wie früher (§. 9) gezeigt, im merovingischen Reich die nämliche wie im karolingischen. Es ergiebt sich daher von vornherein die Wahrscheinlichkeit, dass die im Vorigen wesentlich aus karolingischen Quellen entwickelte Stellung des Grafen und des Centenars zu der Gerichtsverwaltung nicht karolingischer Neuerung, sondern dem überlieferten merovingischen Recht ihren Ursprung verdankt. Die merovingischen Zeugnisse erheben diese Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit.

Die merovingischen Quellen führen, gleich den karolingischen, den Centenar als Richter im Volksgericht auf.

Die Lex Ribuaria tit. 50 gedenkt des mallus vor dem Centenar, neben dem mallus vor dem Grafen, Herzog und

Patricius.[75]) Waitz,[76]) nach dessen Ansicht in Rib. 50 nur „eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände“ zu sehen ist, führt als Gegenbeweisstelle einen späteren Zusatz des ribuarischen Volksrechts, Rib. 88, auf, wo bei einer „Aufzählung der richterlichen Beamten“ der Centenar nicht genannt werde. Die letztcitirte Stelle [77]) nennt neben dem Grafen den Majordomus, den Domesticus, den Cancellar, und endlich jeglichen königlichen Beamten (quibuslibet gradibus sublimatus). Es ist zunächst gewiss, dass damit auch der Centenar genannt ist, denn der Centenar zählt zu den königlichen Beamten [78]). Aber ferner ist gewiss, dass Majordomus, Domesticus, Kanzler zu den „richterlichen Beamten“ nicht gehören, noch gewisser, dass mit der Ertheilung irgend welcher Charge durch den König keineswegs das Richteramt erworben wird. Der Inhalt der Stelle bezieht sich auf die Bestechung im Gericht (in

[75]) Rib. 50: Si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem, seu ante ducem, patricium vel regem necesse habuerit. — Die Wortstellung schliesst den Gedanken aus, dass der mallus etwa als mallus ante comitem et centenarium zu denken sei. Die Richter werden nach einander in stetig aufsteigender Linie aufgeführt.

[76]) V. G. II (2. Aufl.), S. 480.

[77]) Rib. 88: jubemus, ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in provincia Ribuaria in judicio residens munera ad judicium pervertendum non recipiat. Quod si quis in hoc deprehensus fuerit, de vita componat.

[78]) Daher später Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 21 (Pertz I, p. 218): Ut comites et vicarii et centenarii de constitutione legis ammoneantur, qua jubetur, ut propter justitiam pervertendam munera non accipiant, wo mit der constitutio legis höchst wahrscheinlich gerade die angezogene Stelle der Lex Ribuaria gemeint ist. — Es ergiebt sich das Gegentheil der Bemerkung v. Bethmann-Hollweg's S. 424 Note 21, dass der Centenar in Rib. 88 deshalb nicht genannt werde, „weil nur von Optimaten oder königlichen Beamten die Rede ist, zu denen der Centenar nicht gehörte.“ Andererseits ist die Titelüberschrift von Rib. 88, welche Waitz a. a. S. 480 Note 3 gegen diese Aeusserung v. Bethmann-Hollweg's citirt, kein Argument, weil die Titelüberschriften sehr häufig dem Inhalt des Titels wenig entsprechen, vor Allem aber, weil die Titelüberschriften sehr häufig, und höchst wahrscheinlich gerade auch in unserem Fall, das Machwerk irgend welcher späterer Abschreiber sind.

judicio residens) ad judicium pervertendum. Es ist gewiss, dass das „Verkehren des Urtheils“ nicht blos dem Richter, sondern in noch weit höherem Grade dem Urtheilsfinder möglich ist. Die Stelle giebt keine Aufzählung der richterlichen, sondern der königlichen Beamten (der Hofbeamten neben den Reichsbeamten) mit dem Rechtssatz, dass nach ribuarischem Recht jedes „Verkehren des Urtheils“ seitens eines königlichen Beamten (sei es als Richter oder als Urtheiler)[79]) als grobe Verletzung seiner Amtspflicht, und deshalb mit der Todesstrafe bestraft wird.[80]) Nur die höchsten Reichs- und Hofbeamten werden ausdrücklich aufgeführt, weil diese durch den Einfluss ihrer Persönlichkeit am Leichtesten im Stande sind, auf das Urtheil einzuwirken. Dass der Centenar nicht ausdrücklich genannt ist, erklärt sich aus der untergeordneten Stellung, welche derselbe in der Reihe der königlichen Beamten einnimmt. Die Hauptsache ist, dass die Stelle ihrem Inhalt nach durchaus keinen Aufschluss über die Gerichtsverfassung gewährt.* Rib. 88 ist in keiner Weise im Stande, das ausdrückliche Zeugniss zu entkräften, welches Rib. 50 für die richterliche Thätigkeit des Centenars ablegt.

Ein ferneres, gleichfalls dem sechsten Jahrhundert angehöriges Zeugniss ergeben die Texte der Lex Salica. Die von den Sacebaronen handelnde Stelle der Lex Salica, tit. 54, hat in den späteren Texten wesentliche Umgestaltungen erfahren. Während in dem älteren Text den Sacebaronen ausschliesslich executive Thätigkeit beigelegt wird,[81]) setzen die

---

[79]) Die Ansicht von Pernice S. 135, dass Rib. 88 nur von der urtheilenden Thätigkeit der Optimaten und Beamten im königlichen Hofgericht handle, wird durch den Wortlaut der Stelle nicht unterstützt.

[80]) Die Todesstrafe, welche den Unterthanen nur in den Fällen der Infidelität trifft, ist für den Beamten auch Strafe der verletzten Amtspflicht, wie dies für den Grafen ausdrücklich bezeugt wird, vgl. oben S. 147 in der Note, und Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 452 Note 1. Daneben begegnet die Strafe des Königsbanns, oben S. 111 Note 26. S. 173 Note 113.

[81]) Oben S. 90 ff.

späteren Texte die Sacebaronen als Verwalter des Richteramts. In Text IV lautet der Passus über die Amtsthätigkeit der Sacebaronen, in völliger Abweichung von dem alten Text [82]):

> et si de causa aliqua ante illus aliquid factum fuerit, penitus (für: penes) grafionem remonire (für: removere) non possit.

Die Meinung dieser Worte ist noch deutlicher in der jüngeren, durch die Warschauer Handschrift repräsentirten Form des Textes IV ausgesprochen, welche später in die Emendata übergegangen ist:

> et si causa aliqua ante illos legibus fuerit diffinita, ante grafionem eam removere non licet.

Nach dem Text IV findet vor den Sacebaronen als Unterbeamten der Grafen die Entscheidung von streitigen Rechtssachen statt. Es wird hervorgehoben, dass ein vor den Sacebaronen rechtmässig entschiedener Process nicht noch einmal vor dem Grafen zur Verhandlung gebracht werden könne. Die gleiche Anschauung ergiebt der Text III:

> de causa unde eis aliquid solvitur et sanum dixerint, hoc ad graphionem non removatur, unde illi securitatem fecerint.

Der Text III hat sich auch hier, nach seiner Art,[83]) zunächst an die überlieferte Form des alten Textes angeschlossen. Nichtsdestoweniger zeigt er den Einfluss der neuen, durch Text IV repräsentirten Auffassung und Textgestaltung. Auch hier wird den Sacebaronen nicht mehr wie in dem alten Text das causam factam dicere, d. h. die Aussage über die Leistung einer bestimmten Busse, sondern das sanum dicere de causa beigelegt, d. h. der Nachdruck fällt auf die rechtmässige Entscheidung einer causa, unter welcher danach hier, wie in Text IV, nicht eine Busse, sondern nur eine Processsache

---

[82]) Vgl. oben S. 88.

[83]) Vgl. oben S. 41.

verstanden werden kann. Es hat ferner der Text III mit dem Text IV das ad (penes) grafionem removere gemeinsam. Im Gegensatz zu dem alten Text, welcher die Eintreibung der nämlichen Busse durch den Grafen und den Sacebaro untersagt (hoc ad grafionem non requiratur), wird von den Texten III und IV hervorgehoben, dass bei dem Grafen die nämliche Sache nicht vorgebracht, d. h. zur Verhandlung gebracht werden könne. Text III und Text IV stehen Beide auf dem nämlichen Standpunkt, und in ihrer Textgestaltung unter dem nämlichen Einfluss. Es wird keinen Zweifel leiden, dass hier, wie in einer Reihe von anderen Fällen, der Text D, welcher vom Text IV zu Grunde gelegt, und vom Text III mitbenutzt ist, die beiden Texten gemeinsame Abweichung von dem alten Text erzeugt hat.[84]) Der Text D, d. h. ein Zeugniss vom Ende des 6. Jahrhunderts, legt den Sacebaronen richterlichen Vorsitz, und zwar alleinigen richterlichen Vorsitz (ohne den Grafen) bei. Die besprochenen Abweichungen der späteren Texte von dem alten Text sind bisher als missverständliche Entstellungen der ursprünglichen Ueberlieferung völlig ausser Acht gelassen. Es spricht sich in denselben vielmehr eine, den späteren Verhältnissen entsprechende, absichtliche Umarbeitung des alten Textes aus. Das Verständniss dieser Aenderung gewährt der früher festgestellte Satz, dass der Sacebaro des fränkischen Reichs mit dem Centenar identisch ist.[85]) Wie die Lex Ribuaria, so ergeben die Texte der Lex Salica für die merovingische Zeit den richterlichen Vorsitz des Centenars.[86])

---

[84]) Vgl. oben S. 41 ff.

[85]) Oben S. 265.

[86]) Nicht zu citiren ist an dieser Stelle Greg. Tur. X, 5: Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate. Dem Centenar ist damit weder „gerichtliche Function" (so Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 382), noch „Gerichtsverwaltung" (so v. Bethmann-Hollweg S. 416 Note 60), sondern lediglich „obrigkeitliche Gewalt" beigelegt, vgl. oben S. 150.

Andererseits bezeugt eine gleichfalls merovingische Quelle, die Lex Alamannorum Hlothariana, dass der Centenar verfassungsmässig nicht dem Gericht an Stelle des Grafen zu präsidiren, sondern nur im Gericht dem Grafen zu assistiren befähigt ist. Die Stelle des alamannischen Volksrechts, wonach das Volksgericht ein Gericht vor dem Grafen und dem Centenar ist, hat schon im Vorigen ihre Besprechung gefunden. Es ist zugleich gezeigt, dass dieselbe nicht der ursprünglich alamannischen, sondern der fränkischen Gerichtsverfassung Ausdruck giebt.

Derselbe anscheinende Widerspruch, der sich aus den karolingischen Quellen ergiebt, kehrt im Gebiet der merovingischen Quellen wieder. Die Lösung vermag die merovingische Ueberlieferung selber zu geben. Die Formelsammlung von Angers lässt zum Zweck der Erlangung eines appennis das gebotene Gericht (für die Constatirung des Urkundenverlustes) durch den Centenar berufen und präsidiren, während die Ertheilung des appennis in der Stadt Angers vor dem Grafen in dem von Rechts wegen zusammentretenden Gericht erfolgt.[87]) Die citirte Formel giebt den urkundlichen Beleg, dass die Lösung für die merovingische Zeit die nämliche wie für die karolingische ist. Die Stellung des Centenars ist auch in Bezug auf die Gerichtsverwaltung in der merovingischen und in der karolingischen Periode die gleiche. In merovingischer wie in karolingischer Zeit unterscheidet sich das Echteding als das Grafengericht von dem gebotenen Gericht als dem Gericht des Schultheissen.[88])

---

[87]) Roz. 405—407 (Andeg. 31—33). Vgl. oben S. 195. 196.

[88]) Es ist nur daran zu erinnern, dass in merovingischer Zeit auch das gebotene Gericht, also auch das Schultheissengericht Vollgericht, nicht Schöffengericht ist, oben §. 15. Daher Rib. 50: ad mallum ante centenarium.

Das gewonnene Resultat ist zugleich im Stande, einen anderen, uns hier interessirenden Rechtssatz in das rechte Licht zu stellen.

Die karolingischen Capitularien betonen wiederholt den Satz, dass bestimmte Rechtssachen dem Grafen vorbehalten und der Competenz des Centenars entzogen sein sollen. Die vollständigste Stelle ist

> Cap. Aquisgran. a. 812 c. 4 (Pertz I, p. 174): Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum judicetur.[89])

Danach ist dem Grafen zunächst das Urtheil über jedes todeswürdige Verbrechen vorbehalten. Es ist damit, wie andere Zeugnisse bestätigen, das Urtheil in peinlichen Sachen überhaupt gemeint.[90]) Die Todesstrafe (mit ihrem Surrogat,

---

[89]) Vgl. Cap. Langob. Pipp. a. 801—810 c. 14 (Pertz I, p. 104). Cap. miss. Aquisgran. a. 810 c. 2 (p. 162). Lib. Pap. Kar. M. 93 (ungewissen Ursprungs, vgl. Boretius S. 146). — Urk. Ludw. d. Fr. für die Spanier, v. J. 815 (Sickel L 41), Note 90.

[90]) Cap. Pipp. cit. (Note 89): Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur. — Die citirte Urk. Ludw. d. Fr. nennt in demselben Sinn die majores causae als dem Grafen vorbehalten: pro majoribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, latrocinia, alienarum rerum invasiones — ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent. Caeteras vero minores causas — inter se mutuo definire non prohibeantur. — Einzelne Anwendungen des Princips begegnen Cap. Aquisgran. a. 813 c. 13 (Pertz I, p. 188): vicarii munera ne accipiant pro illos latrones qui ante comite judicati fuerint ad mortem; dem Centenar steht nur die Vollstreckung des vom Grafen gesprochenen Todesurtheils zu, vgl. Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 20 (p. 218), und oben S. 257. Episc. relatio a. 824 c. 8 (p. 237): De homicidiis et perjuriis, sacrilegis et falsis testimoniis — per judicium comitis emendatum fiat. Cap. Aquisgran a. 817 legib. add. c. 15 (p. 213). Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (p. 519), s. weiter unten im Text. — Vgl. Roz. 467. (Lindenbr. 124). 468. 469 (Bign. 7. 8). 491 (Sirm. 30. 31). 492 (App. Marc. 22): Grafengericht über Mord. Roz. 464 (Bign. 26): Grafengericht über Diebstahl. Roz. 476 (alam.): Grafengericht über Incest. Flodoardi hist. Rem. III, c. 26 (p. 540): Todesurtheil und Vermögensconfiscation im Grafengericht.

der Acht) ist im merovingischen Reich die einzige peinliche Strafe. Im karolingischen Reich ist die Todesstrafe, obgleich neben ihr die verstümmelnden Strafen aufgekommen sind, noch die peinliche Strafe geblieben, und capitalis und criminalis culpa identisch.[91]) Gerade in dieser Formulirung wird der Rechtssatz auch für die Folgezeit überliefert.[92]) Neben den peinlichen Sachen sollen dem Grafen die Processe über Freiheit und unbewegliche Sachen vorbehalten sein. Zwar spricht das citirte Capitular anscheinend allgemein von res reddendas, und ist auf Grund dieser Ausdrucksweise die ausschliessliche Competenz des gräflichen Gerichts für jede Klage um Gut, um Mobilien wie um Immobilien, angenommen worden.[93]) Unzählige Stellen belegen dagegen den technischen Gebrauch von res schlechthin für Immobilien.[94]) Wie die Parallelstellen zeigen, welche unumwunden dem Grafen nur den Process um Grundstücke vorbehalten,[95]) giebt unser Ca-

---

[91]) Vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 257.

[92]) Vgl. die Glosse des fränkischen Cod. reg. Paris. 4413 (aus dem 10. Jahrh.) zu Lex Rom. Wis. C. Th. II, 1, 2: his crimen temporibus ad comitem vel ad vicecomitem pertinet, Haenel Lex Rom. Wis. p. 462.

[93]) So Pernice S. 140 bei Note 28. Zweifelhaft Thudichum S. 102.

[94]) Vgl. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (Pertz, I, p. 212): de ipso comitatu, in quo res, unde causa agitur, positae sunt. Eod. cap. miss. c. 2 (p. 217): de libertatibus et rebus reddendis — per optimos quosque inquiratur. Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 9 (p. 226): villam aut res alterius — invasor illarum rerum. Cap. miss. Theod. a. 821 c. 2 (p. 230): de rebus sive mancipiis — inquisitionem faciant. Cap. Wormat. a. 829 cap. gener. c. 10 (p. 351): de rebus ecclesiarum, quae — per 30 annorum spatium — possessa sunt. Car. C. Cap. miss. a. 853 c. 5 (p. 419): de rebus ecclesiasticis in alodem datis. Ebenso Conv. Attiniac. a. 854 c. 10 (p. 429). — Daher Roz. 14. 15. 17. 21: Aufnahme in den königlichen Schutz cum rebus suis propriis, oder cum rebus et hominibus. Glosse zu Lib. Pap. Loth. 64: res, id est terras. Aus früherer Zeit Greg. Tur. V, 37: villas invadere — res reddituram, u. s. w. — In gleicher Weise wird causa (chose) schlechthin für Grundstücke gesetzt, Lex Rom. Cur. C. Th. X, 1: de fescale causa („von königlichen Grundstücken") per verbum regis — donatum. Ebenso in dem CongestumArnonis: ex causa dominica beneficiatum (vgl. Gfrörer I, S. 398. 399).

[95]) Cap. miss. a. 810 cit. (Note 89): de proprietate („Eigen") aut libertate. Lib. Pap. Kar. M. cit.: redditione terrae et mancipiorum.

pitular für diesen Sprachgebrauch lediglich ein neues Beispiel. Es ist nur daran zu erinnern, dass die Unfreien nach karolingischem, anders als nach merovingischem Recht, gleich den Grundstücken für immobil gelten, so dass nicht blos der Freiheitsprocess, sondern auch der Streit zweier Herren über einen Unfreien in karolingischer Zeit zu den vorbehaltenen Sachen zählt. [96])

Die entwickelte Bestimmung der Capitularien ist bisher in verschiedener Weise aufgefasst worden. Ziemlich verbreitet ist die Ansicht, dass über Leben, Freiheit, Grundbesitz nur unter Königsbann, und aus diesem Grunde nur unter Vorsitz des Grafen habe gerichtet werden können. [97]) Es ist bereits früher gezeigt, dass der Graf des fränkischen Reichs ebenso wie der Centenar nicht mit Königsbann richtet. Andere Schriftsteller finden durch das Vorige den Unterschied von „höheren und niederen Gerichten" eingeführt. [98]) In der Regel wird in den aufgeführten Bestimmungen lediglich eine positive Normirung der Zuständigkeit der Gerichtsbeamten, des Grafen und des Centenars, und insbesondere eine Be-

---

[96]) Die Vindication eines Unfreien vollzieht sich nach Rib. 58, 8. 72 in den Formen des Dritthandsverfahrens, d. h. der Mobilienvindication, während z. B. Roz. 499 (Merkel 31) für denselben Streit die Formen des Processes um Immobilien aufweist. Daher werden wie in dem cit. Cap Aquisgr. a. 812 res und mancipia, so in Lib. Pap. Kar. M. cit. die mancipia neben der terra genannt — Für die Verhandlung der Processe über Freiheit und Immobilien im Grafengericht gewähren die Urkunden (welche sich fast ausschliesslich auf solche Fälle beziehen) und die Formeln Roz. 458 ff zahlreiche Belege. Von den Capitularien ist zu vergleichen Cap. Hlud. II a. 855 c. 2. 3, oben S. 323. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (Pertz I, p. 212). Cap legi Sal. add. a. 819 c. 5 (p. 226), s weiter unten im Text.

[97]) So Stobbe in der Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 84. v. Daniels I, S. 551. Gemeiner, Centenen S. 211 ff. v. Schulte R. G. S. 335. Die Aeusserung des letztcitirten Schriftstellers: „Unter Königsbann wird gerichtet vom Grafen selbst — während in geringern Sachen das Gericht unter dem eignen Bann (Grafenbann) hinreicht, weshalb auch der Centenarius und Vicarius Richter sein kann", ist nach dem Vorigen in jeder Hinsicht unzutreffend.

[98]) So Walter R. G. §. 103, ähnlich Schäffner I, S. 351.

schränkung der Befugniss des Grafen, sich durch den Centenar vertreten zu lassen, gefunden.[99])

Die richtige Auffassung wird durch die Quellen selber unmittelbar gegeben.

Auf den Process um Freiheit bezieht sich

> Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 14 (Pertz I, p. 212): Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel jurare, ibi mallum habeatur —.

Die Meinung ist, dass das echte Ding (mallus) nur an echter Dingstatt abgehalten werden soll.[100]) Die echte Dingstatt wird als der Ort des Processes um Freiheit beschrieben, als der Ort, wo „nach altem Herkommen" der Eid um Freiheit sowohl angelobt (im ersten Termin) wie erbracht wird (im zweiten Termin). Die Stelle setzt voraus, dass der Freiheitsprocess als solcher ein Process an echter Dingstatt, d. h. ein Process im Echteding ist, denn nur dem echten Ding ist, wie früher gezeigt, die echte Dingstatt wesentlich.

Auf den Process über Immobilien bezieht sich

> Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (Pertz I, p. 212): Si autem de hujuscemodi pacificatione inter eos (rectores ecclesiarum) convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus inponatur.[101])
>
> Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 5 (Pertz I, p. 226): si infans infra duodecim annos res alterius injuste sibi usurpaverit — a comite ad mallum suum adducatur.[102])

Beide Stellen setzen den Process um Immobilien als einen

---

[99]) So z. B. Eichhorn R. G. I, S. 395. Thudichum S. 101 ff. Waitz V. G. IV, S. 316. 317.

[100]) Oben S. 361.

[101]) Vgl. oben Note 94. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 205.

[102]) Dass auch an dieser Stelle unter res nur Grundstücke zu verstehen sind, zeigt der Fortgang: de hereditate („Erbe") vero paterna vel materna, si aliquis eum interpellare voluerit —.

Process im mallus, d. h. nach dem früher erwiesenen karolingischen Sprachgebrauch als einen Process im Echteding des Grafen.

Auf den Process in peinlichen Sachen bezieht sich

Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 15 (Pertz I, p. 213): Si liber homo de furto accusatus fuerit, et res proprias habuerit, in mallo ad praesentiam comitis se adhramiat.

Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 3 (Pertz I, p. 519): De illis liberis hominibus qui infames — sunt de testeiis vel latrociniis et rapacitatibus et assalturis vel de infidelitate nostra — fiat de illis sicut in quarto libro capitulorum c. 29 dicitur, cum ad mallum comitis venerint. Si autem ad mallum non venerint, banniantur —. Et si post secundam comitis admonitionem ad mallum venire nobuerint — —.

Auch hier wird das Gericht des Grafen, in welchem über die peinliche Sache gerichtet wird, als mallus comitis, als Echteding des Grafen bezeichnet. Die erstcitirte Stelle drückt insbesondere mit den Worten: in mallo ad praesentiam comitis, unzweideutig das Gericht aus, welches nicht an einem bestimmten Termin, sondern „bei Gegenwart des Grafen", d. h. gerichtsverfassungsmässig, kraft der Rechtssätze über das echte Ding, abgehalten wird.

Die gegebene Interpretation der letzten Stelle ist früher [103]) bereits für ein anderes Capitular entwickelt, welches gerade auch an dieser Stelle Aufschluss giebt,

Cap. Langob. Pipp. a. 801—810 c. 14 (Pertz I, p. 104): Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt dijudicari; et nullus in eorum judicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidejussores remittatur usque in praesentiam comitis.

---

[103]) Oben S. 403.

Das Capitular, sowohl auf peinliche wie auf Freiheitsprocesse bezüglich, giebt genau demselben Rechtssatz wie die vorigen Zeugnisse Ausdruck. Mit der Hinaussetzung des Termins „bis zur Gegenwart des Grafen" ist für die genannten Rechtssachen die Hinaussetzung der Verhandlung bis zum Echteding vorgeschrieben. Das Capitular entwickelt zugleich den obigen Rechtssatz über die Competenz des Grafen und des Centenars. Das Capitular ergiebt unmittelbar die Vereinigung der sämmtlichen vorigen Quellenzeugnisse. Der Rechtssatz, dass über Leben, Freiheit, Grundeigen des freien Mannes nur unter Vorsitz des Grafen, nicht unter Vorsitz des Centenars gerichtet werden könne, ist mit dem anderen identisch, dass über die genannten Sachen nur im Echteding, nicht im gebotenen Ding gerichtet werden kann.[104])

Die karolingischen Quellen ergeben den nämlichen Rechtssatz, welchen wir später im Sachsenspiegel finden,

> Ssp. I, 59 §. 1: Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sine gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne.

Das Gericht „zu echter Dingstatt" ist das echte Ding. Wie nach dem Recht des späteren Mittelalters, so ist schon nach dem Recht des fränkischen Reichs das echte Ding der Cent das „hohe, oberste" Gericht der öffentlichen Verfassung.[105])

---

[104]) Anders z. B. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 85: „In wie weit aber die allein im Grafengericht zu verhandelnden Sachen nothwendig vor das ungebotene Gericht gehörten oder auch im gebotenen Gericht entschieden werden durften, lässt sich aus den Gesetzen der Karolinger nicht beantworten."

[105]) Durch das Obige bestätigt, beziehungsweise berichtigt sich die auf das Recht des Sachsenspiegels bezügliche Ausführung von Stobbe a. a. O. S. 110. — Ueber das spätere mittelalterliche Recht ist vornehmlich zu vergleichen Thudichum S. 53 ff.

Das echte Ding deckt sich auch an dieser Stelle mit dem Grafengericht, das gebotene Ding mit dem Gericht des Schultheissen.

Es hat sich ergeben, dass für die wichtigsten Rechtssachen nach fränkischem Reichsrecht nur das Echteding, nicht das gebotene Gericht competent ist. Auch für diesen Rechtssatz gewährt die Auffassung allein die früher herausgestellte Thatsache, dass das Echteding das Gericht, und das gebotene Gericht von Rechtswegen nicht Gericht ist. Es ist daran zu erinnern, dass in den Processen de libertate und de hereditate die richterliche bannitio zur Einleitung des Verfahrens nicht genügt, sondern durch den Kläger die mannitio des Volksrechts vorzunehmen ist.[106] Wie der „echten“ Ladung, so bedürfen die nämlichen Rechtssachen des „echten“ Dings. Wie für diese Rechtssachen nur die Ladung des Volksrechts Ladung, so ist auch für dieselben nur das Gericht des Volksrechts Gericht. Die Stellung des gebotenen Dings hat sich im fränkischen Reich insofern geändert, als dasselbe nicht mehr blos das Forum für gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch Forum für streitige Rechtssachen ist. Das gebotene Gericht ist im fränkischen Reich insofern praktisch Gericht geworden. Es liegt darin die mit der Gründung des fränkischen Reichs eingetretene Erstarkung der obrigkeitlichen Amtsgewalt ausgesprochen. Aber der altüberlieferte Gegensatz kommt noch andauernd darin zum Ausdruck, dass für die wichtigsten Güter des freien Mannes auch

[106]) Oben S. 116 Note 50, vgl. S. 139. Auch aus Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 1 (Pertz I, p. 225) ergiebt sich, dass in karolingischer Zeit die mannitio nur als mannitio ad mallum, als Ladung zum echten Ding, d. h. dass die Ladung nach Volksrecht nur für das Gericht nach Volksrecht vorkommt. So würde schon aus den oben entwickelten Rechtssätzen über die mannitio geschlossen werden können, dass über Freiheit und Erbe nur im echten Ding gerichtet werden kann. — Auf die peinlichen Sachen wird die mannitio praktisch nicht mehr angewandt, weil sich für dieselben im fränkischen Reich ein besonderer, von Amtswegen vorgehender inquisitorischer Process, der in Folge dessen mit der bannitio beginnt, entwickelt hat.

jetzt noch das echte Ding das Gericht ist, und das gebotene Gericht, wie es in dem eben citirten Capitular heisst, nur für die leviores causae, quae facile possunt dijudicari, d. h. wie aus dem Vorigen sich ergiebt, für die Klagen um Schuld und um Mobilien fähig ist, Gericht zu sein.

Es ist nur daran zu erinnern, dass einzelne Termine für die privilegirten Sachen auch im gebotenen Gericht gehalten werden können. In der Gesandteninstruction v. J. 810 [107]) heisst es:

> Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium, aut in praesentia comitum.

Nur die „Beendigung" und der „Beginn" der Klage ist dem Schultheissengericht, d. h. dem gebotenen Gericht, entzogen. Uebereinstimmend heisst es in den anderen Stellen, [108]) dass die vorbehaltene Sache coram centenario non diffiniatur, dass das zum Verlust des Lebens, der Freiheit, des Grundstücks schuldig sprechende Urtheil dem gebotenen Gericht unzuständig sei. In den Lauf der Verhandlung, etwa zur Erbringung des Beweises oder zur Aufnahme einer inquisitio per testes u. s. f., kann ein Termin im gebotenen Gericht einfallen. [109]) Karl der Kahle gedenkt ausdrücklich des Falls, dass eine zum nächsten echten Ding fällige Beweishandlung ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die nothwendig gewordene

---

[107]) Citirt oben Note 89.

[108]) Oben Note 89.

[109]) Vgl. Vaissette II, Nr. 142 (a. 898): im Process um ein Grundstück producirt der Kläger ein judicium, qui fuerit pro se, ante Fredelone comite (d. h. eine Gerichtsurkunde über ein vom Grafen zu seinen Gunsten gesprochenes Urtheil), et notitia juramenti qui fuerit facta ante Rodegillo vicario. Auf Grund des vom Grafen im 1. Termin gesprochenen Beweis- (End-) Urtheils ist danach die Beweishandlung im 2. Termin vor dem Centenar erbracht. — Dieselbe Urkunde belegt ausserdem die Aufnahme einer inquisitio per testes ohne Endurtheil durch den missus eines Centenars (Vicars) im gebotenen Gerichtstermin. — Vgl. auch Vaissette II, Nr. 88 (a. 862) unten Note 136.

Hinausschiebung des echten Dings, in einem zu diesem Zweck angesetzten gebotenen Ding erledigt wird.[110]) Den besten Beleg gewährt ein italisches Capitular Ludwigs II, wonach für die Beweiserbringung im Freiheitsprocess drei Termine offen stehen sollen, die ersten beiden nach je 14 Tagen (oder nach je drei Wochen), der dritte aber quando comes placitum habuerit.[111]) Die ersten beiden Termine sind Termine im gebotenen Gericht, der dritte Termin aber, in welchem definitiv das Contumacialerkenntniss ergeht, ein Termin im echten Ding des Grafen.[112])

Die herrschende Ansicht erklärt die so eben entwickelten Competenzbestimmungen für eine karolingische Neuerung.[113])

Der Wortlaut der angezogenen Capitularien spricht in keiner Weise für diese Meinung. Die merovingischen Quellen ergeben andererseits, dass auch an dieser Stelle nur die deutlichere Bekundung, nicht die Existenz des Rechtssatzes erst der karolingischen Zeit angehört.

---

[110]) Edict. Pist. a. 864 c. 32 (Pertz I, p. 496): Et si sacramenta legalia in primo die Lunis post pascha juranda devenerint, aut in aliis feriis quando mallum tenere debuerat, mittat unusquisque comes missum suum (um statt des echten Dinges ein gebotenes Gericht zu halten), qni ipsa sacramenta auscultet, ne ipsi homines jectivi inveniantur.

[111]) Cap. Hlud. II a. 855 c. 2. 3 (Pertz I p. 436), vgl. Sal extrav. 1, und oben S. 323. In Sal. extr. 1 heisst es vom dritten Termin: faciat tunc comes notitiam cum raginburgiis et testibus, d. h. mit den Schöffen und dem Umstande (oben S. 380). Es wird damit gleichfalls das Vollgericht, d. h., nach karolingischer Verfassung, das echte Ding beschrieben.

[112]) Vgl. oben S. 403. — Einen weiteren Beleg gewährt Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 1 (Pertz I, p. 225).

[113]) Vgl. z. B. Waitz V. G. IV, S. 315. 316. Stobbe a. a. O. S. 84. Walter R. G. §. 103. v. Bethmann-Hollweg S. 425. Auch Eichhorn R. G. I, S. 395 hält wenigstens die oben nach den Capitularien entwickelte nähere Präcisirung der Competenzbestimmungen für karolingisch. Bei Eichhorn a. a. O. und Thudichum S. 102 mischt sich die irrige Vorstellung ein, dass der merovingischen Zeit die Todesstrafe und überhaupt die peinliche Strafe unbekannt gewesen sei.

Im ribuarischen wie im alamannischen Volksrecht wird von der vindicatio in libertatem für den Fall der Verehelichung einer freien Frau mit einem Unfreien gehandelt. Binnen bestimmter Zeit ist die Frau von ihren Verwandten (von ihrem Vormund) als frei gerichtlich zu vindiciren, entweder im Königsgericht (in Alamannien im Herzogsgericht) oder im Volksgericht (in poplico mallo). Nach ribuarischem wie nach alamannischem Volksrecht ist das Volksgericht für die vindicatio in libertatem Grafengericht. Nach ribuarischem Volksrecht ist die richterliche Handlung, durch welche auf die Klage der Verwandten der Frau die Wahl zwischen Freiheit und Unfreiheit gestellt wird (offeratur ei spata et conucula), entweder a rege (im Königsgericht) oder a comite (im Volksgericht) vorzunehmen. Nach dem alamannischen Volksrecht erfolgt das Verfahren entweder ante ducem oder ante comitem in poplico mallo.[114])

Ueber die Behandlung peinlicher Sachen giebt gleichfalls eine Stelle des alamannischen Volksrechts Aufschluss. Für die Sonntagsentheiligung wird Verlust der Freiheit angesetzt,

> Alam. Hloth. 38, 5: coactus et convictus coram comite, ubi tunc dux ordinaverit in servitium tradatur.

Im Gebiet salisch fränkischen Rechts ergeben die merovingischen Formeln denselben Rechtssatz: über begangenen Mord hat nach den Formeln von Angers wie nach den Formeln von Tours der Graf zu Gericht zu sitzen.[115]) Von besonderem Interesse ist eine Reihe von Lebensbeschreibungen merovingischer Zeit, welche übereinstimmend das Gericht in peinlichen Sachen als Grafengericht beschreiben.[116]) Für den Centenar

[114]) Rib. 58, 18. Alam. Hloth. 18, 4, oben S. 59. 60.

[115]) Roz. 457. 493 (Andeg. 12. 49). 491 (Sirm. 30. 31). Die Formeln von Tours nennen hier als Richter den judex, d. h. den Grafen, oben S. 156 Note 45.

[116]) Vgl. die oben S. 147 in der Note, und S. 151 Note 9 citirten Stellen aus den Vitae.

ist in merovingischer Zeit nur die Vollstreckung, nicht die Verhängung der Todesstrafe bezeugt.[117])

Für den Process über Grundeigen giebt die Formelsammlung von Angers noch deutlicheren Aufschluss. Die Ertheilung eines Appennis besteht in der Bestätigung des gesammten gegenwärtigen Grundbesitzes; das Erkenntniss über die Ertheilung ist ein Richten über Immobilien. Gerade deshalb kann nach den Formeln von Angers der Centenar für die Ertheilung des Appennis nur den vorbereitenden Termin im gebotenen Gericht abhalten, während das Erkenntniss selbst über die Ertheilung des Appennis im Volksgericht nur unter Vorsitz des Grafen erfolgen kann.[118]) Auch nach merovingischem Recht gehören die causae majores ausschliesslich vor das Grafengericht.

Es kommt hinzu, dass es sich, wie gezeigt, an dieser Stelle nicht um eine willkürliche Regulirung der Competenz der richterlichen Beamten, sondern um einen aus dem Wesen des echten und des gebotenen Dinges hervorgehenden Rechtssatz handelt. Gerade diese Auffassung stellt das aus dem Vorigen erhellende Resultat ausser Zweifel. Wie der begriffliche Gegensatz des echten Dinges und des gebotenen Gerichts, so sind auch die Grundsätze der Gerichtsverwaltung in merovingischer Zeit die nämlichen wie in karolingischer.[119])

Der Satz, dass das echte Ding auch im fränkischen Reich das Gericht ist, hat sowohl in Bezug auf die Besetzung wie in Bezug auf die Competenz des echten Dinges seine Be-

---

[117]) Vgl. die Stelle aus der Vita S. Dalmatii, oben S. 206.

[118]) Oben S. 418. Ausser im Volksgericht, kann der Appennis auch im Königsgericht ertheilt werden, wie die Formeln Roz. 410—416 und die Königsurkunden zeigen. — Vgl. die Formeln von Tours, Roz. 478. 484 (Sirm. 40—42), nach denen auch der Process um Grundeigen vor dem judex, venerabilis vir, d. h. dem Grafen, stattfindet.

[119]) Ueber einige anscheinende Abweichungen der Gerichtspraxis von den oben entwickelten Grundsätzen vgl. unten §. 20.

stätigung gefunden. Es ist noch die weitere Consequenz zu entwickeln, dass in Folge dessen das echte Ding im Gegensatz zum gebotenen Gericht für die Gerichtsverwaltung an erster Stelle steht.

Oben ist gezeigt worden, dass wie zur Zeit der Lex Salica, so auch zur Zeit des fränkischen Reichs die Frist von 40 Nächten (sechs Wochen) die echte Gerichtsfrist ist. Die Gerichtsverwaltung hat daher wie zur Zeit der Lex Salica, so auch zur Zeit des fränkischen Reichs von sechs zu sechs Wochen für die Abhaltung eines Gerichtstermins zu sorgen.

Dem entsprechend ergeben merovingische und karolingische Zeugnisse übereinstimmend, dass das Grafengericht des fränkischen Reichs von sechs zu sechs Wochen abgehalten wird. Ein Zusatzcapitel der Lex Salica, vielleicht noch von K. Chlodwig herrührend, lässt den Grafen seine vicini zu seinem nächsten Gericht laden (in mallo proximo veniatis), um die Erläuterung hinzuzufügen, dass demnach die schuldige processualische Handlung ante 40 noctes zu erbringen sei.[120] Die Formeln von Tours bezeugen, dass der zweite Gerichtstermin, welcher vom Grafen in quadraginta noctes angesetzt ist, wiederum vom Grafen abgehalten wird.[121] In karolingischer Zeit ist der Rechtssatz, dass die mannitio sechs Wochen vor dem Gerichtstermin vorzunehmen sei, mit dem anderen identisch, dass die mannitio dem Geladenen die Frist eines Grafengerichtstermins gewähre. Es ist ein Ausnahmefall, si comes infra supradictarum (quadraginta) noctium numerum mallum suum non habuerit.[122] Die karolingischen Formeln stimmen mit dem Capitular überein. Sie ergeben, dass,

---

[120]) Sal. 73. — Die Ladung wird vom Grafen ausserhalb seines ordentlichen Gerichts erlassen, sie fällt also zwischen zwei Gerichtstage des Grafen. Deshalb ist: in proximo mallo, mit: ante 40 noctes, identisch.

[121]) Roz. 491 (Sirm. 30. 31), vgl. oben Note 115.

[122]) Cap. legi Sal. add. a. 819 c. 1 (Pertz I, p. 225), vgl. oben S. 402

wie in merovingischer Zeit, das Gericht nach 40 Nächten, auf welches der Graf den Beweistermin angesetzt hat, wiederum Grafengericht ist.[123])

Den Commentar zu dem Vorigen giebt schon der Umstand, dass das citirte Capitular das in Zwischenräumen von 40 Nächten stattfindende Grafengericht als mallus comitis, d. h. als das Echteding des Grafen bezeichnet. Eine Reihe von andern Zeugnissen stimmt damit überein. Eine Formel von Sens, einen Freiheitsprocess im Grafengericht behandelnd, lässt das Beweisurtheil sprechen:

> in quadraginta noctes, in proximo mallo post banno resiso, hoc debeat conjurare.[124])

Der Beweis soll nach 40 Nächten, im „nächsten Echteding", erbracht werden. Ebenso die Urkunden aus Autun,

> Pérard p. 34 Nr. 15 (a. 818): Freiheitsprocess im Grafengericht. Urtheil auf Beweiserbringung in proximo mallo post 40 noctes, quem ipse comes in Augustidunense tenet.
>
> Pérard p. 35 Nr. 18 (a. 815): Freiheitsprocess im Grafengericht. Urtheil auf Beweiserbringung in proximo mallo post 40 noctes, quem ipsius comes in ipsa civitate (Augustiduno) tenet.

Ferner eine Urkunde aus dem Gebiet der civitas Langres,

> Pérard p. 147 (a. 867): Process über Verletzung von Grundeigenthum im Missalgericht. Urtheil auf Beweiserbringung post 40 noctes in proximo mallo, quod in Uscarense et in Atoeriis ipsi missi tenent.

Die sämmtlichen Zeugnisse ergeben, dass, gegen die bisher herrschende, auch von Waitz[125]) getheilte Ansicht, das

---

[123]) Roz. 481 (Merkel 29). Roz. 483 (Lindenbr. 169). Vgl. Roz. 486 (Merkel 28).

[124]) Roz. 479 (App. Marc. 2). Ueber den bannus rescisus vgl. oben S. 396.

[125]) V. G. IV, S. 309.

von 40 zu 40 Nächten wiederkehrende Gericht kein gebotenes, sondern das echte Ding des Grafen ist.[126]) Wie zur Zeit der Lex Salica, so fordert zur Zeit des fränkischen Reichs die echte Gerichtsfrist von 40 Nächten ein in gleichen Terminen sich wiederholendes echtes Ding. Wie zur Zeit der Lex Salica, so ist auch zur Zeit des fränkischen Reichs die echte Gerichtsfrist mit der Frist zwischen zwei echten Gerichten identisch.

Die Gerichtsverwaltung des fränkischen Reichs unterscheidet sich aber, wie schon früher hervorgehoben, von der Gerichtsverwaltung der Lex Salica dadurch, dass sie eine einheitliche für die ganze Grafschaft ist. Die echten Dinge von sechs zu sechs Wochen werden nicht sämmtlich in derselben einen Hundertschaft, sondern abwechselnd in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft gehalten. Der merovingischen Gerichtsverwaltung stehen nur zwei, der karolingischen nur drei Echtedinge in jeder einzelnen Hundertschaft alljährlich zu Gebote. Der Graf muss deshalb in merovingischer und karolingischer Zeit den Gau bereisen,[127]) um, nachdem er so eben an dieser Hundertschaftsmalstätte das echte Ding gehalten, über sechs Wochen das echte Ding in einer anderen Hundertschaft für die Gerichtsverwaltung zu benutzen. Durch Vertheilung der Gerichtslast über die sämmtlichen Hundertschaften seines Gaus hat der Graf die acht bis neun echten Dinge, welche ihm jährlich obliegen, mit Hülfe der zwei, später drei echten Dinge in jeder einzelnen Hundertschaft abzuhalten. Deshalb setzt der Graf von Autun in der einen so eben citirten Urkunde den nächsten Termin auf das nächste echte Ding, welches er nach 40 Nächten im Gau von Autun halten wird. Deshalb setzen die königlichen missi im Gebiet von Langres in der anderen aufgeführten

---

[126]) Völlig gleicher Bedeutung mit den aufgeführten Urkunden ist daher die oben S. 403 Note 42 citirte Urkunde aus Nimes, welche den Beweistermin ansetzt: in primo placito legibus munito, quod comes aut vicescomes in ipsam civitatem tenuerit.

[127]) Oben § 10. 13.

Urkunde den nächsten Termin auf das nächste echte Ding, welches sie nach 40 Nächten im pagus Oscarensis oder im pagus Atoariorum halten werden. Der Satz, dass an jeder Hundertschaftsmalstätte für die ganze Grafschaft Gericht gehalten wird (oben §. 13), dass in Folge dessen ein jedes Echteding in irgend welcher Hundertschaft ein echtes Ding für die ganze Grafschaft ist, giebt der Gerichtsverwaltung des fränkischen Reichs ihre von der Gerichtsverwaltung der Lex Salica abweichende Gestalt. Die echte Gerichtsfrist deckt sich nur noch mit der Folge der echten Dinge innerhalb des Gaus, nicht mehr mit der Folge der echten Dinge innerhalb der Hundertschaft.[128])

[128]) Genau dasselbe Resultat ergiebt sich für den Sachsenspiegel. Auch hier ist für das Gericht der Schöffenbarfreien, d. h. das Grafengericht, die Frist von sechs Wochen die echte Gerichtsfrist, und wird demgemäss auch hier von sechs zu sechs Wochen Gericht zu echter Dingstatt (über Ungericht des Schöffenbaren), d. h. echtes Ding gehalten, Ssp. I, 59 §. 1. 67 §. 1 (a. M. Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 110), obgleich auch nach dem Recht des Sachsenspiegels bekanntlich in jeder Hundertschaft nur drei echte Dinge jährlich berufen werden. Es ergiebt sich an dieser Stelle gegen die allgemein herrschende Annahme, dass auch das Grafengericht des Sachsenspiegels Hundertschaftsversammlung (jedoch mit Competenz für die ganze Grafschaft), nicht Grafschaftsversammlung ist, dass auch nach dem Recht des Sachsenspiegels der Graf die Grafschaft bereisend und an den verschiedenen Hundertschaftsmalstätten die Schöffenbaren der Hundertschaft versammelnd die echten Dinge von sechs zu sechs Wochen für die Grafschaft abhält. Die Gerichte des Schultheissen (es wird für jede Cent ein Schultheiss bestellt) und des Gografen kehren dagegen in jeder Cent nach sechs Wochen wieder, Ssp. I, 2 §. 3. 4. — Dem Vorigen entsprechend wird Ssp. I, 62 §. 6 der Rechtssatz: Tüges sal man over ses weken vulkomen, für den Process über Grundeigen dahin formulirt: dat mut — to me nesten dinge geschin. Die Ansetzung des Zeugenbeweises auf das nächste echte Ding ist mit der Ansetzung desselben auf über sechs Wochen sachlich identisch, nur dass, weil über Grundeigen nur im echten Ding gerichtet werden kann, das Beweisurtheil nicht auf einen festen Termin, sondern seinem unmittelbaren Wortlaut nach auf das „nächste Ding“, welches nicht immer genau die Frist einhält, gestellt werden muss.

So erläutert sich das Capitular Karls des Kahlen (oben S. 366), nach welchem die Grafen benachbarter Comitate ihr echtes Ding nicht gleichzeitig halten sollen (vicini comites in una die si fieri potest mallum non teneant). Allerdings setzt das Capitular voraus, dass zur Zeit in jeder Grafschaft nur je ein mallus gehalten wird, aber ohne dass daraus mit Roth[129]) zu schliessen wäre, dass die Versammlung zum echten Ding eine Grafschaftsversammlung sei. In jedem Comitat wird zur Zeit nur ein echtes Ding gehalten, weil das echte Ding, obgleich seiner Einrichtung nach Centgericht, seiner Competenz nach Grafschaftsgericht ist.

Zur Zeit des fränkischen Reichs steht die Art der Vertheilung der Gerichtslast über die einzelnen Hundertschaften völlig in der Hand des Grafen. Während später nach dem Recht des Sachsenspiegels der Satz feststeht, dass der Graf für dieselbe Hundertschaft, in welcher er so eben echtes Ding gehalten, nur über 18 Wochen (nach abermals zwei Gerichtsterminen) ein neues echtes Ding ansagen kann,[130]) finden wir für die Zeit des fränkischen Reichs in derselben Hundertschaft sofort auch das nächste echte Ding über sechs Wochen angesetzt. Den Grafen von Autun sehen wir nicht blos allgemein für den Gau von Autun, sondern in der zweiten oben citirten Urkunde speciell für die Gauhauptstadt von Autun, in welcher er gerade sein echtes Ding hält, auch den zweiten Termin im nächsten echten Ding über sechs Wochen ansagen. Dieselbe Praxis erhellt aus mehreren anderen Zeugnissen.[131]) Gerade deshalb ist in karolingischer Zeit die Be-

---

[129]) Bei Schletter Jahrb. VII, S. 239.

[130]) Ssp. I, 2 §. 2. III, 61 §. 1.

[131]) So Roz. 480 (App. Marc. 5): Freiheitsprocess im Grafengericht in mallo publico, Urtheil auf Beweiserbringung in ipso mallo („an derselben Gerichtsstätte", vgl. oben S. 65) super altario sancti illius in proximo mallo, quem ipsi comes ibidem teniat. — Roz. 479 (App. Marc. 2): Freiheitsprocess im Grafengericht castro illo in mallo publico, Urtheil auf Beweiserbringung in illo castro (wo augenscheinlich dasselbe castrum, welches vorher genannt war, gemeint ist) in basilica sancto

stimmung von besonderer praktischer Bedeutung, dass der Graf in jeder Hundertschaft nur drei Vollgerichte, d. h. nur drei echte Dinge zu berufen im Stande ist. Es wird ihm dadurch unmöglich gemacht, stetig von sechs zu sechs Wochen die nämliche Hundertschaft in Anspruch zu nehmen. Zugleich erhellt, dass der Graf nicht nöthig hat, in jeder Hundertschaft alljährlich die drei echten Dinge abzuhalten. Der Rechtssatz lautet nicht, dass drei Vollgerichte abgehalten werden müssen, sondern dass höchstens drei Vollgerichte jährlich in der Cent abgehalten werden dürfen. Reicht in einer ausgedehnten Grafschaft der Graf mit den drei echten Dingen in den seiner Hauptstadt zunächst gelegenen Centen für die Regel aus, so wird es ihm möglich sein, die entfernteren Hundertschaften nur dann und wann, den Gau bereisend, in Anspruch zu nehmen.[132]) Sowohl der eben aus dem Sachsenspiegel entwickelte Rechtssatz, dass jede Hundertschaft nur von 18 zu 18 Wochen in Anspruch genommenn werden kann, wie die damit zusammenhängende Fixirung der Tage für die drei echten Dinge[133]) ist erst späteren Ursprungs.

Es ergiebt sich dabei, dass die Berufung der echten Dinge von sechs zu sechs Wochen in der Gerichtspraxis nicht strenge eingehalten ist. Wie im späteren Recht,[134]) so bildet auch nach dem Recht des fränkischen Reichs die Ansetzung des nächsten Termins auf das Echteding den Gegensatz zu der

illo in quadraginta noctes in proximo mallo. — Ebenso in der Urkunde aus Nîmes, oben Note 126.

[132]) So erledigt sich auch das Bedenken Roth's a. a. O., dass es bei grossen Gauen mit vielen Centen dem Grafen unmöglich gewesen sei, für jede Cent die drei Vollgerichte abzuhalten.

[133]) In merovingischer Zeit sind auch für die zwei echten Dinge die Zeiträume nur annähernd gegeben, oben S. 368. Auch nach dem Recht des Sachsenspiegels stehen noch keine bestimmten Tage als echte Dingtage fest, Ssp. III, 61 §. 1 vgl. I, 53 §. 1. III, 82 §. 2 (Stobbe a. a. O. S. 96 Note 29), während die Stadtrechte bekanntlich regelmässig, aber, dem Vorigen entsprechend, local überall verschieden feste Dingtage haben.

[134]) Vgl. Ssp. I, 62 §. 6 (oben Note 128). II, 3 §. 1. Stobbe a. a. O. S. 110 Note 65.

Ansetzung desselben auf einen bestimmten Tag. Eine Reihe von karolingischen Zeugnissen, welche bereits früher [135]) zusammengestellt sind, giebt dieser Thatsache Ausdruck. An dieser Stelle ist ein merovingisches Zeugniss hinzuzufügen. Die Lex Ribuaria handelt tit. 66 von der Beweisführung über einen erbrachten Beweis. Nicht durch Gerichtszeugniss, welches dem Recht des fränkischen Reichs wie dem Recht der Lex Salica unbekannt ist, sondern durch Partheieneid mit Helfern muss bewiesen werden, dass der schuldige Eid früher bereits erbracht sei, und zwar:

> secundum praesentiam judicis vel secundum terminationem — sacramentum in praesentia judicis confirmare studeat.

Der neue Beweis soll entweder „bei Gegenwart des Richters," oder „an einem angesetzten Termin" erbracht werden. Unter dem judex versteht die Lex Ribuaria, dem merovingischen Sprachgebrauch gemäss, den Grafen. Das: secundum praesentiam judicis, ist mit dem karolingischen: ad praesentiam comitis, identisch. Es ist das Echteding des Grafen im Gegensatz zu dem Gericht secundum terminationem, d. h. im Gegensatz zu dem gebotenen Gericht gemeint.[136]) Das Echteding unterscheidet sich auch hier durch die Unbestimmtheit seines Termins von dem gebotenen Gericht. Erst die Verkündigung des Tags, welche dem echten Ding vorhergeht, fixirt hier den Termin.[137]) Das schon häufiger citirte Capitular Ludwigs d. Fr. v. J. 819 hebt daher ausdrücklich den Fall hervor: si comes infra (quadraginta) noctium numerum mallum suum non habuerit. Die Urkunden zeigen, dass bei Störungen in der Gerichtsverwaltung die „40 Nächte" sich auf den Zeitraum von einem Jahr und darüber hinaus ausdehnen konnten.[138])

---

[135]) Oben S. 402. 403. 423.

[136]) Das gebotene Gericht ist hier dadurch ausgezeichnet, dass es nach den Worten der Stelle gleichfalls in praesentia judicis, in Gegenwart des Grafen abzuhalten ist.

[137]) Oben S. 368. 369.

[138]) So wird in den beiden oben S. 431 citirten Urkunden aus Autun

Zwischen den echten Dingen von sechs zu sechs Wochen scheinen gebotene Gerichte mit Fristen von 14 Tagen abgehalten zu sein. Ein Capitular von Ludwig II setzt zu dem Ding des Grafen das von „15 zu 15 Tagen" gehaltene Gericht in Gegensatz. Es ist schon früher [139]) gezeigt, dass mit jenem Gericht das Echteding, mit diesem das gebotene Gericht (des Schultheissen) gemeint ist. Ebenso begegnet urkundlich auf dem Echteding die Ansetzung eines gebotenen Gerichts über „15 Tage." [140]) In der nämlichen Gerichtsfrist

der Beweistermin auf „das nächste echte Ding nach 40 Nächten" angesetzt. Die erste Urkunde (Nr. 15) ist vom März 818 datirt (in mense Martio, anno quinto regnante domno nostro Ludovico imperatore); der Beweistermin erfolgte aber (unter Vorsitz des Vicegrafen) nach der Urkunde Nr. 16 (Pérard p. 34) erst im October 819 (mense Octobris, anno sexto regnante Ludovico domno imperatore), also anderthalb Jahre (19 Monate) später. Die zweite Urkunde (Nr. 18) ist vom December 815 datirt (in anno secundo regnante domno Ludovico imperatore); der Beweistermin erfolgte aber (unter Vorsitz des Vicegrafen) nach der Urkunde Nr. 19 (Pérard p. 36) erst im April 817 (mense Aprili, in anno quarto regnante domno Ludovico imperatore), also gleichfalls fast anderthalb Jahre (16 Monate) später. — In der Urkunde bei Ménard hist. de Nismes I, Nr. 1 (a. 876) ist der Beweistermin auf das „nächste echte Ding" des Grafen oder Vicegrafen angesetzt (oben Note 126); der Beweistermin erfolgt aber erst transactis novem mensibus, accepto Bertrannus vicescomitatu ipsius civitatis (Nîmes). Es erhellt hier, dass der Wechsel in der Person des Vicegrafen Anlass zu der Verzögerung des echten Dinges war. — Einen Beleg für die Einhaltung der Frist giebt dagegen Ménard Nr. 3 (a. 898): Beweisurtheil im Gericht des Vicegrafen, ut in 40 noctes suum autore presentare faciat. Die Beweiserbringung erfolgt nach der angesetzten Zeit: transactis autem 40 noctibus, im Gericht eines missus des Vicegrafen. Ebenso in dem oben S. 431 citirten Fall Pérard p. 147: die missi haben in einem Gericht im December 867 den Beweistermin auf „das nächste echte Ding nach 40 Nächten" gesetzt; die Beweisverhandlung erfolgt nach Pérard p. 148 vor denselben missi post legitimas noctes im Februar 868, also, wie die Daten bestätigen, gerade nach sechs Wochen.

[139]) Oben S. 403.

[140]) Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): Urtheil (im Gericht eines missus comitis) auf Stellung des Auctors in placido ante judices in dies quindecim. Der zweite Termin erfolgt (vor einem missus des missus comitis) venientes ad placidum constitutum in dies quindecim. Das erste Gericht kennzeichnet sich hier durch die Anwesenheit von 8 Schöffen und

kehren später die Gerichte des Schultheissen wieder.[141]) Die Gerichtsfrist von 14 Tagen ist nach salisch fränkischem Recht keine echte Gerichtsfrist. Das ribuarische Volksrecht weicht in merovingischer Zeit von dem salisch fränkischen dahin ab, dass es neben der Frist von 40 Nächten eine andere Gerichtsfrist von 14 Nächten als Gerichtsfrist nach Volksrecht kennt.[142])

„anderen vielen“ (alii multi) boni homines, durch die echte Dingstätte (in mallo publico) und durch die Formel: per multorum omnium altercationes audiendas, deutlich als echtes Ding (Vollgericht), während der Termin nach 14 Tagen (Beweistermin) als gebotenes Gericht von einem Beauftragten des missus comitis mit nur 4 Schöffen und „einigen anderen“ (alii plures) boni homines ohne echte Dingstatt (und ohne jene Formel) gehalten wird. — Nicht zu citiren ist an dieser Stelle (gegen Waitz V. G. IV, S. 310 Note 1) Cham. 43, wo die Frist zwischen der aussergerichtlichen bannitio und dem Gerichtstermin normirt wird, ebenso wie Sal. 96, 1 die Frist von 14 Nächten als der Zeitraum zwischen der aussergerichtlichen (wiederholten) mannitio und dem Gerichtstermin gesetzt wird. Auch in den Mir. S. Dionysii (Mab. III, 2, p. 358) handelt es sich (Ende des 8. Jahrh.) um die aussergerichtliche Ansetzung eines Gerichtstermins nach 14 Tagen: presbyter P. Lantbertum comitem (von Angers) adiit, utque eas (lites) juste finiret judicio, poposcit. Comes in aliis occupatus cuidam vicario, nomine Giramno, alii quoque suorum satellitum, vocabulo Adulfo, audiendam finiendamque causam quarta decima die secundum jus delegavit. Aus diesen Stellen kann danach auf „Gerichtstage in diesen Zwischenräumen“ nicht geschlossen werden.

[141]) Thudichum S. 77 ff.

[142]) Rib. 30, 1. 2. 59, 4: super quatuordecim seu super quadraginta noctes. 33, 2. 72, 2: super quatuordecim seu super quadraginta vel octuaginta noctes. 58, 21: 14 Nächte Gerichtsfrist für den vollfreien, 7 Nächte für den halbfreien Mann. 66, 1: super quatuordecim noctes — cum legitimo termino noctium. 67, 2: post quadraginta noctes mit einer Zugabefrist von quatuordecim noctes. — Keine Gerichtsfrist sind die 14 Nächte in Rib. 33, 1. 58, 8. — Auf Grund jener Stellen hat Waitz, das alte Recht S. 144. V. G. II (2. Aufl.) S. 462. IV, S. 307 für das fränkische Recht in merovingischer Zeit eine 14tägige Wiederkehr des echten Dinges angenommen. Das Unzutreffende dieser Schlussfolgerung für das salische Recht ist schon früher hervorgehoben. Es ist bekannt, dass bei Alamannen und Baiern, wo in merovingischer Zeit weder der fränkische Unterschied zwischen dem echten und dem gebotenen Ding, noch die fränkische Gerichtsfrist von sechs Wochen recipirt war, die Gerichtsversammlung von Woche zu Woche, beziehungs-

An der Hand der Gerichtsverfassung des fränkischen Reichs, welche im Gebiet fränkischen Rechts von vorneherein ausschliesslich auf salisch fränkischem Stammesrecht ruht, ist das salisch fränkische Recht an dieser Stelle seit karolingischer Zeit das Recht des gesammten fränkischen Reichs geworden.[143])

Von dem gebotenen Gericht unterscheidet sich bekanntlich später nach dem Recht des Sachsenspiegels das Afterding. Das Afterding ist gleich dem echten Dinge ein Vollgericht, welches mit der Competenz des echten Dinges 14 Tage nach dem echten Ding gehalten wird.[144]) Das Afterding des Sachsenspiegels ruht auf dem Satz der fränkischen Gerichtsverfassung, dass das echte Ding von Rechts wegen ein mehrtägiges Gericht ist.[145]) Das Afterding des Sachsenspiegels ist die um 14 Tage hinausgeschobene Fortsetzung des echten Dinges. In einer Reihe von anderen Zeugnissen, und zwar gerade auch des sächsischen Rechts, werden als After-

weise von 14 zu 14 Tagen stattfand, Alam. Hloth. 36, 1. 2. Baj. 2, 14. Für das ribuarische Recht dagegen liegt Nichts vor, um auch hier eine Abweichung der Gerichtsverfassung anzunehmen. Vielmehr lässt die Gerichtsfrist von 40 Nächten schliessen, dass etwaige Unterschiede der ribuarischen Gerichtsverfassung, wenn sie früher bestanden haben sollten, bereits in merovingischer Zeit durch das Eindringen des salisch fränkischen Rechts ausgeglichen worden sind. Es ist bekannt, dass gerade das ribuarische Recht am Frühesten und zugleich am Eindringlichsten durch das salisch fränkische Recht umgestaltet ist, wie am Deutlichsten durch die noch im 6. Jahrhundert vollzogene Verdrängung des altribuarischen Compositionensystems durch das salische bezeugt ist, vgl. Zeitschr. f. R. G. V, S. 393 ff.

[143]) Die Einwirkung des salischen Rechts gerade auch auf Auster wird für die spätere Zeit, wie im Vorigen bereits häufiger hervorgehoben ist, vor Allem durch den Sachsenspiegel illustrirt.

[144]) Ssp. I, 2 §. 2. Die scepenen, welche das echte Ding des Grafen suchen, d. h. nicht blos die Schöffen, sondern die sämmtlichen Schöffenbarfreien der Hundertschaft sind auch zum Afterding dingpflichtig, so dass die Meinung Thudichum's S. 62, das Afterding sei als blosses Schöffengericht zu denken, durch den Wortlaut der Stelle widerlegt wird. Die Competenz des echten Dinges wird dem Afterding durch die Worte: um ungerichte, vindicirt. — Stobbe a. a. O. S. 96 identificirt das Afterding irrthümlich mit dem gebotenen Gericht.

[145]) Oben S. 362 ff.

dingtage die unmittelbar nach dem ersten Gerichtstage des echten Dinges folgenden Tage bezeichnet.[146] Die letzteren Zeugnisse sind Ausdruck des unverändert überlieferten fränkischen Rechts. Dem fränkischen Recht des fränkischen Reichs sind Afterdingtage nur in dem letzteren Sinn (das echte Ding dauert drei Tage nach einander), nicht im Sinn des Sachsenspiegels bekannt.[147] Das Afterding des Sachsenspiegels ist aus einer lediglich localen späteren Umgestaltung des altfränkischen Rechts hervorgegangen.

Dagegen ist das Nothgericht[148] schon zur Zeit des fränkischen Reichs ein mit der Competenz des echten Dinges ausgerüstetes ausserordentliches Gericht. Das Nothgericht ist ein Ausnahmsgericht über peinliche Sachen in den Fällen handhafter That. Das Ergreifen und Ueberwältigen (Binden) des Delinquenten auf handhafter That verschafft bekanntlich nach deutschem Recht dem Verletzten (und Kläger) die Beweisrolle. Derselbe Act vernichtet zugleich das sonst jedem Beklagten zuständige Recht auf eine Gerichtsfrist.[149] Der

[146]) So bezeugt die „Blume des Sachsenspiegels" für das Magdeburger Recht des 14. Jahrhunderts I. B, Nr. 22 (Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 363): Der burggrefe czu Meideburg hat drei echteding — und daz gerichte setzt her drei tage noch enandir. Der irste tag ist der echtedingtag, di andirn czwene heissen aftirdinge, vgl. Nr. 19 (ebendas.). Dieselbe Auffassung ergiebt das Haidenfeldter Weisthum v. J. 1420 (Grimm, Weisthümer III, S. 564): dry geschworen montag in eim jeglichen jare — zwei afftergericht nach jedem geschwornen montag. Zwei Aftergerichtstage nach dem Dingtag hat in dem nämlichen Sinn das Weisthum zu Hausen, Grimm III, S. 32. — Vgl. die Zusammenstellung bei Thudichum S. 62 ff.

[147]) Die Formel: a mane usque ad vesperam, welche Roz. 457 (Andeg. 12). 499 (Merkel 31) für das gerichtliche Auswarten des Gegners im Beweistermin vorkommt, erscheint lediglich als eine andere Fassung für das per triduum placitum custodire, welches gerade für Angers durch die übrigen Formeln von Angers bezeugt ist, oben S. 364 Note 21.

[148]) Den Ausdruck „notding" giebt die Blume des Sachsenspiegels, Thudichum S. 71 Note 1.

[149]) Wie die mannitio (vgl. oben S. 402. 430), so ist auch die bannitio eine bestimmte Zeit vor dem Gerichtstermin vorzunehmen, vgl. oben Note 140. — Zu dem Obigen vgl. Siegel, Gerichtsverfahren S. 78 ff. Sohm, Proc. S. 134 ff.

Verletzte hat das Recht, dass sofort über den Delinquenten zu Gericht gesessen werde. Der Verletzte hat ebenso die Pflicht, den Ergriffenen sofort vor Gericht zu bringen: die processualischen Vortheile der handhaften That gehen verloren, wie die späteren Rechtsquellen ausser Zweifel setzen, sobald das Verbrechen „übernächtig" geworden ist. Dem Verletzten steht deshalb das Recht und die Pflicht zu, durch sein „Gerüfte" die Nachbarn zugleich zu Zeugen der That und zur Gerichtsversammlung zu entbieten. Jeder, der das „Waffen Rufen" hört, ist bei Strafe zum Kommen verpflichtet.[150]) Das sich versammelnde Gericht ist ein Vollgericht. Am Ort der That selbst, nicht an echter Dingstätte, wird das Gericht abgehalten. Dem Gericht präsidirt der mit den Nachbarn herbeieilende Richter.[151]) Das Recht, dem Nothgericht einen Nothrichter zu wählen, ist für die fränkische Zeit noch nicht bezeugt. Das Nothgericht urtheilt gleich dem Echteding über das „Ungericht."[152]) Das Nothgericht ist, obgleich

---

[150]) Lex Franc. Cham. c. 38: Quisquis audit arma clamare, et ibi non venerit, in fredo dominico solidos 4 componere faciat, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 135 Note 2.

[151]) Vgl. die Formel Roz. 491 (Sirm. 30. 31), welche das Richten über den auf handhafter That Erschlagenen schildert: ego, in Dei nomine, ille judex (der Graf), veniens in loco nuncupante illo, sub die illo, una cum bonis hominibus, ad locum accessionis (es ist der „Ort des Auflaufs", der Ort, wo die Menge sich um den Todten versammelt hat, d. h. der Ort der That gemeint), ubi aliquis homo, nomine ille quondam, interfectus jacebat, requirens pro qua re ibi interfectus fuisset; sed venientes homines ibidem commanentes, qui in initio litis ibidem fuerunt, vel qui ad ipsos uccos cucurrerunt —. Mit den ucci ist das Gerüfte gemeint, vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 135 Note 2.

[152]) In der Note 151 citirten Formel wird sofort im Nothgericht das Beweisurtheil über den in Folge handhafter That geübten Todschlag gesprochen. Vgl. Roz. 492 (App. Marc. 29). — Anders entwickelt sich das Verfahren nach Sal. 73, wenn ein Erschlagener auf der Feldmark gefunden ist, ut homicida illa non appareat. Hier wird das Beweisurtheil erst im nächsten Echteding (in proximo mallo) gesprochen, welches (vom Grafen) zugleich als Beweistermin angesetzt ist.

ihm die echte Dingzeit und die echte Dingstätte abgeht, das Gericht für die handhafte That.

Aus dem Vorigen erhellt die untergeordnete Bedeutung des gebotenen Gerichts. Die ordentliche Last der Gerichtsverwaltung fällt durchweg auf das von sechs zu sechs Wochen wiederkehrende Echteding. Das gebotene Gericht vermag daneben nur als Beweistermin, oder als Urtheilstermin für geringe Sachen, für Schuldklagen und Klagen um bewegliches Gut, zu dienen.

Es hängt damit zusammen, dass fast sämmtliche auf uns gekommene Gerichts-Urkunden und Formeln Verhandlungen im Echteding überliefern. Wir erkennen das Echteding mit Bestimmtheit an der Anwesenheit der „vielen anderen" boni homines neben den Schöffen, welche unsere Urkunden regelmässig berichten, d. h. an der Vollgerichtsversammlung, welche seit karolingischer Zeit das Präcipuum des echten Dinges ist.[153]) Wir erkennen das Echteding ebenso an dem mallus publicus, d. h. an der echten Dingstätte,[154]) welche in Formeln und Urkunden stehend begegnet.[155]) Wir erkennen das Echteding endlich an der Formel: ad universorum (multorum, plurimorum, singulorum) causas audiendas vel recta judicia terminanda, welche gleichfalls stehend in Urkunden und Formeln die Gerichtsverhandlung einleitet.[156]) Dieselbe Formel begegnet bekanntlich in den Urkunden des

[153]) Die sämmtlichen auf uns gekommenen Gerichtsurkunden über Processe im Volksgericht gehören der karolingischen Zeit an.

[154]) Die Worte: in mallo publico, sind in den Gerichtsurkunden und Formeln regelmässig zu übersetzen: an öffentlicher „Gerichtsstätte", wie aus der mehrfach begegnenden Wendung in illo mallo, in illo mallo publico erhellt, oben S. 65 Note 26.

[155]) Vgl. oben S. 361.

[156]) Von den Formeln mögen citirt werden Roz. 458. 477. 480 (App. Marc. 4—6). 460 (Bign. 6. Merkel 33). 469 (Bign. 8). 481. 486 (Merkel 31. 28; für Roz. 481 ist der Abdruck Merkel's vollständiger). 483 (Lindenbr. 169). 474. 476 (alamannisch). — Noch weit zahlreicher sind die Belege aus den Urkunden, wie ein Blick in jegliche Urkundensammlung zeigt.

Königsgerichts. Sie drückt den Gedanken aus, dass die Gerichtssitzung nicht um einer einzelnen Rechtssache willen, sondern, um jeder (in die Competenz des Gerichts fallenden) Klage Raum zu geben, eröffnet wird. In den Gerichtsurkunden des Volksgerichts begegnet sie nur für das Echteding, und ist das sicherste Kennzeichen desselben. Das Echteding unterscheidet sich dadurch von dem gebotenen Gericht, dass es nicht im Interesse einer bestimmten Rechtssache, sondern im Interesse der Rechtspflege schlechthin gehalten wird. [157])

Gleichfalls an dieser Stelle erläutert sich die Handhabung, welche die Schöffeneinrichtung in der Gerichtspraxis der karolingischen Zeit gefunden hat.

Nach der herrschenden Lehre soll die Ernennung der Scabinen sich auf die ganze Grafschaft, nicht auf die einzelne Hundertschaft „bezogen" haben. [158]) Diese Ansicht bedarf zugleich der Präcisirung und der Berichtigung.

Die Scabinen sind die „königlichen Rachimburgen" des karolingischen Rechts. So gewiss die Rachimburgen, so gewiss müssen die Scabinen ein Ausschuss der Centgemeinde, nicht der Grafschaftsgemeinde sein.

Die Scabinengerichte sind die gebotenen Gerichte der karolingischen Zeit. Der Gegensatz des echten und des gebotenen Gerichts ist ein Gegensatz innerhalb der Centverfassung. Das gebotene Gericht der merovingischen Zeit ist die kraft obrigkeitlichen Befehls berufene Centgerichtsversammlung. Die karolingische Verfassung unterscheidet sich nur durch den Satz, dass zum gebotenen Gericht nicht sämmtliche Centgenossen berufen werden dürfen. So gewiss das Echteding, so gewiss muss das gebotene Gericht auch nach karolingischer Verfassung eine Versammlung innerhalb der Cent, d. h. die Ernennung der Scabinen als solche eine Er-

---

[157]) Deshalb heisst es auch im Sachsenspiegel I, 59 §. 2 nur vom echten Ding: so klage manlik (nach Eröffnung des Gerichts) dat ime wirre.

[158]) Waitz V. G. IV, S. 329.

nennung von Centgenossen für die Cent, nicht eine Ernennung von Grafschaftsgenossen für die Grafschaft sein.

Diese Consequenzen, welche sich mit Nothwendigkeit aus den früher entwickelten Rechtssätzen ergeben, finden in den karolingischen Capitularien und Urkunden ihre unzweideutigste Bestätigung.

Die Schöffengerichte werden in den Capitularien als die Gerichte des Centenars, als die placita, quae vicarii vel centenarii tenent, bezeichnet.[159]) Am Deutlichsten ist für die jetzt vorliegende Frage ein italisches Capitular Pippins v. J. 801—810 c. 14 (Pertz I, p. 104):

> Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur —. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita — excepto illos scabinos, qui cum judicibus resedere debent.

Die Centenare sind befugt und im Stande, die Dingpflicht der Schöffen zum gebotenen Gericht geltend zu machen, weil die sämmtlichen Schöffen eines Schöffengerichts der nämlichen Cent angehören, weil die Scabinen nicht etwa aus der ganzen Grafschaft zu einem Schöffengericht für die Grafschaft, sondern aus jeder einzelnen Cent zu einem Schöffengericht für diese Cent bestellt sind.

Die Urkunden ergeben, dass Scabinen nicht blos in den Gauhauptstädten, sondern ebenso auch auf dem platten Lande begegnen. Gerade Italien, dessen Einrichtungen an dieser Stelle von gegnerischer Seite zum Beweise herangezogen sind, giebt für diese Thatsache eine Reihe von Belegen.[160])

---

[159]) Oben S. 404.

[160]) Viele Belege für Scabinen, die nach den Gauhauptstädten benannt sind, hat Hegel Städteverf. II, S. 43. 44 gesammelt. — Daneben vgl. Muratori Antiquit. I, p. 507 (a. 856): G. scavinus de vico Laceses. — Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. Nr. 74 (a. 856): A. scavino de vico Catonaco. — Monum. Patr. Chart. I, Nr. 36 (a. 880): R. scavino de loco Juniano. G. scavino de curte Octareni. Murat. Ant. II, p 971 (a. 845): Missalgericht in Trient mit den Urtheilern: C. de Marcha, C. de Clauze, H. de Prissianum, A. de Milano, A. de Feltres, L. de Baovarius, F. de Apiano, scavinis. — Murat. Ant. V, p. 929 (a. 880): Missalgericht zu

Die Urkunden weisen endlich unmittelbar die praktische Realisirung des zum Beweis gestellten Rechtssatzes auf. Die Cent des Schlosses Anduse (aicis Andusiensis) in der Grafschaft von Nîmes[161]) wird im Beginn des 10. Jahrhunderts von Fredelo, dem Unterbeamten (missus comitis) des Grafen Raimund von Nîmes verwaltet. An ihn wird ein Partheiantrag im Gericht mit den Worten eingebracht:

> precamur vos, domne Fredelo, actor vel densator,[162]) cum judices vestros vel ceterasque personas.[163])

Die Scabinen (judices), welche deutlich von dem Umstand, den ceterae personae, unterschieden werden, sind seine Scabinen. Den weiteren Commentar giebt eine andere Gerichtsurkunde über eine Verhandlung vor demselben Fredelo:[164])

> Et in ipso castello (Andusie) sunt judices his nominibus[165]) — ipsi judices interrogaverunt —.

Die Scabinen des Fredelo sind die Scabinen des Schlosses von Anduse, d. h. der Cent, deren Mittelpunkt das castellum bildet. Neben dem Schöffengericht der Gauhauptstadt Nîmes[166]) steht das Schöffengericht des Centhauptorts auf dem platten Lande, d. h. der Centverband, nicht der Gauverband ist der Träger des Schöffengerichts.

Es leidet keinen Zweifel, dass das karolingische Schöffengericht gleich dem Echteding seiner Einrichtung nach Cent-

---

Como (comitatu Mediolanense); unter den Urtheilern neben vier Reichsschöffen und vier Mailänder Schöffen ein P. scavino de Caxate. — Fumagalli Nr. 131 (a. 892): Grafengericht in Mailand; unter den Urtheilern neben zwei Reichsschöffen und vier Mailänder Schöffen ein S. judex de Curugo; als Kirchenvogt tritt auf G. scavinus abitator Moditia, u. s. w.

[161]) Ménard I, Nr. 4 (a. 914): in pago Nemausense in gace Andusiense. Vgl. oben S. 211. 276. 277.

[162]) D. h. defensor. Vgl. Hegel II, S. 360, und unten Band II.

[163]) Ménard I, Nr. 6 (a. 927).

[164]) Ménard I, Nr. 4 (a. 914).

[165]) Es werden sieben Schöffen namhaft gemacht, vor ihnen ein zufällig anwesender vicecomes einer benachbarten Grafschaft.

[166]) Schöffen (judices, judices et scabini) in Nîmes werden genannt Ménard I, Nr. 1 (a. 876). Nr. 3 (a. 898).

gericht, und der Scabine seiner Bestellung nach Centschöffe ist. Die Dingpflicht des Scabinen ist eine Dingpflicht innerhalb der Cent. Auch in karolingischer Zeit ist wie für das Echteding, so für das gebotene Gericht die Hundertschaftsverfassung Gerichtsverfassung.

Andererseits ist aber, wie das Echteding, so auch das Schöffengericht seiner Competenz nach Grafschaftsgericht. In jedem Schöffengericht der Grafschaft können alle Rechtssachen aus der Grafschaft verhandelt werden. Es genügt, wenn ein Schöffengericht in irgend einer Cent gehalten wird, um die gebotenen Gerichtstermine für die gesammte Grafschaft zu erledigen. Das Schöffengericht, d. h. das gebotene Gericht, hat dem Territorium nach die nämliche Competenz wie das Echteding.[167]) Der Graf, d. h. der Gaubeamte, ist von Rechtswegen der Richter des gebotenen Gerichts wie des echten Dings, und wenn er in der Regel für das erstere durch den Centenar ersetzt wird, so tritt der Centenar doch nur als Beamter des Grafen hier in die richterliche Stellung ein. Deshalb realisirt sich auch an dieser Stelle der Rechtssatz, dass, obgleich die Gerichtsverfassung Centverfassung, doch die Gerichtsverwaltung Grafschaftsverwaltung ist.

Es kommt hinzu, dass jeder einzelne Schöffe, wenn auch nicht verpflichtet, so doch fähig ist, in jeder Cent der Grafschaft als Schöffe zu fungiren. Wir finden sogar verhältnissmässig häufig bezeugt, dass Schöffen der einen Grafschaft in einer anderen Grafschaft als Schöffen fungiren.[168]) In Italien

[167]) Vgl. oben §. 13.

[168]) Viele Beispiele finden sich in italischen Urkunden, z. B. Mon. Patr. Chart. I, Nr. 19 (a. 827): Missalgericht in Turin mit 3 Reichsschöffen, 3 Schöffen aus der Grafschaft des vorsitzenden Königsboten, 3 Schöffen von Turin. — Muratori Antiquitates V, p. 923 (a. 833): Missalgericht in Siena mit 2 Scabinen von Siena, 4 Scabinen von Arezzo, 2 Scabinen von Volaterra. — Murat. Ant. III, p. 167 (a. 853): Missalgericht in Lucca mit einem Scabinen von Florenz und 4 Scabinen von Lucca. — Murat. Ant. III, p. 1033 (a. 858): Missalgericht in Pisa mit 2 Reichsscabinen, 3 Scabinen von Pisa und einem Scabinen von Lucca. — Für Frankreich geben einen Beleg die Miracula S. Benedicti (geschrieben

kann schon zur Zeit des fränkischen Reichs der Schöffe durch unmittelbare Ernennung von Seiten des Königs (Kaisers) die Schöffenfähigkeit für das ganze Reich erwerben. Der „könig-

---

unter Karl d. Kahlen) c. 8 (Bolland 21. März p. 308. 309): Vicegrafengericht in Orleans, unter Ludwig d. Fr.: aderant namque legum doctores (d. h. Scabinen) tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia, und zwar wird unter Verwerfung des eingebrachten Urtheils (adjudicatum est) ein neues Urtheil gerade von Einem der fremden Schöffen durchgesetzt: Sed cum id (das erste Urtheil) justum rectumque visum fuisset omnibus, quidam Vastinensis regionis legis doctor — judicium protulit: non esse rectum —, in eamque sententiam concilium omne deflexit. Es erhellt, dass der Wastinensis legis doctor, wenngleich er nicht um das erste Urtheil gefragt ist, dennoch in der Antheilnahme an der Gerichtsverhandlung den übrigen Gerichtsgenossen völlig gleichsteht. — Die citirte Stelle der Miracula S. Bened. gewährt ein weiteres Interesse dadurch, dass sie die Vereinigung des Schöffen- und des Fürsprecheramts schon für das 9. Jahrhundert, und zwar für Frankreich, nachweist. In dem Gericht zu Orleans erscheinen die Schöffen von Orleans zugleich als die Vertreter des benachbarten klägerischen Klosters Fleury, während die Schöffen des pagus Wastinensis ebenso die Sache des dort nahe belegenen beklagtischen Klosters St. Denis führen. Der vorhin citirten Stelle gehen unmittelbar die Worte vorauf: venientes itaque ad condictum locum (Orleans) magistri et judices utraque ex parte acerrime decertabant: aderant namque —, und sieht nach der Erzählung der Miracula der heil. Benedict sich veranlasst, das seinem Kloster (Fleury) zum Nachtheil ausgefallene Urtheil an dem judex ac legislator des pagus Wastinensis zu rächen. Noch deutlicher tritt das Verhältniss in der ersten Gerichtssitzung hervor, welche über dieselbe Rechtssache im pagus Wastinensis oder in der Nähe desselben von königlichen missi abgehalten ist: colliguntur ab utriusque partibus plurimi legum magistri et judices, qui pro partibus decertarent. Praeterea aderant in eodem placito —. Ein Blick in die italischen Gerichtsurkunden zeigt, dass hier die Scabinen ganz regelmässig zugleich die Processvögte der geistlichen Stifter sind. Die von Merkel (Zeitschr. f. R. G. I, S. 141) angezogene Stelle aus dem Arnoldus de S. Emmerammo ergiebt, wie bereits Beseler (Zeitschr. f. R. G. IX, S. 258) gezeigt hat, die gleiche Processthätigkeit nicht für den altbairischen judex, sondern für die Schöffen der fränkisch-deutschen Gerichtsverfassung. Die Verbindung des Schöffen- und Fürsprecheramts ruht nicht, wie Merkel und Roth angenommen, auf altbairischem Recht, noch wie Beseler's Ansicht ist, auf einem später eingeschlichenen „Missbrauch“, sondern auf altfränkischer Gerichtspraxis.

liche", oder „kaiserliche", oder „Pfalz"-Schöffe — die drei Ausdrücke sind gleichbedeutend — ist als Reichsschöffe von Rechtswegen zum Schöffenamt in jeder Grafschaft befähigt. Wie die Ernennung durch den König den Schöffen zum Reichsschöffen, ebenso macht die Ernennung durch den Grafen den Centschöffen zum Grafschaftsschöffen. Insoferne vom Grafen ernannt, ist der Schöffe ein scabinus comitis,[169]) und insofern in jeder Cent der Grafschaft zum Schöffenamt fähig, ist der Centschöffe ein scabinus pagensis, d. h. ein Gau-, Land-Schöffe,[170]) oder ein scabinus hujus comitatus, d. h. ein Grafschaftsschöffe.[171])

Dabei wird die vorhin erwiesene Thatsache relevant, dass das gebotene Gericht, d. h. in karolingischer Zeit das Schöffengericht für die Gerichtsverwaltung eine durchaus untergeordnete Stellung einnimmt. Es ist schon hervorgehoben, dass sogar das Bedürfniss fehlen konnte, für jede Cent alljährlich die drei echten Dinge zu berufen. Es versteht sich um so mehr von selbst, dass es unnöthig sein konnte, für jede Cent der Grafschaft ein Schöffengericht zu organisiren. Es genügte, etwa für die Gauhauptstadt und vielleicht hier und da auf dem platten Lande Schöffen zu ernennen, um mit Hülfe dieser Schöffencollegien die gebotenen Gerichte für die ganze Grafschaft abzuhalten. Wir dürfen vermuthen, dass sich sehr häufig die Errichtung eines Schöffencollegs auf die Cent der Gauhauptstadt beschränkte, gerade

---

[169]) Cap. Theod. a. 821 c. 5. Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 (Pertz I, p. 230. 247): scabini sui (des Grafen). — Fumagalli Nr. 50 (a. 839): Unter den Unterschriften Signum manus Ambrosiani scavino domini comitis. — Andere Stellen bei Waitz V. G. IV, S. 330 Note 1.

[170]) Roz. 467 (Lindenbr. 124): judicatum — ab ipso comiti vel ab ipsis scabinis pagensibus loci illius. — Beyer I, Nr. 110 (a. 868): Tradition der villa Wimundasheim (im Nahegau) an Prüm. Actum in Wimundasheim — A. abbate presente ac M. comite pagensi proceribusque ac scabinis pagensibus. Vgl. Waitz V. G. IV, S. 329 Note 6.

[171]) Mem. di Lucca V, 3 Nr. 1166 (a. 915): Missalgericht zu Lucca mit 12 Reichsschöffen und 2 Schöffen von Lucca, als Processvogt des Bischofs von Lucca tritt auf Petrus scavino hujus comitato.

wie andererseits indicirt ist, dass auch für die Berufung der echten Dinge praktisch in der Regel an erster Stelle die Cent der Gauhauptstadt in Anspruch genommen ward.[172]) Einen Beleg bieten die zahlreichen italischen Urkunden, welche eine Reihe von Scabinen der Gauhauptstädte namhaft machen, neben welchen die Scabinen von dem platten Lande fast vollständig verschwinden.[173]) Für Frankreich ist die obige Thatsache unmittelbar bezeugt, insoferne wir mehrmals im Stande sind, urkundlich das nämliche Schöffencolleg an verschiedenen Gerichtsstätten des Gaus nachzuweisen.[174])

---

[172]) Vgl. oben S. 434. 435.

[173]) Vgl. oben Note 160. — Die Bezeichnung scabinus, judex civitatis, d. h. Stadtschöffe, welche in Italien für die Scabinen der Gauhauptstädte begegnet (anders Hegel II, S. 39), ist ebenso auch für Frankreich nachweisbar, vgl. Cartul. de Redon Nr. 283 (a. 924): decanus ejusdem apostoli (S. Petri), qui est tocius civitatis (Poitiers) doctor veridicus, mente devotus nomine Mainardus. Hier ist doctor veridicus ein Ausdruck für scabinus, wie sonst legis doctor, oder veridicus. Die Stelle giebt überdies einen neuen Beleg für das Schöffenamt geistlicher Personen auch in Frankreich, vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 219 Note 65. — Aus noch früherer Zeit (v. J. 780) giebt einen Beleg die Urkunde aus Digne, oben S. 383.

[174]) Besonders belehrend sind hier die Urkunden der spanischen Mark, welche für denselben Gau mehrere in verhältnissmässig kurzer Frist auf einander folgende Gerichtssitzungen ergeben. So die Urkunde bei Baluze, Marca Hisp. Nr. 35, welche im comitatus Elenensis eine Gerichtssitzung mit 5 Scabinen (judices) in villa Tagnane vom 8. Januar 876, und eine zweite Gerichtssitzung mit 7 Scabinen in locum qui dicitur Fullonicas vom 18. Januar 876 ergiebt; von den 5 Scabinen der ersten Gerichtssitzung sind Vier auch an dem zweiten Gerichtsorte gegenwärtig. — Ebenso ergeben die Urkunden bei Baluze M. H. Nr. 34. 39—41 im comitatus Ruscinonensis eine Gerichtssitzung mit 7 Scabinen in villa Verneto vom 25. März 874; eine zweite Gerichtssitzung mit 7 Scabinen in villa Astrovere vom 29. Januar 879; eine dritte Gerichtssitzung mit 7 Scabinen in villa Clariniano vom 10. Februar 879. Von den 7 Scabinen der zweiten Gerichtssitzung sind Fünf auch am ersten, Sechs auch am dritten Gerichtsort thätig; der siebente Schöffe der dritten Gerichtssitzung, welcher in der zweiten Gerichtssitzung fehlt, wird am ersten Gerichtsorte genannt. Nach diesen Zeugnissen sind drei Gerichtssitzungen mit je sieben Scabinen an drei verschiedenen Gerichtsorten der Grafschaft mit Hülfe eines Schöffencollegs von 9

Zur Besetzung eines Schöffengerichts gehören nach Massgabe der karolingischen Gesetzgebung, wie bereits früher gezeigt ist, sieben Scabinen.[175]) Die Urkunden, welche bald gleichfalls gerade sieben Scabinen,[176]) bald eine grössere,[177]) bald aber auch eine geringere[178]) Anzahl von Scabinen auf-

Scabinen abgehalten. Von den sieben Schöffen der dritten Gerichtssitzung kehren überdies noch Fünf in einer vierten Gerichtssitzung des Grafen Miro vom Roussillon mit 8 Scabinen v. J. 901 (Baluze M. H. Nr. 60) wieder.

[175]) Oben S. 376. 386. — Vgl. Cap. Wormat. a. 829 pro lege hab. c. 5 (Pertz I, p. 354).

[176]) So in einer Reihe von Urkunden aus der spanischen Mark, welche oben Note 174 aufgeführt sind. Ferner im Vicegrafengericht zu Gerona v. J. 850 (Baluze M. H. Nr. 21), im Vicegrafengericht zu Nîmes v. J. 898, im Gericht des missus comitis zu Anduse v. J. 914 (Ménard I, Nr. 3. 4).

[177]) Unten Note 181. 182.

[178]) So 6 Scabinen im Missalgericht zu Narbonne v. J. 781, im Grafengericht in villa Crispiano in territorio Narbonense v. J. 852 (Vaissette II, Nr. 5. 76), und in dem ostfränkischen Grafengericht v. J. 814 bei Kindlinger, Hörigkeit S. 217 (Maurer Gerichtsverf. S. 71 Note 76 zählt an letzter Stelle irrthümlich 8 Scabinen, indem er einen Grafen und einen vicedominus, welche hier, wie sonst, z. B. oben Note 165, als Ehrenpersonen vor den Scabinen genannt sind, mitrechnet); 5 Scabinen im Missalgericht zu Digne v. J. 780 (Cart. de St. Victor Nr. 31), im Missalgericht zu Narbonne v. J. 867, im Gericht eines missus comitis in castro Menerba v. J. 873 (Vaissette II, Nr. 91. 98), im Vicegrafengericht zu Nîmes v. J. 876 (Ménard I, Nr. 1), im Gericht in villa Tagnane territorio Elenense (oben Note 174); 4 Scabinen im Vicegrafengericht zu Narbonne v. J. 821, im Grafengericht zu Carcassonne v. J. 883 (Vaissette II, Nr. 37. 126); 3 Scabinen im Grafengericht zu Narbonne v. J. 933 (Vaissette II, Nr. 13); nur 2 Scabinen im Gericht des missus comitis zu Anduse v. J. 927 (Ménard I, Nr. 6); nur ein Scabine (auditor) unterzeichnet die Gerichtsurkunde des Grafen von Albi v. J. 878 (Vaissette II, Nr. 109), die Urkunde im Vicegrafengericht apud vicum Briva (im Limousin) v. J. 898 (Baluze hist. Tut. p. 348), die Urkunde im Grafengericht zu Poitiers v. J. 903 (Besly comtes de Poictou p. 224), und ebenso im Vicegrafengericht zu Poitiers v. J. 900—937 (Besly, évêques de Poictiers p. 37. 38). — Es begegnet auch, dass der Scabinen überhaupt nicht besonders gedacht wird, wie namentlich durch die karolingischen Formelsammlungen von Paris, Roz. 462. 471 (Merkel 30. 39) und Sens, Roz. 456. 459. 461. 466. 470. 472. 479. 480. 485. 492. 494 (App. Marc. 22. 32. 7. 51. 23. 3. 2. 5. 33. 29. 34) veranschaulicht

führen, sind, auch die Vollständigkeit der Aufzählung vorausgesetzt,[179]) nicht im Stande, über die Zahl der Scabinen im Schöffengericht Aufschluss zu geben, da dieselben sich fast ohne Ausnahme auf Vollgerichte (Echtedinge) beziehen. Im Echteding bedarf es selbstverständlich der sieben Scabinen als solcher nicht, weil hier die Schöffenbank, falls die Zahl der anwesenden Scabinen nicht ausreicht, mit Leichtigkeit aus der versammelten Gerichtsgemeinde vollzählig besetzt werden kann.[180]) Dass ein solches Verfahren in Uebung stand, ist namentlich aus den Fällen zu ersehen, in welchen mit Rücksicht auf das verschiedene Recht der Partheien Schöffen verschiedenen Stammesrechts, und zwar mehrfach in einer die Regel weit überschreitenden Anzahl zur Schöffenbank berufen werden.[181])

wird, welche andererseits mehrere Formeln mit ausdrücklicher Hervorhebung der Scabinen (Rachimburgen) bieten, vgl. Roz. 460 bis. 481. 486. 499. (Merkel 33. 29. 28 31). 458. 477. 498 (App. Marc. 4. 6. 1). — Die Urkunden aus dem Gebiet von Autun und Langres bei Pérard p. 14 ff. 147 ff. begnügen sich mit der Hervorhebung der Anwesenheit von (quamplures) scabini ohne Angabe der Zahl. — Die italischen Urkunden geben viele weitere Belege für die aufgeführten verschiedenen Fälle.

[179]) Die Vollständigkeit ist namentlich in den Fällen zu bezweifeln, wo (wie in mehreren Urkunden, welche nur einen Schöffen angeben) die Zahl der Schöffen nur aus den Unterschriften zu erkennen ist.

[180]) Danach berichtigt sich die Ausführung von Maurer, Gerichtsverf. S. 71. Unger, Gerichtsverfassung S. 183.

[181]) Cart. de St. Victor Nr. 26 (a. 845): Gericht eines Vicars in Cadorosco villa (im Gebiet von Arles) mit 28 scavini tam Romani quam Salici. — Vaissette II, Nr. 163 (a. 918): Vicargericht in Alzonne mit 17 judices, scaphinos et regimburgos tam Gotos quam Romanos seu etiam et Salicos, nämlich 5 judices Romanorum, 4 judices Gothorum, 8 judices Salicorum. — Ménard I, Nr. 3 (a. 898): Vicegrafengericht in Nimes mit 7 Schöffen; der Beklagte bekennt sich zum salischen Recht, in Folge dessen wird der zweite Termin (nach 40 Nächten, im Echteding) mit 7 judices, tam Salicos quam Gotos abgehalten, von denen nur Vier auch im ersten Termin als Schöffen aufgeführt waren. Hier lässt das Auftreten drei neuer Schöffen auf eine vorübergehende Besetzung der Schöffenbank mit Urtheilern (salischen Stammesrechts) aus der Gerichtsgemeinde schliessen. — In dem Grafengericht zu Narbonne v. J. 933, Vaissette III, Nr. 13, werden dagegen nur 3 judices tam Goti quam Romani vel etiam Salici genannt.

Es liegt indessen in der Sache, dass bei Errichtung eines Schöffencollegs die Zahl von sieben Schöffen, schon um die Vollzähligkeit sicher zu stellen, häufig überschritten ward. Es hängt damit zusammen, dass mehrfach, namentlich in den Gauhauptstädten, eine grössere Anzahl von Scabinen begegnet.[182])

Jetzt werden einige Capitularienstellen, für welche bisher das richtige Verständniss nicht immer gewonnen ist, sich von selbst erläutern:

> Resp. misso data a. 819 c. 2 (Pertz I, p. 227): Vult domnus imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes et adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

Die Stelle hat durchaus keine Beziehung zu der Besetzung des Grafengerichts oder überhaupt irgend eines Gerichts. Sie will weder, dass die Vollgerichte (placita generalia),[183]) noch dass die Missalgerichte[184]) mit mindestens 12 Schöffen zu besetzen seien. Sie bezieht sich auf die Landtage, welche die missi dominici mit den sämmtlichen Beamten ihres Bezirks abzuhalten haben.[185]) Die scabini sollen nicht als Urtheilsfinder im Gericht, sondern als Beamte des Königs, um der Controlle seitens der königlichen Immediatregierung zu unterliegen,[186]) und zugleich ihrerseits als Mittel zur Con-

---

[182]) So 10 Scabinen im Grafengericht in Impuria civitate v. J. 843 (Baluze, M. H. Nr. 16. 17), 8 Scabinen im Grafengericht in villare quod dicitur Purtos in territorio Impuritano v. J. 884 (Baluze, Capp. II, p. 1511), 8 Scabinen im Gericht eines missus comitis zu Narbonne v. J. 862 (Vaissette II, Nr. 88). Vgl. oben Note 174 a. E.

[183]) So Gfrörer I, S. 105. 106.

[184]) So Unger, Gerichtsverf. S. 185. 186. – Dagegen schon Maurer Gerichtsverf. S. 71, und zweifelnd Waitz V. G. IV, S. 330 Note 6.

[185]) Unten §. 19.

[186]) Vgl. oben S. 379.

trolle über die anderen Beamten zu dienen, vor dem königlichen missus erscheinen. Mit den Worten: veniat unusquisque comes, ist diese Absicht des Capitulars unzweideutig ausgesprochen. Die sämmtlichen Beamten des missatischen Bezirks brauchen sich nicht zu einer Gerichtssitzung, sondern nur zu dem Landtage des missus zu versammeln. Wie die Grafen, so haben auch die Schultheissen des missatischen Bezirks zum Landtage sich vollzählig einzufinden. Von den Scabinen wird in der Regel nur eine beschränkte, willkürlich verschieden bestimmte Zahl einberufen. Eine andere Gesandteninstruction verlangt nur die Anwesenheit der „drei oder vier angesehensten Scabinen" aus jeder Grafschaft.[187]) Ebenso ist hier willkürlich für diesen Fall[188]) die Zahl von 12 Scabinen angesetzt. Uns interessirt vornehmlich, dass das Capitular die Zahl von 12 Scabinen in einer Grafschaft als eine hoch gegriffene auffasst. Es setzt den Fall, dass es in der ganzen Grafschaft keine 12 Scabinen giebt, und dass in Folge dessen die Neuernennung von Scabinen nöthig wird. Das Capitular illustrirt damit die Thatsache, dass in der Regel ein Schöffencolleg nur für einzelne Centen der Grafschaft, unter Umständen nur für eine einzige Cent errichtet wird.[189])

Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt:

Cap. Theodon. a. 821 c. 5 (Pertz I, p. 230): Volumus, ut comites, qui ad custodiam maritimam depu-

---

[187]) Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 (Pertz I, p. 247), oben S. 241 Note 95. — Es ist nicht unmöglich, dass unter den primi scabini Obmänner des Schöffencollegs, den späteren Schöffenmeistern (für welche gerade der Ausdruck: primi scabini, begegnet) entsprechend, zu verstehen sind. Waitz V. G. IV, S. 330 denkt an die Reihenfolge der Ernennung, oder an das Ansehen der Einzelnen.

[188]) Durch die Worte: in tale placitum, quale ille (imperator) nunc jusserit, wird die Ansicht Unger's a. a. O., dass es sich um eine Verfügung von allgemeinerer Bedeutung handle, widerlegt.

[189]) Erinnert werden mag auch an die Urkunde Karls d. Gr. v. J. 782, welche 44 Schöffen als „die sämmtlichen Scabinen des Moselherzogthums" aufführt, oben S. 291.

tati sunt, quicumque ex eis in suo ministerio [190]) residet, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam; sed si ibi secum suos scabineos habuerit, ibi placitum teneat et justitiam faciat.

Das Capitular bezieht sich auf die Grafen, welche sich zum Zweck der Küstenvertheidigung zwar innerhalb ihrer Grafschaft, aber an den Gränzen der Grafschaft, nicht in der Grafschaftshauptstadt befinden. Der Verwaltung der Rechtspflege soll der Kriegsdienst wo möglich keinen Abbruch thun. Der Graf soll wenigstens Schöffengerichte halten, „wenn er seine Scabinen zur Hand hat." Es bestätigt sich einerseits, dass der Graf mit „seinen Schöffen", gleichgut welcher Cent sie angehören, in jeder Cent der Grafschaft Schöffengericht halten kann, andererseits aber auch, dass nicht jede Cent der Grafschaft ein Schöffencolleg besitzt. Der Umstand, dass der Graf an der Gränze der Grafschaft weilt, kann ihn ausser Stand setzen, ein Schöffengericht um sich zu versammeln. Das Schöffencolleg hat seinen Sitz vor Allem in dem Grafschaftsmittelpunkt, der Grafschaftshauptstadt. Das Capitular lässt die Frage unentschieden, ob dem Grafen ein Zwangsmittel zusteht, „seine Schöffen" auch aus einer anderen Cent zu sich zu berufen. Die Analogie der eben aufgeführten Thatsache, dass die Scabinen (allerdings nur kraft speciellen königlichen Befehls) zu den Landtagen der missi berufen werden können, lässt indessen vermuthen, dass die Scabinen in ihrer Eigenschaft als königliche Beamte einer discretionären Gewalt auch des Grafen insoferne unterliegen, als ihnen, die von Rechts wegen nur innerhalb der Cent dingpflichtig sind — es giebt keine Dingpflicht innerhalb des Gaus — bei besonderem Anlass kraft obrigkeitlichen Befehls eine Dingpflicht auch innerhalb der Grafschaft zugemuthet werden kann.[191]) Auf jeden Fall

[190]) In seinem Amtssprengel, d. h. in seiner Grafschaft.

[191]) Waitz V. G. IV, S. 330 nimmt lediglich auf Grund des citirten Capitulars eine Pflicht der Scabinen an, den Grafen, „selbst wenn er in kriegerischen Geschäften thätig ist," innerhalb der Grafschaft zu

deutet das Capitular unmissverständlich die vorhin behauptete, für die spätere Geschichte so folgenreiche Thatsache an, dass die volle Entwickelung der Gerichtseinrichtungen, insbesondere des Schöffengerichts, vornehmlich städtische Entwickelung ist.

Auch diese Thatsache hängt, wie aus dem Vorigen erhellt, mit den beiden Sätzen zusammen, welche den Grundgedanken der gesammten obigen Darlegung bilden, mit dem einen, dass nach fränkischem Recht die Hundertschaftsverfassung Gerichtsverfassung, und mit dem anderen, dass für die fränkische Gerichtsverwaltung das Echteding, das Gericht nach Volksrecht, das Gericht, und das gebotene Gericht, das Gericht nach Amtsrecht, von Rechts wegen kein Gericht ist.

§. 18.

Dux und Patricius.

Es erübrigt, die Stellung einiger Beamten zur Gerichtsverfassung zu charakterisiren, deren Amt an sich durch die Gerichtsverfassung nicht gefordert ist.

Der Herzog — es ist an dieser Stelle nur von dem Amtsherzog, nicht von dem Stammesherzog, dessen Stellung der des Königs parallel geht, zu handeln — ist ein mit gräflichen Rechten ausgestatteter Beamter über mehrere Grafschaften. Patricius ist ein höherer Titel für den Herzog in der Provence und in Burgund.[1])

begleiten, wozu die Worte: „wenn er seine Schöffen bei sich hat," an sich nicht berechtigen. — In Italien begegnet urkundlich, dass Scabinen ihren Grafen auch ausserhalb der Grafschaft begleiten. So sitzt Graf Boso als kaiserlicher missus in Turin mit Schöffen von Turin und drei Scabinen aus seiner Grafschaft (scabini Bosoni comitis) zu Gericht, Mon. Patr. Chart. I, Nr. 19 (a. 827). Neben dem Bischof von Volaterra, der als kaiserlicher missus in Siena zu Gericht sitzt, finden wir ausser anderen Scabinen auch zwei Scabinen von Volaterra, Murat. Ant. V, p. 923 (a. 833).

[1]) Dass der Patricius ein Herzog ist, nicht blos mit demselben „fast ganz auf einer Stufe steht" (so Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 384),

Die Aufgaben des Herzogs (Patricius) sind die gleichen wie die des Grafen. Die nämliche Bestallungsformel giebt Marculf für den Grafen, den Herzog und den Patricius.[2]) Dem Herzog und dem Patricius liegt wie dem Grafen die „Regierung" der gesammten Bevölkerung seines Amtsspren-

zeigt, wie sich im Folgenden ergeben wird, die Identität der Amtsbefugnisse, und andererseits ebenso unzweideutig der Umstand, dass der Patricius abwechselnd patricius und dux genannt wird. Vgl. Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 42: Mummolus a rege Guntchramno patriciatum promeruit (in Burgund). VII, 10: (Gundovaldus) conjunctus cum supradictis ducibus (Mummolus und Desiderius). — Fredeg. c. 24: defuncto Wandelmaro duce, in pago Ultra-Jurano et Scotingorum Protadius patricius ordinatur. — Fredeg. c. 78: unter den 10 burgundischen duces wird Wilibadus patricius aufgeführt. — Greg. Tur. VIII, 30: rex (Guntram) Leudegisilum in locum Calumniosi, cognomento Aegilanis, ducem deligens, omnem ei Provinciam Arelatensem (d. h. die Provence von Arles, deren Gegensatz die Provence von Marseille bildet) commisit. Vgl. Fredeg. c. 2: Aegilanem patricium. c. 5: Leudisclus a Guntchramno patricius partibus Provinciae ordinatur. — Greg. Tur. IX, 22: Nicetium patricium (in Marseille). Cartul. de St. Victor Nr. 31 (a. 780): Metranus qui fuit patricius in Provincia pro causa Massiliense („in der Provence von Marseille") — Abbo patricius condam, similiter pro causa Massiliense. Vgl. Greg. Tur. VI, 24: Guntchramnus vero dux (in Marseille für den Antheil König Childeberts), und daneben, gleichfalls in Marseille, ein dux Guntchramni regis. — Für den Patricius oder Herzog von Marseille begegnet auch die Bezeichnung rector Massiliensis Provinciae, z. B. Greg. Tur. IV, 44. VIII, 43, und für sein Amt der Ausdruck judiciaria potestas, administratio, praefectura, Vita S. Desiderii Cadurc. (saec. 7) c. 1. 2. 4 (Labbe, bibl. I, p. 699. 701), Vita S. Boniti Arvern. (saec. 8) c. 4 (Mabill. III, 1 p. 90). Die letzteren Bezeichnungen geben über sein Amt keinen näheren Aufschluss, da sie lediglich die „obrigkeitliche Gewalt", das „Amt" im Allgemeinen ausdrücken, vgl. oben S. 18. 150. Anders Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 384 Note 1. — Der Rang des Patricius galt für höher als der des gewöhnlichen Herzogs. Nicetius, der bereits Herzog von Clermont war, ward zum Patricius von Marseille befördert, Greg. Tur. VIII, 43. IX, 22. Die Urkunden und Formeln nennen die patricii stehend vor den duces, z. B. Roz. 675 (Marc. II, 49). Urk. Theodorich III v. J. 677—678, Tardif Nr. 21 = Pardessus dipl. II, Nr. 388. — Die entwickelte Ansicht äussert bereits Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. VIII (1835) S. 301.

[2]) Roz. 7 (Marc. I, 8): Carta de ducato et patriciato vel comitatu.

gels,[3]) die Verwaltung der Rechtspflege,[4]) die Erhebung der öffentlich rechtlichen Einkünfte für den König[5]) ob.

Demgemäss sind auch die Amtsbefugnisse des Herzogs (Patricius) die nämlichen wie die des Grafen. Der Amtsherzog ist — im Gegensatz zum Stammesherzog — gleich dem Grafen ausser Stande, die königliche Regierung für seinen Amtssprengel zu ersetzen. Der Amtsherzog ist gleich dem Grafen nur Mittel der königlichen Immediatregierung für sein Gebiet. Die Gewalt des Amtsherzogs ist gleich der des Grafen nur subalterne, nicht vicekönigliche Gewalt.[6])

Die bestimmtesten Anhaltspunkte für diese Stellung des Herzogs giebt die Heerverfassung. Der Amtsherzog ist gleich dem Grafen nicht befugt, den Heerbann frei nach eigenem Ermessen auszuüben. Wie dem Grafen, so ist auch dem Amtsherzog gegenüber die freie Verfügung über die militärischen Kräfte des Reichs königliche Prärogative. Der Amtsherzog hat gleich dem Grafen nicht nach seinem Dafürhalten, sondern auf Befehl des Königs das Heeraufgebot zu verkünden.[7])

Eine Reihe von einzelnen Fällen legt dafür Zeugniss ab. Der gefürchtete Patricius Mummolus in Burgund, der „viele Kriege siegreich führte", zog kraft erhaltenen königlichen Auftrags gegen Chilperich,[8]) und gegen Childebert II[9]) in den Krieg. Die Herzöge Godegisel und Guntram Boso schickte König Sigibert, um in Dun und Tours zum Kriege aufzubie-

[3]) Omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, vel reliquas nationes sub tuo regimini et gubernatione decant et moderatione, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas.

[4]) Viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur.

[5]) Quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, pro vosmetipsis annis singulis nostris aerariis inferatur.

[6]) Vgl. oben S. 17 ff. 163 ff. 410 ff.

[7]) Vgl. oben S. 164.

[8]) Greg. Tur. IV, 46. V, 13.

[9]) Greg. Tur. VII, 1 (p. 333). VIII, 45.

ten.[10]) Der Herzog Ruccolen (von Mans) rückte auf Anordnung K. Chilperichs (ab Chilperico missus) mit dem Aufgebot von Mans gegen Tours zu Felde.[11]) Die Herzöge Desiderius und Bladast boten auf Befehl K. Chilperichs „das gesammte Volk ihres Herzogthums" zum Kriegszug auf.[12]) Beppolen, der Herzog K. Chilperichs in den Grafschaften an der Gränze der Bretagne, ward gegen die Britannen „geschickt".[13]) Demselben Beppolen ward mit dem Herzog Ebrachar (von Paris) später von K. Guntram nochmals der Heerzug gegen die Britannen aufgegeben.[14]) Eine Reihe von Herzögen schickte Guntram gegen Gundovald,[15]) zwanzig Herzöge Childebert II gegen die Langobarden,[16]) zehn burgundische Herzöge und „sehr viele" Grafen, die ohne Herzog waren, Dagobert I gegen die Gascogner ins Feld.[17])

Der vom Herzog aus eignem Ermessen unternommene Angriffskrieg ist eine Ueberschreitung seiner amtlichen Competenz. Guntram Boso, Herzog K. Childeberts II in Mar-

[10]) Greg. Tur. IV, 51.

[11]) Greg. Tur. V, 1. 4. 14 (p. 219).

[12]) Greg. Tur. VI, 31: cum omni exercitu provinciae sibi commissae. Als Heerführer, gleichfalls im Dienst des Königs, erscheint Desiderius ausserdem Greg. Tur. V, 13. VI, 12. VIII, 45.

[13]) Greg. Tur. V, 30: contra Britannos dirigitur.

[14]) Greg. Tur. X, 9: Guntchramnus rex exercitum contra eos (Britannos) commoveri jussit: in quorum capite Beppolenum et Ebracharium duces delegit. — Ebrachar war Herzog von Paris, vgl. Greg. Tur. IX, 28, während Beppolen, zuerst unter Chilperich, dann unter Guntram Herzog von Rennes und Angers war, Greg. Tur. VIII, 42.

[15]) Greg. Tur. VII, 35: Audierunt enim eo tempore duces Guntchramni regis, Gundovaldum ultra Garonnam in litore residere cum ingenti hostium multitudine —.

[16]) Greg Tur. X, 3: (Childebertus) exercitum in Italiam commoveri jubet, ac viginti duces ad Langobardorum gentem debellandam dirigit. Unter diesen Herzögen war Herzog Audovald (aus dem nordwestlichen Frankreich) und der Herzog Winthrio von der Champagne.

[17]) Fredeg. c. 78: Cum Vascones fortiter rebellarent — Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet, statuens eis caput exercitus Ch. referendarium — qui cum decem ducibus cum exercitibus — exceptis comitibus plurimis, qui ducem super se non habebant, in Vasconia cum exercitu perrexissent —.

seille und Clermont,[18]) ging mit dem Aufgebot aus der Auvergne und dem benachbarten pagus Vellavus[19]) im eignen Interesse, um K. Guntram einen Dienst zu erweisen, zum Angriff gegen Avignon vor.[20]) Als K. Childebert davon erfuhr, gerieth er in Zorn, nicht etwa wegen Misslingens der Expedition, sondern weil Guntram Boso non jussus, ohne Befehl, zum Angriff vorgegangen war, und befahl sofort die Aufhebung der Belagerung.[21]) Ein solcher Fall wiederholte sich, als König Guntram das Aufgebot zum Kriegszug gegen Septimanien erliess. Der Herzog Austrovald war schon vor dem königlichen Aufgebot zum Angriff und zur theilweisen Unterwerfung Septimaniens vorgegangen. Er ward trotz des Erfolges seiner Unternehmung von dem durch den König eingesetzten Heerführer hart angelassen und „gerügt", auf Grund der Heerverfassung, welche dem Herzog den eigenmächtigen Angriff untersagt.[22])

Dem Herzog steht das Aufgebot nur zum Zweck der Erhaltung des Landfriedens, und, was damit zusammenhängt, zur Landesvertheidigung zu.

Der Patricius Mummolus in Burgund erwarb seinen

---

[18]) Vgl. Greg. Tur. VI, 24. 26.

[19]) Adsumtis secum Arvernis atque Vellavis.

[20]) Guntram Boso wollte den Mummolus, der sich in Avignon aufhielt, gefangen nehmen, um damit ein dem K. Guntram gegebenes Versprechen einzulösen. Weil Guntram Boso hier, dem Resultat nach, im Dienst K. Guntrams, nicht K. Childeberts steht, wird sein Heer ein exercitus Guntchramni regis genannt.

[21]) Greg. Tur. VI, 26: nuntiata sunt haec Childeberto. At ille ira commotus, cur haec non jussus ageret (Guntram Boso), Gundulfum — illuc direxit. Qui amota obsidione —.

[22]) Greg. Tur. IX, 31: Guntchramnus vero rex exercitum commovit in Septimaniam: Austrovaldus autem dux prius Carcassonem accedens sacramenta (den Unterthaneneid) susceperat, ipsosque populos ditioni subegerat regiae. Rex autem ad reliquas civitates capiendas Bosonem cum Antestio destinavit. Qui accedens cum superbia, despecto Austrovaldo duce, atque condemnato, cur absque eo Carcassonem ingredi praesumsisset —.

Kriegsruhm in Landesvertheidigung gegen Langobarden und Sachsen.[23]) Er war der Nachfolger des Patricius Amatus, der in Landesvertheidigung gegen die Langobarden gefallen war.[24]) Tours und Poitiers wurden von Herzog Gundobald gegen Chilperich,[25]) später von Herzog Eberulf gegen Guntram[26]) vertheidigt. Der Herzog Austrovald zog gegen die einbrechenden Gascogner.[27]) Leudegisil, Patricius der Provence von Arles, und Nicetius, Herzog von Clermont, sichern die Reichsgränze gegen den drohenden Einfall der Gothen durch Aufstellung starker Gränzbewachung.[28])

Eine gleiche Reihe von Fällen illustrirt die Thätigkeit des Herzogs zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Um die räuberischen Einfälle des Leudast aus dem Gebiet von Tours in das Gebiet von Bourges zu unterdrücken, schickte Herzog Eberulf von Tours seine pueri bewaffnet aus ad comprehendendum eum.[29]) Den Dacco, der, weil er K. Chilperich verlassen, des Hochverraths schuldig war,[30]) nahm Dracolen, damals Herzog Chilperichs in Poitiers, gefangen, um ihn vor Chilperich zu bringen.[31]) Der Bischof Theodor von Marseille ward wegen Hochverraths von dem Patricius Dynamius, von Herzog Guntram Boso, von Herzog Rathar gefangen genommen.[32]) Den Bischof Palladius von Saintes nahm Herzog

[23]) Greg. Tur. IV, 42. 45.

[24]) Greg Tur. IV, 42.

[25]) Greg. Tur. IV, 48.

[26]) Greg. Tur. VI, 12: Berulfus vero dux, cum Bituriges mussitare, quod Turonicum terminum ingrederentur, audisset, exercitum commovet, et se in ipsos fines statuit. Bourges gehörte zum Reich Guntrams, vgl. VI, 31.

[27]) Greg. Tur. IX, 7.

[28]) Greg. Tur. VIII, 30 (p. 402): rex Leudegisilum — ducem deligens omnem ei Provinciam Arelatensem commisit, custodesque per terminos super quatuor virorum millia conlocavit. Sed et Nicetius Arvernorum dux similiter cum custodibus perrexit, et fines regionis ambivit.

[29]) Greg. Tur. V, 50 (p. 267).

[30]) Vgl. Roth, B. W. S. 135.

[31]) Greg. Tur. V, 26.

[32]) Greg. Tur. VI, 11. 24. VIII, 12.

Antestius von Saintes gefangen, um ihn als Hochverräther vor den König zur Untersuchung zu bringen.[33]) Herzog Rauching bemächtigte sich der Person und des Vermögens des Herzogs Eberulf (nach dessen Entsetzung vom Herzogthum), und brachte ihn wegen Unterschlagung königlichen Vermögens vor Childebert II zur Untersuchung.[34]) Er schreitet ebenso zur Gefangennahme zweier Mörder, welche Fredegunde ausgesandt hat.[35]) Den Ebregisil, den Brunhilde mit Geschenken an Reccared abgeschickt hatte, brachte Herzog Ebrachar von Paris gefangen vor K. Guntram, auf Grund des Gerüchts, dass jene Geschenke für Gundovald bestimmt seien.[36]) Der Herzog Erpo von Auxerre ward von K. Guntram seines Amts entsetzt und in eine Strafe von 700 sol. genommen, weil er den Merovech, nachdem er ihn ergriffen, hatte entkommen lassen.[37])

Kraft seiner Pflicht zur Erhaltung des Landfriedens stand es dem Herzog zu, durch Verträge mit den Beamten eines benachbarten Reichs Präventivmassregeln gegen Räubereien und andere Störungen der öffentlichen Ordnung zu vereinbaren. Rauching, der schon genannte Herzog Childeberts II, verbarg seine hochverrätherische Verbindung mit den Grossen Chlothars II unter dem Schein von Verhandlungen über den Landfrieden (quasi tractaturus de pace), deren Zweck die Unterdrückung von Streitigkeiten und Räubereien an der Reichsgränze sei.[38]) Kraft derselben Pflicht hatte der Herzog die Grafen seines Gebiets bei ihrem Amt zu erhalten,

---

[33]) Greg. Tur. VIII, 43, vgl. IX, 31.

[34]) Greg. Tur VIII, 26.

[35]) Greg. Tur. VIII, 29.

[36]) Greg. Tur. IX, 28.

[37]) Greg. Tur. V, 14 (p. 219).

[38]) Greg. Tur. IX, 9: Post haec Rauchingus conjunctus cum prioribus regni Chlotharii filii Chilperici, confingens se quasi tractaturum de pace, ut inter terminum utriusque regni nulla intentio aut direptio gereretur, consilium habuerunt, ut scilicet interfecto Childeberto rege —.

und ihnen gegen eine widerstrebende Bevölkerung seinen Arm zu leihen.[39]) Die Energie der Massregeln, zu denen der Herzog kraft seines Amts zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung befugt ist, wird durch die mehrfach erwähnten Empörungen des Volks (der pagenses) gegen seinen Herzog veranschaulicht.[40])

Die zusammengestellten Thatsachen erläutern das Lob, welches Gregor von Tours dem Herzog Nicetius von Clermont ertheilt: fecit pacem in regione Arverna et in reliquis ordinationis suae locis.[41])

Es leidet keinen Zweifel, dass in den aufgeführten Befugnissen der praktisch bedeutsamste Theil der herzoglichen Rechte enthalten ist. Nichtsdestoweniger sind sie dem Herzog nicht eigenthümlich, sondern stehen in ganz gleicher Weise dem Grafen zu. Auch dem Grafen gebührt es, auf Befehl des Königs den Heerbann zu verkünden.[42]) Auch dem Grafen gebührt es, den Landfrieden durch Landesvertheidigung,[43]) durch polizeiliches Aufgebot,[44]) durch zur Haftbrin-

---

[39]) Greg. Tur. VIII, 18: Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotharii — regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit: introductusque in urbem a civibus repulsus est. Recurrensque ad regem, iterum praeceptum accipiens, a Sigulfo duce intromissus comitatum urbis illius rexit.

[40]) Greg. Tur. VIII, 18: Wintrio dux (von der Champagne) a pagensibus suis depulsus ducatu caruit, finissetque vitam, nisi fuga auxilium praebuisset; sed postea pacato populo ducatum recepit. — Fredegar c. 43: (Chlothar II) Herponem ducem — in pago Ultrajurano instituit: qui dum pacem in ipso pago vehementer arripuisset sectari, malorum nugacitatem reprimens, ab ipsis pagensibus, instigante parte adversa — per rebellionis audaciam Herpo dux interficitur.

[41]) Greg. Tur. VIII, 18. — Ebenso Fred. 43 (Note 40).

[42]) Z. B. Greg. Tur. IV, 30: Sigibertus vero rex Arelatensem urbem capere cupiens, Arvernos commoveri praecepit. Erat enim tunc Firminus comes urbis illius, qui cum ipsis in capite („an ihrer Spitze") abiit. Ebenso zieht, nach Greg. Tur. VII, 13, Willachar, Graf von Tours, jussu principis gegen Poitiers zu Felde (exercitum commovet). Vgl. oben Note 17.

[43]) Greg. Tur. V, 25: Chilpericus quoque rex Pictavum pervasit,

gung des Verbrechers,[45]) oder durch sonstige Massregeln[46]) aufrecht zu erhalten. Der Herzog unterscheidet sich vom Grafen nur durch den grösseren Sprengel seiner Amtsgewalt — daher der höhere Rang des Herzogs über dem Grafen: eine Reihe von Grafen sehen wir zu Herzögen befördert —, nicht durch den Inhalt der ihm zuständigen Befugnisse.

An der Hand der entwickelten Amtsbefugnisse zeigt sich zugleich klar das Verhältniss des Herzogs zu dem Grafen seines Amtsgebiets.

Eichhorn[47]) hat die Thatsache, dass die Rechte des

---

atque nepotis sui (Childebert II) homines ab ejus sunt hominibus effugati. Ennodium (Graf von Poitiers) ex comitatu ad regis (Childebert II) praesentiam perduxerunt. Quo exsilio damnato, facultates ejus fisco subdiderunt. Der Verlust der Grafschaft und die Bestrafung des Ennodius durch K. Childebert (vgl. oben S. 415 Note 80) war augenscheinlich durch dessen ungenügende Vertheidigung seiner Grafschaft veranlasst. — Fredegar c. 37: Alamanni in pago Aventicensi ultrajurano hostiliter ingressi sunt, ipsumque pagum praedantes, Abbelinus et Herpinus comites cum ceteris de ipso pago comitibus cum exercitu pergunt obviam Alamannis.

[44]) Greg. Tur. V, 50 (p. 267): der geächtete Leudast kommt mit seinen Schätzen in das Gebiet von Bourges. Nec multo post inruentibus Bituricis cum judice loci super eum, omne aurum argentumque — abstulerunt, — ipsamque abstulissent vitam, nisi fuga fuisset elapsus. Auch wenn unter dem judex loci hier der Centenar zu verstehen wäre (vgl. oben S. 229 Note 46), würde die Stelle doch mit den Amtsbefugnissen des gräflichen Unterbeamten zugleich die gräflichen Rechte bezeugen. — Vgl. Car. C. Conv. Carisiac. a. 877 c. 19 (Pertz I, p. 540): Si werra in regno surrexerit, quam comes per se comprimere non possit, filius noster — comprimere studeat. Roth B. W. S. 411. Oben S. 164 Note 81.

[45]) Dafür ergeben die Schriftsteller zahlreiche Belege. Hier mag es genügen, auf Decr. Child. a. 596 c. 7. 8 (Pertz I, p. 10) zu verweisen, wonach die Gefangennahme des Verbrechers schon im 6. Jahrhundert gesetzliche Amtsbefugniss des Grafen ist. Vgl. auch oben S. 234. 236.

[46]) Vgl. Greg. Tur. VI, 2: Die von Orleans und Blois gerathen mit Denen von Dun und Chartres in Fehde. Cumque adhuc inter se jurgia commoventes desaevirent, et Aurelianenses contra hos arma concuterent, intercedentibus comitibus pax usque in audientiam data est — et sic a bello cessatum est.

[47]) Zeitschrift f. gesch. R. W. VIII, S. 302. R. G. I, S. 167. 168.

Herzogs gräfliche Rechte sind, dahin formulirt, dass der Herzog der Graf der mehreren Grafschaften seines Herzogthums gewesen sei. Eichhorn hält das Herzogthum für eine aus mehreren Grafschaften zusammengesetzte Grafschaft, in welcher es demnach begrifflich nur den einen Grafen, den Herzog, gegeben habe. Eichhorn läugnet die Existenz von Grafen neben dem Herzog in den einzelnen Grafschaften des Herzogthums. Von anderer Seite, namentlich von Waitz,[48]) ist behauptet worden, dass das Herzogthum begrifflich eine Amtsgewalt über mehrere Grafen, nicht blos eine Amtsgewalt über mehrere Grafschaften gewesen sei, dass das Herzogthum als eine dem Grafenthum übergeordnete Gewalt die Besetzung der sämmtlichen Grafschaften mit Grafen unter dem Herzog fordere.

Die Quellen ergeben eine dritte Ansicht als die richtige.

Es steht zunächst ausser Zweifel, und ist niemals verkannt worden, dass die herzogliche Gewalt als solche eine Gewalt über mehrere Grafschaften ist, wenn auch die Benennung des Herzogthums häufig nach einer Grafschaft geschieht, deren Hauptstadt als Sitz des Herzogs, als Hauptstadt nicht blos der Grafschaft, sondern des Herzogthums gedacht wird.[49]) Der Sprengel des Herzogthums erscheint

Die Meinung Eichhorn's ist nach meiner Ansicht (anders Pernice, Graf S. 137 Note 87) nicht misszuverstehen.

[48]) V. G. II (2. Aufl.), S. 385. Ihm folgt Pernice a. a. O.

[49]) So heisst Nicetius Herzog von Clermont (Greg. Tur. VIII, 30, p. 402: Nicetius, Arvernorum dux, VIII, 43: Nicetius Arvernus), obgleich sein Herzogthum ausser Clermont auch Rhodez und Uzès umfasste, Greg. Tur. VIII, 18: Nicetius — in urbe Arverna, Ruthena atque Uceetica dux ordinatus est. Der ducatus Alvernicus begegnet noch später, z. B. in der Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 825 (Sickel L 215). — Das Amt des Siagrius, Herzogs (Patricius) der Provence von Marseille wird als judiciaria potestas apud Massiliam, Massiliae gubernacula, Massiliae administratio bezeichnet, Vita S. Desiderii Cadurc. c. 1. 2 (Labbe, bibl. I, p. 699), obgleich zu seinem Herzogthum noch andere Städte gehörten, wie schon die gewöhnliche Bezeichnung rector Massiliensis Provinciae (oben Note 1) ergiebt, vgl. Greg. Tur. VIII, 43: Nicetius Arvernus rector Massiliensis Provinciae et reliquarum urbium, quae

in der Regel, gleich dem der Grafschaft, als ein durch Uebung feststehender Bezirk,[50]) der bestimmte Grafschaften als Herzogthum zu einer Einheit verbindet.[51])

Gegen Eichhorn ist gewiss, und bereits mehrfach dargethan worden,[52]) dass neben dem Herzog Grafen in den einzelnen Grafschaften des Herzogthums begegnen. Neben dem Herzog Austrapius von Tours wird der judex loci in Tours, d. h. der Gaugraf von Tours, genannt.[53]) Neben dem Herzog Eberulf von Tours tritt Eunomius, Graf von Tours, auf.[54]) Unter dem Herzog Ennodius von Tours sind nach-

in illis partibus ad regnum regis ipsius (Childebert II) pertinebant, est ordinatus. Zur Provence von Marseille gehörten z. B. Avignon und Aix, Ruinart p. 413 not. a. — Durch das Vorige wird die Ansicht von Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 385 Note 1 ausgeschlossen, dass mit dem dux Andegavensium, der in der Vita S. Licinii Andeg. (geschrieben saec. 8), und mit dem ducatus Cenomannicus, der in den späten Gesta Dagoberti begegnet, ein Herzogthum nachgewiesen sei, welches nur einen Gau in sich schliesse. Das Herzogthum von Angers erstreckte sich auch über Rennes und noch andere Städte, Greg. Tur. VIII, 42, vgl. oben Note 14. Ein Herzog von Mans begegnet schon Greg. Tur. V, 1. 4.

[50]) So begegnet stehend die Eintheilung der Provence in zwei Herzogthümer (Patriciate), das Herzogthum von Arles und das Herzogthum von Marseille, vgl. oben Note 1. Greg. Tur. VI, 24 findet sich die Besetzung des Herzogthums von Marseille mit zwei Herzögen, der Eine für den Antheil K. Childeberts, der Andere für den Antheil K. Guntrams. — Tours und Poitiers (Tours als die Hauptstadt des Herzogthums) bilden regelmässig ein Herzogthum. In diesen Städten bekleiden nach einander Austrapius, Gundovald, Eberulf, Ennodius das Herzogthum, Greg. Tur. IV, 18. 48. V, 50. VI, 12. 31. VIII, 26. IX, 7. — Die civitates ultra Garonnam scheinen gleichfalls ein ständiges Herzogthum zu bilden, Greg. Tur. VIII, 17, ebenso der ducatus Ultrajuranus, vgl. Fredegar c. 13. 24. 43, das Herzogthum von Clermont, oben Note 49, u. s. f. Vgl. Guérard, divisions p. 51. Lehuërou inst. mérov. p. 501.

[51]) Ennodius, Herzog von Tours und Poitiers (vgl. Note 50) empfing von K. Childebert überdies noch Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum. Dies war der Anlass, dass die Grafen von Tours und Poitiers beim König die Entfernung des Ennodius von dem Herzogthum über ihre Städte bewirkten, Greg. Tur. IX, 7.

[52]) So von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 385 Note 3. S. 386 Note 1. Pernice, Graf S. 137 Note 88. 89.

[53]) Greg. Tur. IV, 18, vgl. oben S. 229 Note 46.

[54]) Greg. Tur. V, 50 (p. 263).

weislich die beiden Grafschaften Tours und Poitiers mit Grafen besetzt.[55]) Nicetius erhielt das Herzogthum von Clermont, nachdem Eulalius sein Nachfolger in der Grafschaft von Clermont geworden war.[56]) Eberulf war um 640 Graf (und Domesticus) in pagus Camiliacensis unter dem Herzog Wandalbert von Paris,[57]) Rodebert im Jahr 673 Graf im Elsass unter dem Herzog Eticho,[58]) ebenso Eberhard und Wulfoald im Beginn des 8. Jahrhunderts Grafen im Elsass unter Herzog Luitfried.[59]) Die Verfasser der merovingischen Formeln setzen daher für die Verfügung des Königs über Königsgut neben dem Herzog den Grafen (und Domesticus) der Grafschaft des belegenen Grundstücks als Adressaten des königlichen Befehls.[60])

Andererseits ist ebenso gegen Waitz[61]) gewiss, dass, wie schon v. Savigny angenommen,[62]) der Herzog häufig die Stelle des Grafen in einer (oder mehreren) der Grafschaften

---

[55]) Greg. Tur. VIII, 26 (a. 585). IX, 7 (a. 587): euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem. Vgl. Note 50. 51. Graf von Tours war Williachar, Greg. Tur. VII, 13 (a. 584). X, 9 (a. 590).

[56]) Greg. Tur. VIII, 18. 45. Vgl. Note 49.

[57]) Tardif Nr. 9 (um 640) = Pardessus dipl. II, Nr. 294: Urk. K. Chlodwig II über Gut in pago Camliacense, mit der Adresse: Chlodovius rex Francorum viris inlustribus Vuandalberto duci et Ebrulfo grafioni vel omnebus agentebus. Vgl. unten Note 68.

[58]) Pardessus dipl. II, Nr. 368 (a. 673): Urk. K. Childerich II für das monasterium S. Gregorii (Münster) im Elsass. Adresse: Childerichus rex Francorum Chadicho duce, Rodeberto comite.

[59]) Pardessus dipl. II, Nr. 543 (a. 728): Urkunde des Bischofs von Strassburg für das Kloster Murbach im Elsass. Unter den Unterschriften: Sign. Wulfoaldo comite. Sign. Leodofredo duce. Ego Ebrohardus comis subscripsi. Vgl. oben S. 14 Note 15.

[60]) Roz. 153 (alamannisch): Illi rex Francorum viris inlustribus illo duce, illo comite. — Vgl. auch die von Waitz citirte Decr. Childeb. a. 596 c. 3 (Pertz I, p. 9): res ad unum ducem et unum judicem pertinentes, wo mit dem judex ohne Zweifel der Graf gemeint ist, oben §. 7 Note 1.

[61]) V. G. II (2. Aufl.), S. 385 Note 3: „Dass der Herzog zugleich Graf in einem bestimmten Gau gewesen sei, — finde ich in den Quellen auch nicht bestätigt."

[62]) Röm. R. im M. A. I, S. 190.

seines Herzogthums vertritt. Der Stadt Marseille, und dabei des Herzogs (rector, patricius) von Marseille geschieht in den merovingischen Quellen, und so auch bei Gregor von Tours, unendlich oft Erwähnung.[63]) Der Umstand, dass trotzdem ein Graf von Marseille niemals genannt wird, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, dass Marseille herkömmlich keinen Grafen hatte, sondern die Grafschaft hier allein durch den Herzog verwaltet ward. Die Verfügungen der merovingischen Könige über Königsgut finden wir, wie schon hervorgehoben, an den Herzog und an den Grafen der belegenen Sache adressirt.[64]) Der Graf erscheint an dieser Stelle in seiner Eigenschaft als Domesticus, dessen Amt er in der Regel mit dem Grafenamt verbindet.[65]) In anderen Fällen richtet sich die königliche Urkunde nicht an den Herzog und Grafen, sondern an den Herzog und Domesticus, ohne Zweifel aus keinem anderen Grunde, als weil hier in dem Gau kein Graf, sondern nur ein Krongutsverwalter unter dem Herzog stand.[66]) Besonders belehrend sind zwei an den Herzog Wandalbert (von Paris) gerichtete königliche Urkunden von der Mitte des 7. Jahrhunderts. Die eine, auf Königsgut „in pago Camliacense" bezüglich, ist an den Herzog und einen Grafen,[67]) die andere, über Königsgut „in pago Parisiaco", an den Herzog und einen Domesticus adressirt.[68]) Wir dürfen schliessen, dass Herzog Wandalbert wohl in einer Reihe von Gauen, und so im pagus Camiliacensis, aber nicht in dem Sitz seines Herzogthums, in Paris, einen Grafen neben sich hatte. Wir wissen

---

[63]) Vgl. Note 1.

[64]) Vgl. Note 57. 58. 60.

[65]) Oben S. 14. 16.

[66]) Z. B. Pardessus dipl. II, Nr. 359 (a. 667). Urk. K. Childerich II für Stablo und Malmedy. Adresse: Hildericus rex Francorum, E. et B. gratia Dei reginae viris illustribus Gondoino duci et Odoni domestico.

[67]) Oben Note 57.

[68]) Tardif Nr. 7 (a. 631—632) = Pardessus dipl. II, Nr. 291: Dagobercthus rex Francorum viris inlustribus Vuandalberto duci, Gaganrico domestico et omnibus agentibus. Der König schenkt an St. Denis villas cognomenante Iticinascoam in pago Parisiaco.

ferner, dass wie königliche Hofbeamte zugleich Grafen,[69]) so auch Herzöge zugleich Grafen in Grafschaften ausserhalb ihres Herzogthums sein konnten.[70]) Es wird danach keinen Zweifel leiden, dass wir, wenn uns für den Herzog Bonifacius im Elsass der Titel dux seu comes,[71]) für den Herzog Licinius in Angers der Titel comes atque dux Andegavensium[72])

---

[69]) Tardif Nr. 44 (a. 710) = Pardessus, dipl. II, Nr. 477: agentes ipsius viro Grimoaldo majorem domus nostri eciam et comis de ipso pago Parisiaco. Grimoald ward hier von St. Denis verklagt, weil er die Hälfte eines dem Kloster gehörigen Zolls für den König erhoben hatte. Die Erhebung des Zolls erfolgte durch Grimoald in Ausübung seines Grafenamts, vgl. oben S. 17. 161. Vor ihm hatte nach der citirten Urkunde Gairinus quondam, loce ipsius Parisiace comes, den Zoll erhoben. Dass Grimoald, wie schon Roth B. W. S. 310 erwiesen, zugleich Majordomus und Graf von Paris ist, wird, gegen Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 422 Note 3, ausser Zweifel gestellt durch die Einlassung der agentes Grimoalds: Aserebant econtra agentes ipsius viro Grimoaldo majorem domus nostri, quase de longo tempore talis consuetudo fuissit, ut medictate exinde (de ipso teleneu) casa S. Dionisii acceperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisci nostri. Die agentes Grimoalds vertheidigen sich nicht durch eine dem Majordomus, sondern durch eine dem Grafen von Paris zuständige Amtsbefugniss. — Sonst war die Bekleidung von Hofämtern die Vorstufe zur Erlangung eines Reichsamts. Licinius ward vom comes stabuli zum Herzog und Grafen von Angers befördert (unten Note 72), Siagrius erhielt das Herzogthum von Marseille und die Grafschaft von Angers post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Lotharii regis contubernia (Note 70).

[70]) Siagrius, der Bruder des Desiderius, war Herzog von Marseille und Graf von Albi, Vita S. Desiderii Cadurc. c. 1 (Labbe, bibl. I, p. 699): comitatus dignitatem apud Albige gessit necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit. c. 2: Siagrius autem Massiliae gubernacula et Albiensium comitatum annis plurimis administravit. — Vielleicht ist auch mit dem principatus über Vicus Julii und Béarn, welcher dem Herzog Ennodius von Tours ausser seinem Herzogthum übertragen wird (oben Note 51), die Grafschaft, nicht das Herzogthum über diese Städte gemeint. Vgl. oben S. 156 Note 45.

[71]) Pardessus dipl. II, Nr. 342 (a. 661): Urk. K. Childerich II für das Kloster S. Gregorii (oben Note 58). Adresse: Hildericus rex Francorum Bonifacio duci. Pardessus II, Addit. Nr. 4 (a. 665): Immunität Childerichs II für Speyer: Kildericus rex Francorum — ad suggestionem — viris illustribus Amelrico, Bonefacio ducibus seu [comitibus].

[72]) Vita S. Licinii (starb 616) c. 9 (Bolland 13. Februar p. 678): antea (bevor Licinius in den geistlichen Stand trat) comes atque dux

begegnet, in diesen Zeugnissen den positiven Beleg für die behauptete Verbindung der herzoglichen und der gräflichen Stellung zu sehen haben.

Es entspricht dem Vorigen, dass die Herzogthümer weder über alle Gaue sich erstrecken, [73]) noch stets für alle Gaue, die in ein Herzogthum gehören, besetzt sind. Wie Grafschaften, welche nur unter einem Herzog, so giebt es Grafschaften, welche nur unter einem Grafen, nicht auch unter einem Herzog stehen. [74])

Hier ist hinzuzufügen, dass die Amtsgewalt des Herzogs über die Grafschaften seines Herzogthums eine unmittelbare ist, ohne Rücksicht, ob die einzelnen Grafschaften mit Grafen besetzt sind, oder nicht. Der Herzog ist berechtigt, wie wir aus einer Reihe von Zeugnissen ersehen, die Eingesessenen seines ganzes Herzogthums unmittelbar zum Heerzug zu entbieten, sei es auf Befehl des Königs, [75]) oder kraft eigner Amtspflicht zur Landesvertheidigung. [76]) Er ist be-

---

Andegavensium erat, et inter primos in palatio jam dicti regis (Chlothar II) pollebat. Vor seiner Erhebung zum Herzog war Licinius comes stabuli am königlichen Hof (c. 7, p. 678).

[73]) Vgl. Guérard, divisions p. 51.

[74]) Nach der Entsetzung des Ennodius von seinem Herzogthum (oben Note 51) wird von Gregor von Tours die Einsetzung eines neuen Herzogs nicht gemeldet. Königliche Urkunden über Königsgut finden wir wie an den Grafen und Herzog, so auch nur an den Grafen adressirt, z. B. Pardessus dipl. II, Nr. 340 (a. 661): Urk. K. Childerich II über Gut in pago Laudunensi; Adresse: Childericus rex Francorum et Chinechildis regina viro illustri Bertuino comiti et Bertelando vicario. — Fredegar berichtet von comites plurimi, qui ducem super se non habebant (in Burgund), oben Note 17.

[75]) Desiderius und Bladast bieten den gesammten exercitus ihres Herzogthums auf, oben Note 12; Herzog Winthrio von der Champagne ebenso den gesammten populus seines Herzogthums (commoto Campaniae populo), Greg. Tur. X, 3, oben Note 16. Neben den Herzögen, welche auf Befehl Dagoberts das Heer Burgunds aufbieten, werden von Fredegar nur die Grafen, qui ducem super se non habebant, genannt, oben Note 17.

[76]) Herzog Eberulf bietet exercitum (nicht comites) auf zur Gränzvertheidigung, oben Note 26, Herzog Leudegisil von Arles und

rechtigt, die Massregeln für Wahrung des Landfriedens für das ganze Gebiet seines Herzogthums unmittelbar anzuordnen und durchzusetzen.[77]) Die zahlreichen Verhaftungen, welche der Herzog ohne Mittel des Grafen in seinem Herzogthum vollstrecken lässt, legen dafür das beste Zeugniss ab.[78]) In Folge seiner directen Gewalt über die pagenses erheben sich gegen den Herzog die Empörungen der Bevölkerung.[79]) Die aufgestellten Thatsachen erläutern das „Regieren", welches die Formel für Bestellung des Herzogs demselben über omnis populus ibidem commanentes zuschreibt.[80]) Der Herzog bedarf des Mittels der gräflichen Gewalt nicht, um seine Amtsbefugnisse zu realisiren.

Andererseits ist der Herzog aber auch nicht fähig, den Grafen als Subaltern zu behandeln und ihm als einem untergebenen Beamten Befehle zu ertheilen. Die Quellen ergeben keinen einzigen Fall eines vom Herzog an den Grafen erlassenen Aufgebots, oder einer vom Herzog über den Grafen geübten Disciplin. Es erhellt vielmehr, dass die Controlle über den Grafen trotz des Herzogs nicht herzoglich, sondern königlich ist,[81]) und dass andererseits der Graf neben dem Herzog in

---

Herzog Nicetius von Clermont ordnen und commandiren selbst die Gränzbewachung, oben Note 28. Von dem Patricius Mummolus heisst es Greg. Tur. IV, 42: exercitum movet (zur Landesvertheidigung), et cum Burgundionibus illuc proficiscitur.

[77]) Vgl. Greg. Tur. VIII, 18: fecit pacem (der Herzog von Clermont) in regione Arverna et in reliquis ordinationis suae locis.

[78]) Oben Note 29—37. Vgl. Fredeg. c. 43 (oben Note 40): malorum nugacitatem reprimens.

[79]) Oben Note 40.

[80]) Oben Note 3.

[81]) Greg. Tur. V, 48: Audiens autem Chilpericus omnia mala, quae faciebat Leudastes (Graf von Tours) ecclesiis Turonicis et omni populo, Ansovaldum illuc dirigit: qui veniens ad festivitatem S. Martini, data nobis et populo optione, Eunomius in comitatum erigitur. Es ergiebt sich, dass es eines königlichen Entschlusses zur Herbeiführung, und eines königlichen missus zur Vornahme der Untersuchung über die Amtsführung des Grafen bedarf. Herzog von Tours war damals (im Jahr 580) Eberulf, Greg. Tur. V, 50 (p. 263).

selbständiger Ausübung der Rechte steht, welche wie gräfliche, so herzogliche Rechte sind. [82])

Mit dem Vorigen in Einklang steht der Gebrauch der nämlichen Bestallungsformel für den Herzog und den Grafen: es ist dadurch einrichtungsmässig für den Herzog die Hervorhebung einer Ueberordnung über den Grafen, für den Grafen die Hervorhebung einer Unterordnung unter den Herzog ausgeschlossen.

Vor Allem aber ist des notorischen Satzes zu gedenken, dass trotz des Herzogs der Graf des fränkischen Reichs unmittelbar vom König, nicht vom Herzog ernannt wird.

In den zusammengestellten Thatsachen spricht sich das Verhältniss der herzoglichen und der gräflichen Gewalt unmissverständlich aus. Die herzogliche Gewalt ist, gegen Waitz, keine der gräflichen übergeordnete Gewalt. Der Herzog nimmt nicht „in einem bestimmten District" über dem Grafen eine „höhere Stellung" ein. Die Stellung der Gauregierung zum König ist die nämliche, mag sie von einem Grafen oder von einem Herzog verwaltet werden. Der Graf kann für seinen Gau die Stelle des Herzogs, der Herzog für seinen Gau die Stelle des Grafen vertreten, dort ohne Erhöhung, hier ohne Minderung der Amtsgewalt. Der Graf kann des Herzogs, der Herzog des Grafen entrathen. Aus keinem anderen Grunde, als weil die gräfliche Gewalt (amts-) herzogliche, und umgekehrt die herzogliche Gewalt gräfliche Gewalt ist. Die herzogliche Gewalt ist eine der gräflichen gleiche, nicht eine ihr übergeordnete Gewalt. Die herzog-

---

[82]) Herzog Eberulf von Tours setzt sich, um die Massregeln zu einer angeblichen Gränzvertheidigung zu treffen, mit dem Eunomius, Grafen von Tours, in Einverständniss: Berulfus dux cum Eunomio comite fabulam fingit, quod Guntchramnus rex capere vellet Turonicam civitatem. Die Ausführung geschieht gemeinschaftlich: ponunt portis dolose custodes, qui civitatem tueri adsimulantes —. Greg. Tur. V, 50 (p. 263. 264). — Vgl. Greg. Tur. VIII, 45: Herzog Desiderius exercitum commovet — adsumtoque secum Austrovaldo comite, Carcassonem petiit.

liche Gewalt schliesst die gräfliche nicht aus, wie Eichhorn angenommen, aber sie ist nur eine zweite gräfliche Gewalt für das ganze Herzogthum neben der gräflichen Gewalt des Grafen in der einzelnen Grafschaft. Deshalb wird der Graf vom König, nicht vom Herzog ernannt. Es ist damit unmittelbar ausgesprochen,[83]) dass der Graf nur Beamter des Königs, nicht Beamter des Herzogs ist. Nicht der Herzog, nur der König hat das Recht sich des Grafen als Mittel seiner Regierung zu bedienen. Das Herrenverhältniss gegenüber dem Grafen, dem öffentlichen „Diener",[84]) ist königliche Prärogative. Die Rechte des Herzogs sind auch in dieser Hinsicht nur gräfliche, nicht königliche Rechte. Der Graf ist nicht Beamter der Herzogthums-, sondern lediglich Beamter der Reichsverwaltung. Das Herzogthum bildet keine die Grafschaft für die Reichsverwaltung consumirende Einheit, wie die Hundertschaft durch die Grafschaft für die Reichsverwaltung consumirt wird. Trotz des Herzogthums ist die Grafschaft die politische Einheit des Reichs. Der König bestellt für die einzelnen Grafschaften des Reichs einen Grafen, und als zweiten Grafen den Herzog. Die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft und des Grafen unter dem König, die coordinirte Stellung der herzoglichen und der gräflichen Gewalt, die frei concurrirende Thätigkeit des Herzogs neben dem Grafen machen das Charakteristische der Amtsherzogthumsverfassung des fränkischen Reiches aus.

Es ist schon oben bemerkt, dass demgemäss auch das Verhältniss des Herzogs zum König das nämliche wie das des Grafen zum König ist. Auch die Ein- und Absetzung des Herzogs ist ein Act der königlichen Willkür.[85]) Auch der

---

[83]) Vgl. oben S. 247.

[84]) Vgl. oben S. 18—20.

[85]) Vgl. Greg. Tur. IV, 24: Guntchramnus rex — amoto Agroecola patricio (in Burgund) Celsum patriciatus honore donavit. IV, 44: In regno autem Sigiberti regis, remoto ab honore Jovino rectore Provinciae, Albinus in loco ejus subrogatur. Andere Belege für die willkürliche Absetzung des Herzogs durch den König hat Waitz V. G. II

Herzog ist dem König gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt. Auch der Herzog ist nur Diener und Mittel der königlichen Regierung.

Die Stellung des Herzogs zur Gerichtsverfassung ist durch das Vorige von selbst gegeben.

Aus der Thatsache, dass der Herzog lediglich ein Beamter des Königs gleich dem Grafen ist, folgt, dass ein herzogliches Gericht im Gegensatz zu dem gräflichen (dem Volksgericht) nicht existirt. Die deutsche Gerichtsverfassung hat den Satz, dass das gerichtliche Verfahren ausser dem Gericht auch die Person des Gerichtsherrn in Anspruch nehmen kann. In Folge dessen steht neben dem gerichtsverfassungsmässigen Gericht das gerichtsherrliche Gericht, dessen Träger, der Gerichtsherr, als Inhaber der Regierungsgewalt, nicht als der Richter der Gerichtsverfassung zu Gericht sitzt.[86]) In Folge dessen steht im Gebiet des fränkischen Reichs neben dem Volksgericht, dem gerichtsverfassungsmässigen Gericht, das Königsgericht, welches die vor den König in Person, d. h. die vor den König als Souverän gebrachten Rechtssachen ent-

(2. Aufl.), S. 385 Note 2. — Die Controlle des Königs über seine Herzöge wird durch Greg. Tur. VIII, 30 veranschaulicht: Die Herzöge des geschlagen und zügellos aus Septimanien zurückkehrenden Heeres flüchten sich vor dem Zorn K. Guntrams in eine Kirche, und werden nur unter Vorbehalt künftiger gerichtlicher Untersuchung vor das Angesicht des Königs gelassen (magna Guntchramnum regem amaritudo cordis obsedit. Duces vero supradicti exercitus ad basilicam S. Symphoriani martyris expetierunt. Veniente itaque rege ad ejus sollemnitatem, repraesentati sunt sub conditione audientiae in postmodum futurae). Die gerichtliche Untersuchung (audientia) sollte nicht etwa die Absetzung (am Schluss des Capitels wird die Absetzung des Herzogs Aegila gemeldet), sondern die Bestrafung der Herzoge vorbereiten. Die Flucht der Herzoge in die Kirche zeigt, dass dem Herzog im Fall einer Pflichtversäumniss ebenso wie dem Grafen Todesstrafe mit Vermögensconfiscation droht, vgl. oben Note 43. Die gerichtliche Untersuchung ward von Guntram bald darauf eingeleitet, mit vollständig besetztem Königsgericht (convocatis episcopis necnon et majoribus natu laicorum), und nur durch einen Zwischenfall unterbrochen.

[86]) Unten Band II.

scheidet. Der Stammesherzog steht dem König darin gleich, dass er für sein Gebiet als Inhaber der Regierungsrechte, nicht als blosser Beamter des Königs gilt. Der Stammesherzog kann gleich dem König ein Gericht halten, kraft seiner herzoglichen Gewalt, nicht kraft eines Satzes der Gerichtsverfassung. In Alamannien und Baiern kann die Rechtssache, wie an das Gericht oder an den König, so auch an den Herzog persönlich gebracht werden.[87]) Das Gericht des Stammesherzogs steht als herzogliches Gericht zu dem gerichtsverfassungsmässigen Volksgericht (dem Gericht des Grafen) in Gegensatz. Der Amtsherzog unterscheidet sich von dem Stammesherzog dadurch, dass er keine eigenen, sondern fremde Regierungsrechte verwaltet. Der Amtsherzog unterscheidet sich von dem Stammesherzog dadurch, dass er nicht der Träger eines eigenen Gerichts, sondern nur der Vorsitzende des gerichtsverfassungsmässigen Gerichts zu sein vermag. Es giebt keine gerichtliche Klage vor dem Amtsherzog persönlich, sondern nur eine Klage vor ihm im Volksgericht. Es giebt für den Amtsherzog kein Gericht, welches er kraft eigener Gewalt zu bilden, sondern nur das gerichtsverfassungsmässige Volksgericht, welches er kraft Amtsgewalt zu verwalten im Stande ist. Das Herzogsgericht, welches Analogon des Königsgerichts ist, entspricht nur dem Stammes-, nicht dem Amtsherzogthum.

Andererseits ist aber der Herzog, weil er mit der gräflichen Gewalt concurrirende Grafenrechte für die sämmtlichen Grafschaften seines Herzogthums übt, zum Vorsitz in jedem Volksgericht seines Herzogthums gleich dem Grafen berechtigt. Allerdings vermag die Anwesenheit des Herzogs im Grafengericht die Gerichtsgewalt des Grafen nicht „niederzulegen“, denn der Herzog ist nicht der höhere Richter über dem Grafen. Aber der Herzog ist neben dem Grafen des richterlichen

[87]) Vgl. z. B. Alam. Hloth. 18, 4 (oben S. 59). Baj. 1, 10: mallet eum (episcopum) ante regem vel ducem aut ante plebem suam.

Mitvorsitzes, und an Stelle des Grafen des alleinigen richterlichen Vorsitzes fähig. Die herrschende Ansicht spricht dem Herzog als solchem jegliche Gerichtsgewalt ab.[88]) Waitz[89]) räumt nur ein, dass „dem Herzog eine gerichtliche Gewalt nicht völlig gefehlt hat.“ Es erhellt vielmehr, dass die Gewalt des Herzogs eine richterliche Gewalt gleich der des Grafen ist.

Die Lex Ribuaria giebt der behaupteten Thatsache unmittelbar Ausdruck, tit. 50:

> Si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem, seu ante ducem, patricium vel regem necesse habuerit —.

Es ist sowohl zu betonen, dass der Herzog als Richter, wie auch, dass er augenscheinlich, gleich dem Grafen und Centenar, als Richter im mallus, d. h. im Volksgericht gedacht wird.[90])

Die Beweiskraft dieser Stelle hat durch Bezugnahme auf den Fall, wo der Herzog ohne Grafen eine Grafschaft verwaltet, beseitigt werden sollen.[91]) In dieser Hinsicht völlig unzweideutigen Beleg ergeben die oben zusammengestellten Zeugnisse über das zur Haft Bringen des Verbrechers durch den Herzog. Das zur Haft Bringen des Verbrechers ist die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, und steht in Folge dessen nach deutscher Verfassung ausschliesslich dem richterlichen Beamten zu. Die oben zusammengestellten Fälle erläutern sämmtlich[92]) die Befugniss des Herzogs, den Hochverräther zum gerichtlichen Verfahren vor den König zu bringen. Die rege Thätigkeit, welche der Herzog in Uebung

---

[88]) Vgl. v. Savigny I, S. 190. Pernice S. 137. 138.

[89]) A. a. O. S. 386.

[90]) Nur der König, der zuletzt genannt wird, richtet nicht im mallus, sondern im Königsgericht. Vgl. oben S. 63.

[91]) So Pernice a. a. O.

[92]) Mit alleiniger Ausnahme des auf Leudast bezüglichen Falls. Hier soll die Gefangennahme Vollstreckung der Aechtung des Leudast sein.

dieser Amtsbefugniss zu entwickeln vermag, belegen die Worte, welche Herzog Dracolen „der Eifrige“ (Industrius) drohend gegen Guntram Boso richtet: „siehe hier den Strick, in welchem schon andere Hochverräther von mir gebunden zum König gebracht sind!“[93]) Allerdings wird das peinliche Urtheil über den Hochverräther vom Herzog nicht gesprochen. In Hochverrathsfällen wie in anderen ihn persönlich berührenden Sachen pflegt der König selber zu erkennen. Aber dem Herzog steht mit dem Recht der Haftnahme das Recht der Voruntersuchung auch in Hochverrathssachen zu.[94]) Dem Herzog steht gegen andere Verbrecher wie die Haftnahme so das peinliche Erkenntniss zu. Das: malorum nugacitatem reprimere, welches Fredegar von Herzog Erpo rühmt, legt dafür Zeugniss ab.[95]) Einen unzweideutigen Fall ergiebt Gregor von Tours. Albinus, rector (Herzog) der Provence von Marseille unter König Sigibert, liess den Archidiakonen Vigilius von Marseille als des Diebstahls schuldig zur Haft bringen, und verurtheilte ihn zu einer Strafe von 4000 solidi.[96]) Es erläutert sich hier, wie mit dem Recht der Haftbringung sich das Recht des peinlichen Erkenntnisses verbindet.[97]) Die sämmtlichen aufgeführten Fälle der Gefangennahme durch den Herzog sind Belege der Gerichtsgewalt, welche dem Herzog im Sprengel seines Herzogthums in Concurrenz mit dem Grafen zuständig ist.

---

[93]) Greg. Tur. V, 26: ecce funiculum, in quo alii culpabiles ligati ad regem, me ducente, directi sunt.

[94]) Greg. Tur. VIII, 29: Herzog Rauching lässt die beiden Mörder, welche Fredegunde gegen Childebert II ausgesandt hat, gefangen nehmen: a Rauchinco duce capti discussique omnia reserant, et sic in carcerem religati sunt. Es erfolgte darauf die Uebersendung an den König: ad Childebertum regem directi sunt, discussique veritatem aperiunt — diversis suppliciis adfecti — variis sunt mortibus interemti.

[95]) Oben Note 40.

[96]) Greg. Tur. IV, 44.

[97]) Die Geldstrafe, welche die Höhe des Wergelds übersteigt, steht der peinlichen Strafe gleich.

Auch die von Waitz[98]) aufgestellte Behauptung, dass „keine Urkunde oder Formel bekannt ist, in der ein Herzog als der Vorsitzer eines Gerichts genannt würde", lässt sich widerlegen. In dem Testament des Abbo wird eines Unfreien in pago Viennense gedacht, den Abbo im Gericht des Patricius Agnaricus erstritten hatte.[99]) Dieser Fall ist deshalb von noch weiterem Interesse, weil er neben den Zeugnissen peinlicher Gerichtsbarkeit, die im Vorigen gesammelt sind, einen Beleg auch für die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Herzogs liefert.

Es ist endlich schon oben betont worden, dass die Formel für Bestallung des Grafen und des Herzogs neben der „Regierung" ausdrücklich der Gerichtsverwaltung gedenkt.[100]) So gewiss die Hinweisung auf den „Schutz der Wittwen und Waisen", und auf die „Unterdrückung der Räuber und Uebelthäter" für den Grafen, so gewiss sind dieselben Worte auch für den Herzog auf Verwaltung der bürgerlichen wie der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beziehen.

Nach dem Vorigen wird das Lob der Gerechtigkeit im Gericht, welches Fortunat mehreren Herzögen ertheilt,[101]) nicht als blosse dichterische Phrase gelten. Es versteht sich von selber, dass von den Fällen abzusehen ist, in denen ein Herzog als königlicher missus mit Gerichtsverhandlungen betraut ist.[102]) Aus dem Vorigen ergiebt sich, dass der Herzog

---

[98]) A. a. O. S. 386. 387.

[99]) Pardessus dipl. II, Nr. 559 (a. 739), p. 372: colonica in ipso pago Viennense Baccoriaco super fluvium Carusium, ubi faber noster Majorianus mansit, et filius ejus Ramnulfus de Blaciaco, quem incontra Ardulfo per judicio Agnarico patricio evindicavimus. — Dass keine Gerichtsurkunde über Gerichtsverhandlung vor einem Herzog auf uns gekommen ist, wird dadurch erläutert, dass aus merovingischer Zeit überhaupt keine Gerichtsurkunde über Gerichtsverhandlung im Volksgericht erhalten ist.

[100]) Oben Note 4.

[101]) Vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.), S. 386 Note 3.

[102]) So wird ad discutiendas causas, nämlich um über die gegen Bischof Theodor von Marseille erhobene Anklage des Hochverraths die

als solcher die Gerichtsbarkeit, und zwar, gleich dem Grafen, die volle Gerichtsbarkeit, die bürgerliche wie die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet.

Allerdings liegt in der Sache, dass die praktische Bedeutung des herzoglichen Amts, wie schon bemerkt, nicht in den gerichtlichen, sondern in den militärischen Befugnissen des Herzogs liegt. Die Gerichtsverwaltung, welche seit Gründung des fränkischen Reichs bereits für die Grafschaft eine einheitliche ist, bedarf nicht der weiteren Concentrirung für das ganze Herzogthum, und hat das Herzogthum eine solche Concentrirung nicht bewirkt. Die früher entwickelten Rechtssätze über den Gerichtssprengel wie über die Gerichtsverwaltung ergeben, dass das Herzogthum als solches für die Entwickelung der gerichtlichen Einrichtungen ohne Einfluss gewesen ist. Die Bedeutung des Herzogthums liegt darin, dass es die militärischen Kräfte einer Reihe von Grafschaften zum Zweck des Heeraufgebots, der Landesvertheidigung, der Erhaltung des Landfriedens zu einer Einheit zusammenfasst. In dieser Machtäusserung des Herzogthums war die Gefahr, welche auch das Amtsherzogthum für die Reichseinheit mit sich führte, und damit der Grund für die Beseitigung wie des Stammes-, so des Amtsherzogthums durch die karolingische Verfassung gegeben.

Es ergiebt sich aus dem Vorigen, dass der Herzog, falls er zu Gericht sitzt, gräfliche, nicht königliche Rechte übt, dass der Herzog gleich dem Grafen nicht mit Königsbann, sondern mit Grafenbann zu Gericht sitzt. Auch die Gerichtsgewalt des Herzogs ist nicht volle, sondern beschränkte Amts-

---

Untersuchung zu führen, Rathar „in seiner Eigenschaft als Herzog“ (quasi dux) von Childebert II nach Marseille geschickt, Greg. Tur. VIII, 12. Es war eine besondere Rücksicht seitens des Königs, dass er einen Herzog, der an Rang über dem Grafen stand, als seinen missus schickte. — Herzog Antestius ward von K. Guntram nach Angers und Nantes entsandt, um dort über die Ermordung der Domnola zu Gericht zu sitzen, Greg. Tur. VIII, 43.

gewalt. Das Wesen des Amtsherzogthums im Gegensatz zum Stammesherzogthum ist durch den Satz gegeben, dass die von ihm gewährten Befugnisse nicht herzogliche (vicekönigliche), sondern gräfliche Befugnisse sind.

§. 19.
Missi dominici.

Die karolingische Verfassung hebt das Herzogthum als organisches Glied der Reichsverfassung auf.[1]) Nur in den Markgrafschaften erhält sich eine dem Amtsherzogthum parallel gehende Einrichtung.[2]) An der Mark des Reichs vernothwendigt sich, wie früher in der Hand des Herzogs, so jetzt in der Hand des Markgrafen die Concentrirung der militärischen Kräfte mehrerer Grafschaften. Der Markgraf vereinigt regelmässig mit der Mark mehrere Gaugrafschaften des Grenzgebiets. Wie das Herzogthum, so schliesst die Markgrafschaft die Besetzung der Gaugrafschaften (Grenzgrafschaften) ihres Sprengels mit besonderen Grafen nicht aus.[3]) Der Markgraf hat neben den Grafen der Grenzgrafschaften für sein ganzes Gebiet die gräflichen Rechte auszuüben. Seine Rechte sind nur gräfliche Rechte. Ihm steht das Heeraufgebot zur Landesvertheidigung und zur Erhaltung des Landfriedens, nicht etwa die Vertretung des Königs für die Markgrafschaft zu. Auch dem Markgrafen gegenüber ist sowohl das Recht des Angriffskrieges wie das Recht des Friedensschlusses königliche Prärogative.[4]) Die Stellung des Markgrafen zur Gerichtsverwaltung fällt unter den nämlichen Gesichtspunkt. Der Markgraf ist auch für die Gerichtsverwaltung nur Graf gleich den übrigen Grafen. Lediglich die

---

[1]) Vgl. Waitz V. G. III, S. 309 ff. Ueber den Gebrauch von dux als Titulatur in karolingischen officiellen Schriftstücken vgl. Sickel, Beitr. V, S. 380 ff.

[2]) Waitz V. G. III, S. 313 ff.

[3]) Vgl. Ann. Laur. maj. a. 799 (Pertz, Script. I, p. 186): Wido comes, qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus.

[4]) Vgl. Pernice, Graf S. 144.

Grösse seines Sprengels zeichnet ihn vor den anderen Grafen aus. Die Gerichtsbarkeit des Markgrafen ist gräfliche, nicht königliche Gerichtsbarkeit. [5])

Einen neuen positiv organisatorischen Gedanken hat die karolingische Verfassung in der Fortbildung des Instituts der missi dominici durchgeführt.

Missi dominici sind, im Sinn der altdeutschen Rechtssprache wörtlich übersetzt, die „Gewaltboten" des Königs. [6]) Die Aufgabe des missus dominicus ist, den König bei Handlungen zu vertreten, deren Vollziehung einrichtungsmässig persönliche Sorge des Königs ist. Das Amt der missi dominici steht danach ergänzend neben den ordentlichen Aemtern der Reichsverfassung und der königlichen Hof- und Gutsverfassung. Der missus dominicus ist der kraft besonderen Auftrags vom König bestellte Stellvertreter des Königs. [7])

Es ergiebt sich daraus, dass der missus dominicus als solcher keine Beziehung zur Reichsregierung hat. Der Inhalt

---

[5]) Noch im späteren Mittelalter zeichnet der sächsische Markgraf sich dadurch aus, dass er nicht bei Königsbann dingt, Ssp. III, 64 §. 7. 65 §. 1. Ueber die Abweichung der süddeutschen Marken vgl. Brunner, Exemtionsrecht S. 8. 9. Die Markgrafschaft hat sich danach dem Entwickelungsgang entzogen, welcher in den übrigen Grafschaften den Grafenbann in Königsbann umgesetzt hat, vgl. oben S. 178. 179.

[6]) Der missus comitis heisst in Deutschland technisch „Gewaltbote", oder regelmässig „Waltbote" des Grafen (unten §. 20), d. h. nicht „Gewalthaber", wie v. Maurer Markverf. S. 393 versteht, sondern ein mit Gewalt ausgerüsteter Bote, d. h. Vertreter des Gewalthabers. Gerade dies spricht die Identificirung von Waltbote und procurator bei Graff Sprachschatz III, S. 82 aus, und kann deshalb daraus nicht mit Waitz V. G. III, S. 373 Note 3 ein Gegenargument gegen den Ausdruck „königlicher Gewaltbote", den bereits Hüllmann und Unger gebraucht haben, abgeleitet werden. Brunner gebraucht die entsprechende Bezeichnung „königliche Machtboten." — Der technische deutsche Ausdruck lässt sich durch die Hülle des lateinischen Textes deutlich erkennen in Murat. Ant. V, p. 275 (a. 865): Dum ad potestatem d. Ludovici imperatoris missis (für: missi) directi fuissemus, nos quidem —.

[7]) Ueber diese Begriffsbestimmung vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 441 ff. III, S. 371 ff. Ficker II, S. 2.

des königlichen Auftrags, welcher allein für seine Stellung massgebend ist, kann ihm Aufgaben der verschiedensten Art überweisen. Der Abgesandte des Königs, welcher mit der Vollziehung einer königlichen Tradition durch Einweisung in den Besitz,[8]) oder mit der Aufnahme eines Güterverzeichnisses,[9]) oder mit der Erhebung einer Privatklage des Königs[10]) betraut ist, hat genau ebenso den Charakter des missus dominicus wie der Gesandte, dem die Verhandlung mit einer auswärtigen Macht, oder die Anführung des Heers, oder die Pacification einer Provinz, oder die Entgegennahme des Treueides, oder die Controlle der Reichsbeamten, oder die Verwaltung der Gerichtsbarkeit überwiesen ist. Der missus dominicus hat als solcher lediglich den König in irgend einer Handlung seiner persönlichen Thätigkeitssphäre zu vertreten.

Der merovingischen Verfassung ist das Amt der missi dominici nur in dieser allgemeinen, in jedem Verwaltungsorganismus sich von selbst ergebenden Form bekannt. Karl d. Gr. hat der Reichsregierung durch die Missalgewalt neue Gestalt gegeben.

---

[8]) Vgl. Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 822 (Sickel L. 177): Der Kaiser schenkt an das Kloster Aniane salinas — quantascumque eis noster missus Leibulfus comes designavit. — Polypt. S. Remigii Nr. 15 (Guérard, Polypt. II, p. 291): Anno inc. dom. 861 — veniens missus domni regis Karoli, nomine G., clericus, in villam C. — ex praecepto praefati gloriosi regis coram testibus multis, francis videlicet atque colonis, et consignans tradidit ipsam villam missis d. Hincmari.

[9]) Das Polyptychon des Klosters S. Wandrille ward i. J. 788 durch missi Karls d. Gr. aufgenommen, Gesta abb. Fontanell. c. 15 (Pertz Script. II, p. 290). Vgl. Guérard Polypt. I, p. 30 ff., wo indessen ohne Beleg für sämmtliche Polyptycha die Aufnahme durch königliche missi behauptet wird. In der Regel erfolgte die Redigirung der Polyptycha, wie für die Klöster Sithiu und Maurmünster unmittelbar bezeugt ist, durch die Grundherrschaft im Wege hofgerichtlichen Verfahrens. Die besondere Fürsorge Karls d. Gr. für S. Wandrille ist durch die nahe Beziehung der karolingischen Familie zu dem Kloster motivirt.

[10]) Vgl. Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 434 (a. 822): Nidhart et Frehholf missi dominici vindiciren im Gericht die Kirche zu Fering als dem Fiscus gehörig von Hitto Bischof von Freising.

Karl d. Gr. hat das Amt der ordentlichen missi dominici geschaffen.

Das Amt der ordentlichen missi dominici ist, in den einzelnen Provinzen für die Reichsverwaltung die Person des Königs zu vertreten.

Die ordentlichen missi dominici,[11]) welche seit Karl d. Gr. alljährlich auf ein Jahr ernannt werden, zeichnen sich vor den übrigen königlichen Gewaltboten dadurch aus, dass sie für ihren Sprengel den allgemeinen Auftrag, „das Recht zu wahren“ (ad justitias faciendas, wie es technisch heisst), erhalten.[12]) In demselben ist, wie die einzelnen Ge-

---

[11]) Vgl. Waitz V. G. III, S. 380 ff. Ficker II, S. 118 ff.

[12]) Cap. Aquisgran. a. 802 c. 1 (Pertz I, p. 91): Karolus elegit ex optimatibus suis — sapientissimos viros — ut ipsi missi — omnino in omnibus ubicunque, sive in sanctis ecclesiis Dei, vel etiam pauperibus, pupillis et viduis adque cuncto populo legem pleniter adque justitia exhiberent. Vgl. Ann. Lauresham. a. 802 (Pertz Script. I, p. 38): Eo anno — Carolus — recordatus misericordiae de pauperibus, qui in regno suo erant et justitias suas pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justicias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui jam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent. — Cap. in lege Rib. mitt. a. 803 c. 9 (Pertz I, p. 118): Qui filios non habuerit et alium quemlibet haeredem sibi facere voluerit, coram rege vel coram comite et scabinos vel missus dominicus, qui tum ad justitias faciendas in provincia fuerint ordinati (d. h. vor ordentlichen missi), traditionem faciat. — Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 24 (Pertz I, p. 218): Ut in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet, idem missi diutius non morentur —; sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est. — Fumagalli Nr. 120 (a. 880), unten Note 14. — Ratperti Casus S. Galli c. 5 (Pertz Script. II, p. 64): der Erzbischof Wolfhar von Reims wird nach Rhätien geschickt, legatione a domno Carolo sibi injuncta, justitias in Rhetia Curiensi faciendas. — Einhardi Ann. a. 798 (Pertz I, p. 185): Saxones transalbiani — legatos regis, qui ad eos ad justitias faciendas missi erant — interficiunt. — Die Nachricht Einhards ergiebt gegen Waitz V. G. III, S. 380, wie schon Pernice S. 143 Note 74 bemerkt

sandteninstructionen zeigen,[13]) im Wesentlichen der Auftrag enthalten, die Regierungsrechte des Königs in jeglicher Hinsicht wahrzunehmen.[14]) Durch seine ordentlichen Gewaltboten übt der König seine ihm vorbehaltenen Regierungsrechte aus, controllirt er die Grafen, überwacht er das Kirchenregiment, sorgt er für die Rechtspflege, verkündigt er seine Capitularien, regulirt er das Heerwesen, lässt er sich den Treueid leisten. Durch seine ordentlichen Gewaltboten übt der König ebenso in Concurrenz mit dem Grafen gräfliche Regierungsrechte aus, setzt er Centenare, Scabinen und Notare ein und ab.[15]) Durch seine ordentlichen Gewaltboten controllirt der König endlich auch die Verwaltung seiner Güter, insoferne die königlichen Beneficien wie die unmittelbaren Domänen des

---

hat, dass Karl d. Gr. das Institut der ordentlichen missi schon vor dem Jahr 802 ausgebildet hat. Auf dasselbe Resultat führt noch bestimmter die citirte Stelle der Ann. Laureshamenses. Die Reform Karls d. Gr. im Jahr 802 bestand nach diesem Zeugniss nur darin, dass er nicht mehr pauperiores vassos suos, sondern die Ersten seines Reichs als ordentliche missi ausschickte. Vgl. auch das von Pernice bereits angezogene Cap. Harist. a. 779 c. 21 (Pertz I, p. 38).

[13]) Vgl. Waitz a. a. O.

[14]) Es heisst von den missi ganz allgemein: quodcumque ad emendandum invenerint, emendare studeant in quantum melius potuerint, Cap. miss. a. 802 c. 21 (Pertz I, p. 98, vgl. II, p. 16), oder: Dum d. Karolus rex — in regnum Italicum suos constituisset missos, — ut irent de loco in loco, quicquid ibi injuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent, Fumagalli Nr. 120 (a. 880). — Das Cap. miss. a. 825 (Pertz I, p. 247) giebt den missi dominici ausser der Beaufsichtigung und Unterstützung der Beamten ganz allgemein die Sorge für die Durchführung der Capitularien auf, c. 2: ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus, per illos nota fiant omnibus, et in eorum procuratione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. — Cap. miss. Nium. a. 806 c. 1 (Pertz I, p. 143): Unusquisque in suo missatico maximam habeat curam ad praevidendum, ad ordinandum ac disponendum secundum Dei voluntatem et secundum jussionem nostram. — Cap. Aquisgran. a. 812 c. 9 (Pertz I, p. 174): quicquid ille missus in illo missatico aliter factum invenerit quam nostra sit jussio, non solum illud emendare jubeat, sed etiam ad nos ipsam rem — deferat.

[15]) Vgl. oben S. 242. 245. 379, unten §. 21.

Königs unter der Aufsicht der missi stehen.[16]) Hervorzuheben ist, dass dieselben Befugnisse, welche den ordentlichen Gewaltboten bereits übertragen sind, dennoch vom König daneben auch durch ausserordentliche missi ausgeübt werden können.[17]) Der König kann wie durch die ordentlichen missi mit den ordentlichen Reichsbeamten, so durch ausserordentliche missi mit den ordentlichen missi concurriren. Auch der missus dominicus ist dem König gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt.[18]) Aber nur bestimmte einzelne Befugnisse des Reichsregiments sind dem König den ordentlichen missi gegenüber in der Art vorbehalten, dass dieselben nur durch ausserordentliche missi ausgeübt werden können. Dahin gehört vor Allem die Ein- und Absetzung der Grafen,[19]) die Eintreibung des Heerbanns und der königlichen Fourage (des fodrum),[20]) und, wie in der Ertheilung des Mandats ad justitias faciendas ausgesprochen ist, die Verfügung über die militärischen Kräfte des Reichs gegen einen auswärtigen Feind. Die Aufgabe der ordentlichen missi ist die innere Reichsverwaltung.[21]) Mit dieser Beschränkung erhärtet sich das vorhin ausgesprochene Princip, dass

---

[16]) Vgl. Cap. Aquisgran. a. 802 c. 39 (Pertz I, p. 96). Cap. Aquisgr. a. 812 c. 5—7 (p. 174).

[17]) Vgl. Waitz a. a. O. S. 401 ff.

[18]) Einen besonders deutlichen Beleg gewährt der Conv. ap. Confluentes v. J. 860: zur Pacification des Reichs werden neben den ordentlichen missi ausserordentliche missi (missi majores) für jedes Missaticum ausgesandt, deren Gewalt die der ordentlichen missi untergeordnet ist, Cap. Karoli c. 8 (Pertz I, p. 473), Summa capitulorum a. E. (p. 475 lin. 50).

[19]) Vgl. oben S. 246 Note 118. — Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 1 (Pertz I, p. 217).

[20]) Die haribannatores (missi exercitus) bilden wie zu den ordentlichen Reichsbeamten, so auch zu den ordentlichen missi dominici den Gegensatz, oben S. 165. Ueber das fodrum vgl. Waitz V. G. IV, S. 14. 15. Ficker II, S. 7.

[21]) Deshalb werden, wie schon Eichhorn R. G. I, S. 628 Note d bemerkt hat, in dem Cap. de exerc. promov. a. 808 c. 8 (Pertz I, p. 120) von den ordentlichen missi die missi nostri, qui super exercitum nostrum constituendi sunt, unterschieden.

das gesammte Gebiet der persönlichen Regierungsthätigkeit des Königs in die Competenz der ordentlichen missi dominici fällt.

An dieser Stelle nimmt die bereits angedeutete Beziehung der missi dominici zur Verwaltung der Rechtspflege unser Interesse in Anspruch.

Die ordentlichen missi dominici haben nach den Capitularien zwei Arten von Versammlungen zu halten, Beamtenversammlungen und Volksversammlungen.

Die Beamtenversammlung ist der Landtag des missatischen Sprengels. Sie soll dem Grundsatz nach eine einheitliche Versammlung für die ganze missatische Provinz sein, welche alljährlich unter dem Vorsitz des missus ein Mal zusammentritt. Nur mit Rücksicht auf die örtliche Ausdehnung des Sprengels wird gestattet, dass die eine Versammlung in zwei, drei, vier Versammlungen an verschiedenen Orten des missatischen Sprengels zerlegt wird.[22]) Doch soll die Einheit der Verhandlung durch die Berufung der sämmtlichen Versammlungen in demselben Monat garantirt sein.[23]) Auf dem Landtage haben die sämmtlichen königlichen Beamten des Sprengels, Grafen, Schultheissen, Gutsvögte vollzählig, von den

[22]) Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 (Pertz I, p. 247): volumus, ut medio mense Majo conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum —. Et si necesse fuerit propter opportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quatuor. Vgl. c. 2: ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint. — Vier Versammlungen gestattet Karl d. Gr. in dem Aachener Capitular v. J. 812 (Note 23).

[23]) Cap. Aquisgran. a. 812 c. 8 i. f. (Pertz I, p 174): Missi autem nostri quater in anno mense uno et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire. Vgl. das Capitular Ludwigs d. Fr. in Note 22: medio mense Majo. — Dagegen ist in den Resp. misso data a. 819 c. 2 (oben S. 452) für das placitum, quale nunc (imperator) jusserit, anscheinend die Vereinigung sämmtlicher Beamten zu einer Versammlung gefordert.

Schöffen wenigstens eine bestimmte Zahl zu erscheinen. Den königlichen Beamten sind die geistlichen Würdenträger, Bischöfe und Aebte, sowie die königlichen Vassallen gleichgestellt. [24]) Der Landtag des missus ist dadurch ausgezeichnet, dass er nur Beamtenversammlung ist. [25]) Ihm stehen die Landtage zur Seite, welche die königlichen Beamten auch ohne missus zum Zweck gegenseitiger Unterstützung in Ausübung ihrer Amtspflicht zu halten haben. [26]) Der Landtag des missus hat einerseits dieselbe Aufgabe: Massregeln, zu deren Vollstreckung die Amtsgewalt des einzelnen Beamten nicht ausreicht, werden zum Zweck der Mitwirkung seitens der übrigen Beamten und insbesondere zum Zweck der Mitwirkung seitens des missus auf dem Landtag vereinbart. [27])

[24]) Die vollständigste Aufzählung findet sich in dem Note 22 citirten Capitular. Vgl. Cap. misso data a. 803 c. 5 (Pertz I, p. 122). Cap. Aquisgran. a. 812 c. 8. 12 (p. 174). Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 28 p. 218), und über die Schöffen oben S. 452. 453.

[25]) Eichhorn R. G. I, S. 628 ist der Meinung, dass durch die Mitberufung der Schöffen die Versammlung zugleich „die Bedeutung einer grösseren Volksgemeinde erhalten" sollte, und hat ähnlich Raepsaet in den Schöffen eine Volksvertretung gefunden (vgl. Waitz V. G. III, S. 393 Note 1 a. E.). Es ist schon früher bemerkt, dass die Schöffen königliche Beamte sind, und lediglich in dieser Eigenschaft gleich den übrigen Beamten auf dem Landtag des missus der Controlle seitens der Reichsregierung unterliegen sollen.

[26]) Cap. Aquisgran. a. 812 c. 12 (Pertz I, p. 175): Ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus qui ad ejus missaticum pertinent, ut in illis mensibus, quibus ille legationem suam non exercet, conveniant inter se et communia placita faciant, tam ad latrones distringendos, quam ad ceteras justitias faciendas. — Solche Landtage begegnen schon in merovingischer Zeit, Greg. Tur. VI, 2. X, 8.

[27]) Vgl. die Gesandteninstruction v. J. 825 (Note 22) c. 4: in eo conventu — inquirant missi nostri ab universis — qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. c. 2: ad hoc esse se a nobis missos constitutos, ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum per quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. — Cap. miss. Wormat. a. 829 c. 2. 3 (Pertz I, p. 351): Ut missi nostri — adjutores comitum sint ad justitias faciendas. Die Auffassung der letztcitirten Stelle ist bisher dadurch erschwert worden, dass ganz allgemein nicht die missi, sondern die von den missi Erwählten (Note 30) als die ad-

Andererseits dient der Landtag des missus zur Controlle der Amtsführung der Beamten seitens des missus. Die sämmtlichen Beamten sind förmlich über einander zu befragen, um zu constatiren, in welchem Masse Jeder seiner Amtspflicht nachkommt.[28]) Es steht zu demselben Zweck jedem Unterthanen frei, auf dem Landtage Beschwerde gegen die Beamten zu führen,[29]) und hat in Folge des schleunigen Verfalls des karolingischen Reichs die Reichsregierung sich zu dem Mittel genöthigt gesehen, von Amtswegen Amtsunterthanen zum Landtag zu entbieten, nicht als Mitglieder der Versammlung, sondern als Rügezeugen, um sie auf Grund des geleisteten Treueides über die Amtsführung der Beamten zu inquiriren.[30])

Der Landtag des missus ist Mittel der Reichsregierung.

---

jutores comitum verstanden sind. Vgl. z. B. Waitz V. G. IV, S. 332. Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. IV, S. 40. Brunner, Zeugen S. 22. Auch die Interpunktion bei Pertz geht von diesem Gesichtspunkt aus.

[28]) Gesandteninstr. v. J. 825 c. 4: Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis conlatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo —. Vgl. das zugehörige Capitular c. 14 (Pertz I, p. 244).

[29]) Deshalb gestattet die Gesandteninstruction v. J. 825 die Zerlegung des Landtags in zwei, drei Versammlungen vel maxime propter pauperes populi (Note 22).

[30]) Cap. Aquisgran. a. 828 cap. miss. c. 3 (Pertz I, p. 328): Eligantur per singulos comitatus qui meliores et veratiores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant; id est, ut quicumque ex his talem causam scit in illis rectoribus et diversis ministris qui populum regere et servare debent, de quibus interrogati fuerint, quae ad populi dampnum et detrimentum pertinet, — manifestum faciat. — — Primo de episcopis —. Deinde quales sint adjutores ministerii eorum —. Simili modo de comitibus —. Deinde ergo quales ministros habeat ad populum regendum vel missos —. Vgl. Cap. miss. Worm. a. 829 c. 3 (p. 351): Ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam. — Einen urkundlichen Beleg giebt die bei Waitz V. G. III, S. 406 aufgeführte italische Urkunde v. J. 804.

Es leidet keinen Zweifel, dass auch Rechtssachen auf dem Landtag zur Entscheidung kommen können. Die bairischen Urkunden karolingischer Zeit illustriren die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten unter Vorsitz kaiserlicher missi, obgleich die Versammlung nicht Volksversammlung, sondern nur Beamtenversammlung, d. h. nicht Gerichtsversammlung, sondern Landtagsversammlung ist.[31]) Sie illustriren in einem anderen urkundlich belegten Fall die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten unter Vorsitz kaiserlicher missi, obgleich die Versammlung stattfindet nicht ad causas diversas audiendas et eas recto judicio finiendas,[32]) sondern, wie es in der Urkunde heisst, ad mandatum domni imperatoris audiendum sicut ipse praecepit imperator, d. h. obgleich die Versammlung nicht zu gerichtlichen Zwecken, sondern „zur Anhörung des königlichen Willens", zu Regierungszwecken, berufen ist, obgleich die Versammlung auch hier nicht Gerichtsversammlung, sondern, wie die Menge der anwesenden geistlichen und weltlichen Beamten bestätigt, Landtagsversammlung ist.[33]) Der Landtag des missus hat trotzdem nur gelegentlich mit gerichtlicher Verhandlung zu thun. Der Landtag des missus tritt nicht zu gerichtlichen, sondern zu Regierungszwecken zusammen. So wenig der Königshof durch die gerichtliche Thätigkeit des Königs ein Gerichtshof, so wenig wird die Landtagsversammlung durch die gerichtliche Thätig-

---

[31]) Meichelbeck hist. Fris. I, Nr. 118 (a. 802): Entscheidung eines Streits um Grundstücke unter Vorsitz von missi in Regensburg. Als Beisitzer (testes) werden nur Beamte genannt: 2 Bischöfe, 2 Aebte, 2 Archipresbyter, 1 Diakon, 1 Presbyter, 15 Grafen, 4 judices.

[32]) So lautet die Formel für das Volksgericht (vgl. oben S. 442) in bairischen Urkunden, z. B. Meichelb. I, Nr. 125 (a. 807).

[33]) Meichelb. I, Nr. 122 (a. 806): Sitzung kaiserlicher missi ad Otingas fisco dominico mit 2 Bischöfen, 3 Aebten, 8 Grafen, 2 judices, 20 namentlich aufgeführten Anderen et multi alii quamplures; Entscheidung eines Rechtsstreits um Grundstücke. — Waitz V. G. IV, S. 349 unterscheidet die Zeugnisse für die gerichtliche Thätigkeit des missatischen Landtags nicht von den Zeugnissen für die Thätigkeit des missatischen Gerichts.

keit des Landtags eine Gerichtsversammlung. Die Gerichtsbarkeit des Landtags ist nicht in der Gerichtsverfassung, sondern in der Regierungsverfassung begründet. [34])

Zu den Beamtenversammlungen, d. h., wie gezeigt, den Landtagen der ordentlichen missi treten die unter ihrem Vorsitz abgehaltenen Volksversammlungen in deutlichen Gegensatz. [35])

Den Gegensatz entwickelt

> Cap. Aquisgran. a. 812 c. 8 (Pertz I, p. 174): Volumus propter justitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant, in hieme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placito suo habeat et justitias faciat. Missi autem nostri quater in anno mense uno et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.

Das Capitular enthält zwei (durch autem getrennte) verschiedene Verfügungen. Die zweite ist schon früher [36]) angezogen, und bezieht sich auf die Berufung „der Grafen", d. h. der Landtage, „viermal jährlich" und „an vier Orten", aber „in einem Monat." Es ist damit, wie gezeigt, die eine alljährliche Landtagsversammlung gemeint, welche in den vier in dem nämlichen Monat gehaltenen Versammlungen zum Ausdruck kommt. Die erste Verfügung interessirt uns an dieser Stelle. Ausser der Landtagsversammlung soll der ordentliche missus in vier verschiedenen Monaten, und ohne Be-

---

[34]) Vgl. unten Band II. — Ueber die Fortdauer der Landtage der missi noch in späterer Zeit (in Italien) vgl. Ficker II, S. 121. 122.

[35]) Die Ausführung bei Waitz V. G. III, S. 391 ff. IV, S. 346 ff. lässt die klare Durchführung dieses Gegensatzes, der von Anderen (z. B. Eichhorn R. G. I, S. 627. 642) bereits betont war, vermissen.

[36]) Oben Note 23.

schränkung in Bezug auf Ort und Zahl Gerichtsversammlungen halten. Diese Meinung ergiebt deutlich der Fortgang: „in den übrigen Monaten soll jeder Graf Gericht halten und Rechtens pflegen.“ Das Capitular handelt nicht von „vier Gerichten“, welchen der missus zu präsidiren hätte.[37]) Es setzt zu dem viergetheilten Landtag die viermonatliche Gerichtsverwaltung des missus in Gegensatz. Der missus hat wie der Graf die Gerichtsversammlung zu berufen. Unter dem legationes nostras exercere ist das justitias facere im engeren Sinn, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit verstanden.[38]) Neben dem Landtag hat der missus die Gerichtsversammlung, d. h. neben der Beamtenversammlung die Volksversammlung zu berufen. Erst an dieser Stelle führt uns das Amt der ordentlichen missi dominici in die Gerichtsverfassung ein.

Es ist genau dieselbe Gerichtsversammlung, welche der Graf, und welche der missus dominicus beruft, d. h. auch die Gerichts- (Volks-) Versammlung unter Vorsitz des missus ist Hundertschafts-, nicht Gauversammlung. Es erhellt diese Thatsache nicht nur daraus, dass die königlichen Gewaltboten an den nämlichen Gerichtsstätten wie die ordentlichen Beamten zu Gericht sitzen,[39]) sondern zur Evidenz aus dem Umstande, dass, wie früher gezeigt, gerade die Volks- (Gerichts-) Versammlung, welche unter Vorsitz des missus zur Leistung des Treueides, zur Heermusterung, zur Verkündigung von Gesetzen berufen wird, nach dem ausdrücklichen Zeugniss der Capitularien Hundertschaftsversammlung ist.[40])

Als ordentliche Amtspflicht legt das citirte Capitular den ordentlichen missi die Verwaltung der Gerichtsbarkeit

---

[37]) So Waitz V. G. III, S. 392. 393 Note 1. IV, S. 348. Ebenso Walter R. G. §. 125.

[38]) In der oben Note 26 citirten Stelle ist legationem exercere für das justitias facere im weiteren Sinn, d. h. für die Ausübung der gesammten missatischen Thätigkeit (in Landtagen und Gerichtsversammlungen) gesetzt.

[39]) Vgl. die oben §. 10 zusammengestellten Zeugnisse.

[40]) Vgl. oben §. 11.

auf. Eine Reihe von anderen Capitularien illustrirt denselben Satz. Die ordentlichen missi sollen justitiam facere de rebus et libertatibus injuste ablatis.[41]) Sie sollen insbesondere dann Recht gewähren, wenn der Graf, d. h. der ordentliche Richter, der Justizzögerung oder der Justizweigerung schuldig, oder ausser Stande ist, Recht zu schaffen.[42]) Sie besitzen eine mit der Gerichtsbarkeit des Grafen frei concurrirende Gerichtsbarkeit, und ist der Inhalt der Capitularien mehrfach darauf gerichtet, ein Uebermass der missatischen gerichtlichen Thätigkeit im Interesse der Aufrechthaltung der ordentlichen Gerichtsverwaltung zu verhüten. So die Verfügung des citirten Aachener Capitulars, dass die missi nur in vier Monaten des Jahrs Gericht halten sollen, um die übrigen Monate der gerichtlichen Thätigkeit der Grafen frei zu lassen. Ebenso die Verfügung, dass die missi nur in denjenigen Grafschaften längere Zeit Gericht haltend verweilen sollen,. in denen der Graf seinen richterlichen Pflichten nicht nachkommt,[43]) oder überhaupt, dass die missi vermeiden sollen, in solchen Sachen zu Gericht zu sitzen, für welche der Graf noch nicht in Anspruch genommen war.[44]) Die Absicht der Capitularien ist, die Gerichtsbarkeit auch der ordentlichen missi nur als ausser-

---

[41]) Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 1 (Pertz I, p. 216).

[42]) Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 2 (Pertz I, p. 247): ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum auxilium justitiam adquirere.

[43]) Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 24 (Pertz I, p. 218): Ut in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet, idem missi diutius non morentur, neque illuc multitudinem convenire faciant; sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est.

[44]) Cap. miss. a. 817 cit. (Note 43) c. 25: Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant, qui in aliquod missaticum directus est, donec ipse fuerit reversus, ut causa quae adhuc coram comite non fuit, et is qui reclamat propter suam stultitiam aut contumaciam comitem inde appellare noluit, iterum comiti commandetur.

ordentliches Mittel der Gerichtsverwaltung zu verwenden.[45]) Die entwickelten Bestimmungen der Capitularien sind indessen, wenn überhaupt, nur von vorübergehender Wirksamkeit gewesen. Die Gerichtspraxis, wie wir sie aus den Urkunden kennen lernen, weist keine Spur jener Beschränkungen der missatischen Gerichtsverwaltung auf: wie in allen Monaten des Jahres, so sehen wir die missi in allen Sachen zu Gericht sitzen, ohne Andeutung, dass der missus etwa nur nach vergeblicher Anrufung des Grafen Recht gewähre. Nur ein einziger Fall ist uns — und auch dieser nur in einer Formel — überliefert, in welchem das missatische Gericht ein vom Grafen gesprochenes Urtheil aufhebt.[46])

Eichhorn[47]) hat mit Rücksicht auf die in den Capitularien betonte Aufgabe der missatischen Gerichtsverwaltung, Ergänzung und Correctiv der gräflichen Gerichtsverwaltung zu sein, das missatische Gericht als in der Provinz das königliche Pfalzgericht stellvertretend aufgefasst. Seine Meinung ist, dass wie das Pfalzgericht am königlichen Hof, so das missatische Gericht in der Provinz eine höhere Instanz dem Grafengericht gegenüber gewesen sei. Diese Ansicht erledigt sich durch die Thatsache, dass der fränkischen Gerichtsverfassung ein Instanzenzug überhaupt unbekannt ist. Die fränkische Gerichtsverfassung kennt nur ein einziges Gericht, und deshalb nur eine einzige Instanz, das Volksgericht.[48]) Das Volksgericht ist unter Vorsitz seines ordentlichen Richters, des Grafen, für sämmtliche Sachen competent. Die Com-

---

[45]) Vgl. auch Cap. miss. a. 825 cit. (Note 42) c. 2: Ipsi vero missi non sine certissima causa vel necessitate huc illucque discurrant; nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio (Grafschaft) ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat, et sine eorum consilio vel adjutorio emendari non possit.

[46]) Roz. 476 (alam.).

[47]) R. G. I, S. 642. 643.

[48]) Unten Band II.

petenz des Volksgerichts ist keine andere, wenn ihm der königliche missus präsidirt.[49])

Die ordentlichen missi dominici sind danach befugt, die Stelle des Grafen im Volksgericht zu vertreten. Durch Ernennung der missi übt der König das ihm zuständige Recht aus, trotz Ernennung des Grafen über die gräflichen Rechte anderweitig zu verfügen. Dem ordentlichen königlichen Gewaltboten steht es daher, als mit gräflichen Rechten ausgerüstet, zu, gleich dem Grafen im echten Ding zu präsidiren. Eine Menge von Urkunden und Formeln giebt dafür Belege. Hier genügt es, auf die Capitularien zu verweisen, welche die dem Echteding vorbehaltenen Sachen dem Gericht zusprechen, welches vom Grafen oder vom missus des Königs abgehalten wird.[50]) Der ordentliche missus dominicus ist gleich dem Grafen der Richter des Volksgerichts. Der hervorgehobene Gesichtspunkt kommt ebenso in der Thatsache zum Ausdruck, dass die Gegenwart auch des ordentlichen missus dominicus die Gerichtsbarkeit des Grafen niederlegt, gerade weil das Recht, welches der König durch Ernennung des ordentlichen wie des ausserordentlichen Gewaltboten ausübt, aus dem Recht fliesst, die dem ordentlichen Beamten (dem Grafen) übertragenen Rechte jederzeit aufzuheben, und unmittelbar durch Organe der königlichen Immediatregierung selber zu verwalten. Das Aachener Capitular v. J. 812 (oben S. 489) schreibt deshalb den Grafen nur ceteris mensibus, „in den übrigen Monaten", in welchen der missus seine Gewaltbotenrechte nicht ausübt, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu. Eine Reihe von Urkunden und Formeln zeigt, dass die königlichen

[49]) Es erklärt sich daher, dass die früheren Versuche, eine besondere missatische Competenz nachzuweisen (vgl. Waitz V. G. IV, S. 346 Note 4, Pernice S. 141), resultatlos geblieben sind.

[50]) Vgl. oben S. 419. 426. — Dem entsprechend wird in dem oben Note 41 citirten Capitular den missi die Gerichtsbarkeit de rebus (Grundstücke) et libertatibus zugeschrieben, und kann die Auflassung von Todeswegen wie im Königs- und Grafengericht, so im Gericht des ordentlichen missus erfolgen, Cap. in leg. Rib. c. 9 (oben Note 12).

Gewaltboten allein, ohne Anwesenheit des Grafen, dem Echteding präsidiren.[51]) In anderen Fällen tritt der Graf neben den missi dominici im Gericht auf. Aber entweder geschieht des Grafen nur gelegentlich Erwähnung, während die richterliche Thätigkeit allein den missi zugeschrieben wird,[52]) oder der Graf erscheint, nachdem als Richter die missi genannt sind, neben den Schöffen als Beisitzer des missatischen Gerichts,[53]) oder der Graf ist, von der Gerichtsbank völlig

---

[51]) Z. B. Cartul. de St. Victor Nr. 31 (a. 780): zwei missi Karls d. Gr. halten ohne den Grafen echtes Ding (mit Schöffen und boni homines) in Digne. — Meichelb. hist. Fris. I, Nr. 129 (a. 798): Erzbischof Arn und vier Andere halten als missi dominici echtes Ding (tribus diebus) ohne den Grafen. — Mon. Boica XXVIII b, p. 66 (Cod. Patav. Nr. 83, a. 802): Erzbischof Arn und der judex Kislehard halten als missi dominici echtes Ding (ad universorum causas examinandas) ohne den Grafen. — Ebenso Muratori Ant. III, p. 167, a. 853 (in Lucca). Mem. di Lucca IV, 2, app. Nr. 51, a. 865 (in Lucca). Pérard p. 34 Nr. 14, a. 868 (in Botedino villa, im Gau von Autun). p. 147 ff., a. 867 – 870 (im Gau von Langres). Mem. di Lucca IV, 2 Nr. 39, a. 871 (in Lucca). Wartmann II, Nr. 21 (a. 842 — 872), u. s. f. — Von den Formeln sind zu vergleichen Roz. 400 (alam.). 461 (App. Marc. 7). 475. 476 (alam.). 486 (Merkel 28). — Auch in dem Missalgericht, dessen die Mir. S. Benedicti gedenken (oben S. 447 in der Note), präsidiren dem echten Ding im pagus Wastinensis der Bischof von Orleans und der Graf von Melun als missi dominici, ohne dass des Ortsgrafen gedacht wird.

[52]) So Roz. 401 (alam.): Missalgericht, inquisitio per testes: jussu missorum imperatoris — sacramento — peracto. Die Anwesenheit des Grafen erhellt erst aus der Schlusswendung: hoc juramentum peregerunt coram legatis imperatoris N. et N. et comite pagi illius nomine N.

[53]) So Meichelbeck I, Nr. 115 (a. 802): Resedentibus missis ser. Caroli Augusti, Arnoni videlicet archiepiscopo nec non et Adalwino antestite in loco qui dicitur Frisingas ad universas causas exactandas — folgt Klage und Antwort. Tum ipsi praefati missi una cum Orendilo judice et Reginhardo comiti vel aliis quam plurimis — invenerunt. Vgl. Nr. 116. 117. — Roz. 458 (App. Marc. 4): Cum resedissent ven. ille abba et inlustris viri illi in villa illa in pago illo, ubi ille comes esse videtur, per jussionem domno et glorioso illo rege ad universorum causas audiendas. Es bleibt nach dieser Eingangsformel ungewiss, ob der Ortsgraf dem missatischen Gericht überhaupt beiwohnt. Erst aus der Urtheilsformel erhellt die Anwesenheit desselben: taliter ab ipsis missis dominicis vel illo comite seu et ab ipsis rachimburgis — fuit

ausgeschlossen, die Parthei, über welche der missus zu Gericht sitzt.[54]) Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um eine Ueberschreitung der gewöhnlichen gräflichen Gerichtsbarkeit: das ordentliche Gericht ist auch für die Klage gegen den Richter selber competent.[55]) Lediglich die Niederlegung der gräflichen Gerichtsbarkeit durch die Anwesenheit

judicatum. — Mon. Patr. Chart. I, Nr. 19 (a. 827): dum Boso comes vel misso d. imperatoris residisset infra civitate Taurinensi curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendo —. Ibidem cum eo aderant der Bischof von Turin, der Graf von Turin, folgen Vassallen, Schöffen und caeteri. Weitere Belege aus Italien hat bereits Ficker I, S. 227 Note 8 zusammengestellt.

[54]) So Vaissette II, Nr. 5 (a. 781): Missalgericht in Narbonne (per multas altercationes audiendas), cumque ibidem residerent prescripti missi et judices vel plures bonis hominibus in Narbona civitate — in eorum presentia ibique in eorum judicio veniens A. (Vogt des Erzbischofs von Narbonne) — dixit: Jubete me audire cum isto presente Milone comite (von Narbonne), qui tales villas — retinet malum ordinem —. Tunc Milo comes in suum responsum dixit —. Das Urtheil fällt gegen den Grafen aus. — Tardif Nr. 92 (a. 791): Klage des Abtes Ratbertus von St. Germain gegen den comes Autbertus ante Acbertum et Godebertum missos d. regis Karoli vel ante presentiam bonorum hominum qui ibidem aderant.

[55]) Vgl. Vaissette III, Nr. 13 (a. 933): Im Echteding des Grafen Pontius zu Narbonne klagt der Vogt des Klosters Montolieu wegen Immunitätsverletzung de supra nominato comite, und fällt das Urtheil gegen den Grafen aus. — Ein gleicher Fall Cartul. de St. Victor Nr. 29 a. 994). — Cartul. de St. Victor Nr. 26 (a. 845): in mallo publico ante Rothbertum vicarium de illustri Adalberto comite (von Arles) klagt der Vogt des Bischofs von Marseille gegen den Vogt des vorsitzenden Richters auf Restitution einer Zollgerechtigkeit, und gewinnt den Process. — Vaissette II, Nr. 142 (a. 898): im Gericht des Ato vicarius (von Alzonne) erhebt der Abt von Montolieu die Klage auf Herausgabe eines Grundstücks, quod ipse Ato inquietate (für: iniquitate) habebat. — Dem entsprechend tritt der Graf in seinem eignen Gericht als Kläger auf. Baluze, Capp. II, p. 1489 (a. 869): In judicio Salomonis comitis (von Elne) klagt Ricosindus mandatarius Salomon comiti um Grundstücke gegen ein Kloster, und verliert den Process. Ebenso in dem Fall Vaissette III, Nr. 64 (a. 971). — Ebenso kann noch später bekanntlich gegen den Grafen im Grafengericht geklagt werden. Das fränkische Recht unserer Zeit unterscheidet sich nur dadurch, dass der Graf in solchem Fall dem Schultheissen den Stuhl nicht zu räumen braucht.

des missus spricht sich darin aus, dass der Graf in seinem eignen Gericht nur Parthei, und nicht zugleich Richter ist. In einer Reihe von anderen Fällen wird der Graf neben den missi unter den Vorsitzenden mit aufgeführt.[56]) Die Auffassung für die letzteren Fälle ergiebt die Thatsache, dass ebenso im Grafengericht neben dem Grafen ein anderer Graf,[57]) oder ein Unterbeamter des Grafen, der Schultheiss,[58]) der missus comitis,[59]) oder, besonders häufig, der Ortsbischof[60]) als Mitvorsitzender genannt wird. Es ist gewiss, dass trotzdem im Grafengericht der Ortsgraf den alleinigen richterlichen Vorsitz führt. Dem Schultheissen kommt neben dem Grafen nur der Schultheissenvorsitz,[61]) dem missus comitis, dem fremden Grafen, dem Bischof neben dem Grafen nur ein Ehrenvorsitz[62]) zu. Ganz ebenso kann neben dem missus

[56]) So Mem. di Lucca V, 2 Nr. 564 (a. 840): Dum — civitate Luca — in judicio resederimus nos R. episcopus et M. comis palacii missi d. Hlothario — cum A. comite (von Lucca), residentibus nobiscum: folgen Schöffen, Vassallen et reliqui plures. — Vgl. Murat. Ant. V, p. 923 (a. 833). p. 987 (a. 874). Mem. di Lucca V, 2 Nr. 742 (a. 857). Ficker I, S. 228 Note 10. — Flodoardi hist. Rem. II, c. 18 (p. 245): Residens — Vulfarius (designirter Erzbischof von Reims, missus Karls d. Gr. für die Champagne) ad injuncta sibi definienda judicia cum quibusdam comitibus in mallis publicis.

[57]) So in der ostfränkischen Urkunde bei Kindlinger, Hörigk. S. 217 (a. 814): — coram his judicibus: Hattone comite (der vorsitzende Ortsgraf), Herimanno comite, R. vicedomino, 6 Schöffen und 11 testes. — Baluze, Capp. II, p. 1511 (a. 844): 2 Grafen. — Meichelb. I, Nr. 124. 125 (a. 807). Nr. 368 (a. 819): 2 Grafen.

[58]) Oben S. 405 ff.

[59]) Unten §. 20.

[60]) Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 218 ff.

[61]) Oben S. 408.

[62]) Dass dem Bischof trotz seines Mitvorsitzes kein Antheil an der Handhabung der Gerichtsgewalt zukommt, ist bereits Zeitschr. für Kirchenr. IX, S. 220 Note 66 gezeigt. Vgl. Ficker I, S. 228 Note 20. — Ueber den missus comitis (vicecomes) vgl. unten §. 20. — Das Verhältniss des fremden Grafen zu dem Ortsgrafen wird z. B. durch die in Note 57 citirte ostfränkische Urkunde klar gestellt. Trotz der Anwesenheit des Grafen Hermann heisst es im Eingang: ante illustrem virum Hattonem comitem et scabinos residentes in mallo seu judicio

ein Unterbeamter des Grafen,[63]) oder der Ortsbischof,[64]) oder der Ortsgraf selber als Mitvorsitzender genannt sein. Die Stellung der sämmtlichen neben den missi vorsitzend aufgeführten Würdenträger ist die nämliche. Wie trotz des Ortsbischofs[65]) und trotz des gräflichen Unterbeamten[66]), so übt

publico ad multorum altercationes audiendas — veniens Salicho —. Einen gleichen Beleg giebt Meichelb. I, Nr. 368 (a. 819): Convenientibus viris nobilibus Hittone episcopo, verum etiam et Luitpaldo comite in loco juxta fluvium Pheterach, multorum ibidem confluentium pacificare contentiones, wird im Gericht des Grafen Luitpald eine Klage des Bischofs erledigt. — Inde vero episcopus et Luitpaldus venerunt ad Kysalhardum comitem, ubi publicum placitum habuit ad Adalkereshusen, Klage des Bischofs, praedicti comites ordnen die inquisitio per testes an, Luitpald comis bestätigt bei seinem Treueide die Aussage der Inquirirten, beide Grafen verkünden das Endurtheil (praefati comites dixerunt). Der zufällig anwesende Graf Luitpald wird danach mit dem Ortsgrafen als Subject richterlicher Handlungen, d. h. als Mitvorsitzender aufgeführt. Nichtsdestoweniger erhellt sowohl aus der Art der Darstellung (venerunt ad K. comitem, ubi placitum habuit), wie aus dem Auftreten des Grafen Luitpald unter den Inquisitionszeugen, dass das Gericht allein ein Gericht des Ortsgrafen, nicht ein gemeinschaftliches Gericht der beiden Grafen ist, d. h. dass der Mitvorsitz des fremden Grafen lediglich ein Ehrenvorsitz ist.

[63]) So Muratori Ant. II, p. 971 (a. 845): Als missus Kaiser Ludwigs II. sitzt in Trient zu Gericht G. palatinus judex — cum P. misso domni L. duci (von Trient) atque loco posito, ubi aderant cum eis 7 Schöffen und 4 Schultheissen ad singulorum hominum causas audiendum. — Vgl. Mur. Ant. III, p. 167 (a. 853): im Missalgericht zu Lucca wird unter den Beisitzern nach den Schöffen W. gastaldius noster (von Lucca) genannt. Ebenso Mem. di Lucca IV, 2, app. Nr. 55 (a. 897): im Missalgericht in Florenz unter den Beisitzern T. vicecomes ipsius civitatis. — Lediglich als Parthei tritt der Vicegraf des Orts im missatischen Gericht auf in dem Fall bei Vaissette II, Nr 91 (a. 867).

[64]) So im Missalgericht zu Turin (Note 53 a. E.) neben dem missus Graf und Bischof von Turin. — Mem. di Lucca V, 2 Nr. 742 (a. 857): Missalgericht in Lucca, neben den missi Bischof und Graf von Lucca. — Ebendas. Nr. 774 (a. 865): Missalgericht in Lucca, neben dem missus der Bischof von Lucca. — Ebendas. IV, 2 Nr. 55 (a. 897): Missalgericht in Florenz, neben den missi die Bischöfe von Parma, Siena, Lucca und Florenz.

[65]) Die investitura salva querela (mit Königsbann) wird im Missalgericht zu Florenz (Note 64 a. E.) von den missi allein ertheilt.

[66]) Im Missalgericht zu Lucca v. J. 853 (Note 63) wird die Urtheils-

der missus auch trotz des Ortsgrafen allein die richterlichen Rechte aus.[67]) Es macht keinen Unterschied, ob der Graf im Gericht des missus als Beisitzer, oder nur als Parthei, oder als Mitvorsitzender aufgeführt wird. Es macht selbst keinen Unterschied, wenn nach italischem Gebrauch den sämmtlichen Vorsitzenden, ohne Unterschied des richterlichen Mitvorsitzes und des blossen Ehrenvorsitzes, die richterliche Handlung zugeschrieben wird.[68]) Die fränkischen Urkunden haben den Gebrauch, die Gesammtheit der Anwesenden, ohne Unterscheidung zwischen Richtern und Urtheilsfindern, als Subject der richterlichen Handlung aufzuführen.[69]) Es ist

---

frage allein von den missi gestellt (oben S. 381 Note 33), und ebenso die inquisitio per testes allein von den missi angeordnet. Ueber das Missalgericht zu Florenz v. J. 897 (Note 63) vgl. Note 65.

[67]) Im Missalgericht zu Turin (Note 53 a. E.) gebietet allein der missus zur Antwort, und ordnet der missus allein die Weiterverhandlung im Grafengericht an. Im Missalgericht zu Lucca v. J. 840 (Note 56) wird die Gerichtsurkunde nur von den beiden missi, nicht auch vom Grafen unterschrieben, und erscheinen demgemäss nur die missi in Ausübung der richterlichen Gewalt: fecimus nobis commutacionem ipsam relegi, judicatum est a nostris scabinis, hanc notitiam facere comonuimus.

[68]) Vgl. Ficker I, S. 228.

[69]) In den fränkischen Formeln wird stehend die gerichtliche Frage, d. h. das richterliche Gebot zur Antwort, den ipsi viri (ipsae personae), d. h. den sämmtlichen im Beginn der Formel aufgeführten Gerichtspersonen, zugeschrieben, vgl. Roz. 478 (Sirm. 42): interrogatus fuit ipse homo ab ipsis viris (Graf und reliqui viri), si sic erat veritas, an non. Ebenso Roz. 484 (Sirm. 40). 459. 470. 480. (App. Marc. 32. 23. 5). 462. 471. 486 499 (Merkel 30. 39. 28. 31). Roz. 489 (And. 29): interrogaverunt. Roz. 467 (Lindenbr. 124): postquam venit isdem homicida coram ipso pontifice vel coram illo comite seu magnificis viris, quorum nomina subter tenentur inserta, percunctati sunt ab eo, utrum — homicidium perpetratum haberet, an non. — Noch deutlicher sind die Urkunden, z. B. Tardif Nr. 42 = Pardessus dipl. II, Nr. 456 (a. 703): sollicetum fuit ipsi A. (der Beklagte) a nobis (der König) vel a proceribus nostris interrogasse. Vaissette II, Nr. 5 (a. 781): nos missi, vassi dominici et judices interrogavimus. Nr. 76 (a. 852): nos commis, vassi dominici hac (für: ac) judices interrogavimus. Nr. 88 (a. 862): nos missi, judices interrogavimus. Nr. 91 (a. 867): nos missus et vasi domenici et supradicti judices ordinavimus ipsos praeceptos ante nos relegere — nos vero missus et judices ordinavimus misso nostro. Baluze, Capp. II,

damit nicht gemeint, dass in Wahrheit das gesammte Gericht das Gebieten zur Antwort, die Absendung des Gerichtsboten (zum Zweck der Execution), u. s. w. vollzogen habe. Es ist damit gesagt, dass die richterliche Zwangshandlung nach Urtheil der Gerichtsgemeinde, und insoferne unter Mitwirkung der Gesammtheit vor sich geht. Ebenso sind die italischen Urkunden, wenn sie dem Grafen neben dem missus einen Antheil an der Handhabung der Gerichtsgewalt bald zuschreiben, bald versagen,[70]) ausser Stande, uns von einem richterlichen Vorsitz des Grafen neben dem missus zu überzeugen.[71]) Auch in diesem Fall geben uns die Urkunden selbst das Mittel, ihren eignen Inhalt zu kritisiren.[72]) Es entscheidet, dass der Graf im Gericht des missus von den Urkunden, wie gezeigt, in der verschiedensten Stellung aufgeführt wird. Das Schwanken in der Stellung des Grafen zum missatischen Gericht ergiebt, dass der Graf im missatischen Gericht als solcher keine Stelle hat. Der Umstand, dass der Graf im missatischen Gericht bald ganz fehlen, bald blos Parthei, bald blos Beisitzer sein kann, spricht unmissverständlich aus, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit durch Anwesenheit des missus schlechthin niedergelegt wird, dass auch der Vorsitz des Grafen neben dem missus ein blosser Ehrenvorsitz ist.

Wie dem Echteding, so kann der missus selbstverständlich auch dem Schöffengericht an Stelle des Grafen präsidiren. Wir werden in den Schöffen, die wir mehrfach den missi beigegeben sehen [73]), einen Hinweis sowohl auf diese Thatsache,

---

p. 1511 (a. 844): tunc supradicti comites, vicecomes vel judices interrogaverunt — ordinaverunt jam dictus episcopus, comites vel judices, u. s. f.

[70]) Vgl. auch den von Ficker I, S. 228 Note 21 angezogenen Fall v. J. 1038.

[71]) Anders Ficker I, S. 228, der zu dem Resultat gelangt, dass „in der Regel alle als Vorsitzende Genannte bei Uebung der Gerichtsgewalt durchaus gleich betheiligt sind."

[72]) Vgl. auch die bairische Urkunde oben Note 62 a. E.

[73]) Murat. Ant. III, p. 1033 (a. 858): Zwei kaiserliche Vassallen sitzen als missi Kaiser Ludwigs II mit zwei Reichsschöffen und vier anderen Schöffen zu Gericht. Der zweite Termin kann von denselben

wie auf die früher[74]) hervorgehobene geringe Entwickelung der Schöffenverfassung in den Grafschaften zu finden haben.

Andererseits ist aber die Gerichtsgewalt, mit welcher der missus an Stelle des Grafen dem Volksgericht präsidirt, eine höhere als die gräfliche Gewalt. Es ist bereits von Brunner[75]) gezeigt worden, dass nicht blos die ausserordentlichen missi, denen die Vornahme einer inquisitio durch Specialmandat des Königs aufgetragen ist, sondern ebenso die ordentlichen missi kraft ihres allgemeinen Auftrags ad justitias faciendas mit der Inquisitionsgewalt, d. h. mit dem Recht, die inquisitio per testes nach eignem Ermessen anzuordnen, ausgerüstet sind. Die Inquisitionsgewalt ist zur Zeit des fränkischen Reichs noch königliche Prärogative. Dem ordentlichen Richter, dem Grafen, fehlt die Inquisitionsgewalt. Auch nach Amtsrecht bedarf es einer besonderen königlichen Machtäusserung, um das Beweisverfahren nach Volksrecht durch die inquisitio per testes zu ersetzen.[76]) Der missus richtet mit königlicher Gewalt. Ihm steht es gleich dem König frei, lediglich kraft seiner Amtsgewalt ein Beweisverfahren einzuleiten, welches von Volksrechts, d. h. von Rechts wegen kein Beweisverfahren ist.

Es ist der Schluss gestattet, dass überhaupt das Amtsrecht (jus honorarium) im missatischen Gericht zu derselben freien Entwickelung wie im Königsgericht[77]) gelangt. Wir können für diese Thatsache neben der Inquisitionsgewalt des missus einen zweiten Beleg mit ziemlicher Sicherheit constatiren. Das salische wie das ribuarische Volksrecht setzen ausser Zweifel, dass, gegen die gewöhnlich angenommene

---

missi nicht abgehalten werden, dum ipsi missi cum praefati judices imperiales perrexissent in servitio — et non fuissent ad ipsum praedestinatum placitum. — Weitere Belege ergeben die Urkunden oben S. 454 Note 191, und die Stelle oben S. 385 Note 51.

[74]) Oben S. 448 ff.

[75]) Zeugen S. 115 ff.

[76]) Vgl. oben S. 128 ff.

[77]) Vgl. oben S. 166.

Meinung, das Gottesurtheil des Zweikampfs dem fränkischen Volksrecht unbekannt ist. Die Lex Salica gedenkt nur des Kesselfangs, die Lex Ribuaria nur des Loos- und Feuerordals für das volksgerichtliche Verfahren.[78]) Der Zweikampf findet nach dem Zeugniss der Lex Ribuaria nur vor dem König statt.[79]) Der Zweikampf, dessen die Lex Ribuaria gedenkt, ist der Zweikampf mit der blanken Waffe, cum armis suis, cum gladio, d. h. der Zweikampf, welcher auch nach den übrigen Stammesrechten der Zweikampf ist.[80]) Die karolingischen Capitularien haben für das volksgerichtliche Verfahren den Kampf mit Schild und Knüttel eingeführt, und auch für die Stammesgebiete, in denen bisher der volksgerichtliche Zweikampf cum spata tracta galt, das alte Recht beseitigt.[81]) Das heisst:

[78]) Vgl. Sal. 53. 56. Rib. 31, 5.

[79]) Rib. 32, 4: fidejussores — ut se ante regem repraesentet, et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare. 59, 4: se ante regem repraesentare studeant pugnaturi. 67, 5: cum armis suis se defensare studeat ante regem. — Nur in einem einzigen Fall, wo der Process als solcher (es handelt sich um die Freiheit eines homo denarialis, d. h. um die Rechtsbeständigkeit eines königsgerichtlichen Acts) als Process vor dem König gedacht wird, wird das „ante regem" nicht ausdrücklich hinzugefügt: ipse cum gladio suo hoc studeat defensare, Rib. 57, 2.

[80]) Vgl. Siegel S. 202 ff.

[81]) Vgl. Cap. Hloth. Olonn. a. 825 cap. gener. c. 12 (Pertz I, p. 252): Quibuscumque per legem propter aliquam contentionem pugna fuerit judicata, praeter de infidelitate, cum fustibus pugnent, sicut in capitulare dominico prius constitutum fuit. Die Stelle ergiebt zugleich, dass es sich um Abänderung des altlangobardischen Rechts, und, dass es sich um Durchführung eines lediglich auf der Capitulariengesetzgebung ruhenden Rechtssatzes handelt, gegen Wilda, Ordalien S. 465 Note 1 (in Ersch u. Gruber's Encycl.). — Andere Stellen, welche den Kampf mit Schild und Knüttel, und zwar für das volksgerichtliche Verfahren beweisen, sind Cap. Hlud. P. a. 814 c. 1 (Pertz I, p. 84 c. 9), a. 816 c. 1 (p. 195). Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 10 (p. 212). c. 15 (p. 213). Cap. Hloth. a. 832 c. 11 (p. 361). Cap. in lege Rib. mitt. a. 803 c. 4. 8 (p. 117). Cap. miss. de latron. c. 3 (p. 129). Lib. Pap. Kar. M. 65 (inc. orig.). — Vgl. Mir. S. Benedicti c. 8 (Bolland 21. März, p. 308): adjudicatum est (im Vicegrafengericht zu Orleans, unter Ludwig d. Fr.), ut ab utraque parte testes exirent, qui post sacramenti fidem scutis ac baculis decertantes, finem controversiae imponerent. Das Urtheil ging

nach karolingischem Recht ist ohne Unterschied der Stammesrechte der Zweikampf vom ordentlichen Verfahren ausgeschlossen, und im Volksgericht anstatt des Zweikampfs nur ein Surrogat des Zweikampfs möglich. Aber im Königsgericht, und zwar — wie von den karolingischen Quellen in gleicher Weise wie von der Lex Ribuaria hervorgehoben wird — nur im Königsgericht, erhält sich auch in karolingischer Zeit der Zweikampf mit dem Schwert, d. h. der Zweikampf, welcher wirklich Zweikampf, pugna, bellum ist.[82]) Das fränkische Recht ist durch das Mittel der Capitularien auch an dieser Stelle in karolingischer Zeit Reichsrecht geworden. Nach fränkischem Stammesrecht in merovingischer, nach fränkischem Reichsrecht in karolingischer Zeit unterscheidet sich das Verfahren im Königsgericht als Verfahren mit Zweikampf von dem Verfahren im Volksgericht, welches ein Verfahren ohne Zweikampf ist. Die geschilderte Entwickelung gewinnt ihr Verständniss nur durch den Satz, dass das Gottesurtheil des Zweikampfs nach fränkischem Volksrecht kein

---

jedoch nicht durch, weil es sich um Kirchengut handelte. Noch im 11. Jahrhundert begegnet in Nordfrankreich der Zweikampf mit Schild und Knüttel Mir. S. Bertini II, c. 15 (Mabill. III, 1, p. 142).

[82]) So die bekannte Stelle aus dem Ermoldus Nigellus III, 543 ff.: Mos erat antiquus Francorum — ut, quicumque fidem regi servare — abnegat — tum si frater adest, qui se super haec quoque dicat („wenn es auch der leibliche Bruder ist, der diese Anklage gegen ihn erhebt"), tunc decet, ut bello certet uterque fero, regibus et Francis coram cunctoque senatu; — judicioque dato — arma parant. Vgl. Waitz V. G. IV, S. 360 Note 3. — Einen anderen Fall ergiebt die Vita Hludowici c. 46 (Pertz, Script. II, p. 634): Bernhard, des Ehebruchs mit der Kaiserin angeklagt, imperatorem adiens (auf dem Reichstag zu Diedenhofen) modum se purgandi ab eo quaerebat more Francis solito, scilicet crimen obicienti semet obicere volens, armisque inpacta diluere. — Dem nämlichen Rechtssatz giebt das in Note 81 citirte Capitular Lothars v. J. 825 Ausdruck: praeter de infidelitate, cum fustibus pugnent. Der Zweikampf im Hochverrathsprocess wird schlechthin von dem Rechtssatz, dass nur cum fustibus gekämpft werden solle, ausgenommen, weil das Verfahren in Hochverrathssachen nach stehender Praxis im fränkischen Reich, wie gerade auch die aufgeführten Fälle ergeben, ausschliesslich königsgerichtliches Verfahren ist.

Gottesurtheil ist. Das fränkische Recht kennt, im Gegensatz zu den übrigen Stammesrechten, den Zweikampf cum spata tracta nicht als Mittel des ordentlichen, sondern nur als Mittel des ausserordentlichen Verfahrens, d. h. nicht als Beweismittel nach Volksrecht, sondern nur als Beweismittel nach Amtsrecht. Und zwar ist nach fränkischem Recht die Amtsgewalt, welche gegen das Recht den Zweikampf zu gestatten befugt ist, ausschliesslich die höchste, die königliche Amtsgewalt. Gleich der Inquisitionsgewalt ist die Kampfgewalt — es möge der Ausdruck gestattet sein — der gräflichen Gewalt gegenüber königliche Prärogative, und deshalb der Zweikampf gleich der inquisitio per testes im Princip ein Präcipuum des königsgerichtlichen Verfahrens.

Nach dem Vorigen wird die Thatsache von Interesse, dass den ordentlichen missi dominici von einer Reihe von Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts die Kampfgewalt zugeschrieben wird,[83]) und zwar den ordentlichen missi im Gegensatz zu den übrigen ordentlichen Beamten.[84]) Die Wendungen der Urkunden: duellum, battallia, bellum stellen klar, dass hier mit dem „Kampf" (pugna) der alte Zweikampf, d. h. der

[83]) Vgl. die Zeugnisse, welche Ficker II, S. 16 ff. 40 ff. 53 ff. 59 angeführt hat. Es heisst: et si acciderit de praedictis rebus et familiis sine pugna legaliter non posse diffiniri — concedimus episcopi misso vel vicedomino, ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et diffiniendi atque dijudicandi tamquam noster comes palatii, oder: habeat nostram imperialem auctoritatem — duellum judicandi (Ficker S. 16), oder: omnes battalliae judicatae debent fieri per nuntios et advocatos episcopi (der mit den Rechten eines missus bekleidet ist, Ficker S. 19), oder: per legem et pugnam omne placitum ante se definiant, quemadmodum ante nostram presentiam vel nostri comitis palatini fieri debuerant (Ficker S. 40) u. s. f. — Brunner's Ansicht (Zeugen S. 50. 51), dass die besondere Amtsgewalt des Königs und des königlichen missus in dem Rechte der Ausschliessung des Zweikampfs bestanden habe, ist bereits durch Ficker (S. 16 Note 3) widerlegt worden.

[84]) Die Consuln der italischen Städte können wohl auf den Kampf erkennen, bedürfen aber zur Vollziehung des Gottesurtheils der Gegenwart des Pfalzgrafen oder eines missus dominicus, Ficker S. 53 ff.

Kampf mit der blanken Waffe gemeint ist. Die Urkunden selber setzen die Kampfgewalt des missus unter den Gesichtspunkt: habeat (noster missus) potestatem deliberandi et diffiniendi atque dijudicandi tamquam noster comes palatii, oder: per legem et pugnam definiant, quemadmodum ante nostram presentiam vel nostri comitis palatini fieri debuerant.[85]) Die Kampfgewalt des missus ist königliche Kampfgewalt. Wir brauchen kaum anzustehen, aus dem Inhalt der Urkunden des 10., 11., 12. Jahrhunderts auf das Recht des karolingisch fränkischen Reichs zurückzuschliessen. Die genannten Urkunden entwickeln einen Rechtssatz, dessen Voraussetzungen einerseits nach dem Zeugniss der Lex Ribuaria bereits seit dem 6. und 7. Jahrhundert, andererseits nach den karolingischen Quellen bereits seit dem Ende des 8. Jahrhunderts, d. h. seit Entstehung der ordentlichen missatischen Gewalt gegeben sind. Die genannten Urkunden ziehen lediglich die Consequenz wie aus der ausschliesslichen Competenz des Königsgerichts für den Zweikampf, so aus den Amtsbefugnissen der ordentlichen missi, welche wir für die inquisitio per testes wirksam sehen.[86]) Der missus dominicus unterscheidet sich, wie der Pfalzgraf, dadurch von dem Grafen, dass er nicht blos des Richters, sondern des Königs Stelle einnimmt. Der missus dominicus unterscheidet sich, wie der Pfalzgraf, dadurch von dem Grafen, dass er nicht blos die verfassungsmässig richterlichen Rechte, sondern auch die königlichen Reservatrechte, die in der königlichen Macht enthaltene plenitudo potestatis zu verwalten berufen ist.

Der deutschen Gerichtsverfassung ist zu der Zeit, in welcher wir uns bewegen, ein Unterschied von höheren und niederen Gerichten in unserem Sinne unbekannt. Es giebt

---

[85]) Vgl. Note 83.

[86]) Es ergeben sich daraus die Gegenargumente gegen die von Ficker I, S. 286. II, S. 55. 57 vertretene Ansicht, dass erst zufolge der späteren Entwickelung die Kampfgewalt dem König und den königlichen missi vorbehalten sei.

keinen Instanzenzug und keine verschiedene Competenz der Gerichte, welche kraft öffentlichen Rechts thätig sind. Die deutsche Gerichtsverfassung entwickelt aber einen Unterschied zwischen höheren und niederen Gerichten, welcher nicht durch die Machtzuständigkeit, sondern durch die Machtbefugniss des vorsitzenden Richters gegeben ist. Der Unterschied der Machtbefugniss ist nicht blos durch das factisch grössere Schwergewicht gegeben, welches an sich den Befehl etwa des Königs von dem Befehl des Grafen unterscheidet. Der Unterschied der Machtbefugniss hat seine bestimmte juristische Grundlage in der verschiedenen Stärke, mit welcher das obrigkeitliche imperium dem Volksrecht gegenüber ausgestattet ist. Es ist bereits früher gezeigt, dass dem Grafen, d. h. dem Richter, nur in bestimmten, durch die Gerichtspraxis feststehenden Gränzen die Vertretung des Amtsrechts gegenüber dem Volksrecht zuständig ist.[87]) Dem König steht die höhere Gerichtsgewalt zu, deren Aufgabe schlechthin wie die Vollstreckung, so die Beseitigung des Volksrechts ist. Im königlichen Hofgericht wird der König durch den Pfalzgrafen, im Volksgericht durch den missus, und nur durch diesen, vertreten. Die Ansicht Eichhorn's ist dahin zu ändern, dass nicht die Gerichtsbarkeit, wohl aber die Gerichtsgewalt des königlichen Gewaltboten der des königlichen Pfalzgerichts gleichkommt. Der königliche missus hat die Aufgabe, für die Gerichtsverwaltung in der Provinz die königliche Gerichtsgewalt (und in diesem Sinne das königliche Gericht) zu repräsentiren. Insoferne ist der missus gegenüber dem Grafen der höhere Richter, und das missatische Gericht gegenüber dem Grafengericht ein höheres Gericht. Durch das Mittel der missatischen Gerichtsgewalt vermag auch das Verfahren im Volksgericht dieselbe Freiheit der Bewegung zu gewinnen, welche sonst Präcipuum des königsgerichtlichen Verfahrens im Gegensatz zum volksgerichtlichen Verfahren ist.

[87]) Oben S. 167.

Mit dem Vorigen hängt es zusammen, dass die Muntprivilegien dem Schützling die Ertheilung der Abhülfe gegen die Strenge des Volksrechts im Königsgericht oder im missatischen Gericht zusagen können.[88]) Der missus dominicus ist gleich dem König im Stande, gegen das iniquum dispendium, welches das Volksrecht, d. h. das Recht, mit sich führen kann, kraft höchster Amtsgewalt Abhülfe zu gewähren. Mit dem Vorigen hängt es ebenso zusammen, dass die im Volksgericht vor dem missus vorgebrachte Klage nicht ohne Weiteres im Gericht des ordentlichen Richters, sondern im missatischen Gericht fortzuführen ist. Wir sehen, dass das Beweisurtheil der missi den Beweistermin auf das nächste missatische Gericht ansetzt.[89]) Wir sehen, dass, dem Wortlaut des Beweisurtheils entsprechend, auf das nächste missatische Gericht mit der Weiterverhandlung der Sache gewartet wird. Der Umstand, dass dieselben missi auch in den späteren Terminen zu Gericht zu sitzen haben, bewirkt, dass die volksrechtliche Gerichtsfrist von sechs Wochen in missatischen Sachen factisch zu einer Gerichtsfrist von zwei Jahren sich erweitern kann.[90]) Wir sehen endlich in den Fällen, in

---

[88]) So Roz. 15 (Carpent. 51): Quod si aliquae causae adversus eos aut homines eorum — surrexerint —, quae intra patriam („im Landgericht") juste et legaliter finitae esse nequiverint, volumus ut usque ad nostram aut missorum nostrorum praesentiam sint suspensae vel conservatae, qualiter ibi justam et legitimam recipiant sententiam. — Vgl. oben S. 166. 167. — Auf die Verwaltung des königlichen Schutzes durch missi dominici beziehe ich auch die von Ficker II, S. 15 Note 1 citirte italische Urkunde v. J. 857 (der König überträgt auf Vorschlag des Klosters zwei Brüdern omnem missaticum de predicto monasterio, ut nostro mundeburdio et nostra auctoritate sub eorum maneat tuitione), vgl. auch Cap. de caus. mon. S. Crucis a. 822 c. 8 (Walter, C. J. G. II, p. 355).

[89]) Pérard p. 147 (a. 867): Missalgericht, Urtheil auf Beweiserbringung post 40 noctes in proximo mallo, quod in Uscarense et in Atoëriis ipsi missi tenent. Die zwei weiteren Termine, Pérard p. 148 (a. 868), p. 149 (a. 870), werden demgemäss beide von den nämlichen missi abgehalten.

[90]) Der zweite Termin in der Note 89 aufgeführten Rechtssache fällt dem Urtheil entsprechend 6 Wochen später (oben S. 437 Note 138

welchen die Fortführung der Sache von dem missus an den ordentlichen Richter übergeht, den Uebergang durchweg durch eine ausdrückliche Verfügung des missus motivirt.[91] Der Vorzug der Verhandlung im missatischen Gericht wird für die Rechtssache durch den Processbeginn im missatischen Gericht erworben.

Wir können die Stellung des missus zur Gerichtsverwaltung in den Satz zusammenfassen, dass der missus, im Gegensatz zum Grafen, bei Königsbann richtet. Die Thatsache, dass der missus dominicus mit viceköniglicher Gewalt richtet,[92] gewinnt darin ihren klarsten juristischen Ausdruck, dass das Gewedde nach Amtsrecht im Missalgericht Königsgewedde ist. Dem ordentlichen missus dominicus wird für die Ladung zum

---

a. E.), während der dritte, wie die Daten zeigen, 2 Jahre nach dem zweiten gehalten wird. — Vgl. Note 91 a. E.

[91]) Meichelb. I, Nr. 269 (a. 811): Termin im Missalgericht. Tunc jussit Audulfus (der missus) Job com. et E. judice, ut hoc caute et sollicite inquirerent. Darauf zweiter Termin im Grafengericht. — Mir. S. Bened. c. 8 (Bolland 21. März p. 308): Termin im Missalgericht, visum est missis dominicis, placitum Aurelianis mutare. Darauf zweiter Termin im Vicegrafengericht zu Orleans. — Monum. Patr. Chart. I, Nr. 19 (a. 827): Termin im Missalgericht, amonuit ipse Boso comes vel misso domini imperatoris Ratperto comiti, ut ipsa causa diligenter inquireret. Darauf zweiter Termin im Grafengericht. — Fumagalli Nr. 57 (a. 844): Termin im Missalgericht, et ipsi missi comandaverunt istius G. vicedomno et Johanni (Graf von Mailand) seo R. scavinis et relicorum, ut causam ista deliberarint. Darauf zweiter Termin im Grafengericht. — Nach Muratori Ant. III, p. 1033 (a. 858) hatten kaiserliche missi einen Termin in Pisa abgehalten. In Folge der mangelnden Ueberweisung der Sache an den ordentlichen Richter war dieselbe, dum ipsi missi perrexissent in servitio ejusdem Augusti (so scheint für: ei de mense Augusti, gelesen werden zu müssen) et non fuissent ad ipsum praedestinatum placitum, liegen geblieben, und bedurfte es eines besonderen kaiserlichen Befehls, um den Ortsrichter zur Weiterverhandlung der Sache zu ermächtigen: per imperialem jussionem sitzt der Gastalde von Pisa mit dem Bischof von Pisa in der Sache zu Gericht.

[92]) Ad vicem regiae potestatis heisst es z. B. in einer italischen Urkunde v. J. 980, Ficker II, S. 16, und begegnet für den missus neben anderen Amtsbenennungen auch die Bezeichnung vicarius imperatoris, Ficker II, S. 1. 7.

Landtag von den Capitularien die Anwendung des Königsbannes zugeschrieben.[93]) Der ordentliche missus dominicus ladet bei Königsbann (regia auctoritate) die Gemeindegenossen zur inquisitio.[94]) Dem ordentlichen missus dominicus gebührt, wie ausdrücklich bezeugt wird, überhaupt das Recht, ex regia auctoritate zur Durchführung seiner Amtsgewalt vorzugehen.[95])

Die gesammte vorige Entwickelung ruht auf der Thatsache, dass auch der ordentliche missus dominicus im Gegensatz zum Grafen ein Stellvertreter des Königs ist.

§. 20.

Vicecomes.

Von dem Centenar, d. h. dem gräflichen Schultheissen, unterscheidet sich der missus comitis.

Der missus comitis hat den Grafen bei den Handlungen

---

[93]) Cap. misso data a. 803 c. 5 (Pertz I, p. 122): Illos vero (episcopos, abbates vel ceteros homines nostros) per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis. — Auf die gerichtliche Ladung (zum Königsgericht) durch einen ausserordentlichen missus bezieht sich die oben S. 177 Note 130 angezogene Stelle.

[94]) Vgl. Brunner, Zeugen S. 147.

[95]) Cap. Aquisgran. a. 825 cap. miss. c. 4 i. f. (Pertz I, p. 247): Et si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae eorum auxilio indigeat, — ex nostra auctoritate illud corrigere studeant. Vgl. die von Ficker II, S. 121 citirte Urkunde v. J. 1043. — Anzuziehen ist an dieser Stelle auch Cap. Saxon. a. 797 c. 4 (p. 76), wonach das altsächsische Gewedde, pro wargida, in gleicher Höhe (von 24 solidi) unter Vorsitz des missus dominicus wie unter Vorsitz des Königs zu entrichten ist, nur dass der Erstere, weil er im Volksgericht präsidirt, das Gewedde mit der Gerichtsgemeinde zu theilen hat. Unter Vorsitz des Grafen verfallen nur 12 solidi, und zwar, wie es scheint, nur an die Gerichtsgemeinde. Wargida übersetzt v. Richthofen Lex Sax. S. 256 in der Note, S. 344 Note 3 durch „Verurtheilung". Die richtige Uebersetzung scheint mir durch das Capitular selbst gegeben, welches pro wargida abwechselnd mit pro districtione setzt. Die wargida ist eine „zur Bestrafung" zu zahlende Summe, d. h. augenscheinlich ein Gerichtsgewedde, welches vom unterliegenden Theil „zur Strafe" entrichtet wird. Auch nach altdeutschem Recht steht der Processverlust als solcher unter Strafe.

zu vertreten, deren Vollziehung grafschaftsverfassungsmässig persönliche Sorge des Grafen ist. Die bisher herrschende Lehre hat den Vicar im Gegensatz zum Centenar als einen zur persönlichen Vertretung des Grafen bestellten Beamten aufgefasst.[1]) Es hat sich ergeben, dass der Vicar mit dem Centenar identisch ist. Die Grafschaftsverfassung kennt unter dem Grafenamt nur ein einziges ordentliches Amt, das Schultheissenamt: es giebt dem Grafen einen Subaltern, nicht einen Stellvertreter. Neben dem Schultheissenamt hat das Amt des missus comitis ergänzend einzutreten. Der missus comitis ist der „Gewaltbote" des Grafen, welchem, im Gegensatz zum Schultheissen, für irgend eine Handlung der gräflichen Thätigkeitssphäre durch besonderen gräflichen Auftrag die Stellvertretung des Grafen übertragen ist.

Es ergiebt sich daraus, dass der missus comitis als solcher keine Stellung zur Grafschaftsregierung, insbesondere zur gräflichen Gerichtsverwaltung hat. Der Inhalt des gräflichen Auftrags, welcher allein für seine Stellung massgebend ist, kann ihm Aufgaben der verschiedensten Art überweisen. Der Bote des Grafen, welcher, lediglich die Stelle eines Briefes vertretend, etwa dem Bischof von der im Grafengericht gegen einen Geistlichen anhängig gemachten Klage Nachricht giebt,[2]) oder der Parthei die Ladung des Grafen zum Gericht überbringt,[3]) oder dem König Bericht über die Amtsverwaltung

---

[1]) Vgl. die Citate oben S. 213 Note 3.

[2]) Cap. Mantuan. II a. 787 c. 1 (Pertz I, p. 110 c. 12): mittat judex (der Graf) clamantem cum missos suos ad episcopum. — Cap. Pipp. a. 782—792 c. 6 (p. 43): dirigat illum comis aut per missum suum aut per epistolam suam ad ipsum pontificem. Vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 216 Note 60.

[3]) Lex Franc. Cham. 43: Ingenuus, si per comitem aut per missum suum bannitus fuerit. — Edict. Pist. a. 864 c. 6 (Pertz I, p. 489): comes missum suum ad illam terram, in qua domos quis habuit, mittat, et eum bannire et mannire jubeat. — Karlom. Cap. ad Vern. a. 884 c. 11 (p. 553): comes — eum venire vocet. Qui si comitem aut missum illius audire noluerit —.

des Grafen erstattet,[4]) ist ebensowohl ein missus comitis, wie der Beauftragte, welcher im Namen des Grafen mit der selbständigen Verwaltung der gräflichen Regierungsrechte betraut ist.

Dass es dem Grafen zustand, sich eines missus nicht nur als Botengängers, sondern als eines wahren Stellvertreters für die Ausübung der Grafenrechte zu bedienen, setzt der Wortlaut der Quellen ausser Zweifel. Bereits im 6. Jahrhundert sieht König Guntram sich genöthigt, den Grafen einzuschärfen, dass sie wie solche Centenare, so auch solche „quoscumque de latere suo" nicht einsetzen sollen (instituere vel destinare praesumant), „welche entweder, für Geld feil, den Verbrecher ungestraft lassen, oder die richterliche Zwangsbefugniss unrechtmässig üben." [5]) Mit den „quicumque de latere suo" sind die missi comitis gemeint. Die Stelle setzt zugleich ausser Zweifel, dass wie der missus dominicus vom König, so der missus comitis verfassungsmässig vom Grafen ernannt wird.[6]) Die Delegationsbefugniss ist nach deutschem Recht in jeder ordentlichen Amtsgewalt enthalten.[7]) Wie die Einsetzung der Centenare, d. h. der verfassungsmässigen Gehülfen des Grafen, so ist die Einset-

---

[4]) Cap. Pipp. a. 782—792 i. f. (Pertz I, p. 44): unusquisque judex noster (jeder Graf) dirigat missum suum ad nos, ponendum nobis rationem. — Cap. Aquisgran. a. 810 c. 1 (p. 162): comites illorum missos transmittant (ad palatium) contra illos (clamatores), qui mentiendo vadunt, ut illos convincant.

[5]) Edict. Guntchr. a. 585, oben S. 242.

[6]) v. Savigny I, S. 275 hält „alle Stellvertreter" des Grafen für vom Volk gewählte Beamte. Der Ansicht von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 380 Note 4, dass das Gesetz Guntrams überhaupt die Ernennung von Centenaren und missi durch die Grafen untersagen wolle, ist schon oben S. 242 gedacht. Der König hätte des Zusatzes: qui malis operibus etc. nicht bedurft, wenn seine Meinung die ihm von Waitz zugeschriebene gewesen wäre. Dass die gleich zu citirende Stelle des alamannischen Volksrechts für die im Text vertretene Ansicht spricht, ist bereits von Waitz selbst (a. a. O. S. 381) bemerkt; ebenso legt die gesammte spätere Entwickelung für die Ernennung wie der Centenare, so der missi durch den Grafen Zeugniss ab.

[7]) Vgl. unten Note 21 a. E.

zung der missi comitis, d. h. der Delegatare des Grafen, ein Internum der Grafschaftsregierung. Für das 7. Jahrhundert ergiebt die Lex Alamannorum das nämliche Resultat. Sie setzt als Vorsitzende des Gerichts ohne Weiteres den Grafen oder den missus des Grafen mit dem Centenar.[8]) Für die karolingische Zeit wird sich aus dem Folgenden eine Reihe von Belegen ergeben.

In Rücksicht auf die Gerichtsverfassung ist von Interesse, dass der mit dem Vorsitz im Gericht beauftragte missus comitis mit gräflichen, d. h. richterlichen Rechten dem Gericht präsidirt. Es ist früher gezeigt, dass der Centenar als solcher des richterlichen Vorsitzes im Gericht unfähig ist, weil dem Centenar als solchem nur Schultheissen-, nicht gräfliche, d. h. richterliche Rechte gehören. Der missus comitis unterscheidet sich dadurch von dem Centenar, dass er ein Vice-Richter ist. Die Lex Alamannorum spricht in der angezogenen Stelle diesen Satz unmittelbar aus. Neben dem missus comitis hat der Centenar als Schultheiss, wie neben dem Grafen, zu fungiren.[9]) Aber der Centenar kann selber zugleich Centenar und missus comitis sein. Es steht selbstverständlich Nichts im Wege, dass der Graf seinen Subaltern kraft besonderen Auftrags in seinen Stellvertreter verwandle. In einer Reihe von Fällen sehen wir den Centenar einem Gericht über Freiheit oder Immobilien, d. h., wie der weitere Inhalt der Zeugnisse bestätigt, dem Echteding, präsidiren.[10])

---

[8]) Alam. Hloth. 36, oben S. 405.

[9]) Die „Gleichstellung" des Centenars mit dem missus comitis, welche Waitz a. a. O. S. 381 Note 3. S. 467 Note 2. S. 472 Note 1 annimmt, beschränkt sich darauf, dass der Centenar als Schultheiss den Mitvorsitz und (gleich dem missus) die Fähigkeit zur Verwaltung richterlicher Zwangshandlungen hat, vgl. oben S. 405.

[10]) So Cartul. de St. Victor Nr. 26 (a. 845): Gericht und Urtheil des Rothbertus vicarius mit scabini und boni homines in mallo publico (im Gebiet von Arles) über den Streit um einen Hafenzoll (der Process bewegt sich, der späteren Anschauung entsprechend, in der Form der Klage um unbewegliches Gut). — Vaissette II, Nr. 142 (a. 898): Klage um Immobilien im Gericht des Vicars von Alzonne. — Vaissette II,

Die anscheinende Abweichung von den Grundsätzen der Gerichtsverfassung besteht nicht darin, dass der Centenar hier Richter über Freiheit und Erbe,[11] sondern darin, dass er Richter im Echteding ist.[12] Die Lösung der Schwierigkeit ist durch den Umstand gegeben, dass der Centenar in den vorliegenden Fällen zugleich missus comitis ist.[13] Der missus comitis unterscheidet sich dadurch von dem Cen-

---

Nr. 163 (a. 918): Gericht und Urtheil des Vicars von Alzonne mit Scabinen und boni homines in mallo publico über Vindication eines Grundstücks. — Formeln: Roz. 460 (Bign. 6. Merkel 33): Gericht und Urtheil eines Vicars mit Scabinen in illo mallo publico über einen Freiheitsprocess. Roz. 462 (Merkel 30): Gericht und Urtheil eines Vicars mit boni homines in mallo illo über eine Immobilienvindication. Roz. 499 (Merkel 31): Gericht und Urtheil eines Vicars mit boni homines racineburgi über Vindication eines Unfreien. Roz. 502 (Bign. 12. Merkel 43): Gericht und Urtheil eines Vicars mit pagenses (boni homines) über Vindication eines Grundstücks. — Ebenso in Italien, z. B. Muratori Ant. I, p. 507 (a. 856): Klage um Immobilien; erster Termin vor einem missus comitis; zweiter Termin vor dem Grafen (von Verona); dritter Termin (Urtheil) vor dem Schultheissen.

[11]) So die herrschende Ansicht, vgl. Waitz V. G. IV, S. 338.

[12]) Vgl. oben S. 401 ff.

[13]) In der Urkunde v. J. 918 (Note 9) wird der Vicar ausdrücklich als missus comitis bezeichnet, s. oben S. 247 Note 120. Ebenso in der italischen Urkunde v. J. 856 (Note 10 a. E.): der Termin im Grafengericht schliesst mit der Verfügung: sic dedit B. inluster comis missos suos — H. sculdasio et G. scabino, qualiter inter eos ipsa intencionem deliberaret. In den beiden anderen urkundlichen Fällen wird dieselbe thatsächliche Voraussetzung dadurch indicirt, dass der Vicar beide Male, gerade wie in dem citirten Fall v. J. 918, selbst Parthei ist. Der Graf überlässt die seinen Schultheissen persönlich angehende Klage diesem zur eignen Entscheidung. Vgl. oben S. 495 Note 55. Für die Formeln sind wir berechtigt, die aus den urkundlichen Fällen erhellenden Voraussetzungen zu subintelligiren. — Vgl. die von Waitz V. G. III, S. 338 Note 1 citirte St. Galler Urkunde: coram missis G. comitis, videlicet R. et A. vicariis. Dagegen fungirt in dem oben S. 406 Note 56 angezogenen Fall der Vicar nicht als zweiter missus comitis, sondern als Schultheiss neben dem missus. Nicht hierher gehört die bairische Urkunde, welche Waitz V. G. III, S. 338 Note 1 anführt, Pez Thesaurus I, 3 p. 203 = Ried I, p. 17 (a. 819): venit B. episcopus (von Regensburg) ad Chambe — et habebat secum R. venatorem nec non et Bettonem vicarium, scilicet et missum Hattonis comitis nomine Hiltirochum, quem

tenar, dass er als Stellvertreter des Grafen dem echten Ding zu präsidiren fähig ist.[14])

In karolingischer Zeit entwickelt sich das Amt des ordentlichen missus comitis. Der ordentliche missus comitis ist ein vom Grafen für die Grafschaftsregierung bestellter ständiger Stellvertreter des Grafen.

Das Amt des ordentlichen missus comitis ist bereits unter Karl d. Gr. entwickelt. Das Heristaller Capitular v. J. 779 unterscheidet von dem Centenar den judex comitis, den es mit dem vicedominus, d. h. dem Stellvertreter des Bischofs gleichstellt. Mit dem judex comitis ist, wie ein langobardisches Capitular Pippins v. J. 801—810 ausser Zweifel setzt, der missus comitis, der Stellvertreter des Grafen, und zwar ein ständiger missus comitis, eine „Obrigkeit" (judex) der Grafschaftsverfassung gemeint.[15]) Unter Ludwig d. Fr. wird im Jahr 828 den ordentlichen missi dominici aufgegeben, bei der Controlle der gräflichen Regierung zu untersuchen, quales ministros habeat (comes) ad populum regendum vel missos, utrum juste in ipsis ministeriis agant, aut consentiente vel neglegente comite a veritate et justitia declinent.[16]) Von den

---

ipse Hatto commiserat ad eundem Chambe locum, ut audiret, qualem ille episcopus cum illis vicinis haberet rationem. Hier ist der missus comitis die einzige richterliche Persönlichkeit, und Betto vicarius nicht der öffentliche Schultheiss, sondern der Processvogt des Bischofs. Vgl. z. B. Meichelb. I, Nr. 121 (a. 804): Atto episcopus interpellavit Adalfum abbatem et Zachonem vicarium ejus. Vicarius steht hier für advocatus, wie oben S. 247 Note 120 advocatus für vicarius.

[14]) Vgl. auch Wartmann I, Nr. 325 (a. 829): Tradition von Grundstücken coram misso R. comitis in publico placito. — Nur erwähnt zu werden braucht die Ansicht Eichhorn's, Zeitschr. f. gesch. R. W. VIII, S. 315, dass der missus comitis der Unterbeamte des Grafen für die fränkische, der Vicar der Unterbeamte des Grafen für die römische Bevölkerung gewesen sei. Vgl. oben S. 221. 229.

[15]) Vgl. die beiden oben S. 148 Note 2 i. A. citirten Stellen. Handschriften des Liber Pap. Kar. M. 72 lesen daher: judicis vel vicecomitis, Pertz IV, p. 501.

[16]) Cap. Aquisgran. a. 828 instr. miss. c. 3 (Pertz I, p. 329), vgl. oben S. 487 Note 30.

ministri comitum, d. h. den Centenaren,[17]) unterscheidet das Capitular die missi comitum, und zwar die ständigen missi comitum, da deren Amtsführung, gleich der der Grafen und Centenare, von den missi dominici zu untersuchen ist. Walafrid Strabo giebt demgemäss die Einsetzung von ordentlichen missi comitum bereits als organische Einrichtung der Grafschaftsverfassung.[18]) Er unterscheidet gerade wie die angeführten Capitularien die Centenare (Vicare) von den ständigen missi comitum.[19]) Die Urkunden geben eine Reihe von weiteren Belegen.[20])

Für den ordentlichen missus comitis begegnet die Bezeichnung vicedominus. Der Name vicedominus beschränkt sich nicht auf den bekannten Beamten der geistlichen Verfassung. In einer Reihe von Fällen sehen wir einen vice-

---

[17]) Oben S. 244.

[18]) Walter C. J. G. III, p. 527: Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinent, ipsis majora reservent, ita quidam episcopi chorepiscopos habent, qui in rebus sibi congruentibus, quae injunguntur, efficiant. — Der Wortlaut der Stelle belegt gegen Waitz V. G. III, S. 338. 368, dass nicht „ausserordentliche", sondern ständige, d. h. ordentliche Gewaltboten des Grafen gemeint sind. Vgl. unten Note 42.

[19]) Nach den in Note 18 citirten Worten fährt er fort: Centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebei — conferri queunt.

[20]) Belege für ordentliche missi comitum bereits aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts werden sich unten Note 21. 27. 28. 30 ergeben. Ferner vgl. Wartmann II, Nr. 405 (a. 848): Tradition von Gütern. Unter den Zeugen Sig. Ruatperti missi. Nr. 417 (a. 851): Freilassung zu römischem Recht vor missi dominici. Unter den Zeugen Sig. Hiltibaldi missi Honrati comitis. Nr. 636 (a. 884): Tausch von Grundstücken zwischen dem Grafen Peringer und St. Gallen. Sig. Peringeri comitis et missi ipsius Tisonis, qui hanc cartam patraverunt, u. s. w. Wie in diesen Fällen der ordentliche missus als solcher durch den auch in ausserordentlicher Function geführten Titel kenntlich ist, so bezeichnet in anderen Fällen der Umstand den ordentlichen missus, dass er zur weiteren Delegirung seiner Amtsbefugnisse schreitet. So Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): erster Termin in judicio Imberto misso Ananfredo comite seu Adaulfo; zweiter Termin ante Wandurico misso Imberto qui est missus Ananfredo comite, seu et Adaulfo. Nr. 98 (a. 873): Eides-

dominus als Vorsitzenden des öffentlichen Gerichts.[21]) Urkundlich wird der vicedominus mit dem ordentlichen missus comitis identificirt.[22]) Vicedominus begegnet noch in karolingischer Zeit als allgemeiner Ausdruck für den „Stellvertreter."[23]) Der ordentliche missus comitis heisst ein vicedominus, weil er ein Stellvertreter des Grafen ist.

---

leistung ex ordinatione Salomon misso Isimberta, vgl. Nr. 101 (a. 875): in judicio Isimberto misso Bernardo comite. Ménard I, Nr. 6 (a. 927): Gericht ad castrum Andusie in presentia Fredelone misso Raimundo comite, unter den Beisitzern Ebrardo misso Fredelone (der danach ein ordentlicher missus des ordentlichen missus ist). Wie der Graf, wie der ordentliche missus comitis, so kann auch der Vicar, d. h. der Centenar, subdelegiren, vgl. die Zeugnisse oben S. 271 Note 203. Die Delegationsbefugniss ist eine Amtsbefugniss des ordentlichen Beamten.

[21]) So Vaissette II, Nr. 11 (a. 802): In judicio Cixiliani vicedomino (von Narbonne) mit Schöffen (das Wort judices ist ausgefallen) und boni homines klagt der Abt von Caunes gegen Pinaudus auf Anerkennung des Grundeigenthums und Leistung des Zinses. Nr. 37 (a. 821): Beweistermin in einem Process um Grundeigen vor Algibertus vicedominus (von Narbonne) mit Schöffen und boni homines. — Die vicedomini, welche neben dem Grafen als Beisitzer im Gericht, z. B. Kindlinger Hörigk. Nr. 1 (a. 814), Vaissette II, Nr. 76 (a. 852), erscheinen (in beiden angezogenen Fällen ist eine geistliche Parthei am Process betheiligt), mögen dagegen geistliche vicedomini sein. Vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 218.

[22]) Baluze Marca Hisp. Nr. 16. 17: zwei Urkunden über die nämliche Gerichtsverhandlung im echten Ding des Grafen am 21. August 843 in Impurias civitate. In der ersten Urkunde erscheint neben dem Grafen unter den Beisitzern Ansemundus vicedominus, der in der zweiten Urkunde als Ansemundus vicecomes bezeichnet wird. Der vicecomes ist, wie sich gleich ergeben wird, der ordentliche missus comitis. — Mit dieser Thatsache wird die Ansicht von Waitz V. G. IV, S. 394 Note 1 hinfällig, dass in den Note 21 aufgeführten Fällen das Gericht des vicedominus als „Gericht in einer Immunität" zu denken sei. Vaissette II, p. 168 identificirt andererseits unrichtig, der älteren Ansicht folgend, den vicedominus mit dem vicarius.

[23]) So heisst es in der Gesandteninstruction v. J. 825 c. 4 (Pertz I, p. 247): die missi sollen mit Bischöfen, Aebten u. s. w. ac vicedominis abbatissarum, d. h. mit den Abgesandten, Stellvertretern der Aebtissinnen (die nicht persönlich zu kommen brauchen) den Landtag halten. Gleichbedeutend wird in der Gesandteninstruction v. J. 817 c. 28 (p. 218) vicarius gebraucht, vgl. Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 226 Note 83. —

In Italien wird der ordentliche missus comitis als locopositus, d. h. gleichfalls als „Stellvertreter" bezeichnet.[24])

Der technische lateinische Amtsname für den ordentlichen missus comitis ist in Frankreich: vicecomes. Die herrschende Ansicht identificirt den vicecomes mit dem vicarius. Der Irrthum der herrschenden Lehre ist durch ihre Auffassung des vicarius gegeben. Die Controverse, welche sich über das Verhältniss des vicarius und vicecomes erhoben hat, dreht sich lediglich um die Frage, ob der vicarius nur als Stellvertreter des Grafen (neben dem Centenar) in jeder einzelnen Hundertschaft, oder auch als Stellvertreter des Grafen in weiteren Kreisen zu denken sei. Von der letzteren Ansicht aus wird ein Unterschied des vicarius und des vicecomes schlechthin geläugnet,[25]) von der ersteren Ansicht aus ein Unterschied dahin angenommen, dass der vicecomes den Grafen für die ganze Grafschaft, der Vicar den Grafen nur für die einzelne Hundertschaft vertrete.[26]) Auch nach dieser Meinung ist begrifflich das Amt des Vicars und des Vicegrafen identisch: nur das räumliche Herrschaftsgebiet soll den Einen von dem Anderen unterscheiden. Die früher (§. 9) entwickelte Auffassung des Vicars hat hier ihre letzte Probe zu bestehen. Die Entscheidung giebt nicht nur der Umstand, dass in den Urkunden neben einander auftretende Personen die Einen als vicecomites von den Anderen als vicarii unterschieden

---

Schon Waitz V. G. IV, S. 394 Note 1 hat auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam gemacht.

[24]) Z. B. Muratori Ant. II, p. 971 (a. 845): Gerichtssitzung des kaiserlichen missus Garibaldus in Trient una cum Paulitione misso domni Liutfridi duci (von Trient) atque locoposito — — nos suprascriptus Garibaldus missus et Paulitius locopositus. — Locopositi begegnen in italischen Urkunden sehr häufig, vgl. Waitz V. G. III, S. 339.

[25]) So v. Savigny I, S. 274. 287 Note c. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsch. R. XV, S. 84 Note 2. Waitz V. G. III, S. 336 und in den Forsch. z. deutsch. Gesch. I, S. 539.

[26]) So Walter R. G. §. 103. Hillebrand deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 76. Pernice, Graf S. 140. Am Correctesten ist v. Daniels I, S. 551, und, von seinen eigenthümlichen Ansichten über

werden,[27]) dass ferner in officiellen Beamtenaufzählungen der vicecomes neben dem vicarius aut centenarius steht,[28]) sondern vor Allem die unmissverständliche Thatsache, dass nach urkundlichen Zeugnissen der vicecomes Richter, und neben ihm der vicarius Beisitzer ist.[29]) Der vicarius ist der Sub-

das Verhältniss von Romanen und Germanen (vgl. oben Note 14) abgesehen, völlig treffend Eichhorn R. G. I, S. 169 Note gg. S. 393. 394, vgl. Zeitschr f. gesch. R. W. VIII, S. 315. — Ganz unklar über den vicecomes ist Weiske S. 38 in der Note.

[27]) So Pérard p. 35 Nr. 18 (a. 815): Sign. B. vicecomite. G. vicarius subscripsit. — Baluze, Marca Hisp. Nr. 5 (a. 832): S. vigario. A. vicecomite. — Besly, comtes p. 224 (a. 901): Sig. M. vicecomitis. Sig. S. vicecomitis. Sig. A. vicecomitis Metulensis — Sig. A. vicarii — Sig. A. vicarii.

[28]) Urk. Ludw. d. Fr. v. J. 814 (Sickel L. 32): Immunitätsbestätigung für St. Denis bezüglich einer villa in pago Stampensi; in dem im Original noch lesbaren Theil der Urkunde (Tardif Nr. 107) heisst es: statuimus, ut nullus comes vel vicecomes aut vicarius vel centenarius sive judex publicus — aliquam contrarietatem — generare praesumat. — Urk. Karls d. Kahlen für die Spanier v. J. 844 c. 5 (Walter C. J. G. III, p. 20): Et si aliquis — alium, id est comitis aut vicecomitis aut vicarii aut cujuslibet hominis senioratum elegerit. — Vaissette III, Nr. 13 (a. 933): Das Kloster Montolieu beruft sich im Gericht auf ihm früher ertheilte königliche und kaiserliche Privilegien, et ipsa praecepta — fuerunt relecta, et resonabat — quod nullus comes seu vicecomes nec vicarius nec centenarius nec ullus homo — in illorum monitate (für: immunitate) prendidisset nec boves —. — Cap. Karlom. a. 884 c. 9 (Pertz I, p. 552): comes praecipiat suo vicescomiti suisque [vicariis atque] centenariis ac reliquis ministris rei publicae. Es ist nach dem oben S. 214. 215 bereits Festgestellten gleichgültig, ob an letzter Stelle die Worte: vicariis atque, zu lesen, oder (da sie nur in einer Handschrift stehen) zu streichen sind. Anders z. B. Stobbe und Walter a. a. O.

[29]) D'Achery XII, p. 154 (a. 863): Gerichtstermin in Vienne in praesentia domni Adonis ejusdem ecclesiae (von Vienne) ven. archiepiscopi (Ehrenvorsitz) et Erlulfi vicecomitis missi illustris Bosonis comitis (richterlicher Vorsitz), vel judicum qui ibi aderant et plurimorum nobilium hominum sacerdotum et levitarum, C. chorepiscopi, A. praepositi, Teutelmidii ac Girardi vicarii, Gautseranni vicarii, 5 Namen (mit denen augenscheinlich die Schöffen gemeint sind) et caeterorum multorum. — Ménard I, Nr. 1 (a. 876): Gericht in Nîmes in mallo publico ante Bertranno vicescomite, Gisalfredo et Gontario vicariis, 5 Namen judicibus, 20 Namen vel aliorum plurimarum

altern des vicecomes, wie er der Subaltern des comes ist. Der vicarius ist der Centenar, und steht kraft dieser Eigenschaft zu dem vicecomes in Gegensatz. Die Urkunden bezeugen, dass der vicecomes der missus und zwar der ordentliche missus comitis ist.[30] Es ist damit die Thatsache gegeben, dass der vicecomes von vornherein[31] als wirklicher Vicegraf von dem Vicar sich unterscheidet, der nicht Vicegraf, sondern Schultheiss ist.[32]

Der Titel vicecomes begegnet schon in den ersten Jahren Ludwigs d. Fr. im Norden wie im Süden Frankreichs.[33] Er ist auch späterhin in ganz Frankreich wie in Italien geläufig.[34]

---

personarum qui ibidem aderant ad causas audiendas, recta judicia terminanda. Der Mitvorsitz, welcher hier den Vicaren zugeschrieben wird, ist der Schultheissenvorsitz des Centenars, vgl. oben S. 408; der vicecomes ist als Richter an erster Stelle genannt. — Ein Fall, wo ein subvicarius Beisitzer des vicecomes ist, ist oben S. 271 Note 205 citirt. Vgl. oben S. 406.

[30]) Vgl. Pérard p. 34 Nr. 16 (a. 819): Gericht in Autun ante Blitgario misso vir illuster Theodorico comite. Nr. 18 (a. 815): Gericht des Grafen Theodorich von Autun. Unter den Unterschriften: Sign. Bligario vicecomite. Nr. 19 (a. 818): Gericht in Autun ante Blitgario vicecomite, im Context der Urkunde: ante ipsos missos (für ipso misso, d. h. ipsum missum), Unterschrift: Sign. Blitgario vicecomite. — In Vienne i. J. 863: Erlulfi vicecomitis missi illustris B. comitis (Note 29). — In Mâcon ist „missus comitis Matiscensis" stehende Bezeichnung für den vicecomes, Ragut p. LV, vgl. Cartul. de St. Vincent Nr. 186 (a. 941—960): in mallo publico ante presentiam d. Walterii vicecomitis missi d. Leotaldi comitis (von Mâcon). — Fernere Belege werden sich unten Note 39. 40 ergeben. — Als einen ordentlichen Beamten charakterisirt den vicecomes sowohl das ständige Führen des Titels wie die Delegationsbefugniss, Ménard I, Nr. 3 (a. 898): Gericht in Nîmes in presencia Arlaudo, vasso Regemundo comite, qui est missus Bernardo vicecomite. Vgl. Note 20.

[31]) Waitz V. G. III, S. 337 Note 1 will einen Unterschied zwischen früherer und späterer karolingischer Zeit machen.

[32]) Oben S. 413.

[33]) Im Jahr 814 im pagus Stampensis (Note 28), im Jahr 815 in Autun (Note 30).

[34]) Vicecomites begegnen in Nordfrankreich in Laon unter Karl dem Kahlen, Hincmari Opp. II, p. 317, in der Bretagne Baluze Capp. II, p. 1456 (a. 847), im Gebiet von Paris Tardif Nr. 220 (a. 900), in Orleans

Es leidet keinen Zweifel, dass er in die Zeit Karls d. Gr., wenn nicht noch in die Ausgänge der merovingischen Zeit zurückreicht, d. h. dass er gleich alt ist mit dem Amt des ordentlichen missus comitis.[35]

In Deutschland tritt der missus comitis unter deutschem Namen als der „Gewaltbote" des Grafen auf.[36] Dass auch hier das Amt des ordentlichen missus comitis entwickelt ist, zeigt wie die spätere Entwickelung,[37] so bereits die Ueberlieferung der fränkischen Zeit, welche den ordentlichen missus comitis nicht als vicecomes — dieser Name ist in Deutschland nicht heimisch geworden — aber mit gleichbedeutenden Wendungen bezeichnet.[38]

---

unter Ludwig d. Fr., Mir. S. Benedicti c. 8 (Bolland 21. März p. 309); in Burgund in Autun i. J. 815, 818 (Note 30), im Gebiet von Langres i. J. 828, Pérard p. 17, unter Karl d. Kahlen, Mir. S. Bened. cit. c. 15, in Lyon unter Ludwig d. Fr., Agobardi Opp. I, p. 61. 209, in Vienne i. J. 863 (Note 29), in Mâcon Ende des 9. Jahrh. Cartul. de St. Vincent Nr. 188. 354, im Jura Bouquet VIII, p. 583 (a. 862); in Aquitanien im Gebiet von Limoges i. J. 887 (unten Note 60), i. J. 898, Baluze hist. Tut. p. 348, im Gebiet von Poitiers i. J. 901 (Note 27); in Septimanien Ménard I, Nr. 1 (a. 876), Nr. 3 (a. 898), Vaissette II, Nr. 126 (a. 883), Nr. 133 (a. 890), Nr. 138. 139 (a. 897); in der spanischen Mark Baluze Marca Hisp. Nr. 5 (a. 832), Nr. 17 (a. 843), Nr. 21 (a. 850), Capp. II, p. 1489 (a. 869), u. s. f. — Für Italien sind namentlich vom Ende des 9. Jahrhunderts die Belege häufig, z. B. Muratori Ant. V, p. 987, a. 874, Fumagalli Nr. 113, a. 876, Nr. 131, a. 892 (Mailand); Mon. Patr. I, Nr. 36, a. 880 (Asti); Mem. di Lucca V, 2 Nr. 930, a. 884 (Lucca); IV, 2 Nr. 48, a. 892 (Florenz), u. s. f.

[35]) Zu erinnern ist an den Titel vicecomes palatii, welcher bereits im Ausgang der merovingischen Zeit begegnet, Urk. Pippins v. J. 750, Tardif Nr. 53 = Pardessus dipl. II, Nr. 604: una cum fidelibus nostris — et V. qui in vicecomete palate nostro adistare videbantur — visi fuemus judicasse. Vgl. die Urk. v. J. 796 (Doublet, hist. de St. Dénis p. 716): coram Geilone comite, qui causas palatinas in vice Fulconis audiebat.

[36]) Thudichum S. 58 ff.

[37]) Vgl. die Urkunde Konrads III v. J. 1138 (Thudichum S. 59): Immunität, kein comes vel quispiam sub eo, qui vulgo walpodo vocatur, ullam placitandi — potestatem habeat. Die „Waldpodie" (Thudichum a. a. O.) entspricht in Deutschland dem vicecomitatus in Frankreich, ebenso die spätere „Landvogtei."

[38]) Roz. 366 (alam.): Gerichtliche Auflassung im Echteding, am

Der vicecomes — so nennen wir den ordentlichen missus comitis mit seinem in Frankreich technischen Titel — wird, gleich dem ausserordentlichen missus comitis, vom Grafen, nicht vom König ernannt, ist ein ausserordentliches Mittel der Grafschafts-, nicht der Reichsregierung.[39]) Nur kraft seiner Befugniss, nicht blos die vorbehaltenen königlichen, sondern auch die gräflichen Rechte auszuüben, kann der König, mit dem Grafen concurrirend, wie den Schultheissen (oben S. 241 ff.), so auch den Vicegrafen ernennen.[40]) Es hängt damit zusammen, dass das Amt des vicecomes nicht in jeder Grafschaft vorkommt.[41]) Bei Walafrid Strabo heisst es: „einige Grafen setzen ordentliche missi ein, gerade wie einige Bischöfe Chorbischöfe unter sich haben."[42]) In den Beamtenreihen der karolingischen officiellen Actenstücke wird nur ausnahmsweise, und erst seit Ludwig d. Fr., der vicecomes mit aufgeführt, während der Centenar gleich dem

---

ersten Tag präsidirt N. senior comes (der „Obergraf"), am dritten Tage (vgl. oben S. 363 ff.) an seiner Stelle N. comes junior (der „Untergraf"). Weitere Belege s. unten Note 40.

[39]) Walafrid Strabo (Note 18): comites — missos suos praeponunt popularibus. — Agobardus ad Matfredum (Opp. I, p. 209): comitem nostrum Bertmundum (von Lyon), quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis comitatum suum, eo quod talem virum pro se constituerit ad haec peragenda, qui non solum propter amorem et timorem senioris sui id strenuum egerat —; vgl. I, p. 61: qui pagum Lugdunensem vice comitis regit. Waitz V. G. III, S. 338 Note 2. — Dasselbe Resultat ergiebt die oben Note 16 citirte Gesandteninstruction Ludwigs d. Fr., welche die Controlle der ordentlichen missi comitis, gerade wie die Controlle der Centenare, als Controlle der gräflichen Amtsführung setzt.

[40]) Neugart I, Nr. 801 (saec. 9 med.): Notitia testium, qui — testificati sunt coram misso Atonis comitis, videlicet Adaloho, in vice ejusdem comitis a parte palacii missi. — Ebenso ist aufzufassen Wartmann II, Nr. 620 (a. 882): Ruadpertus missus imperatoris in vicem comitis. — Vgl. unten Note 60.

[41]) So hat schon Waitz V. G. III, S. 336 mit Recht gegen Walter §. 103 u. A. behauptet.

[42]) Oben Note 18. — Das: „comites quidam" Walafrids motivirt sich gerade durch die Bezugnahme auf die ordentlichen missi comitis, gegen Eichhorn R. G. I, S. 394 Note a.

Grafen seine ständige Stelle hat.[43]) Für einzelne Grafschaften lässt sich constatiren, dass das Amt des Vicegrafen erst lange nach der karolingischen Periode entstanden ist.[44]) Die Capitularien, welche seit Karl dem Kahlen mehrmals den vicecomes in der Grafschaft voraussetzen,[45]) legen lediglich dafür Zeugniss ab, dass in Frankreich nicht wie in Deutschland nur „einige“ Grafen, sondern, wie sich schon anderweitig ergeben hat,[46]) weitaus die meisten Grafen einen vicecomes neben sich haben. Aber das Amt des vicecomes steht ausser der Reihe der reichsverfassungsmässigen Aemter. Reichsverfassungsmässig hat der Graf nur einen Gehülfen, den Schultheissen, und ist deshalb nur der Schultheiss der Grafschaftsverfassung wesentlich. Gerade weil die Willkür des einzelnen Grafen über die Ernennung des vicecomes entscheidet, hat sich der ordentliche missus comitis, anders als der ordentliche missus dominicus, nicht als organisches Glied der Reichsverfassung durchgesetzt.

Der Graf ernennt den Vicegrafen in der Regel für die ganze Grafschaft, und zwar in der Regel nur einen Vicegrafen[47]). Der Vicegraf pflegt daher gleich dem Grafen in

[43]) Vgl. Waitz V. G. III, S. 336 Note 2. Sickel Acta I, S. 178, oben Note 28.

[44]) Im Gebiet von Auxerre und den benachbarten Gegenden kommen vicecomites nicht vor dem 11. Jahrhundert vor, Quantin I, p. XXX.

[45]) Edict. Pist. a. 864 c. 14 (Pertz I, p. 491): in proximis Kalendis Julii — habeat in Silvanectis civitate unusquisque comes, in cujus comitatu monetam esse jussimus, vicecomitem suum cum duobus aliis hominibus — et suum monetarium cum ipsis habeat. — Ebenso in dem Cap. Karlom. a 884, oben Note 28.

[46]) Oben Note 34.

[47]) Agob. Opp. I, p. 61 (Note 39): qui pagum Lugdunensem vice comitis regit. — Hincm. Opp. II, p. 317: das Vermögen der bischöflichen Kirche von Laon ist jussione vestra (auf Befehl Karls des Kahlen) per vicecomitem ipsius pagi confiscirt (in bannum est missum). — Vaissette II, Nr. 138 (a. 897): Rainardum ejusdem comitatus (Biterrensis) vicecomitem. — Nach Walafrid Strabo bilden die ordentlichen missi comitum zu den Centenaren, welche per pagos, d. h. für die einzelnen Untergaue, Hundertschaften (vgl. Thudichum S. 10. 47),

der Gauhauptstadt zu residiren[48]) und seinen Titel nach der Grafschaft zu führen.[49]) Doch ist weder das Eine, noch das Andere dem Amt des vicecomes wesentlich.[50]) Wie wir unter einem Grafen, der über mehrere Grafschaften gesetzt ist, einen vicecomes für zwei Grafschaften finden,[51]) so kann der Graf umgekehrt zwei vicecomites über eine Grafschaft setzen.[52]) Die mehreren missi comitis bilden zu den mehreren missi dominici (für dasselbe missaticum) die Parallele. Nur dass dort die Einzahl, hier zufolge des grösseren Umkreises des Amtssprengels die Mehrzahl die Regel bildet. Andererseits begegnen aber auch vicecomites, die nur über einen Theil der Grafschaft gesetzt sind. Es ist früher gezeigt, dass die Tendenz der fränkischen Entwickelung auf Auflösung der grossen Grafschaften und auf Erhebung der Untergaue zu Grafschaftssprengeln geht.[53]) Die Auflösung der grossen Grafschaft in mehrere Grafschaften sehen wir mehrfach durch Er-

statuti sunt, den Gegensatz, oben Note 18. 19. — Bis in das 12. Jahrhundert ist in den Grafschaften von Mâcon nur ein vicecomes nachweisbar, Ragut p. LV. — Dass die Bestellung eines vicecomes die Regel bildet, bestätigen die Capitularien: vicecomitem suum (Note 48), suo vicecomiti suisque centenariis (Note 28).

[48]) Der vicecomes Blitgarius von Autun ist nur in Autun selber thätig, vgl. die Zeugnisse oben Note 30. — Vgl. Ménard I, Nr. 1 (a. 876): accepto Bertraunus vicescomitatu ipsius civitatis (Nîmes), sitzt derselbe in Nîmes zu Gericht. Ebenso hält später der Vicegraf Bernhard in Nîmes Gericht, Ménard I, Nr. 3 (a. 898). Vgl. unten Note 64.

[49]) Z. B. Ménard I, Nr. 4 (a. 914): vicecomes Rotenensis. Baluze Capp. II, p. 1540 (a. 968): Rosolionensis vicecomes, Impuritanensis vicecomes.

[50]) Gegen Walter §. 103, u. A. (oben Note 26).

[51]) Z. B. Vaissette II, Nr. 139 (a. 897): Boso vicecomes Biterrensis et Agathensis.

[52]) Baluze, Marca Hisp. Nr. 21 (a. 850): In judicio Ermidone et Radulfo vicecomites (von Gerona) — supradicti vicecomites et judices interrogavimus. — Baluze, hist. Tutelensis p. 348 (a. 898): placitare statuerunt apud vicum qui dicitur Briva (vgl. oben S. 277) in mallo publico in manu d. Ademari et Gauzfredi vicecomitum. Unterschriften: S. A. vicecomitis. S. G. vicecomitis. — Zwei missi comitis sitzen in Narbonne zu Gericht Vaissette II, Nr. 88 (a. 862).

[53]) Oben S. 204 ff.

hebung der Untergaue zu Vicegrafschaften ersetzt. Im grossen Gau von Langres finden wir bereits unter Karl dem Kahlen den Untergau der Burg Tonnerre als Vicegrafschaft [54]). Der Graf von Poitiers hat seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts drei Vicegrafen unter sich, deren Sprengel die Untergaue des grossen Gaus von Poitiers sind. [55]) Doch unterscheidet sich auch dann der Sprengel des Vicegrafen von dem Sprengel des Centenars. Wie in den Fällen, in denen der Untergau zur Grafschaft erhoben ist, ebenso erscheint, falls der Untergau eine Vicegrafschaft bildet, die Hundertschaft als Unterabtheilung des Untergaus.[56])

Der Vicegraf unterscheidet sich von dem ausserordentlichen gräflichen Gewaltboten durch die ihm ertheilte allgemeine Vollmacht, die Rechte des Grafen in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Allerdings kann der Graf, wie das Zeugniss des Walafrid Strabo hervorhebt,[57]) factisch die wichtigeren

---

[54]) Mir. S. Benedicti (von Adrevald unter Karl dem Kahlen geschrieben) c. 15 (Bolland 21. März p. 311): in Burgundiae partibus — a Tornodoro (castro) vicina regio Tornodorensis dicitur. Huic praeerat quidam nobili ortus prosapia, vocabulo Racculfus, ex officio vicem comitis agens.

[55]) Im Jahr 901 sitzt Graf Ebolus von Poitiers mit 3 Vicegrafen zu Gericht, von denen der Eine als vicecomes Metulensis, d. h. als vicecomes des Untergaus von Metullum (im grossen Gau von Poitiers) bezeichnet wird, oben Note 27. Der Zweite (Savaricus vicecomes) erscheint später Besly p. 218 (a. 926) als vicecomes Thoarcensium, sitzt in castro Thoarcinsi zu Gericht, restituirt dem Kloster des heil. Martin zu Tours alle Besitzungen in suo vicecomitatu, und verspricht Schutz gegen Jedermann in suo vicecomitatu. Er ist der Vicegraf des pagus Thoarcensis, Untergaus im grossen Gau von Poitiers.

[56]) Pérard p. 158 (a. 881): in pago Tornotrensi (Note 54) in vicaria Stoliciensi. Besly p. 220 (a. 909): in pago Thoarcinse (Note 55) in vicaria Teniacinse, villa C. —, in ipso pago et in ipsa vicaria in villa M. — Vgl. oben S. 207. — Die deutsche „Waldpodie" erstreckt sich ebenso grundsätzlich über mehrere Centen, vgl. die Urkunde v. J. 1403, durch welche der Graf von Katzenelnbogen zu Lehn überträgt „die waldpodie in den vier zenten, die zu Ellar — gehörig sind, mit allen rechten und gewohnheiten, die einem waldboten zuhörent," Thudichum S. 59.

[57]) Oben Note 18.

Sachen sich vorbehalten und den Vicegrafen auf Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten beschränken. Wie durch einen zweiten missus,[58]) so kann der Graf persönlich mit dem Vicegrafen concurriren. Der Vicegraf ist weit entfernt, den Grafen von der Grafschaftsregierung auszuschliessen. Wie der Schultheiss, so ist jeder missus comitis dem Grafen gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt. Die Anwesenheit des Grafen bewirkt die Niederlegung der vicegräflichen Gewalt.[59]) Nichtsdestoweniger tritt die volle Stellvertretungsbefugniss und Stellvertretungspflicht des Vicegrafen insbesondere an der Thatsache klar hervor, dass die spätere Entwickelung eine Besetzung der Grafschaft seitens des Königs lediglich durch Vicegrafen kennt.[60]) Die vicegräfliche Gewalt vermag Surrogat der gräflichen Gewalt zu sein. Kraft seiner dem Grafen gleichen Stellung tritt der vicomte später mit dem Grafen in den Herrenstand, während der viguier in der Stellung eines subalternen Gerichtsbeamten verharrt.[61])

Für die Gerichtsverfassung spricht sich die entwickelte Stellung des Vicegrafen in dem Satz aus, dass er als solcher

---

[58]) Oben Note 52.

[59]) Im Grafengericht erscheint der Vicegraf häufig unter den Beisitzern. So Pérard p. 18 (a. 815): Gericht des Grafen Theodorich von Autun. Unter den Unterschriften B. vicecomes und G. vicarius. — Baluze, Marca Hisp. Nr. 17 (a. 843): in judicio Adalarico comite — nec non et judices — A. vicecomite. — Baluze Capp. II, p. 1489 (a. 869): in judicio S. comitis, E. vicecomite et de judices. — Vaissette II, Nr. 126 (a. 883): in judicio W. sedis Carcassona episcopo (Ehrenvorsitz) nec non A. comite, S. vicecomite. Nr. 163 (a. 918): wird ein früher gehaltenes Gericht erwähnt in civitate Carcassona ante O. comite et ante F. vicecomite. — Die gegebene Zusammenstellung zeigt, dass der Mitvorsitz, welchen einige Urkunden dem Vicegrafen neben dem Grafen zuschreiben, lediglich ein Ehrenvorsitz ist.

[60]) Ein Fall begegnet schon Ende des 9. Jahrhunderts, vgl. die Zusätze zum Ademar Pertz Script. IV, p. 123: König Odo, Sohn des Grafen Raimund von Limoges, rex ordinatus est apud Lemovica — et Lemovicinum per vicecomites ordinavit. Similiter et Bituricam (a. 888).

[61]) Auf diese Thatsache hat schon Eichhorn Zeitschr. f. gesch. R. W. VIII, S. 315 hingewiesen.

des richterlichen Amtes fähig ist. Der Vicegraf vermag kraft seines Amts dem Gericht über Freiheit und Erbe,[62]) und ebenso dem peinlichen Gericht[63]) zu präsidiren. Das heisst: der vicecomes hat als solcher die Richterqualität für das Echteding,[64]) und hat neben ihm der vicarius als Schultheiss zu fungiren.[65]) Der vicecomes ist kein Anderer als der ordentliche missus comitis.

Der Gegensatz zwischen dem Amt des vicecomes und des Centenars ist der leitende Gedanke der vorigen Darstellung. Er fasst sich in die Thatsache zusammen, dass der vicecomes ein Vertreter des Grafen nicht im Kreise subalterner, sondern im Kreise der gräflichen Rechte ist.

§. 21.
Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener.

Auch nach altdeutschem Processrecht schliesst jeder gerichtliche Act mit der „litis contestatio". Das Gerichtszeugniss ist dem altdeutschen Beweisrecht unbekannt. Die Parthei hat

---

[62]) Belege ergeben die oben S. 437 Note 138. 140. S. 450 Note 178 citirten Urkunden. — Einen derartigen Fall citirt Waitz V. G. IV, S. 318 Note 4 nicht treffend als Abweichung von den oben S. 419 ff. entwickelten Bestimmungen der Capitularien. Es ergiebt sich auch hier die Bedeutung des Satzes, dass die Rechtssätze der Capitularien nicht die Competenz des Grafengerichts als solchen, sondern die Competenz des Echtedings normiren.

[63]) Diesen Satz bewahrt noch die spätere Ueberlieferung, vgl. die Glosse des fränkischen Cod. reg. Paris. 4413 (aus dem 10. Jahrh.) zu Lex Rom. Wis. C. Th. II, 1, 2: his crimen temporibus ad comitem vel ad vicecomitem pertinet. Haenel, Lex Rom. Wis. p. 462.

[64]) Daher heisst es in der oben S. 403 Note 42 citirten Urkunde: in primo placito legibus munito, quod comes aut vicescomes in ipsam civitatem tenuerit. — Den nämlichen Satz hat schon Eichhorn R. G. I, S. 400 Note e ausgesprochen. — Vgl. oben S. 419 ff. — Oeffnung zu Mülheim v. J. 1475, Grimm Weisth. I, S. 260: Item ein herr von Ouw aldt seine gewyssne potten jedes jars drü jargericht haben. Thudichum S. 58 ff. — An der Hand des entwickelten Satzes ergiebt sich, dass der Schultheiss des Sachsenspiegels nicht, wie wohl angenommen wird, mit dem fränkischen vicecomes zu identificiren ist.

[65]) Oben Note 29, vgl. Note 8.

durch Ziehen von Zeugen selber für die Beweisbarkeit des gerichtlichen Actes zu sorgen.[1]) Erst seit Gründung des fränkischen Reichs entwickelt sich die Rechtsübung, der Parthei[2]) zum Zweck des Beweises eine Gerichtsurkunde auszufertigen. Das Erkenntniss, dass dem Sieger im Process die Gerichtsurkunde zuzustellen sei, ist die Form, in welcher seit dem 6. Jahrhundert ein dem heutigen Endurtheil vergleichbares Schlussurtheil in den fränkischen Process Aufnahme findet.[3]) Seit der nämlichen Zeit begegnet der Gerichtsschreiber in der fränkischen Gerichtsversammlung.[4])

---

[1]) Vgl. Sal. 39. 46. 56. Rib. 66, oben S. 436.

[2]) In den ersten Terminen, d. h. vor endgültigem Entscheid der Sache wurden beiden Partheien „gleichlautende Urkunden" (cartae pariclae) ausgestellt, wie z. B. Roz. 453 (Marc. I, 38) für das Königsgericht bezeugt, vgl. Tardif Nr. 22 = Pardessus dipl. II, Nr. 394 (a. 679—680): der Beklagte erbringt im zweiten Termin den Beweis justa (für: juxta) quod eidem fuit judicatum (im 1. Termin), et nostras (des Königs) equalis precepcionis locuntur. Dass diese Praxis eine allgemeine war, zeigt z. B. Tardif Nr. 30 = Pardessus dipl. II, Nr. 424: im Königsgericht produciren die Partheien (Geistliche) noticiae paricolae, die ihnen im geistlichen Gericht des Bischofs von Paris über den vorläufigen Gütetermin ausgestellt sind, vgl. Zeitschrift f. Kirchenr. IX, S. 200. 201. War der Process entschieden, so erhielt nur der Sieger eine Urkunde (judicium). Ebenso ward selbstverständlich im Contumacialfall nur eine Urkunde, für die erschienene Parthei, ausgestellt, vgl. Roz. 457. 473 (Andeg. 12. 52). Zwei Urkunden (für beide Partheien) werden nach Beendigung des Processes nur dann ausgestellt, wenn das Urtheil beiden Partheien Rechte zuspricht, so bei einem Gränzstreit Baluze Capp. II, p. 1511 (a. 844): tunc apertum fuit, ut unusquisque haberet exinde notitiam.

[3]) Rib. 59, 7: Hoc autem constituimus, ut quicunque in causa victor extiterit, semper judicium conscriptum accipiat aut testes. Rib. 66, 1 i. f.: judicium accipiat, vgl. Zeitschr. f. R. G. V, S. 432. — Die Formel für das Schlussurtheil lautet in den urkundlichen Zeugnissen gleichmässig: Propterea necessarium (opportunum) fuit, ut hanc notitiam (bonorum hominum) exinde accipere deberet (die siegreiche Parthei). Belege geben bereits für das 6. Jahrhundert die Formeln Roz. 457. 473 (Andeg. 12. 52). 465. 478 (Sirm. 32. 42). In den karolingischen Formeln und Urkunden ist die nämliche Formel stehend, unten Note 5. — Vgl. oben S. 126 ff.

[4]) Schon im 6. Jahrhundert, Rib. 59: Si quis alteri aliquid vendiderit et emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in mallo

Die Gerichtsurkunde ist dem Grundsatz nach vom Gericht, dem Richter und den Urtheilsfindern,[5]) und vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.[6])

Die Bedeutung des Gerichtsschreibers erhellt aus dem Satz, dass dem fränkischen Process die öffentliche Urkunde in unserem Sinn unbekannt ist. Das fränkische Recht kennt keinen Unterschied zwischen dem von einem öffentlichen Beamten und dem von einer Privatperson schriftlich ausgestellten

---

hoc facere debet — et testamentum publice conscribatur. Et si quis in posterum hoc — falsare voluerit — cancellarius — idoneum confirmet. — Dagegen ist unter dem cancellarius in Rib. 88 ein königlicher Cancellar; d. h. ein Schreiber am königlichen Hof zu verstehen, vgl. oben S. 415 (anders Waitz V. G. II, 2. Aufl., S. 486 Note 5).

[5]) Die Formel des auf Ertheilung der Urkunde gerichteten Urtheils lautet z. B. Sickel K 86 (a. 781): im Grafengericht ist ein Process beendigt. Proinde oportunum fuit ipsi A. advocato S. Dionisii (dem Sieger), ut talem notitiam bonorum hominum manu firmatam vel ipsius comitis nomine R. seu qui ibidem fuerunt sedentes, prendere et accipere deberet. — Vaissette II, Nr. 109 (a. 878): Unde pro hac causa (gerichtliche Auflassung) necesse fuit Fulcradane, ut inde notitiam bonorum hominum in testimonium colligeret. (Das Verfahren in freiwilliger Gerichtsbarkeit ist gleich dem streitigen Verfahren ein Verfahren „mit Urtheilen", vgl. Laband S. 336 ff.). — Besly comtes p. 224 (a. 903): Gericht des Grafen Ebolus in Poitiers. Propterea necessitas fuit eidem Isarno (dem Sieger), ut hanc notitiam de ipsis viris (es sind die Gerichtspersonen gemeint) firmam ad se recipere deberet; es unterschreibt der Graf mit seinen Beisitzern. — Ebenso die Formeln, z. B. Roz. 481 (Merkel 29): Proinde oportunum fuit ipsi illo, ut alio judicio bonorum hominum vel ipsius comitis manus firmatas exinde accipere deberet. Roz. 462 (Merkel 30): Proinde oportunum fuit ipsi illo, ut talem notitiam bonorum hominum et ipsius vicarii manus firmatas exinde accipere deberet, u. s. f. — Dem entsprechend sind die Gerichtsurkunden stehend von einer Reihe der Beisitzer, in der Regel auch vom vorsitzenden Richter unterzeichnet, und zählt die Pflicht, die Gerichtsurkunden über die von ihnen gesprochenen Urtheile zu unterschreiben, zu den von den Schöffen in ihren Amtseid aufzunehmenden Verbindlichkeiten, oben S. 379 Note 26. Am Schluss der Urkunde pflegt sich, wie bei den übrigen Urkunden, der Schreiber derselben zu nennen.

[6]) Daher Cap. misso data a. 803 c. 2 (Pertz I, p. 121): interrogasti, si comes de notitia solidum unum accipere deberet et scabinii sive cancellarius.

Zeugniss. Nur die vom König persönlich ausgestellte Urkunde zeichnet sich dadurch aus, dass sie, bei Strafe des Hochverraths, d. h. bei Todesstrafe, der processualischen Anfechtung entzogen ist.[7]) Die Gerichtsurkunde steht daher einer jeden andern von Zeugen unterschriebenen Urkunde,[8]) und der Gerichtsschreiber einem jeden anderen Schreiber gleich.

Der Gerichtsschreiber ist lediglich irgend ein des Schreibens Kundiger, der im Gericht die Gerichtsurkunde schreibt. Jeder Anwesende kann als Gerichtsschreiber fungiren, ja die Parthei selber, zu deren Gunsten die Gerichtsurkunde lautet.[9]) Die letzte Thatsache stellt ausser Zweifel, dass nicht der Gerichtsschreiber, sondern das Gericht, und zwar das Gericht (Richter und Urtheiler) ohne den Gerichtsschreiber als Aussteller der Urkunde zu denken ist,[10]) das heisst, dass der Gerichtsschreiber als solcher nicht zum Gericht gehört.

Allerdings aber ist der Graf verpflichtet, für einen des Schreibens Kundigen im Gericht zu sorgen. Schon die übrigen Amtsgeschäfte des Grafen fordern eine gräfliche Kanzlei.[11])

[7]) Vgl. Rib. 59, 1—5. 60, 6. Sal. 14. Oben S. 62.

[8]) In Septimanien und der spanischen Mark steht daher, altwestgothischer Rechtsübung entsprechend, neben der Gerichtsurkunde in völlig gleicher praktischer Bedeutung die von der unterliegenden Parthei ausgestellte Urkunde (recognitio, evacuatio, guirpitio), welche durch die Gerichtsurkunde nicht überflüssig gemacht wird. Zahlreiche Belege geben die Urkunden bei Vaissette und Baluze. Ein Fall, wo neben der Gerichtsurkunde die evacuatio der Parthei erhalten ist, findet sich Baluze Marca Hisp. Nr. 16 (die Gerichtsurkunde). 17 (die dazu gehörige evacuatio), beide Urkunden vom 21. August 843.

[9]) So Baluze Marca Hisp. Nr. 5 (a. 832): et necesse fuit ad ipso abbate (zu dessen Gunsten inquisitio per testes aufgenommen und Investitur vom Grafen ertheilt ist), ut notitia revestitoria sibi exinde scriberet, et bonos homines inde in testimonium elegit.

[10]) Das Nämliche ergeben die oben Note 5 zusammengestellten Wendungen der Formeln und Urkunden. Aus diesem Grunde kann die Gerichtsurkunde, was mehrmals begegnet, z. B. Vaissette II, Nr. 7. 76. 98. 133 (a. 791—890), der Unterschrift des Gerichtsschreibers entbehren.

[11]) Vgl. bereits aus dem 6. Jahrhundert Vita S. Eparchii c. 2: ab avo suo F. tunc temporis comite est receptus, quem ille cancellarium sibi instituit, oben S. 342 Note 21. Aus dem 7. Jahrhundert Vita

In Concurrenz mit dem Grafen kann der König selber durch seine missi wie gräfliche Schultheissen und gräfliche Schöffen, so gräfliche Schreiber ernennen.[12]) Aber die Bestellung durch den Grafen oder durch den königlichen missus überträgt dem Schreiber nur Pflichten, nicht Rechte. Trotz der Blüthe, zu welcher das gewerbsmässige Schreiberwesen bereits im fränkischen Reich gelangt ist,[13]) hat sich dennoch im Gebiet des fränkischen Rechts ein öffentliches Schreiberwesen nicht entwickelt.

Der fränkische Gerichtsschreiber ist kein organisches Glied des fränkischen Gerichts. Die Stellung des fränkischen Gerichtsschreibers fasst sich in den Satz zusammen, dass der-

S. Eligii II, c. 48: comitis G. scriba. — Gleichfalls auf einen gräflichen Schreiber deutet Roz. 206 (Andeg. 1): im Gericht (curia puplica) zu Angers wird die Urkunde von einem diaconus et amanuensis Andecavis civetate verlesen. — Gleich den Grafen hatten die Bischöfe ihre Schreiber. So tritt neben dem Erzbischof Arno bei dessen missatischer Thätigkeit während mehrerer Jahre ständig Bertharius notarius als Schreiber seiner Gerichtsurkunden auf, vgl. Meichelbeck I, Nr. 115. 118. 120. 121 (a. 802—804), während später der Notar Epipald den Erzbischof begleitet, Nr. 122 (a. 806) ff. — Die von Maurer, Gerichtsverf. §. 62 Note 24, Walter §. 98 Note 5, Waitz V. G. III, S. 340 Note 1 als Cap. Theodon. a. 805 c. 3 (Pertz I, p. 131) citirte Stelle ist apokryph, vgl. Boretius S. 86 Note 1.

[12]) Cap. miss. a. 803 c. 3 (Pertz I, p. 115): Ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca elegant.

[13]) Dies erhellt am Deutlichsten daraus, dass wir schon früh die gewerbsmässigen Schreiber (cancellarii, notarii) Schreiberbureaux einrichten sehen, in denen die Urkunden, zu deren Anfertigung selbstverständlich ein gewisses Mass namentlich von Rechtskenntnissen erforderlich war, unter ihrer Oberleitung von ihren Gehülfen geschrieben wurden. Vgl. z. B. Wartmann I, Nr. 188 (a. 806): Reginbert in vicem Paldcozzo cancellarii ac presbiteri scripsi et subscripsi. Nr. 202 (a. 809): Ego itaque Pernwicus subdiaconus in vicem Engilperti cancellarii scripsi et subscripsi. Nr. 297 (a. 826): Gerichtsurkunde. Ego itaque Amalger ad vicem Cristiani cancellarii scripsi. Vaissette II, Nr. 109 (a. 878): Gerichtsurkunde. S. Ebroinus rogatus scripsit dictante (vgl. Sickel Acta I, S. 126 ff.) Teudino cancellario. — Auf solche gewerbsmässige Schreiber ist auch zu beziehen Ansegis Capp. III, c. 43 (Pertz I, p. 305): Urkundenbeweis für die Freilassung. Cancellarius tamen talis esse debet, qui pagensibus loci illius notus fuisset et acceptus.

selbe, wenn auch vom Grafen ernannt, dennoch kein Schreiber des Gerichts, sondern lediglich ein Schreiber des Grafen ist.[14])

Das langobardische Recht unterscheidet sich in dieser Hinsicht von dem fränkischen. In Italien gilt bereits auf Grund altlangobardischer Entwickelung der Rechtssatz, dass der Urkundenbeweis eine von einem öffentlichen Schreiber ausgestellte Urkunde fordert.[15]) In Anschluss daran überträgt in Italien in fränkischer Zeit die Ernennung durch den Grafen dem Grafschaftsnotar für die Grafschaft,[16]) die Ernennung durch den König dem Reichsnotar[17]) für das ganze Reich die Amtsbefugniss eines öffentlichen Schreibers, und

---

[14]) Die obigen Gesichtspunkte hat im Wesentlichen bereits Maurer, Gerichtsverfahren §. 15. 25. 62. 72 zutreffend entwickelt.

[15]) Edict. Ratch. 8: die ad scrivane publico geschriebene Urkunde soll den Partheieneid (des Probanten) unnöthig machen, d. h. Urkundenbeweis erbringen; sonst galt die Urkunde gleich der Zeugenaussage nicht als Beweismittel, sondern als Mittel, zum Beweise zu gelangen: deducebant hominis sacramentum de cartola vinditionis — quod pretium completum haberent; der Partheieneid war auch hier auf die zu beweisende Thatsache, nicht etwa auf die Echtheit der Urkunde gerichtet, d. h. er war auch hier nicht etwa Verstärkung eines anderen Beweismittels, sondern das alleinige Beweismittel. Vgl. oben S. 136 Note 101. — Monum. Patr. Chart. I, Nr. 45 (a. 887): Im Grafengericht zu Asti producirt Beklagter gegen die klägerische Behauptung dreissigjährigen Besitzes eine Urkunde. Kläger wendet ein: cartola ipsa — nichil nobis impedit pro eo quod legibus scripta non est, pro eo quod notarius scriva publico scripta non est nec firmata —. Tunc suprascripto comis et scavinis et idoneis homines sic recordaverunt, quod sic esset veritas — quod ipse cartolam de notarium scriva publico non erat, und wird, da Beklagter nulla alia firmitas hat, Kläger in den Besitz des Grundstücks eingewiesen. — Adelchis 8 (Pertz IV, p. 212) wird verordnet, dass auch die brevia, gleich den munimina, den öffentlichen Urkunden, nur von öffentlichen Notaren geschrieben werden sollen (soli notarii brevem scribant sicut et cetera munimina). Hier wird notarius bereits schlechtweg für den öffentlichen Schreiber gesetzt.

[16]) Cap. Hloth. a. 832 c. 13 (vgl. unten Note 18): in den Amtseid der Notare wird die Verpflichtung aufgenommen: nec de uno comitatu in alio (scriptum faciant), nisi per licentiam illius comitis, in cujus comitatum stare debet.

[17]) Notarius domini regis, domini imperatoris, sacri palatii. — Vgl. Ficker II, S. 69 ff.

entspricht der Amtsbefugniss die bei der Bestellung erfolgende Amtsvereidigung, welche die Grundlage des den italischen Notar auszeichnenden öffentlichen Glaubens ist.[18]) In Italien ist demgemäss die Gerichtsurkunde von einem öffentlichen Notar zu schreiben.[19]) Das gemeine deutsche Recht ist auch an dieser Stelle eine Fortentwickelung nicht des einheimisch deutschen, sondern des italienischen Rechts.

Der Schultheiss, d. h. der Centenar, ist der Beamte, nicht der Büttel des Richters.[20]) Er hat dem Grafen als Verwalter öffentlicher Rechte, nicht als physisches Werkzeug zu dienen. Sein Dienst ist ein unterobrigkeitlicher Dienst.[21])

Die physische Machtäusserung der öffentlichen Gewalt fällt im fränkischen Reich den milites, custodes, lictores, satellites, apparitores, wie sie mit wechselndem Namen genannt werden, den „Schergen", „Wächtern", „Bütteln", „Dienstleuten" zu, welche wie dem Grafen, so, in Unterordnung unter den Grafen, dem Schultheissen untergeben sind.[22]) Der Schult-

[18]) Cap. Hloth. a. 832 c. 13 (Pertz I, p. 361): Notarii autem hoc jurare debent, quod nullum scriptum falsum faciant, nec in occulto scriptum aliquis faciat, nec de uno comitatu in alio — (Note 16). — Cap. miss. Hloth. a. 832 c. 5 (p. 438): Similiter (gleich den Schöffen) et notarii legibus eruditi et bonae opinionis constituantur et jusjurandum praebeant, ut nullatenus falsitatem vel colludium scribant; et qui hoc fecisse — inventi fuerint, praesentaliter damnentur. — In Frankreich und Deutschland begegnet, dem Obigen entsprechend, keine Vereidigung. Einer Specialvereidigung gedenkt Cap. Aquisgr. a. 828 const. de conventibus archiepiscoporum (Pertz I, 327).

[19]) Cap. Hloth. Olonn. a. 823 c. 12 (Pertz I, p. 235): Ut cancellarii electi (vgl. oben S. 188: centenarii electi) boni et veraces cartas publice conscribant ante comitem et scabinis et vicarii ejus, et nullo modis de hoc facere praesumant de pecunia (im Fall einer gerichtlichen Zahlung), antequam legitime preciadi sint. Vgl. Cap. Mantuan. a. 781 c. 3 (p. 40).

[20]) Vgl. oben S. 235. 236.

[21]) Daher begegnet der Titel judex wie für den Grafen, so auch für den Centenar, oben S. 148 Note 2. S. 222. 229 Note 46.

[22]) Vita S. Albini (saec. 6), auct. Venant. Fortunat. c. 12 (Mabillon I, p. 110): Cum illustris femina E. jussione regia prosequente in D. villa militum custodia teneretur obsessa. — Vita S. Eparchii (saec. 6) c. 9:

heiss führt daher den Namen tribunus militum, „Oberster der

comes militibus jussit (oben S. 261 Note 171). c. 8 (Mabill. I, p. 268): venit ad carcerem — cum custos carceris ibidem esset. — Vita S. Emani (saec. 6) c. 15 (Bolland 16. Mai p. 598): Laudo quidam vir honoratus (in Chartres) — circumseptus militum agmine. — Vita S. Fidoli (saec. 6) c. 19 (Mabill. I, p. 200): Accitis (von dem judex, d. h. dem Grafen von Troyes) enim his, quorum erat officium punire damnatos (es handelt sich um eine Hinrichtung) — miserandus homo per servos impietatis carcere secundum judicis jussionem educitur, atque ad poenam sibi praeparatam a lictoribus fune suptrahitur. — Vita S. Germani Paris. (saec. 6) auct. Venant. Fortunat. c. 68 (Mabill. I, p. 243): Es sind Gefangene aus dem Gefängniss zu Paris befreit. Dehinc illis ereptis tribunus civitatis saevire cepit in milites —. Conversa in custodes iracundia judicis — — tribunus agnoscens se sic custodisse similiter sicut et milites carcerem (vgl. oben S. 236). — Greg. Tur. V, 49: der Graf lässt milites züchtigen (Note 31). VI, 35: vocat ad se lictorem (Note 24). VIII, 29: ad ostium (carceris) adpropinquat, sed cum loqui satellitibus coepisset, et ipse captus custodiae mancipatur. — Vita S. Columbani (saec. 7) auct. Jonas c. 34 (Mabill. II, p. 19): Tribunus ergo militum — insequi — cum militibus coepit. Illi vero post tergum appropinquare satellites videntes. c. 35: militum cohortem — milites cum tribuno (oben S. 261 Note 173). — Vita S. Amandi (saec. 7) c. 12 (Mabill. II, p. 714): Tunc subito a lictoribus ante eum (dem Grafen von Tournay) praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse mortem — tandemque a ministris vel apparitoribus isdem fur affixus est patibulo. — Vita S. Eligii (saec. 7) II, c. 15: Eligius will Gefangene aus dem Gefängniss (in Bourges) befreien, milites confestim exsurgentes valde ei obstiterunt. — Mir. S. Martialis Lemovic. (saec. 9) c. 4 (Bolland 30. Juni p. 553): basilicam S. Martialis uterque (zwei Ehebrecher) expetiit, ne publice a judicibus disciplinis subderentur addicti, et cum a custodibus fugitivo gradu evasissent —. — Mir. S. Richarii abb. Centul. (saec. 9) c. 18 (Mabill. II, p. 220): ein Dieb im Gefängniss coepit relaxari a custode ipsius supplicii. — Vita S. Geraldi comitis Auriliac. (saec. 10 in.) c. 26 (Bolland 13. October p. 307): ein Delinquent ist ab officialibus in das Gefängniss gebracht. Sero autem, cum officiales ad sua discessissent, praecepit (der Graf) custodi, quatinus eum cibo et potu reficeret. Der custos wird hier zu den officiales, d. h. den Beamten des Grafen, in klaren Gegensatz gesetzt. — Andere Belege hat Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 533 Note 1. 2. — Dass nicht blos der Ausdruck custodes, wie die eben aufgeführten karolingischen Zeugnisse ergeben, sondern auch die übrigen Ausdrücke der merovingischen Quellen noch später in Uebung blieben, zeigen die Glossen der späteren Zeit, Glossen saec. 9—10 (Graff, Diutiska II, S. 323): apparitores, inknehta. Weingartner

Schergen". [23]) Die Bezeichnung milites, welche neben custodes die regelmässige ist, ergiebt, dass die „Wächter" als bewaffnete Wächter zu denken sind.

Der Schergendienst galt nach fränkischer Anschauung für eines freien Mannes unwürdig. Die Büttel der Grafen sind Unfreie, und zwar Unfreie des Königs. Sie bilden, vom König den Beamten aus seinen Unfreien überwiesen, eine ständige Ausstattung der Grafschaft. [24]) Sie zählen kraft des von ihnen

---

Glossen (ebendas. S. 47): apparitores, dienestman; lictores, wizenare. — Die zusammengestellten Zeugnisse ergeben die Identität der milites, custodes u. s. f. — Die Capitularien pflegen neben dem Grafen und den Centenaren die sämmtlichen übrigen Untergebenen der öffentlichen Gewalt als juniores (comitum) zu bezeichnen, vgl. Waitz V. G. III, S. 339 Note 4, oder als homines eorum (comitis vel vicarii), vgl. Cap. de exerc. promov. a. 808 c. 3 (Pertz I, p. 119).

[23]) Vgl. die Belege der vorigen Note, und oben S. 236. 261.

[24]) Greg. Tur. V, 50: Leudast ist geächtet, und verweilt heimlich in Tours, prosequentibus vero regalibus pueris, per fugam labitur. Er kehrt nach Tours zurück; audiens haec Berulfus dux (von Tours) misit pueros suos cum armorum adparatu ad comprehendendum eum. — Ebendas.: der Subdiacon Riculf in Tours, des Hochverraths schuldig (vgl. Roth, B. W. S. 131) klagt Gregor: ecce — a regalibus comprehensus mortales poenas sum luiturus. — VI, 42: Biturigum comes misit pueros suos, ut — homines spoliare („pfänden") deberent (wegen des Heerbanns). — VI, 35: der Graf Mummolus von Paris wird des Hochverraths beschuldigt; rex vero missis pueris jussit eum arcessiri. Er wird gefoltert; depositus vero de poena vocat ad se lictorem, dicens: — nihil mali sentio de his quae inlata sunt. — IX, 9: arcessiri Rauchingum jussit (rex). Qui cum adfuisset, — datis litteris et pueris destinatis cum evectione publica, qui res ejus per loca singula deberent capere (mit Beschlag belegen), jussit (rex) eum in cubiculum intromitti. — Zu vergleichen ist auch VII, 30: der Abt von Cahors wird ab hominibus regis Guntchramni ergriffen. VIII, 11: Boantus wird in Châlon auf Befehl des Königs ab hominibus regis getödtet. Homines begegnet für Unfreie z. B. IV, 44; vgl. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 271 Note 3. — Die Stellen ergeben, dass die pueri dieselbe Thätigkeit wie die milites, lictores entwickeln, die Ergreifung des Verbrechers, die Vollstreckung der Strafe, dass die pueri ferner, wie die milites, die bewaffneten Büttel der Ortsobrigkeiten d. h. dass sie mit den milites identisch sind. Der lictor, dessen die eine Stelle gedenkt, ist für Einen der vorhergenannten pueri zu halten. Dem entsprechend sind die ad wactas constituti der Decretio Chlotharii unfreie Wächterschaaren,

den öffentlichen Beamten geleisteten Dienstes zu den „pueri regis", d. h. zu den Unfreien des Königs, deren Dienst nicht knechtischer, d. h. bäuerlicher Dienst,[25]) sondern Königsdienst ist.[26]) Die milites bilden daher gleich den am königlichen

deren Gegensatz die centenae, die Schaaren freier Hundertschaftsleute bilden, oben S. 186 ff. Mit derselben Bestimmtheit ergiebt sich, dass auch die pueri der Grafschaftsobrigkeiten pueri regales sind. Die regales pueri, vor welchen Leudast flüchtet, und welche der Subdiacon Riculf fürchtet, sind die pueri der Stadt und Grafschaft Tours, und wie der Zusammenhang der Erzählung ergiebt, mit den pueri des Herzogs von Tours identisch. So sind denn auch die pueri des Grafen von Bourges (VI, 42 cit.) für „seine" pueri nicht kraft Eigenthums, sondern nur kraft amtlicher Unterordnung zu halten, und ist die Auffassung gestattet, auch in den Fällen, in denen der König nach den vorigen Zeugnissen über pueri verfügt, nicht speciell an pueri am königlichen Hof, sondern an die pueri regales der Ortsobrigkeiten, denen selbstverständlich auch der König befehlen kann, zu denken. Das gewonnene Resultat wird in jeder Hinsicht bestätigt durch Greg. Tur. IV, 47: Andarchius, ursprünglich ein Sklave des Römers Felix in Marseille, ward durch Herzog Lupus dem König Sigibert geschenkt (regi ad serviendum tradidit). Quem ille (der König) per loca diversa dirigens locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus Arvernum venit. Der Uebergang in das Eigenthum des Königs ermöglicht dem Andarchius, im niederen öffentlichen Dienst (quasi honoratus, „gleichsam als Beamter") in den einzelnen Grafschaften, zuletzt in Clermont, verwandt zu werden. — Dass die milites, lictores u. s. w. für Unfreie zu halten sind, hat bereits Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 214 Note 1. S. 533. 534 entwickelt. Ueber frühere Ansichten vgl. Roth B. W. S. 294 Note 63.

[25]) Die bäuerlichen Dienste der Hintersassen, Zinsen und Frohnden, werden noch im 9. Jahrhundert als opera servilia bezeichnet, in Erinnerung daran, dass nach ältestem Recht nur Unfreie Hintersassen und in Folge dessen zinspflichtig waren, z. B. Wartmann I, Nr. 271 (a. 821): Verleihung eines Grundstücks (praestaria) gegen Zins: 10 Scheffel Korn, ein Joch zu pflügen, zwei Arbeitstage in der Ernte und zur Zeit des Heuens. Et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, ita et illi.

[26]) Dass als pueri regis gerade die im Dienst des Königs, insbesondere am königlichen Hof, verwandten Unfreien des Königs bezeichnet werden, ergiebt sich aus den von Roth B. W. S. 120 Note 41 gesammelten Belegen. Zweifelnd äussert sich noch Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 42. 175. — Den Gegensatz bilden, als servi regis schlechthin, die auf den königlichen Gütern als bäuerliche Hintersassen angesessenen königlichen Unfreien.

Hof verwandten Unfreien des Königs einen höheren Stand der Unfreien, welche nicht für völlig, sondern, den Liten gleich, nur für halb unfrei galten.[27]) Das Litenwergeld der milites wie der übrigen pueri regis ist die älteste, bereits im fünften und sechsten Jahrhundert vollzogene Machtäusserung des Berufsstandes als solchen über den Geburtsstand.

Die Schergen des Grafen sind seine Diener, wie bei Uebung der polizeilichen, so bei Uebung der gerichtlichen Gewalt. Wohl kann der vorsitzende Richter für eine einzelne gerichtliche Handlung Einen der Beisitzer des Gerichts mit

---

[27]) In Sal. 13, 4 wird der puer regis in Bezug auf die Todesstrafe dem letus, in Sal. nov. 274 der puer (regis) in Bezug auf die „delatura" (halbe Freiendelatura) dem libertus (d. h. dem Liten) gleichgestellt, in Sal. 42, 3. 54, 5. 78. Recapitul. (Merkel p. 97) c. 30. 33. Rib. 53, 2 dem puer regis das gleiche Wergeld mit dem Liten, d. h. halbes Freienwergeld (100 solidi) beigelegt. Ebenso heisst es Sal. 71. 75, 4: Haec lex de (puellas) militunias vel litas (sive Romanas) in medietate convenit observare. Sal. 78: Si quis puerum regis aut libertum (d. h. litum, oben S. 46 Note 26) occiderit, sol. 100 culp. jud., aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem, sol. 100 culp. jud. In der letzten Stelle bildet der Romanus milles ebenso das Correlat zu dem puer regis (barbarus), wie der Romanus tributarius zu dem (fränkischen) litus. Die Ausführung von Roth, B. W. S. 83 ff. gewinnt hier auch insoferne neue Bestätigung, als die Stelle, wie Sal. 41 den Romanus possessor und tributarius, so den Romanus ingenuus und tributarius unterscheidet, eine Thatsache, welche durch das allen Classen beigemessene gleiche Wergeld nicht beseitigt wird. Durch die herausgestellte Thatsache finden die citirten, von den militunìae handelnden Stellen von selber ihre Erläuterung. Militunia ist das Femininum zu miles, wie z. B. leudinia zu leudis (vgl. Kern, Glossen S. 41), orogania zu horogauo (Sal. 35, 5. nov. 106), und steht die militunia als puella regis der lita, wie der miles als puer regis dem litus gleich. Es ist bekannt, dass es wie männliche, so auch weibliche unfreie Bedienstete am königlichen Hof gab, z. B. die Amme Septiminia am Hofe K. Childeberts, Greg. Tur. IX, 38. Vielleicht deutet die Stelle überdies an, dass der Stand der pueri regis bereits im 6. Jahrhundert erblich war, und die Tochter des puer regis von Geburt ein „Dienstweib", wie die Tochter des Liten von Geburt eine Litin war. — A. M. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 183 Note 2. Walter R. G. §. 55 Note 4. Ganz unbrauchbar Kern, Glossen S. 130.

dem Amt eines „Boten" des Gerichts betrauen.[28]) Wohl finden wir in Septimanien und in der spanischen Mark einen sajo, d. h. einen ständig bestellten freien Gerichtsboten im Gericht.[29]) Aber der sajo ist lediglich ein in den aufgeführten altwestgothischen Gebieten neben der fränkischen Gerichtsverfassung erhaltenes Bruchstück altwestgothischen Rechts. Der sajo ist der fränkischen Verfassung unbekannt.[30]) Im fränkischen Gericht hat der Richter als ständige Werkzeuge seines Willens nur seine milites, lictores, d. h. unfreie Diener neben sich. Sie umgeben ihn im Gericht.[31]) Sie haben im Gericht den gefangenen Verbrecher vor ihn zu bringen[32]) und, gleichfalls im Gericht,[33]) die peinliche Strafe zu voll-

[28]) Z. B. Vaissette II, Nr. 88 (a. 862): Gericht zweier missi comitis in Narbonne — ordinavimus R. misso nostro, ut — revestire faciat. — Nr. 91 (a. 867): Missalgericht in Narbonne, ordinavimus L. vaso dominico (vorher unter den Beisitzern aufgeführt) misso nostro, ut super ipsas res venire fecisset et — revestire fecisset. — Mem. di Lucca V, 3 Nr. 1768 (a. 901): Kaisergericht in Rom, d. Ludowicus imperator — praecepit W. wassus et missus suo, ut — investiret. — Murat. Ant. II, p. 959 (a. 990): Missalgericht in Ravenna, apreenderunt manu R. cancellarium et miserunt in manus jam dictorum germanorum (der siegreichen Parthei), ut cum illis ad eas res pergeret et corporaliter illis exinde investiret. — Vgl. Sal. 50, 3. Franc. Cham. 43.

[29]) Vgl. z. B. Baluze Capp. II, p. 1416 (a. 817); hier ist „Salone" in „sajone" zu verbessern. p. 1489 (a. 869). p. 1511 (a. 884). Marca Hisp. Nr. 16 (a. 843). Nr. 34 (a. 874). Nr. 35 (a. 876). Nr. 41 (a. 879): distringente T. sajone. Vaissette II, Nr. 5 (a. 781): ordinavimus Milone comite, ut — per suum sajonem revestire fecisset. Nr. 76 (a. 852): hordinavimus, ut B. sajone nostrum (für: sajo noster) — revestire fecisset, u. s. f.

[30]) Diesen Unterschied fränkischen und gothischen Rechts übersieht Maurer, Gerichtsverfahren S. 74.

[31]) Vgl. Greg. Tur. V, 49: (Leudastes, Graf von Tours), si in judicio — resedisset — jubebat — milites fustibus verberari.

[32]) Vita S. Amandi (Note 22): comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut illi erat injunctum, ad dirimendas resederat actiones. Tunc subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus —.

[33]) Die Gerichtsstätte ist zugleich die Executionsstätte. Vgl. Vita S. Walarici (saec. 7) c. 8 (Bolland 1. April p. 19): Der Heilige kommt in eine Gerichtsversammlung (quod rustici mallum vocant) des Grafen

strecken.[34]) Sie sind Diejenigen, quorum erat officium punire damnatos.[35]) Sie nehmen in der fränkischen Verfassung dem Erfolg nach die Stellung des Gerichtsdieners ein.

Nichtsdestoweniger setzt die Unfreiheit der milites ausser Zweifel, dass sie nicht zu den Gerichtspersonen zählen. Das fränkische Gericht ist ein Gericht lediglich mit Richter, Schultheiss und Gerichtsgemeinde. Wie der Gerichtsschreiber, so ist der Gerichtsdiener der fränkischen Zeit ein gräflicher Diener, kein Diener des Gerichts.

Nach dem Recht des Sachsenspiegels gehört der Frohnbote, ein aus den Freien erwählter ständiger Gerichtsdiener, zu der Besetzung des Gerichts.[36]) Dem fränkischen Recht des fränkischen Reichs ist der Frohnbote unbekannt.

Die fränkische Zeit unterscheidet sich dadurch von der späteren Entwickelung, dass Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener ausserhalb der Gerichtsverfassung stehen.

---

von Amiens, und befreit den bereits aufgehängten reus in conventu populi, in praesentia praesidis (des Grafen). — Vita S. Amandi cit. (Note 22. 32): über den Verbrecher ist das Todesurtheil gesprochen und vollstreckt. Dotto (der Graf) igitur domum reversus est populi constipatus caterva, d. h. das Todesurtheil wird, wie in dem vorigen Fall, vor der am Gerichtsort versammelten Gerichtsgemeinde vollstreckt. — Car. C. Cap. miss. a. 853 c. 7 (Pertz I, p. 419): ne malla vel placita in exitibus et in atriis ecclesiarum — tenere praesumant, — quia nefas est ibi reos puniri, ubi respectu divinae reverentiae misericordiam — consequuntur. Ebenso Car. C. Cap. Carisiac. a. 873 c. 12 (p. 521): quia non est aequum, ut ibi homines ad mortem judicentur et dismembrentur et flagellentur, ubi si confugerint — pacem habere debent. — Danach ist Rib. 79: Si quis homo propter furtum — judicio principis pendutus vel in quocunque libet patibulo vitam finierit, zu verstehen: Wenn ein Dieb im Königsgericht, oder an irgend einer „Volksgerichtsstätte" die Todesstrafe erlitten hat, und giebt Cap. Aquisgran. a. 813 c. 11 (Pertz I, p. 188): Ut comites — carcerem habeant. Et judices atque vicarii patibulos habeant, einen neuen Beleg für den Satz, dass die Volksgerichtsstätte Hundertschaftsmalstätte ist.

[34]) S. Note 22.

[35]) Vita S. Fidoli, Note 22.

[36]) Ssp. III, 61 §. 1. Nur das Echteding fordert den Frohnboten. Vgl. oben S. 407 ff.

Resultate.

Die vorstehende Darstellung umfasst ein Jahrtausend deutscher Entwickelung: von den Zeiten des Tacitus bis zu den Ausgängen der karolingischen Periode.

Eine völlige Umwälzung hat die politische Verfassung der deutschen Stämme inzwischen erfahren. An Stelle der Canton-Souveränetät der einzelnen Völkerschaften zur Zeit des Tacitus ist im 9. Jahrhundert die Weltherrschaft des fränkischen Reichs getreten. Wie der Staatskörper, so ist die Staatsform eine andere geworden. An Stelle der taciteischen Demokratie steht im fränkischen Reich ein souveränes Königthum, dessen Schranken nicht durch Factoren neben ihm, sondern lediglich durch den Inhalt der Staatsgewalt gegeben sind. Dem fränkischen Königthum fehlt zu einem absoluten Königthum nicht die absolute Zuständigkeit, sondern nur die absolute Allmacht der Staatsgewalt, durch welche der moderne Staat von dem mittelalterlichen Staat sich unterscheidet. Mit der Staatsform hat die öffentliche Beamtenverfassung völlig neue Gestalt gewonnen. Die vom Volk (Heer) eingesetzten Richter-Fürsten [1]) des Tacitus begegnen noch in der Verfassung der Lex Salica, nicht in ihrer alten Würde, wenngleich in ihrer alten Macht geschmälert. Mit dem thunginus aut centenarius steht bereits der König durch seinen „Diener", den er für den Gau, und durch seinen „Schultheissen", den er für die Hundertschaft bestellt, in Concurrenz. Mit Vollendung der Reichsgründung auf römischem Boden sind die letzten Reste der taciteischen Beamtenverfassung zerstört. Der Graf

[1]) Vgl. oben S. 150 Note 5.

des fränkischen Reichs ist keine „alte Nationalobrigkeit“,[2]) kein „Richter“ im alten Sinn, sondern der subalterne „Diener“ des Königs, mit nur unvollständiger öffentlicher Gewalt, nicht im Stande, selber zu regieren („richten“), sondern nur, Mittel einer höheren Regierungsthätigkeit zu sein, seinem Herren gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt, — den das seit der Völkerwanderung entstandene souveräne Königthum sich als Werkzeug seines Willens geschaffen hat. Der Graf der seit der Völkerwanderung gegründeten Reiche ist der erste Beamte im modernen Sinn. Der Graf ist mit der Reichsgründung durch Chlodwig für die fränkische Verfassung der Beamte geworden. Der Richter-Fürst (rector populi) der Lex Salica ist ohne Nachfolger verschwunden. Der Centenar des fränkischen Reichs ist nicht der thunginus aut centenarius, sondern der königliche Schultheiss der Lex Salica, nur dass er seit der Reichsgründung aus einem königlichen ein gräflicher Schultheiss geworden ist. Der Centenar des fränkischen Reichs ist ein Subaltern des Grafen, wie der Graf ein Subaltern des Königs ist. Der Centenar des fränkischen Reichs ist ein Unterbeamter, ist, gleich dem Grafen, ein Beamter nicht im Sinne des altgermanischen, sondern im Sinn des modernen Rechts. Was vom fränkischen Reich, gilt ebenso von den anderen aus der Völkerwanderung hervorgegangenen deutschen Reichen. Die Beamtenverfassung des burgundischen, westgothischen, ostgothischen, langobardischen, angelsächsischen Reichs ist Grafenverfassung. Die Grafen, „Diener“, „Beamten“ (Gerefen, Gastalden), welche auch hier die Träger der öffentlichen Regierung sind, erscheinen gleich den fränkischen Grafen nicht als Abbild, sondern als Gegensatz der taciteischen principes. Auch die Herzöge, welche bei Langobarden und Angelsachsen begegnen, vertreten nicht das taciteische, sondern das neue System, da sie nicht die Nachfolger von principes, „Richtern“, sondern von Königen

---

[2]) So z. B. v. Savigny I, S. 272. Ebenso Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 362.

sind. Erst die Reiche, welche auf römischem Boden gegründet sind, haben die politischen Grundlagen geschaffen, deren Entwickelungsgeschichte unsere Geschichte ist. Die taciteische Zeit ist die Vorzeit der Geschichte des deutschen Staatsrechts. Die Lex Salica ist das einzige deutsche Rechtsdenkmal, welches noch Bruchstücke der altgermanischen politischen Verfassung überliefert. Das Recht der Lex Salica erscheint auch an dieser Stelle nicht als Beginn der neuen, sondern als Abschluss der vorzeitlichen Entwickelung.

Die deutsche Staatsverfassungsgeschichte ruht auf dem Gegensatz der politischen und der Hundertschaftsverfassung, welcher, in der Sprache der alten Zeit ausgedrückt, ein Gegensatz der Heer- und der Gerichtsverfassung ist. Die Hundertschaftsverfassung steht ihrem Wesen nach ausserhalb der politischen Bewegung. Sie hat nicht die Mittel zur öffentlichen Regierung, sondern nur die Mittel zur Entscheidung des Rechtsstreits, zum Finden des Urtheils zu gewähren. Dem entsprechend ist die Hundertschaftsverfassung als solche durch die fundamentale Umwälzung, welche die politische Verfassung während eines ganzen Jahrtausends durchgemacht hat, unberührt geblieben. Allerdings steht hier die fränkische Entwickelung in einem Gegensatz zu der Entwickelung der übrigen deutschen Stämme. Auf dem Gebiet der politischen Verfassung hat das fränkische Reich am Frühesten die alte Heerverfassung völlig überwunden, und den König zum alleinigen Herrn des Reichs gemacht, — während in sämmtlichen übrigen deutschen Reichen die nicht volle Souveränetät des Königthums in den Rechten des Volksheers an dem Reich, sei es bei der Reichsregierung, sei es bei der Wahl des Königs, zum Ausdruck kommt. Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung hat dagegen die Entwickelung bei den anderen Stämmen schon früh die alten Formen abgeschliffen, und die urtheilfindende Gerichtsgemeinde durch den Einzelrichter ersetzt, der bei Burgunden, Westgothen, Ostgothen, Alamannen, Baiern, und, wenn auch in anderer Stellung, bei den Langobarden

über den Rechtsstreit erkennt. Bei den Franken ist trotz der politischen mächtigen Veränderung die alte Hundertschaftsverfassung aufrecht erhalten. Wie zu den Zeiten des Tacitus, so bildet zu den Zeiten Karls d. Gr. die Hundertschaftsgemeinde — und zwar die Gemeinde nicht blos der Grundbesitzer, sondern der sämmtlichen freien Männer der Hundertschaft — die Gerichtsgemeinde, bildet die Hundertschaftsverfassung die Gerichtsverfassung, die Hundertschaftsversammlung die Gerichtsversammlung, der Spruch der Hundertschaft den Urtheilsspruch. Trotz des Satzes, dass seit der Reichsgründung Chlodwigs der Gaubeamte, der Graf, das Haupt der Hundertschaft ist, hat keine Gauversammlung als Gerichtsversammlung sich entwickelt. Und die fränkische Gerichtsverfassung ist deutsche Gerichtsverfassung geworden. Bereits unter den Merovingern sehen wir im burgundischen, alamannischen und bairischen, unter den Karolingern ebenso im westgothischen und langobardischen Rechtsgebiete unter dem Einfluss des fränkischen Rechts die alte Hundertschaftsverfassung neu in Kraft gesetzt. Die fränkische Gerichtsverfassung ist ebenso die Gerichtsverfassung des mittelalterlichen deutschen Reichs. In Folge des Einflusses fränkischen Rechts hat der Satz, kraft dessen die Hundertschaftsgemeinde Gerichtsgemeinde ist, wie die Stürme der Völkerwanderung, wie die Reichsgründung durch Chlodwig, wie die Reformen Karls d. Gr., so die Auflösung des fränkischen Reichs, die Auflösung der Gauverfassung, die Auflösung der öffentlichen Gewalt durch die Landeshoheit, den in den einzelnen Territorien sich vollziehenden Beginn einer vollkommen neuen Entwickelung überdauert. Die Hundertschaftsverfassung ist erst einem mächtigeren Feinde erlegen, der im 16. Jahrhundert erwachenden deutschen Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft ist nicht ohne Grund gerade in Italien zuerst zur Blüthe gefördert. In Italien ist nach Beseitigung der fränkischen Herrschaft die Gerichtsverfassung bald im Sinn des altlangobardischen Rechts, wenn auch mit den Mitteln der unter

den Karolingern nach Italien übertragenen fränkischen Gerichtsverfassung, umgestaltet, und der Einzelrichter — der als solcher wenn nicht ein gelehrter, so doch ein gelernter Richter ist — auf's Neue an die Stelle der Gerichtsgemeinde getreten. Gerade weil die Gerichtsverfassung, wie sie durch die Hundertschaftsverfassung gegeben war, die Entwickelung einer Rechtswissenschaft ausschloss, hat die von italischem Boden in Deutschland ihren Einzug haltende Rechtswissenschaft die alten Schöffenstühle nicht neu belebt, sondern umgestossen. Erst im 16. Jahrhundert findet in Deutschland die Hundertschaftsgerichtsverfassung — bereits seit dem 13. Jahrhundert ausser Stande, dem mächtig aufstrebenden Rechts- und Verkehrsleben gerecht zu werden — ihren Untergang, nachdem sie in historisch bezeugter Zeit über anderthalb Jahrtausende in Wirksamkeit gestanden hat. Erst das 16. Jahrhundert ergiebt in Deutschland für die Gerichtsverfassung den Fortschritt von den taciteischen Grundlagen zu einem neuen Recht. Erst das 16. Jahrhundert ergiebt in Deutschland für die Gerichtsverfassung den Abschluss einer durch das fränkische Recht vermittelten altgermanischen Entwickelung.

In anderer Hinsicht unterscheidet sich die fränkische Zeit sowohl von der taciteischen wie von der mittelalterlichen Verfassung. Das fränkische Reich kennt keine Gesetzgebung in unserem Sinn. Die Beschränkung wie des Inhalts, so der Aufgaben der Staatsgewalt, welche dem fränkischen mit dem deutsch-mittelalterlichen Reich gemeinsam ist, ergiebt, dass die Fortbildung des Rechts nicht Aufgabe der Staatsgewalt, und in Folge dessen die Befugniss, Recht hervorzubringen, nicht Inhalt der Staatsgewalt ist. Aber das fränkische Königthum sieht sich vermöge seiner Macht über die Rechtsverwirklichung im Stande, ein Recht durchzusetzen, welches zwar von Rechtswegen kein Recht, aber doch seiner praktischen Geltung wegen Recht gleich dem wirklichen Recht ist. Das fränkische Königthum entwickelt ein Amtsrecht (jus honora-

rium) neben dem Volksrecht (jus civile). Das fränkische Königthum entwickelt zugleich damit ein territoriales, für den ganzen Umkreis des fränkischen Reichs geltendes, gemeines Recht, während das Volksrecht nur persönliches Recht und nur Stammesrecht (Landrecht) ist. Das fränkische Königthum tritt in der materiellen Gestaltung des Rechts in bewussten, principiellen Gegensatz zu dem Volksrecht. Auf dem Gebiet des Strafrechts geht es von der öffentlichen, nicht von der Privatstrafe, geht es zugleich nicht von den Persönlichkeitsrechten des freien Mannes, sondern von dem im öffentlichen Interesse dem Individuum als solchen zu gewährenden Staatsschutz aus. Auf dem Gebiet des Processes entwickelt das Königthum neben dem volksrechtlichen Process nach jus strictum einen amtsrechtlichen Process nach jus aequum, dessen Aufgabe die Ueberwindung des starren Formalismus ist. Das fränkische Königthum zeichnet sich dadurch vor dem Königthum des deutschen Mittelalters aus. Das deutsche Königthum, dem Traum der römischen Kaiserkrone nachjagend, hat auch an dieser Stelle für die deutsche Entwickelung seine Pflicht versäumt. Im deutschen Mittelalter ist die Fortbildung des Rechts eine ausschliesslich volksrechtliche, d. h. zugleich eine ausschliesslich gewohnheitsrechtliche und eine ausschliesslich stammesrechtliche (landrechtliche). Das jus honorarium des fränkischen Reichs ist in seinen Ergebnissen der Hauptsache nach von den einzelnen Landrechten recipirt. Eine Fortentwickelung hat es in Deutschland kraft der öffentlichen Gewalt nicht gefunden. Das deutsche Mittelalter entbehrt des belebenden Dualismus zwischen jus civile und jus honorarium. Nur der Gegensatz zwischen dem echten und dem gebotenen Ding erhält noch eine Reminiscenz des alten Rechts. Das Volksrecht ist im deutschen Reich sich selber überlassen, und hat, des Correctivs durch die öffentliche Gewalt entbehrend, gegen das Ende des Mittelalters sowohl einen Entartungsprocess — so namentlich auf dem Gebiet des Processes —, wie einen Auflösungsprocess — so namentlich auf dem

Gebiet des ehelichen Güterrechts [3]) — erfahren, von welchem uns nicht so sehr die Reception der fremden Rechte, als vielmehr die Reception der fremden Rechtswissenschaft befreit hat. Die energische Thätigkeit der fränkischen Königsgewalt für die Rechtsfortbildung, welche vor allen Dingen in der grossartigen Persönlichkeit Karls d. Gr. ihren Hauptvertreter gefunden hat, vergleicht sich in jeder Hinsicht mit der für die römische Rechtsgeschichte so Epoche machenden rechtsfortbildenden Amtsthätigkeit der römischen Prätoren. Hat nichtsdestoweniger das prätorische Edict für die Entwickelung des Privat-, Process- und Strafrechts mehr geleistet als die Capitularien der Karolinger, so ist der Grund vor allen Dingen darin zu suchen, dass dem prätorischen Edict eine Rechtswissenschaft zur Seite gestanden hat und nachgefolgt ist, welche das deutsche Recht noch nach den Zeiten der Karolinger auf Jahrhunderte hat entbehren müssen.

Die Beamtenverfassung des fränkischen Reichs setzt uns zu unserer heutigen, die Gerichtsverfassung zu der taciteischen, die Rechtsverfassung, ein jus civile und ein jus honorarium unterscheidend, zu der römischen Zeit in Beziehung. Die Verfassung des fränkischen Reichs ist zugleich gekennzeichnet durch das zum ersten Mal in das deutsche Verfassungsleben eintretende souveräne Königthum, durch die aus uralter Zeit überlieferte Hundertschaftsverfassung, und durch die Motive, welche überhaupt durch die Anfangsstadien des Rechts gegeben sind. Die fränkische Zeit vermag uns einerseits in den Mittelpunkt zu führen, von welchem aus wir die Abwandlungen des deutschen Rechts sowohl in der Urzeit wie in der Folgezeit übersehen, und andererseits die Thatsache darzuthun, dass das germanische Recht dem römischen nicht nur in seinen Ausgangspunkten, sondern auch in seiner Entwickelungsgeschichte parallel geht.

[3]) Dies hat insbesondere die treffliche Arbeit von v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen (Leipzig 1867) dargethan.

Beilage I.

Die Wehrhaftmachung.

Tacit. Germ. c. 13.

Die berühmte Stelle des Tacitus über die Wehrhaftmachung gewinnt, gleich anderen Zeugnissen dieses Schriftstellers, ihren wahren Commentar durch die spätere Entwickelung.

Stobbe hat gezeigt, dass die Freilassung aus der väterlichen Gewalt schon dem altgermanischen Recht bekannt ist. Nicht die erreichte Volljährigkeit als solche, sondern erst die, allerdings durch die Volljährigkeit in der Regel veranlasste, Emancipation des Hauskindes durch Aussonderung aus dem väterlichen Haushalt befreit dasselbe von der väterlichen Gewalt. [1])

Die Aussonderungshandlung ist, der Weise des alten Rechts entsprechend, eine solenne Handlung. Ihre Symbole werden sich aus dem Folgenden ergeben. Juristisch relevant ist, dass die Aussonderungshandlung nicht nur vom Vater, sondern auf Veranlassung des Vaters auch von einem Anderen vorgenommen werden kann. Der Emancipation des Hauskindes durch einen Fremden geht das commendare, tradere von Seiten des Vaters vorauf. [2]) Der Wille des Vaters bei der Emancipation durch den Fremden ist nicht blos Emancipations-, sondern zugleich Traditionswille. Der Erfolg der Emancipation durch

---

[1]) Vgl. oben S. 342 ff.

[2]) Vgl. unten Note 7. 14. 19.

einen Fremden ist nicht blos Emancipations-, sondern zugleich Traditionserfolg. Die Emancipation durch einen Fremden zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht blos, wie die Emancipation durch den Vater, die väterliche Gewalt aufhebt, sondern zugleich positiv das freigelassene Hauskind zu seinem Freilasser in ein neues persönliches Verhältniss setzt. [3]) Welcher Art das neue persönliche Verhältniss ist, hängt von dem Inhalt des in diesem Fall der Emancipation vorausgehenden Traditionsvertrages zwischen dem Vater und dem Freilasser ab. Es kann die Begründung eines neuen Vaterverhältnisses die Absicht sein: der Freilassende wird durch die Vornahme der Handlung Vater des Emancipirten.[4]) Wie die Emancipation, so ist auch die Adoption bereits im altgermanischen Recht entwickelt. Aber die deutsche Adoption unterscheidet sich dadurch von der römischen, dass sie eine Adoption durch Freilassung aus der väterlichen Gewalt ist. Die deutsche Adoption ist eine Adoption, welche nur die Verwandtschaft (das Kindesverhältniss) und die damit zusammenhängenden Rechte (z. B. das gegenseitige Erbrecht), [5]) keine väterliche Gewalt erzeugt. [6]) Oder es ist die Absicht auf Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen dem Haussohn und dem alius patronus gerichtet. Die Hingabe des Haussohns an den König ist regelmässig Mittel für die Begründung des Gefolg-

[3]) Vgl. Stobbe, Beitr. S. 6 ff.

[4]) Unten Note 14. 18.

[5]) Vgl. Cassiodor. Var. VIII, 9: Gensimund, von einem Ostgothenkönig aus dem Geschlecht der Amaler adoptirt (solum armis filius factus), wird von den Ostgothen zum König gewählt, und nur seine Ablehnung der Wahl überträgt den unmündigen Söhnen des letztverstorbenen Königs die Königswürde (vgl. Köpke, Deutsche Forschungen S. 141. 142). Das heisst: die Adoption hatte den Gensimund rechtlich zu einem Angehörigen des Hauses der Amaler und in Folge dessen des Erbrechts (vgl. oben S. 34) theilhaftig gemacht. Vgl. Grimm R. A. S. 464. 465 gegen Heineccius.

[6]) Deshalb folgt der Adoption trotz des: ei pater effectus est, die Entlassung aus dem Hause auch des Adoptivvaters (unten Note 14). A. M. Stobbe a. a. O. S. 8.

schaftsverhältnisses. Durch Vornahme der Emancipationshandlung nimmt der König den gleichzeitig aus der väterlichen Gewalt ausscheidenden Haussohn in sein Gefolge auf.[7]) Oder die Haustochter wird dem Ehemann, in dessen Haus sie eintreten soll, zur Vornahme des Freilassungsactes übergeben. Die Emancipationshandlung seitens des Ehemannes auf Grund der traditio puellae ist eine Form zugleich zur Zerstörung der bisherigen väterlichen (vormundschaftlichen) und zur Begründung der eheherrlichen Gewalt.[8]) Ja, es steht anzunehmen, dass die Hingabe des Haussohns zur Freilassung mit der Absicht der Uebergabe desselben in die Knechtschaft des

[7]) Lex Rom. Cur. Gaj. 6: filii mancipantur — si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit. — Paul. I, 4, 5: De filios familie, hoc est si filius sine uxorem fuerit aut si ad regem vel ad alterum patronum commendatum non fuerit, nisi ad hoc in solam potestatem patris permanserit (nisi ist, wie bereits Stobbe S. 5 bemerkt hat, mit „sondern" zu übersetzen, ein Sprachgebrauch, den z. B. auch Lex Rom. Cur. C. Th. IV, 13. Roz. 667. Decr. Tass. c. 6. Edict. Liutpr. 67 belegen). — Ebenso Paul. I, 4, 7. II, 8, 1 (Stobbe S. 5). — Weitere Belege oben S. 342 Note 21. Hier kann hinzugefügt werden Greg. Tur. Vitae Patr. 9, 1: Patroclus (starb 576) Biturigi territorii incola, Aetherio patre progenitus (ein Römer) cum decem esset annorum, pastor ovium destinatur, fratre Antonio tradito ad studia literarum. Erant enim non quidem nobilitate sublimes, ingenui tamen, cumque quodam meridie hic ab scholis, ille a grege commisso ad capiendum cibum paterno in hospitio (beide Söhne sind noch nicht ausgesondert) convenissent, überhebt sich Antonius als der Gelehrtere über seinen Bruder als einen rusticus (discede longius, o rustice) — nobiliorem me ipsius officii cura facit, cum te hujus custodiae servitus vilem reddat. Quod ille audiens — reliquit oves — et scholas puerorum — expetivit, traditisque elementis ac deinceps quae puerili studio necessaria erant ita — imbutus est, ut fratrem — anteiret. Dehinc Nunnioni qui quondam cum Childeberto rege magnus habebatur (vgl. oben S. 243 Note 106) ad exercendum commendatus est, a quo cum summa amoris diligentia nutriretur (vgl. oben S. 342 Note 21), ita se humilem atque subjectum omnibus praebebat, ut omnes eum tamquam proprium parentem — diligerent. Regressusque ad domum patre defuncto —. Die in mehrfacher Hinsicht interessante Stelle giebt einen neuen Beleg für die zur Zeit des deutschrechtlichen Volljährigkeitstermins von Römern angewandte deutsche Emancipation.

[8]) Unten Note 19.

Freilassers möglich ist. Derselbe Act, die Emancipationshandlung durch den Extraneus, führt hier zugleich den Untergang der väterlichen und die Begründung der leibherrlichen Gewalt herbei.[9])

Es ergiebt sich, dass die Freilassungsform zugleich Traditionsform, dass die Freilassungsform in Folge dessen zugleich eine Form für den Adoptionsact, für den Huldigungsact (die Aufnahme in die Gefolgschaft), für den Eheschliessungsact, für den Eigenthumübertragungsact ist. Die Emancipation durch den Extraneus ist eine zugleich gewaltaufhebende und gewaltbegründende Emancipation, ist das Mittel für die Erzeugung von Vaterschaft, Gefolgsherrschaft, Eheherrschaft, Leibherrschaft.[10])

Eine Form für die Freilassung ist bei Franken und Langobarden das Abschneiden des Haars.[11]) Der puer crinitus ist daher, ohne Rücksicht auf die Volljährigkeit, der in der väterlichen Gewalt befindliche Knabe.[12]) Das Abschneiden des Haars ohne den Willen des Vaters (Vormunds) ist eine Verletzung der väterlichen Gewalt und zieht die Muntbrüche nach sich, wie die Entführung einer Tochter ohne traditio puellae.[13])

---

[9]) Unten Note 15.

[10]) Die Freilassung des Unfreien geht nicht blos in Bezug auf Form und allgemeine Wirkung, sondern ebenso auch in Bezug auf den hervorgehobenen Punkt mit der Freilassung des Haussohns parallel. Die Freilassung in der Kirche, welche eine Freilassung durch die Kirche ist, bringt den homo tabularius oder ecclesiasticus in die mundeburdis ecclesiae, Rib. 58. Auch hier ist der Freilassungsact Abschluss eines Traditionsactes: in manu episcopi servum cum tabulis tradat, et episcopus archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam — scribere faciat (Rib. 58, 1). Die Freilassung durch den Denar, welche eine Freilassung durch den König ist, erzeugt bekanntlich das Erbrecht des Königs gegen den Freigelassenen.

[11]) Sal. 102. Stobbe S 7 ff.

[12]) Sal. 24, 1. 2. Stobbe S. 10. 11.

[13]) Sal. 68: Si quis puerum crinitum extra consilium parentum tundere praesumpserit — sol. 45 (nov. 60. 199: sol. 62½) culp. jud. Si vero puella tunderit, hoc est extra consilio parentum, — sol. 100 (nov. 8. 61: sol. 45, nov. 294: sol. 62½) culp. jud. Die Busse von

Die Hingabe zum Abschneiden des Haars ist eine Form wie für die Adoption,[14]) so für die Uebergabe in Knecht-

62½ sol., welche die Novellen noch erhalten haben, ist die Muntbrüche des salischen Rechts, Schröder ehel. Güterrecht I, S. 16. Die 100 solidi, welche Sal. 68 für das tondere puellam ansetzt, entsprechen der späteren Entwickelung, welche die Muntbrüche durch Wergeldsätze (hier das halbe Wergeld) verdrängt, Schröder S. 18. Zeitschr. f. R. G. V, S. 398. Vgl. Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 21 (Pertz I, p. 213): Si quis puerum invitis parentibus totonderit (hier ist die geistliche Tonsur gemeint) aut puellam velaverit, legem suam („sein eignes Wergeld") in triplo conponat aut ipsi puero vel puellae, si jam suae potestatis sunt, aut illi in cujus potestate fuerint. Illi vero potestatem habeant capitis sui, ut in tali habitu (geistlich oder weltlich) permaneant qualis eis complacuerit.

[14]) Paulus Diac. VI, 53: Karolus (Karl Martell) princeps Francorum Pipinum suum filium ad Liutprandum direxit, ut ejus juxta morem capillum susciperet. Qui ejus caesariem incidens ei pater effectus est, multisque eum ditatum regiis muneribus (darin liegt die Aussteuerhandlung, welche sich mit der Aussonderungshandlung verbindet, oben S. 344. 345) genitori dimisit. — Greg. Tur. X, 8: Graf Eulalius von Clermont bittet den Bischof Innocenz von Rhodez um seine Vermittelung, ut res (Grundstücke im Gebiet von Rhodez) — recipere posset. Sed Innocentius ait: Si de filiis tuis unum accipio, quem clericum factum in solatio meo retineam, faciam quae precaris. At ille transmisit puerum, Johannem nomine, recepitque res suas. Susceptoque Innocentius episcopus puero, totondit comam capitis ejus deditque eum archidiacono ecclesiae suae (der Archidiakon ist der Vorstand der bei Gregor häufiger genannten schola ecclesiae, vgl. Greg. Tur. X, 261). Die Ertheilung der Tonsur macht den Johannes nicht blos zum clericus, sondern nach der hier unterliegenden Absicht der Partheien zugleich zum Adoptivsohn des ihm seine Haarlocken abschneidenden Bischofs. Auch hier wird von Römern fränkisches Recht angewandt, vgl. Note 7 a. E. — Paul. Diac. IV, 40: promittens Tasoni, ut ei barbam sicut moris est incideret, eumque sibi filium faceret. — Ebenso berichten spätere fränkische Zeugnisse von einer Adoption Chlodwigs durch den Gothenkönig Alarich, ut in tondenda barba Clodovei (oder: barbam Clodovei tangens, das Berühren des Bartes erscheint als eine symbolische Abschwächung des Scheerens) patrinus ejus efficeretur. — Grimm R. A. S. 146. — Die letztcitirten Zeugnisse ergeben, dass die Form für die Adoption des vom Vater Tradirten ebenso die Form für die Adoption des sich selber Tradirenden ist. In beiden Fällen ist es die, dort kraft väterlichen, hier kraft eignen Willens herbeigeführte, Freilassungshandlung durch den Dritten, welche die Adoption bewirkt.

schaft,[15]) und für die Unterordnung kraft öffentlichen Rechts.[16])

Die allgemein germanische, auch bei den Franken und Langobarden zu Recht bestehende Form der Freilassung ist die Ueberreichung einer Waffe als des Symbols der Selbständigkeit.[17]) Die Hingabe (traditio) zum Empfang der Waffe

[15]) Roz. 464 (Bign. 26): Der zur Zahlung einer Busse Verurtheilte vermag die Summe nicht zu zahlen und ergiebt sich in zeitliche Schuldknechtschaft: sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui, et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci. Es scheint, dass auch hier (vgl. Note 14) das Abschneiden des Haars durch ein blosses Berühren vertreten wird. Das brachium in collum ponere nimmt der Schuldner vor, damit der Gläubiger die Hand auf sein Haupthaar lege. Die Tradition, welche in dem brachium in collum ponere liegt, wird von dem zu Tradirenden selber vorgenommen, d. h. auch hier kann die nämliche Freilassungsform, welche zur Aufhebung der väterlichen Gewalt durch ein neues persönliches Verhältniss dient, lediglich zum Zweck der Neubegründung einer Gewalt über den homo sui juris dienen, ebenso wie in den Note 14 a. E. aufgeführten Fällen. Die Thatsache, dass die Freilassung durch einen Extraneus gewaltbegründend wirkt, ergiebt hier die Consequenz, dass die Freilassungsform zur Begründung der Unfreiheit dient.

[16]) Aimoin III, c. 4 verändert die unten Note 20 citirte Stelle dahin: Chrodinus brachium ejus (Gogonis) collo superponens suo signum futurae dominationis dedit. Allerdings hat Aimoin den ursprünglichen Sinn der ihm vorliegenden Ueberlieferung nicht verstanden; doch ist seine Aenderung selbstverständlich Ausdruck nicht etwa lediglich seines philologischen Scharfsinns, sondern vor allen Dingen des zu seiner Zeit geltenden fränkischen Rechts. Das brachium collo superponere ist, wie die in der vorigen Note citirte Formel zeigt, die Form für die Hingabe zum Berühren des Haupthaars, welches die Stelle des Abschneidens des Haupthaars vertritt. Dieselbe Form dient wie für die Freilassung, für die Adoption, für die Hingabe in Knechtschaft, so hier für die Huldigung des öffentlichen Rechts. Die Stelle des Aimoin ergiebt nicht lediglich ein Missverständniss, und kann am Wenigsten mit Schöne, Majores Domus S. 31 durch Bezugnahme auf angelsächsischen Sprachgebrauch widerlegt werden. — Zu vergleichen ist auch die von Stobbe S. 7 Note 5 citirte Stelle aus der Vita Germerii: accessit (Chlodowaeus) et commendavit se capillo capitis sui S. Germerio, et similiter omnes fecere.

[17]) Das Zeugniss, welches Tacitus Germ. c. 13 für diesen Satz ablegt, wird sowohl durch die spätere Wehrhaftmachung (unten Note 24) wie durch die germanischen Formen für die Freilassung eines Unfreien

an einen Extraneus ist daher eine Form für die Adoption,[18]) für die Uebergabe in die eheherrliche Gewalt,[19]) für den

bestätigt. Das langobardische Recht hat die Freilassung durch den Pfeil, Paul. Diac. I, 13: plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt — more solito per sagittam, immurmurantes — quaedam patria verba. Der Pfeil ist die wadia (gaida), deren Edict. Roth. 224 für die Freilassung zur Vollfreiheit gedenkt, wie bereits Wach, Arrestprocess I, S. 3 Note 4 gezeigt hat, während Bluhme (Pertz IV, p. 671) noch die Erklärung: gaida = ga-aida, Mithelfer, für möglich hält, trotz der von ihm selber citirten Parallelstellen. — Der Pfeil als Symbol der Freilassung begegnet ebenso im späteren sächsischen Recht, vgl. Gaupp, Sachsen S. 196. — Das normannisch-fränkische Recht hat die Freilassung durch Lanze und Schwert, Carta reg. Willelmi c. 15 (Schmid S. 356): Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a jugo servitutis suae — et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur.

[18]) Cassiodor. Var. IV, 2: Der Ostgothenkönig Theodorich adoptirt den König der Heruler: per arma fieri posse filium, grande inter gentes constat esse praeconium — et ideo more gentium et conditione virili filium te praesenti munere procreamus — damus tibi equos, enses, clypeos (auch hier verbindet sich mit der, wenn auch nur formellen, Freilassungshandlung die Aussteuerhandlung, vgl. oben Note 14). — Vgl. Grimm R. A. S. 166. Stobbe S. 8 Note 5, oben Note 5.

[19]) Der Mann empfängt die ihm von ihrem Vater (Vormund) tradirte Frau mit Schwert (Mantel und Handschuh), um sie durch Uebergabe des Schwertes zugleich von der bisherigen Gewalt zu befreien und in die eigene zu bringen. Einen unmissverständlichen Beleg giebt eine langobardische Notariatsformel aus dem 11. Jahrhundert für das fränkische Recht, Cartul. Nr. 16 (Pertz IV, p. 599): Qualiter vidua Salicha desponsetur. Fabius, der Ehemann, hat seiner künftigen Frau ein Drittel seines Vermögens als Dos (vgl. Schröder I, S. 89 ff.) zugesichert. Quo wadibus firmato, tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca (dem Vormund der Wittwe), et orator (der Fürsprecher) dicat: per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum. Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator dicat ad Fabium accipientem eundem gladium cum clamide dicat et: o Fabio, tu per eumdem gladium et clamidem commenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio. Die Formel lässt nicht nur die Form des oben geschilderten Vorgangs, sondern auch die ursprüngliche rechtliche Natur desselben, als einer Freilassung aus der vormundschaftlichen Gewalt (commenda eam

Eintritt in öffentlich rechtliche Unterordnung, insbesondere in den Gefolgschaftsverband.[20])

---

sibi), um die eheherrliche zu begründen, klar erkennen. Wenn sie den Act noch nicht als vollkommen geschlossen darstellt, sondern dem oben geschilderten Vorgang noch ein zweites sub mundio mittere folgen lässt (die neue Ausgabe ergiebt, dass der Schluss der Formel nicht als zweite, selbständige Formel zu fassen ist), so spricht sich darin lediglich die Wiederholung desselben Actes aus, um einmal dem fränkischen und zweitens dem langobardischen Recht (hier wird die Frau per crosnam tradirt, wie dort per gladium et clamidem) zu genügen, vgl. Schröder a. a. O. S. 57 Note 9. — Ebenso empfängt nach der bekannten schwäbischen Verlobungsformel der Mann die Frau aus den Händen des Vormundes mit Handschuh, Schwert, Ring, Pfennig, Mantel und Hut, vgl. Friedberg, Recht der Eheschliessung S. 26. 27. — Die westgothische Morgengabe, wie sie unter den vornehmen Gothen üblich war, betrug 20 Unfreie, 20 (gesattelte und gezäumte) Pferde, inter caetera et arma, ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti, Form. Wis. 20 (Biedenweg p. 45), vgl. die bei Schröder I, S. 108 citirte westgothische Urkunde. — Nach Tacit. Germ. c. 18 empfängt die Frau bei der Eheschliessung von dem Mann boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. Es sind fast genau dieselben Gegenstände, deren Uebergabe an die Frau sich in der westgothischen Morgengabe erhalten hat, und erhellt aus dem Vorigen, dass es sich bei Uebergabe dieser munera an die Frau um einen ursprünglich bei der Tradition der Frau nothwendigen Act, und zwar nicht um die Zahlung des Muntschatzes (der an den Vormund der Frau gelangt), sondern um den Eheschliessungsact (hoc maximum vinculum), d. h. um den Traditionsact selber handelt, welcher die Form des Befreiungsactes von der väterlichen (vormundschaftlichen) Gewalt, d. h. die Form der Freilassung per arma hat. Auch an dieser Stelle gewinnen gegen die bisher herrschende Annahme nicht die Reflexionen des Tacitus, aber die von ihm mitgetheilten Thatsachen volle Bestätigung. — Vgl. auch Grimm R. A. S. 167. 168.

[20]) Dies belegt die Stelle bei Fredegar, hist. epit. c. 59: Chrodini consilio — Gogonem majorem domus eligunt. In crastino primus ad ejus mansionem perrexit Chrodinus ad ministerium, bracile Gogoni in collo tenens. Quod reliqui cernentes ejusdem sequuntur exemplum. „Bracile Gogoni" ist der „Gürtel des Gogo" (vgl. Schöne a. a. O. S. 32). Das Bekleiden mit dem Gürtel ist mit dem Bekleiden mit dem Schwert identisch (vgl. Ann. Bertin. a. 838, Pertz Script. I, p. 432: Carolo tunc cingulo insignito pars Niustriae ad praesens data est, und über denselben Vorgang Astronomus c. 56, Pertz Script. II, p. 643: d. imperator filium suum Karolum armis virilibus, id est ense, cinxit — partemque regni — ist est Niustriam attribuit), gerade

Nennen wir mit dem bisher üblichen, wenngleich nicht allen Fällen entsprechenden,[21]) Sprachgebrauch die Ueberreichung der Waffe Wehrhaftmachung, so ergiebt sich, dass nach germanischem Recht die Wehrhaftmachung eine Emancipationshandlung ist. Aus dem Satz, dass die Freilassungsform zugleich Traditionsform ist, ergiebt sich, dass die Wehrhaftmachung für die Adoption, für die Gefolgschaftshuldigung, für die Begründung der eheherrlichen Gewalt als Form zu dienen im Stande ist.

Jetzt wird sich die Stelle des Tacitus von selbst erläutern.

> Germ. c. 13: Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto framea-

---

wie das Ablegen des Gürtels das Ablegen des Schwertes bedeutet (vgl. Episc. relatio a. 833 i. f., Pertz I, p. 368: cingulum militiae deposuit, Ludwig d. Fr., et super altare collocavit, et habitu saeculi se exuens, habitum poenitentis — suscepit, und, über denselben Vorgang, Agob. cart., p. 369: deposita arma manu propria et ad crepidinem altaris projecta). Das bracile ist das cingulum militiae, oder cingulum militare, d. h. das Wehrgehänge mit dem Schwert (anders Waitz V. G. IV, S. 457 Note 4). Dieselbe Form dient wie zur Freilassung des Jünglings aus der väterlichen, des Unfreien aus der leibherrlichen Gewalt, so zur Hingabe in eine fremde Gewalt, hier in die öffentlich rechtliche Gewalt des Major Domus. Chrodin huldigt dem Gogo, indem er sich das Wehrgehänge (und Schwert) des Gogo von ihm über die Schulter hängen lässt. — Dem entsprechend erscheint nach Roz. 8 (Marc. I, 18) der fidelis, welcher dem König als Gefolgsmann huldigen will, una cum arma sua. Es scheint, dass, wie der Vormund der Frau dem Ehemanne (Note 19), so der fidelis dem König die Waffen entgegenbringt, um durch Empfangnahme derselben aus der Hand des Königs als Gefolgsmann zu huldigen. — Wahrscheinlich gehört hierher auch Tacit. Germ. c. 14: Exigunt enim (comites) principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

[21]) So wird z. B. die Uebergabe des Schwertes seitens des Ehemannes an die Ehefrau nur sehr ungeeignet als Wehrhaftmachung bezeichnet werden.

que juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

Die Wehrhaftmachung hat nicht die Aufgabe, die Volljährigkeit herbeizuführen.[22] Sie ist die altgermanische Emancipation, d. h. das Mittel, den, kraft seines Alters bereits volljährigen,[23] Haussohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen.[24] Deshalb bewirkt sie für den wehrhaft Gemachten, der bis dahin als Haussohn durch den Vater im Heer und im Gericht vertreten ward,[25] jetzt die eigene Theilnahme an den Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts:[26] ante

---

[22]) Die bisher herrschende Ansicht hält bekanntlich die taciteische Wehrhaftmachung für den Beginn der Volljährigkeit, und schliesst demnach aus den Worten: non ante — quam civitas suffecturum probaverit, dass kein rechtlich feststehender Termin, sondern die individuelle Reife über die Mündigkeit entschieden habe. Vgl. Kraut, Vormundsch. I, S. 110. Eichhorn R. G. I, S. 323. Walter R. G. §. 513. Zoepfl R. G. S. 582 Note 8. S. 617. Zweifel haben geäussert Rive, Vormundsch. I, S. 54. 212. Waitz V. G. I, S. 31.

[23]) Vgl. oben S. 342—344.

[24]) In derselben Anwendung begegnet die Wehrhaftmachung noch in karolingischer Zeit. Ludwig d. Fr. ertheilte im Jahr 838 seinem damals funfzehnjährigen, d. h. gerade volljährigen (vgl. Divisio a. 817 c. 16, Pertz I, p. 200. Rib. 81) Sohn Karl dem Kahlen die Wehrhaftmachung (armis virilibus, id est ense, cinxit), und setzte demselben erst jetzt, obgleich Karl schon vorher einen Theil des väterlichen Reichs verwaltet hatte, die Krone auf (corona regali caput insignivit), zum Zeichen, dass er von nun an, aus der väterlichen Gewalt entlassen, ein König gleich seinem Vater sei, Waitz V. G. IV, S. 573, vgl. oben Note 20.

[25]) Oben S. 352. Hier kann nachgetragen werden Greg. Tur. VIII, 43: Antestius ist als missus König Guntrams mit der Untersuchung über die Ermordung der Domnola beauftragt, Namnetas accessit ac lacessere Nonnichium episcopum coepit dicens: quia filius tuus in hoc facinore est admixtus, ut dignas pro commissis suis poenas luat, meritum exigit. Der Sohn entflieht, Antestius vero acceptis fidejussoribus ab episcopo, ut in praesentia regis adesset, Santones venit. — — Adfuit (vor dem König) et Nonnichius episcopus, qui datis muneribus multis abscessit. Die Vertretungspflicht des Vaters für seinen Haussohn ist die nämliche wie die des Leibherrn für seinen Unfreien.

[26]) Oben S. 343 ff. 353.

hoc domus, mox reipublicae pars videntur. Deshalb ist sie vor dem concilium, d. h. vor der Heerversammlung der taciteischen Verfassung[27]) zu vollziehen. Die Wehrhaftmachung des Haussohns im concilium entspricht der später bezeugten Freilassung des Unfreien „vor dem Heer". [28]) Das „Urtheil" der regierenden Volksversammlung ist für die Wehrhaftmachung wie für die Freisprechung des Unfreien erforderlich, weil es sich hier wie dort um eine Freilassung, um die Aufnahme des von väterlicher oder leibherrlicher Gewalt Befreiten in die Heerversammlung, d. h. in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Die Wehrhaftmachung vollzieht entweder der Vater: die Wehrhaftmachung erschöpft ihre Wirkung in der Befreiung von der väterlichen Gewalt. Oder ein Verwandter (propinquus): der Wehrhaftmachung geht ein tradere an den Verwandten zur Emancipation vorauf; sie bewirkt im Zweifel, so sind wir nach dem Vorigen anzunehmen berechtigt, das Vaterverhältniss des Emancipirenden zu dem wehrhaft gemachten Sohn, eine datio in adoptionem. Oder principum aliquis: die Wehrhaftmachung fordert auch hier die voraufgehende Tradition (Commendation) durch den Vater. Sie bewirkt im Zweifel, so sind wir nach dem Vorigen anzunehmen berechtigt, die Unterordnung des Sohns als Gefolgsgenossen unter den princeps. Jetzt lese man die an das Vorige unmittelbar sich anschliessenden Worte des Tacitus:

> Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur, nec rubor inter comites aspici. Gradus quin etiam comitatus habet —.

Die sachlich allein mögliche[29]) und sprachlich vollkommen

[27]) Oben S. 4. 5, vgl. S. 38 ff.

[28]) Oben S. 47. 48.

[29]) Dies ist von Roth B. W. S. 12 ff. Waitz V. G. I, S. 264 ff. (vgl. Waitz in den Forschungen z. deutsch. Geschichte II, 1862, S. 392 ff.)

zulässige Erklärung von dignatio in transitivem Sinn gewinnt durch das Vorige neue Bestätigung. Es ist zu übersetzen: „Hoher Adel oder hohe Verdienste der Vorfahren wenden

---

zur Evidenz bewiesen. — Die entgegengesetzte Ansicht, welche in neuerer Zeit von den Philologen mit grosser Einstimmigkeit vertreten wird (vgl. Halm in den Sitzungsberichten der bair. Akademie der Wiss. v. 4. Juni 1864. v. Jan, Eos I, 1864, S. 79. Philologus XXVI, 1867, S. 573. Ribbeck, Rhein. Museum f. Philologie, neue Folge, XXII, 1867, S. 158. Schlenger, Philologus XXVI, S. 361. Richter, Rhein. Museum XXIV, 1869, S. 229), nöthigt demgemäss entweder zum Verlassen oder zur Vergewaltigung der handschriftlichen Ueberlieferung. Halm übersetzt „ceteris“ nicht im Sinne von „ceteris“, sondern im Sinne von „aliis“: „solche (mit der Fürstenwürde bekleidete adolescentuli) schliessen sich anderen Fürsten an, die kräftigeren Alters und schon als solche (principes) bewährt sind“. „Ceteris“ im Sinne von „ceteris“ genommen, würde die Erklärung Halm's ergeben, dass ein zur Würde eines princeps erhobener adolescentulus zu sämmtlichen übrigen robustiores principes in Gefolgschaftsverhältniss getreten sei, ein Resultat, von dessen Unmöglichkeit Halm selber ausgegangen ist; ganz abgesehen davon, dass hienach die Worte: ceteris robustioribus (principibus), „den übrigen bereits erwachsenen Fürsten“, als Regel bei den Germanen die Wahl von Knaben zu Richtern und Heerführern voraussetzen würden. Schon Waitz V. G. I S. 268 hat ähnlichen früheren Erklärungen gegenüber bemerkt, dass das „erwachsen Sein“ ein für Obrigkeiten in Krieg und Frieden durchaus ungeeignetes Praedicat ist. Das letzte Argument trifft ebenso auch die Erklärungen von Ribbeck und Schlenger, welche sich im Wesentlichen an Halm anschliessen. Dem ersten Argument will Ribbeck durch Emendation von „ceteris“ in „interim“, Schlenger dadurch entgehen, dass er ceteris als abl. comparativus, abhängig von robustioribus, setzt, eine Construction, welche v. Jan mit Recht „sehr hart und ohne Commentar kaum verständlich“ genannt hat. Die Erklärung v. Jan's, welcher „ceteris — aggregantur“ übersetzen will: „im Uebrigen werden nur die Stärkeren und schon lange Bewährten für würdig erachtet, dass man sich ihnen als Begleiter anschliesst“, braucht nur erwähnt zu werden. Richter, der an einer Reihe von anderen Erklärungen treffende Kritik übt und für die Lesart „dignatio“ neue Gründe bringt, glaubt sich genöthigt, den Satz „insignis nobilitas — assignant“ aus cap. 13 zu tilgen und an das Ende von c. 12 zu setzen, so dass an die Worte: „ante hoc domus pars, mox reipublicae videntur“, sich unmittelbar anschliesst: „ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur“ („sie werden ein Theil der Volksgemeinde“, so dass danach Tacitus nöthig gehabt hätte, wie nach den vorigen Erklärungen für die principes, so hier für die sämmtlichen deutschen Männer zu bemerken, dass sie „bereits erwachsene

solche Auszeichnung [30]) des Fürsten (Richters) [31]) jungen, kaum erwachsenen Leuten zu. Sie werden den Anderen, Männern, die schon längst erprobt sind, beigesellt, und (wahrlich) keine Ehrenminderung ist es für sie, in der Reihe der Gefolgsgenossen zu erscheinen. Auch giebt es Abstufungen im Gefolge —."

Der vermisste Zusammenhang zwischen den Sätzen des Tacitus ist gegeben. Die Worte: insignis nobilitas etc. schliessen sich erläuternd an die Mittheilung an, dass unter Umständen auch principum aliquis die Wehrhaftmachung im concilium vollziehe. Die hohe „Auszeichnung", welche darin liegt, ist die Aufnahme in das Gefolge, welche hier auch adolescentuli — die altdeutschen Volljährigkeitstermine, welche in der Regel zugleich Emancipationstermine sind, fallen sehr früh, z. B. bei den salischen Franken in das zwölfte, bei den ribuarischen Franken in das funfzehnte Lebensjahr [32]) — sonst nur durch Tapferkeit erprobten Männern zu Theil wird. Die Form der „Auszeichnung" besteht in der Annahme der Tradition des Haussohns durch den Vater an den princeps, zugleich zur Freilassung aus der väterlichen Gewalt und zur Aufnahme in

---

Leute" seien), „nec rubor inter comites adspici" („auch braucht nicht zu erröthen, wer sich einem Gefolgsherrn anschliesst"). — Es ist überdies zu bemerken, dass dignatio nicht nur Germ. c. 13, sondern anscheinend auch Germ. c. 26 in transitivem Sinn gebraucht ist, vgl. Thudichum der altdeutsche Staat S. 98. 99.

[30]) Das gewählte Wort hat denselben Doppelsinn wie das lateinische „dignatio".

[31]) Vgl. oben S. 150 Note 5.

[32]) Schon dadurch wird die von Waitz V. G. I, S. 268. Forsch. z. deutsch. Gesch. II, S. 392. 396 ausgesprochene Ansicht ausgeschlossen, dass die adolescentuli im Gegensatz zu den robustiores noch nicht wehrhaft gemachte junge Leute seien, dass die Auszeichnung der adolescentuli in der Aufnahme in das Gefolge noch vor der Wehrhaftmachung, d. h. noch vor dem 12. oder 15., oder gar (wie bei den Angelsachsen) noch vor dem 10. Lebensjahr bestanden habe. Zugleich ergiebt sich, gegen Richter a. a. O. S. 236, dass unter den eben wehrhaft gemachten adolescentuli allerdings „ganz junge Leute", kaum reife Knaben zu verstehen sind.

das Gefolge. Die Motive der „Auszeichnung" treten gerade dadurch in ein klares Licht. Es ist vor allen Dingen auch der hohe Adel, oder das hohe Verdienst des Vaters,[33]) welcher vom princeps in der Annahme der Tradition geehrt wird. Schon ihrer äusseren Form nach ist die „Auszeichnung" zugleich eine Auszeichnung für den Vater und für den Sohn.

Die Erklärung der Stelle ist durch den Satz gegeben, dass die Wehrhaftmachung eine Emancipationsform, und die Emancipationsform Traditionsform ist. Die Wehrhaftmachung durch den princeps ist die Aufnahme in das Gefolge.[34])

Beilage II.

Die malbergische Glosse.

Grimm[1]) hält die malbergischen Glossen der Lex Salica für „Schlagwörter, mit welchen der Richter, wenn er die Composition aussprechen wollte, den Nagel auf den Kopf traf." Walter[2]) meint, dass der mit der malbergischen Glosse beginnende Schlusssatz der Bussbestimmungen der Lex Salica den auf Vorschlag der Redactoren des Gesetzes gefassten „Beschluss des Malberges" über die Strafsanction enthalte. Waitz, der früher unter Leo's Einfluss die malbergische Glosse als keltischen Ursprungs von dem Text der Lex Salica

---

[33]) Es liegt in der Sache, dass bei den magna patrum merita auch an merita patris zu denken ist.

[34]) Dass der Zusammenhang der Stelle diesen Satz fordere, ist bereits mehrfach ausgesprochen, vgl. die Citate bei Waitz V. G. I, S. 268, der selber abweichender Meignung ist (vgl. Note 32).

[1]) Vorrede zu Merkel's Lex Salica S. LXIV. Ihm folgen Stobbe, Rechtsquellen I, S. 52. v. Bethmann-Hollweg S. 448. Dagegen Siegel S. 156 Note 8.

[2]) R. G. §. 151.

ausschied,[3]) findet jetzt in der malbergischen Glosse „Ueberbleibsel alter Formeln oder Bezeichnungen von Verbrechen und Bussen, die mündlich überliefert wurden.“[4]) Holtzmann und Kern[5]) haben neuerdings die alte Ansicht[6]) wieder aufgenommen, dass die malbergischen Glossen Reste eines ursprünglicheren, dem lateinischen Text zu Grunde liegenden fränkischen Textes seien.

Die Entscheidung der Streitfrage ergiebt die bisher übersehene Stelle, in welcher die Lex Salica selber die Auflösung des anscheinend so räthselhaften „malb.“ giebt.

> Sal. 46: ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo: ante teoda aut thunginum, furtunam — fistucam in laiso jactasset.

Nur die Worte „ante teoda aut thunginum“ machen die malbergische Glosse aus. Dass die handschriftliche Ueberlieferung gerade von diesem Gesichtspunkt ausgeht, beweist der Umstand, dass die meisten Handschriften nur „hoc (quod) est: ante teoda aut thunginum“ lesen.[7]) Ganz allgemein ist bisher „in mallobergo“ zu dem Folgenden gezogen, und verstanden: „an der Gerichtsstätte vor Volk und Thunginus.“[8]) Es ergiebt sich, dass „in mallobergo“ zu „hoc est“ gehört, und dass „hoc est in mallobergo“ sowohl mit dem einfachen „malb.“, wie andererseits mit dem einfachen „hoc est“ identisch ist.

Zur Bestätigung dient eine andere Stelle,

> Sal. 35, 5: vassum ad ministerium, quod est horogauo.

In Merkel's Text A (Pardessus Text III) lautet die Parallelstelle

> nov. 106 (Merkel): Si quis puerum aut puellam de ministerium furaverit, malb. horogaut orogania.

---

[3]) Waitz, das alte Recht der sal. Franken (1846) S. 24 ff.

[4]) V. G. I, S. 419 Note 1. II (2. Aufl.) S. 38 (1865. 1870).

[5]) Holtzmann, Ueber das Verhältniss der malberger Glosse zum Text der Lex Salica. Heidelberg 1852. Kern, Glosse, S. 150. 185.

[6]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 54 Note 102.

[7]) Vgl. Merkel, Lex Sal. p. 26 not. 3.

[8]) Vgl. z. B. Waitz, das alte Recht S. 143 a. E. S. 148 Note 3.

Die Erweiterung der Glosse in der Novelle entspricht genau der Veränderung des lateinischen Textes: puerum aut puellam.[9]) Uns interessirt, dass das „quod est" des einen Textes in dem anderen mit „malb." wiedergegeben wird.

Das gewöhnliche „malb." der Lex Salica ist mit „hoc (quod) est", und zwar „hoc est in mallobergo (malbergo)" [10]) aufzulösen, und demnach zu übersetzen: „das heisst"; vollständig: „das heisst an der Gerichtsstätte"; noch genauer: „das heisst an der Stätte des Volksgerichts"; [11]) also: „das heisst in der Gerichtssprache" (in der Sprache, welche an der Stätte des Volksgerichts gesprochen wird).

Es versteht sich von selber, dass die Gerichtssprache des fränkischen Volksgerichts die fränkische Sprache ist. „Hoc est in mallobergo", oder „malb." bedeutet wörtlich: „das heisst auf fränkisch", und könnte schon das „malb." allein, wenn es überhaupt nöthig wäre, beweisen, dass die malbergische Glosse keine keltische Glosse ist.

Das „malb." der Lex Salica vertritt, wie schon von Anderen bemerkt ist, [12]) das „quod nos dicimus" (Rib. 19, 1), oder „quod Alamanni dicunt", „quod Baiuvarii dicunt" anderer Volksrechte. Die malbergische Glosse dient zugleich zur Erläuterung und zur Präcisirung des lateinischen Textes. Neben der lateinischen Sprache, welche schwer und ungelenk der Lex Salica vom Munde fliesst, dient den in fränkischer Sprache denkenden Redactoren der Lex Salica zugleich die fränkische Sprache, um dem Gedanken den völlig entsprechenden Ausdruck zu geben, um mit dem „malb." ein „das heisst zu deutsch" dem lateinischen Text hinzuzufügen. Die Lex Salica hat bekanntlich in einer Reihe von Fällen, wo der lateinischen Sprache das entsprechende Wort überhaupt fehlte, schlechthin

---

[9]) Vgl. Grimm a. a. O. S. XXXII.

[10]) „Malbergus" begegnet für „mallobergus" z. B. auch Sal. 54, 3 (Merkel p. 31 not. 4).

[11]) Vgl. oben S. 64.

[12]) Vgl. Grimm a. a. O. S. LXIV. Stobbe, Rechtsq. I, S. 50.

das fränkische Wort in den Text gesetzt (z. B. „de adfathamire", „de ando meto", „nexti canthichio", „chrenecruda", „agramire", „thunginus aut centenarius" u. s. f., vgl. Grimm S. VI). Die malbergische Glosse ist ihr ein Mittel, sich zugleich in fränkischer und lateinischer Sprache auszudrücken. Die malbergische Glosse steht weder ausserhalb des Textes, noch vermag sie mit dem lateinischen Text in Widerspruch zu treten. Sie ist ein integrirender Bestandtheil des Textes gleich jenen anderen fränkischen Worten, und bestimmt, neben der lateinischen Sprache, d. h. der einzigen Schriftsprache jener Zeit, als zweites Mittel zum Ausdruck des Gedankens zu dienen.

Eine Reihe von Belegen vermag die geschilderte Function der malbergischen Glosse zu illustriren. In Sal. 3, 4 heisst es: Si quis bovem furaverit — malb. ohseno. [13]) Das fränkische Wort „Ochse" stellt klar, was das lateinische „bos" nicht auszudrücken vermag, dass nicht der Diebstahl des Rindes schlechthin, sondern nur der Diebstahl des ausgewachsenen männlichen Rindes mit der angesetzten Busse von 35 solidi zu büssen ist. [14]) In Sal. nov. 28 wird zu vacca sine vitulo, „malb. maia (mala)" hinzugefügt. Die Glosse drückt aus, was der lateinische Text nur unvollkommen erkennen lässt, dass nicht der Diebstahl einer Kuh ohne das Kalb, sondern der Diebstahl einer Kuh, welche noch nicht gekalbt hat, einer „Starke" (holländisch „maal") zu verstehen ist. Den Gegensatz ergiebt in Sal. 3, 3 die Glosse „malb. potero" zu vacca cum vitulo: es ist nicht gemeint, was nach dem lateinischen Text angenommen werden könnte, der Diebstahl von Kuh und Kalb, sondern der Diebstahl einer Kuh, welche ein Kalb gehabt hat. [15]) In Sal. 3, 5 steht bei „taurum qui gregem regit" die Glosse „malb. chariocito (chereheto)". Der technische Ausdruck der fränkischen Sprache „der Heer-

[13]) Merkel p. 5 not. 4.

[14]) Kern, Glossen S. 2. 48. 52. Vgl. Grimm S. XX.

[15]) Kern S. 50.

befehler, Heerführer", vermag ausser Zweifel zu setzen, welcher Stier mit dem „taurus qui gregem regit" gemeint ist.[16]) Ein Gleiches gilt, wenn Sal. 28, 1 „caballus qui carrucam trahit" erklärt wird durch „malb. anzacho (changisto)", d. h. das männliche Pferd,[17]) oder wenn der admissarius in der Glosse fränkisch „waranio" genannt wird,[18]) ein Wort, welches Sal. nov. 109 an Stelle des lateinischen Wortes steht. Es mag noch erinnert werden an die Glosse „ambitania", d. h. „Dienstmagd" (von ambaht, „Diener") zu „puella ad ministerium" (Sal. 35, 5. nov. 106), wodurch weit deutlicher als durch den schwerfälligen lateinischen Ausdruck die zum Dienst im Hause des Herrn bestimmte Unfreie bezeichnet wird,[19]) und endlich an die bereits früher besprochene Glosse, welche in Sal. 26 das „ante regem" des lateinischen Textes durch „ana theatha", das „vor dem König" durch „vor dem Heer" erläutert.[20])

Aber es wäre trotzdem gefehlt, die malbergische Glosse der Lex Salica lediglich mit dem „quod nos dicimus" unserer Doctordissertationen zu parallelisiren. Die malbergische Glosse begegnet in der Lex Salica unvergleichlich viel häufiger als die deutschen Ausdrücke, welche hie und da zur Erläuterung des lateinischen Textes von den übrigen deutschen Volksrechten eingeschoben sind. Die malbergische Glosse ist, mit verschwindenden Ausnahmen,[21]) die stehende Begleiterin der Busssätze der Lex Salica. Es liegt auf der Hand, dass die Unfähigkeit, im Lateinischen den vollkommen entsprechenden Ausdruck zu finden, nicht als durchstehend anzunehmen ist. Noch wichtiger ist, was namentlich Walter bereits betont hat, dass die malbergische Glosse mit ebenso verschwindenden Aus-

---

[16]) Kern S. 43. — Grimm S. XXI erklärt „Führer der Heerde".
[17]) Kern S. 52. Anders Grimm S. XXVIII.
[18]) Grimm S. XXVIII.
[19]) Grimm S. XXXIII. Kern S. 41.
[20]) Oben S. 49. 50.
[21]) Eine Ausnahme z. B. Sal. 33, 1. 57, 2.

nahmen[22]) nur bei Bussbestimmungen hinzugefügt wird. In den Abschnitten der Lex Salica, welche ohne Bussbestimmung sind, sehen wir die Lex Salica, häufig in langer Ausführung, sich lediglich in lateinischer Sprache, ohne malbergische Glosse, bewegen, obgleich auch hier an sich die Schwierigkeit der Darstellung die zu Hülfe Nahme eines fränkischen Worts neben dem lateinischen wohl erklärt hätte.[23]) Es kommt hinzu, dass in einer Reihe von Fällen die malbergische Glosse nicht die Erläuterung des Delictsthatbestandes, d. h. des lateinischen Textes, sondern den technischen Ausdruck für die Busse, d. h. das Petitum des Klägers giebt, welche an sich durch die Zahl der Denare und Solidi hinreichend deutlich bezeichnet war. Beispiele für das Letztere sind die vielbesprochenen Glossen „seolandewa", die technische Bezeichnung der Busse von 62½ sol. für den Mordversuch,[24]) und

[22]) Eine Ausnahme z. B. die vorhin besprochene malbergische Glosse in Sal. 46: hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum, welche zur Präcisirung des Inhalts der Zeugenaussage dient.

[23]) So hat Sal. 1, 1 eine Bussbestimmung und Glosse; Sal. 1, 2, Form und Voraussetzung der mannitio entwickelnd, keine Glosse. Sal. 37 behandelt das Verfahren bei der „Spurfolge" ohne Glosse; eine Glosse wird erst der Bussbestimmung am Schluss beigegeben. Sal. 40: das Verfahren aus dem Delict eines servus, ohne Glosse. Sal. 44, 2: das Recht auf den reipus, ohne Glosse, während in §. 1 der Bussbestimmung für Nichtzahlung des reipus eine Glosse beigefügt ist. Sal. 45: das Verfahren gegen den homo migrans ohne Glosse; eine Glosse erst am Schluss bei der Bussbestimmung. Sal. 46: das Verfahren beim adfatimus ohne Glosse; eine Glosse erst am Schluss bei Angabe des Inhalts der Zeugenaussagen (vgl. oben Note 22). Sal. 47: das Verfahren bei der Mobilienvindication ohne Glosse. Sal. 50: Executionsverfahren, eine Glosse nur im Anfang bei der Bussbestimmung. Sal. 52: Executionsverfahren, eine Glosse erst am Schluss bei der Bussbestimmung. Sal. 53: Beweisverfahren, ohne Glosse. Sal. 56: Contumacialverfahren ohne Glosse; eine Glosse erst am Schluss bei der angehängten Bussbestimmung. Sal. 58: Executionsverfahren, ohne Glosse. Ebenso Sal. 59: Erbrecht, 60: de parentilla tollere.

[24]) Sie findet sich Sal. 16, 1; 17, 1. 2; 18; 19, 2; 28, 2; verirrt erscheint sie (neben anderen Glossen) Sal. 17, 6; 43, 1. Die Identität des Thatbestandes, für welchen die Busse von 62½ sol. technisch als „seolandewa" bezeichnet wird, ist sowohl von Grimm S. LVII wie von

die fast auf jeder Seite der Lex Salica begegnende Glosse „leudardi“, die technische Bezeichnung der Busse von 15 solidi,[25] daneben Glossen wie „walaleudi“, d. h. „Wergeld eines Wälschen, Römers“, „morthleode“, d. h. Wergeld für den Mord, die heimliche Tödtung,[26] „leude sacce muther“, d. h. Wergeld eines Sacebaro.[27] Die malbergische Glosse ist nicht lediglich durch das Bedürfniss der Darstellung motivirt.

Der praktische Zweck, welchen die malbergische Glosse zugleich verfolgt, ist durch ihren Namen unmissverständlich ausgesprochen.

Nicht umsonst beginnt die Lex Salica mit dem Titel „de mannire“. Die Lex Salica ist eine Gerichtsordnung, bestimmt, sowohl die Bussen, auf welche zu klagen und zu erkennen ist, wie das gerichtliche Verfahren zu reguliren.

Nicht umsonst wird in der Lex Salica das fränkische Wort mit „malb.“, die fränkische Glosse als „malbergische“ Glosse, d. h. als Glosse der Gerichtssprache eingeführt. Im ribuarischen Volksrecht heisst es bei Einfügung eines fränkischen Worts einfach: „quod nos dicimus“, im alamannischen Volksrecht einfach: „quod Alamanni dicunt“. Es ist nicht ab-

---

Kern S. 2 ff. übersehen. Dass auch Sal. 18, die einzige nicht auf den ersten Blick deutliche Stelle, von einem Mordversuch handelt, ist bereits Zeitschr. f. R. G. V, S. 446 bemerkt (vgl. Alam. Hloth. 44, 1). Es scheint, dass „seolandewa“ mit „Seelandsrecht“ zu übersetzen ist (Grimm S. LVIII, ganz anders Kern a. a. O.). „Recht“, lex, begegnet auch sonst bekanntlich häufig für die Busse (nach Volksrecht), vgl. oben S. 104 Note 4. „Seelandsrecht“ ist die „Seelandsbusse“, und ist es nicht unmöglich, dass die salischen Franken, ihr eignes Land als „Seeland“ und sich selber als „Seeländer“ (im Gegensatz zu den ribuarischen Franken, den „Flussuferfranken“) bezeichnend, die dem salischen Recht im Gegensatz zum ribuarischen eigenthümliche Busse von $62^1/_2$ sol. eine „Seelandsbusse“, d. h. eine „salische Busse“ nannten.

[25]) Vgl. Kern S. 60 ff., der „leudardi“ als „Leutwerth“ erklärt, so dass eine „Mannbusse“ zu verstehen wäre. Vgl. Walter R. G. §. 151 Note 6. Anders Grimm S. LX ff.

[26]) Sal. 41. Vgl. Grimm S. X.

[27]) Sal. 54, 2. Ebenso Walter a. a. O. Waitz V. G. I, S. 248 Note 4 a. E.

zusehen, weshalb die Lex Salica, wenn es ihr lediglich um das fränkische Wort als solches zu thun gewesen wäre, das räthselhafte „malb." dem deutlicheren und zunächst liegenden: „quod nos dicimus" oder „quod Franci dicunt" hätte vorziehen sollen. Die Lex Salica spricht durch ihr ständiges „malb." aus, dass es ihr um den fränkischen Ausdruck als um den Ausdruck der Sprache „an der Volksgerichtsstätte", dass es ihr um die fränkische Sprache als um die Gerichtssprache zu thun ist. Gerade deshalb fügt sie jeder Bussbestimmung eine malbergische Glosse bei. Die Lex Salica soll wie ein Codex der gerichtlich zuzuerkennenden Bussen, wie ein Codex der gerichtlichen Handlungen, so auch ein Codex der gerichtlichen Sprache sein.

Es liegt ferner auf der Hand, in welcher Absicht die gerichtliche Sprache in der Lex Salica codificirt ist. Grimm findet in der malbergischen Glosse eine Erleichterung für den Richter. Die malbergische Glosse soll dem Richter das Wort an die Hand gegeben haben, welches „nachhelfend" ihn „unmittelbar auf die rechte Composition, welche auszusprechen war, leiten sollte", oder gar „mit welchem der Richter, wenn er die Composition aussprechen wollte, den Nagel auf den Kopf traf." Um diese Ansicht zu widerlegen, genügt es an die Glossen „Ochse", „Hengst", „Lamm", und ähnliche, oder an die oben besprochene „vor Volk und Thunginus" zu erinnern. Die malbergische Glosse ist umgekehrt ein Zwang für die Parthei, insbesondere für den Kläger. Die malbergische Glosse giebt das Wort an, mit welchem „an der Gerichtsstätte" die auf den betreffenden Paragraphen der Lex Salica gestützte Klage auf die Busse zu erheben ist.[28])

Die Lex Salica liefert unmittelbar den Beweis gerade für diese Auffassung. In Sal. nov. 5 wird die malbergische Glosse mit den Worten eingeführt: „hoc dicunt malb. leodecal", was nach dem Vorigen aufzulösen ist: „hoc dicunt in mallo-

[28]) In dem oben Note 22 angezogenen Fall dient die malbergische Glosse zur Fixirung des in den Zeugeneid aufzunehmenden Tenors.

bergo", „das nennt man an der Gerichtsstätte", „das nennt man, wenn man vor Gericht steht: leodecal". Noch deutlicher ist:

> Sal. nov. 189 (Text B): unusquisque ex ipsis mallare eum debent [per] malb. seolandoueua, sunt — sol. 62½.

verglichen mit der Parallelstelle:

> Sal. nov. 44 (Text A): Et quanti intus fuerint, mallare debent de seolandeua, et contra unumquemque sol. 62½ componat.

Die malbergische Glosse „seolandewa" spricht aus, wie die zweite Stelle ergiebt, dass in solchem Fall die Klage (wegen des Mordversuchs) auf „Seelandsrecht", d. h. auf „Seelandsbusse" zu stellen ist.[29]) Auf das nämliche Resultat führt der Umstand, dass die Zahlglossen, welche nach Grimm's Ansicht an erster Stelle stehen müssten,[30]) überhaupt nur selten, und sämmtlich erst als spätere Zusätze begegnen.[31]) Die Zahlglosse entspricht gerade deshalb dem Zweck der malbergischen Glosse nicht, weil dieselbe nicht dem Richter das Wort für das schuldig sprechende Urtheil, sondern dem Kläger das Wort für seine Klage zu leihen hat, deren Petitum, wie sich gleich ergeben wird, durch einen processualichen Kunstausdruck, nicht durch ein Zahlwort zu formuliren ist.

Es ist bekannt, dass das Charakteristische des altdeutschen ebenso wie des altrömischen Processes in dem Forma-

---

[29]) Vgl. oben Note 24.

[30]) Demgemäss spricht Stobbe a. a. O. S. 52, der Grimm's Ansicht folgt, die Meinung aus: „Viele malbergische Glossen bedeuten Zahlen, nämlich die für die einzelnen Verbrechen bestimmte, in Denaren berechnete, Composition: die Formel für die Zahl war dem Richter geläufiger als die in Zahlenzeichen ausgedrückte Bestimmung." Aehnlich Grimm S. LXIV.

[31]) Zahlglossen finden sich nur in Sal. nov. 23. 25. 32, und auch hier, ebenso wie Sal. 2, 15 durchweg nur in einer einzigen Handschrift (neben anderen Glossen). Ausserdem finden sich in zwei Handschriften in einem Schlusstitel „incipiunt chunnas" (Merkel p. 95) die fränkischen Zahlbezeichnungen selbstständig, d. h. nicht als Glossen, zusammengestellt. Vgl. Grimm S. XV.

lismus des Verfahrens zu suchen ist.[32]) Wir wissen, dass der Beklagte nicht in beliebiger Form, sondern (auf das tangano) genau der Klage entsprechend zu antworten hat.[33]) Wir wissen, dass das spätere Recht noch für eine Reihe von Fällen ebenso auch die Erhebung der Klage nicht in beliebiger, sondern in vorgeschriebener Form fordert.[34]) Die malbergische Glosse ergiebt, was an sich schon aus dem Gebrauch des tangano für das altfränkische Volksrecht zu folgern wäre, dass wie genau zu antworten, so auch genau zu klagen ist.

An der Hand der malbergischen Glosse sind wir danach im Stande, eine Vorstellung von dem Klang der alten Gerichtssprache zu gewinnen. War ein taurus qui gregem regit gestohlen, so hatte der Kläger die Klage im Gericht nicht um einen Stier, sondern um einen „Heerführer" zu erheben.[35]) Die Ziege hiess in der gerichtlichen Klage nicht „Ziege", sondern „die Lauch Fressende", oder „die Schilf Fressende",[36]) der Hund „der an die Kette Gewöhnte",[37]) der gezähmte Hirsch „der Zeichenträger",[38]) das Schiff „das schäumende Thier",[39]) der rechte Zeigefinger „der Pfeilsender", der Mittelfinger „der Heilende",[40]) u. s. f. Dem entsprechend hatte die Klage ihr Petitum, die Busse, nicht mit dem abstracten Zahlwort, sondern mit dem feierlichen, altherkömmlichen Rechtsausdruck zu bezeichnen. Auf die Busse von 15 sol. wird nicht als auf „15 sol.", sondern als auf die „Mannbusse",[41]) auf die Busse von 62½ sol. nicht als auf „62½ sol.", son-

---

[32]) Vgl. die oben S. 138 Note 106 citirten Arbeiten von Siegel und Brunner.

[33]) Oben S. 139.

[34]) Vgl. Brunner, Wort und Form S. 700 ff.

[35]) Vgl. oben Note 16.

[36]) Vgl. Grimm S. XXII.

[37]) Vgl. Grimm S. XXIII.

[38]) Vgl. Grimm S. XXVII.

[39]) Vgl. Grimm S. L.

[40]) Vgl. Grimm S. XL. XLI.

[41]) Vgl. oben Note 25.

dern als auf die „Seelandsbusse“,[42]) auf die Busse von 200 oder 100 solidi als auf das „Manngeld“ (leudis), oder „Wälschenmanngeld“ geklagt,[43]) u. s. f. Dieselbe Neigung, die unfeierliche Zahl zu vermeiden, spricht sich in der technischen Bezeichnung für den Heerdendiebstahl aus: 50 Schweine, oder 25 Rinder, oder 40 Schafe, oder 13 Pferde (12 Stuten mit ihrem admissarius) heissen in der Klage „sonista (sonesti)“, eine „Heerde“.[44])

Mit dem Formalismus ist zugleich die Strenge des alten Processes gegeben. Der Kläger hat nicht nur überhaupt das Delict, um dessentwillen er klagt, mit dem kunstgemässen Namen zu benennen — es begegnen z. B. die Glossen „texaca“ für den Diebstahl, „charoenna“ für den Raub, „via lacina“ für die Wegverlegung[45]) —, sondern ebenso auch die Busse, um welche, und das Einzelne des Thatbestandes, auf Grund dessen die Klage erhoben wird. Die Einhaltung der Form steht unter dem Präjudiz des Verlustes der Klage. Der altdeutsche Process hat gleich dem altrömischen den Rechtssatz, dass auch die formwidrige Handlung Ausübung des Rechtes zur Handlung ist,[46]) d. h. dass auch die formwidrige Handlung das Recht zur Handlung consumirt. Die malbergischen Glossen enthalten die Rechtssätze darüber, mit welchen Worten „an der Gerichtsstätte“ das Petitum, der Thatbestand auszudrücken ist. Der Kläger verliert seinen Process, wenn er die „texaga“ nicht „texaga“, sondern mit einem anderen, wenn auch gleichbedeutendem Wort, wenn er die 50 Schweine u. s. w. nicht „Heerde“, sondern etwa „50 Schweine“ nennt, wenn er die Höhe der Busse mit der Zahl der Solidi oder Denare, überhaupt, wenn er einen Theil seiner

---

[42]) Vgl. oben Note 24.

[43]) Vgl. oben Note 26. 27.

[44]) Sal. 2, 17; 3, 8; 4, 5; 38, 3. (Rib. 18). Vgl. Grimm S. IX.

[45]) Vgl. Grimm S. VIII. XXV. XLVI. Walter §. 151 Note 7.

[46]) Diesen Rechtssatz drückt später das Sprichwort aus: „fautes valent exploits“, Brunner Wort und Form S. 670.

Klage anders als in der „Gerichtssprache" ausdrückt. Der Kläger ist genöthigt, gegen den homo migrans, welcher der Aufforderung, den Ort zu verlassen, nicht nachkam, wegen „Widersetzlichkeit" (widrisittolo) zu klagen,[47] der Kläger ist genöthigt, die 15 sol. als „Mannbusse", die 62½ sol. als „Seelandsbusse", einzufordern. Der Kläger ist genöthigt, den taurus qui gregem regit als den „Heerführer", den Hund als den „der Kette Gewöhnten"; das Schiff als das „Schäumende", die Ziege als die „Lauchfresserin", den Zeigefinger als den „Pfeilfinger", die 50 Schweine u. s. w. als „Heerde" ersetzt zu verlangen. Der Kläger ist genöthigt, falls sein Höriger durch einen Anderen ante regem freigelassen war, zu klagen, nicht dass die Freilassung „vor dem König", sondern dass sie „vor dem Heer" geschehen sei.[48] Die malbergische Glosse setzt uns in den Stand, dem Formalismus des alten Processes bis in seine letzten Consequenzen nachzugehen. Sal. 5, 1 finden wir zu dem Diebstahl von drei Ziegen die Glosse „lauxmada" d. h. „Lauchfresserin", darauf 5, 2 für den Diebstahl von mehr als drei Ziegen die Glosse „roscimada", d. h. „Schilffresserin". Der Kläger ist genöthigt, dort die Ziege „Lauchfresserin", hier die Ziege „Schilffresserin" zu nennen, zum Zeichen, dass er dort aus Sal. 5, 1, hier aus Sal. 5, 2 klagen will. Er verliert seinen Process, nicht bloss wenn er die Ziege „Ziege", sondern ebenso auch wenn er sie dort als „roscimada", oder hier, bei einem Diebstahl von mehr als drei Ziegen, als „lauxmada" bezeichnet.

Diese Reihe von Consequenzen ergiebt sich aus der Thatsache, dass die Sprache der malbergischen Glosse die fränkische „Gerichtssprache" ist. Wir können dieselben in den Satz zusammenfassen: wie der Eid, so ist auch die Klage des altfränkischen Rechts ein Processact mit „verborum contemplatio", ein Processact mit processualischer „Gefahr".[49]

---

[47]) Sal. 45. Vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 15. 16.

[48]) Sal. 26. Vgl. oben S. 49.

[49]) Vgl. Rib. 67, 5. Oben S. 138 ff.

Den besten Commentar zu der vorigen Ausführung giebt die berühmte Stelle des Gajus über den ältesten römischen Process,

> Gaj. Inst. IV, 11: Actiones, quas in usu veteres habuerunt, legis actiones appellabantur — vel ideo quia ipsarum legum verbis accommodatae erant, et ideo immutabiles proinde atque leges observantur. Unde eum, qui de vitibus succisis ita egisset, ut in actione vites nominaret, responsum, eum rem perdidisse, est, quia debuisset arbores nominare, eo quod lex XII tabularum, ex qua de vitibus succisis actio competeret, generaliter de arboribus succisis loqueretur.

Der altgermanische Process ist das Analogon der altrömischen Legis actio.

Beilage III.

Barbarus qui legem Salicam vivit.

Sal. 41.

Es ist bekannt, dass der „barbarus qui legem Salicam vivit" in der Lehre von der Persönlichkeit der Rechte eine grosse Rolle spielt.

Die Stelle lautet,

> Sal. 41, 1: Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem Salicam vivit occiderit, cui fuerit adprobatum — sol. 200 culp. jud.

Die Ansichten [1]) gingen früher sehr weit aus einander. Mably [2]) meinte auf Grund dieser Stelle annehmen zu können,

---

[1]) Eine Zusammenstellung derselben giebt Waitz, das alte Recht S. 97. 98.

[2]) Observations sur l'histoire de France (Kehl 1788) I, p. 249.

dass die gallischen Provinzialen, Eichhorn, Rogge u. A.[3]), dass einzelne Deutsche, vielleicht freigelassene Kriegsgefangene, Pardessus,[4]) dass die in Gallien lebenden Deutschen nebst den von Chlodwig unterworfenen Franken kraft jenes „barbarum qui legem Salicam vivit" als des salischen Rechtes und damit des salischen Wergeldes theilhaftig zu denken seien. Jetzt ist im Wesentlichen die Ansicht v. Savigny's[5]) die herrschende, dass die citirte Stelle der Lex Salica den unter den salischen Franken in Rechtsgemeinschaft mit denselben lebenden Germanen das salische Recht und Wergeld beilege.[6])

Es ist dabei übersehen, dass noch eine ganz andere Erklärung der Stelle möglich ist.

Die altfränkische Rechtssprache liebt die Häufung von tautologischen Wendungen. Aus der Lex Salica und ihren Zusätzen kann als Beispiel dienen: thunginus aut centenarius (Sal. 44. 46), comes aut grafio (Sal. 71. 73), respondere aut convenire (Sal. 96, 1). Die übrigen fränkischen Quellen ergeben eine ganze Reihe von weiteren Belegen: patris vel genitoris nostri, leusoverpisse vel condonasse, prosequere vel admallare, mundeburde vel defensione, tuitionem vel defensionem, dici aut nominari, pactionem seu convenientiam, u. s. f.[7]) Es genügt, zum Schluss an die „vicarii aut centenarii" der karolingischen Capitularien und Urkunden zu erinnern.[8]) Die zusammengestellten Zeugnisse ergeben zugleich, dass gerade

[3]) Eichhorn R. G. I, S. 266. Rogge, Gerichtswesen S. 54. 55. Ebenso Feuerbach, die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen (Erlangen 1831) S. 28. — Diese Ansicht ist die älteste. Sie ist bereits in der Estenser Glosse der Lex Salica ausgesprochen, Merkel p. 102: barbarum, id est quos Franci ex alia patria in suam adduxerint et ipsos captos Salicha lege vivere volunt.

[4]) Loi Salique p. 438.

[5]) Röm. R. im M. A. I, S. 120 ff.

[6]) Vgl. Waitz, das alte Recht S. 98. 99. V. G. II (2. Aufl.) S. 87 Note 1. v. Bethmann-Hollweg S. 396. 459.

[7]) Die obigen Belege hat Roth, B. W. S. 284 Note 31 gesammelt.

[8]) Oben S. 214 ff.

auch die Partikel „aut" zur Verbindung nicht entgegengesetzter, sondern gleichbedeutender Wendungen dient.

Es ist ferner bekannt, dass „barbarus" in den Quellen unserer Zeit den Deutschen im Gegensatz zum Römer, und zwar, wie in burgundischen Quellen technisch den Burgunden,[9]) so in fränkischen Quellen technisch den Franken bezeichnet[10]): ohne Nebenbedeutung, so dass der Ausdruck „barbari" in dem angegebenen Sinn von den Deutschen selber gebraucht wird. Gerade das Letztere belegt wie die Lex Burgundionum,[11]) so auch die Lex Salica. In Sal. 14, 2 heisst es:

Si vero Romanus barbaro Salico[12]) expoliaverit.

Die Worte sind gleichbedeutend mit dem anderen handschriftlich begegnenden Text:

Si vero Romanus Franco Salico expoliaverit.[13])

Es erhellt, dass die in Frage stehende Stelle, Sal. 41, 1, nicht blos übersetzt werden kann, sondern übersetzt werden muss:

„Wenn Jemand einen freien Franken, das heisst einen Franken, der nach salischem Recht lebt, getödtet hat, so zahle er —".

Die Texte der Lex Salica umschreiben auch sonst den salischen Franken als den, „der nach salischem Recht lebt."[14]) Der

---

[9]) Vgl. Note 11.

[10]) Vgl. die Belege bei Löbell, Gregor von Tours S. 100. Roth B. W. S. 102. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 80 Note 1.

[11]) Vgl. Burg. 8, 1; 10; 17, 5; 22; 44, 1; 47, 1 u. s. f.

[12]) So ist mit der Ausgabe von Waitz zu lesen. Ebenso (unter Weglassung von „Salico") Text IV (Merkel nov. 187), auch in seiner jüngeren Form, tit. 15, 2 (Hubé p. 13). Merkel's Lesart: „Franco Salico", findet sich nur in der Wolfenbüttler Handschrift (Merkel nov. 2), und (unter Weglassung von „Salico") im Text III (Merkel nov. 42) und der Emendata.

[13]) Vgl. Note 12.

[14]) Vgl. Sal. 63, 1: Si quis hominem ingenuum in oste occiserit [quia lege Salica vivit et in truste dominica non fuit ille qui occisus est] — sol. 600 culp. jud. — Text IV (Merkel nov. 271): Si quis hominem ingenuum qui lege Salica vivit dum in hoste est occiserit — sol. 200 culp. jud.; in der jüngeren Form tit. 71 (Hubé p. 31): Si quis hominem ingenuum lege Salica viventem in hoste occiserit, sol. 200 culp. jud.

„barbarus qui legem Salicam vivit" ist mit dem „ingenuus Francus" identisch, und die zweite Wendung hinzugefügt, um mit Bestimmtheit nicht den Franken schlechthin, sondern nur den salischen Franken als gemeint zu bezeichnen.[15]) Der „barbarus qui legem Salicam vivit" gewährt keinerlei Aufschluss über die Entwickelung der Personalität des Rechts.

Beilage IV.

Altdeutsche Eideshülfe. — Die Freilassung per hantradam.

Die chamavische Freilassung „per hantradam" bedarf noch des Commentars.

Die Stelle, um deren Auslegung es sich handelt, ist

> Cham. c. 11: Qui per hantradam hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur Sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat.
>
> vgl. c. 12: Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat, et suis peculiariis traditum jam dicto domino non fiat.
>
> c. 13: Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci.

---

[15]) Dem entsprechend heisst es Rib. 7: Si quis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, 200 sol. culp. jud. Die Entwickelung des Rechts (Volksrechts) lediglich innerhalb der Stammesrechte kommt auch darin zum Ausdruck, dass Salier und Ripuarier nicht das Wergeld aller Franken kraft eines Rechtssatzes, sondern, wenngleich übereinstimmend, das Wergeld des salischen Franken durch das salische, das Wergeld des ribuarischen Franken durch das ribuarische Recht bestimmt denken. Es erhellt zugleich, dass bereits zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Salica ribuarische und salische Franken als zwei Stämme, nicht als zwei Abtheilungen eines Stammes sich gegenüberstehen.

Das gemeinfränkische, das ribuarische wie das salische Recht, kennt nur eine Freilassungsform als Freilassungsform fränkischen Rechts, die Freilassung per denarium (vor dem Heer, später vor dem König), deren Wirkung die Aufnahme des Freigelassenen in den exercitus Francorum, die Ertheilung fränkischer Nationalität, und damit die Ertheilung fränkischen Rechts und fränkischer Vollfreiheit ist.[1]) Die sämmtlichen übrigen Freilassungsformen, deren in der Lex Ribuaria (noch nicht in der Lex Salica) gedacht wird, mit der Wirkung nicht der Vollfreiheit, sondern nur der Halbfreiheit, sind, wie schon aus den Mitteln der Freilassung hervorgeht (in der Kirche, per epistolam), Freilassungsformen nicht des fränkischen, sondern des römischen Rechts.

Das chamavische Recht unterscheidet sich dadurch, dass es zwei Freilassungsformen nach fränkischem (chamavischem) Volksrecht kennt, die eine, die gemeinfränkische Freilassungsform zu vollem, und dis zweite, eine chamavisch-fränkische Freilassungsform zu minderem Recht. Die erstere wird durch ihre Wirkung unmissverständlich gekennzeichnet. „Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci." Ueber die Freilassung durch den Denar ward bereits seit dem 6. Jahrhundert ganz regelmässig eine Urkunde ausgestellt, und galt die Ausstellung der charta (regis) als ein wesentliches Stück des Freilassungsactes.[2]) Die fränkische Freilassung per chartam ist die Freilassung durch den Denar.[3]) Der Freilassung zu vollem Recht steht die Freilassung per hantradam gegenüber. Sie verleiht als solche weder fränkische Nationalität, noch Unabhängigkeit gegenüber dem Freilasser. Der Freigelassene bleibt wie bei der Freilassung nach

---

[1]) Vgl. oben S. 48. 555. Rib. 57, 1.

[2]) Rib. 57, 1: Si quis libertum suum („seinen Liten") — in praesentia regis secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit, et ejusdem rei chartam acceperit, — sicut reliqui Ripuarii liber permaneat. Vgl. Roz. 57 (Marc. I, 22). Roz. 55 ff.

[3]) Der nämlichen Ansicht ist schon Gaupp, Lex Franc. Cham. S. 67.

römischem Recht in dem Mundium des Freilassers, und geniesst demgemäss nur Halbfreiheit, nicht Vollfreiheit.[4]) Es bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Freilassers, dass er sich „foris de eo miserit", [5]) um wenigstens die Abhängigkeit des Freigelassenen, und damit die Macht des Herren über Vermögen und Person desselben auszuschliessen.[6])

Es bedarf nicht mehr der Bemerkung, dass die Freilassung per hantradam nicht die Freilassung per denarium, dass in Folge dessen die Form der Freilassung per hantradam nicht die Form der Freilassung per denarium ist. [7])

Die Form der Freilassung per hantradam ist, dem Vorigen entsprechend, eine zweite fränkische Freilassungsform. Sie nimmt gerade als prägnanter Ausdruck germanischer Rechtsanschauungen unser Interesse in Anspruch.

Der Partheieneid ist das Beweismittel des altdeutschen Processes. Während der heutige Process die Wahrheit der Partheibehauptungen zunächst durch unpartheiliche Mittel,

---

[4]) Vgl. Rib. 9 ff. 58. 61.

[5]) Diese Worte sind, nach der Wortfügung wie nach dem Zusammenhang von c. 11—13, nur auf den Fall: „Qui — per hantradam ingenuus est" zu beziehen. Seiner Absicht nach handelt c. 12 cit., ebenso wie c. 13, nur von dem: „Qui per chartam ingenuus est", im Gegensatz zu c. 11, wo die Freilassung per hantradam besprochen ist. Doch bemerkt c. 12 parenthetisch, dass die eine Wirkung, welche den per chartam Freigelassenen auszeichnet, die Freiheit an Person und Vermögen, auch für den per hantradam Freigelassenen möglich ist, wenn der Herr sich „foris de eo miserit"; nicht so die andere Wirkung, von welcher c. 13 handelt. So erledigt sich das Bedenken von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 180 Note 3.

[6]) Die Macht des Herrn über das Vermögen des per hantradam Freigelassenen (für den Fall des nicht „se foris de eo mittere") ist in c. 12 unmittelbar, die Macht des Herren über seine Person durch den Satz über das Wergeld ausgesprochen: die Zahlung des Wergeldes an den Herrn bedeutet, dass die vernichtete Persönlichkeit ihm (dem Herren) entzogen ist.

[7]) Die Freilassung p. h. wird mit der Freilassung p. d. identificirt von Pertz in den Abh. der Berliner Akad. d. Wiss. v. J. 1848, S. 418, v. Maurer, Fronhöfe I, S. 60; dagegen Gaupp a. a. O. S. 65.

durch Zeugen, Urkunden oder durch die der aussagenden Parthei nachtheilige Partheierklärung zu controlliren sucht, dem Partheieneid nur die Rolle eines letzten Auskunftsmittels überweisend, löst der altdeutsche Process den Widerstreit der Partheibehauptung grundsätzlich durch die Zutheilung der Partheieneidesrolle (so können wir uns statt „Beweisrolle“ [8]) ausdrücken) an die eine Parthei, d. h. durch die Zutheilung des Rechtes (und zugleich der Pflicht) an die Parthei, ihre Behauptung, d. h. die ihr vortheilhafte Thatsache, durch ihren Eid wahr zu machen. Der Satz, dass der Partheieneid das Beweismittel des altdeutschen Processes ist, bedeutet, dass der altdeutsche Process das partheilichste Beweismittel an erste Stelle setzt.

Die hervorgehobene Eigenthümlichkeit des altdeutschen Processes hängt mit der anderen, tieferen zusammen, dass nach altdeutscher Auffassung Processrecht wie Strafrecht zunächst nicht der öffentlichen Gewalt, sondern den Freiheitsrechten, d. h. den Persönlichkeitsrechten des freien „selbmündigen“ Mannes zur Realisirung und zum Ausdruck dienen.

Am Partheieneid ist es nicht die Aussage, welche beweist — dieselbe ist lediglich eine Wiederholung der bereits aufgestellten, beweisbedürftigen Behauptung —; am Partheieneid ist es allein die Form der Aussage, welche beweist und überzeugt. Am Partheieneid beweist der Eid der Parthei. Die beweisende Kraft des Eides ermessen wir an dem moralischen Werth, ermisst das deutsche Recht an dem rechtlichen Werth der Persönlichkeit. Wir haben den Begriff des Standes im Sinne des deutschen Rechts dahin zu definiren, dass der Stand der rechtliche Werthmesser der Persönlichkeit ist. Der Satz, dass das deutsche Recht verschiedene Stände unterscheidet, bedeutet, dass nach deutschem Recht von Rechtswegen nicht jede Persönlichkeit der anderen an Werth gleich ist. Der Unfreie ist standeslos, d. h. besitzt

---

[8]) Diesen Ausdruck hat bekanntlich Siegel eingebürgert.

einen Werth überall nicht als Persönlichkeit, sondern nur als Sache. Aber auch der freie Mann kann des Werthes als Persönlichkeit verlustig gehen. Der Verlust der Standesrechte, d. h. die Rechtlosigkeit,[9]) ist der Verlust der Rechte, welche Ausdruck des Werths der Persönlichkeit sind. Der Rechtlose besitzt eine entwerthete Persönlichkeit, ist rechtlich werthlos als Person, im Gegensatz zu dem freien, „an seinem Recht vollkommenen" Mann, ohne zugleich, wie der Unfreie, als Sache rechtlich von Werth zu sein. Es ist bekannt, dass die Stärke des Eides nach dem Stande eine verschiedene ist, dass der Eid des freien Mannes mindere Kraft hat als der Eid des Adligen. Diese Thatsache ist Ausdruck der anderen, dass der Partheieneid des deutschen Processes, in der Hauptsache unseren heutigen Anschauungen entsprechend, seine beweisende Kraft durch den vermittelst des Eides sich vollziehenden Einsatz der Persönlichkeit gewinnt, dass in Folge dessen der Werth des Eides nach dem Werth der Persönlichkeit verschieden ist. Der altdeutsche Process unterscheidet sich nur durch die Art der Werthschätzung, und insbesondere dadurch von dem heutigen Process, dass er den Einsatz der Persönlichkeit als das erste Beweismittel auffasst.

Der Satz, dass der Partheieneid das Beweismittel des altdeutschen Processes ist, ergiebt, dass das deutsche Beweisrecht auf dem Freiheitsrecht des freien Mannes ruht, seine Aussage im Process durch seine Persönlichkeit wahr zu machen.

Der altdeutsche Process hat die Gefahr nicht übersehen, welche für die Rechtsanwendung in der Erhebung des partheilichsten Beweismittels zum Range des ersten Beweismittels gegeben war. Der altdeutsche Process ist weit entfernt, die Kritik zu rechtfertigen, welche Rogge an seinen Beweisrechtssätzen geübt hat.

Die Garantieen, welche der heutige Process für die An-

---

[9]) Vgl. oben S. 354.

wendung des Partheieneides in dem Vorzug anderer Beweismittel sucht, sucht und findet der altdeutsche Process in der Eideshülfe.

Die Theorie Rogge's, welche das „Fehderecht" zur Grundlage des deutschen öffentlichen Rechts, d. h. die Negation der öffentlichen Gewalt zur Grundlage der deutschen öffentlichen Verfassung macht, kann noch nicht als völlig überwunden angesehen werden. Planck ist bekanntlich der Ansicht, dass das deutsche Gericht nicht Gericht, sondern ein unpartheiischer Dritter, dass das Urtheil des deutschen Processes nicht Urtheil, sondern Beifall gewesen sei. Hier interessirt uns eine andere Aeusserung des Rogge'schen Systems. Rogge erklärt die Eideshelfer des deutschen Processes ihrer processualischen Bedeutung nach für Fehdegenossen.[10]) Nur eine Modification der Rogge'schen Lehre ist die Darstellung Siegel's, nach welcher die Eideshelfer historisch Fehdegenossen sind.[11])

Gerade an dieser Stelle sind wir im Stande darzuthun, dass die deutschen Eideshelfer weder juristisch, noch geschichtlich Fehdegenossen sind. Den Gegenbeweis gegen Siegel wie gegen Rogge erbringt, von allem Anderen abgesehen, die Eideshülfe bei dem promissorischen Eide.

Die Eideshülfe bei dem promissorischen Eide ist bisher ausser Acht gelassen, obgleich sie durch eine Reihe von Zeugnissen belegt wird. Wir finden den promissorischen Eid mit Helfern bei Franken, Langobarden, Baiern und Schwaben. Karl d. Gr. schwört bei seiner Verehelichung mit Desiderata, Tochter des Langobardenkönigs Desiderius, mit Eideshelfern seiner Gemahlin eheliche Treue zu.[12]) Der Urfehdeeid ist

[10]) Rogge, Gerichtswesen S. 145: „Die Eideshelfer erklärten also keineswegs die Anklage für ungerecht, sondern nichts weniger, als dass sie ihrem Freunde jetzt so zur Seite ständen, wie sie es in der Fehde gethan haben würden."

[11]) Siegel, Gerichtsverfahren S. 176: „Der Eid der Parthei mit Helfern ist geschichtlich an die Stelle des Kampfes mit Kampfgenossen getreten."

[12]) Vita S. Adalhardi c. 7 (Pertz, Script. II, p. 525): cum idem

nach altbairischem Recht mit Eideshelfern, und zwar, zur Erschwerung des Eides, mit drei vom Gegner „ernannten" Eideshelfern zu schwören.[13]) Gleichfalls altbairisch ist der promissorische Eid bei der Tradition (es erläutert sich hier, dass dem bairischen Volksrecht „suiron", d. h. „schwören" mit „tradere" identisch ist), welcher, wie urkundlich überliefert ist, gleichfalls mit Helfern geschworen wird.[14]) In Schwaben schwört noch im 12. Jahrhundert Konrad von Zähringen mit 12 Helfern der Stadt Freiburg i. Br. die Wahrung ihrer Rechte zu.[15])

Dass die Eideshülfe beim promissorischen Eide gleich ursprünglich wie die Eideshülfe beim assertorischen Eide ist, vermag neben den eben aufgeführten Zeugnissen vor Allem die alterthümliche Form der uns hier interessirenden Freilassung per hantradam darzuthun.

Die Form dieser Freilassung ist durch die Worte:

> in loco qui dicitur Sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat.

klar gegeben. Grimm[16]) hat die Freilassung per hantradam ihrer Form nach mit der langobardischen Freilassung durch tradere de manu in manum (Edict. Roth 224) parallelisirt.

---

imperator Karolus Desideratam, Desiderii regis Italorum filiam, repudiaret, quam sibi dudum quorumdam Francorum juramentis petierat in conjugium — gemebat (Adalhard) — quod et nonnulli Francorum eo essent perjuri, atque rex inlicito uteretur thoro —.

[13]) Decr. Tassil. IV, c. 5 (Pertz III, p. 465): Qui — post peractum judicium (chamfwich) se simile vindictae erigere contra quaerentem praesumpserit: sacramentum, quod ahteid dicitur, juret in ecclesia cum 3 sacramentales nominatos.

[14]) Meichelbeck I, Nr. 312 (a. 814): reddiderunt illam traditionem cum uno sacramentario.

[15]) Auf diesen Fall hat schon Gaupp a. a. O. S. 67 Note 1 aufmerksam gemacht.

[16]) R. A. S. 179. 332. Ihm folgt Zöpfl, Ewa S. 36. — Gegen die von Grimm a. a. O. aus Rib. 58, 8 entnommene Analogie vgl. Proc. d. Lex Sal. S. 107 Note 25.

Die richtige Auffassung ist bereits durch Gaupp[17]) ausgesprochen. Die Freilassung per hantradam ist eine Freilassung durch einen Eid, welcher mit 11 Helfern geschworen wird. Der Freilassende schwört selbzwölft, dass er den Unfreien als einen freien Mann halten und ihn als solchen schützen will. Fügt der Herr dem Eide das „se foris de eo mittere" nicht hinzu, so hat die Freilassung nur die Wirkung, den Unfreien aus einem Leibunterthänigen zu einem Muntunterthänigen zu machen. Weil die Freilassung per hantradam eine Freilassung durch Eidschwur ist, hat sie jetzt, dem christlichen Recht entsprechend „in loco qui dicitur Sanctum", in dem „Allerheiligsten" der Kirche[18]) zu erfolgen. Es leidet keinen Zweifel, dass gerade dies formgebende Moment der Freilassung „per hantradam" in ihrem eignen technischen Namen ausgesprochen ist. Der Schwur mit Helfern wird geleistet, indem die Eideshelfer unter sich und mit der Parthei durch „Handreichung" verbunden sind. Altdeutsche Glossen geben daher den Schwur mit Helfern als Schwur mit „hantreichida", „kihantreichida" wieder.[19]) Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass wir in der „hantrada" des chamavischen Volksrechts ein verändertes „hantreichida" vor uns haben. Die Stelle ist zu übersetzen:

> „Wer durch Eid mit Handreichung einen Unfreien freilassen will, der muss die Freilassung durch einen Eid selbzwölft im Allerheiligsten der Kirche vollziehen."

Die Freilassung per hantradam gewinnt ihr Verständniss erst in Zusammenhang mit den vorigen Zeugnissen. Sie ist lediglich ein neuer Beleg für die Rechtswirkung des promissorischen Eides, und zwar eines promissorischen Eides, der kraft altfränkischer Gewohnheit mit Helfern zu schwören ist, selbzwölft, ein voller promissorischer Eid, das Correlat

---

[17]) A. a. O. S. 67.

[18]) Vgl. Zöpfl, Ewa S. 5 ff.

[19]) Siegel, Gerichtsverfahren S. 230.

des vollen assertorischen Eides, welcher gleichfalls ein Zwölfereid ist.[20])

Es liegt auf der Hand, von welcher Tragweite der nachgewiesene gleich ursprüngliche Gebrauch der Eideshülfe wie bei assertorischen, so bei promissorischen Eiden für die Bestimmung des Wesens der Eideshülfe ist. Es bedarf keines Wortes mehr für den Beweis, dass die Eideshelfer weder juristisch noch historisch Kampfgenossen sind.[21])

Aber die herausgestellte Thatsache vermag noch weitere Aufschlüsse zu gewähren. Es liegt nahe, in dem deutschen Eideshelfereide eine Aussage nicht blos über den Eid der Parthei — der Helfer schwört, quod verum et idoneum sacramentum exinde juravit —, sondern über die Behauptung der Parthei, d. h. eine der Zeugenaussage vergleichbare Aussage über die Wahrheit der behaupteten Thatsache zu sehen.[22]) Aus dem Vorigen ergiebt sich, dass der Eideshelfereid gleich dem Haupteide, im Gegensatz zum Zeugeneide, nicht nothwendig Beweismittel ist. Wie der Haupteid, so kann der Eideshelfereid ein processualischer und ein ausserprocessualischer sein: der Eideshelfereid ist ohne Beweisaussage denkbar, während der Zeugeneid begrifflich Beweisaussage ist. Es erhellt ferner, dass der Eideshelfer als solcher irgend einem thatsächlichen Wissen keinerlei Ausdruck giebt. Die Eideshülfe beim promissorischen Eide ist eine Eideshülfe, bei welcher thatsächliches Wissen unmöglich ist. Der Eideshelfereid enthält eine Aussage nicht über die Sache, sondern lediglich über den Eid. Der Eideshelfer versichert eidlich sein Vertrauen in den Eid des Schwörenden. Der Eideshelfereid enthält das Urtheil, welches der Eideshelfer über die Persönlichkeit des Schwörenden als sittliche (menschliche) Persönlichkeit

---

[20]) Vgl. Siegel S. 187 ff.

[21]) Es kann auch an den Eideshelfer beim Zeugeneide (Baj. 17, 6) erinnert werden, wo ebenso wie beim promissorischen Eide jeder Zusammenhang mit der Fehdegenossenschaft undenkbar ist.

[22]) So z. B. Siegel S. 178 Note 9.

sich gebildet hat.[23]) Der Eideshelfer versichert eidlich sein Vertrauen in den moralischen Werth des Schwörenden. Der Eideshelfereid enthält eine Aussage nicht über eine Thatsache, sondern über die Person. Aus diesem Grunde vermag der Eideshelfer ein Helfer bei dem promissorischen wie bei dem assertorischen Schwur zu sein.

Die Eideshülfe beim Partheieneide ist nicht durch das Fehderecht, sondern durch das Processrecht als solches gefordert.

Der Partheieneid beweist lediglich durch die Form der Betheurung. Der Hülfseid ist nöthig als das Mittel zur Verstärkung nicht der Aussage, aber des Schwurs.

Das Gewicht des Partheieneides, d. h. der Betheurungsform, bemisst das Recht lediglich nach dem Stande der Parthei. Der Eideshelfer ist ein Mittel, dasselbe zugleich nach dem moralischen Werthe der Persönlichkeit zu messen.

Das Recht zum Beweise durch Partheieneid ist ein Recht, die eigne Behauptung durch die eigne Persönlichkeit zu decken. Die Eideshelfer sind die Garanten der Persönlichkeit.

Der Partheieneid ist das partheilichste Beweismittel. Die Eideshelfer sind das Gegengewicht gegen die Partheilichkeit der Parthei.

Das Institut der Eideshülfe ist das nothwendige Correlat des Satzes, dass der Partheieneid das Beweismittel des deutschen Processes ist. Der Eideshelfereid hilft zugleich das volle Gewicht des Partheieneides ermöglichen, und den Missbrauch der formell zuständigen Freiheitsrechte verhüten.

[23]) Es hängt damit zusammen, dass das Recht die nächsten Verwandten als Eideshelfer nicht nur zulässt, sondern fordert. Vgl. Siegel S. 183 ff.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite **12** Note 7 lies Note 24 statt: Note 21.

Seite **13** Note 8 lies §. 10. 11 statt: §. 11. 14.

Seite **13** Note 9 ist jetzt zu citiren: Waitz, V. G. II (2. Aufl.) S. 411 ff.

Seite **13** Note 12 lies Labbe statt: Labe.

Seite **14** Note 14. Hinzuzufügen ist die schon von Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 413 Note 7 citirte Stelle, Vita S. Arnulfi ep. Mett. (saec. 7) c. 4 (Mabill. II, p. 150): effectus est (unter König Theodebert) omnium primus, — ita ut sex provinciae, quas tunc et nunc totidem agunt domestici (die Vita ist noch im 7. Jahrhundert geschrieben), sub illius administratione solius regerentur arbitrio. „Provincia" ist bekanntlich in der fränkischen wie in der späteren Rechtssprache mit „pagus" gleichbedeutend. Die Stelle ergiebt zugleich einen Beleg für das Amt eines Oberdomesticus am königlichen Hof (oben S. 15 Note 17). Arnulf war ein Beamter am Hof Theodeberts. Er ging von dem Dienst des Hausmeiers („subregulus") Gundulf in den persönlichen Dienst des Königs über (Theodeberti regis ministerio dignum). Es erhellt, dass es am Hof wie einen einzigen Generalverwalter für die sämmtlichen Domänen, so auch mehrere Centralstellen für die Reichsgutsverwaltung geben konnte.

Seite **15** Note 17 ist jetzt zu citiren, im Anfang: Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 414 Note 5; am Ende: Waitz a. a. O. S. 388. 389.

Seite **16** Note 20. Die hier citirte Aeusserung ist von Waitz in der 2. Aufl. (S. 414) gestrichen.

Seite **17** Note 23. Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 374. 623 schreibt auf Grund seiner Annahme, dass der fränkischen Verfassung der Gegensatz öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse des Königs unbekannt gewesen sei, dem Grafen die Verwaltung wie der öffentlich rechtlichen Einkünfte, so auch der Güter des Königs zu. Als Beleg dient ihm nur die oben S. 13 Note 11 citirte, hierüber keinen Aufschluss gewährende Stelle aus Gregor von Tours, und die Marculfische Formel, oben S. 14 Note 15, welche dem Grafen, der zugleich domesticus ist, die Verwaltung der königlichen Domänen zuschreibt. — Vgl. oben S. 161.

Seite **18** Note 27 Zeile 9 ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 383 Note 4; und Zeile 11: Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 420 Note 5.

Seite **20** Note 37 lies: Belege werden unten S. 245. 246. 378. 379. 520. 529 begegnen.

Seite **21** Note 38 ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 376.

Seite **22** Note 43 ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 377.

Seite **45**. Die hier in Anschluss an Hubé vertretene Auffassung der terra salica findet eine Bestätigung in Cap. Aquisgran. a. 817 legib. add. c. 21 (Pertz I, p. 213): Si quis puerum invitis parentibus totonderit, wo eine Handschrift (Pertz not. 5) zu „parentibus" die Glosse hinzufügt: „salicis". Wie hier die Glosse hervorheben will, dass nur die „parentes salici", die nach salisch fränkischem Recht lebenden Eltern gemeint sind, so will der Ausdruck „terra salica" in Text D den Rechtssatz auf das kraft seines Eigenthümers dem salisch fränkischen Recht unterliegende Grundstück beschränken. Der Ausdruck „terra salica" spricht die Anschauung aus, dass wie die Person, so das Grundstück nach einem bestimmten Stammesrecht, nämlich nach dem Stammesrecht seines Eigenthümers,

„lebt“. Vgl. Stobbe in Bekker und Muther's Jahrb. VI, S. 31.

Seite **75** Note 5 ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 374. 623.

Seite **95** Note 76 a. E. ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 499 Note 5.

Seite **103** Note 2 ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 589 ff., und in Note 3: Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 591 Note 3.

Seite **109** Note 19 a. E. ist jetzt zu citiren Waitz V. G. II (2. Aufl.) S. 591 Note 3.

Seite **128** Note 77. Ueber das Schlussurtheil (auf Ertheilung der Urkunde) vgl. §. 21.

Seite **136** Note 101. Ueber den langobardischen Urkundenbeweis vgl. §. 21 Note 15.

Seite **148** Note 2 Zeile 4 lies den ordentlichen statt: jeglichen. Zu vergleichen ist oben S. 513.

Seite **164**. Ueber den Heerbann des Grafen vgl. §. 19.

Seite **174** Note 122 lies §. 15 (S. 369) statt: §. 17.

Seite **247** Note 120. Ebenso heisst umgekehrt der Vogt geistlicher Personen „vicarius“. Z. B. Baluze, Capp. II, p. 1416 (a. 817): testes quos profert advocatus W. episcopo, id est vicarius. Andere Belege oben S. 512. Note 13. Vgl. Cap. Aquisgran. a. 817 cap. miss. c. 28 (Pertz I, p. 218). Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 226 Note 83.

Seite **281**. Die hier und sonst häufig citirte Gesandteninstruction bei Pertz I, p. 354 ist nicht in das Jahr 829, sondern in das Jahr 828 zu setzen. Das zu den Wormser Capitularien von 829 gehörige Capitulare missorum ist in den bei Pertz (p. 351) als „alia capitula“ bezeichneten, gleichfalls häufiger citirten Capiteln enthalten. Den Nachweis erbringt Boretius bei Pertz IV, p. XLVIII not. 14. 15.

Seite **317**. Der „anthmallus“ der Extravaganten wird auch neuerdings von Homeyer die Haus- und Hofmarken (Berlin 1870) S. 16 mit dem Hantgemal des Sachsenspiegels identificirt.

Seite **364**. Für die dreitägige Dauer des echten Volksgerichts ist auch das oben S. 175 Note 125 citirte Zeugniss aus dem 6. Jahrhundert aufzuführen, nach welchem der Leib des Hingerichteten während dreier Tage, d. h. während der Dauer des Gerichts, von der Gerichtsstätte (vgl. S. 536 Note 33) nicht entfernt werden darf. — Auch die Pflicht der Kölner Schöffen, im echten Ding des Burggrafen in continenti vel intra triduum auf die Urtheilsfrage des Richters das Urtheil zu finden, gehört hierher, Kölner Privileg v. J. 1169 §. 9.

Seite **365** Note 22. Einen Beleg für die sessio triduana nach altfränkischem Recht gewährt die Urkunde bei Beyer I, Nr. 103 (a. 844): Auflassung einer villa im Königsgericht durch einen Treuhänder, darauf Investitur durch den Treuhänder, et ipsi (die investirten missi des Klosters) easdem res triduo secundum legem insiderunt.

Seite **386**. Dass das karolingische gebotene Gericht lediglich mit sieben Scabinen besetzt ist, bestätigt ein Zeugniss aus der Praxis, Cartul. Langob. Nr. 16 (Pertz IV, p. 599): Qualiter vidua Salicha desponsetur —. Comite missove regis cum septem judicibus in judicio residentibus tongino vel centenario placitum banniente —. Bekanntlich geschieht nach Sal. 44 die Verlobung der Wittwe in einem gebotenen Gericht.

Seite **387**. Den karolingischen Sprachgebrauch, welcher mallus schlechthin für das echte Ding setzt, belegt des Ferneren auch die Lindenbrogische Glosse zu Sal. 1 (Merkel, Lex Sal. p. 102 lin. 42): mallum, generale majus judicium. Die Stelle bestätigt zugleich, dass unter den „placita generalia“ der Capitularien lediglich die „Vollgerichte“, im Gegensatz zu den Schöffengerichten, d. h. (nach karolingischer Verfassung) die Echtedinge der Hundertschaft zu verstehen sind (oben S. 288), und, dass schon in fränkischer Zeit das Echteding wegen seiner ausschliesslichen Competenz für die peinlichen und die wichtigsten bürgerlichen Sachen den technischen Namen „Hochgericht“ (vgl. oben S. 424) führt. In gleicher Bedeutung begegnet der Ausdruck „majus tribunal“

für das Echteding zu Maden (oben S. 332 Note 12). Die Bezeichnung „Hochgericht" hat sich bekanntlich später auf die echte Dingstätte übertragen.

Seite **403** Note 41. Dass mit dem Grafengericht „ad alias causas judicandum" das Echteding des Grafen gemeint ist, ergiebt die Urkunde selber in ihrem weiteren Fortgang, indem sie das in Folge des Urtheils geleistete Urtheilerfüllungsgelöbniss des Beklagten dahin formulirt: ad invicem litigatores convenit, ut quando ipse comes in ipsam civitatem adventaret et (für: aut) missus ab ipso comite — in legitimo placito ante ipsum comitem ipse A. advenisse deberet ad hanc causam ratiocinandum —.

Seite **418**. Das Grafengericht, in welchem der appennis ertheilt wird (Roz. 407, Andeg. 32), wird als echtes Ding durch die Eingangsworte der Formel deutlich bezeichnet: Igitur cum pro udilitate ecclesiae vel principale negucio apostolecus vir illi episcopus nec non et inlustro vir illi comus in civetate Andecave cum reliquis — viris residisset ibique veniens —. Die Wendung: „als Bischof und Graf von Angers zum Frommen der Kirche (der Bischof) und im Dienst des Königs (der Graf) zu Gericht sassen", ist mit der gewöhnlichen „ad multorum causas audiendas etc." (oben S. 442) gleichbedeutend, d. h. es ist das vom Grafen kraft seines Amts gerichtsverfassungsmässig abzuhaltende Gericht, also das Echteding gemeint.

Seite **510** Note 7 lies Note 20 statt: Note 21.

Seite **511**. Den Vorsitz des missus comitis im echten Ding belegt an der Gränzscheide merovingischer und karolingischer Zeit die Urkunde bei Besly p. 149 (a. 779), vgl. den Zusatz zu S. 403 Note 41.

Die Benutzung des soeben in erster Abtheilung erschienenen, an Inhalt reichen dritten Bandes der trefflichen Arbeit von Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, muss ich für den zweiten Band vorbehalten. Es mag

mir nur gestattet sein, hier zu bemerken, dass die bei Ficker III, S. 207 ff. und die oben S. 381 ff. gegebenen Ausführungen über die Entstehung der Scabinenverfassung sich gegenseitig zugleich bestätigen und ergänzen. In der Auffassung der Urkunde von Digne v. J. 780 (oben S. 383) stimmt Ficker (S. 210) mit Waitz überein, insoferne er gleichfalls die „königlichen Rachimburgen" von den Scabinen unterscheidet. Den „comes Marcellinus", welcher unter den rationesburgii dominici an erster Stelle genannt wird, halte ich für den Ortsgrafen, welcher als Ehrenperson unter den Beisitzern an erster Stelle genannt ist, gerade wie ein Vicegraf oben S. 445 Note 165, und ein fremder Graf nebst einem Vicedominus oben S. 450 Note 178, in welchen beiden Fällen die Ehrenpersonen gleichfalls an der Spitze der Schöffen stehen. Es sind danach für das Missalgericht zu Digne nicht, wie oben S. 450 Note 178 geschehen, fünf, sondern nur vier Scabinen zu zählen. Die Urkunde giebt einen neuen Beleg für die Niederlegung der gräflichen Gerichtsbarkeit durch die Anwesenheit von missi dominici (oben S. 493 ff.).

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.





